NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00478294 6

Zu N. 18/1895.

Armee. Abtheilung.

Digitized by Google
Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Digitized by Google
Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Protokolle

über die

Verhandlungen des Bundesraths

des

Deutschen Reichs.

Jahrgang 1895.

Berlin.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
374974A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1918 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alphabetisches Register

über die

Protokolle und Druckſachen des Bundesraths.

Jahrgang 1895.

A.

Abgaben, Einziehung derſelben, ſ. Rechtshülfe.

Abraumſalz, ſ. Salz, Salzſteuer.

Aepfelſchalen.

— Eing. von Heinr. Joſef Büntgen zu Sinzig, betr. Erſtattung des für eine Sendung amerikaniſcher Aepfelſchalen u. Kerngehäuſe erhobenen Zollbetrages (§. 578c Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 150.

— Eing. von H. J. Büntgen zu Sinzig, betr. Erſtattung des für eine Sendung amerikaniſcher Aepfelſchalen u. Kerngehäuſe erhobenen Zollbetrages. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 69d.
Beſchl. ..... §. 150.

Aerzte, ſ. Wundärzte.

Aethiopien, ſ. Ausfuhrverbote.

Aktien, ſ. Stempelſteuern.

Alaunſtein.

— Eing. der Firma F. R. Buſch zu Mannheim, betr. Erſtattung von Zoll für künſtlichen Alaunſtein (§. 568c Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 323.

— Eing. der Firma F. R. Buſch zu Mannheim, betr. Erſtattung von Zoll für künſtlichen Alaunſtein. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 577a.
Beſchl. ..... §. 583.

Aleuritesöl.

— Eing. der Firma Degenhardt & Knoche zu Hamm i. W., betr. Zolltarifirung von Aleuritesöl. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 607c.

Alkohol, ſ. Branntwein, Branntweinſteuer.

Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt, ſ. Etats- und Rechnungsweſen des Reichs d.

Altersverſicherung, ſ. Invaliditäts- und Altersverſicherung.

Amerika, ſ. Handelspolitik.

Amtskautionen, ſ. Kautionen.

Anleihen.

— Denkſchrift, betr. Ausführung der ſeit 1875 erlaſſenen Anleihegeſetze (Nr. 107 Druckſ., §. 549 Protok. f. 1894). Schreiben des Präſidenten des Reichst. hierzu. D. VII. Ausſch. überw. ..... §. 27.
Bericht über beide Vorlagen ..... §. 137.

— Geſetzentw., betr. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine u. der Reichseiſenbahnen (Nr. 94 Druckſ., §§. 487, 543 Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 213II.

— Geſetzentw., betr. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine u. der Reichseiſenbahnen (Nr. 113 Druckſ.). D. VII. Ausſch. überw. ..... §. 637.
Beſchl. ..... §. 666.

— Denkſchrift, betr. Ausführung der ſeit 1875 erlaſſenen Anleihegeſetze (Nr. 119 Druckſ.). D. VII. Ausſch. überw. §. 653.

Apfelſinen.

— Eing. des Kaufm. Schneider zu Liegnitz, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollſatzes auf ſpaniſche Apfelſinen. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 547t.
Beſchl. ..... §. 619.

Apotheker, Apothekenweſen.

— Eing. des Vorſtandes des deutſchen Apothekervereins zu Berlin, betr. Abänderung der Prüfungsordnung für Apotheker. D. IV. Ausſch. überw. ..... §. 327a.
Beſchl. ..... §. 526.

Arbeiter, gewerbliche, ſ. Gewerbeordnung d.

—, ländliche, ſ. Gewerbegerichte.

Arbeiterinnen, ſ. Gewerbeordnung d.

Arbeitsloſigkeit.

— Eing. des Verſicherungsbezirksdirektors Goebecke zu Dresden, betr. Einführung einer Verſicherung gegen Arbeitsloſigkeit. D. Reichskanzler überw. ..... §. 194.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Archäologisches Institut.
— Vorlage, betr. Abänderung des Statuts desselben (Nr. 16 Druckf.). D. VI. u. VII. Ausch. überw. ..... §. 99.
Beschl. ..... §. 135.

Argentinien, s. Bau- und Nutzholz, Handelsverträge.

Arzneibuch, deutsches.
— Antr. Königr. Sachsens, betr. den Artikel »Vinum-Wein« im Arzneibuch (Nr. 45 Druckf.). D. IV. Ausch. überw. §. 216.
Beschl. ..... §. 243.
— Eing. des Apothekeninhabers Emmel zu München, betr. Bestimmungen des Nachtrags zum deutschen Arzneibuch über Sublimatpastillen. D. Reichskanzler überw. §. 346d.

Arzneigläser, s. Arzneimittel.

Arzneimittel.
— Eing. des geschäftsf. Ausschusses der freien Vereinigung der Krankenkassen im Großherzogth. Hessen, betr. Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit u. Bezeichnung der Arzneigläser u. Standgefäße in Apotheken (§. 11g Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 244.

Asbestpackungen, s. Schiffsbaumaterialien.

Aufwärter, Aufwärterinnen, s. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Ausfuhrverbote.
— Verordnungsentw., betr. Verbot der Ausfuhr von Waffen u. Schießbedarf nach Aethiopien. Beschl. ..... §. 489.

Ausschüsse des Bundesraths.
— Ernennung bezw. Wahl der Staaten in dieselben §§. 537, 538.

Ausstellungsgüter.
— Beschl., betr. zollfreien Einlaß der von dem internationalen landwirthschaftl. Maschinenmarkt zu Wien zurückgelangenden Güter ..... §. 241.
— Beschl., betr. zollfreien Einlaß der von der Amsterdamer Ausstellung für Hotel- u. Reiseweſen zurückgelangenden Güter ..... §. 270.

Auswärtiges Amt, s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs b u. c.

Ausweisungen.
— Eing. des Ingenieurs Noack zu Kötschenbroda, betr. seine Ausweisung aus Dresden. D. VI. Ausch. überw. §. 591f.

Aversa, s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs c.

B.

Baggerrümpfe.
— Eing. der Schiffs- u. Maschinenbau-A.-G., vorm. Gebr. Schultz u. vorm. Bernh. Fischer zu Mannheim, betr. Zollerlaß für zwei eiserne Baggerrümpfe (§. 11f Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 107.

Barackenbauten, s. Einquartirungen.

Baugewerbe, s. Gewerbeordnung c.

Bauhandwerker.
— Eing. des geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, betr. Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker. D. Reichskanzler überw. ..... §. 688.

Baumwollsamenöl.
— Eing. der vereinigten Margarinefabrikanten gegen Erhöhung des Zolls auf Baumwollsamenöl. D. Reichskanzler überw. ..... §. 17p.
— Eing. der Firma Mäurer & Wirtz zu Stolberg (Rheinl.), betr. Denaturirung von Baumwollsamenöl zu gewerbl Zwecken. D. Reichskanzler überw. ..... §. 298b.
— Eing. der Handelskammer Duisburg, betr. Denaturirung von Baumwollsamenöl zur Seifenfabrikation. D. Reichskanzler überw. ..... §. 578.
— Eing. der Handelskammern Bromberg u. Solingen, der Handels- u. Gewerbekammer Heidenheim, des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Danzig u. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, betr. Denaturirung von Baumwollsamenöl zur Seifenfabrikation. D. Reichskanzler überw. ..... §. 592.
— s. Tara.

Bau- und Nutzholz.
— Reichstagsres., betr. Einführung eines wirksamen Schutzzolls auf Quebrachoholz u. die daraus hergestellten Extrakte u. Präparate, sowie auf andere überseeische Gerbstoffe. D. III. u. IV. Ausch. überw. .... §. 281.
— Eing. der Handels- u. Gewerbekammer für Oberbayern zu München, des Börsenvereins der Häute-, Fell- u. Lederbranche für Rheinland u. Westfalen zu Cöln, der Handels- u. Gewerbekammer Dresden, der Firma Dr. L. Weitz & Renner zu Hamburg u. des Centralverbandes deutscher Industrieller zu Berlin, betr. Zoll auf Quebrachoholz u. Kündigung des Meistbegünstigungsvertrages mit Argentinien. D. Reichskanzler überw. .... §. 96d.
— Eing. des Vereins deutscher Zellstofffabrikanten zu Aschaffenburg, betr. Zollfreiheit für Schleifholz u. Holz zur Cellulosefabrikation. D. Reichskanzler überw. §. 118b.
— Eing. des Vorstandes des Nordischen Gerberverbandes, betr. die Reichstagsres. wegen Erhebung eines Zolls auf Quebrachoholz u. andere überseeische Gerbstoffe. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 345a.
— Eing. der rhein. Gerbstoff- u. Farbholz-Extraktfabrik, Gebr. Müller zu Benrath, betr. Einführung eines Schutzzolls auf Quebrachoholz u. andere Gerbstoffe. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 371a.
— Eing. der chem. Fabrik für Farb- u. Gerbstoffe, Carl Feuerlein zu Stuttgart, betr. Einführung eines Schutzzolls auf Quebrachoholz u. andere Gerbstoffe. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 397d.
— Eing. eines Mitglieds der Handelskammer Wesel, betr. Einführung eines Schutzzolls auf Quebrachoholz u. andere Gerbstoffe. D. III. u. IV. Ausch. überw. .. §. 531e.
— Eing. des Gerbstoffhändlers Welsch zu Wesel u. der Handelskammer Oppeln, betr. Einführung eines Zolls auf Quebrachoholz. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 547g.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bau- und Nutzholz [Forts.].
— Eing. des landwirthschaftl. Vereins für Rheinpreußen, betr. Einführung eines Zolls auf Quebrachoholz. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 650c.
— Eing. des Vorſitzenden des Vorſtandes des Vereins deutſcher Roßlederfabrikanten zu Altona u. des Gerbſtoffhändlers Welſch zu Weſel, betr. Einführung eines Zolls auf Quebrachoholz. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 687b.

Beamten-Konſumvereine, ſ. Konſumvereine.

Befähigungsnachweis, ſ. Gewerbeordnung c, Schifferſchulen.

Begleitſcheinregulativ, ſ. Eiſenbahnweſen c.

Beigeordnete, ſ. Bürgermeiſter.

Beleidigung des Bundesraths.
— Antr. auf Ermächtigung zur ſtrafrechtl. Verfolgung des Schneiders Bils zu Pankow. D. VI. Ausſch. überw. §. 220.
Beſchl. ..... §. 392.

Benzin.
— Beſchl., betr. Zollfreiheit für Benzin ꝛc. zum Motorenbetrieb ..... §. 267[1].
— Eing. der Firma Koplitz & Co. zu Frammersbach, betr. Erſtattung des Eingangszolls für Benzin zum Motorenbetrieb (§. 138b Protok. f. 1894). Beſchl. ... §. 320.
— Eing. von Heinr. Bucherer zu Cöln-Ehrenfeld, betr. zollfreie Ablaſſung von Benzin zum Motorenbetrieb. D. III. Ausſch. überw. ..... §. 224a.
Beſchl. ..... §. 267[II. 4].

Berufsgenoſſenſchaften, ſ. Unfallverſicherung.

Berufsvereine.
— Eing. des Pfarrers Lic. Weber zu M.-Gladbach, Namens der Delegirtenverſammlung des Geſammtverbandes der evang. Arbeitervereine Deutſchlands, betr. Vorlage eines Geſetzentw. über Ertheilung von Korporationsrechten an Berufsvereine. D. Reichskanzler überw. .... §. 548a.

Berufszählung.
— Vorlage, betr. Vornahme einer neuen Berufs- u. Gewerbezählung (Nr. 78, 82 Druckſ., §§. 451, 455 Protok. f. 1894). Annahme durch den Reichst. ..... §. 200.
— Reichstagsreſ., betr. Abänderungen u. Ergänzungen der Fragebogen zu dem Geſetzentw. einer neuen Berufs- u. Gewerbezählung. D. IV. u. VII. Ausſch. überw. §. 200.
Beſchl. ..... §. 222[3].
— Ausſchußantr., betr. Beſtimmungen über Vornahme einer Berufs- u. Gewerbezählung (Nr. 46 Druckſ.). Beſchl. §. 222[1].
— Reichstagsbeſchl. auf eine Petition der Handelsgärtner Deutſchlands zu Steglitz u. d. Vereins für kaufm. Angeſtellte zu Frankfurt a. M., betr. Vornahme einer neuen Berufs- u. Gewerbezählung im Jahre 1895. D. Reichskanzler überw. ..... §. 238.
— Entw. von Beſtimmungen für Bearbeitung der Ergebniſſe der Berufs- u. Gewerbezählung (Nr. 77 Druckſ.). D. IV. u. VII. Ausſch. überw. ..... §. 381.
Beſchl. ..... §. 522.

Berufszählung [Forts.].
— Eing. des Vorſitzenden des Centralverbandes deutſcher Händler, Markt- u. Meßreiſender, betr. die im Jahre 1895 ſtattfindende Berufszählung. D. IV. u. VII. Ausſch. überw. ..... §. 117e.
Erledigt ..... §. 222[3].

Bevollmächtigte zum Bundesrath.
— Ernennungen: §§. 3, 26, 48, 89, 120, 198, 228, 375, 400, 437, 486, 536, 551, 558, 610, 634, 652, 673.

Bier, Bierſteuer.
— Eing. von Gotthilf Oehring zu Mehlis, betr. Erhebung kommunaler Verbrauchsabgabe für Bier. D. III. Ausſch. überw. ..... §. 556a.
— ſ. Zölle und Verbrauchsſteuern.

Binnenſchiffahrt.
— Geſetzentw., betr. privatrechtliche Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt u. Flößerei (Nr. 141 Druckſ., §. 743 Protok. f. 1893; Nr. 32, 105 Druckſ., §. 551 Protok. f. 1894). Annahme durch den Reichst. in veränderter Faſſung. D. IV. u. VI. Ausſch. überw. ..... §§. 314, 315.
Beſchl. ..... §§. 369, 370.
— Reichstagsreſ., betr. Erhebungen über Sonntagsarbeit im Binnenſchiffahrts- u. Flößereibetriebe. D. IV. u. VI. Ausſch. überw. ..... §. 314[1].
D. Reichskanzler überw. ..... §. 369.
— Reichstagsreſ., betr. Durchführung der Gewerbeinſpektion im Binnenſchiffahrts- u. Flößereibetriebe. D. IV. u. VI. Ausſch. überw. ..... §. 314[III].
D. Reichskanzler überw. ..... §. 369.
— Eing. der Aelteſten der Kaufmannſchaft zu Magdeburg, zugleich i. N. der Handelskammern Deſſau, Dresden, Halberſtadt, Halle, Hamburg u. Harburg, ſowie des Ausſch. des Rheinſchiffsregiſter-Verbandes u. des internationalen Transportverſicherungs-Verbandes zu Frankfurt a. M. zu dem Geſetzentw., betr. privatrechtliche Verhältniſſe der Binnenſchiffahrt. D. Reichskanzler überw. §. 398b.

Biscuits.
— Beſchl., betr. Zollerlaß für verdorbene Biscuits .. §. 589.

Bleiſchrot.
— Eing. der Firma Haendler & Natermann zu Hann.-Münden, betr. Zollerſtattung für Bleiſchrot. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 547y.
Beſchl. ..... §. 624.

Boetticher, Dr. von, Vicepräſident des Königl. preuß. Staatsminiſteriums ꝛc., führt den Vorſitz im Bundesr. §§. 1, 18, 24, 47, 71, 97, 119, 141, 159, 174, 181, 197, 211, 214, 226, 235, 247, 252, 275, 313, 329, 347, 373, 399, 436, 485, 533, 549, 557, 579, 593, 609, 632, 651, 671, 677, 689, 702.

Börſengeſetz.
— Entw. eines Börſengeſ. (Nr. 44 Druckſ.). D. IV. u. VI. Ausſch. überw. ..... §. 218.
Ausſchußantr. (Nr. 65 Druckſ.). Beſchl. .. §. 361.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Börsengesetz [Forts.].
— Eing. des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr., betr. den Entw. eines Börsengesetz. D. Reichskanzler überw. ..... §. 372a.
— Eing. des Vorstandes der freien Vereinigung der Berliner Produktenbörse, betr. den Entw. eines Börsengesetz. Erledigt §. 396.

Branntwein, Branntweinsteuer.
— Gesetzentw., betr. Abänderung des Branntweinsteuergesetz. (Nr. 28 Druckf.). D. III., IV. u. VII. Ausch. überw. §. 125.
Beschl. ..... §. 179.
Annahme durch den Reichst. ..... §. 377.
— Beschl., betr. Zutheilung von Branntweinkontingenten an die Brennereien von Neckmann & Helm zu Menden u. von Mülsch zu Grünberg ..... §. 133.
— Ausschußantr., betr. Verwendung steuerfreien Branntweins zur Herstellung von Parfümerien, Kopf-, Mund- u. Zahnwassern (Nr. 66 Druckf.). Beschl. ..... §. 342.
— Reichstagsres., betr. Maßnahmen gegen Verfälschung des Trinkbranntweins. D. IV. Ausch. überw. ... §. 377.
— Beschl., betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz. ..... §§. 413 1 u. 2, 472.
— Beschl., betr. anderweite Bestimmung des Begriffs »Fuselöl« sowie Aenderungen der Branntwein-Reinigungsordnung, der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein ..... §. 473.
— Ausschußantr., betr. Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- u. Mundwassern (Nr. 126 Druckf.). Beschl. ..... §. 711.
— Eing. des Königl. Kommerzienraths u. Gutsbes. Fink zu München, betr. Erhöhung des Kontingents seiner Branntweinbrennerei (§. 344a Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 12 Druckf.). Beschl. ..... §. 51.
— Eing. des Brennereibes. Eppers zu Limmer, betr. Erhöhung des Kontingents seiner Branntweinbrennerei (§. 369a Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 12 Druckf.). Beschl. ..... §. 51.
— Eing. des Brennereibes. Berentzen zu Haselünne, betr. Veranlagung seiner Brennerei zum Kontingent (§. 384a Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 12 Druckf.). Beschl. ..... §. 51.
— Eing. des Rittergutsbes., Pastors Kutta zu Breslau, der Brennereibes. Hulda Brunk zu Berghoff u. des Brennereibes. H. C. König zu Gütersloh, betr. Kontingentirung ihrer Brennereien (§. 457b Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 12 Druckf.). Beschl. ..... §. 51.
— Eing. des Brennereibes. Flothmann zu Umstand, betr. Erhöhung des Kontingents seiner Brennerei (§. 457c Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 12 Druckf.). Beschl. ..... §. 51.
— Eing. der Rittergutsbes. Behnke zu Seegut, Schuhmacher zu Wittmannsdorf, sowie der Brennereibes. Hilbers zu Etzhorn u. K. Schmidt zu Neunkirchen, betr. Veranlagung ihrer Brennereien zum Kontingent (§. 457cc Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 12 Druckf.). Beschl. §. 51.

Branntwein, Branntweinsteuer [Forts.].
— Eing. des Brennereibes. Eicker zu Bickern, betr. Kontingentirung seiner Branntweinbrennerei (§. 491a Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 12 Druckf.). Beschl. §. 51.
— Eing. von A. u. J. Raidl zu Friedberg i. Bayern, betr. Erhöhung ihres Kontingents (§. 515a Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 12 Druckf.). Beschl. ..... §. 51.
— Eing. des Rittergutsbes., Pastors Kutta zu Breslau, betr. Veranlagung seiner Branntweinbrennerei zum Kontingent (§. 567a Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 12 Druckf.). Beschl. ..... §. 51.
— Eing. des Brennereibes. Crumbach zu Aachen, betr. kostenfreie Aufstellung eines Siemensschen Probenehmers in seiner Branntweinbrennerei (§. 578a Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 134.
— Eing. des Fabrikanten Duffner zu Lahr, betr. Erlaß von hinterzogener Branntweinsteuer (§. 457d Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 148.
— Eing. des Vorstandes des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin, betr. Anrechnung der von Branntweinbrennereien im Betriebsjahr 1893/94 nicht abgebrannten Mengen bei späterer Bemessung des Kontingents (§. 619a Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 164.
— Eing. von Carl Schultz zu Dortmund, betr. Erstattung der Verbrauchsabgabe (§. 545a Protok. f. 1894). Beschl. §. 471.
— Eing. von Joh. Maria Farina & Co. zu Cöln, betr. Vertrieb von aus steuerfreiem Branntwein hergestellten Parfümerien (§. 301a Protok. f. 1894). Beschl. §. 515.
— Eing. des Vorstandes des Vereins der Spritfabrikanten Deutschlands, betr. Ermächtigung zur Zusammensetzung bezw. Vertriebe des allgemeinen Branntweindenaturirungsmittels (§. 345b Protok. f. 1894). Beschl. .. §. 516.
— Eing. des Essigfabrikanten Cohn zu Berent, betr. Erstattung der Verbrauchsabgabe für amtlich denaturirten Branntwein (§. 216 Protok. f. 1894). Beschl. §. 518.
— Eing. von Moritz Schulze u. Aline Uhley zu Nordhausen, betr. Erstattung der Steuer für Branntwein aus Billigkeitsrücksichten (§. 492a Protok. f. 1894). Beschl. §. 519.
— Eing. des Spritfabrikanten Clingestein zu Zeitz, betr. Erstattung von Verbrauchsabgabe (§. 428a Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 520.
— Eing. des Rittergut- u. Brennereibes. Senglier zu Bulgrin, betr. Veranlagung seiner Branntweinbrennerei zum Kontingent (§. 545b Protok. f. 1894). Beschl. §. 715.
— Eing. des Königl. Oekonomieraths Bosselmann zu Wilmersdorf, betr. Veranlagung seiner Branntweinbrennerei zum Kontingent (§. 619b Protok. f. 1894). Beschl. §. 715.
— Eing. des Fabrikanten Duffner zu Lahr, betr. Erlaß hinterzogener Branntweinsteuer. D. III. Ausch. überw. §. 16a.
Beschl. ..... §. 148.
— Eing. des Brennereibes. Geuting zu Spork, betr. Veranlagung seiner Branntweinbrennerei zum Kontingent. D. III. Ausch. überw. ..... §§. 16b, 547a.

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Branntwein, Branntweinsteuer [Forts.].

— Eing. von Carl Radicke zu Berlin, betr. Erlaß von Branntweinsteuer aus Billigkeitsrücksichten. D. III. Ausſch. überw. ..... §. 17b.
Beſchl. ..... §. 714.

— Eing. der Firma Ferd. Rückforth's Nachfl. zu Stettin, betr. Erſtattung der Verbrauchsabgabe für Fehlmengen in ihrer Branntwein-Reinigungsanſtalt. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 17d.
Beſchl. ..... §. 166.

— Eing. der Preßhefenfabrik J. Mahlich & Muche zu Konſtadt, betr. Abänderung des Branntweinſteuergeſ. D. III., IV. u. VII. Ausſch. überw. ..... §. 17g.
Erledigt ..... §. 179.

— Eing. des Brennereibeſ. Hörning zu Volkſtedt, betr. Veranlagung ſeiner Branntweinbrennerei zum Kontingent. D. III. Ausſch. überw. ..... §. 22a.

— Eing. des Vorſitzenden des landwirthſchaftl. Vereins von Stolpen u. Umgegend, betr. Herſtellung von Branntwein aus Getreide in landwirthſchaftl. Brennereien bis zur Höhe des Kontingents. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 23c.
Beſchl. ..... §. 507.

— Eing. des Gutsbeſ. Brunk zu Berghoff, betr. Erhöhung des Kontingents ſeiner Branntweinbrennerei. D. III. Ausſch. überw. ..... §. 45a.

— Eing. der Handelskammern Offenbach a. M. u. Frankfurt a. M. u. der Parfümerie- u. Toilettenſeifen-Fabrikanten Wilh. Rieger zu Frankfurt a. M. u. A., betr. Steuerfreiheit des Branntweins zur Bereitung von Parfümerien. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 95c.
Beſchl. ..... §. 513.

— Eing. von Johann Maria Farina zu Cöln, Jülichplatz Nr. 4 u. der Handelskammer Caſſel, betr. Steuerfreiheit des Branntweins zur Bereitung von Parfümerien. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 139a.
Beſchl. ..... §. 513.

— Eing. von Bruno Schiefelbein zu Graudenz, betr. Bewilligung eines Branntweinkontingents. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 139b.

— Eing. des Rittergutsbeſ. von Twardowski zu Kobylniki, betr. Anrechnung verfallener Branntweinſteuer-Berechtigungsſcheine. D. III. u. IV. Ausſch. überw... §. 139c.

— Eing. des Gutsbeſ. Rawicki zu Turowy, betr. Veranlagung ſeiner Branntweinbrennerei zum Kontingent. D. III. Ausſch. überw. ..... §. 157a.

— Eing. des Brennereibeſ. Schäfer zu Oberarnbach i. d. Pfalz, betr. Veranlagung ſeiner Branntweinbrennerei zum Kontingent. D. III. Ausſch. überw. ..... §. 172a.

— Eing. des Paſtors Kutta zu Breslau, betr. Veranlagung ſeiner Branntweinbrennerei zum Kontingent. D. III. Ausſch. überw. ..... §. 172l.

— Eing. des Vereins der Kornbrennereibeſ. u. der Preßhefefabrikanten Deutſchlands zu Bonn, betr. Abänderung des Branntweinſteuergeſ.. D. III., IV. u. VII. Ausſch. überw. ..... §. 172m.

Branntwein, Branntweinſteuer [Forts.].

— Eing. des Rittergutsbeſ. Plitzko zu Zawada, betr. Erhöhung des Kontingents ſeiner Brennerei. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 209a.

— Eing. des Brennereibeſ. König zu Gütersloh, betr. Veranlagung ſeiner Brennerei zum Kontingent. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 209b.

— Eing. des Spritagenten Fiſcher zu Cöln, betr. Denaturirung einer Sendung Alkohol. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 209c.
Beſchl. ..... §. 470.

— Eing. des Vereins für chem. Induſtrie zu Frankfurt a. M., betr. Rückgewährung der Steuer für zur Herſtellung von Eſſigäther verwendeten Branntwein. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 209f.
Beſchl. ..... §. 469.

— Eing. des landwirthſchaftl. Centralvereins für Schleſien zu Breslau, betr. Abänderung des Branntweinſteuergeſ. D. Reichskanzler überw. ..... §. 225a.

— Eing. des Brennereibeſ. Sanders zu Dorſten, betr. das Kontingent ſeiner Branntweinbrennerei. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 245a.

— Eing. des Direktors des landwirthſchaftl. Vereins Labes, Rittergutsbeſ. ꝛc. von Wedell-Schwerin, der deutſchen Melaſſebrenner Jul. Höndorf zu Magdeburg u. Gen., ſowie der Handelskammer f. d. Kreis Heidelberg nebſt der Stadt Eberbach, betr. Abänderung des Branntweinſteuergeſ. D. Reichskanzler überw. ..... §. 246d.

— Eing. der Kornbranntweinbrennereibeſ. Roch & Reiche zu Wernigerode a. H., betr. Veranlagung ihrer Brennerei zum Kontingent. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 273e.

— Eing. der freien Vereinigung von Intereſſenten der Spiritus-, Branntwein- u. Preßhefen-Induſtrie zu Berlin, betr. Abänderung des Branntweinſteuergeſ. D. Reichskanzler überw. ..... §. 274a.

— Eing. des Brennereibeſ. Regenborn zu Klonau u. Gen., betr. Abänderung des Branntweinſteuergeſ. D. Reichskanzler überw. ..... §. 298a.

— Eing. der Brennereibeſ. Jul. Wrede zu Peine u. Gen., ſowie Anderſen Niſſen & Co. zu Altona-Ottenſen u. Gen., betr. Abänderung des Branntweinſteuergeſ. D. Reichskanzler überw. ..... §. 312a.

— Eing. der Handels- u. Gewerbekammer für Oberbayern zu München, betr. Abänderung des Branntweinſteuergeſ. D. Reichskanzler überw. ..... §. 346a.

— Eing. des Vorſitzenden des Vereins der Spritfabrikanten Deutſchlands zu Berlin, betr. Abänderung einiger Beſtimmungen der Branntwein-Reinigungsordnung u. der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 397g.
Beſchl. ..... §. 473.

— Eing. von J. J. W. Peters zu Hamburg, betr. Abänderung des Branntweinſteuergeſ. D. Reichskanzler überw. §. 398a.

— Eing. des Verbandes deutſcher Eſſigfabrikanten, betr. Vergütung der Brennſteuer für zur Eſſigbereitung verwendeten Branntwein. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 531a.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Branntwein, Branntweinsteuer [Forts.].
— Eing. der Frau Bertha Koschmider zu Przytocznica, betr. Veranlagung ihrer Branntweinbrennerei zum Kontingent. D. III. Ausch. überw. ..... §. 591 b.
— Eing. des Königl. Oekonomieraths Bosselmann zu Wilmersdorf, betr. Veranlagung seiner Branntweinbrennerei zum Kontingent. D. III. Ausch. überw. ..... §. 607 a.
Beschl. ..... §. 715.
— Eing. der Firma Caspar Kratzer zu München, betr. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von Branntwein. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 607 b.
— Eing. des Spiritusbrennereibes. Krause zu München, betr. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von Branntwein. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 650 b.
— Eing. der Handelskammer Halle a. S., betr. steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerbl. Zwecken. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 687 a.
— Eing. der Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- u. Preßhefenfabrikation, vorm. G. Sinner zu Grünwinkel i. B., betr. Vergütung der Steuer für durch Feuer vernichteten Branntwein. D. III. u. IV. Ausch. überw. .. §. 547 b.
— Eing. der Firma Johann Maria Farina & Co. zu Cöln, gegenüber dem Ursulaplatz, betr. Verwendung steuerfreien Branntweins zur Herstellung von Eau de Cologne. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 547 c.
Beschl. ..... §. 713.
— Eing. der Firma Bauer & Eckert zu Mainz, betr. nachträgliche Einlösung eines verfallenen Branntweinsteuer-Vergütungsscheines. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 547 d.
— Eing. des Fabrikanten S. Hornemann zu Cöln, betr. Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von Parfümerien. D. III. u. IV. Ausch. überw. .. §. 547 e.
Ausschußantr. (Nr. 126[3] Druckf.). Beschl. §. 711.
— Eing. der A.-G. »Chemische Fabrik von J. E. Devrient« zu Zwickau i. S., betr. Abänderung des Branntweinsteuerges. D. III. u. IV. Ausch. überw. .... §. 547 f.
— Eing. des Vereins mitteldeutscher Spiritusinteressenten zu Halle a. S., betr. Auslegung des §. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuerges. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 700 b.
Beschl. ..... §. 712.
— s. Zölle und Verbrauchssteuern.

Brausteuer.
— Reichstagsres., betr. Abänderung des Ges. wegen Erhebung der Brausteuer. Beschl. ausges. ..... §. 213[1].
D. Reichskanzler überw. ..... §. 221[1, a].
— Eing. des Brauereibes. Püllmann zu Pattensen a. L., betr. Rückzahlung von Brausteuer. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 484 b.
Beschl. ..... §. 684.
— Eing. des Brauereibes. Schatz zu Bernburg, betr. Erlaß fixirter Brausteuer. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 531 b.
Beschl. ..... §. 685.
— Eing. der Brauerei Carl Lauterbach zu Lauchstädt, betr. Erlaß fixirter Brausteuer. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 607 d.
— s. Zölle und Verbrauchssteuern.

Britanniametallwaaren, s. Waarenverzeichniß, amtliches.
Büchsel, Kapitän zur See, Direktor im Reichs-Marine-Amt, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt §. 652.
Büchsenfleisch.
— Beschl., betr. Zolltarifirung von zubereitetem Fleisch in hermetisch verschlossenen Gefäßen. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 659[1].
— Eing. der Handelskammer Duisburg, betr. Zollbehandlung von amerikanischem Büchsenfleisch. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 17 c.
Ausschußantr. (Nr. 104[II. 23] Druckf.). Beschl. §. 582.
— Eing. der Gebr. Scheul zu Styrum a. Rh., betr. Zollbehandlung von amerikanischem Büchsenfleisch. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 69 b.
Ausschußantr. (Nr. 104[II. 23] Druckf.). Beschl. §. 582.
— Eing. von E. J. Riedel u. Gen. zu Hamburg, betr. Zollbehandlung von amerikanischem Büchsenfleisch. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 95 a.
Ausschußantr. (Nr. 104[II. 23] Druckf.). Beschl. §. 582.
— Eing. der Handelskammer Halle a. S., betr. Zollbehandlung von amerikanischem Büchsenfleisch. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 397 a.
Ausschußantr. (Nr. 104[II. 23] Druckf.). Beschl. §. 582.
— Eing. der Handelskammer Duisburg, betr. Zollbehandlung von zubereitetem Fleisch in hermetisch verschlossenen Gefäßen. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 577 b.
Beschl. ..... §. 659[2].
— s. Corned Beef.
Bundesrath, s. Ausschüsse des Bundesraths,
Beleidigung des Bundesraths,
Bevollmächtigte zum Bundesrath,
Geschäftsordnung des Bundesraths.
Bürgerliches Gesetzbuch, s. Gesetzbuch, Bürgerliches.
Bürgermeister.
— Gesetzentw. für Els.-Lothr., betr. Aufhebung des Ges. über Ernennung u. Besoldung der Bürgermeister u. Beigeordneten (Nr. 13 Druckf.). D. VI. u. IX. Ausch. überw §. 49.
Beschl. ..... §. 116.
Annahme durch den Reichst. ..... §. 276.
Butter.
— Gesetzentw., betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz u. deren Ersatzmitteln (Nr. 105 Druckf.). D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 594.
Ausschußantr. (Nr. 124 Druckf.). Beschl. §. 692.
— Eing. des Vorstandes des landwirthschaftl. Vereins zu Breslau, betr. den Gesetzentw. über den Verkehr mit Butter ꝛc. D. IV. u. VI. Ausch. überw. .... §. 669 b.
Erledigt ..... §. 692.
— s. Margarine.

C.

Carnaubawachs, s. Paraffin.
Cementplatten.
— Eing. von Scheidecker de Régel & Co. zu Lützelhausen, betr. Zolltarifirung von Cementplatten mit glatter Oberfläche (§. 492 b Prot. f. 1894). Beschl. ..... §. 260.

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Chinatinktur.
— Eing. von H. Witter & Co. zu Osnabrück, betr. Zollbehandlung von Chinatinktur. D. III. u. IV. Aussch. überw. ..... §. 23b.
Beschl. ..... §. 265.

Cholera.
— Eing. des Geschäftsausschusses des Berliner Aerzte-Vereinsbundes, betr. Vorsichtsmaßregeln für den Fall des Wiederauftretens der Cholera. D. IV. u. VI. Aussch. überw. §. 700d.

Cigarren.
— Eing. von Alb. Birk zu Hamburg, betr. Verzollung von Cigarren aus Manila (§. 516a Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 59.
— Eing. des Kaufm. Krebs zu Frankfurt a. M., betr. Verzollung von Havanna-Cigarren nach dem allgemeinen Tarifsatze. D. III. u. IV. Aussch. überw. ... §. 547q. Beschl. ..... §. 623.
— s. Gewerbeordnung d, Taback, Tabacksteuer.

Civilprozeßordnung.
— Reichstagsbeschl. auf eine Petition der Anna Zernentsch aus Erfurt, betr. Abänderung des §. 749 Abs. 2 derselben. D. VI. Aussch. überw. ..... §. 301. Beschl. ..... §. 431.
— Eing. des Redakteurs u. Volksanwalts Weber zu Fürth, betr. Abänderung derselben. D. Reichskanzler überw. §. 158a.
— Eing. des Pfarrer-Vereins der Prov. Sachsen, betr. Abänderung des §. 572 derselben. D. VI. Aussch. überw. §. 556h.
— Eing. des Rechtsbeistandes Weidler zu Halle a. S., betr. Abänderung des §. 143 derselben. D. Reichskanzler überw. ..... §. 608b.

Civilversorgung der Militäranwärter.
— Entw. einer Ergänzung der Grundsätze für Besetzung der Subaltern- u. Unterbeamtenstellen bei Reichs- u. Staatsbehörden mit Militäranwärtern [Anrechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten] (Nr. 90 Druckf., §. 475 Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 14.
— Eing. des Militäranwärters Freudenberg zu Rastatt, betr. Erlaß von Bestimmungen über Anstellung von Militäranwärtern im Kommunaldienst ꝛc. D. VII., I. u. II. Aussch. überw. ..... §. 17n.

Cognak.
— Eing. der Handelskammer Mannheim, betr. Gewährung der Ausfuhrvergütung für eine Sendung Cognak. D. III. u. IV. Aussch. überw. ..... §. 209e. Beschl. ..... §. 413[3].

Corned Beef.
— Eing. der Firma Knauth & Co. zu Berlin, betr. Zollbehandlung desselben. D. III. u. IV. Aussch. überw. §. 172k. Ausschußantr. (Nr. 104[II. 28] Druckf.). Beschl. §. 582.
— Eing. von Adolf Adorno zu Duisburg, betr. Zollbehandlung desselben. D. III. u. IV. Aussch. überw. §. 547o. Beschl. ..... §. 659[3].
— s. Büchsenfleisch.

D.

Dampfwalzen.
— Eing des Maschinengeschäfts Jacob & Becker zu Leipzig, betr. Zollbehandlung von Dampfwalzen. D. Reichskanzler überw. ..... §. 670a.

Denaturirung, s. Baumwollsamenöl, Branntwein, Branntweinsteuer, Salz, Salzsteuer.

Detailreisende, s. Gewerbeordnung b.

Diäten für Reichstagsabgeordnete, s. Verfassung.

Dienstaltersstufen.
— Reichstagsres., betr. Erhöhung der Gehaltsstufen derjenigen Beamten der Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung, welche durch Einführung der Dienstaltersstufen in ihren Gehaltsverhältnissen geschädigt werden. Beschl. ausgef. §. 213[VIII. 4]. D. VII. u. V. Aussch. überw. ..... §. 221[IV]. Beschl ..... §. 326.
— Reichstagsres., betr. Forderung von Mitteln, welche nothwendig sind, um den durch das Dienstaltersstufensystem geschädigten Beamten Zulagen zu gewähren. Beschl. ausgef. ..... §. 213[VIII. 5]. D. VII. u. V. Aussch. überw. ..... §. 221[IV]. Beschl. ..... §. 326.

Dienstboten, s. Gewerbegerichte.

Disziplinarhof.
— Besetzung von Stellen ..... §§. 219, 545.

Disziplinarkammern.
— Besetzung von Stellen ..... §§. 383, 563, 691.
— Besetzung von Stellen bei den Disziplinarkammern für elf.-lothr. Beamte ꝛc. ..... §§. 439, 546, 598.

Dittmar, Dr., Großherzogl. hessischer Ministerialrath, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt §. 673.

Doppelbesteuerung.
— Eing. der Handelskammer Duisburg, betr. Erlaß eines Reichsgesetzes zur Beseitigung derselben auf dem Gebiete der Gemeinde-Einkommensteuer (§. 440b Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 504.
— Eing. von 19 Handelskammern u. 5 sonstigen Vereinigungen zur Wahrung gemeinsamer kaufm. Interessen, betr. Erlaß eines Rechtsgesetzes zur Beseitigung derselben auf dem Gebiet der Gemeinde-Einkommensteuer (§. 515d Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 504.
— Eing. der Handelskammern Iserlohn u. Lüneburg, des Vorstandes des mittelrheinischen Fabrikantenvereins zu Mainz u. der Handelskammer Mainz, betr. Erlaß eines Reichsgesetzes zur Beseitigung derselben auf dem Gebiete der Gemeinde-Einkommensteuer. D. III. u. IV. Aussch. überw. §. 45b. Beschl. ..... §. 504.

Droop, Dr., Königl. preuß. Wirkl. Geheimer Rath, Direktor im Justizministerium u. stellvertr. Bevollmächtigter zum Bundesr., Ausscheiden aus demselben ..... §. 400.

Druckschriften.
— Eing. des Vorstandes des Centralverbandes deutscher Kaufleute zu Gifhorn mit Druckschriften dieses Verbandes. D. Reichskanzler überw. ..... §. 196b.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

E.

Eau de Cologne, ſ. Branntwein, Branntweinſteuer.

Eheſcheidung, ſ. Geſetzbuch, Bürgerliches.

Eichhorn, von, Wirkl. Geheimer Legationsrath, Abtheilungs-Dirigent im Auswärtigen Amt, zum ſtellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 610.

Eier.

— Eing. der Gebr. Seyferth zu Hamburg, betr. Erſtattung des für ruſſiſche Eier erhobenen Zollzuſchlags. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 371 d.
Beſchl. ..... §. 414.

Einfuhrſcheine, ſ. Getreide,
Hafer,
Malzkaffee,
Roggen,
Tara,
Weizen.

Einjährig-Freiwillige.

— Reichstagsreſ., betr. Erlaß einer Beſtimmung über Erwerbung der Berechtigung zum Dienſt als Einjährig-Freiwilliger durch den erfolgreichen Beſuch eines Lehrerſeminars. Beſchl. ausgeſ. ..... §. 213 V. 1.
D. Reichskanzler überw. ..... §. 221 L 6.

Einigungsämter, ſ. Schiedsämter.

Einquartierungen.

— Reichstagsbeſchl. auf eine Petition des Hofpächters Kuskop zu Bornhöved u. Gen., betr. Abwendung der Militäreinquartierungen bezw. Bau von Baracken auf dem in der Gemarkung Gönnebek belegenen Kavallerie-Exerzirplatz. D. Reichskanzler überw. ..... §. 237.

Eiſen.

— Eing. der Nähmaſchinenfabrik u. Eiſengießerei, vorm. Seidel & Naumann zu Dresden, betr. Verzollung von ſpan. Roheiſen. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 273 b.
Beſchl. ..... §. 364.

Eiſenbahnbeamte.

— Reichstagsbeſchl. auf eine Petition des Betriebsſekretärs Sparenberg zu Straßburg (Elſ.) u. Gen., betr. Gleichſtellung der Betriebsſekretäre mit den Eiſenbahnſekretären bezw. Gewährung eines penſionsfähigen Ausnahmegehalts. D. Reichskanzler überw. ..... §. 237.

— Reichstagsbeſchl. auf eine Petition des Büreaudiätars Ibbach zu Straßburg (Elſ.) u. Gen., betr. Gleichſtellung mit den Büreaubeamten der Königl. preuß. Staatseiſenbahnen. D. Reichskanzler überw. ..... §. 237.

Eiſenbahnſchwellen.

— Eing. des Rechtsanwalts Dr. Hiedemann zu Cöln, betr. Zollbehandlung hölzerner Eiſenbahnſchwellen. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 484 c.

Eiſenbahnverwaltung, ſ. Etats- und Rechnungsweſen des Reichs b u. c.

Eiſenbahnweſen.

a. Verkehrsordnung.

— Entw. einer neuen Faſſung der Anl. B zur Verkehrsordnung (Nr. 73 Druckſ., §. 449 Protok. f. 1894). Beſchl. §. 83.

Eiſenbahnweſen [Fortſ.].

— Denkſchrift über den Entwurf einer neuen deutſch-öſterreichiſch-ungariſchen Vereinbarung über den wechſelſeitigen Eiſenbahnverkehr ſowie über Aenderungen der Verkehrsordnung (Nr. 2 Druckſ.). D. V. u. IV. Ausſch. überw. §. 8.
Beſchl. ..... §. 83.

— Vorlage, betr. Abänderung des §. 53 der Verkehrsordnung (Nr. 72 Druckſ.). D. V. u. IV. Ausſch. überw... §. 378.
Ausſchußantr. (Nr. 101 Druckſ.). Beſchl... §. 554.

— Vorlage, betr. Ergänzung u. Abänderung der Beſtimmungen der Anl. B zur Verkehrsordnung [Brom, ungeſalzene friſche Häute, Pulver u. Dahmenit A] (Nr. 76 Druckſ.). D. V. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 379.
Beſchl. ..... §. 417 1.

— Vorlage, betr. einſtweilige Zulaſſung von Abweichungen der Anlage B zur Verkehrsordnung [Keſſelrückſtände von der Lederleimfabrikation, Hundekoth, Kälbermagen] (Nr. 85 Druckſ.). D. V. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 403.
Beſchl. ..... §. 521.

— Vorlage, betr. Ergänzungen der Beſtimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung [flüſſiges Acetylen, Calcium-Carbid] (Nr. 102 Druckſ.). D. V. u. IV. Ausſch. überw. §. 559.

— Eing. der Caſtroper Sicherheitsſprengſtoff-A.-G. zu Caſtrop, betr. Zulaſſung des »Dahmenit A« zur Eiſenbahnbeförderung. D. V. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 434 f.
Erledigt ..... §. 417 2.

b. Normen über Konſtruktion und Ausrüſtung.

— Vorlage, betr. die auf den Eiſenbahnen Deutſchlands — ausſchl. Bayerns — vorhandenen Abweichungen von der Umgrenzung des lichten Raumes (Nr. 17 Druckſ.). D. V. u. I. Ausſch. überw. ..... §. 183.
Beſchl. ..... §. 412.

c. Zollamtliche Behandlung von Gegenſtänden und Gütern beim Eiſenbahntransport.

— Ausſchußantr., betr. Abänderung des Eiſenbahnzollregulativs u. des Begleitſcheinregulativs (Nr. 75 Druckſ.). Beſchl. ..... §. 384.

d. Tarife.

— Eing. von H. Brehmer & Co. zu Helmſtedt, betr. Erſtattung nacherhobener Eiſenbahnfrachtbeträge (§. 457 nn Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 38.

e. Reichseiſenbahnen.

— Reichstagsbeſchl. auf Petitionen, betr. Reform der Perſonen- u. Gepäcktarife auf den Reichseiſenbahnen in Elſ.-Lothr. D. Reichskanzler überw. ..... §. 237.

— Reichstagsbeſchl. auf eine Petition des Bürgermeiſters zu Meiſenthal u. Gen., betr. Fortführung des Baues der Strecke Wingen–St. Louis als Vollbahn über Siersthal u. Wolmünſter. D. Reichskanzler überw. ..... §. 237.

— Ueberſicht über den Stand der Bauausführungen ꝛc. für die Eiſenbahnen in Elſ.-Lothr. u. die Wilhelm-Luxemburg-Eiſenbahn (Nr. 110 Druckſ.). Zur Kenntniß genommen ..... §. 635.

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Eisenbahnwesen [Forts.].

f. Verschiedenes.

— Zusatzerklärung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Nr. 97 Druckf., §. 580 Protok. f. 1893). Beschl. ..... §. 562.
— Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Nr. 99 Druckf.). Beschl. ausgef. ..... §. 552.
Beschl. ..... §. 561.

Eisenbahnzollregulativ, s. Eisenbahnwesen c.

Eisenblech.

— Eing. des Direktors der Milch-Kondensationsfabrik zu Rickenbach-Lindau, Wilh. Auer, betr. Zollerlaß für zum Wiederausgange bestimmtes verzinntes englisches Eisenblech. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 70c.
Beschl. ..... §. 257.

Eisenwaaren.

— Eing. des Rechtsanwalts Dr. Bitter zu Hamburg, betr. zollfreie Wiedereinfuhr von Eisenwaaren. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 547r.
Beschl. ..... §. 626.

Elsaß-Lothringen.

— Gesetzentw. des Reichst., wegen Abänderung des §. 2 des Ges., betr. Verfassung u. Verwaltung Els.-Lothr. D. VI. u. IX. Ausch. überw. ..... §. 160.
— Gesetzentw. des Reichst., betr. Aufhebung der dem Statthalter von Els.-Lothr. übertragenen außerordentlichen Gewalten. D. VI. u. IX. Ausch. überw. ..... §. 161.
— s. Bürgermeister,
Eisenbahnwesen e,
Etats- und Rechnungswesen des Reichs d,
Etats- und Rechnungswesen für Elsaß-Lothringen,
Gebäudesteuer,
Geburtsregister,
Kautionen,
Kommissare der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen,
Sparkassen,
Wein, Weinsteuer.

Entschädigungen.

— Eing. des von Carstenn-Lichterfelde zu Berlin, betr. seine Ansprüche an die Reichs-Militärverwaltung aus Anlaß einer zur Errichtung der Kadettenanstalt zu Lichterfelde gemachten Schenkung. D. Reichskanzler überw. §§. 46d, 70e.

Erdnüsse.

— Eing. des Vereins deutscher Oelfabriken zu Mannheim, betr. Zollbehandlung von Erdnüssen in Schalen. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 297a.
Beschl. ..... §. 451.
— Eing. der Firma Carl Hagenbucher & Sohn zu Heilbronn, betr. Erstattung des Eingangszolls für den Schalenabgang ungeschälter Erdnüsse. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 434b.
Beschl. ..... §. 584.

Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaften.

Essigäther.

— Eing. des Vereins für chem. Industrie, betr. Zollbehandlung von Essigäther (§. 457r Protok. f. 1894). Beschl. §. 468.
— s. Branntwein, Branntweinsteuer.

Etats- und Rechnungswesen des Reichs.

a. Etats für 1892/93.

— Genehmigung der Etatsüberschreitungen bei den Besoldungs- u. Pensions-Etats der Reichsbankbeamten für 1892 u. 1893 ..... §. 62.

b. Etats für 1895/96.

— Gesetzentw., betr. Feststellung des Reichshaushalts-Etats (Nr. 93, 97 Druckf., §§. 485, 486, 541, 542 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. §. 213[I].
— Reichshaushalts- (Haupt-) Etat (§. 541 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. ..... §. 213[1].
— Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium (§. 541 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. §. 213[1].
— Gesetzentw., betr. Feststellung des Haushalts-Etats f. d. Schutzgebiete (Nr. 99 Druckf., §§. 507, 538 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. §. 213[III].
— Berechnung der Matrikularbeiträge. Genehmigt §. 171.
— Gesetzentw., betr. Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat [Reichsamt des Innern, Matrikularbeiträge] (Nr. 50 Druckf.). Beschl. ..... §. 249.
Annahme durch den Reichst. ..... §. 282.
— Gesetzentw., betr. Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat [Auswärtiges Amt, Reichsamt des Innern, Reichsheer, Marine, Matrikularbeiträge] (Nr. 55 Druckf.). D. VII., I., II. u. IV. Ausch. überw. §. 283.
Zustimmung des Bundesr. ..... §. 307.
Annahme durch den Reichst. ..... §. 353.
— Gesetzentw., betr. Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat f. d. Schutzgebiete (Nr. 56 Druckf.). D. VII. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 284.
Zustimmung des Bundesr. ..... §. 308.
Annahme durch den Reichst. ..... §. 354.

Etat:

— für den Reichstag angen. ..... §. 213[I. 1].
— für den Reichskanzler u. die Reichskanzlei (§. 477 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. §. 213[I. 2].
— des Auswärtigen Amts (§. 539 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. ..... §. 213[I. 3].
— des Reichsamts des Innern (§. 490 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. ..... §. 213[I. 4].
— für die Verwaltung des Reichsheeres (§. 497 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. §. 213[I. 5–7].
— für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine (§. 510 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. §. 213[I. 8].
— der Reichs-Justizverwaltung (§. 476 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. ..... §. 213[I. 9].
— des Reichsschatzamts (§. 501 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. ..... §. 213[I. 10].

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Etats- und Rechnungswesen des Reichs [Forts.].

Etat:

— des Reichs-Eisenbahn-Amts (§. 523 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. . . . . §. 213[I. 11].
— der Reichsschuld (§. 540 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. . . . . §. 213[I. 12].
— für den Rechnungshof (§. 524 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. . . . . §. 213[I. 13].
— des allgemeinen Pensionsfonds (§. 496 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. . . . . §. 213[I. 14].
— des Reichs-Invalidenfonds (§. 489 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. . . . . §. 213[I. 15].
— der Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung (§. 511 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. §. 213[I. 16].
— der Reichsdruckerei (§. 512 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. . . . . §. 213[I. 17].
— für die Verwaltung der Eisenbahnen (§. 522 Protok. f. 1894). In der Fassung des Reichst. angen. §. 213[I. 18].

c. Etats für 1896/97.

— Gesetzentw., betr. Feststellung des Reichshaushalts-Etats (Nr. 112 Druck.). D. VII. Ausch. überw. . . §. 636.
Beschl. . . . . §. 665.
— Gesetzentw., betr. Feststellung des Haushalts-Etats f. d. Schutzgebiete (Nr. 114 Druck.). D. VII. u. IV. Ausch. überw. . . . . §. 638.
Beschl. . . . . §. 662.
— Reichshaushalts- (Haupt-) Etat. Genehmigt . . §. 665.
— Besoldungs-Etat f. d. Reichsbank-Direktorium. Genehmigt §. 665.
— Besoldungs- u. Pensions-Etat der Reichsbankbeamten für 1896 (Nr. 125 Druck.). D. VII. u. IV. Ausch. überw. . . . . §. 690.
Beschl. . . . . §. 717.

Etat:

— für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Genehmigt §. 599.
— der Einnahmen an Zöllen, Verbrauchssteuern u. Aversen. Genehmigt . . . . . §. 600.
— der Einnahmen an Stempelabgaben. Genehmigt §. 601.
— der Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung. Genehmigt §. 603.
— der Reichsdruckerei. Genehmigt. . . . . §. 604.
— der Reichs-Justizverwaltung. Genehmigt. . . . . §. 605.
— für den Reichskanzler u. die Reichskanzlei. Genehmigt §. 606.
— des Reichs-Invalidenfonds. Genehmigt . . . . . §. 618.
— des Reichsschatzamts. Genehmigt. . . . . §. 628.
— des Reichsamts des Innern. Genehmigt . . . . . §. 629.
— des allgemeinen Pensionsfonds. Genehmigt . . . §. 643.
— für die Verwaltung des Reichsheeres. Genehmigt §. 644.
— für die Verwaltung der Eisenbahnen. Genehmigt §. 646.
— des Reichs-Eisenbahn-Amts. Genehmigt . . . . . §. 647.
— für den Rechnungshof. Genehmigt. . . . . §. 648.
— des Auswärtigen Amts. Genehmigt. . . . . §. 663.
— der Reichsschuld. Genehmigt . . . . . §. 664.

Etats- und Rechnungswesen des Reichs [Forts.]

d. Verschiedenes.

— Reichshaushalts-Uebersicht für 1892/93 (Nr. 99 Druck., §. 582 Protok. f. 1893). Reichstagsbeschl. D. VII. Ausch. überw. . . . . §. 376.
Beschl. . . . . §. 630.
— Rechnung der Kasse des Rechnungshofs für 1891/92 (§. 544 Protok. f. 1893; §. 189 Protok. f. 1894). Entlastung durch den Reichst. . . . . §. 280.
— Rechnung der Kasse des Rechnungshofs für 1892/93 (§§. 332, 478 Protok. f. 1894). Entlastung durch den Reichst. . . . . §. 280.
— Gesetzentw., betr. Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Els.-Lothr. u. des Haushalts der Schutzgebiete für 1894/95 (§. 494 Protok. f. 1894). Annahme durch den Reichst. . . . . §. 332.
— Reichshaushalts-Uebersicht für 1893/94 (Nr. 95 Druck., §. 488 Protok. f. 1894). Reichstagsbeschl. D. VII. Ausch. überw. . . . . §. 337.
Beschl. . . . . §. 667.
— Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für 1891/92 (Nr. 18 Druck.). D. VII. Ausch. überw. . . . . §. 100.
— Rechnung der Kasse des Rechnungshofs für 1893/94. D. VII. Ausch. überw. . . . . §. 544.
Entlastung seitens des Bundesr. . . . . §. 698.
— Uebersicht der Einnahmen u. Ausgaben der Schutzgebiete von Kamerun, Togo u. des südwestafrikanischen Schutzgebiets für 1893/94 u. für 1894/95 (Nr. 100 Druck.). D. VII. Ausch. überw. . . . . §. 553.
— Reichshaushalts-Uebersicht für 1894/95 (Nr. 106 Druck.). D. VII. Ausch. überw. . . . . §. 595.
— Gesetzentw., betr. Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Els.-Lothr. u. des Haushalts der Schutzgebiete für 1895/96. Beschl. . . . . §. 614.

Etats- und Rechnungswesen für Elsaß-Lothringen.

— Allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt für 1890/91 (Nr. 80 Druck., §. 453 Protok. f. 1894). Entlastung durch den Landesausch. D. VII. u. IX. Ausch. überw. . . . . §. 304.
Entlastung seitens des Bundesr. . . . . §. 529.
— Uebersicht der Ausgaben u. Einnahmen der Landesverwaltung für 1893/94 (Nr. 84 Druck., §. 462 Protok. f. 1894). Genehmigung der Etatsüberschreitungen durch den Landesausch. D. VII. u. IX. Ausch. überw. §. 305.
Genehmigung der Etatsüberschreitungen seitens des Bundesr. . . . . §. 530.
— Gesetzentw., betr. Feststellung des Landeshaushalts-Etats für 1895/96 (Nr. 4 Druck.). D. VII. u. IX. Ausch. überw. . . . . §. 10.
Beschl. . . . . §. 40.
Nach den Beschl. des Landesausch. (Nr. 39 Druck.) d. VII. u. IX. Ausch. überw. . . . . §. 185.
Zustimmung des Bundesr. . . . . §. 190.
— Allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt für 1891/92 (Nr. 96 Druck.). D. VII. u. IX. Ausch. überw. §. 542.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Etats- und Rechnungswesen für Elsaß-Lothringen [Forts.].
— Allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt für 1894/95 (Nr. 107 Druckf.). D. VII. u. IX. Ausſch. überw. §. 596.
— ſ. Etats- und Rechnungsweſen des Reichs d.

F.

Falkenhauſen, Frhr. **von,** Königl. preuß. Generalmajor, zum ſtellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt §. 89.

Faßdauben.
— Eing. der Gebr. Voth zu Magdeburg, betr. Erſtattung von Zoll auf Faßdauben. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 17 f.
Beſchl. ..... §. 510.

Feigenwein, ſ. Wein, Weinſteuer.

Fernſprecheinrichtungen.
— Reichstagsbeſchl. auf Petitionen, betr. Herabſetzung der Fernſprechgebühren. D. Reichskanzler überw... §. 237.
— Reichstagsbeſchl. auf eine Petition der Handelskammer Worms, betr. Beſeitigung der Sondergebühr für Benutzung der Fernſprechverbindungen bei Nacht u. Herabſetzung der Fernſprechgebühren auf 100 *M.* D. Reichskanzler überw. ..... §. 237.

Finanzweſen des Reichs.
— Geſetzentw., betr. anderweite Regelung desſelben (Nr. 124 Druckf., §. 585 Protok. f. 1894). Beſchl. .... §. 37.

Fiſcher, von, Königl. württemb. Direktor, zum ſtellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 536.

Fleiſchſchau.
— Eing. des Vorſitzenden des deutſchen Fleiſcherverbandes, betr. Einführung einer allgemeinen Fleiſchſchau ſowie einer ſtaatlichen Verſicherung gegen die aus der Tuberkuloſe des Rindviehs entſtehenden Schädigungen. D. IV. Ausſch. überw. ..... §. 17 h.
Beſchl. ..... §. 427.

Flößerei, ſ. Binnenſchiffahrt.

Flurſchäden.
— Eing. des Rittergutsbeſ. Haberſtrohm zu Nieder-Kemnitz u. Gen., betr. Erſatzleiſtungen für durch Truppenübungen herbeigeführte Schäden. D. VII. u. I. Ausſch. überw. §§. 397 o, 484 g.
Beſchl. ..... §. 617.

Fortbildungsſchulen, ſ. Gewerbeordnung d.

Freibezirke.
— Beſchl., betr. Errichtung eines Freibezirks zu Neufahrwaſſer ..... §. 565.

Freſe, von, Fürſtl. ſchaumburg-lippiſcher Staatsrath, zum Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 375.
— Ausſcheiden aus dem Bundesr. ..... §. 437.
— zum ſtellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt §. 536.

G.

Gaſtwirthsgewerbe.
— Reichstagsbeſchl. auf die Petitionen des Centralbüreaus des oſtdeutſchen Gaſtwirthsverbandes zu Breslau u. Gen., betr. Abhülfe von Mißſtänden in demſelben (§. 206 Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 65.

Gebäudeſteuer.
— Geſetzentw. für Elſ.-Lothr., betr. die Gebäudeſteuer (Nr. 126 Druckf. f. 1894). D. III. u. IX. Ausſch. überw. §. 6.
Beſchl. ..... §. 60.
Nach den Beſchl. des Landesausſch. (Nr. 61 Druckf.) d. III. u. IX. Ausſch. überw. ..... §. 303.
Zuſtimmung des Bundesr. ..... §. 477.

Geburtshelfer, ſ. Wundärzte.

Geburtsregiſter.
— Geſetzentw. für Elſ.-Lothr., betr. die in die Geburtsregiſter einzutragenden Vornamen (Nr. 35 Druckf.). D. VI. u. IX. Ausſch. überw. ..... §. 175.
Beſchl. ..... §. 189.

Gehaltsaufbeſſerungen.
— Reichstagsreſ., betr. Gehaltsaufbeſſerung der Volksſchullehrer bei den Unteroffizierſchulen, den Unteroffizier-Vorſchulen ꝛc. Beſchl. ausgeſ. ..... §. 213 V. 3.
D. Reichskanzler überw. ..... §. 221 I. b.
— Reichstagsreſ., betr. Gleichſtellung im Gehalt der in Hamburg ſtationirten Mitglieder der Mittelbehörden der Reichsverwaltung mit den gleichen Beamten in Berlin. Beſchl. ausgeſ. ..... §. 213 VI. 1.
D. Reichskanzler überw. ..... §. 221 I. i.
— Reichstagsreſ., betr. Aufbeſſerung des Gehalts der Volksſchullehrer an den Marineſchulen. Beſchl. ausgeſ. §. 213 VI. 2.
D. Reichskanzler überw ..... §. 221 I. k.
— Reichstagsreſ., betr. Erhöhung des Meiſtgehalts der Landbriefträger. Beſchl. ausgeſ. ..... §. 213 VIII. 6.
D. Reichskanzler überw. ..... §. 221 I. o.

Gehaltszahlung an Reichsbeamte, ſ. Reichsbeamte.

Geldgeſchäfte, ſ. Viehhandel.

Geldſtrafen, Einziehung derſelben, ſ. Rechtshülfe.

Gemeinde-Einkommenſteuer, ſ. Doppelbeſteuerung.

Gemeindeſteuern.
— Reichstagsbeſchl. auf Petitionen der Gemeinden Spandau, Gaarden u. Ellerbek, betr. Erlaß eines Geſ. über Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelaſten. D. Reichskanzler überw. ..... §. 580.
— Eing. des Magiſtrats der Stadt Spandau, betr. Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelaſten (§. 694 b Protok. f. 1893; §. 515 e Protok. f. 1894). Beſchl. §. 501.
— Eing. der Gemeindevertretung zu Gaarden, betr. Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelaſten (§. 457 a Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 500.
— Eing. der Gemeindevertretung zu Gaarden, betr. Heranziehung des Reichsfiskus zu den Kommunalabgaben. D. II., III., VI. u. VII. Ausſch. überw. ... §. 591 a.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gemeindesteuern [Fortf.].
— Eing. der Gemeindevertretung zu Ellerbek, betr. Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelasten. D. II., III., VI. u. VII. Ausfch. überw. ..... §. 650a.
Gendarmen, f. Rinderpeſt.
Genoſſenſchaften.
— Geſetzentw., betr. Abänderung des Geſ. über Erwerbs- u. Wirthſchaftsgenoſſenſchaften (Nr. 11 Druckſ.) D. VI. u. IV. Ausfch. überw. ..... §. 32.
Ausſchußantr. (Nr. 115 Druckſ.). Beſchl. §. 642[I].
— Eing. der Handelskammer Poſen, betr. den Geſetzentw. wegen Abänderung des Geſ. über Erwerbs- u. Wirthſchaftsgenoſſenſchaften D. VI. u. IV. Ausfch. überw. §. 209l.
Beſchl. ..... §. 642[II].
— Eing. des Vorſtandes des Verbandes der ſchleswig-holſteiniſchen landwirthſchaftl. Genoſſenſchaften zu Kiel, betr. Berechtigung zur Beſtellung von Reviſoren u. Aenderung der Verbandsſatzungen. D. VI. u. IV. Ausſch. überw. §. 345e.
Beſchl. ..... §. 420.
— Eing. des Vorſtandes des Verbandes mecklenb. Molkerei-Genoſſenſchaften zu Roſtock, betr. Abänderung des Verbandsſtatuts. D. VI. u. IV. Ausſch. überw. §. 547hh.
Beſchl. ..... §. 645.
— Eing. des Direktors des niederſächſ. Verbandes der Erwerbs- u. Wirthſchaftsgenoſſenſchaften der Prov. Hannover, betr. Erweiterung des Verbandsbezirks. D. VI. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 547ii.
Beſchl. ..... §. 645.
— Eing. der Anwaltſchaft des Allgemeinen Verbandes der landwirthſchaftl. Genoſſenſchaften des Deutſchen Reichs zu Offenbach a. M, betr. die Novelle zu dem Geſ. über Erwerbs- u. Wirthſchaftsgenoſſenſchaften. D. IV. u. VI. Ausſch. überw. ..... §. 719d.
— ſ. Gewerbegeſetz.
Gerbſtoffe.
— Eing. der Handelskammer Crefeld, betr. Erhebung eines Eingangszolls für ausländiſche Gerbſtoffe. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 195b.
— ſ. Bau- und Nutzholz.
Gerichtsbehörden, ſ. Geſetze.
Gerichtsverfaſſung.
— Geſetzentw., betr. Aenderungen u. Ergänzungen des Gerichtsverfaſſungsgeſ. u. der Strafprozeßordnung (Nr. 109 Druckſ.). D. VI. Ausſch. überw. ..... §. 612.
Beſchl. ..... §. 695.
Gerſte.
— Beſchl., betr. Erlaß des Zollzuſchlags für ruſſiſche Gerſte §§. 108, 391.
— Eing. der Firma Ehlers & Löwenthal zu Hamburg, betr. Erſtattung von Zollzuſchlag für ruſſiſche Gerſte. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 85a.
Beſchl. ..... §. 393.
— Eing. des Getreidehändlers Kalevent zu Hildesheim, betr. Erſtattung von Zollzuſchlag für ruſſiſche Gerſte. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 172d.
Beſchl. ..... §. 394.
Gerſte [Fortf.].
— Eing. der Firma Kroch jun. zu Leipzig, betr. Erſtattung von Zollzuſchlag für rumäniſche Gerſte. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 172h.
Beſchl. ..... §. 367.
— Eing. des Getreidehändlers Schlüter zu Horſt i. Holſtein, betr. Verzollung ruſſiſcher Gerſte. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 547u.
Beſchl. ..... §. 658.
Gerſtenmalz, ſ. Malz.
Geſchäftsordnung des Bundesraths.
— Vorlage, betr. geſchäftliche Behandlung der an den Bundesrath gerichteten Eingaben (Nr. 89 Druckſ., §. 470 Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 67.
Geſetzbuch, Bürgerliches.
— Wiederbeſetzung der Stelle eines Mitglieds der Kommiſſion für die 2. Leſung des Entw. eines Bürgerlichen Geſetzbuchs. Beſchl. ausgeſ. ..... §. 178.
Beſchl. ..... §. 192.
— Mittheilung, betr. geſchäftl. Behandlung des Entw. eines Bürgerlichen Geſetzbuchs ..... §. 407.
— Entw. eines Bürgerlichen Geſetzbuchs für das Deutſche Reich (Nr. 103 Druckſ.). D. VI. Ausſch. überw. §. 560.
— Entw. eines Einführungsgeſ. zum Bürgerlichen Geſetzbuch (Nr. 128 Druckſ.). D. VI. Ausſch. überw. ... §. 705.
— Eing. des landwirthſchaftl. Provinzialvereins für Poſen, betr. die bei der 2. Leſung des Entw. eines Bürgerlichen Geſetzbuchs beſchloſſenen Beſtimmungen über Schutz des Grundeigenthums gegen ſchädliche Einwirkungen gewerbl. Betriebe. D. VI. Ausſch. überw. ..... §. 547gg.
— Eing. des Architekten Schütze zu Dresden, betr. den §. 1268 des Entw. eines Bürgerlichen Geſetzbuchs. D. VI. Ausſch. überw. ..... §. 591d.
— Eing. der Paſtoral-Konferenz der Prov. Sachſen, betr. Abänderung von Beſtimmungen des Entw. eines Bürgerlichen Geſetzbuchs über Eheſcheidung ꝛc. D. VI. Ausſch. überw. ..... §. 607h.
— Eing. des Deutſchen Fiſcherei-Vereins, betr. Faſſung des §. 820 des künftigen Bürgerlichen Geſetzbuchs. D. VI. Ausſch. überw. ..... §. 650m.
— Eing. des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen, betr. Anträge auf Abänderung des Entw. eines Bürgerlichen Geſetzbuchs. D. VI. Ausſch. überw. .. §. 700g.
Geſetzbücher, jüdiſche.
— Eing. des Verbandes deutſch-ſozialer Antiſemiten Berlins, Abth. Haſenheide, betr. Herſtellung einer amtl. Ueberſetzung des jüdiſchen Geſetzbuchs Schulchan aruch. D. VI. Ausſch. überw. ..... §. 297e.
— Eing. des Lieutenants a. D. Wolff u. Gen. zu Frankfurt a. M., betr. Herſtellung einer amtl. Ueberſetzung des jüdiſchen Geſetzbuchs Schulchan aruch. D. VI. Ausſch. überw. ..... §. 556g.
— Eing. des Landwirths Semerák zu Schlackow i. Pom. u. Gen., betr. Herſtellung einer amtl. Ueberſetzung des jüdiſchen Geſetzbuchs Schulchan aruch. D. VI. Ausſch. überw. ..... §. 591e.

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Gesetzbücher, jüdische [Forts.].
— Eing. des Lehrers Kohlschmidt zu Schwarzenberg u. A., betr. Herstellung einer amtl. Uebersetzung des jüdischen Gesetzbuchs Schulchan aruch. D. VI. Aussch. überw. §. 687 f.

Gesetze.
— Eing. des Kaufm. Köhler zu Brandenburg a. H., betr. Aenderung verschiedener Gesetze u. Beschwerde über preuß. Gerichtsbehörden. D. Reichskanzler überw. . . . §. 86 b.

Getreide.
— Reichstagsbeschl. auf die Petition der Handels- u. Gewerbekammer für Oberbayern zu München, betr. gemischte Transitlager für Getreide. D. Reichskanzler überw. §. 318.
— Beschl., betr. Zulassung gemischter Transitlager ohne amtl. Mitverschluß für Getreide. . . . . §. 455.
— Eing. des Mühlenbes. F. W. Meyer zu Hameln, betr. Anwendung des früheren Zollsatzes für Getreide (§. 630 c Protok. f. 1893). Beschl. . . . . §. 80.
— Eing. der Handels- u. Gewerbekammer für Oberbayern zu München, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf serbisches Getreide (§. 439 c Protok. f. 1894). Beschl. . . . . §. 111.
— Eing. des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr., betr. Verwendung der Einfuhrscheine für Getreide (§. 491 b Protok. f. 1894). Beschl. . . . §. 132.
— Eing. der Handelskammer Cöln, betr. Verwendung der Einfuhrscheine für Getreide (§. 545 c Protok. f. 1894). Beschl. . . . . §. 132.
— Eing. des Kommerzienraths Kiesekamp zu Münster i. W., betr. Abrechnung seines Zollkontos für Getreide (§. 546 a Protok. f. 1894). Beschl. . . . . §. 167.
— Eing. der Handels- u. Gewerbekammer für Oberbayern zu München, betr. Beibehaltung der gemischten Privattransitlager für Getreide u. der Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten (§. 370 b Protok. f. 1894). Beschl. . . . . §. 292.
— Eing. der Handelskammer Mainz, betr. Beibehaltung gemischter Privatlager für Getreide. D. III. u. IV. Aussch. überw. . . . . §. 69 a.
Beschl. . . . . §. 292.
— Eing. des Präsidiums des landwirthschaftl. Vereins für Rheinpreußen zu Bonn, betr. Verwendung der Einfuhrscheine für Getreide. D. III. u. IV. Aussch. überw. §. 172 f.
— Eing. der Dampfkornbrennerei u. Preßhefefabriken A.-G. (vorm. Heinr. Helbing) zu Wandsbek, betr. Gewährung einer Zollvergütung an Preßhefefabriken für das zu ausgeführten Fabrikaten verarbeitete Getreide. D. III. u. IV. Aussch. überw. . . . . §. 245 e.
— Eing. des Präsidiums des badischen Bauernsvereins zu Jautenbach, betr. Maßregeln zur Hebung der Getreidepreise. D. III. u. IV. Aussch. überw. . . . . §. 245 h.
Beschl. . . . . §. 505.
— Eing. der Handels- u. Gewerbekammer für Oberbayern zu München u. des deutschen Handelstags zu Berlin, betr. Verstaatlichung der Einfuhr des ausländischen Getreides ꝛc. D. Reichskanzler überw. . . . . §. 251.

Getreide [Forts.].
— Eing. der Handelskammer Duisburg, betr. Erhaltung gemischter Privattransitlager ohne amtl. Mitverschluß für Getreide. D. III. u. IV. Aussch. überw. . . . §. 484 a.
— s. Branntwein, Branntweinsteuer, Privatlager.

Gewehre.
— Beschl., betr. Zollerlaß für die für den K. K. Schießstand der Gemeinde Jungholz eingehenden ärarischen Gewehre u. Munition . . . . . §. 266.

Gewerbebetrieb im Umherziehen, s. Gewerbeordnung b.

Gewerbegerichte.
— Reichstagsbeschl. auf die Petition des Berliner Arbeitervereins, betr. Ausdehnung des Ges. über die Gewerbegerichte auf Handlungsgehülfen, ländl. Arbeiter u. Dienstboten. D. Reichskanzler überw. . . . . §. 279.
— Eing. des Generalraths des Vereins der deutschen Kaufleute zu Berlin u. des Centralraths des Vereins der deutschen Gewerkvereine zu Berlin, betr. Ausdehnung der Gewerbegerichte auf das Handelsgewerbe ꝛc. D. Reichskanzler überw. . . . . §. 210.

Gewerbegesetz.
— Eing. des Vorstandes des Centralverbandes deutscher Kaufleute, E. G. zu Gifhorn, betr. Aenderung des Gewerbe- u. Genossenschaftsges. (§. 619 c Protok. f. 1894). Beschl. §. 423.
— Eing. des Vorsitzenden des Centralverbandes deutscher Kaufleute, E. G. zu Gifhorn, betr. Aenderung des Gewerbe- u. Genossenschaftsges. D. IV. Aussch. überw. . . §. 85 b.
Beschl. . . . . §. 423.

Gewerbeinspektion, s. Binnenschiffahrt.

Gewerbeinspektoren.
— Eing. des Gewerbegerichts zu Berlin, betr. Bekanntgabe der Büreaus u. der Sprechstunden der Gewerbeinspektoren in allen Fabrikbetrieben mit maschineller Thätigkeit. D. Reichskanzler überw. . . . . §. 548 b.

Gewerbeordnung.
a. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.
— Wiedervorlegung des Gesetzentw., betr. Abänderung der §§. 35 u. 53 der Gewerbeordnung. D. IV. u. VI. Aussch. überw. . . . . §. 613.
— Eing. des Rechtskonsulenten Bornefeld zu Barmen, betr. Schutz seines Gewerbebetriebes. D. VI. u. IV. Aussch. überw. . . . . §. 95 h.

b. Gewerbebetrieb im Umherziehen.
— Eing. des Vorstandes des Centralverbandes deutscher Kaufleute, betr. Hausirhandel, Detailreisende u. Konsumvereine (§. 767 a Protok. f. 1892). Beschl. . . . §. 423.
— Eing. des Vorstandes des Handels- u. Gewerbevereins zu Hertlingshausen, betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen. D. IV. Aussch. überw. . . . . §. 95 d.
— Eing. der Handelskammer u. des Verbandes deutscher Leinenindustrieller zu Bielefeld, betr. den Gesetzentw. wegen Abänderung der Gewerbeordnung (Wandergewerbe). D. Reichskanzler überw. . . . . §. 196 a.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gewerbeordnung [Fortſ.].

— Eing. des Nähmaſchinenfabrikanten Muſack zu Königsberg i. Pr., betr. Beſchränkung des Detailreiſens. D. Reichskanzler überw. ..... §. 246e.

c. Innungen.

— Reichstagsbeſchl. auf Vorlage eines Geſetzentw., betr. Abänderung der §§. 100e u. f. der Gewerbeordnung (§. 20 der Protok. f. 1893). Beſchl. ..... §. 676 II. 1.

— Reichstagsbeſchl., betr. Vorlage eines Geſetzentw. wegen Einführung des Befähigungsnachweiſes für das Handwerk. D. IV. Ausſch. überw. ..... §. 28A.
Beſchl. ..... §. 676 II. 9.

— Reichstagsbeſchl. auf die Petition der vereinigten Bauhandwerker-Innungen des Löwenberger Kreiſes zu Greiffenberg i. Schl., betr. Wiedereinführung des Befähigungsnachweiſes für das Baugewerbe. D. Reichskanzler überw. §. 316.

— Eing. des Innungsverbandes deutſcher Baugewerksmeiſter zu Berlin, betr. den Beſchluß des Bundesr. gegen Einführung des Befähigungsnachweiſes (§. 658e Protok. f. 1892). Beſchl. ..... §. 676 II. 3.

— Eing. des Vorſtandes der Tapezierer-Innung zu Wiesbaden, betr. Abänderung des §. 100e der Gewerbeordnung (§. 227h Protok. f. 1893). Beſchl. §. 676 II. 4.

— Eing. des Vorſitzenden des deutſchen Fleiſcherverbandes zu Lübeck, betr. Abänderung des §. 100e der Gewerbeordnung (§. 273b Protok. f. 1893). Beſchl. §. 676 II. 4.

— Eing. des Vorſtandes des evang.-ſozialen Vereins zu Unna u. A., betr. Wiedereinführung des Befähigungsnachweiſes für das Handwerk. D. IV. Ausſch. überw. §. 157e.
Beſchl. ..... §. 676 II. 9.

— Eing. des evang. Arbeitervereins zu Gelſenkirchen, betr. Wiedereinführung des Befähigungsnachweiſes für das Handwerk. D. IV. Ausſch. überw. ..... §. 195f.
Beſchl. ..... §. 676 II. 9.

— Eing. des Magiſtrats der Königl. Haupt- u. Reſidenzſtadt München u. von Mitgliedern des evang. Arbeitervereins zu Schalke u. A., betr. Wiedereinführung des Befähigungsnachweiſes für das Baugewerbe, Handwerk ꝛc. D. IV. Ausſch. überw. ..... §. 224f.
Beſchl ..... §. 676 II. 9.

— Eing. von Mitgliedern des evang. Arbeitervereins zu Bielefeld, betr. Wiedereinführung des Befähigungsnachweiſes für das Handwerk. D. IV. Ausſch. überw. §. 327b.
Beſchl. ..... §. 676 II. 9.

— Eing. des Vorſtandes des Verbandes der deutſchen Schloſſer-Innungen zu Hamburg, betr. Verleihung von Korporationsrechten. D. IV. u. VI. Ausſch. überw. §. 371g.
Beſchl. ..... §. 419.

— Eing. von Mitgliedern des evang. Arbeitervereins zu Werther, betr. Wiedereinführung des Befähigungsnachweiſes für das Handwerk ꝛc. D. IV. Ausſch. überw. §. 531g.
Beſchl. ..... §. 676 II. 9.

Gewerbeordnung [Fortſ.].

d. Gewerbliche Arbeiter.
(Sonntagsruhe ꝛc.)

— Entw. von Beſtimmungen, betr. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in gewerbl. Anlagen [Gruppe III der Gewerbeſtatiſtik] (Nr. 143 Druckſ. f. 1893; §. 4 Protok. f. 1894). Ausſchußantr. (Nr. 6 Druckſ.). Beſchl. §. 42 1.

— Weitere Entw. von Beſtimmungen, betr. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in gewerbl. Anlagen [Gr. IV, V u. VI, VII, VIII, X der Gewerbeſtatiſtik] (Nr. 77 Druckſ. f. 1894); [Gr. XII der Gewerbeſtatiſtik] (Nr. 114 Druckſ., §§. 450, 550 Protok. f. 1894). Ausſchußantr. (Nr. 6 Druckſ.). Beſchl. ..... § 42 1.

— Entw. von Beſtimmungen, betr. Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (Nr. 108 Druckſ., §. 529 Protok. f. 1894). Beſchl. .... §. 63.

— Entw. von Beſtimmungen, betr. Beſchäftigung von Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeitern in Walz- u. Hammerwerken (Nr. 109 Druckſ., §. 530 Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 64.

— Verordnungsentw., betr. völliges Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Beſtimmungen der Gewerbeordnungsnovelle (Nr. 3 Druckſ.). D. IV. Ausſch. überw. §. 9.
Beſchl. ..... §. 43.

— Reichstagsbeſchl., betr. Erhebungen über Arbeitszeit der Arbeiterinnen ꝛc. D. IV. u. VI. Ausſch. überw. §. 142.

— Entw. von Beſtimmungen, betr. Beſchäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) u. Betrieben zur Sterilisirung von Milch (Nr. 87 Druckſ.). D. IV. Ausſch. überw. ..... §. 404.
Beſchl. ..... §. 524 1.

— Entw. einer Beſtimmung, betr. Abänderung der Bekanntmachung über Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe [Gruppe A Ziff. 7 der Gewerbeſtatiſtik] (Nr. 98 Druckſ.). D. IV. Ausſch. überw. §. 543.
Beſchl. ..... §. 575.

— Antr. Preußens, betr. Regelung der Arbeitsverhältniſſe in Bäckereien u. Konditoreien (Nr. 131 Druckſ.).

— Eing. der Handelskammer Siegen u. des Vorſtandes der Sektion VI der Ziegelei-Berufsgenoſſenſchaft zu Dresden, betr. Erlaß von Beſtimmungen wegen Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit bezüglich der Fabrikation von Ofenrohren bezw. in Ziegeleien (§. 515g Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 42 2.

— Eing. der Pommerſchen Papierfabrik Hohenkrug u. der auf der Glashütte von Boeck & Kerſten zu Charlottenburg beſchäftigten Glasmacher u. A., betr. Ausnahmebeſtimmungen von dem Verbot der Sonntagsarbeit (§. 545g Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 42 2.

— Eing. der Holzſchleiferei u. Pappenfabrik Betkenhammer bei Saſtrow, betr. Erlaß von Ausnahmebeſtimmungen von dem Verbot der Sonntagsarbeit (§. 567d Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 42 2.

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Gewerbeordnung [Forts.].
— Eing. von Glasmachern zu Voithenberghütte u. A., betr. Ausnahmebestimmungen von dem Verbot der Sonntagsarbeit (§. 577b Protok. f. 1894). Beschl. ... §. 42[2].
— Eing. des Vorstandes des Vereins deutscher Eisen- u. Stahlindustrieller zu Berlin, betr. Sonntagsruhe in Drahtverzinkereien u. Drahtziehereien (§. 577c Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 42[2].
— Eing. der Glashüttenwerke von Lehnigk & Sieber zu Radeburg, des Vorstandes des Vereins der deutschen Hutindustrie zu Berlin u. A., betr. Erlaß von Ausnahmebestimmungen von dem Verbot der Sonntagsarbeit (§. 619d Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 42[2].
— Eing. deutscher Bäckerinnungen, betr. Einführung eines Maximalarbeitstages im Bäckergewerbe (§§. 356b, 384c Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 66.
— Eing. mehrerer Bäckerinnungen ꝛc., betr. gesetzl. Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien (§. 439e Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 66.
— Eing. der Konditoren-Kreis-Innung zu Dresden, der Innungs-Bäckermeister zu Cüstrin, der Bäckermeister-Innung zu Elberfeld u. des Vorsitzenden des Unterverbandes gewerbetreibender Bäckermeister »Rheinland« zu Cöln, betr. gesetzl. Regelung der Arbeitszeit im Konditor- u. Bäckergewerbe (§. 457gg Protok. f. 1894). Beschl. §. 66.
— Eing. der Bäckergenossenschaften zu Aschaffenburg, Wiesbaden u. Offenbach a. M., betr. Einführung eines Maximalarbeitstages im Bäckergewerbe (§. 457hh Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 66.
— Eing. der selbständigen Konditoren im Königr. Sachsen sowie der Lübecker Bäckereiarbeiter u. A., betr. Einführung eines Maximalarbeitstages im Konditor- bezw. Bäckergewerbe (§. 515h Protok. f. 1894). Beschl. ... §. 66.
— Eing. des Fabrikanten-Vereins der Stickerei- u. Spitzenindustrie zu Plauen, betr. Bewilligung von Ausnahmen in Bezug auf Beschäftigung von Arbeiterinnen in der Schiffchenstickerei-Industrie im Königr. Sachsen (§. 620c Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 231.
— Eing. von Bäckergesellen, betr. gesetzl. Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien. D. IV. Ausschr. überw. §. 16h. Beschl. ..... §. 66.
— Eing. der Kreissynode Pr. Eylau, betr. Ausdehnung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf die Schankstätten. D. IV. Ausschr. überw. ..... §. 17i. Beschl. ..... §. 482[1].
— Eing. der »Mainzer Konservenfabrik« zu Mainz, betr. Bewilligung von Ausnahmen in Bezug auf Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. D. IV. Ausschr. überw. ..... §. 17k. Beschl. ..... §. 232.
— Eing. des Vorstandes des Verbandes mecklenb. Molkereigenossenschaften zu Rostock, betr. Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit u. den Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter u. Arbeiterinnen. D. IV. Ausschr. überw. ..... §. 46a. Beschl. ..... §. 524[II].

Gewerbeordnung [Forts.].
— Eing. des Vorstandes des hannover-braunschweigischen Zweigverbandes deutscher Müller zu Hannover, betr. Sonntagsruhe im Müllergewerbe. D. IV. Ausschr. überw. §. 46b. Beschl. ..... §. 482[2].
— Eing. des Vorstandes des Vereins der Tabak- u. Cigarrenladeninhaber zu Hamburg-Altona, betr. Verkauf von Tabak u. Cigarren an Sonn- u. Festtagen. D. IV. Ausschr. überw. ..... §. 69f. Beschl. ..... §. 482[2].
— Eing. der südwestdeutschen Konferenz für innere Mission zu Zwingenberg, betr. Ausdehnung der Sonntagsruhe auf das Schankwirthschafts- u. Verkehrsgewerbe u. Verlegung des Fortbildungsschulunterrichts auf Werktage. D. IV. Ausschr. überw. ..... §. 69g. Beschl. ..... §. 482[1].
— Eing. des Molkereibes. Bolle zu Berlin, betr. Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit ꝛc. für Molkereien. D. IV. Ausschr. überw. .... §. 157d. Beschl. ..... §. 525.
— Eing. des Büreaus des 5. deutschen Bäckertages, betr. Regelung der Arbeitszeit im Bäckergewerbe. D. IV. Ausschr. überw. ..... §. 172n. Beschl. ..... §. 483.
— Eing. des Ziegeleibes. Häßler auf Drei-Stern bei Bautzen, betr. Gestattung der Beschäftigung von Kindern in seinem Ziegeleibetriebe. D. IV. Ausschr. überw. .... §. 209h. Beschl. ..... §. 424.
— Eing. des Vorstandes des Verbandes mecklenb. Molkereigenossenschaften, betr. Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Molkereibetrieb. D. IV. Ausschr. überw. ..... §. 224e. Beschl. ..... §. 524[II].
— Eing. des Vorstandes des deutschen Seiler- u. Reepschlägerverbandes zu Berlin, betr. Beschäftigung der Lehrlinge in Hechelräumen. D. IV. Ausschr. überw. .... §. 297d. Beschl. ..... §. 425.
— Eing. des Generalraths des Vereins deutscher Kaufleute zu Berlin, betr. Sonntagsruhe für kaufm. Angestellte. D. Reichskanzler überw. ..... §. 312f.
— Eing. des Vorstandes des Vereins deutscher Zuckerraffinerien, betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Zuckerraffinerien. D. Reichskanzler überw. .. §. 372d.
— Eing. des Büreaus einer Versammlung von Bäckereiarbeitern zu Berlin, betr. Regelung der Arbeitszeit im Bäckergewerbe. D. IV. Ausschr. überw. ..... §. 397k. Beschl. ..... §. 483.
— Eing. des Vereins schlesischer Gastwirthsgehülfen zu Breslau, betr. gesetzl. Regelung der Arbeitszeit der Kellner u. Lehrlinge. D. Reichskanzler überw. ..... §. 435a.
— Eing. des Vorstandes des Verbandes der landwirthschaftl. Genossenschaften der Prov. Sachsen u. der angrenzenden Staaten zu Halle a. S., betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen im Molkereibetriebe ꝛc. D. IV. Ausschr. überw. §. 484e. Beschl. ..... §. 524[II].

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gewerbeordnung [Forts.].
— Eing. des Ziegeleibes. Mukenthaler zu Holzberg i. Bayern, betr. Gestattung der Beschäftigung von Kindern in seinem Ziegeleibetriebe. D. IV. Ausch. überw. ... §. 547 bb.
Beschl. ... §. 574.
— Eing. des Büreaus des Kongresses von Mühlenarbeitern zu Halberstadt, betr. gesetzl. Regelung der Arbeitszeit u. Sonntagsruhe im Müllergewerbe. D. Reichskanzler überw. ... §. 548 c.
— Eing. des Molkereibes. Schröter zu Elbing, betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen im Molkereibetriebe ꝛc. D. IV. Ausch überw. ... §. 577 c.
— Eing. der Firma Friedrich Weißheimer zu Andernach a. Rh. u. A., betr. Sonntagsruhe im Mälzereibetriebe. D. IV. Ausch. überw. ... §. 650 f.
— Eing. der Firma Franz Heuser & Co. zu Hannover, betr. Gestattung von Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 105 b Abs. 1 für Betriebe zur Fabrikation von Bierdruck- u. Mineralwasser-Apparaten. D. IV. Ausch. überw. ... §. 650 g.
— Eing. von Ernst Rexhaus u. Gen. zu Mühlhausen i. Thür., betr. Beseitigung des Arbeitens mit Strickmaschinen. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ... §. 719 e.

e. Fabrik-Inspektoren.

— Mittheilung, betr. die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1894. Zur Kenntniß genommen .. §. 597.

f. Verschiedenes.

— Eing. des Direktors Weidle zu Halle a. S., betr. Abänderung der Gewerbeordnung (§. 545 k Protok. f. 1894). Beschl. §. 418.
— Eing. des Vereins für Handel u. Gewerbe zu Halberstadt, betr. Abänderung der Gewerbeordnung. D. Reichskanzler überw. ... §. 158 b.
— Eing. der Optiker Gebr. Dessauer zu Tübingen, betr. den Gesetzentw. wegen Abänderung der Gewerbeordnung. D. Reichskanzler überw. ... §§. 274 b, 719 f.
— Eing. des Vorstandes des deutschen Seiler- u. Reepschlägerverbandes zu Berlin, betr. den Gesetzentw. wegen Abänderung der Gewerbeordnung. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ... §. 687 c.
— Eing. von A. Siemens zu Jever u. des Centralausschusses kaufm., gewerbl. u. industrieller Vereine zu Berlin, betr. den Gesetzentw. wegen Abänderung der Gewerbeordnung. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ... §. 700 c.
Gewerbezählung, s. Berufszählung.
Gewürze, s. Südfrüchte.
Gips.
— Eing. der Gebr. Weigang zu Bautzen, betr. Zollbehandlung einer Mischung von Gips u. künstlicher Thonerde. D. III. u. IV. Ausch. überw. ... §. 547 m.
Gipsdielen, s. Massengüter.
Glas.
— Eing. von Franz Ahren zu Duisburg, betr. Erstattung von Zollgefällen für in unverpacktem Zustande eingeführtes Spiegelglas (§. 457 t Protok. f. 1894). Beschl. §. 53.
Goldwährung, s. Privatlager.
Goßler, von, Königl. preuß. Generallieutenant u. stellvertr. Bevollmächtigter zum Bundesr., Ausscheiden aus demselben ... §. 89.
Granit.
— Eing. des Bildhauers Faßbinder zu Cöln, betr. Zolltarifirung von scharirten Steinmetzarbeiten aus sogen. belgischen Granit (§. 385 a Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 104 II. 22 Druck.). Beschl. ... §. 582.
Granitsteine.
— Eing. von Rob. Hankow zu Berlin, betr. Zollbehandlung derselben. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 86 a. Ausschußantr. (Nr. 104 II. 22 Druck.). Beschl. §. 582.
Grenzverkehr.
— Eing. des Vorsitzenden des Bäckervereins zu Eupen, Lambert Cloot, betr. Erhebung von Zollbeträgen im kleinen Grenzverkehr (§. 630 a Protok. f. 1893). Beschl. §. 511.
— Eing. von F. A. Seltmann u. Jul. Bleyl zu Rittersgrün bei Schwarzenberg, betr. Zollfreiheit des Nutzholzes für Bewohner des Grenzbezirks. D. Reichskanzler überw. §. 96 a.
— Eing. des Holzhändlers Moritz Warschauer zu Kempten, betr. zollfreie Einfuhr von Holz im Grenzverkehr. D. III. u. IV. Ausch. überw. ... §§. 531 d, 556 d.
— Eing. des Sägewerkbes. Sailer zu Mühlbach i. Bayern, betr. zollfreie Einfuhr von Nutzholz im Grenzverkehr. D. III. u. IV. Ausch. überw. ... §. 669 a.
— s. Vieheinfuhr.
Grundbücher, s. Grundeigenthum.
Grundeigenthum.
— Gesetzentw. für Els.-Lothr. wegen Abänderung des Ges., betr. Grundeigenthum, Hypothekenwesen u. Notariatsgebühren, sowie des Ges., betr. Einrichtung von Grundbüchern (Nr. 30 Druck.). D. VI. u. IX. Ausch. überw. ... §. 146.
Beschl. ... §. 188.
Nach den Beschl. des Landesausch. (Nr. 73 Druck.) d. VI. u. IX. Ausch. überw. ... §. 380.
Zustimmung des Bundesr. ... §. 430.
— s. Gesetzbuch, Bürgerliches.
Grundeigenthum des Reichs.
— Vorlage der Nachweisung des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes nach dem Bestande am 1. Oktbr. 1894 (Nr. 116 Druck. f. 1894) ... §. 5.
Grundstückhandel, ländlicher, s. Viehhandel.
Gutbrod, Direktor im Reichs-Justizamt, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. für Preußen ernannt §. 400.

H.

Haag, Ritter von, Königl. bayer. Generallieutenant u. Bevollmächtigter zum Bundesr., Ausscheiden aus demselben §. 634.
Hafer.
— Eing. von David Olivenbaum zu Bottuschan, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf eine Sen-

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Hafer [Forts.].
dung Hafer russischen Ursprungs (§. 491c Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 74.
— Eing. von Siegfried Henschel zu Leipzig u. des Rechtsanwalts Jos. Cohn zu Berlin, Namens der Handlungen Ad. Eisner & Cohn zu Berlin, Carl Glaser zu Brieg u. C. Breslauer & Co. zu Berlin, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer (§. 545e Protok. f. 1894). Beschl. ..... §§. 78, 79.
— Eing. des Rechtsanwalts Jos. Cohn zu Berlin, Namens der Handlungen Ad. Eisner & Cohn u. C. Breslauer & Co. zu Berlin, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer (§. 567c Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 79.
— Eing. von Siegfr. Henschel zu Leipzig, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 16c. Beschl. ..... §. 78.
— Eing. des Fruchthändlers Jacob Schmid zu Ulm, betr. Ausstellung eines Einfuhrscheins für eine Sendung Hafer. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 245g. Beschl. ..... §. 365.
— Eing. des Getreidehändlers David Olivenbaum zu Bottuschan, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf Hafer russischen Ursprungs. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 484d. Beschl. ..... §. 622.
— Eing. der Rechtsanwälte Grünbaum u. Cohn zu Berlin, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf Hafer aus Rumänien. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 531c. Beschl. ..... §. 621.
— Eing. des Rechtsanwalts Irmler zu Berlin, betr. Erstattung von Zoll für rumänischen Hafer. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 547s. Beschl. ..... §. 620.

Haken.
— Eing. von Herm. Waldmann zu Fürth, betr. Zolltarifirung eiserner Haken. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 224b. Beschl. ..... §. 461.

Halbpatentachsen.
— Eing. von Ernst Straub zu Konstanz, betr. Zolltarifirung von Halbpatentachsen (§. 466c Protok. f. 1894). Beschl. §. 261.

Halley, Kaiserl. Ministerialrath im Ministerium für Els.-Lothr., als ständiger Kommissar in den Bundesr. abgeordnet §. 4.

Handelsgesetzbuch.
— Eing. von Heinr. Kaprolat zu Essen a. d. Ruhr, betr. Abänderung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. D. Reichskanzler überw. ..... §. 720d.

Handelsgewerbe, s. Gewerbegerichte, Unfallversicherung.

Handelspolitik.
— Eing. der Steuer- u. Wirthschaftsreformer zu Berlin, betr. Deutschlands handelspolitische Beziehungen zu Amerika. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 245i. Beschl. ..... §. 508.

Handelsverträge.
— Eing. des Präsidiums des deutschen Handelstages zu Berlin, betr. Kündigung des deutsch-argentinischen Handelsvertrages. D. Reichskanzler überw. ..... §. 140.
— Eing. deutscher Nähseidefabrikanten, betr. Anbahnung von Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien. D. Reichskanzler überw. ..... §. 532b.

Handfeuerwaffen.
— Entw. von Bestimmungen, betr. Ergänzung der Beschußtafel für Prüfung von Läufen ꝛc. für ein Einzelgeschoß (Nr. 40 Druckf.). D. IV. Ausch. überw. ..... §. 186. Beschl. ..... §. 268.

Handlungsgehülfen, s. Gewerbegerichte.

Handwerk.
— Mittheilung, betr. Ergebnisse einer Stichproben-Erhebung über Verhältnisse im Handwerk ..... §. 708.
— Eing. des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, betr. Organisation des Handwerks (§. 525e Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 676 II. 5.
— Eing. des ersten Vorsitzenden des deutschen Bürgervereins »Nordost« zu Berlin, Fr. Mönnig, betr. die Handwerkerfrage. D. IV. Ausch. überw. ..... §. 22d. Beschl. ..... §. 676 II. 6.
— Eing. einer Versammlung von Schuhmachermeistern zu Elberfeld, betr. Organisation des Handwerks. D. IV. Ausch. überw. ..... §. 69h. Beschl. ..... §. 676 II. 7.
— s. Gewerbeordnung c, Unfallversicherung.

Handwerkskammern.
— Reichstagsbeschl. auf Vorlage eines Gesetzentw., betr. Errichtung von Handwerkskammern. D. IV. Ausch. überw. §. 28 B. 1. Beschl. ..... §. 676 II. 3.
— Gesetzentw., betr. Errichtung von Handwerkskammern (Nr. 108 Druckf.). D. IV. u. VI. Ausch. überw. §. 611. Beschl. ..... §. 676 I.

Hausgewerbetreibende, s. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Hausirhandel, s. Gewerbeordnung b.

Hausklaverei.
— Reichstagsres., betr. Beseitigung der in den deutschen Schutzgebieten unter den Eingeborenen bestehenden Hausklaverei u. Schuldknechtschaft. D. VI. Ausch. überw. §. 349. Beschl. ..... §. 421 2.

Heeresergänzungsgeschäft.
— Uebersicht der Ergebnisse desselben für 1894 (Nr. 88 Druckf.). Zur Kenntniß genommen ..... §. 438.

Held, Königl. sächs. Generalstaatsanwalt, Geheimer Rath u. stellvertr. Bevollmächtigter zum Bundesr., Mittheilung von dessen Ableben ..... §. 2.

Helgoland.
— Verordnungsentw., betr. Einführung der Strandungsordnung in Helgoland (Nr. 38 Druckf.). D. VI. u. II. Ausch. überw. ..... §. 184. Beschl. ..... §. 449.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Heller, von, Königl. bayer. Ministerialrath während der Dauer der Beurlaubung des Königl. bayer. Ministerialdirektors Frhrn. von Stengel, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. für Sachsen-Meiningen ernannt §. 551.

Heringsfischerei, s. Unfallversicherung.

Herrmann, von, Königl. bayer. Ministerialdirektor, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt §. 228.

Hobeleisen.

— Eing. des Kaufm. Straub zu Konstanz, betr. Zolltarifirung von lackirten eisernen Hobeln (§. 457 l Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 261.

— Eing. des Kaufm. Straub zu Konstanz, betr. Zolltarifirung von Hobeleisen zu Hobelmaschinen (§. 568 d Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 261.

Hochseefischerei, s. Unfallversicherung.

Holz, s. Bau- und Nutzholz, Grenzverkehr.

Holzwaaren.

— Eing. der Firma J. H. Hagenah zu Stade, betr. Erstattung des Zollzuschlags für eine Sendung Holzwaaren. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 195 a. Beschl. ..... §. 366.

Honig.

— Eing. der Lebkuchenfabrikanten F. G. Metzger, Heinr. Haeberlein u. Gen. zu Nürnberg, betr. Erhöhung des Zolls auf Honig. D. Reichskanzler überw. ..... §. 96 c.

— Eing. der Handelskammer Halle a. S., betr. Taravergütung bei der Verzollung von Honig. D. Reichskanzler überw. §. 631.

— s. Südfrüchte.

Hopfen.

— Eing. des Kaufm. Ries zu Gardelegen, betr. Erstattung von Zoll für eine Sendung russischen Hopfens (§. 578 b Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 152.

Horion, von, Königl. württemb. Wirkl. Geheimer Kriegsrath, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 536.

Hypothekenwesen, s. Grundeigenthum.

J.

Jesuiten.

— Gesetzentw. des Reichst., betr. Aufhebung des Ges. über den Orden der Gesellschaft Jesu. D. VI. Ausch. überw. §. 121.

— Eing. des Kaufm. Schlechtendahl zu Barmen nebst Gen. u. A., betr. Nichtzulassung der Jesuiten in Deutschland. D. VI. Ausch. überw. ..... §. 172 o.

— Eing. des engeren Ausch. für Abwehrbewegung gegen Wiederzulassung der Jesuiten zu Barmen u. A. D. VI. Ausch. überw. ..... §§. 209 k, 547 ff.

— Eing. des Gemeindevorstehers Zoch zu Schlepzig u. A., betr. Nichtzulassung der Jesuiten in Deutschland. D. VI. Ausch. überw. ..... §. 245 p.

Impfwesen.

— Eing. des Impfgegner-Vereins zu Ehemnitz, betr. Aufhebung des Impfges. D. IV. Ausch. überw. §. 195 g. Beschl. ..... §. 428.

— Eing. des Dr. W. Hübner zu Leipzig, betr. Einstellung der Zwangsimpfungen u. Erprobung eines Heilverfahrens für ansteckende Krankheiten. D. IV. Ausch. überw. §. 397 i. Beschl. ..... §. 428.

Invalidenpensionen, s. Militärpensionen.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

— Vorlage, betr. Erweiterung des Bezirks der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse zu Halle a. S. [Aufnahme des Knappschaftsvereins der A.-G. Thiederhall] (Nr. 21 Druckf.). D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 102. Beschl. ..... §. 205.

— Antr. Preußens, betr. Befreiung der Aufwärter, Aufwärterinnen u. sonstigen mit niederen häuslichen Diensten beschäftigten Personen von der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung (Nr. 31 Druckf.). D. IV. u. VI. Ausch. überw. §. 143.

— Reichstagsres., betr. beschleunigte Revision des Invaliditäts- ꝛc. Versicherungsges. Beschl. ausges. ... §. 213 IV. 2. D. Reichskanzler überw. ..... §. 221 I. d.

— Antr. Bayerns, betr. Bezug von Invaliden- u. Altersrenten in einem ausländischen Grenzgebiete (Nr. 97 Druckf.). D. IV. Ausch. überw. ..... §. 539. Beschl. ..... §. 573.

— Vorlage, betr. Ausdehnung der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Nr. 95 Druckf.). D. IV. u. VI. Ausch. überw. §. 541. Beschl. ..... §. 572.

— Antr. Königr. Sachsens, betr. Befreiung der mit Pensionsberechtigung angestellten kirchlichen Unterbeamten bei den römisch-katholischen Kirchen der Erblande des Königr. Sachsen von der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung (Nr. 127 Druckf.). D. IV. Ausch. überw. ..... §. 704.

— Nachweisung der gesammten Geschäfts- u. Rechnungsergebnisse der Invaliditäts- ꝛc. Versicherungsanstalten für 1894. Zur Kenntniß genommen ..... §. 707.

— Eing. der Weber der Ortschaft Zell in Oberfranken, betr. Befreiung der Gewerbetreibenden der Textilindustrie von der Versicherungspflicht (§. 457 ll Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 207 1.

— Eing. von Bernh. Pfeifer zu Meerane, betr. Aufhebung des Bundesrathsbeschlusses wegen Ausdehnung der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung auf Hausgewerbetreibende der Textilindustrie (§. 491 h Protok. f. 1894). Beschl. §. 207 1.

— Eing. der Handweber u. der bei der Handweberei beschäftigten Personen zu Cunewalde bei Bautzen, betr. Befreiung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie von der Versicherungspflicht (§. 619 g Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 207 1.

— Eing. der Handelskammer Bielefeld, betr. Entrichtung der Beiträge zur Invaliditäts- ꝛc. Versicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (§. 457 mm Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 207 2.

Digitized by Google

Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Invaliditäts- und Altersversicherung [Forts.].
— Eing. von Hausweb ern der Gemeinde Hartenstein im Königr. Sachsen, betr. Versetzung der Hausweber in die erste Klasse der nach dem Invaliditäts- ꝛc. Versicherungsges. zu versichernden Personen (§. 515 k Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 207².
— Eing. der Direktion der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zu Jena, betr. Befreiung derjenigen Beamten dieser Gesellschaft, welche ihrer Pensionskasse angehören, von der Versicherungspflicht (§. 545 h Protok. f. 1894) Beschl. §. 233.
— Eing. der Direktion der Lübeck-Büchener-Eisenbahn-Gesellschaft zu Lübeck, betr. Befreiung der der Pensions- u. Unterstützungskasse dieser Gesellschaft angehörenden Beamten von der Versicherungspflicht (§. 577 d Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 234.
— Eing. des Vorstandes der Invaliditäts- u. Altersversicherungsanstalt Westfalen, betr. die von Versicherungsanstalten gewünschte Begutachtung beabsichtigter Aenderungen des Invaliditäts- ꝛc. Versicherungsges. D. Reichskanzler überw. ..... §. 17 o.
— Eing. von Kleinmeistern des Schneidergewerbes zu Coblenz, betr. Ausdehnung der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung auf Hausgewerbetreibende der Bekleidungsindustrie. D. IV. u. VI. Ausschl. überw. ..... §. 45 f. Beschl. ..... §. 206.
— Eing. von Wilh. Wagner zu Cunewalde, betr. Invaliditäts- ꝛc. Versicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. D. IV. u. VI. Ausschl. überw. §. 139 k. Beschl. ..... §. 207¹.
— Eing. des Webers Schneider u. Gen. zu Steinigtwolmsdorf, betr. die Invaliditäts- ꝛc. Versicherung der Hausweber. D. IV. u. VI. Ausschl. überw. ..... §. 245 m. Beschl. ..... §. 480.
— Eing. des Vorstandes der Ziegelei-Berufsgenossenschaft zu Berlin, betr. Befreiung der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Genossenschaft von der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung. D. IV. Ausschl. überw. §. 547 a a.

Johannisbrotwein, s. Wein, Weinsteuer.

Iron-Bricks.
— Reichstagsbeschl. auf eine Petition des M. Häner zu Hamburg, betr. Erstattung von Zoll für eingeführte Iron-Bricks. D. III. Ausschl. überw. ..... §. 350. Beschl. ..... §. 479.

Justizverweigerung.
— Eing. des Redakteurs Braun zu Burgstädt, betr. Justizverweigerung in Sachsen (§. 457 oo Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 136.
— Eing. des Ingenieurs Haug zu Georgenthal-Gotha, betr. angebliche Justizverweigerung. D. Reichskanzler überw. §. 274 c.
— Eing. der verw. Justizrath Henriette Buß, geb. Hoefer u. deren Tochter Selma Buß zu Zabern (Elsaß), betr. angebliche Justizverweigerung. D. Reichskanzler überw. §. 398 c.
— Eing. des Königl. bayerischen Oberstlieutenants a. D. Slevogt zu München, betr. Justizverweigerung in Bayern. D. VI. Ausschl. überw. ..... §§. 607 i, 650 l.

K.

Kaiser Wilhelm-Denkmal, s. Nationaldenkmal für Kaiser Wilhelm I.

Kamerun, s. Schutzgebiete, deutsche.

Kammgarn.
— Beschl., betr. Ermächtigung von Zollabfertigungsstellen zur Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41 c 2 ..... §. 454.
— Beschl., betr. Ermächtigung des Hauptzollamts zu Hof zur Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41 c 2 §. 566.

Kammzug, s. Terminhandel.

Kantsteine.
— Beschl., betr. Erstattung von Zoll für Kantsteine u. Salz ..... §. 110.

Karcher, Vize-Admiral, Direktor im Reichs-Marine-Amt u. stellvertr. Bevollmächtigter zum Bundesr., Ausscheiden aus demselben ..... §. 652.

Kardenbeläge.
— Eing. der Jute-Spinnerei u. -Weberei Hamburg-Harburg zu Harburg a. E., betr. Zollbehandlung von Kardenbelägen. D. III. u. IV. Ausschl. überw. ..... §. 209 d. Beschl. ..... §. 466.

Käse, s. Butter.

Käsetücher.
— Eing. der Handlung Feller & Häußler zu Neuteich, betr. Zollbehandlung einer Sendung Käsetücher. D. III. u. IV. Ausschl. überw. ..... §. 556 c.

Kauffahrteischiffe, s. Seeschiffer, Seesteuerleute.

Kautionen.
— Gesetzentw. für Els.-Lothr., betr. Bestellung der Amtskautionen (Nr. 37 Druckf.). D. VII. u. IX. Ausschl. überw. ..... §. 176. Beschl. ..... §. 191.
— Verordnungsentw., betr. Abänderung der Verordnung über Kautionen der Beamten u. Unterbeamten der Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung u. der Reichsdruckerei (Nr. 94 Druckf.). D. VII. u. V. Ausschl. überw. ..... §. 540. Beschl. ..... §. 602.
— Verordnungsentw., betr. Abänderung der Verordnung über Kautionen der bei der Militär- u. Marineverwaltung angestellten Beamten (Nr. 122 Druckf.). D. VII., I. u. II. Ausschl. überw. ..... §. 678. Beschl. ..... §. 710.
— Verordnungsentw. wegen Ergänzung der Verordnung, betr. Kautionen der bei der Militär- u. Marineverwaltung angestellten Beamten (Nr. 129 Druckf.).

Kellner, s. Gewerbeordnung d.

Kellnerinnen.
— Eing. des Vereins der Freundinnen junger Mädchen zu Heidelberg, betr. reichsgesetzl. Regelung des Kellnerinnenwesens. D. Reichskanzler überw. ..... §. 701 c.

Kerngehäuse, s. Aepfelschalen.

Kesselsiederöhren, s. Lokomotivsiederöhren.

Klasseneintheilung der Militärbeamten, s. Militärbeamte.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleie.
— Eing. von Moses Münz zu Breslau, betr. Zollbehandlung von Kleie (§. 457e Protok. f. 1894). Beschl. .. §. 153.
— Eing. von Köhn & Hellmann zu Stettin, betr. zollfreie Ablassung von Weizenkleie ohne vorherige Denaturirung (§. 457v Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 154.
— Eing. von H. Knöpp u. A. Lorch zu Osthofen, betr. Zollerstattung für Kleie. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 547y. Beschl. ..... §. 625.
Koerner, Dr. von, Königl. sächs. Geh. Finanzrath u. stellvertr. Bevollmächtigter zum Bundesr., Ausscheiden aus demselben ..... §. 536.
— Direktor im Reichsschatzamt, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. für Preußen ernannt.. §. 558.
Kommissare der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen.
— Ernennungen..... §. 4.
Kommissarien für Vertretung von Gesetzentw. ꝛc. im Reichst.
— Wahl ders.: §§. 15, 44, 68, 84, 94, 138, 180, 193, 250, 272, 296, 311, 649, 668, 686, 699.
Kommunalabgaben, s. Gemeindesteuern.
Kommunaldienst, s. Civilversorgung der Militäranwärter.
Konsulatsgebühren.
— Gesetzentw., betr. Abänderung des Ges. über die Gebühren u. Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (Nr. 51 Druckf., §. 259 Protok. f. 1893; §. 436 Protok. f. 1894). Annahme durch den Reichst. ..... §. 338.
Konsumvereine.
— Eing. der Handelskammer Halle a. S., betr. das Konsumvereinswesen. D. VI. u. IV. Ausch. überw.... §. 95g. Beschl. ..... §. 642II.
— Eing. des Vorstandes des Vereins gegen Unwesen im Handel u. Gewerbe zu Hamburg, betr. die Beamten-Konsumvereine u. Waarenhäuser. D. Reichskanzler überw. §. 312d.
— Eing. des Provinzialverbandes der Vereine zum Schutze des Handels u. Gewerbes (Schlesien-Posen) zu Breslau, betr. gesetzl. Einschränkung des Konsumvereinswesens. D. Reichskanzler überw..... §. 532c.
— s. Gewerbeordnung b.
Kontingentirung der Brennereien, s. Branntwein, Branntweinsteuer.
Kopfwasser, s. Branntwein, Branntweinsteuer.
Korinthen, s. Tara.
Korkstopfen.
— Eing. von Köster & Dömcke zu Dortmund, betr. Zollbehandlung von aus Spanien eingeführten Korkstopfen (§. 620a Protok. f. 1894). Beschl..... §. 151.
Korporationsrechte, s. Berufsvereine, Gewerbeordnung c, Schutzgebiete, deutsche.
Krankenkassenbeamte, s. Krankenversicherung.
Krankenversicherung.
— Eing. des Vorstandes des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich, betr. Abänderung des §. 32 Abs. 2 des Krankenversicherungsges. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 547dd.
Krankenversicherung [Forts.].
— Eing. des Vorstandes u. der Vertrauensmänner des Verbandes der Verwaltungsbeamten der Ortskrankenkassen u. Berufsgenossenschaften Deutschlands, betr. Regelung der Stellung der Krankenkassenbeamten. D. IV. Ausch. überw. §. 556f.
— Eing. von Ortskrankenkassen zu Berlin, betr. Abänderung des Krankenversicherungsges. im Sinne einer Beseitigung der Betriebs- (Fabrik-), Bau- u. Innungs-Krankenkassen. D. Reichskanzler überw. ..... §. 720c.
Kredit, landwirthschaftlicher.
— Reichstagsres., betr. Verwendung von Mitteln der Reichsbank für das landwirthschaftl. Kreditbedürfniß. Beschl. ausges. ..... §. 213II. D. Reichskanzler überw. ..... §. 221IV.
Kreditgeschäfte, s. Viehhandel.
Kronlastengelder.
— Eing. der nautischen Vereine zu Papenburg, Timmel u. Umgegend, betr. Erstattung der in Rußland von deutschen Schiffen erhobenen erhöhten Kronlastengelder. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 70b. Beschl. ..... §. 465.
Kurtz, Königl. sächs. Geheimer Justizrath, zum stellvertr. Bemächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 26.
— Ausscheiden aus dem Bundesr. ..... §. 400.
Küstenfrachtfahrt.
— Reichstagsres., betr. Schutz der deutschen Küstenfrachtfahrt gegen fremdländische Konkurrenz. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 314V.

L.

Landbriefträger, s. Gehaltsaufbesserungen.
Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen, s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs d, Etats- und Rechnungswesen für Elsaß-Lothringen.
Landfriedensbruch.
— Eing. von Jul. Deinzer zu München, betr. das Strafverfahren wider die Einwohner von Fuchsmühl wegen Landfriedensbruch. D. VI. Ausch. überw. .. §. 650k.
Landmann, von, Königl. bayer. Staatsminister des Innern, für Kirchen- u. Schulangelegenheiten u. stellvertr. Bevollmächtigter zum Bundesr., Ausscheiden aus demselben §. 228.
Landwirthschaft.
— Eing. des Dr. Herm. Stolp zu Charlottenburg, betr. gesetzl. Maßnahmen zur Besserung der Lage derselben. D. Reichskanzler überw. ..... §. 118a.
— Eing. des Gutsbes. Bauermeister zu Heyersum u. Gen., betr. Maßregeln zur Hebung derselben. D. Reichskanzler überw. ..... §. 173.
— Eing. des Dr. Herm. Stolp zu Charlottenburg u. der Handelskammer Kiel, betr. gesetzl. Maßnahmen zur Besserung der Lage derselben. D. Reichskanzler überw. §. 246b.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Landwirthschaft [Forts.].
— Eing. des Hauptdirektoriums der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu Cöslin, betr. Maßregeln zum Schutz der deutschen Landwirthschaft. D. Reichskanzler überw. §. 435c.

Landwirthschaftlicher Kredit, s. Kredit, landwirthschaftlicher.

Langfeld, Dr., Großherzogl. mecklenb.-schwerinscher Ministerialrath, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 536.

Leder.
— Eing. der Lederfabrikanten J. J. Hummel Söhne zu Reutlingen, betr. Genehmigung des zollfreien Transitveredelungsverkehrs für halbgegerbtes amerikanisches Rindspaltleder (§. 457x Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 75.

Lehm, s. Ziegelfabrikate.

Lehrlinge, s. Gewerbeordnung d.

Leichen.
— Reichstagsres., betr. Errichtung einer für das Reichsgebiet gemeinsamen Amtsstelle für Sammlung von Mittheilungen, welche zur Rekognoszirung unbekannter Leichname dienlich sind. Beschl. ausgef. ..... §. 213 VII. 1. D. VI. Ausch. überw. ..... §. 221 III.

Leinöl, s. Tara.

Lerchenfeld-Köfering, Graf **von,** Königl. bayer. außerordentl. Gesandter ꝛc., führt den Vorsitz im Bundesr. §§. 87, 141, 174, 181, 197, 299, 689.

Lippe-Detmold. (Fürstenthum.)
— Mittheilung von dem Hinscheiden Seiner Durchlaucht des Fürsten Woldemar zur Lippe ..... §. 182.
— Erklärung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe, betr. die gegen die Einsetzung einer Regentschaft im Fürstenthum Lippe erhobenen Proteste. D. X. Ausch. überw. ..... §. 248.
— Antr. der Fürstl. lippischen Regierung, betr. Herbeiführung eines Reichsges., durch welches das Reichsgericht zur Entscheidung in dem lippischen Thronfolgestreit für zuständig erklärt wird (Nr. 93 Druckf.). D. X. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 487.
— Eing. des Grafen Ernst zur Lippe-Weißenfeld, betr. die lippische Regentschaftsfrage. D. X. Ausch. überw. §. 199.
— Eing. des Grafen u. Edlen Herrn Ferdinand zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld, betr. die lippische Regentschafts- u. Thronfolgefrage. D. X. Ausch. überw... §. 245q.
— Eing. des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld auf Schloß Neudorf, betr. die lippische Regentschafts- u. Thronfolgefrage. D. X. Ausch. überw. ..... §. 273g.
— Eing. des Grafen u. Edlen Herrn Ferdinand zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld zu Baruth i. S., betr. die im Fürstenthum Lippe eingesetzte Regentschaft. D. X. Ausch. überw. ..... §. 397p.
— Eing. des Grafen u. Edlen Herrn Ferdinand zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld zu Baruth i. S., betr. die Erledigung der Thronfolgestreitigkeiten im Fürstenthum Lippe. D. X. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 719g.

Lohnzahlung.
— Eing. des Gewerbegerichts zu Berlin, betr. Festsetzung des Freitags als Lohnzahlungstag. D. Reichskanzler überw. ..... §. 608a.

Lokomotivsiederöhren.
— Eing. der Generaldirektion der deutsch-österreichischen Mannesmannröhrenwerke zu Düsseldorf, betr. Zollbehandlung eingefetteter Lokomotiv- u. Kesselsiederöhren. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... 547l.

M.

Mais.
— Eing. von Carl Stahl zu Göppingen, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf serbischen Mais. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 22b.
Beschl. ..... §. 262.
— Eing. des Maisstärkefabrikanten Carl Gußner zu Dinklreith u. Gen., betr. Eingangszoll auf Mais. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 224d.
Beschl. ..... §. 509.
— s. Reis,
Säcke.

Maissyrup, s. Südfrüchte.

Malz.
— Beschl., betr. Ertheilung eines Einfuhrscheins für ausgeführtes Gerstenmalz an die Malzfabrik Pfister, Mayr & Co. zu Geiselhöring ..... §. 57.
— s. Tara.

Malzkaffee.
— Eing. der Firma Kathreiners Malzkaffeefabriken m. beschr. Haftung zu München, betr. Ertheilung von Einfuhrscheinen für Malzkaffee. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 172g.
Beschl. ..... §. 368.

Margarine.
— Eing. des Bes. der Margarinefabrik zu Altona-Bahrenfeld, Mohr, betr. Margarinefabrikation. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 117c.
— Eing. der vereinigten deutschen Margarinefabrikanten, betr. Margarinefabrikation. D. IV. u. VI. Ausch. überw. §. 397n.
— Eing. der durch die Firma Hochgesand & Ampt zu Mainz vertretenen Fettschmelzer, betr. Margarinefabrikation. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 607f.
— Eing. des norddeutschen Vereins für Holzhandel u. Holzindustrie, betr. Wahrung der Interessen der Holzindustrie u. des Böttchergewerbes bei Revision des Ges. über den Verkehr mit Margarine. D. IV. u. VI. Ausch. überw. §. 607g.
— Eing. der vereinigten deutschen Margarinefabrikanten, betr. Einfluß des Handels mit Margarine auf die Bildung der Butterpreise u. den Gesetzentw. über den Verkehr mit Butter ꝛc. D. IV. u. VI. Ausch. überw. §. 687d.

Marine, s. Anleihen,
Etats- u. Rechnungswesen des Reichs b u. c,
Militärbeamte.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Marinebeamte, ſ. Kautionen.

Maſſengüter.

— Eing. der Gipsdielenfabrikanten A. & O. Mack zu Ludwigsburg, betr. Aufnahme des Artikels Gipsdielen in das Verzeichniß der Maſſengüter. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 117a.
Beſchl. ..... §. 258.

Matrikularbeiträge, ſ. Etats- und Rechnungsweſen des Reichs b.

Medizinal-Süßwein, ſ. Wein, Weinſteuer.

Mehl.

— Vorlage, betr. nachträgliche Einziehung von Zollbeträgen für das aus dem ſogen. zollfreien Mahlverkehr Oeſterreich-Ungarns eingeführte Mehl (Nr. 47 Druckſ.). D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 230.
Beſchl. ..... §. 453.

— Eing. des Mühlenbeſ. Heilig zu Ober-Ulbingen, betr. Zulaſſung ſogen. Nachmehle zur Entlaſtung des Mühlenzollkontos (§. 568b Protok. f. 1894). Beſchl. .. §. 168.

— Eing. der Viktoria-Speicher A.-G. zu Berlin, betr. Erlaß von Zollnachzahlung für Mehl aus Oeſterreich-Ungarn (§. 440c Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 453.

— Eing. des Spediteurs Kienitz zu Görlitz, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollſatzes auf das in Oeſterreich-Ungarn unter Mitverwendung von ausländiſchem Getreide im ſogen. zollfreien Mahlverkehr hergeſtellte Mehl (§. 457p Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 453.

— Eing. der Viktoria-Speicher A.-G. zu Berlin, betr. Erlaß der Zollnachzahlung für Mehl aus Oeſterreich-Ungarn. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 69e.
Beſchl. ..... §. 453.

— Eing. des Mühlenbeſ. Heilig zu Ober-Ulbingen, betr. Zulaſſung ſogen. Nachmehle zur Entlaſtung des Mühlenzollkontos. D. III. u. IV. Ausſch. überw. .. §. 172b.

— Eing. des Vorſtandes des deutſchen Landwirthſchaftsraths zu Berlin, betr. gemiſchte Privattranſitlager ſowie Rendementverhältniß bei der Ausfuhr von Mehl. D. Reichskanzler überw. ..... §. 346c.

— Eing. der A.-G. für Mühlenbetrieb zu Neuſtadt a. d. Haardt u. Gen., betr. Ausfuhr von Weizenmehl mit dem Anſpruch auf Zollnachlaß. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 397c.
Beſchl. ..... §. 457.

Meiſtbegünſtigungsverträge, ſ. Bau- und Nutzholz.

Milch,
Milchſäure, } ſ. Zucker, Zuckerſteuer.

Militäranwärter, ſ. Civilverſorgung der Militäranwärter.

Militärbeamte.

— Entw. einer anderweiten Klaſſeneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres u. der Marine (Nr. 49 Druckſ.). D. I., II. u. VII. Ausſch. überw. ..... §. 240.
Beſchl. ..... §. 497.
Erklärung Königr. Sachſens hierzu ..... §. 535.

— ſ. Kautionen.

Militärbekleidung.

— Reichstagsreſ., betr. Centraliſirung der Vergebung der Tuche, ſowie Zulaſſung eines größeren Kreiſes von Submittenten. D. Reichskanzler überw. ..... §. 310.

Militärpenſionen.

— Reichstagsbeſchl. auf Petitionen, betr. Aenderung der Militärpenſionsgeſ. D. Reichskanzler überw. .. §. 351.

— Entw. eines Vertheilungsplanes zu Beihülfen an bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer (Nr. 80 Druckſ.). D. VII., I. u. II. Ausſch. überw. ..... §. 402.
Beſchl. ..... §. 494.

— Eing. des ehem. Feldwebels Schloemp zu Danzig u. Gen., betr. Aenderung der Militärpenſionsgeſ. zu Gunſten der Militärperſonen mit zwölf- u. mehrjähriger Dienſtzeit. D. I., II. u. VII. Ausſch. überw. ..... §. 17a.
Beſchl. ..... §. 495.

— Eing. des Frhrn. von Seusberg zu München, betr. die Penſionsverhältniſſe der kriegsinvaliden Subalternoffiziere. D. I. u. VII. Ausſch. überw. ..... §. 23a.

— Eing. des ehem. Oberbootsmannsmaaten, jetzigen Telegraphen-Aſſiſtenten Muthow zu Berlin, betr. Nachzahlung von Invalidenpenſion. D. II. u. VII. Ausſch. überw. §. 70a.

— Eing. mehrerer im Civildienſt beſchäftigten Königl. bayer. Offiziere a. D. zu München, betr. Abänderung des §. 35 des Militärpenſionsgeſ. D. VII., I. u. II. Ausſch. überw. §. 195i
Beſchl. ..... §. 496.

— Eing. des Invaliden Kroner zu München, betr. Gewährung von Invalidenwohlthaten. D. I. u. VII. Ausſch. überw. ..... §. 273a.

— Eing. des vorm. Rechnungsraths im Königl. preuß. Kriegsminiſterium Blume zu Baden-Baden, betr. Erhöhung der Penſion der aus Anlaß des Krieges von 1870/71 penſionirten Militärbeamten. D. VII., I. u. II. Ausſch. überw. ..... §. 273f.
Beſchl ..... §. 693.

— Eing. mehrerer im Reichs- u. Staatsdienſte befindlichen Militärinvaliden, betr. Wiedergewährung der ihnen zuerkannten Militärpenſion. D. I. u. VII. Ausſch. überw. §. 719a.

— ſ. Penſionen.

Militärſtrafgeſetzbuch, ſ. Strafgeſetzbuch.

Mineralöl.

— Eing. von Carl Jooſt zu Frankfurt a. M., betr. zollfreien Einlaß von Mineralöl zur Herſtellung von Asphaltſtraßenpflaſter u. Kabelarmirung. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 45d.
Beſchl. ..... §. 506.

Mittnacht, Dr. Frhr. **von,** Königl. württemb. Miniſterpräſident, Staatsminiſter der auswärtigen Angelegenheiten, zum Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ... §. 536.

Modelle, ſ. Muſter.

Mühlenfabrikate.

— Ausſchußantr., betr. zollamtliche Prüfung von Mühlenfabrikaten (Nr. 120 §. 2 Druckſ.). Beſchl. .... §. 656.

— ſ. Getreide.

Mundwaſſer, ſ. Branntwein, Branntweinſteuer.

Munition, ſ. Gewehre.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Münzwesen.
— Nachweisung der den einzelnen Bundesstaaten bis Ende 1894 überwiesenen Beträge an Reichs-Silber-, Nickel- u. Kupfermünzen (Nr. 9 Druckf.). Zur Kenntniß genommen ..... §. 30.
— Reichstagsbeschl., betr. Einberufung einer internationalen Münzkonferenz. D. VII. u. IV. Ausschr. überw. §. 122.
— Uebersicht über die Ausprägungen von Reichs-Gold- u. Silbermünzen im Jahre 1894 (Nr. 43 Druckf.). Zur Kenntniß genommen ..... §. 217.
— Vorlage, betr. Ausprägung von Einpfennigstücken (Nr. 117 Druckf.). D. VII. u. IV. Ausschr. überw..... §. 640.
Beschl. ..... §. 696.
— Antr. Württembergs, betr. Ausnahmen von dem Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen (Nr. 123 Druckf.). D. VII. u. IV. Ausschr. überw. ..... §. 679.
Beschl. ..... §. 697.
— Eing. landwirthschaftl. Vereine, betr. Einberufung einer internationalen Münzkonferenz. D. IV. u. VII. Ausschr. überw. ..... §. 17 l.
— Eing. des Vorstandes des landwirthschaftl. Vereins zu Liebertwolkwitz u. A., betr. Einberufung einer internationalen Münzkonferenz zur Lösung der Silberfrage. D. IV. u. VII. Ausschr. überw ..... §. 95 f.
— Eing. des Vorstandes des landwirthschaftl. Vereins zu Pleß u. A., betr. Einberufung einer internationalen Münzkonferenz zur Lösung der Silberfrage. D. IV. u. VII. Ausschr. überw. ..... §. 139 m.
— Eing. des Vorstandes des landwirthschaftl. Vereins zu Goppeln bei Dresden u. A., betr. Einberufung einer internationalen Münzkonferenz zur Lösung der Silberfrage. D. IV. u. VII. Ausschr. überw..... §. 157 g.
— Eing. des Vorstandes des landwirthschaftl. Vereins zu Böhla i. Sachsen u. A., betr. Einberufung einer internationalen Münzkonferenz zur Lösung der Silberfrage. D. IV. u. VII. Ausschr. überw..... §. 209 i.
— Eing. landwirthschaftl. Vereine zu Halle a. S., betr. Einberufung einer internationalen Münzkonferenz zur Lösung der Silberfrage. D. IV. u. VII. Ausschr. überw. §. 245 n.
— Eing. des Kommerz-Kollegiums zu Altona, der Handelskammern Kiel u. Flensburg sowie der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, betr. die deutsche Reichswährung. D. IV. u. VII. Ausschr. überw..... §. 245 o.
— Eing. des Vorstandes des Vereins für Landwirthschaft u. Gewerbe zu Preetz u. A., betr. Einberufung einer internationalen Münzkonferenz zur Lösung der Silberfrage. D. IV. u. VII. Ausschr. überw..... §. 345 c.
— Eing. der Handelskammer f. d. Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach u. A., betr. die deutsche Reichswährung. D. IV. u. VII. Ausschr. überw..... §. 345 d.
— Eing. des Hauptdirektoriums der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu Cöslin u. des Vorstandes des landwirthschaftl. Vereins zu Gostyn-Sandberg, betr. Einberufung einer internationalen Münzkonferenz zur Lösung der Silberfrage. D. IV. u. VII. Ausschr. überw. .. §. 484 f.

Münzwesen [Forts.].
— Eing. des Vorstandes des landwirthschaftl. Vereins zu Helmsdorf, betr. die Währungsfrage. D. IV. u. VII. Ausschr. überw. ..... §. 700 f.
Muster.
— Beschl., betr. Zollbehandlung der vom Auslande als Muster (Modelle) eingehenden Waaren ..... §. 389.

N.

Nachmehl, s. Mehl.
Nahrungsmittel.
— Eing. des Wurstfabrikanten Joh. Daniel Kestner sen. zu Waltershausen u. Gen., betr Verbot des Zusatzes von Farbstoff zur Wurst. D. IV. Ausschr. überw. §§. 397 l, 591 c.
Nationaldenkmal für Kaiser Wilhelm I.
— Mittheilung, betr. die Feier der Grundsteinlegung für dasselbe ..... §. 440.
Naturalverpflegung.
— Reichstagsres., betr. Bereitstellung von Mitteln zur Vergütung für freiwillige Verpflegung von Mannschaften des aktiven Heeres während der Truppenübung an Quartierwirthe. Beschl. ausgef. ..... §. 213 V. 2 a.
D. Reichskanzler überw. ..... §. 221 I. f.
— Reichstagsres., betr. allgemeine Einführung der Verabreichung warmer Abendkost an die Mannschaften des aktiven Heeres. Beschl. ausgef. ..... §. 213 V. 2 b.
D. Reichskanzler überw. ..... §. 221 I. e.
Naturlab, s. Salz, Salzsteuer.
Neidhardt, Dr., Großherzogl. hessischer außerordentlicher Gesandter ꝛc., zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. für Lippe-Detmold ernannt ..... §. 198.
Neufahrwasser, s. Freibezirke.
Nord-Ostsee-Kanal.
— Entw. eines Abgabentarifs für denselben (Nr. 58 Druckf.). D. IV., II. u. VII. Ausschr. überw. ..... §. 286.
Beschl. ..... §. 363.
— Ausschußantr., betr. Entw. zu einem Zollregulativ für denselben u. Aenderungen des Zollregulativs für die Unterelbe (Nr. 84 Druckf.). Beschl. ..... §. 410.
Notariatsgebühren, s. Grundeigenthum.
Nutzholz, s. Bau- und Nutzholz, Grenzverkehr.

O.

Oertzen, von, Fürstl. lippischer Kabinetsminister, zum Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 486.
Oesterreich-Ungarn, s. Mehl, Zollkartell.
Oldenburg, Großherzogl. mecklenb.-schwerinscher General-Zolldirektor u. stellvertr. Bevollmächtigter zum Bundesr., Mittheilung von dessen Ableben ..... §. 25.

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

P.

Packpapier.
— Eing. der Papierfabrikanten Gottfr. Rasenack & Sohn zu Parchim, betr. Zollerlaß für seebeschädigtes Packpapier (§. 466a Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 81.
Paraffin.
— Beschl., betr. zollfreie Verarbeitung von Paraffin u. Carnaubawachs im Veredelungsverkehr ..... §. 564.
Parfümerien.
— Eing. von Johann Maria Farina & Co., gegenüber dem Richartzplatz zu Cöln, betr. Erhöhung des Zolls auf Parfümerien. D. Reichskanzler überw. ..... §. 96b.
— s. Branntwein, Branntweinsteuer.
Patentamt.
— Mittheilung von der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des Patentamts durch den Geh. Ober-Regierungsrath u. vortr. Rath im Reichsamt des Innern von Woedtke ..... §. 488.
Pauli, Dr., Senator der freien Hansestadt Bremen u. Bevollmächtigter zum Bundesr., zum stellvertr. Bevollmächtigten für Lübeck u. Hamburg ernannt ..... §. 48.
Pech.
— Eing. der Firma Voigt & Co. zu Dresden, betr. Zollbehandlung von Pech. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §§. 172i, 371c.
Ausschußantr. (Nr. 104 II. 14 Druckſ.). Beschl. §. 582.
Pensionen.
— Gesetzentw., betr. Fürsorge für die Wittwen u. Waisen der Personen des Soldatenstandes u. der Marine vom Feldwebel abwärts (Nr. 29 Druckſ.). D. VII., I. u. II. Ausſch. überw. ..... §. 145.
Ausschußantr. (Nr. 51 Druckſ.). Beschl. .. §. 254.
Annahme durch den Reichst. ..... §. 334.
— Reichstagsbeschl. auf eine Petition des Regierungsraths Schieffer zu Straßburg (Els.) u. Gen., betr. Umwandlung des nichtpensionsfähigen Gehaltszuschusses der Reichseisenbahnbeamten in pensionsfähiges Gehalt. D. Reichskanzler überw. ..... §. 237.
Pensionirung.
a. Auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes. (Noch nicht vollendete zehnjährige Dienstzeit.)
— Antr. auf Bewilligung von Ruhegehalt an die Landbriefträger a. D. Guntermann zu Oberkirchen (Westfalen) u. Leymers zu Hildesheim, die ständigen Posthülfsboten Uhl zu Straßburg (Elsaß) u. Schulz zu Schweinitz (Bez. Liegnitz) sowie an den Postassistenten Skiba zu Königsberg (Preußen). Beschl. ..... §. 11A u. B.
— Antr. auf Bewilligung von Ruhegehalt an den Weichensteller Daab zu Herlisheim a. Z., den Postschaffner Koßmann zu Osterode (Ostpr.), den Posthülfsbeamten Potel zu Berlin u. den ständigen Posthülfsboten Kierstein zu Budsin. Beschl. ..... §. 187A.
— Antr. auf Bewilligung von Ruhegehalt an den Postschaffner Runde zu Hohn (Schleswig) u. den ständigen Posthülfsboten Panterodt zu Schneidlingen. Beschl. §. 341A u. B.
Pensionirung [Forts.].
— Antr. auf Bewilligung von Ruhegehalt an den Postschaffner Elsesser zu Frankfurt (Main), den Telegraphenvorarbeiter Heinicke zu Berlin u. den ständigen Posthülfsboten Langrock zu Halle (Saale). Beschl. .. §. 581.
— Eing. des früheren Postunterbeamten Freudenberg zu Rastatt, betr. Bewilligung einer Pension auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengeſ. D. VI. u. V. Ausſch. überw. ..... §. 46c.
Beschl. ..... §. 223.
b. Auf Grund des §. 52 des Reichsbeamtengesetzes. (Anrechnung von Gemeinde- ꝛc. Dienstzeit.)
— Antr. auf Bewilligung von Ruhegehalt an den Postverwalter Werth zu Casekow, den Postsekretär Zimmer zu Oppeln sowie an die Postschaffner Johannsen zu Schleswig u. Krugel zu Neustettin. Beschl. .. §. 11C.
— Antr. auf Bewilligung von Ruhegehalt an den Garnisonpfarrer Theimert zu Berlin, den Prof. an der Haupt-Kadettenanstalt Dr. Schmidt zu Gr. Lichterfelde u. den Divisionspfarrer Schwiertz zu Straßburg (Elsaß). Beschl. §. 92.
— Antr. auf Bewilligung von Ruhegehalt an die Briefträger Gerstenberger zu Schönebeck (Elbe) u. Bruhn zu Flensburg. Beschl. ..... §. 187B.
— Antr. auf Bewilligung von Ruhegehalt an den Landbriefträger Rubow zu Rügenwalde, den ständigen Posthülfsboten Bönkendorf zu Großlichtenau u. den Telegraphenvorarbeiter Ludwig zu Berlin. Beschl. §. 341C.
— Antr. auf Bewilligung von Ruhegehalt an den Postschaffner Grothkopf zu Stade. D. V., VI. u. VII. Ausſch. überw. ..... §. 341C.
Beschl. ..... §. 527.
— Eing. des Postsekretärs Linck zu Charlottenburg, betr. Anrechnung einer im Privat-Eisenbahndienst zugebrachten Zeit als zu Ruhegehalt berechtigende Dienstzeit. D. VII. u. V. Ausſch. überw. ..... §. 157h.
Beschl. ..... §. 325.
— Eing. des Marine-Baurath a. D. Görris zu Nienstedten, betr. Anrechnung einer längeren als der gesetzl. pensionsfähigen Dienstzeit bei Feststellung seines Ruhegehalts. D. VII. u. II. Ausſch. überw. ..... §. 224g.
Beschl. ..... §. 503.
Pensionsfonds, allgemeiner, s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs b u. c.
Petroleum.
— Ausschußantr., betr. Zollbehandlung von Petroleum in Theilungslagern (Nr. 91 Druckſ.). Beschl. .... §. 442.
— Eing. der Petroleumraffinerie, vorm. Aug. Korff zu Bremen, der Bremer chem. Fabrik u. der Benzinfabrik »Nordenhamm«, betr. zollfreie Ablassung von Petroleum u. Petroleum-Destillaten zu gewerbl. Zwecken (§. 667b Protok. f. 1893). Beschl. ..... §. 267II. a.
— Eing. von C. E. Birr zu Straßburg-Neudorf, betr. Zollfreiheit für Petroleum zum Motorenbetrieb (§. 439a Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 267II. b.

Generated on 2018-08-15 20:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Petroleum [Forts.].
— Eing. der Königsberger Handelskompagnie, betr. Zollbehandlung des in Privattranſitlagern unter amtl. Mitverſchluß auf Fäſſer gefüllten Petroleums (§. 326a Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 443.
— Eing. von Carl Hirſchberger zu Memel, betr. Zollbehandlung des von Theilungslagern abgemeldeten Petroleums (§. 503 Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 444.
— Eing. von Th. Kleemann zu Danzig, betr. Zollbehandlung des von Theilungslagern abgemeldeten Petroleums (§. 545d Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 444.
— Eing. der chem. Fabrik Eiſenbüttel zu Braunſchweig, betr: Zollbefreiung von Petroleum-Deſtillaten. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 16d.
Beſchl. ..... §. 267II. c.
— Eing. der deutſch-amerikaniſchen Petroleum-Geſellſchaft zu Hamburg ſowie der Handelskammer Harburg, betr. Erſtattung von Petroleumzoll u. anderweitige Normirung der Taraſätze für in anderer Weiſe als in Fäſſern eingehendes Petroleum. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 117b.
Beſchl. ..... §. 443.
— Eing. von Herm. Lövinſohn zu Danzig, betr. Zollbehandlung des von Theilungslagern abgemeldeten Petroleums. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 371b.
Beſchl. ..... §. 444.
— Eing. der Firma Laaſer & Neumann zu Memel, betr. Zollbehandlung von Petroleum in Theilungslagern. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 547i.
Beſchl. ..... §. 568.
— ſ. Tara.

Petroleumharze, Petroleumrückſtände, ſ. Waarenverzeichniß, amtliches.

Phonographen.
— Eing. von A. Beyerlen & Co. zu Stuttgart, betr. Zolltarifirung von Phonographen (§. 457o Protok. f. 1894). Ausſchußantr. (Nr. 104II. 17 Druckſ.). Beſchl. .. §. 582.

Phyſikaliſch-Techniſche Reichsanſtalt.
— Denkſchrift, betr. Thätigkeit derſelben von Beginn 1893 bis Oſtern 1895. Zur Kenntniß genommen .. §. 709.

Piment.
— Eing. von Banck & Finke zu Bremen, betr. Zollerlaß für eine bei der Beſtandsreviſion ihres Privattheilungslagers feſtgeſtellte Fehlmenge an Piment (§. 525c Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 256.

Polizeiſtunde, ſ. Schankgewerbe, Trunkſucht.

Porto und Telegraphengebühren.
— Reichstagsreſ., betr. Aufnahme von Nachweiſungen über Einnahmen aus Porto, Telegraphen- u. Telephongebühren in den Erläuterungen zu Tit. 1 der Einnahmen des Etats der Reichs-Poſt- u. Telegraphenverwaltung. Beſchl. ausgeſ. ..... §. 213VIII. 1.
D. Reichskanzler überw. ..... §. 221I. 1.

Poſtanweiſungen, ſ. Poſttaxweſen.

Poſtſendungen.
— Reichstagsreſ., betr. Beſchränkung des Packetbetriebs beim Reichs-Poſtamt zur Förderung der Sonn- u. Feiertagsruhe im Deutſchen Reich. Beſchl. ausgeſ. §. 213VIII. 2.
D. Reichskanzler überw. ..... §. 221I. m.

Poſttaxweſen.
— Reichstagsbeſchl. auf Petitionen, betr. Erhöhung des Maximalgewichts für einfache Briefe auf 20g. D. Reichskanzler überw. ..... §. 237.
— Reichstagsbeſchl. auf eine Petition des Chefredakteurs O. Tippel zu Schweidnitz, betr. Herabſetzung der Gebühren für Poſtanweiſungen über Beträge bis zu 2 ℳ. D. Reichskanzler überw. ..... §. 237.
— Reichstagsbeſchl. auf eine Petition des deutſchen Buchdruckervereins zu Leipzig, betr. Abänderung des §. 10 des Poſttaxgeſ. (Gebühren für Beförderung der Zeitungen). D. Reichskanzler überw. ..... §. 237.

Poſt- und Telegraphenbeamte.
— Reichstagsreſ., betr. Gleichſtellung der Poſt- u. Telegraphenaſſiſtenten ſowie der Poſtverwalter aus der Klaſſe der Civilanwärter mit denjenigen aus der Klaſſe der Militäranwärter bei Zulaſſung zur Sekretärprüfung. Beſchl. ausgeſ. ..... §. 213VIII. 3.
D. Reichskanzler überw. ..... §. 221I. n.
— ſ. Dienſtalterſtufen.

Poſt- und Telegraphenverwaltung, ſ. Etats- und Rechnungsweſen des Reichs b u. c.

Pottaſche.
— Eing. der Firma Lexzau & Scharbau zu Hamburg, betr. Erſtattung des Zolls für eine Sendung Pottaſche. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 434a.
Beſchl. ..... §. 460.

Prämienpapiere.
— Vorlage, betr. Behandlung der abgeſtempelten Schuldverſchreibungen der ruſſiſchen erſten Staats-Prämienanleihe von 1864 (Nr. 7 Druckſ.). Beſchl. .... §. 29.

Preßgeſetz, ſ. Strafgeſetzbuch.

Privatlager.
— Antr. Preußens, betr. Zulaſſung der Privattranſitlager ohne amtl. Mitverſchluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren [Getreide ꝛc.] (Nr. 42 Druckſ.). D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 202.
Beſchl. ..... §. 291.
— Eing. des Vereins zur Wahrung der Intereſſen des Getreidehandels zu Mannheim, betr. gemiſchte Privattranſitlager ohne amtl. Mitverſchluß u. Goldwährung. D. Reichskanzler überw. ..... §. 372c.
— Eing. des Vorſtandes des landwirthſchaftl. Centralvereins für Schleſien zu Breslau, betr. gemiſchte Privattranſitlager ꝛc. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ... §. 547z.
— ſ. Getreide.

Privattranſitlager, ſ. Privatlager.

Putztücher.
— Eing. der vereinigten, vorm. Pongsſchen Spinnereien u. Webereien, A.-G. zu Neuwerk u. Gen., ſowie der Gebr. Steemann zu Aachen, der Handelskammer Münſter u. der

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Putztücher [Forts.].
Firma Lepper & Thiemer zu Zittau u. Gen., betr. Zollbehandlung gerauhter baumwollener Putztücher. D. III. u. IV. Aussch. überw. ..... §. 547 k.
— Eing. der Handelskammer M.-Gladbach, betr. Zollbehandlung gerauhter baumwollener Putztücher. D. III. u. IV. Aussch. überw. ..... §. 556 b.

Q.

Quebrachoholz, s. Bau- und Nutzholz.
Quetschmaschinen.
— Eing. von Friedrich & Haaga zu Wien-Simmering, betr. Zolltarifirung einer von ihnen hergestellten Quetschmaschine für Metzger (§. 277 a Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 104 II. S Druckf.). Beschl. ..... §. 582.

R.

Rauchtaback, s. Taback, Tabackſteuer.
Rechnungshof des Deutschen Reichs.
— Besetzung von Rathsstellen ..... §. 491.
— s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs c u. d.
Rechtshülfe.
— Antr. Preußens, betr. Gewährung von Beistand bei Einziehung von Abgaben u. Geldstrafen (Nr. 60 Druckf., §. 312 Protok. f. 1893). Ausschußantr. (Nr. 52 Druckf.). Beschl. ..... §. 255.
Annahme durch den Reichst. ..... §. 348.
Reichlin von Meldegg, Frhr., Königl. bayer. Oberst, zum Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 634.
Reichsamt des Innern, s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs b u. c.
Reichsbank.
— Besetzung von Mitgliedstellen beim Reichsbank-Kuratorium. Beschl. ausgesetzt ..... §§. 13, 34.
Beschl. ..... §§. 50, 104.
— s. Kredit, landwirthschaftlicher.
Reichsbankbeamte, s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs a, b u. c.
Reichsbeamte.
— Beschl., betr. vierteljährliche Gehaltszahlung an die etatsmäßigen Beamten des Kanalamts ..... §. 615.
— s. Dienstaltersstufen.
Reichsdruckerei,
Reichs-Eisenbahn-Amt, } s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs b u. c.
Reichseisenbahnbeamte, s. Eisenbahnbeamte, Pensionen.
Reichseisenbahnen, s. Anleihen, Eisenbahnwesen e, Etats- und Rechnungswesen des Reichs b u. c.
Reichsfiskus, s. Gemeindesteuern.
Reichsgericht.
— Besetzung von Rathsstellen. D. VI. Aussch. überw. §§. 20, 358, 674.
Beschl. ..... §§. 39, 432, 718.
— Geschäftsübersicht für 1894 (Nr. 14 Druckf.). Zur Kenntniß genommen ..... §. 73.
Reichshaushalt, s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs.
Reichsheer, s. Anleihen, Etats- und Rechnungswesen des Reichs b u. c, Militärbeamte.
Reichs-Invalidenfonds.
— Wahl von Mitgliedern der Verwaltung desselben §. 12.
— Mittheilung von der Vereidigung eines Mitgliedes der Verwaltung desselben ..... §. 72.
— Gesetzentw., betr. Abänderung des Ges. über Gründung u. Verwaltung desselben (Nr. 33, 48 Druckf.). D. VII., I. u. II. Aussch. überw. ..... §. 239.
Beschl. ..... §. 290.
Annahme durch den Reichst. ..... §. 335.
— s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs b u. c.
Reichskanzler, Reichskanzlei, s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs b u. c.
Reichs-Limes-Kommission.
— Bericht über die Thätigkeit derselben von Ende November 1893 bis Mitte Dezember 1894 ..... §. 91.
Reichs-Militärverwaltung, s. Entschädigungen.
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung,
Reichsschatzamt,
Reichsschuld, } s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs b u. c.
Reichs-Schuldenkommission.
— Bericht derselben über die Verwaltung des Schuldenwesens des Reichs ꝛc. vom 18. April 1894 (Nr. 45 Druckf., §. 284 Protok. f. 1894). Entlastung durch den Reichst. D. VII. Aussch. überw. ..... §. 229.
Entlastung seitens des Bundesr. ..... §. 295.
— Bericht derselben über die Verwaltung des Schuldenwesens des Reichs ꝛc. vom 8. Mai 1895 (Nr. 62 Druckf.). D. VII. Aussch. überw. ..... §. 339.
Reichsstempelabgaben, s. Stempelsteuern.
Reichssteuerreform, s. Finanzwesen des Reichs.
Reichstag, s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs b.
Reichstagsabgeordnete.
— Ausdehnung der Berechtigung der Reichstagsabgeordneten zur freien Eisenbahnfahrt ꝛc. auf die Zeit vom 14. bis 26. resp. 30. Juni 1895. Beschl. ausgef. ... §. 271.
Beschl. ..... §§. 288, 331.
— Ausdehnung der Berechtigung der Reichstagsabgeordneten zur freien Eisenbahnfahrt ꝛc. auf die Zeit vom 16. bis 20. August 1895. Beschl. ausgef. ..... §. 441.
Beschl. ..... §. 492.
— s. Verfassung.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Reichs-Versicherungsamt.
— Wahl nichtständiger Mitglieder. §§. 33, 242, 406, 675.
— Geschäftsbericht für 1894 (Nr. 15 Druckf.). Zur Kenntniß genommen ..... §. 90.

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Reichs-Versicherungsamt [Forts.].
— Besetzung von Stellen ständiger Mitglieder .... §. 212.
— Wahl richterlicher Beamten ..... §. 555.
Reifenstäbe.
— Reichstagsbeschl. auf eine Petition des J. W. E. Hannesen zu Ruhrort, betr. Erstattung von Zoll für eingeführte ungeschälte, rundgebogene Reifenstäbe (§. 240 Protok. f. 1894). Erledigt ..... §. 109.
— Beschl., betr. Erstattung von Zoll für ungeschälte, rundgebogene Reifenstäbe ..... §§. 109, 585.
— Eing. von J. W. E. Hannesen zu Ruhrort, betr. Erstattung von Zoll für eingeführte ungeschälte, rundgebogene Reifenstäbe (§. 311b Protok. f. 1894). Erledigt .... §. 109.
Reis.
— Eing. der Reisstärkefabrikanten Crespel & Deiters zu Ibbenbüren u. Gen., betr. Zoll auf Reis u. Mais zur Stärkefabrikation. D. Reichskanzler überw.... §. 312b.
Reisekosten der Reichstagsabgeordneten, s. Reichstagsabgeordnete, Verfassung.
Reisschälmühlen.
— Eing. von Gerh. Lange zu Osterholz-Scharmbeck, betr. Handhabung des Zollregulativs für Reisschälmühlen (§. 525a Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 682.
— Eing. der Reismüller Schuhmacher, Deype & Co. u. Gen. zu Hamburg, betr. Abänderung des Zollregulativs für Reisschälmühlen (§. 546b Protok. f. 1894). Beschl. §. 683.
Reisstärkefabriken.
— Ausschußantr., betr. Abänderung des Zollregulativs für Reisstärkefabriken (Nr. 24 §. 1 Druckf.). Beschl. §. 126.
Revisoren, s. Genossenschaften.
Riecke, Dr. von, Königl. württemb. Finanzminister, zum Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 536.
Rinderpest.
— Vorlage, betr. Beschaffung von Wohnung für die auf Kosten des Reichs zur Abwehr der Rinderpest an der Ostgrenze stationirten Gendarmen (Nr. 59 Druckf.). D. IV. u. VII. Ausch. überw. ..... §. 287.
Rindspaltleder, s. Leder.
Rindvieh, s. Fleischschau.
Roggen.
— Beschl., betr. Ertheilung eines Einfuhrscheins für ausgeführten Roggen an den Getreidehändler Th. Maier jun. zu Freiburg i. B. ..... §. 58.
— Eing. der Märkischen Mühlen A.-G., vorm. A. Rosiny & Co. zu Duisburg, betr. Zollerstattung für Roggen (§. 384b Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 149.
Roheisen, s. Eisen.
Rosinen.
— Eing. von Diedrich Höcker zu Leer, betr. Verzollung von Rosinen aus Spanien nach dem Vertragszollsatz (§. 515c Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 77.
Rüger, Dr., Königl. sächs. Geheimer Rath, Generalstaatsanwalt, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 400.
Ruhegehalt, s. Pensionirung.
Rußland, s. Kronlastengelder.

S.

Saccharin, s. Zucker, Zuckersteuer.
Säcke.
— Eing. des Vorstandes des Vereins deutscher Zuckerraffinerien zu Berlin, betr. Zollfreiheit der mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebrachten leeren Säcke. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 273c. Beschl. ..... §. 464.
— Eing. von Jacob Feitel zu Worms, betr. Zollbehandlung von Säcken bei der Einfuhr von Mais. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 547p.
— s. Mais.
Salz, Salzsteuer.
— Antr. Anhalts, betr. steuerliche Behandlung der Abraumsalze (Nr. 81 Druckf., §. 448 Protok. f. 1894). Beschl. §. 54.
— Beschl., betr. Verwendung von Wermuthpulver zur Salzdenaturirung ..... §. 294.
— Beschl., betr. steuerliche Behandlung der Abraumsalze (§. 10 Abs. 2 des Salzsteuergef.) ..... §. 324.
— Beschl., betr. steuerfreie Verwendung von Salz zur Herstellung von Naturlab ..... §. 388.
— Eing. des Vereins deutscher Salinen u. Salzbergwerke zu Hannover, betr. Zollbehandlung des aus Portugal seewärts eingehenden Salzes (§. 457s Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 55.
— Eing. der Gebr. Uhde zu Harburg a. E., betr. Erstattung von Salzabgabe (§. 167a Protok. f. 1894). Beschl. §. 61.
— Eing. des Fabrikanten Niemöller zu Gütersloh, betr. Verwendung von steuerfreiem Salz zur Weizenstärkefabrikation. D. III. u. IV. Ausch. überw.... §. 371e. Beschl. ..... §. 458.
— Eing. des Vereins deutscher Salinen- u. Salzbergwerke zu Hannover, betr. Zollbehandlung des seewärts eingehenden Salzes. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 547h. Beschl. ..... §. 660.
— Eing. des Kaufm. Pürschel zu Festenberg, betr. Denaturirung von durch Hochwasser unbrauchbar gewordenem Speisesalz. D. III. u. IV. Ausch. überw... §. 547x. Beschl. ..... §. 569.
— s. Kantsteine, Zölle und Verbrauchssteuern.
Salzsteuerverwaltungskosten.
— Antr. Anhalts, betr. Abänderung des Etats derselben (Nr. 76 Druckf., §. 447 Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 19 Druckf.). Beschl. ..... §. 105.
Schaffelle.
— Eing. des Vorstandes des Centralvereins der deutschen Lederindustrie zu Berlin, betr. Ermäßigung des Zolls auf Schaffelle (§. 472a Protok. f. 1894). Beschl. §. 112.
Schaffrath, Dr., Königl. sächs. Geheimer Finanzrath, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt §. 536.
Schankgewerbe.
— Eing. des Berliner Männerbundes zur Bekämpfung der öffentlichen Sittenlosigkeit, betr. Einschränkung des Schankgewerbes durch Einführung von Polizeistunden. D. Reichskanzler überw. ..... §. 346e.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schankstätten, Schankwirthschaftsgewerbe, } s. Gewerbeordnung d.
Schicker, von, Königl. württemb. Regierungsdirektor, zum stellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt §. 536.
Schiedsämter.
— Eing. des Vereins Berliner Kaufleute u. Industrieller u. des Centralausschusses kaufm., gewerbl. u. industrieller Vereine zu Berlin, betr. Errichtung von Schieds- u. Einigungsämtern für Streitigkeiten aus dem kaufm. Anstellungsverhältniß. D. Reichskanzler überw... §. 312e.
Schießbedarf, s. Ausfuhrverbote.
Schießmittel, s. Sprengstoffe.
Schiffahrtsabgaben.
— Reichstagsres., betr. Festsetzung u. Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den gemeinsamen Wasserstraßen mehrerer Bundesstaaten. D. IV. u. VI. Ausschuß überw. §. 314IV. D. Reichskanzler überw. ..... §. 369.
Schiffe.
— Regulativsentw., betr. den zollamtlichen Verschluß der die Elbe u. ihre Nebenflüsse befahrenden Schiffe, nebst Ausführungsvorschriften (Nr. 41 Druckss.). D. III. u. IV. Ausschuß überw. ..... §. 201.
Beschl. ..... §. 343.
Schifferschulen.
— Reichstagsres., betr. Berücksichtigung der Schifferschulen bei Einführung von Bestimmungen über den Befähigungsnachweis. D. IV. u. VI. Ausschuß überw.... §. 314II. D. Reichskanzler überw. ..... §. 369.
Schiffsbaumaterialien.
— Vorlage, betr. zollfreie Ablassung von Asbestpackungen zur Verwendung beim Schiffsbau (Nr. 72 Druckss., §. 431 Protok. s. 1894). Beschl. ..... §. 115.
Schiffsvermessung.
— Entw. von Vorschriften, betr. Abänderung der Schiffsvermessungsordnung (Nr. 121 Druckss., §. 582 Protok. s. 1894). Beschl. ..... §. 106.
— Entw. von Vorschriften, betr. Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal (Nr. 32 Druckss.). D. IV. u. II. Ausschuß überw. ..... §. 147.
Beschl. ..... §. 204.
— Mittheilung, betr. das Erscheinen einer »Instruktion zur Schiffsvermessung« ..... §. 203.
— Vorlage, betr. Abänderung des Formulars zu den Schiffszertifikaten (Nr. 53 Druckss.). D. IV. u. II. Ausschuß überw. §. 253.
Beschl. ..... §. 502.
Schleifholz, s. Bau- und Nutzholz.
Schmalz, s. Butter.
Schott von Schottenstein, Frhr., Königl. württemb. Kriegsminister, Generallieutenant, zum Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §§. 3, 536.
Schulchan aruch, s. Gesetzbücher, jüdische.
Schuldknechtschaft, s. Hausklaverei.
Schuldverschreibungen, s. Prämienpapiere.
Schutzgebiete, deutsche.
— Denkschrift über die Entwickelung des Schutzgebiets Togo (Nr. 1 Druckss.). Zur Kenntniß genommen..... §. 7.
Schutzgebiete, deutsche [Forts.].
— Gesetzentw., betr. die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika u. für Kamerun (Nr. 20 Druckss.). D. I., II. u. VII. Ausschuß überw. ..... §. 101.
Beschl. ..... §. 130.
Annahme durch den Reichst. ..... §. 352.
— Vorlage, betr. Verleihung von Korporationsrechten an die Rheinische Handei-Plantagen-Gesellschaft (Nr. 25 Druckss.). D. VI. u. IV. Ausschuß überw. .... §. 124.
Beschl. ..... §. 170.
— Vorlage, betr. Verleihung von Korporationsrechten an die mit dem Sitze zu Berlin für Deutsch-Südwestafrika errichtete »Kaoko-Land- u. Minen-Gesellschaft« (Nr. 70 Druckss.). D. VI. u. IV. Ausschuß überw. .... §. 356.
Beschl. ..... §. 433.
— Mittheilung, betr. geschäftliche Behandlung der Denkschriften über die Schutzgebiete ..... §. 655.
— s. Civilversorgung der Militäranwärter,
Etats- und Rechnungswesen des Reichs b, c u. d,
Hausklaverei.
Schweine, Schweinefleisch.
— Eing. von Gustav Heller zu Königliche Weinberge (Prag), betr. Abschaffung von Untersuchungs- u. Herkunftszeugnissen für Schweinefleisch- ꝛc. Sendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland. D. IV. Ausschuß überw.... §. 650h.
Seefischerei, Seeleute, } s. Unfallversicherung.
Seeschiffer, Seesteuerleute.
— Beschl. wegen Abänderung der Bestimmungen, betr. Nachweis der Befähigung als Seeschiffer u. Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen ..... §. 93.
Seequarantäne, s. Vieheinfuhr.
Servis.
— Eing. des Amtsgerichtssekr. Hänsch zu Harburg, betr. Versetzung der Stadt Harburg in eine höhere Servisklasse (§. 491i Protok. s. 1894). Beschl. ..... §. 499.
— Eing. des Gymnasialdirektors Schmieder u. Gen. zu Schleusingen, betr. Versetzung der Stadt Schleusingen in eine höhere Servisklasse. D. Reichskanzler überw. §. 670c.
Sklavenhandel, s. Sklavenraub.
Sklavenraub.
— Gesetzentw., betr. Bestrafung des Sklavenraubs u. Sklavenhandels (Nr. 104 Druckss., §. 521 Protok. s. 1894). Beschl. ..... §. 52.
Annahme durch den Reichst. in veränderter Fassung. D. VI. Ausschuß überw. ..... §. 349.
Zustimmung des Bundesr. ..... §. 4211.
Skytogen.
— Eing. der Rechtsanwälte Dr. Zehme u. Dr. Schiller zu Leipzig i. A. von Jul. Hofmeier zu Wien, betr. Zolltarisirung von Skytogen (§. 466b Protok. s. 1894). Beschl. ..... §. 415.
Sonntagsarbeit, s. Binnenschiffahrt.
Sonntagsruhe, s. Gewerbeordnung d,
Postsendungen.
Spanien, s. Handelsverträge,
Zolltarif.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sparkassen.
— Beschl. der Wiedervorlegung des Gesetzentw. für Els.-Lothr., betr. Sparkassen an den Landesausschuß . . §. 35.
Nach den Beschl. des Landesausschuß. (Nr. 67 Druckf.) d. VI. u. IX. Ausschuß überw. . . . . §. 340.
Zustimmung des Bundesr. . . . . §. 429.

Spiegelglas, s. Glas.

Spielkartenstempel, s. Zölle und Verbrauchssteuern.

Spiritus.
— Eing. von Paul Horn, Fabrik chem. Produkte zu Hamburg, betr. steuerfreie Verwendung von denaturirtem Spiritus zur Herstellung sogen. Patent-Politur (§. 457 w Protok. f. 1894). Beschl. . . . . §. 512.
— Eing. der Zahn- u. Mundwasserfabrikanten Max Schwarzlose zu Berlin u. Gen., betr. Steuerfreiheit des Spiritus für die Fabrikation von Zahn- u. Mundwasser. D. III. u. IV. Ausschuß überw. . . . . §. 45 c.
Beschl. . . . . §. 514.
— Eing. von Carl Aug. Lingner zu Dresden, betr. Steuerfreiheit des Spiritus für die Fabrikation von Zahn- u. Mundwasser. D. III. u. IV. Ausschuß überw. . . §. 397 f.
Beschl. . . . . §. 514.

Sprengstoffe.
— Antr. Königr. Sachsens, betr. Abänderung oder Auslegung der Bestimmungen des §. 27 Abs. 2 über den Verkehr mit denselben (Nr. 50 Druckf., §. 333 Protok. f. 1894). Beschl. . . . . §. 169.
— Eing. des Generaldirektors der vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken zu Cöln, betr. Bezeichnung des Sicherheits-Sprengpulvers der vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken als Schießmittel. D. IV. u. I. Ausschuß überw. §. 434 d.

Spring, Fürstl. schaumburg-lippischer Staatsminister u. Bevollmächtigter zum Bundesr., Ausscheiden aus demselben §. 375.
— Wiederernennung zum Bevollmächtigten zum Bundesr. §. 437.

Stahlfaçonguß.
— Eing. des Oberingenieurs Sichelstiel zu Nürnberg, betr. Zolltarisirung von rohen Stahlfaçongußstücken. D. III. u. IV. Ausschuß überw. . . . . §. 245 b.
Beschl. . . . . §. 467.

Standgefäße, s. Arzneimittel.

Statistik, s. Waarenverkehr,
Zucker, Zuckersteuer.

Steine.
— Eing. der Maschinenbau-A.-G. Nürnberg, betr. Zollerlaß für ausländisches Steinmaterial (§. 525 b Protok. f. 1894). Beschl. . . . . §. 263.
— Eing. der Maschinenbau-A.-G. Nürnberg, betr. Zollerlaß für ausländisches Steinmaterial. D. III. u. IV. Ausschuß überw. . . . . §. 245 f.
Beschl. . . . . §. 263.
— Eing. von Herm. Röhl i. F. Kessel & Röhl zu Berlin u. Gen., betr. Einfuhr ausländischer Gesteine in Deutschland. D. Reichskanzler überw. . . . . §. 701 a.

Stempelabgaben, s. Etats- und Rechnungswesen des Reichs c, Stempelsteuern.

Stempelsteuern.
— Beschl., betr. stempelfreie Abstempelung der Aktien der A.-G. »Gemeinnütziger Bauverein zu Recklinghausen« §. 517.
— Beschl., betr. Stempelfreiheit von Aktien der A.-G. »Gemeinnützige Baugesellschaft des Kreises Höchst« . . . . . §. 627.
— Eing. der Stuttgarter Badgesellschaft, betr. Erlaß der Reichsstempelabgabe für ihre Aktien (§. 472 c Protok. f. 1894). Beschl. . . . . §. 82[1].
— Eing. der A.-G. »Kurshaus Palmenwald« zu Freudenstadt, betr. Erlaß der Reichsstempelabgabe für ihre Aktien (§. 491 e Protok. f. 1894). Beschl. . . . . §. 82[2].
— Eing. des Vorstandes der evang. Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika zu Bielefeld, betr. Gewährung der Stempelfreiheit für eine zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika zu veranstaltende Verloosung. D. III. u. VI. Ausschuß überw. . . . . §. 245 k.
Beschl. . . . . §. 475.
— Eing. der A.-G. »Bade- u. Schwimmanstalt« zu Godesberg, betr. Anerkennung der Stempelfreiheit ihrer Aktien. Beschl. . . . . §. 476.
— Eing. der Franzburger Südbahn zu Barth, betr. Nachversteuerung von Interimsscheinen zu Aktien. Beschl. §. 478.
— Eing. der A.-G. »Kösters Bank« zu Mannheim, betr. Ersatz von Reichsstempelsteuer. D. III. u. VI. Ausschuß überw. . . . . §. 650 e.

Stieglitz, Dr. **von,** Königl. württemb. Wirklicher Staatsrath u. stellvertr. Bevollmächtigter zum Bundesr., Ausscheiden aus demselben . . . . . §. 3.

Storax.
— Eing. der Firma Georg Geiger, vorm. Carl Koch zu Würzburg, betr. Zolltarifirung von festem Storax (§. 370 c Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 104[II. 19] Druckf.). Beschl. . . . . §. 582.

Strafgefangene.
— Reichstagsbeschl., betr. Vorlage eines Gesetzentw. wegen Einschränkung der Beschäftigung der Strafgefangenen. D. IV. Ausschuß überw. . . . . §. 28[B. II.]
Beschl. . . . . §. 676[II. 2].

Strafgesetzbuch.
— Gesetzentw., betr. Aenderungen u. Ergänzungen des Strafgesetzbuchs [§§. 111, 112, 126, 130, 131], des Militärstrafgesetzbuchs [§. 42 Abs. 2] u. des Gesetzes über die Presse [§. 23 Nr. 3] (Nr. 103 Druckf., §§. 520, 534 Protok. f. 1894). Ablehnung durch den Reichst. §. 300.
— Eing. des freisinnig-reichstreuen Vereins zu Zwickau u. des geschäftsf. Ausschusses des freikonservativen Vereins zu Barmen, betr. den Gesetzentw. wegen Abänderung u. Ergänzung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs u. des Gesetzes über die Presse. D. VI., IV. u. I. Ausschuß überw. . . . . §. 327 d.
— Eing. des sächsischen Landesvereins des evang. Bundes, betr. den Gesetzentw. wegen Abänderung u. Ergänzung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs u. des Gesetzes über die Presse. Erledigt . . . . . §. 395.

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Strandungsordnung, s. Helgoland.

Stuhlrohr.

— Eing. des Fabrikanten Rümcker zu Hamburg, betr. Erhöhung des Zolls auf lackirtes, polirtes, gefirnißtes Stuhlrohr (§. 620b Protok. f. 1894). Beschl. §. 113.

— Eing. des Fabrikanten Holzapfel zu Grub bei Coburg, betr. Erhöhung des Zolls auf lackirtes, polirtes, gefirnißtes Stuhlrohr. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 16f. Beschl. ..... §. 165.

Subalternoffiziere, s. Militärpensionen.

Sublimatpastillen, s. Arzneibuch, deutsches.

Substitutionen von Bevollmächtigten zum Bundesr. §§. 98, 227, 330, 374, 534, 550, 633, 672, 703.

Südfrüchte.

— Eing. der Chokolade- u. Zuckerwaarenfabrikanten Gebr. Stollwerck zu Cöln u. des Verbandes deutscher Chokoladefabrikanten zu Dresden, betr. zollfreien Einlaß von Südfrüchten, Gewürzen, Honig u. Maissyrup für Export-Zuckerwaaren- u. Chokoladefabriken (§. 345c Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 56.

— Eing. des Direktoriums des Centralverbandes deutscher Industrieller zu Berlin, betr. zollfreien Einlaß von Südfrüchten, Gewürzen, Honig u. Maissyrup für Export-Zuckerwaaren- u. Chokoladefabriken (§. 577a Protok. f. 1894). Beschl. ..... §. 56.

— Eing. von Hartwig & Vogel u. Gen. zu Dresden u. Leipzig, betr. Zollbehandlung von Südfruchtschalen in Salzwasser (§. 312a Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 104[II.16] Druckf.). Beschl. ..... §. 582.

Südwestafrika, s. Schutzgebiete, deutsche.

Suezkanal, s. Schiffsvermessung.

T.

Taback, Tabacksteuer.

— Gesetzentw., betr. Besteuerung des Tabacks (Nr. 125 Druckf., §. 586 Protok. f. 1894). Ausschußantr. (Nr. 8 Druckf.). Beschl. ..... §. 36. Ablehnung durch den Reichst. ..... §. 336.

— Beschl., betr. Verwendung von Vanilleroots bei Herstellung von Rauchtaback ..... §. 450.

— Eing. des Präsidenten des Landwirthschaftsraths u. des landwirthschaftl. Vereins im Großherzogth. Baden, betr. Besteuerung des Tabacks. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 22c. Erledigt ..... §. 36.

— Eing. des Hauptvorstandes des badischen Bauernvereins zu Lautenbach, betr. Besteuerung des Tabacks. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 69c.

— Eing. von W. Steindorff zu Hamburg, betr. Besteuerung des Tabacks. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 139e.

— Eing. des Centralraths des Verbandes der deutschen Gewerdvereine, betr. Besteuerung des Tabacks. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 195e.

Taback, Tabacksteuer [Forts.].

— Eing. der Tabackinteressenten des Wahlkreises Cleve-Geldern, betr. den Entw. eines Tabacksteuergesetz. D. Reichskanzler überw. ..... §. 225b.

— Eing. der Firma Theod. Fischer & Co. zu Bremen, betr. Zollerlaß für bei der Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmenge an entrippten Tabackblättern. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 397h. Beschl. ..... §. 456.

— Eing. des Vorstandes der Els. Tabackmanufaktur, Joseph Feist zu Straßburg i. Els., betr. Vergütung des Tabackzolls bei der Ausfuhr von Cigarren. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 547v.

— Eing. des Taback- u. Cigarrenfabrikanten Gräff zu Bingen a. Rh., betr. Anwendung des allgemeinen Zolltarifs auf span. Taback. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 556e.

— s. Cigarren, Zölle und Verbrauchssteuern.

Talg.

— Eing. der Handlung Münzing & Co. zu Heilbronn, betr. Zollbehandlung von Talg. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §§. 157b, 224c. Ausschußantr. (Nr. 104[II.24] Druckf.). Beschl. §. 582.

Tamarindenwein, s. Wein, Weinsteuer.

Tara.

— Ausschußantr., betr. Ergänzung der Bestimmungen über die Tara [Petroleum in Blechgefäßen] (Nr. 23 Druckf.). Beschl. ..... §. 128.

— Ausschußantr., betr. Feststellung von Tarasätzen für Malz, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt wird (Nr. 26 Druckf.). Beschl. §. 129.

— Ausschußantr., betr. Abänderung von Tarasätzen (Nr. 34 Druckf.). Beschl. ..... §. 162.

— Ausschußantr., betr. Ergänzung der Bestimmungen über die Tara [Baumwollsamenöl] (Nr. 54 Druckf.). Beschl. §. 289.

— Ausschußantr. betr. Abänderung von Tarasätzen [Korinthen, Tabackblätter, Tabackstengel] (Nr. 74 Druckf.). Beschl. §. 385.

— Ausschußantr., betr. Ergänzung der Bestimmungen über die Tara [Leinöl] (Nr. 81 Druckf.). Beschl. ... §. 409.

— Eing. der Mälzerei-A.-G. zu Hamburg, betr. Festsetzung von Tarasätzen bei der Ausfuhr von Malz in Kisten mit verlöthetem Zinkeinsatz u. in Fässern (§. 326b Protok. f. 1894). Erledigt ..... §. 129.

— Eing. des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr., betr. Bestimmungen über die Tara bei der Einfuhr von Petroleum. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 297c. Beschl. ..... §. 452.

— s. Petroleum.

Taschentücher.

— Eing. des Kaufm. Moritz Fried zu Nürnberg, betr. Zollbehandlung von seidenen Taschentüchern. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 650d.

Digitized by Google

Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Telegraphengebühren, Telephongebühren, } s. Porto u. Telegraphengebühren.

Terminhandel.

— Mittheilung über Besprechungen von Interessenten u. Sachverständigen, betr. den Terminhandel in Kammzug §. 654.

— Eing. der deutsch-österr.-russisch-schweizer. Spinnerei-Vereinigung zum Zweck der Bekämpfung des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug, betr. Aufhebung des Terminhandels. D. IV. Ausſch. überw... §. 23d.
Beschl. ..... §. 523.

— Eing. der Abrechnungskasse für Kammzuggeschäfte zu Leipzig, betr. Terminhandel in Kammzug. D. IV. Ausſch. überw. ..... §. 139h.
Beschl. ..... §. 523.

— Eing. des Vereins des Fabrik- u. Handelsstandes zu Glauchau, des Industrievereins zu Meran, des Spinner- u. Fabrikantenvereins zu Crimmitschau, des Industrievereins zu Werdau, der Fabrikanten von Wirk- u. Webwaaren Chr. Zimmermann & Sohn u. Gen. zu Apolda u. der vereinigten Fabrikantenvereine zu Gera, Greiz, Reichenbach, Mylau u. Netschkau, betr. Aufhebung des Terminhandels in Kammzug. D. IV. Ausſch. überw. §. 245l.
Beschl. ..... §. 523.

— Eing: des Vorstandes des Centralvereins der deutschen Wollenwaarenfabrikanten zu Großhain, betr. Aufhebung des Terminhandels in Kammzug. D. IV. Ausſch. überw. §. 434c.
Beschl. ..... §. 523.

— Eingabe der Handelskammer Cottbus, betr. Aufhebung des Terminhandels in Kammzug. D. Reichskanzler überw. §. 701b.

— Eing. von deutschen Woll-Importeuren, Händlern u. Kommissionären ꝛc., betr. Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug ꝛc. D. Reichskanzler überw. §. 720e.

Thon, s. Ziegelfabrikate.

Thonerde, s. Gips.

Thümmel, von, Königl. sächs. Staats- u. Finanzminister u. Bevollmächtigter zum Bundesr., Mittheilung von dessen Ableben ..... §. 88.

Tischlerwaaren.

— Eing. des Vereins der Holzindustriellen in Rheinland u. Westfalen, betr. Erhöhung des Eingangszolls auf grobe, rohe Tischlerwaaren. D. III u. IV. Ausſch. überw. §. 95b.
Beschl. ..... §. 462a.

— Eing. von H. Müller zu Düsseldorf, betr. Erhöhung des Eingangszolls auf grobe, rohe Tischlerwaaren. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 139f.
Beschl. ..... §. 462a.

— Eing. der Firma F. Wallheinicke & Schubart zu Hannover, des Norddeutschen Vereins für Holzhandel u. Holzindustrie, des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftl. Interessen in Rheinland u. Westfalen u. der Handelskammer Duisburg, betr. Erhöhung des Eingangszolls

Tischlerwaaren]Forts.].

auf grobe, rohe Tischlerwaaren. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 172e.
Beschl. ..... §. 462a.

— Eing. deutscher Importgeschäfte schwedischer Thüren, betr. Erhöhung des Eingangszolls auf grobe, rohe Tischlerwaaren. D. III. u. IV. Ausſch. überw. .... §. 195c.
Beschl. ..... §. 462b.

— Eing. des Vorstandes der Tischlerinnung zu Bielefeld, betr. Erhöhung des Eingangszolls auf grobe, rohe Tischlerwaaren. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 273d.
Beschl. ..... §. 462a.

Togo, s. Schutzgebiete, deutsche.

Trinkbranntwein, s. Branntwein, Branntweinsteuer.

Trunksucht.

— Eing. des Vorstandes des Stadtvereins für innere Mission zu Königsberg i. Pr. u. der Thüringer Gefängnißgesellschaft zu Eisenach, Waltershausen u. Eisenach, betr. Erlaß eines Ges. zur Bekämpfung derselben. D. Reichskanzler überw. ..... §. 17q.

— Eing. des Vereins für innere Mission zu Görlitz u. anderer dortiger Vereine, betr. Erlaß eines Ges. zur Bekämpfung derselben. D. Reichskanzler überw. §. 46e.

— Eing. des rhein. Provinzialausschusses für innere Mission zu Langenberg u. des Centralausschusses für innere Mission zu Berlin, betr. Erlaß eines Ges. zur Bekämpfung derselben. D. Reichskanzler überw. ..... §. 96e.

— Eing. des Pastors Cremer zu Seyda i. A. mehrerer Geistlichen aus der Prov. Sachsen, betr. Erlaß eines Ges. zur Bekämpfung derselben. D. Reichskanzler überw. §. 118c.

— Eing. aus verschiedenen Theilen Deutschlands, betr. Erlaß eines Ges. zur Bekämpfung derselben u. Aufnahme von Bestimmungen über die Polizeistunde in dieses Gesetz. D. Reichskanzler überw. ..... §. 328b.

— Eing. aus Cassel u. Langenberg, betr. den Gesetzentw. gegen die Trunksucht. D. Reichskanzler überw. §. 435b.

— Eing. des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Hildesheim, betr. Wiedervorlegung eines Ges. zur Bekämpfung der Trunksucht. D. Reichskanzler überw. §. 720b.

U.

Uebergangsabgaben, s. Zölle und Verbrauchssteuern.

Unfallversicherung.

— Reichstagsres., betr. Vorlegung eines Gesetzentw. über die Unfallversicherung der in der Seefischerei beschäftigten Personen u. über Gleichstellung der klimatischen Krankheiten der Seeleute mit den Betriebsunfällen im Sinne des Unfallversicherungsges. Beschl. ausges. §. 213 IV. 1a. u. b.
D. Reichskanzler überw. ..... §. 221c.

— Reichstagsbeschl. auf Petitionen, betr. Abänderung des Unfallversicherungsges. D. IV., II. u. VI. Ausſch. überw. §. 277.

— Reichstagsbeschl. auf die Petition der Vorstände der Sekt. II u. III der nordöstl. Baugewerks-Berufsgenossen-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unfallversicherung [Fortf.].
schaft, betr. Abänderung des §. 29 des Unfallversicherungsgef. D. IV., II. u. VI. Ausſch. überw.... §. 278.
— Vorlage, betr. Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Beſatzung der Hochſeefiſcherei-Dampfer (Nr. 71 Druckſ.). D. IV., II. u. VI. Ausſch. überw. ..... §. 357.
Beſchl. ..... §. 386[1].
— Nachweiſung über die geſammten Rechnungsergebniſſe der Berufsgenoſſenſchaften ꝛc. für 1894. Zur Kenntniß genommen ..... §. 680.
— Vorlage, betr. Ausdehnung der Unfallversicherung auf die große Heringsfiſcherei (Nr. 130 Druckſ.).
— Eing. des Vorſtandes der Tiefbau-Berufsgenoſſenſchaft zu Berlin, betr. Handhabung des Bauunfall-Verſicherungsgeſ. durch die Königl. württemberg. Regierung (§. 480 Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 21.
— Eing. des Seeſchiffervereins »Weſer« zu Bremerhaven, des Dampf-Seefiſchereivereins »Unterweſer« zu Geeſtemünde u. der Mannſchaften deutſcher Fiſchdampfer zu Geeſtemünde, betr. Ausdehnung der Unfallverſicherung auf die Hochſeefiſcherei (§. 405c Protok. f. 1894). Beſchl. §. 386[2].
— Eing. des deutſchen Fleiſcherverbandes zu Lübeck, betr. Ausſcheidung der Fleiſchereibetriebe aus der Nahrungsmittelinduſtrie-Berufsgenoſſenſchaft behufs Bildung einer eigenen Berufsgenoſſenſchaft (§. 300c Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 481.
— Eing. des deutſchen Fleiſcherverbandes, betr. Abtrennung des Fleiſchergewerbes von der Nahrungsmittel-Berufsgenoſſenſchaft. D. IV. Ausſch. überw..... §. 16i. Beſchl. ..... §. 481.
— Eing. der Vorſtände von 206 Krankenkaſſen, betr. Abänderung des Unfallverſicherungsgeſ. u. Erweiterung der Unfallverſicherung. D. IV., II. u. VI. Ausſch.. überw. §. 16k.
— Eing. des Vereins für Handel u. Induſtrie zu Bockenheim, betr. Abänderung u. Erweiterung der Unfallverſicherung. D. IV., II. u. VI. Ausſch. überw. ..... §. 45e.
— Eing. des Vorſitzenden des Verbandes der deutſchen Baugewerks-Berufsgenoſſenſchaften zu Berlin, betr. Abänderung u. Erweiterung der Unfallverſicherung. D. IV., II. u. VI. Ausſch. überw..... §. 69i.
— Eing. der Handelskammer Geeſtemünde, betr. Ausdehnung der Unfallverſicherung auf die Hochſeefiſcherei. D. IV., II. u. VI. Ausſch. überw. ..... §. 85c. Beſchl. ..... §. 386[2].
— Eing. des Vorſtandes der Sektion VII der Steinbruchs-Berufsgenoſſenſchaft, betr. Bildung einer eigenen Berufsgenoſſenſchaft für Königr. Sachſen. D. IV. Ausſch. überw..... §. 95e. Beſchl. ..... §. 208.
— Eing. des deutſchen Verbandes kaufm. Vereine zu Frankfurt a. M. u. des Vorſtandes des deutſchen Seiler- u. Reepſchläger-Verbandes zu Berlin, betr. Ausdehnung der Unfallverſicherung auf das Handelsgewerbe bezw. auf das Handwerk. D. IV., II. u. VI. Ausſch. überw. §. 139i.

Unfallverſicherung [Fortſ.].
— Eing. des Vereins ſelbſtändiger Gewerbetreibender zu Mainz u. des Vereins deutſcher Eiſengießereien zu Elberfeld, betr. Abänderung ꝛc. der Unfallverſicherung. D. IV., II. u. VI. Ausſch. überw. ..... §. 157f.
— Eing. des Vereins zum Schutze des Handels u. Gewerbes zu Schweidnitz, betr. Ausdehnung der Unfallverſicherung auf das Handelsgewerbe. D. IV., II. u. VI. Ausſch. überw..... §. 195h.
— Eing. des Vorſitzenden des Verbandes der Kranken- u. Begräbnißkaſſen Deutſchlands zu Dresden u. A., ſowie der Vorſtände der Sekt. II u. III der nordöſtl. Baugewerks-Berufsgenoſſenſchaft, betr. Abänderung des Unfallverſicherungsgeſ. D. IV., II. u. VI Ausſch. überw. §. 371f.
— Eing. des Centralverbandes der Ortskrankenkaſſen im Deutſchen Reich, betr. Abänderung des Unfallverſicherungsgeſ. D. IV., II. u. VI. Ausſch. überw. §. 547ee.
— Eing. des Vorſtandes der Nahrungsmittelinduſtrie-Berufsgenoſſenſchaft u. des deutſchen Fleiſcherverbandes, betr. Ausſcheiden des Fleiſchergewerbes aus der Nahrungsmittelinduſtrie-Berufsgenoſſenſchaft u. Bildung einer beſonderen Berufsgenoſſenſchaft. D. IV. Ausſch. überw. §. 577d.
— Eing. des Centralverbandes deutſcher Kaufleute zu Leipzig, betr. Ablehnung einer Erweiterung der Unfallverſicherung auf kaufm. Handelsgeſchäfte. D. IV., VI. u. II. Ausſch. überw..... §. 687e.
— Eing. des Vorſtandes des Centralausſchuſſes vereinigter Innungsverbände Deutſchlands, betr. Ausdehnung der Unfallverſicherung auf das Handwerk. D. IV., VI. u. II. Ausſch. überw. ..... §. 700e.

Unſittlichkeit.
— Eing. des Central-Ausſchuſſes für innere Miſſion der deutſchen evangel. Kirche, betr. Erlaß eines Geſ. zur Bekämpfung der öffentlichen Unſittlichkeit. D. Reichskanzler überw. ..... §. 23e.

Unterelbe, ſ. Nord-Oſtſee-Kanal.

Urkundenbuch, wirtembergiſches, ſ. Wirtembergiſches Urkundenbuch.

V.

Varnbüler, Frhr. von, Königl. württemb. außerordentl. Geſandter ꝛc., Geheimer Legationsrath, zum Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 536.

Verbrauchsabgabe, ſ. Branntwein, Branntweinſteuer.

Verbrauchsſteuern, ſ. Etats- und Rechnungsweſen des Reichs c,
Zölle und Verbrauchsſteuern.

Veredelungsverkehr, ſ. Leder,
Paraffin.

Verfaſſung.
— Reichstagsreſ.. betr. Abänderung des Art. 32 der Reichsverfaſſung (Gewährung von Diäten u. Reiſekoſten aus Reichsmitteln an die Mitglieder des Reichstags). Beſchl. ausgeſ..... §. 213[m].
D. X. Ausſch. überw..... §. 221[n].
Beſchl. ..... §. 576.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verfassung Elsaß-Lothringens, s. Elsaß-Lothringen.

Verkehrsgewerbe, s. Gewerbeordnung d.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, s. Eisenbahnenwesen a.

Vermißte.

— Reichstagsres., betr. Errichtung einer Amtsstelle für das Reichsgebiet zur Ermittelung des Verbleibs vermißter Personen, deren Ableben durch Krankheit, Selbstmord, Unglücksfall oder Verbrechen vermuthet wird. Beschl. ausgef. ..... §. 213 VII 2.
D. VI. Ausſch. überw. ..... §. 221 III.

Verschnittwein, s. Wein, Weinsteuer.

Verwaltung Elsaß-Lothringens, s. Elsaß-Lothringen.

Vieheinfuhr.

— Vorlage, betr. Einrichtung einer Seequarantäne für ausländisches Vieh (Nr. 60 Druckſ.). D. IV. Ausſch. überw. ..... §. 302.
Beschl. ..... §. 426.

— Eing. von Gemeinden des unteren bayerischen Waldes, betr. Ermäßigung des Zolls auf Zuchochsen bei der Einfuhr zum eigenen Wirthschaftsbetriebe im Grenzverkehr (§§. 525d, 567b Protok. f. 1894). Beschl. .... §. 463.

Viehhandel.

— Eing. des Präsidenten des Trierischen Bauernvereins, Kaplans u. Landtagsabgeordneten Dasbach zu Trier, betr. Erlaß gesetzl. Vorschriften über den Handel mit Vieh u. ländl. Grundstücken sowie über den gewerbsmäßigen Betrieb von Geld- u. Kreditgeschäften. D. VI. Ausſch. überw. ..... §. 70d.

Viehseuchen.

— Antr. Preußens, betr. Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Ges. über Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen (Nr. 36 Druckſ.). D. IV. u. VI. Ausſch. überw. ..... §. 177.
Ausschußantr. (Nr. 69 Druckſ.). Beschl. .. §. 362.

Viehzucht.

— Eing. des Vorstandes des westf. Bauernvereins zu Münster i. W., betr. veterinärpolizeiliche Maßregeln zum Schutze der Viehzucht. D. IV. u. III. Ausſch. überw. §. 434e.

Vinum, s. Arzneibuch, deutsches.

Vogelschutz.

— Mittheilung, betr. Abhaltung einer internationalen Vogelschutzkonferenz zu Paris ..... §. 405.

Volkszählung.

— Entw. von Bestimmungen für die Volkszählung von 1895 (Nr. 79 Druckſ.). D. VII., I. u. III. Ausſch. überw. §. 401.
Beschl. ..... §. 498.

Vorsitz im Bundesrath, s. Boetticher, Dr. von, Lerchenfeld-Köfering, Graf von.

W.

Waaren, spanische, s. Zolltarif.

Waarenhäuser für Beamte, s. Konsumvereine.

Waarenverkehr.

— Ausschußantr., betr. Abänderung der Dienstvorschriften zu dem Ges. über die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Nr. 22 Druckſ.). Beschl. ..... §. 127.

Waarenverzeichniß, amtliches.

— Entw. eines amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif u. eines statistischen Waarenverzeichnisses nebst Massengüterverzeichniß (Nr. 18 Druckſ., §. 99 Protok. f. 1893). Ausschußantr. (Nr. 104 I Druckſ.). Beschl. .... §. 582.

— Ausschußantr., betr. die durch Aenderung des Zolltarifges. u. des Zolltarifs nothwendig gewordenen Aenderungen u. Ergänzungen des amtlichen u. des statistischen Waarenverzeichnisses (Nr. 86 Druckſ.). Beschl. ..... § 411.

— Eing. des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Danzig u. der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, betr. den Entw. des neuen amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich der Position »Wein« (§. 198a Protok. f. 1893). Ausschußantr. (Nr. 104 II. 11 Druckſ.). Beschl. .. §. 582.

— Eing. der Handelskammer Wesel, betr. den Entw. des neuen amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich der Position »Wein« (§. 227e Protok. f. 1893). Ausschußantr. (Nr. 104 II. 11 Druckſ.). Beschl. ..... §. 582.

— Eing. von Nähmaschinenfabrikanten u. des Leinwandfabrikanten Fränkel zu Neustadt i. Schl., betr. den Entw. des neuen amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich der Artikel »Nähmaschinen, Damastwaare mit Hohlsaum, Durchbruch oder Knüpfarbeit« (§. 248b Protok. f. 1893). Ausschußantr. (Nr. 104 II. 1, 7 Druckſ.). Beschl. .. §. 582.

— Eing. von Aron Hirsch & Sohn zu Halberstadt, der Pfälzischen Nähmaschinen- u. Fahrräderfabrik zu Kaiserslautern, der Nähmaschinenfabrik u. Eisengießerei von Bernh. Stöver zu Stettin-Grünhof, der Nähmaschinenfabrik G. M. Pfaff zu Kaiserslautern, der Leipziger Nähmaschinenfabrikanten Chr. Mansfeld u. Rob. Kiehle, der Saalfelder Nähmaschinenfabriken Tittel & Mies, Ad. Knoch u. Rich. Knoch, des Kommerz-Kollegiums zu Altona, der Firma Johs. Schuback & Söhne zu Hamburg u. Gen., der Handelskammern Harburg u. Minden u. des Fischkonservenfabrikanten Gräfe zu Altona-Ottensen, betr. den Entw. des neuen amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich der Artikel »Nähmaschinen, Thonfliesen, Wein u. Fischwurst« (§. 302a Protok. f. 1893). Ausschußantr. (Nr. 104 II. 2, 3, 7, 11, 12 Druckſ.). Beschl. ..... § 582.

— Eing. von F. M. Steger zu Chemnitz, betr. Aufnahme der aus Lederschnitzeln gefertigten Matten bei den der Nr. 35 des Zolltarifs zugewiesenen Matten im amtlichen Waarenverzeichniß (§. 359b Protok. f. 1893). Ausschußantr. (Nr. 104 II. 9 Druckſ.). Beschl. ..... §. 582.

— Eing. des Dr. Rabe zu Hamburg, betr. die Artikel Lacke u. Lackfirnisse in dem Entw. des neuen amtlichen Waarenverzeichnisses (§. 407a Protok. f. 1893). Ausschußantr. (Nr. 104 II. 5 Druckſ.). Beschl. ..... §. 582.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Waarenverzeichniß, amtliches [Fortſ.].
— Eing. der Mineralölwerke Albrecht & Co. zu Hamburg u. des Vorſitzenden des deutſchen Photographenvereins zu Weimar, betr. Aufnahme der Artikel »Petroleumrückſtände u. Petroleumharze« bezw. »Trockenplatten« (photographiſche Glasnegative) in den Entw. des neuen amtlichen Waarenverzeichniſſes (§. 550q Protok. f. 1893). Ausſchußantr. (Nr. 104 II. 4. 14 Druckſ.). Beſchl. §. 582.
— Eing. des Centralvereins der deutſchen Lederinduſtrie zu Berlin, betr. den Artikel »Sohlleder« in dem Entwurf des neuen amtlichen Waarenverzeichniſſes (§. 34d Protok. f. 1894). Ausſchußantr. (Nr. 104 II. 6 Druckſ.). Beſchl. §. 582.
— Eing. von Arthur Laudetzke zu Thorn, betr. den Artikel »ungeſchälte rundgebogene Reifenſtäbe« in dem Entwurf des neuen amtlichen Waarenverzeichniſſes (§. 119c Protok. f. 1894). Ausſchußantr. (Nr. 104 II. 15 Druckſ.). Beſchl. §. 582.
— Eing. des Kommerz-Kollegiums zu Altona, betr. den Artikel »Mühlſteine« (Porzellanwalzen) in dem Entwurf des neuen amtlichen Waarenverzeichniſſes (§. 215a Protok. f. 1894). Ausſchußantr. (Nr. 104 II. 13 Druckſ.). Beſchl. §. 582.
— Eing. der deutſchen Spitzenfabrik A.-G. zu Leipzig-Lindenau u. der deutſchen Nähſeidenfabrikanten zu Freiburg i. B. u. Gen., betr. die Artikel »Spitzen bezw. Seide« in dem Entwurf des neuen amtlichen Waarenverzeichniſſes (§. 457y Protok. f. 1894). Ausſchußantr. (Nr. 104 II. 20, 21 Druckſ.). Beſchl. ..... §. 582.
— Eing. der Mineralölwerke Albrecht & Co. zu Hamburg, betr. Aufnahme der Artikel »Petroleumrückſtände u. Petroleumharze« in den Entwurf des neuen amtlichen Waarenverzeichniſſes (§. 491d Protok. f. 1894). Ausſchußantr. (Nr. 104 II. 14 Druckſ.). Beſchl. ..... §. 582.
— Eing. der A.-G. vorm. Friſter & Roßmann zu Berlin, betr. den Artikel »Nähmaſchinen« in dem Entwurf des neuen amtlichen Waarenverzeichniſſes (§. 515b Protok. f. 1894). Ausſchußantr. (Nr. 104 II. 7 Druckſ.). Beſchl. §. 582.
— Eing. der Vorſteher der Kaufmannſchaft zu Stettin, betr. Abänderung des amtl. Waarenverzeichniſſes mit Bezug auf Petroleumharze u. Petroleumrückſtände. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 195d.
Ausſchußantr. (Nr. 104 II. 14 Druckſ.). Beſchl. §. 582.
— Eing. der Handelskammer Lüdenſcheid, betr. Abänderungen u. Ergänzungen des amtl. Waarenverzeichniſſes bezüglich Tarifirung von Britanniametallwaaren. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 397b.
Ausſchußantr. (Nr. 104 II. 18 Druckſ.). Beſchl. §. 582.

Waffen, ſ. Ausfuhrverbote.

Wandergewerbe, ſ. Gewerbeordnung b.

Watter, Frhr. **von,** Königl. württemb. Generalmajor u. Militärbevollmächtigter, zum ſtellvertr. Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt ..... §. 536.

Watzdorf, von, Königl. ſächſ. Staats- u. Finanzminiſter, zum Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt .. §. 120.

Wein, Weinſteuer.
— Geſetzentw. für Elſ.-Lothr., betr. Erhöhung der Weinſteuer für Feigen-, Johannisbrot- u. Tamarindenwein (Nr. 79 Druckſ., §. 457 Protok. f. 1893). Beſchl. ..... §. 156.
— Beſchl., betr. Zollerlaß für Verſchnittwein §§. 163, 416.
— Beſchl., betr. Zollbehandlung von Verſchnittwein §§. 586, 587, 588, 661, 716.
— Eing. von Joh. Unſöld zu Stuttgart, betr. Zolltarifirung von konzentrirtem Weinmoſt (§. 408b Protok. f. 1893). Ausſchußantr. (Nr. 104 II. 10 Druckſ.). Beſchl. .. §. 582.
— Eing. der Weingroßhandlung Dankwarth & Richters zu Magdeburg, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollſatzes auf ſpan. Weine (§. 457h Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 76.
— Eing. des Weinhändlers Mohr zu Heide, betr. Verzollung der auf Theilungslager gebrachten Weine (§. 472b Protok. f. 1894). Beſchl. ..... §. 114.
— Eing. der Firma Grundherr & Hertel zu Nürnberg, betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollſatzes auf ſpan. Wein. D. III. u. IV. Ausſch. überw. .. §. 139d.
Beſchl. ..... §. 321.
— Eing. des Weingroßhändlers Schnitzler zu Straßburg i. Elſ., betr. Anwendung des vertragsmäßigen Zollſatzes auf ſpan. Wein. D. III. u. IV. Ausſch. überw.... §. 172c.
Beſchl. ..... §. 322.
— Eing. der Gemeinde-Vertretungen zu Königswinter, Linz a. Rh., Unkel, Oberdollendorf, Rheinbreitbach u. Leutesdorf a. Rh., betr. kommunale Weinbeſteuerung. D. Reichskanzler überw. ..... §. 246a.
— Eing. des Weinhändlers Schumann zu Wandsbek, betr. Zollerlaß für zu Grunde gegangenen Wein. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 297d.
Beſchl. ..... §. 390.
— Eing. des Bürgermeiſters u. der Stadtverordneten zu Honnef a. Rh., betr. kommunale Weinbeſteuerung D. Reichskanzler überw. ..... §. 312c.
— Eing. der Weinhandlung H. Chardon zu Coblenz, betr. Medizinal-Süßweine. D. IV. u. VI. Ausſch. überw. §. 547cc.
Beſchl. ..... §. 694.
— ſ. Arzneibuch, deutſches.

Weizen.
— Eing. von Matth. Hübſch zu Flensburg, betr. Ertheilung von Einfuhrſcheinen für zur Ausfuhr angemeldeten zollinländiſchen Weizen. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 16g.
Beſchl. ..... §. 264.

Weizenkleie, ſ. Kleie.

Weizenmehl, ſ. Mehl.

Wermuthpulver, ſ. Salz, Salzſteuer.

Werthpapiere.
— Antr. Preußens nebſt Geſetzentw., betr. Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Nr. 12 Druckſ., §. 52 Protok. f. 1893). Ausſchußantr. (Nr. 64 Druckſ.). Beſchl. ..... §. 360.

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Werthpapiere [Forts.].
— Eing. der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin zu dem Gesetzentw., betr. Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere. Erledigt ..... §. 396.
— s. Börsengesetz.
Wettbewerb, unlauterer.
— Gesetzentw. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (Nr. 63 Druckf.). D. IV. u. VI. Ausch. überw. §. 319.
Ausschußantr. (Nr. 111 Druckf.) Beschl. . §. 641[1].
— Eing. des Vorstandes des Deutschen Buchdrucker-Vereins zu Leipzig, betr. den Gesetzentw. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. D. IV. u. VI. Ausch. überw. §. 117d.
Beschl. ..... §. 641[II].
— Eing. des I. Vorsitzenden des Vereins deutscher Zahnkünstler u. des Verbandes bayerischer Zahnkünstler, Ed. Lovés zu Passau, betr. den Gesetzentw. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 139l.
Beschl. ..... §. 641[II].
— Eing. des Kaufm. Gerstner zu München, betr. Stellungnahme der vereinigten Fachsektion der kath. Arbeitervertretungen zu München zu den Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik u. zu dem Gesetzentw. über Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 327c.
Beschl. ..... §. 641[II].
— Eing., betr. den Gesetzentw. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. D. IV. u. VI. Ausch. überw. .. §. 345b.
Beschl. ..... §. 641[II].
— Eing. der Glaserinnung zu Breslau, des Buchbindermeisters Wahrendorf zu Eisleben u. des Handlungsgehülfen Otto Buchholz zu Crefeld, betr. den Gesetzentw. über Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 397m.
Beschl. ..... §. 641[II].
— Eing. des Vorstandes des kaufm. u. gewerbl. Hülfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin, betr. den Gesetzentw. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 531h.
Beschl. ..... §. 641[II].
— Eing. des Verbandes deutscher Chokoladefabrikanten u. der Vereinigung deutscher Flaschenfabriken, betr. den Gesetzentw. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 607e.
Beschl. ..... §. 641[II].
— Eing. von E. Matthaei, Th. Ahrens Nachf. u. anderer Hamburger Firmen sowie der Handelskammer Harburg, betr. den Gesetzentw. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. D. IV. u. VI. Ausch. überw. .. §. 650i.
Beschl. ..... §. 641[II].
— Eing. der Handelskammer Cottbus, betr. den Gesetzentw. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. D. Reichskanzler überw. ..... §. 670b.
— Eing. des Berliner Anwalt-Vereins, von E. W. Bernard zu Rostock u. Gen., von Alex Kisker zu Lippstadt u. Gen., der Handelskammer Verden u. der Vereinigten Kaufmannschaft zu Altenburg, betr. den Gesetzentw. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. D. Reichskanzler überw. ..... §. 701d.
— Eing. der A.-G. für Glasindustrie, vorm. Friedr. Siemens zu Dresden, betr. den Gesetzentw. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. D. Reichskanzler überw. §. 720a.
Wicken.
— Beschl., betr. Ertheilung eines Einfuhrscheines für ausgeführte Wicken an die Firma Ernst von Spreckelsen zu Hamburg ..... §. 590.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, s. Eisenbahnwesen e.
Wirtembergisches Urkundenbuch.
— Der 6. Band desselben dem Bundesr. zur Verfügung gestellt ..... §. 103.
Wirthschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaften.
Wittwen und Waisen, s. Pensionen.
Wolffgramm, von, Fürstl. schaumburg-lippischer Kabinetsminister, zum Bevollmächtigten zum Bundesr. ernannt §. 198.
— Mittheilung von dessen Ableben ..... §. 236.
Wucher.
— Eing. von J. C. Th. Bücking zu Alsfeld, betr. Auslegung bezw. Abänderung des die Bestimmungen über den Wucher ergänzenden Gesetzes. D. VI. Ausch. überw. .. §. 17m.
Beschl. ..... §. 528.
Wundärzte.
— Eing. des Vereins württembergischer Wundärzte u. Geburtshelfer, betr. Wiederverleihung gewisser in ihrer ursprünglichen Approbation enthaltenen Berechtigungen. D. VI. Ausch. überw. ..... §. 719c.
Wurst, s. Nahrungsmittel.

Z.

Zahnwasser, s. Branntwein, Branntweinsteuer, Spiritus.
Zeitbestimmung, einheitliche.
— Gesetzentw. des Reichst., betr. Abänderung des Ges. über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung. D. IV. u. VI. Ausch. überw. ..... §. 215.
Beschl. ..... §. 422.
Zeugwaaren.
— Eing. von A. Wertheim zu Berlin, betr. Zollbehandlung von Zeugwaaren. D. III. u. IV. Ausch. überw. §. 547n.
Ziegelfabrikate.
— Eing. von Heinr. Holland zu Groin bei Rees, betr. Einführung eines Zolls auf gewöhnliche Ziegelfabrikate, auf Thon u. Lehm sowie auf Halbfabrikate aus Thon u. Lehm. D. Reichskanzler überw ..... §. 246c.
Zollbegleitung.
— Eing. der Handelskammer Harburg, betr. die Höhe der Gebühren für Zollbegleitung von Hamburg nach Harburg. D. III. u. IV. Ausch. überw. ..... §. 17e.
Beschl. ..... §. 259.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zölle, ſ. Etats- und Rechnungsweſen des Reichs c, Zölle und Verbrauchsſteuern.

Zölle und Verbrauchsſteuern.

— Ausſchußber., betr. gemeinſchaftl. Einnahmen an Zöllen, Taback-, Zucker-, Salz-, Branntwein- u. Brauſteuer u. Uebergangsabgabe von Bier, ferner Einnahmen an Spielkartenſtempel für 1891/92, ſowie in Anrechnung zu bringende Verwaltungsausgaben (Nr. 118 Druckſ.). Beſchl. §. 657.

Zollkartell.

— Geſetzentw., betr. Ausführung des mit Oeſterreich-Ungarn abgeſchloſſenen Zollkartells (Nr. 10 Druckſ.). D. III. u. VI. Ausſch. überw. ..... §. 31.
Beſchl. ..... §. 293.
Annahme durch den Reichst. ..... §. 333.

Zollregulativ, ſ. Nord-Oſtſee-Kanal.

Zolltarif.

— Verordnungsentw., betr. Erhebung eines Zollzuſchlags für aus Spanien u. den ſpaniſchen Kolonien kommende Waaren (Nr. 49 Druckſ., §§. 315, 328 Protok. f. 1894). Annahme durch den Reichst. ..... §. 269.

— Berichte des Reichsbevollmächtigten für Zölle u. Steuern zu Hamburg, betr. das hamburgiſche Verfahren bei Erhebung von Zollzuſchlägen für ſpan. Waaren. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 123.
Beſchl. ..... §. 474.

— Beſchl., betr. Zuſtimmung zum Antr. der Reichstagsabg. Frhr. von Stumm u. Möller wegen Abänderung des §. 6 des Zolltarifgeſ. ..... §. 155.

— Geſetzentw. des Reichst., betr. Abänderung des §. 6 des Zolltarifgeſ. Beſchl. ausgeſ. ..... §. 281.
Annahme ſeitens des Bundesr. ..... §. 306.

— Verordnungsentw. wegen Abänderung der Verordnung, betr. Erhebung eines Zollzuſchlags für aus Spanien u. den ſpaniſchen Kolonien kommende Waaren (Nr. 78 Druckſ.). Beſchl. ausgeſ. ..... §. 382.
Beſchl. ..... §. 408.

— Eing. des Vereins deutſcher Jute-Induſtrieller zu Braunſchweig, betr. Aenderung des §. 5 des Zolltarifgeſ. D. Reichskanzler überw. ..... §. 532a.

Zoll- und Handelsverein.

— Geſetzentw., betr. Abänderung des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (Nr. 5 Druckſ.). D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 19.
Beſchl. ..... §. 131.

— Eing. des Rheiniſchen Städtebundes, betr. Abänderung des Art. 5 II §. 7 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (§. 568a Protok f. 1894). Erledigt ... §. 131.

— Eing. mehrerer ſtädtiſchen Behörden, betr. Abänderung des Art. 5 II §. 7 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 16e.
Erledigt ..... §. 131.

Zollverſchluß von Schiffen, ſ. Schiffe.

Zollverwaltungskoſten.

— Antr. Bayerns, betr. Abänderung des Etats derſelben (Nr. 101 Druckſ., §. 519 Protok. f. 1894). Ausſchußantr. (Nr. 82 Druckſ.). Beſchl. ..... §. 447.

Zollverwaltungskoſten [Fortſ.].

— Antr. Oldenburgs, betr. Vergütung derſelben (Nr. 54 Druckſ., §. 358 Protok. f. 1894). Ausſchußantr. (Nr 92 Druckſ.). Beſchl. ..... §. 493.

— Antr. Badens, betr. Abänderung des Etats der Zollverwaltungs- u. Salzſteuerverwaltungskoſten (Nr. 27 Druckſ.). D. III. u. VII. Ausſch. überw. ..... §. 144.
Ausſchußantr. (Nr. 83 Druckſ.). Beſchl. ... §. 448.

— Beſchl., betr. Abänderung des Etats derſelben für Preußen §. 344.

— Ausſchußantr., betr. Ergänzung der Vorſchriften für Vergütung derſelben (Nr. 90 Druckſ.). Beſchl. ... §. 446.

— Ausſchußantr., betr. Abänderung des Etats der Zollverwaltungs- u. Salzſteuerverwaltungskoſten für Württemberg (Nr. 121 Druckſ.). Beſchl. ..... §. 681.

— ſ. Salzſteuerverwaltungskoſten.

Zoologiſche Stationen.

— Beſchl., betr. Verfügung über Arbeitsplätze bei der zoologiſchen Station zu Rovigno ..... §§. 41, 490, 616, 706.

Zucker, Zuckerſteuer.

— Geſetzentw., betr. Abänderung des Zuckerſteuergeſ. (Nr. 57 Druckſ.). D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 285.
Beſchl. ..... §. 309.
Annahme durch den Reichst. ..... §. 355.

— Reichstagsbeſchl. auf die Petitionen des landwirthſchaftl. Hauptvereins der Kreiſe Liſſa, Frauſtadt, Koſten, Schmiegel, Rawitſch u. Goſtyn ſowie des landwirthſchaftl. Kreisvereins zu Wirſitz, betr. Reform der Zuckerſteuer u. Beſteuerung des Saccharins. D. Reichskanzler überw. ..... §. 317.

— Beſchl., betr. Ergänzung u. Abänderung der Ausführungs-Beſtimmungen zum Zuckerſteuergeſ. ſowie der Beſtimmungen über Zuckerſtatiſtik ..... §. 387.

— Ausſchußantr., betr. Verwaltungskoſtenvergütung für die Zuckerſteuer (Nr. 89 Druckſ.). Beſchl. ..... §. 445.

— Beſchl., betr. Rückforderung zuviel bezahlter Materialſteuervergütung u. Ausfuhrzuſchüſſe für Zucker von der Firma Fr. Meyers Sohn zu Tangermünde .... §. 571.

— Geſetzentw., betr. Abänderung des Zuckerſteuergeſ. (Nr. 116 Druckſ.). D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 639.

— Eing. des Präſidiums des landwirthſchaftl. Vereins für Rheinpreußen, betr. Abänderung des Zuckerſteuergeſ. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 139g.
Ausſchußantr. (Nr. 68^{1b} Druckſ.). Beſchl. §. 359.

— Eing. der Landwirthe u. Zuckerintereſſenten des 2. anhalt. Reichstagswahlkreiſes, betr. Abänderung des Zuckerſteuergeſ. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 157c.
Ausſchußantr. (Nr. 68^{1a} Druckſ.). Beſchl. §. 359.

— Eing. der Handelskammer Breslau u. des Vorſtandes des landwirthſchaftl. Kaſinos zu Cöln, betr. Abänderung des Zuckerſteuergeſ. D. III. u. IV. Ausſch. überw. §. 209g.
Ausſchußantr. (Nr. $68^{1c, 2a}$ Druckſ.). Beſchl. §. 359.

— Eing. der Dresdener Molkerei, Gebr. Pfund zu Dresden betr. Gewährung einer Vergütung für Zucker bei der Ausfuhr kondenſirter Milch. D. III. u. IV. Ausſch. überw. ..... §. 245c.
Ausſchußantr. (Nr. 68^{1d} Druckſ.). Beſchl. §. 359.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zucker, Zuckersteuer [Forts.].
— Eing. der Handelskammern Bromberg u. Thorn, betr. Abänderung des Zuckersteuerges. D. III. u. IV. Aussch. überw. ..... §. 245 d.
Ausschußantr. (Nr. 68 2 b u. c Drucks.). Beschl. §. 359.
— Eing. des Provinzial-Wahlkomitees der nationalliberalen Partei der Prov. Hannover, betr. Abänderung des Zuckersteuerges. D. Reichskanzler überw. .... §. 328 a.
— Eing. der Handelskammern Frankfurt a. O. u. Hannover, betr. Abänderung des Zuckersteuerges. D. Reichskanzler überw. ..... §. 346 b.
— Eing. der Handelskammer Lüneburg, betr. Abänderung des Zuckersteuerges. D. Reichskanzler überw. §. 372 b.
— Eing. des Vertreters der Fürstl. Schönburgschen Zuckerfabrik zu Gusow, betr. Erstattung der Steuer für auf dem Transport beschädigten Zucker. D. III. u. IV. Aussch. überw. ..... §. 397 e.
Beschl. ..... §. 459.
— Eing. der Firma C. H. Boehringer, chem. Fabrik zu Nieder-Ingelheim, betr. Verwendung steuerfreien Rohzuckers zur Herstellung von Milchsäure u. deren Salzen. D. III. u. IV. Aussch. überw. ..... §. 531 f.
Beschl. ..... §. 567.

Zucker, Zuckersteuer [Forts.].
— Eing. des Vereins zur Wahrung der Interessen der chem. Industrie, betr. steuerfreie Ablassung von Rohzucker zur Herstellung von Milchsäure u. deren Salzen. D. Reichskanzler überw. ..... §. 532 e.
— Eing. von Fr. Meyers Sohn zu Tangermünde, betr. Erhöhung des Ausfuhrzuschußsatzes für Zucker. D. III. u. IV. Aussch. überw. ..... §. 547 w.
Beschl. ..... §. 570.
— Eing. des Präsidiums des landwirthschaftl. Vereins für Rheinpreußen zu Bonn, betr. Abänderung des Zuckersteuerges. D. III. u. IV. Aussch. überw. .... §. 700 a.
— Eing. der Dresdener Molkerei Gebr. Pfund zu Dresden, betr. Gewährung einer Vergütung für Zucker bei der Ausfuhr kondensirter Milch. D. III. u. IV. Aussch. überw. ..... §. 719 b.
— s. Zölle und Verbrauchssteuern.

Zugochsen, s. Vieheinfuhr.

Zwangserziehung.
— Eing. des Centralausschusses für innere Mission der deutschen evang. Kirche mit einer Druckschrift »Zum Zwangserziehungsgesetz«. D. Reichskanzler überw. ... §. 532 d.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuſkript gedruckt.)

Bundesrath. Seſſion von 1895.

Protokoll der erſten Sitzung.

(§§. 1—17.)

Geſchehen Berlin, den 10. Januar 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präſident des Staatsminiſteriums, Staatsſekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatsſekretär Dr. Graf von Poſadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Generallieutenant von Spitz,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Reichs-Poſtamt Dr. Fiſcher,
der Präſident Dr. Schulz,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels;
für Bayern: der Geſandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Miniſterialrath Geiger,
der Miniſterialrath von Landmann;
für Königreich Sachſen: der Geſandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberſtlieutenant Graf Vitzthum von Eckſtädt;
für Württemberg: der Geſandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberſt Freiherr von Watter,
der Direktor von Fiſcher;
für Baden: der Präſident des Miniſteriums der Finanzen, Staatsrath Dr. Buchenberger,
der Geſandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Miniſterialdirektor Scherer;
für Heſſen: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachſen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Staatsminister Dr. von Heim;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Senator Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 1.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 2.

Ableben des Generalstaatsanwalts, Geheimen Raths Held.

Der Vorsitzende gab aus Anlaß des am 20. Dezember v. J. eingetretenen Ablebens des Generalstaatsanwalts, Geheimen Raths Held unter allseitiger Zustimmung dem Bedauern Ausdruck über den Verlust, welchen die Versammlung durch diesen Todesfall erlitten hat.

§. 3.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Majestät dem König von Württemberg

der Kriegsminister, Generallieutenant Freiherr Schott von Schottenstein

zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

Der Wirkliche Staatsrath Dr. von Stieglitz ist aus dem Bundesrath ausgeschieden.

§. 4.

Ernennung eines Kommissars der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165),

der Kaiserliche Ministerialrath im Ministerium für Elsaß-Lothringen Halley

als ständiger Kommissar in den Bundesrath abgeordnet worden ist.

Das Kommissorium des Regierungsraths Hein bleibt für den Fall der Behinderung des Ministerialraths Halley bestehen.

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 5.

Nachweisung der Veränderungen im Bestande des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes.

Der Vorsitzende legte im Verfolg der Vorlage vom 18. Januar v. J. — Nr. 7 der Drucksachen — eine weitere Nachweisung der Veränderungen im Bestande des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes — Nr. 116 der Drucksachen von 1894 — vor.

§. 6.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Gebäudesteuer.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Gebäudesteuer — Nr. 126 der Drucksachen von 1894 —, dem III. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 7.

Denkschrift über die Entwickelung des Schutzgebietes Togo.

Die Versammlung nahm von der Denkschrift über die Entwickelung des Schutzgebietes Togo — Nr. 1 der Drucksachen — Kenntniß.

§. 8.

Denkschrift über den Entwurf einer neuen deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung für den wechselseitigen Eisenbahnverkehr sowie über Aenderungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Denkschrift über den Entwurf einer neuen deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung für den wechselseitigen Eisenbahnverkehr sowie über Aenderungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands — Nr. 2 der Drucksachen — dem V. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 9.

Entwurf einer Verordnung wegen des völligen Inkrafttretens der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen des völligen Inkrafttretens der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 — Nr. 3 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 10.

Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1895/96.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1895/96 — Nr. 4 der Drucksachen —, dem VII. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 11.

Feststellung des Ruhegehalts von Reichsbeamten.

Die Anträge auf Bewilligung von Ruhegehältern an:

1. den Landbriefträger a. D. Guntermann in Oberkirchen (Westfalen),
2. den Landbriefträger a. D. Leymers in Hildesheim,
3. den ständigen Posthülfsboten Uhl in Straßburg (Elsaß),
4. den ständigen Posthülfsboten Schulz in Schweinitz (Bez. Liegnitz),
5. den Postassistenten Skiba in Königsberg (Preußen),
6. den Postverwalter Werth in Casekow,
7. den Postsekretär Zimmer in Oppeln,
8. den Postschaffner Johannsen in Schleswig,
9. den Postschaffner Krugel in Neustettin

sind durch Uebersendung einer tabellarischen Uebersicht zur Kenntniß der Mitglieder des Bundesraths gebracht worden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auf Grund dieser Uebersicht wurde

beschlossen,

A. zu genehmigen, daß dem zu 1 genannten Beamten das durch Beschluß vom 29. Oktober 1891 — §. 482 der Protokolle — bewilligte Ruhegehalt von 231 ℳ. jährlich vom 1. März 1895 ab auf Lebenszeit und dem zu 2 genannten Beamten das durch Beschluß vom 17. Dezember 1891 — §. 618 der Protokolle — bewilligte Ruhegehalt von 165 ℳ. jährlich vom 16. Oktober 1894 ab auf weitere 3 Jahre gewährt werde;

B. den zu 3, 4 und 5 genannten Beamten vom Tage ihres Ausscheidens aus dem Reichsdienst ab ein Ruhegehalt von:

zu 3 mit jährlich 267 ℳ. auf Lebenszeit,
zu 4 mit jährlich 165 ℳ. zunächst auf die Dauer von 3 Jahren,
zu 5 mit jährlich 297 ℳ. zunächst auf die Dauer von 3 Jahren

auf Grund der §§. 39 und 68 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und des Artikels II des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) zu bewilligen;

C. ferner zu genehmigen, daß bei Berechnung der zu Ruhegehalt berechtigenden Dienstzeit der zu 6 bis 9 genannten Beamten eine zu 6 im Schuldienst, zu 7 im Vorbereitungsdienst bei einem Landrathsamt, zu 8 und 9 in der Beschäftigung als Telegraphenvorarbeiter zurückgelegte Zeit von:

zu 6 = 2 Jahren 2 Monaten,
zu 7 = 4 Jahren 7 Monaten 25 Tagen,
zu 8 = 2 Jahren 3 Monaten,
zu 9 = 1 Jahr 4 Monaten 9 Tagen

auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 31. März 1873 mit in Anrechnung gebracht werde.

§. 12.

Erledigung der Stelle eines Mitgliedes der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Der Vorsitzende theilte mit, daß der Königlich württembergische Wirkliche Staatsrath Dr. von Stieglitz auf die ihm durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1894 — §. 361 der Protokolle — übertragene Stelle als Mitglied der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verzichtet habe und daß daher die Wahl eines Nachfolgers nothwendig sei, welcher — da die Mitglieder dieser Verwaltung gemäß §. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) vom Bundesrath jedesmal auf drei Jahre gewählt werden — bis zum Ablauf der mit dem 30. September 1897 schließenden Wahlperiode zu fungiren haben werde.

Es wurde

beschlossen,

in die erledigte Stelle

den Wirklichen Geheimen Rath Dr. Heerwart

zu wählen.

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß nach Auffassung seiner Regierung die bleibende Bevorzugung des einen oder des anderen Staates vor den übrigen bei der periodisch wiederkehrenden Besetzung der dem Bundes-

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

rath in der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vorbehaltenen Stellen mit der Tendenz der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873, nicht im Einklang stehe.

Der Königlich bayerische Bevollmächtigte erklärte, daß seine Regierung aus dem §. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 die von Sachsen angeführte Tendenz nicht zu folgern vermöge.

Der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart erklärte, daß er die Wahl annehme und zugleich das Amt als außerordentliches Mitglied des Reichs-Versicherungsamts niederlege.

§. 13.

Erledigung der Stelle eines Mitgliedes des Reichsbank-Kuratoriums.

Der Vorsitzende theilte mit, daß es nothwendig sei, für den aus Berlin abberufenen bisherigen Königlich württembergischen Bevollmächtigten zum Bundesrath, Wirklichen Staatsrath Dr. von Stieglitz, welchem durch Beschluß des Bundesraths vom 19. Mai 1894 — §. 306 der Protokolle — die Stelle eines Mitgliedes des Reichsbank-Kuratoriums übertragen ist, einen Nachfolger zu wählen, welcher nach der bisherigen Praxis — §. 449 der Protokolle von 1885 — nur bis zum Ablauf der zweijährigen, mit dem 18. Mai 1896 schließenden Wahlperiode des Dr. von Stieglitz zu fungiren haben werde.

Es wurde

beschlossen,

die hiernach nöthige Neuwahl in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

§. 14.

Entwurf einer Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Anrechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten).

Auf den von dem Gesandten ꝛc. von Oertzen Namens des I., II. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über den Entwurf einer Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Anrechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten) — Nr. 90 der Drucksachen von 1894 — wurde

beschlossen,

dem Entwurf mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß in der viertletzten Zeile statt des Semikolons ein Komma gesetzt wird.

§. 15.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden außer den bereits ernannten noch folgende Kommissare für die Berathung der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt:

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse,
   - der General-Auditeur der Armee, Königlich preußische Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Ittenbach und
   - der Königlich preußische Wirkliche Geheime Kriegsrath Dr. Seidenspinner;
2. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aenderung des Zolltarifs, der Königlich preußische Geheime Ober-Finanzrath von Schmidt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 16.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe des Fabrikanten Duffner zu Lahr, betreffend den Erlaß von hinterzogener Branntweinsteuer,

b) die Eingabe des Brennereibesitzers Geuting zu Spork, betreffend die Veranlagung seiner Branntweinbrennerei zum Kontingent;

dem III. und IV. Ausschusse

c) die Eingabe von Siegfried Henschel zu Leipzig, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer,

d) die Eingabe der chemischen Fabrik Eisenbüttel zu Braunschweig, betreffend die Zollbefreiung von Petroleumdestillaten,

e) die Eingaben mehrerer städtischen Behörden, betreffend die Abänderung des Art. 5 II §. 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867,

f) die Eingabe des Fabrikanten Holtzapfel zu Grub b. Coburg, betreffend die Erhöhung des Zolls auf lackirtes, polirtes, gefirnißtes Stuhlrohr,

g) die Eingabe von Matthias Hübsch zu Flensburg, betreffend die Ertheilung von Einfuhrscheinen für zur Ausfuhr angemeldeten zollinländischen Weizen;

dem IV. Ausschusse

h) die Eingabe einer Anzahl von Bäckergesellen, betreffend die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien,

i) die Eingabe des deutschen Fleischerverbandes, betreffend die Abtrennung des Fleischergewerbes von der Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft;

dem IV., II. und VI. Ausschusse

k) die Eingabe der Vorstände von 206 Krankenkassen, betreffend die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und Erweiterung der Unfallversicherung.

§. 17.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des ehemaligen Feldwebels Schloemp zu Danzig und Genossen, betreffend die Aenderung der Militärpensionsgesetze zu Gunsten der Militärpersonen mit zwölf- und mehrjähriger Dienstzeit,

dem I., II. und VII. Ausschusse;

b) die Eingabe von Carl Radicke zu Berlin, betreffend den Erlaß von Branntweinsteuer aus Billigkeitsrücksichten,

dem III. Ausschusse;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) die Eingabe der Handelskammer zu Duisburg, betreffend die Zollbehandlung von amerikanischem Büchsenfleisch,

d) die Eingaben der Firma Ferd. Rückforth's Nachfolger zu Stettin, betreffend die Rückerstattung der Verbrauchsabgabe für Fehlmengen in ihrer Branntwein-Reinigungsanstalt,

e) die Eingaben der Handelskammer zu Harburg, betreffend die Höhe der Gebühren für die Zollbegleitung von Hamburg nach Harburg,

f) die Eingabe der Gebrüder Voth zu Magdeburg, betreffend die Rückerstattung von Zoll auf Faßdauben,

dem III. und IV. Ausschusse;

g) die Eingabe der Preßhefenfabrik J. Mahlich und Muche zu Konstadt, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes,

dem III., IV. und VII. Ausschusse;

h) die Eingabe des Vorsitzenden des deutschen Fleischer-Verbandes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Fleischschau sowie einer staatlichen Versicherung gegen die aus der Tuberkulose des Rindviehs entstehenden Schädigungen,

i) die Eingabe der Kreissynode Pr. Eylau, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf die Schankstätten,

k) die Eingabe der Firma »Mainzer Konservenfabrik« zu Mainz, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken,

dem IV. Ausschusse;

l) die Eingaben landwirthschaftlicher Vereine, betreffend die Einberufung einer internationalen Münzkonferenz,

dem IV. und VII. Ausschusse;

m) die Eingabe von J. C. Theodor Bücking zu Alsfeld, betreffend die Auslegung bezw. Abänderung des die Bestimmungen über den Wucher ergänzenden Gesetzes vom 19. Juni 1893,

dem VI. Ausschusse;

n) die Eingabe des Militäranwärters Freudenberg zu Rastatt, betreffend den Erlaß von Bestimmungen über die Anstellung von Militäranwärtern im Kommunaldienst ꝛc.,

dem VII., I. und II. Ausschusse;

o) die Eingabe des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Westfalen, betreffend die von Versicherungsanstalten gewünschte Begutachtung beabsichtigter Aenderungen des Invaliditäts- ꝛc. Versicherungsgesetzes,

p) die Eingabe der vereinigten Margarinefabrikanten gegen die Erhöhung des Zolls auf Baumwollensamenöl,

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

q) die Eingaben des Vorstandes des Stadtvereins für innere Mission zu Königsberg i. Pr. und der Thüringer Gefängnißgesellschaft zu Eisenach, Waltershausen und Eisenach, betreffend den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 17. Januar 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1895.

Protokoll der zweiten Sitzung.

(§§. 18—23.)

Geschehen Berlin, den 17. Januar 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Geiger,
der Ministerialrath von Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart,
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Staatsminister Dr. von Heim;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Senator Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 18.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 19.

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 — Nr. 5 der Drucksachen —, an den III. und IV. Ausschuß einverstanden.

§. 20.

Besetzung von vier Rathsstellen bei dem Reichsgericht.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Reichsgericht in Folge des Ablebens der Reichsgerichtsräthe Dr. Gilmer und Stolterfoth und der Pensionirung der Reichsgerichtsräthe Engländer und Achilles vier Rathsstellen zu besetzen sind.

Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

wegen der Seiner Majestät dem Kaiser zu machenden Vorschläge die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 21.

Eingabe, betreffend die Handhabung des Bauunfall-Versicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 durch die Königlich württembergische Regierung.

Der Ministerialrath von Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin vom

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

15. Oktober v. J., betreffend die Handhabung des Bauunfall-Versicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 durch die Königlich württembergische Regierung.

Es wurde im Verfolg des §. 480 der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 22.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingaben des Brennereibesitzers Hörning zu Volkstedt, betreffend die Veranlagung seiner Branntweinbrennereien zum Kontingent;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe von Carl Stahl zu Göppingen, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf serbischen Mais,

c) die Eingabe des Präsidenten des Landwirthschaftsraths und des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden, betreffend die Besteuerung des Tabacks;

dem IV. Ausschusse

d) die Eingabe des ersten Vorsitzenden des deutschen Bürgervereins »Nordost« zu Berlin, Fr. Mönnig, betreffend die Handwerkerfrage.

§. 23.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Freiherrn von Sensberg zu München, betreffend die Pensionsverhältnisse der kriegsinvaliden Subalternoffiziere,

dem I. und VII. Ausschusse;

b) die Eingabe von H. Witter & Co. zu Osnabrück, betreffend die Zollbehandlung von Chinatinktur,

c) die Eingabe des Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereins von Stolpen und Umgegend, betreffend die Herstellung von Branntwein aus Getreide in den landwirthschaftlichen Brennereien bis zur Höhe des Kontingents,

dem III. und IV. Ausschusse;

d) die Eingabe der deutsch-österreichisch-russisch-schweizerischen Spinnerei-Vereinigung zum Zweck der Bekämpfung des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug, betreffend die Aufhebung dieses Terminhandels,

dem IV. Ausschusse;

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

e) die Eingabe des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, betreffend den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 25. Januar 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. **Session von 1895.**

Protokoll der dritten Sitzung.

(§§. 24 — 46.)

Geschehen Berlin, den 25. Januar 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Staatsminister und Minister für Handel und Gewerbe Freiherr von Berlepsch,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Wirkliche Geheime Rath Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Justizministerium Dr. Droop,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Unterstaatssekretär Lohmann;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger,
der Ministerialrath von Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Geheime Justizrath Kurtz;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Ober-Regierungsrath von Meding;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Pauli;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 24.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 25.

Ableben des General-Zolldirektors Oldenburg.

Der Vorsitzende gab aus Anlaß des am 21. Januar d. J. eingetretenen Ablebens des General-Zolldirektors Oldenburg unter allseitiger Zustimmung dem Bedauern Ausdruck über den Verlust, welchen die Versammlung durch diesen Todesfall erlitten hat.

§. 26.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Majestät dem König von Sachsen der Geheime Justizrath Kurtz
zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

§. 27.

Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 14. d. M. die ihm unterm 5. Dezember v. J. vorgelegte Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze zur Berathung gezogen und anerkannt hat, daß durch die Vorlegung der Denkschrift den Bestimmungen der betreffenden Gesetze genügt worden ist.

Die Vorlage wurde auf den Vorschlag des Vorsitzenden dem VII. Ausschusse überwiesen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 28.

Reichstagsbeschluß, betreffend Vorlage von Gesetz-Entwürfen wegen Einführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk und wegen Errichtung von Handwerkerkammern, sowie betreffend die Einschränkung der Beschäftigung der Strafgefangenen.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 14. d. M. beschlossen hat:

A. in Folge Antrages der Abgeordneten Dr. Kropatscheck, Jacobskötter — Nr. 18[1] der Drucksachen —

»den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag alsbald ein Gesetz vorzulegen, durch welches

die Erlaubniß zur selbständigen Betreibung eines Handwerks unter vollständiger Zusammenlegung verwandter Gewerbe von dem vorausgegangenen Nachweis der Befähigung abhängig gemacht wird«;

B. in Folge Antrages der Abgeordneten Gamp, von Kardorff, Merbach, Graf von Arnim — Nr. 73 der Drucksachen —

den Reichskanzler zu ersuchen:

»I. mit möglichster Beschleunigung einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen

dem gesammten Handwerk eine organisirte Vertretung in Handwerkerkammern gegeben wird, denen die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, des Herbergenwesens ꝛc., sowie die Aufgabe zu übertragen wäre, die Interessen des Handwerks in technischer und wirthschaftlicher Beziehung zu vertreten,

II. bei den Bundesregierungen dahin zu wirken, daß die die Handwerker schädigende Beschäftigung der Strafgefangenen nach Möglichkeit eingeschränkt werde.«

Die Vorlage wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 29.

Behandlung der abgestempelten Schuldverschreibungen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe von 1864.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend die Behandlung der abgestempelten Schuldverschreibungen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe von 1864 — Nr. 7 der Drucksachen —, an den VII. und IV. Ausschuß einverstanden.

Auf den von dem Ministerialdirektor Freiherrn von Stengel Namens dieser Ausschüsse mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den in der Vorlage gestellten Anträgen die Zustimmung zu ertheilen.

§. 30.

Nachweisung über die den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1894 überwiesenen Beträge an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Die Versammlung nahm von der vorgelegten Nachweisung über die den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1894 überwiesenen Beträge an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen — Nr. 9 der Drucksachen — Kenntniß.

§. 31.

Entwurf eines Gesetzes über die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes über die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells — Nr. 10 der Drucksachen — an den III. und VI. Ausschuß einverstanden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 32.

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1879.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1879 — Nr. 11 der Drucksachen —, dem VI. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 33.

Besetzung einer Stelle im Reichs-Versicherungsamt.

Im Verfolg des §. 12 der Protokolle wurde auf den Vorschlag des Vorsitzenden an Stelle des aus dem Reichs-Versicherungsamt ausgeschiedenen Großherzoglich sächsischen Bevollmächtigten, Wirklichen Geheimen Raths Dr. Heerwart für den Rest seiner bis zum 30. Juni 1896 laufenden Wahlzeit zum nichtständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts gewählt:

der Königlich württembergische stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrath, Regierungsdirektor von Schicker.

Derselbe nahm die Wahl an.

§. 34.

Besetzung zweier Mitgliedsstellen beim Reichsbank-Direktorium.

Der Vorsitzende theilte mit, daß die Stelle eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums zur Erledigung gelangt und eine zweite derartige Stelle noch unbesetzt sei. Es wird beantragt, für die Besetzung dieser Stellen Seiner Majestät dem Kaiser die bei der genannten Behörde bereits seit längerer Zeit kommissarisch beschäftigten Bankdirektoren Korn, bisher in Liegnitz, und Gotzmann, bisher in Chemnitz, in Vorschlag zu bringen.

Es wurde

beschlossen,

über diesen Vorschlag in einer der nächsten Sitzungen abzustimmen.

§. 35.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Sparkassen.

Der Vorsitzende theilte mit, daß der auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 22. Februar v. J. — §. 99 der Protokolle — dem Landesausschuß vorgelegte Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Sparkassen, in der letzten Tagung des Landesausschusses nicht zur Berathung gelangt ist.

Die Versammlung erklärte sich mit der unveränderten Wiedervorlegung des Gesetz-Entwurfs an den Landesausschuß einverstanden.

§. 36.

Entwurf eines Tabacksteuergesetzes.

Der Ministerialdirektor Scherer erläuterte mündlich den unter Nr. 8 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III., IV. und VII. Ausschusses zum Entwurf eines Tabacksteuergesetzes — Nr. 125 der Drucksachen von 1894 —.

Es wurde im Verfolg des §. 586 der Protokolle von 1894 in erster und zweiter Lesung gegen die Stimmen von Bremen und Hamburg

beschlossen,

den Antrag der Ausschüsse zu genehmigen.

Ein Antrag Bayerns, den Zollsatz im §. 1 Ziffer 1 des Entwurfs auf 45 *M.* festzusetzen, blieb in der Minderheit.

Die Eingabe des Präsidenten des Landwirthschaftsraths und des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden vom 1. d. M. — §. 22c der Protokolle —, betreffend die Besteuerung des Tabacks, wurde durch obigen Beschluß für erledigt erachtet.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 37.

Gesetz-Entwurf, betreffend die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs.

Der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel berichtete Namens des VII., III. und X. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs — Nr. 124 der Drucksachen von 1894 —.

Im Verfolg des §. 585 der Protokolle von 1894 wurde in erster und zweiter Berathung gegen die Stimmen von Reuß älterer Linie und Bremen

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

An der dem Gesetz-Entwurfe beigegebenen Begründung wurden einige Aenderungen vorgenommen.

Ein Antrag des Königreichs Sachsen, den zweiten Absatz des §. 1 zu streichen, blieb in der Minderheit.

Der Königlich bayerische Bevollmächtigte gab folgende Erklärung ab:

> Die Königlich bayerische Regierung geht bei ihrer Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe von der Voraussetzung aus, daß der aus der jüngsten Reform des Heerwesens noch herrührende Mehrbedarf des ordentlichen Etats zunächst durch erhöhte Einnahmen aus dem Taback seine Deckung finden werde.

§. 38.

Eingaben, betreffend die Zurückerstattung nacherhobener Eisenbahnfrachtbeträge.

Auf den von dem Senator Dr. Pauli Namens des V. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über Eingaben der Firma S. Brehmer & Co. zu Helmstedt vom 16. August und 10. Dezember v. J., betreffend die Zurückerstattung nacherhobener Eisenbahnfrachtbeträge, wurde im Verfolg des §. 457nn der Protokolle von 1894

beschlossen,

den Eingaben wegen Unzuständigkeit des Bundesraths keine Folge zu geben.

§. 39.

Wiederbesetzung von Rathsstellen beim Reichsgericht.

Auf den von dem Wirklichen Geheimen Rath Dr. Droop Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 20 der Protokolle

beschlossen,

Seiner Majestät dem Kaiser behufs Wiederbesetzung

der durch das Ableben des Reichsgerichtsraths Dr. Gilmer erledigten Stelle

den Großherzoglich hessischen Oberlandesgerichtsrath Weller in Darmstadt

und

der in Folge des Ablebens des Reichsgerichtsraths Stolterfoth und der Pensionirung der Reichsgerichtsräthe Engländer und Achilles erledigten Stellen

die Königlich preußischen Oberlandesgerichtsräthe Wandersleben in Königsberg, Förster in Cöln und Jeß I in Celle

in Vorschlag zu bringen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 40.

Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1895/96.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. Dr. Grafen von Hohenthal und Bergen Namens des VII. und IX. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über den Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1895/96 — Nr. 4 der Drucksachen — wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

1. in der Denkschrift Seite 26 Absatz 3 Zeile 2 das Wort »Biersteuer-Aversum« durch das Wort »Biersteuer-Aequivalent« und das Wort »Aversum« durch das Wort »Aequivalent« zu ersetzen,
2. an Stelle der Anlage III des Etats den beiliegenden Etat des Ministeriums zu genehmigen,
3. in dem Haupt-Etat die Ansätze zu fortdauernden Ausgaben des Ministeriums wie folgt zu ändern:

Kap.	Tit.		Betrag für das Etatsjahr 1895/96 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
5	1—14	Staatssekretär	313 600	400
6	1—14	Abtheilung des Innern	212 625	9 825
7	1—11	Abtheilung für Justiz und Kultus ...	121 250	700
8	1—17	Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen	158 150	900
8a	1—9	Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten	106 770	300
		Summe Kap. 5—8a	912 395	12 125

4. in dem Haupt-Etat die Summe der künftig wegfallenden Beträge auf 88 415 ℳ zu ermäßigen,
5. im Uebrigen den Etat der Vorlage entsprechend zu genehmigen.

Der Ministerialrath Keetmann wohnte der Verhandlung bei.

§. 41.

Verfügung über einen Arbeitsplatz bei der zoologischen Station in Rovigno.

Auf den von dem Ministerialdirektor Freiherrn von Stengel Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht, wonach die Großherzoglich hessische Regierung von dem ihr gemäß Beschluß vom 12. April v. J. — §. 190 der Protokolle — überwiesenen Arbeitsplatz an der zoologischen Station in Rovigno keinen Gebrauch machen zu können erklärt hat, wurde

beschlossen,

sich damit einverstanden zu erklären, daß dieser Arbeitsplatz für die Zeit bis zum 31. März d. J. der Königlich bayerischen Regierung zur Verfügung gestellt werde.

§. 42.

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit.

Der Ministerialrath von Landmann erläuterte den unter Nr. 6 der Drucksachen vorliegenden Antrag des IV. Ausschusses zu den Entwürfen von Bestimmungen,

Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit in gewerblichen Anlagen — Nr. 143 der Druckſachen von 1893, Nr. 77 und 114 der Druckſachen von 1894 —.

Es wurde

beſchloſſen,

1. dem von dem Ausſchuſſe beantragten Entwurfe von Beſtimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, nebſt der beigefügten Tabelle mit folgenden Abänderungen der letzteren die Zuſtimmung zu ertheilen:

   a) bei F 2 »Herſtellung von Papier und Pappe«, S. 41 des Entwurfs, ſind die Beſtimmungen der Abſätze 1, 2 und 3 in Spalte 2 nebſt den dazu gehörigen Bedingungen in Spalte 3 durch folgende Beſtimmungen zu erſetzen:

Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaſchinen. Dieſe Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindeſtens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Feſttage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

   b) bei G 3 lit. c »Melaſſeentzuckerungsanſtalten nach dem Elutionsverfahren«, S. 44 des Entwurfs, iſt in Spalte 2 beizufügen:
   »mit Ausſchluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.«;

2. den einſchlägigen, in den §§. 515g, 545g, 567d, 577b und c, 619d der Protokolle von 1894 aufgeführten Eingaben, inſoweit dieſelben nicht durch den Beſchluß unter 1 ihre Erledigung gefunden haben, keine weitere Folge zu geben.

§. 43.

Inkraftſetzung der Beſtimmungen über die Sonntagsruhe.

Derſelbe Referent erſtattete Namens des IV. Ausſchuſſes mündlich Bericht über den unter Nr. 3 der Druckſachen vorgelegten Entwurf einer Verordnung, betreffend das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Beſtimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891.

Es wurde im Verfolg des §. 9 der Protokolle

beſchloſſen,

dem bezeichneten Entwurfe mit der Maßgabe die Zuſtimmung zu ertheilen, daß im Text der Verordnung die Worte »ſoweit ſie nicht — in Kraft.« durch folgende veränderte Faſſung erſetzt werden:

»ſoweit ſie nicht bereits nach der Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Beſtimmungen, vom 28. März 1892 (Reichs-Geſetzbl. S. 339) in Geltung ſind, mit dem 1. April 1895 in Kraft.«

Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 44.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathung der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt:

1. für den Entwurf eines Tabacksteuergesetzes
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Rauschning und
   der Königlich preußische Geheime Ober-Finanzrath Rathjen;
2. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung des Finanzwesens des Reichs,
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Neumann und
   der Königlich preußische Geheime Ober-Finanzrath Lehnert;
3. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militär-Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, außer den bereits gewählten Kommissaren
   der Königlich preußische Geheime Ober-Justizrath Dr. Lucas.

§. 45.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe des Gutsbesitzers Brunk zu Berghoff, betreffend die Erhöhung des Kontingents seiner Branntweinbrennerei;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingaben der Handelskammern zu Iserlohn und Lüneburg, des Vorstandes des mittelrheinischen Fabrikantenvereins zu Mainz und der Handelskammer zu Mainz, betreffend den Erlaß eines Reichsgesetzes zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Gemeinde-Einkommensteuern,

c) die Eingaben der Zahn- und Mundwasserfabrikanten Max Schwarzlose zu Berlin und Genossen, betreffend die Steuerfreiheit des Spiritus für die Fabrikation von Zahn- und Mundwasser,

d) die Eingabe von Carl Joost zu Frankfurt a. M., betreffend den zollfreien Einlaß von Mineralöl zur Herstellung von Asphaltstraßenpflaster und Kabelarmirung;

dem IV., II. und VI. Ausschusse

e) die Eingabe des Vereins für Handel und Industrie zu Bockenheim, betreffend die Abänderung und Erweiterung der Unfallversicherung;

dem IV. und VI. Ausschusse

f) die Eingabe von Kleinmeistern des Schneidergewerbes zu Coblenz, betreffend die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Bekleidungsindustrie.

§. 46.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Vorstandes des Verbandes Mecklenburgischer Molkerei-Genossenschaften zu Rostock, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Verbote der Sonntagsarbeit und den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen,

b) die Eingabe des Vorstandes des Hannover-Braunschweigischen Zweigverbandes deutscher Müller zu Hannover, betreffend die Sonntagsruhe im Müllergewerbe,

dem IV. Ausschusse;

c) die Eingabe des früheren Postunterbeamten Freudenberg zu Rastatt, betreffend die Bewilligung einer Pension auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes,

dem VI. und V. Ausschusse;

d) die Eingabe des ehemaligen Rittergutsbesitzers von Carstenn-Lichterfelde zu Berlin, betreffend seine Ansprüche an die Reichs-Militärverwaltung aus Anlaß einer zur Errichtung der Kadettenanstalt zu Lichterfelde gemachten Schenkung,

e) die Eingabe des Vereins für innere Mission zu Görlitz und anderer dortiger Vereine, betreffend den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 31. Januar 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage
zum Protokoll vom 25. Januar 1895.

Anlage III.

Ordentlicher Etat.

Etat

des

Ministeriums für Elsaß-Lothringen

für das Etatsjahr

1895/96.

Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96 Mark.
3.		**Staatssekretär.**	
		Vermischte Einnahmen	2 350
		Summe Kapitel 3 für sich.	
4.		**Abtheilung des Innern.**	
		Vermischte Einnahmen	50
		Summe Kapitel 4 für sich.	
5.		**Abtheilung für Justiz und Kultus.**	
		Vermischte Einnahmen	80
		Summe Kapitel 5 für sich.	
6.		**Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.**	
	1.	Beitrag der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zum Gehalt des Regierungskommissars	4 350
	2.	Beitrag der Tabackmanufaktur zum Gehalt des Regierungskommissars	4 350
	3.	Vermischte Einnahmen	230
		Summe Kapitel 6	8 930
6a.		**Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.**	
		Vermischte Einnahmen	280
		Summe Kapitel 6a für sich.	
		Summe der Einnahmen	11 690

Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Im Etat für das Jahr 1894/95 sind angesetzt Mark.	Mithin für 1895/96 mehr Mark.	Mithin für 1895/96 weniger Mark.	Erläuterungen.
2 350	—	—	Zu Kapitel 3. Der Vorsteher des Centralbüreaus und 1 Kanzleidiener haben Dienstwohnung gegen Miethzins; ersterer, sowie der Botenmeister und 1 Kanzleidiener erhalten Heizungs- und Beleuchtungsmaterial aus den Beständen der Behörde gegen Vergütung.
330	—	280	Zu Kapitel 4. Es sind 280 ℳ auf Kapitel 6a übertragen.
80	—	—	Zu Kapitel 5. Die mit der Büreaureinigung betraute Aufwartefrau erhält Heizungs- und Beleuchtungsmaterial aus den Beständen der Behörde gegen Vergütung.
4 350	—	—	Zu Titel 1. Die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen erstattet die Hälfte des Gehalts eines Ministerialraths.
4 350	—	—	Zu Titel 2. Die Tabackmanufaktur zahlt zu der Besoldung des Regierungskommissars die Hälfte des Durchschnittsgehalts eines Ministerialraths.
230	—	—	Zu Titel 3. 1 Kanzleidiener hat Dienstwohnung gegen Miethzins und erhält Heizungs- und Beleuchtungsmaterial aus den Beständen der Behörde gegen Vergütung.
8 930	—	—	
—	280	—	Zu Kapitel 6a. 2 Kanzleidiener haben Dienstwohnung gegen Miethzins; einer derselben erhält Heizungs- und Beleuchtungsmaterial aus den Beständen der Behörde gegen Vergütung.
11 690	—	—	

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
5.		**Staatssekretär.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Staatssekretär, Gehalt ..... Außerdem freie eingerichtete Dienstwohnung einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Dienst- und Repräsentationsräume. Der Werth derselben ist mit 804 *M.* pensionsfähig.	36 000	—
	2.	1 Vorsteher des Centralbüreaus mit 5 400 bis 7 200 *M.*, durchschnittlich 6 300 *M.* Gehalt ..... Derselbe hat Dienstwohnung gegen den regulativmäßigen Miethzins. Außerdem erhält derselbe das Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, sowie das Wasser für seine Dienstwohnung aus fiskalischen Beständen und hat hierfür, sowie für die Benutzung der Gas- und Wasserleitung eine Vergütung von jährlich 203 *M.* zu entrichten.	6 900	—
	3.	1 Regierungssekretär mit 2 800 bis 4 200 *M.*, durchschnittlich 3 500 *M.* Gehalt	3 500	—
	4.	1 Kanzleisekretär mit 1 800 bis 3 200 *M.*, durchschnittlich 2 500 *M.* Gehalt und 400 *M.* künftig wegfallende nicht pensionsfähige Ortszulage	2 900	400
	5.	1 Botenmeister, 1 Kastellan im Dienstgebäude des Staatssekretärs und 1 Kanzleidiener mit 1 400 bis 1 900 *M.*, durchschnittlich 1 650 *M.* .. Der Botenmeister und der Kastellan, sowie ein zugleich mit der Wahrnehmung der Pförtnergeschäfte beauftragter Hülfsbote haben freie Dienstwohnung, letzterer auch freie Heizung und Beleuchtung. Der Botenmeister und der Kastellan erhalten eine Funktionszulage von jährlich je 300 *M.*	4 950	—
		Zu Kapitel 5 bis 8. 1. Es rangiren unter einander der Präsident des Oberschulraths und die Ministerialräthe in allen Abtheilungen. 2. Durch Verfügung des Statthalters kann bestimmt werden, daß Hülfsarbeiter mit den Regierungsräthen an den Bezirkspräsidien, beziehungsweise der Direktivbehörde der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements oder mit den Oberlandesgerichtsräthen rangiren, und daß die betreffenden Besoldungsfonds, mit Ausschluß desjenigen für die Oberlandesgerichtsräthe, unter Einhaltung der festgestellten Höchst- und Mindestsätze jeder dieser Beamtenklassen sich gegenseitig übertragen. 3. Ferner rangiren unter einander a) die Ministerialsekretäre in allen Abtheilungen, beim Oberschulrath und bei der Gefängnißverwaltung; b) die Regierungssekretäre und die Sekretariatsassistenten bei dem Staatssekretär, bei den Abtheilungen des Innern, der Finanzen, Gewerbe und Domänen, sowie der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten, bei dem Oberschulrath, bei den Bezirkspräsidien, Kreis- und Polizeidirektionen ꝛc.;		
		Seite	54 250	400

Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Im Etat für das Jahr 1894/95 sind angesetzt	Mithin für 1895/96		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	
36 000	—	—	
6 900	—	—	Zu Titel 2. Es erscheint im Hinblick auf etwaige Neubesetzung der Stelle zweckmäßig, für die Stelle ein Minimal- und Maximalgehalt auszuwerfen. Eine Mehrforderung entsteht dadurch nicht.
3 500	—	—	
2 900	—	—	Zu Titel 4. Der Kanzleisekretär hat ein Diensteinkommen von 3 300 M. Gehalt und 300 M. nicht pensionsfähigem Dienstbezug.
4 950	—	—	
54 250	—	—	

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(5.)	(5.)	Uebertrag	54 250	400
		c) die Regierungssekretäre und die Sekretariatsassistenten bei der Abtheilung für Justiz und Kultus, die Rechnungsrevisoren, Sekretäre und Assistenten bei der Justizverwaltung; d) die Kanzleisekretäre in allen Abtheilungen und beim Oberschulrath; e) der Botenmeister, der Kastellan und die Kanzleidiener in allen Abtheilungen und beim Oberschulrath. Die entsprechenden Besoldungsfonds übertragen sich gegenseitig. Bis zur gänzlichen Durchführung der neuen Organisation in Bezug auf die Büreaubeamten sind nur die festgestellten Höchstsätze, nicht aber auch die Mindest- und die Durchschnittssätze der Besoldungen der einzelnen Beamtenklassen einzuhalten.		
		Summe Titel 1 bis 5	54 250	400
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Funktionszulage für den Botenmeister und den Kastellan je 300 ℳ. ...	600	—
	7.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen ..... Dieser Fonds, sowie die gleichen Fonds für die Ministerialabtheilungen sind gegenseitig übertragbar. Aus diesem, wie allen übrigen Fonds, welche zur Bezahlung von nach dem Gesetze, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtigen Personen bestimmt sind, können auch solche Versicherungsbeiträge bestritten werden, welche auf Grund des §. 22 dieses Gesetzes nach einem erhöhten Jahresarbeitsverdienst bemessen sind.	7 200	—
	8.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Büreau- und Unterbeamte des Ministeriums	6 000	—
		Summe Titel 6 bis 8	13 800	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	9.	Diäten und Reisekosten und Umzugskosten versetzter Beamten.....	2 500	—
	10.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Diensträume, Geschäfts- und Büreaubedürfnisse (ausschließlich Schreibmaterialien), Bibliothek, Kosten der Vorlagen der Regierung und vermischte Ausgaben.....	15 750	—
	11.	Unterhaltung der Dienstgebäude und Diensträume des Ministeriums, sowie der Dienstwohnung des Staatssekretärs, einschließlich der Neubeschaffungen ꝛc., sowie der Remuneration des Bezirksbauinspektors für Bearbeitung der Bausachen..... Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar. Die entsprechenden Fonds zu sächlichen und vermischten Ausgaben der Ministerialabtheilungen übertragen sich unter einander.	17 000	—
		Summe Titel 9 bis 11	35 250	—
	12.	Porto und Frachtkosten für dienstliche Sendungen.....	1 100	—
		Summe Titel 12 für sich.		

Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Im Etat für das Jahr 1894/95 sind angesetzt	Mithin für 1895/96		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	
54 250	—	—	
54 250	—	—	
600	—	—	
7 200	—	—	
6 000	—	—	
13 800	—	—	
2 500	—	—	
15 750	—	—	
17 000	—	—	Zu Titel 11. Aus diesem Fonds werden auch die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung des in der Dienstwohnung vorhandenen Mobiliars bestritten. Vergl. auch die Erläuterung zu Ausgabe-Kapitel 36 Titel 1 Seite 140.
35 250	—	—	
1 100	—	—	

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(5.)	13.	Kosten des Gesetzblatts und des Central- und Bezirks-Amtsblatts, einschließlich der Remunerationen für die bei der Redaktion ꝛc. beschäftigten Beamten	9 200	—
		Summe Titel 13 für sich.		
	14.	Dispositionsfonds des Statthalters zu allen unvorhergesehenen Ausgaben	200 000	—
		Summe Titel 14 für sich.		
		Dazu: Summe Titel 13	9 200	—
		» » 12	1 100	—
		» » 9 bis 11	35 250	—
		» » 6 » 8	13 800	—
		» » 1 » 5	54 250	400
		Summe Kapitel 5	313 600	400
6.		**Abtheilung des Innern.**		
		(Die Leitung der Abtheilung ist dem Staatssekretär übertragen.)		
		Besoldungen.		
	1.	4 Ministerialräthe mit Gehältern von 6 300 bis 11 100 ℳ, durchschnittlich 8 700 ℳ und 300 ℳ künftig wegfallende nicht pensionsfähige Ortszulagen	35 100	— 300
		Außerdem erhält 1 Ministerialrath für Wahrnehmung der Geschäfte eines Abtheilungsdirigenten 1 200 ℳ nicht pensionsfähige Zulage.		
	2.	2 Hülfsarbeiter mit 5 400 bis 7 200 ℳ, durchschnittlich 6 300 ℳ Gehalt	12 600	—
	3.	1 Medizinalreferent mit 6 000 bis 9 000 ℳ, durchschnittlich 7 500 ℳ Gehalt	7 500	—
		Derselbe versieht zugleich die Geschäfte des Medizinalreferenten bei dem Bezirkspräsidium zu Straßburg ohne Vergütung.		
	4.	4 Ministerialsekretäre, darunter 1 Büreauvorsteher, mit Gehältern von 3 400 bis 6 000 ℳ, durchschnittlich 4 700 ℳ, 5 700 ℳ künftig wegfallend für bisherigen Mehrbezug und 300 ℳ künftig wegfallende nicht pensionsfähige Ortszulage	24 800	6 000
		Der Büreauvorsteher erhält außerdem eine Funktionszulage von 300 ℳ jährlich.		
	5.	2 Regierungssekretäre mit Gehältern von 2 800 bis 4 200 ℳ, durchschnittlich 3 500 ℳ, und 3 Sekretariats-Assistenten mit Gehältern von 1 800 bis 2 600 ℳ, durchschnittlich 2 200 ℳ	13 600	—
	6.	1 Kanzleivorsteher mit 3 900 ℳ Gehalt und 200 ℳ nicht pensionsfähiger Zulage, davon 1 300 ℳ künftig wegfallend, und 4 Kanzleisekretäre mit Gehältern von 1 800 bis 3 200 ℳ, durchschnittlich 2 500 ℳ, und 400 ℳ künftig wegfallende nicht pensionsfähige Ortszulagen, sowie 600 ℳ künftig wegfallend für bisherigen Mehrbezug	15 100	2 300
		Die Stelle des Kanzleivorstehers soll bei Erledigung in eine Kanzleisekretärstelle umgewandelt und alsdann einem der Kanzleisekretäre für Wahrnehmung der Vorstehergeschäfte eine Funktionszulage von 300 ℳ gewährt werden.		
		Seite	108 700	8 600

Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Im Etat für das Jahr 1894/95 sind angesetzt Mark.	Mithin für 1895/96 mehr Mark.	Mithin für 1895/96 weniger Mark.	Erläuterungen.
9 200	—	—	
200 000	—	—	
9 200	—	—	
1 100	—	—	
35 250	—	—	
13 800	—	—	
54 250	—	—	
313 600	—	—	
22 200	—	22 200	Der Ansatz des Titels 1 des Etats für 1894/95 ist auf Kapitel 8a Titel 1 Seite 38 übertragen.
52 500	—	17 400	Zu Titel 1. 1 Ministerialrath bezieht 10 560 M. Gehalt und 840 M. nicht pensionsfähigen Dienstbezug. Das Durchschnittsgehalt für 2 Ministerialräthe ist auf Kapitel 8a Titel 2 Seite 38 übertragen.
18 900	—	6 300	Zu Titel 2. Das Durchschnittsgehalt für einen Hülfsarbeiter ist auf Kapitel 8a Titel 3 Seite 38 übertragen.
7 500	—	—	
39 200	—	14 400	Zu Titel 4. Darunter 1 Ministerialsekretär mit 5 892 M. Gehalt und 408 M. nicht pensionsfähigem Dienstbezug. Das Durchschnittsgehalt für 3 Ministerialsekretäre und 300 M. künftig wegfallende Ortszulage sind auf Kapitel 8a Titel 4 Seite 40 übertragen.
19 300	—	5 700	Zu Titel 5. Das Durchschnittsgehalt für 1 Regierungssekretär und 1 Assistenten ist auf Kapitel 8a Titel 5 Seite 40 übertragen.
15 100	—	—	Zu Titel 6 und 7. Das Kanzlei- und Botenpersonal ist hier für die Abtheilung des Innern und für die Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten vereinigt ausgebracht.
174 700	—	66 000	

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(6.)		Uebertrag	108 700	8 600
	7.	4 Kanzleidiener mit 1 400 bis 1 900 M., durchschnittlich 1 650 M. Gehalt und 25 M. künftig wegfallend für bisherigen Mehrbezug ..	6 625	25
		Summe Titel 1 bis 7	115 325	8 625
		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Zulage von 1 200 M. für 1 Ministerialrath für Wahrnehmung der Dirigentengeschäfte und Funktionszulage von 300 M. für den Büreauvorsteher	1 500	1 200
	9.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	12 500	—
		Summe Titel 8 und 9	14 000	1 200
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	10.	Diäten und Reisekosten, Reisekostenaversen für Dienstreisen und Umzugskosten versetzter Beamten.....	3 500	—
	11.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Diensträume, Miethe für dieselben, Geschäfts- und Büreaubedürfnisse, Bibliothek, literarisches Büreau und vermischte Ausgaben	21 000	—
		Summe Titel 10 und 11	24 500	—
	12.	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	44 000	—
		Summe Titel 12 für sich.		
		Statistisches Büreau.		
		Persönliche Ausgaben.		
	13.	Diäten für die Zähler, welche zur Erledigung der laufenden Geschäfte einberufen sind und Remunerationen für außerordentliche Hülfsleistungen Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.	12 000	—
	14.	Sächliche und vermischte Ausgaben.		
		Für Geschäftsbedürfnisse, Veröffentlichungen, Druckkosten u. s. w. ..... Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.	2 800	—
		Summe Titel 13 und 14	14 800	—
		„ „ 12	44 000	—
		„ „ 10 und 11	24 500	—
		„ „ 8 „ 9	14 000	1 200
		„ „ 1 bis 7	115 325	8 625
		Summe Kapitel 6	212 625	9 825
7.		**Abtheilung für Justiz und Kultus.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Unterstaatssekretär mit 22 200 M. Gehalt	22 200	—
	2.	4 Ministerialräthe mit Gehältern von 6 300 bis 11 100 M., durchschnittlich 8 700 M.....	34 800	—
	3.	1 Hülfsarbeiter mit 6 000 bis 7 200 M., durchschnittlich 6 600 M. Gehalt	6 600	—
		Seite	63 600	—

Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Im Etat für das Jahr 1894/95 sind angesetzt	Mithin für 1895/96		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	
174 700	—	66 000	
6 625	—	—	
181 325	—	66 000	
1 800	—	300	Zu Titel 8 bis 11. Die Minderansätze sind Folge von Uebertragungen auf die entsprechenden Titel des Kapitels 8a Seite 40.
22 500	—	10 000	
24 300	—	10 300	
9 770	—	6 270	
28 000	—	7 000	
37 770	—	13 270	
44 000	—	—	
12 000	—	—.	
2 800	—	—	
14 800	—	—	
44 000	—	—	
37 770	—	13 270	
24 300	—	10 300	
181 325	—	66 000	
302 195	—	89 570	
22 200	—	—	
34 800	—	—	
6 600	—	—	
63 600	—	—	

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(7.)		Uebertrag	63 600	—
	4.	3 Ministerialsekretäre, darunter 1 Büreauvorsteher, mit Gehältern von 3 400 bis 6 000 M., durchschnittlich 4 700 M., und 300 M. künftig wegfallende nicht pensionsfähige Ortszulage ..... Der Büreauvorsteher erhält außerdem eine Funktionszulage von 300 M. jährlich.	14 400	300
	5.	1 Regierungssekretär mit 2 800 bis 4 200 M., durchschnittlich 3 500 M., und 1 Sekretariats-Assistent mit 1 800 bis 2 600 M., durchschnittlich 2 200 M. Gehalt	5 700	—
	6.	3 Kanzleisekretäre mit Gehältern von 1 800 bis 3 200 M., durchschnittlich 2 500 M., und 400 M. künftig wegfallende nicht pensionsfähige Ortszulagen ..... 1 Kanzleisekretär erhält für Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzleivorstehers der Abtheilung eine Funktionszulage von 300 M.	7 900	400
	7.	2 Kanzleidiener mit 1 400 bis 1 900 M., durchschnittlich 1 650 M. Gehalt Ein zugleich mit der Wahrnehmung der Pförtnergeschäfte beauftragter Hülfsbote erhält freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	3 300	—
		Summe Titel 1 bis 7 ...	94 900	700
		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Funktionszulage von je 300 M. für den Büreauvorsteher und den mit den Geschäften des Kanzleivorstehers beauftragten Kanzleisekretär	600	—
	9.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	9 300	—
		Summe Titel 8 und 9	9 900	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	10.	Diäten und Reisekosten, Reisekostenaversen für Dienstreisen und Umzugskosten versetzter Beamten	3 200	—
	11.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Diensträume, Geschäfts- und Büreaubedürfnisse, Bibliothek und vermischte Ausgaben, einschließlich der bezüglichen Ausgaben für das Büreau des Vorstandes des Gefängnißwesens	13 250	—
		Summe Titel 10 und 11	16 450	—
		Dazu » » 8 und 9	9 900	—
		» » 1 bis 7	94 900	700
		Summe Kapitel 7	121 250	700
8.		**Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Unterstaatssekretär mit 22 200 M. Gehalt	22 200	—
	2.	4 Ministerialräthe mit Gehältern von 6 300 bis 11 100 M., durchschnittlich 8 700 M., und 300 M. künftig wegfallende nicht pensionsfähige Ortszulagen	35 100	300
	3.	1 Hülfsarbeiter mit 5 400 bis 7 200 M., durchschnittlich 6 300 M. Gehalt	6 300	—
		Seite	63 600	300

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Etat für das Jahr 1894/95 sind angesetzt	Mithin für 1895/96		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	
63 600	—	—	
14 400	—	—	Zu Titel 4. Darunter 1 Ministerialsekretär mit 5 892 ℳ. Gehalt und 408 ℳ. nicht pensionsfähigem Dienstbezug.
5 700	—	—	
7 900	—	—	Zu Titel 6. Darunter 1 Kanzleisekretär mit 3 300 ℳ. Gehalt und 300 ℳ. nicht pensionsfähigem Dienstbezug.
3 300	—	—	
94 900	—	—	
600	—	—	
9 300	—	—	
9 900	—	—	
3 200	—	—	
13 250	—	—	Zu Titel 11. Aus diesem Fonds werden auch die entsprechenden Kosten der Heizung und Beleuchtung für den in dem Dienstgebäude der Abtheilung mit untergebrachten Kaiserlichen Rath bestritten.
16 450	—	—	
9 900	—	—	
94 900	—	—	
121 250	—	—	
22 200	—	—	
43 800	—	8 700	Zu Titel 2. Unter den Ministerialräthen befindet sich der Landforstmeister und 1 technischer Referent für Landesmeliorationen. Der derzeitige Landforstmeister bezieht 10 560 ℳ. Gehalt und 840 ℳ. nicht pensionsfähigen Dienstbezug. Ein Ministerialrath fungirt als Regierungskommissar bei der Tabackmanufaktur (vergl. Kapitel 6 Titel 2 der Einnahme S. 24). Das Durchschnittsgehalt für 1 Ministerialrath ist auf Kapitel 8a Titel 2 Seite 38 übertragen.
6 300	—	—	
72 300	—	8 700	

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(8.)		Uebertrag	63 600	300
	4.	4 Ministerialsekretäre, darunter ein Büreauvorsteher, mit Gehältern von 3 400 bis 6 000 ℳ, durchschnittlich 4 700 ℳ, und 300 ℳ künftig wegfallende nicht pensionsfähige Ortszulagen ..... Der Büreauvorsteher bezieht außerdem eine Funktionszulage von 300 ℳ jährlich.	19 100	300
	5.	1 Regierungssekretär mit 2 800 bis 4 200 ℳ, durchschnittlich 3 500 ℳ Gehalt und 3 Sekretariats-Assistenten mit Gehältern von 1 800 bis 2 600 ℳ, durchschnittlich 2 200 ℳ	10 100	—
	6.	3 Kanzleisekretäre mit Gehältern von 1 800 bis 3 200 ℳ, durchschnittlich 2 500 ℳ, und 300 ℳ künftig wegfallende nicht pensionsfähige Ortszulagen ..... 1 Kanzleisekretär erhält für Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzleivorstehers 300 ℳ Funktionszulage.	7 800	300
	7.	3 Kanzleidiener mit 1 400 bis 1 900 ℳ, durchschnittlich 1 650 ℳ Gehalt	4 950	—
		Summe Titel 1 bis 7	105 550	900
		Andere persönliche Ausgaben.		
	8.	Funktionszulage von je 300 ℳ für den Büreauvorsteher und den mit Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzleivorstehers beauftragten Kanzleisekretär	600	—
	9.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	8 000	—
		Summe Titel 8 und 9	8 600	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	10.	Diäten und Reisekosten, Reisekostenaversen für Dienstreisen und Umzugskosten versetzter Beamten.....	6 000	—
	11.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Diensträume, Miethe für dieselben, Geschäfts- und Büreaubedürfnisse, Bibliothek und vermischte Ausgaben.....	9 500	—
		Summe Titel 10 und 11	15 500	—
		Regierungs-Kommissariat bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen.		
		Besoldungen.		
	12.	Der Regierungskommissar bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit mit 6 300 bis 11 100 ℳ, durchschnittlich 8 700 ℳ Gehalt ..... Derselbe ist zugleich Referent im Ministerium und Ministerialrath.	8 700	—
		Summe Titel 12 für sich.		

Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Im Etat für das Jahr 1894/95 sind angesetzt	Mithin für 1895/96		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	
72 300	—	8 700	
19 100	—	—	Zu Titel 4. Darunter 1 Ministerialsekretär mit 5 892 M. Gehalt und 408 M. nicht pensionsfähigem Dienstbezug.
13 600	—	3 500	Zu Titel 5. Das Durchschnittsgehalt eines Regierungssekretärs ist auf Kapitel 8a Titel 5 Seite 40 übertragen.
7 800	—	—	
4 950	—	—	
117 750	—	12 200	
600	—	—	
10 000	—	2 000	Zu Titel 9. 2 000 M. sind auf Kapitel 8a Titel 7 Seite 40 übertragen.
10 600	—	2 000	
8 000	—	2 000	Zu Titel 10. 2 000 M. sind auf Kapitel 8a Titel 8 Seite 40 übertragen.
10 500	—	1 000	Zu Titel 11. 1 000 M. sind auf Kapitel 8a Titel 9 Seite 40 übertragen.
18 500	—	3 000	
8 700	—	—	Zu Titel 12. Vergl. Erläuterung zu Kapitel 6 Titel 1 der Einnahme Seite 25.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etaisjahr 1895/96 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(8.)		**Forsteinrichtungsbüreau.**		
		Besoldungen.		
	13.	1 Regierungs- und Forstrath als Vorstand mit 5 400 bis 7 200 *M.*, durchschnittlich 6 300 *M.* Gehalt	6 300	—
		Derselbe rangirt mit den übrigen Regierungs- und Forsträthen. Die Fonds übertragen sich daher gegenseitig.		
	14.	1 Regierungssekretär mit 2 800 bis 4 200 *M.*, durchschnittlich 3'500 *M.* Gehalt	3 500	—
	15.	1 Regierungsfeldmesser mit 1 500 bis 2 300 *M.*, durchschnittlich 1 900 *M.* Gehalt	1 900	—
		Demselben kann von dem Ministerium die Pensionsberechtigung nach Maßgabe eines jährlichen Diensteinkommens von 2 300 bis 4 200 *M.*, durchschnittlich 3 250 *M.*, verliehen werden. Behufs Ergänzung seines Dienstbezuges erhält derselbe Remunerationen aus dem folgenden Titel 16.		
		Summe Titel 13 bis 15	11 700	—
		Andere persönliche Ausgaben.		
	16.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	3 660	—
		Summe Titel 16 für sich.		
		Sonstige Ausgaben.		
	17.	Diäten und Reisekosten für Dienstreisen, Geschäftsbedürfnisse und vermischte Ausgaben	4 440	—
		Summe Titel 17 für sich.		
		Dazu Summe Titel 16	3 660	—
		» » » 13 bis 15	11 700	—
		Summe Titel 13 bis 17	19 800	—
		Dazu » » 12	8 700	—
		» » » 10 u. 11.....	15 500	—
		» » » 8 u. 9	8 600	—
		» » » 1 bis 7.....	105 550	900
		Summe Kapitel 8	158 150	900
8a.		**Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.**		
		Besoldungen.		
	1.	1 Unterstaatssekretär mit 22 200 *M.* Gehalt	22 200	—
	2.	3 Ministerialräthe mit Gehältern von 6 300 bis 11 100 *M.*, durchschnittlich 8 700 *M.*	26 100	—
	3.	1 Hülfsarbeiter mit 5 400 bis 7 200 *M.*, durchschnittlich 6 300 *M.* Gehalt	6 300	—
		Seite	54 600	—

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Etat für das Jahr 1894/95 sind angesetzt	Mithin für 1895/96		Erläuterungen.
Mark.	mehr Mark.	weniger Mark.	
6 300	—	—	
3 500	—	—	
1 900	—	—	
11 700	—	—	
3 660	—	—	
4 440	—	—	
3 660	—	—	
11 700	—	—	
19 800	—	—	
8 700	—	—	
18 500	—	3 000	
10 600	—	2 000	
117 750	—	12 200	
175 350	—	17 200	
—	22 200	—	Zu Titel 1. Uebertragen von Kapitel 6 Titel 1 des Etats für 1894/95.
—	26 100	—	Zu Titel 2. Uebertragen mit 17 400 ℳ von Kapitel 6 Titel 1 Seite 30 und mit 8 700 ℳ von Kapitel 8 Titel 2 Seite 34. Unter den 3 Ministerialräthen befinden sich 2 technische Referenten, und zwar 1 für Wasserbau und 1 für Hoch-, Wege- und Straßenbau.
—	6 300	—	Zu Titel 3. Uebertragen von Kapitel 6 Titel 2 Seite 30.
—	54 600	—	

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
(8a.)		Uebertrag	54 600	—
	4.	3 Ministerialsekretäre, darunter 1 Büreauvorsteher, mit Gehältern von 3400 bis 6 000 M., durchschnittlich 4 700 M. und 300 M. künftig wegfallende nicht pensionsfähige Ortszulage ..... Der Büreauvorsteher erhält außerdem eine Funktionszulage von 300 M. jährlich.	14 400	300
	5.	2 Regierungssekretäre mit Gehältern von 2 800 bis 4 200 M., durchschnittlich 3 500 M. und 1 Sekretariatsassistent mit Gehalt von 1 800 bis 2 600 M., durchschnittlich 2 200 M.	9 200	—
		Summe Titel 1 bis 5	78 200	300
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Funktionszulage für den Büreauvorsteher	300	—
	7.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	12 000	—
		Summe Titel 6 und 7	12 300	—
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
	8.	Diäten und Reisekosten, Reisekostenaversen für Dienstreisen und Umzugskosten versetzter Beamten	8 270	—
	9.	Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Diensträume, Miethe für dieselben, Geschäfts- und Büreaubedürfnisse, Bibliothek und vermischte Ausgaben	8 000	—
		Summe Titel 8 und 9	16 270	—
		Dazu » » 6 bis 7	12 300	—
		» » » 1 » 5	78 200	300
		Summe Kapitel 8a	106 770	300
		Wiederholung.		
5.		Staatssekretär	313 600	400
6.		Abtheilung des Innern	212 625	9 825
7.		Abtheilung für Justiz und Kultus	121 250	700
8.		Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen	158 150	900
8a.		Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten	106 770	300
		Summe der fortdauernden Ausgaben	912 395	12 125
1.		**Einmalige Ausgaben.**		
	1.	Zum Ankauf des Bauplatzes für ein Ministerialdienstgebäude (4. und letzte Rate)	50 000	—
	2.	Zu persönlichen und sächlichen Ausgaben für die im Jahre 1895 stattfindende Volkszählung	12 000	—
		Summe der einmaligen Ausgaben	62 000	—

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Etat für das Jahr 1894/95 sind angesetzt	Mithin für 1895/96		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	
—	54 600	—	
—	14 400	—	Zu Titel 4. Uebertragen von Kapitel 6 Titel 4 Seite 30. Darunter 1 Ministerialsekretär mit 5 892 ℳ. Gehalt und 408 ℳ. nicht pensionsfähigem Dienstbezug.
—	9 200	—	Zu Titel 5. 1 Regierungssekretär und 1 Assistent sind von Kapitel 6 Titel 5 Seite 30, und 1 Regierungssekretär ist von Kapitel 8 Titel 5 Seite 36 hierher übertragen. Das Kanzlei- und Botenpersonal ist unter Kapitel 6 Titel 6 und 7 Seite 30 und 32 mit aufgeführt.
—	78 200	—	
—	300	—	Zu Titel 6. Uebertragen von Kapitel 6 Titel 8 Seite 32.
—	12 000	—	Zu Titel 7. Uebertragen von Kapitel 6 Titel 9 Seite 32 mit 10 000 ℳ. und von Kapitel 8 Titel 9 Seite 36 mit 2 000 ℳ.
—	12 300	—	
—	8 270	—	Zu Titel 8. Uebertragen mit 6 270 ℳ. von Kapitel 6 Titel 10 Seite 32 und mit 2 000 ℳ. von Kapitel 8 Titel 10 Seite 36.
—	8 000	—	Zu Titel 9. Uebertragen mit 7 000 ℳ. von Kapitel 6 Titel 11 Seite 32 und mit 1 000 ℳ. von Kapitel 8 Titel 11 Seite 36.
—	16 270	—	
—	12 300	—	
—	78 200	—	
—	106 770	—	
313 600	—	—	
302 195	—	89 570	
121 250	—	—	
175 350	—	17 200	
—	106 770	—	
	106 770	106 770	
912 395	—	—	
50 000	—	—	Zu Titel 1. Auf den 200 000 ℳ. betragenden Preis des nebenbezeichneten Bauplatzes sind bis jetzt 150 000 ℳ. bewilligt worden. Als letzte Rate sind daher 50 000 ℳ. eingestellt worden.
—	12 000	—	Zu Titel 2. Für die Volkszählung des Jahres 1890 haben die Kosten sich annähernd auf 53 000 ℳ. belaufen. Es ist daher für die am 1. Dezember 1895 stattfindende Volkszählung ein gleich hoher Betrag in Aussicht zu nehmen. Zur Bestreitung der im Etatsjahr 1895/96 entstehenden Kosten ist der nebenstehend eingestellte Betrag von 12 000 ℳ. ausreichend.
50 000	12 000	—	

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuſkript gedruckt.)

Protokoll der vierten Sitzung.

(§§. 47 — 70.)

Geſchehen Berlin, den 31. Januar 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präſident des Staatsminiſteriums, Staatsſekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath Aſchenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Juſtizminiſterium Dr. Droop,
der Präſident Dr. Schulz,
der Unterſtaatsſekretär Dr. von Rottenburg,
der Unterſtaatsſekretär Lohmann,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels,
der Direktor im Miniſterium für Landwirthſchaft ꝛc. Sterneberg;
für Bayern: der Geſandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel,
der Miniſterialrath von Heller,
der Miniſterialrath von Geiger,
der Miniſterialrath von Landmann;
für Königreich Sachſen: der Geſandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner;
für Württemberg: der Geſandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberſt Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fiſcher;
für Baden: der Geſandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Miniſterialdirektor Scherer;
für Heſſen: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachſen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Landesdirektor von Saldern;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Pauli;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 47.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 48.

Ernennung stellvertretender Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß der Senat der freien und Hansestadt Lübeck und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Bevollmächtigten Bremens, Senator Dr. Pauli zum stellvertretenden Bundesrathsbevollmächtigten für den Fall zeitweiliger Behinderung des außerordentlichen Gesandten ꝛc. Dr. Krüger ernannt haben.

§. 49.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Ernennung und die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten vom 4. Juli 1887.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Aufhebung des Gesetzes über die Ernennung und die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten vom 4. Juli 1887 — Nr 13 der Druckſachen —, dem VI. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 50.

Besetzung zweier Mitgliedsstellen beim Reichsbank-Direktorium.

Im Verfolg des §. 34 der Protokolle wurde

beschlossen,

für die beiden freien Mitgliedsstellen bei dem Reichsbank-Direktorium Seiner Majestät dem Kaiser

die Bankdirektoren Korn, bisher in Liegnitz, und Gotzmann, bisher in Chemnitz,

in Vorschlag zu bringen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 51.

Eingaben, betreffend die Veranlagung von Brennereien zum Kontingent.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner erläuterte mündlich den in der Drucksache Nr. 12 vorliegenden Antrag der Ausschüsse III und IV, betreffend die dort bezeichneten Eingaben wegen der Veranlagung von Brennereien zum Kontingent.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 52.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels.

Der Senator Dr. Pauli erstattete Namens des II., IV. und VI. Ausschusses mündlich Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels — Nr. 104 der Drucksachen von 1894 —.

Es wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf mit nachstehenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

§. 1 Absatz 2 erhält im Eingange folgende Fassung:

> Ist durch einen zum Zwecke des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist ꝛc.

Im §. 3 ist in Zeile 2 statt »ist« zu setzen: »kann«, und in Zeile 3/4 statt »zu erkennen«: »erkannt werden«.

An der dem Gesetz-Entwurf beigegebenen Begründung wurden einige Aenderungen vorgenommen.

§. 53.

Eingabe, betreffend die Rückerstattung von Zollgefällen für Spiegelglas.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Franz Ahren zu Duisburg vom 13. Juli v. J., betreffend die Rückerstattung von Zollgefällen für in unverpacktem Zustande eingeführtes Spiegelglas.

Es wurde im Verfolg des §. 457 t der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 54.

Antrag Anhalts, betreffend die steuerliche Behandlung der Abraumsalze.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über den unter Nr. 81 der Drucksachen von 1894 vorliegenden Antrag Anhalts, betreffend die steuerliche Behandlung der Abraumsalze.

Es wurde im Verfolg des §. 448 der Protokolle von 1894

beschlossen:

1. In der Ziffer 1 des §. 19 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (zu vergl. Beschluß des Bundesraths vom 10. Dezember 1891 — §. 604 der Protokolle —) wird die Höchstgrenze des Kochsalzgehalts der ohne Kontrole von der Salzabgabe frei zu lassenden Abraumsalze von 50 auf 60 Prozent des Gewichts erhöht und in Ziffer 2 daselbst die Zahl 50 durch die Zahl 60 ersetzt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. In dem Artikel »Abraumsalze« im amtlichen Waarenverzeichniß in Ziffer 1 sowie im statistischen Waarenverzeichniß und im Verzeichniß der Massengüter unter Nr. 266 Spalte 2 (zu vergl. der angezogene Bundesrathsbeschluß vom 10. Dezember 1891) tritt an Stelle der Zahl 50 je die Zahl 60.

§. 55.

Eingabe, betreffend die Zollbehandlung des seewärts eingehenden Salzes.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Vereins deutscher Salinen- und Salzbergwerke zu Hannover vom 28. August 1894, betreffend die Zollbehandlung des seewärts eingehenden Salzes.

Es wurde im Verfolg des §. 457 s der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 56.

Eingaben, betreffend den zollfreien Einlaß von Südfrüchten, Gewürzen, Honig und Maissyrup für Exportzuckerwaaren- und Chokoladefabriken.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

die Eingaben der Chokolade- und Zuckerwaarenfabrikanten Gebrüder Stollwerk in Cöln vom 21. Februar und 10. Mai 1894, des Verbandes deutscher Chokoladefabrikanten in Dresden vom 26. Februar 1894 und des Direktoriums des Centralverbandes deutscher Industrieller zu Berlin vom 27. November 1894, betreffend den zollfreien Einlaß von Südfrüchten, Gewürzen, Honig und Maissyrup für Exportzuckerwaaren- und Chokoladefabriken — §. 345 c und 577 a der Protokolle von 1894 —, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 57.

Vorlage, betreffend die Ertheilung eines Einfuhrscheins für ausgeführtes Gerstenmalz.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 7. Dezember v. J., betreffend die Ertheilung eines Einfuhrscheins für ausgeführtes Gerstenmalz.

Es wurde

beschlossen,

die Ertheilung eines Einfuhrscheins für die von der Malzfabrik Pfister, Mayr & Co. zu Geiselhöring in Bayern am 17. Juli 1894 über das Nebenzollamt I Deutsch-Avricourt nach Frankreich ausgeführten 125 Säcke Gerstenmalz aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen.

§. 58.

Vorlage, betreffend die Ertheilung eines Einfuhrscheins für ausgeführten Roggen.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 10. Dezember v. J., betreffend die Ertheilung eines Einfuhrscheins für ausgeführten Roggen.

Es wurde

beschlossen,

die Ertheilung eines Einfuhrscheins für die von dem Getreidehändler Th. Maier jun. in Freiburg i. B. am 1. August 1894 über das Nebenzollamt I zu Basel nach der Schweiz ausgeführten 100 Säcke Roggen aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 59.

Eingaben, betreffend die Verzollung von Cigarren aus Manila.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Albert Birk zu Hamburg vom 16. und 31. Oktober v. J., betreffend die Verzollung von Cigarren aus Manila.

Es wurde im Verfolg des §. 516a der Protokolle von 1894

beschlossen,

die nachgesuchte Befreiung vom Zollzuschlag aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 60.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gebäudesteuer.

Der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel berichtete Namens des III. und IX. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gebäudesteuer — Nr. 126 der Drucksachen von 1894 —.

Es wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß

1. im §. 1 die Worte »vorbehaltlich der Ausnahmen des §. 2« gestrichen werden;
2. im §. 6 Ziffer 5 die Worte »durch Veränderung« und Ziffer 6 die Worte »in Folge von Veränderungen in den Grenzen der Gemarkungen« gestrichen werden;
3. im §. 8 Absatz 1 und im §. 10 Absatz 5 die Worte »ersten April« durch das Wort »Beginn« ersetzt werden;
4. im §. 10 Absatz 6 anstatt »u. s. w.« gesetzt wird »und dergleichen«;
5. im §. 11 Absatz 1 den Ziffern 1 und 2 folgende Fassung gegeben wird:
   »1. für Gebäude, welche gänzlich abgebrochen oder durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Unfälle vollständig zerstört worden sind. Der Erlaß kann von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem der Abbruch vollendet oder die Zerstörung erfolgt ist, stattfinden;«
   »2. wenn durch Ereignisse der unter Ziffer 1 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren geht, in letzterem Falle jedoch nur, wenn der erlittene Verlust mindestens den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht.«
6. im §. 14 Absatz 1 hinter »Ablauf« die Worte »je eines Zeitraums« eingeschaltet werden.

Außerdem wurden in dem Texte des Gesetz-Entwurfs und in der Begründung einige Druckfehler berichtigt, und wurde der allgemeine Theil der letzteren (S. 9) durch einen Zusatz ergänzt.

Der Ministerialrath Roth und der Geheime Ober-Regierungsrath Geiseler wohnten der Verhandlung bei.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 61.

Eingabe, betreffend die Rückerstattung von Salzabgabe.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Gebrüder Uhde zu Harburg a. E. vom 17. März v. J., betreffend die Rückerstattung von Salzabgabe.

Es wurde im Verfolg des §. 167a der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 62.

Ueberschreitungen bei den Besoldungs- und Pensions-Etats der Reichsbankbeamten für die Jahre 1892 und 1893.

Auf den von dem Ministerialdirektor Freiherrn von Stengel Namens des IV. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

die Ueberschreitung der in den Besoldungs- und Pensions-Etats der Reichsbankbeamten (mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums) unter Titel 15 zur Remunerirung von Hülfsarbeitern und Hülfsdienern in Ansatz gebrachten Beträge von 240 000 ℳ für 1892 um 44 266,16 ℳ, und von 250 000 ℳ für 1893 um 37 912,20 ℳ zu genehmigen.

§. 63.

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Der Ministerialrath von Landmann erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Vorlage, betreffend den Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken — Nr. 108 der Drucksachen von 1894 —.

Es wurde auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung

beschlossen,

dem Entwurfe mit folgenden Abänderungen zuzustimmen:

1. Unter I 1, Absatz 2 des Entwurfs ist statt »Am Tage vor Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung« zu setzen: »Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen«.
2. Unter I 3 ist an Stelle des ersten Satzes Folgendes zu setzen: »Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen.«
3. Unter II ist in Zeile 2 vor dem Worte »sechsstündigen« einzuschalten: »höchstens«.
4. Unter V ist statt »vom 1. Januar 1895 ab« zu setzen: »mit dem Tage ihrer Bekanntmachung«.
5. In der zu IV gehörigen Tabelle ist in Spalte 2 zu setzen: »Aufsichtsbezirk« statt »Bergrevier«, ferner in Spalte 4 »Ausnahmebewilligung« statt »Ausnahme« und in Spalte 5 »werden« statt »worden sind«.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 64

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Vorlage, betreffend den Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892 — Nr. 109 der Drucksachen von 1894 —.

Es wurde auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung

beschlossen,

dem Entwurfe mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß unter D statt »mit dem 1. Januar 1895« zu setzen ist: »mit dem Tage ihrer Bekanntmachung«.

§. 65.

Reichstagsbeschluß zu Petitionen, betreffend die Abstellung von Mißständen im Gastwirthsgewerbe.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über den Reichstagsbeschluß vom 13. April v. J. zu Petitionen wegen Abstellung von Mißständen auf dem Gebiete des Gastwirthsgewerbes.

Es wurde im Verfolg des § 206 der Protokolle von 1894

beschlossen,

dem bezeichneten Beschlusse des Reichstags, soweit derselbe nicht durch den dem Reichstage vorgelegten Gesetz-Entwurf — Nr. 94 der Drucksachen von 1894 —, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, seine Erledigung gefunden hat, keine Folge zu geben.

§. 66.

Arbeitszeit im Bäcker- und Konditorgewerbe.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über mehrere Eingaben, betreffend die Regelung der Arbeitszeit im Bäcker- und Konditorgewerbe.

Es wurde im Verfolg der §§. 356b, 384c, 439e, 457gg, 457hh und 515h der Protokolle von 1894 sowie des §. 16h der Protokolle von 1895

beschlossen,

die betreffenden Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 67.

Geschäftliche Behandlung der an den Bundesrath gerichteten Eingaben.

Der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler erstattete Namens des XI. Ausschusses mündlich Bericht über die Vorlage des Reichskanzlers vom 15. Oktober v. J. — Nr. 89 der Drucksachen von 1894 —, betreffend die geschäftliche Behandlung der an den Bundesrath gerichteten Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

den vorgeschlagenen Aenderungen der Geschäftsordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß im §. 9 Absatz 2 Zeile 1 das Wort »Sonstige« gestrichen wird.

§. 68.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathung der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt:

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels,
   der Geheime Legationsrath Dr. von Schwartzkoppen,
   der Geheime Ober-Regierungsrath von Jonquières und
   der Geheime Regierungsrath Dr. von Tischendorf;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895, außer den bereits gewählten Kommissaren

der Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amts Dr. von Scheel und der Geheime Regierungsrath Dr. Wilhelmi;

3. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, außer den bereits gewählten Kommissaren

der Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath Mosler.

§. 69.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Großherzoglichen Handelskammer zu Mainz, betreffend die Beibehaltung gemischter Privatlager für Getreide,

b) die Eingabe der Gebr. Scheul zu Styrum a./Rh., betreffend die Zollbehandlung von amerikanischem Büchsenfleisch,

c) die Eingabe des Hauptvorstandes des badischen Bauernvereins zu Fautenbach, betreffend die Besteuerung des Tabacks,

d) die Eingabe von H. J. Büntgen zu Sinzig, betreffend die Rückerstattung des für eine Sendung amerikanischer Aepfelschalen und Kerngehäuse erhobenen Zollbetrages,

e) die Eingabe der Victoria-Speicher-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, betreffend den Erlaß der Zollnachzahlung für Mehl aus Oesterreich-Ungarn;

dem IV. Ausschusse

f) die Eingabe des Vorstandes des Vereins der Taback- und Cigarrenladen-Inhaber zu Hamburg-Altona, betreffend den Verkauf von Taback und Cigarren an Sonn- und Festtagen,

g) die Eingabe der südwestdeutschen Konferenz für innere Mission zu Zwingenberg, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf das Schankwirthschafts- und Verkehrsgewerbe und die Verlegung des Fortbildungsschulunterrichts auf die Werktage,

h) die Eingabe einer Versammlung von Schuhmachermeistern zu Elberfeld, betreffend die Organisation des Handwerks;

dem IV., II. und VI. Ausschusse

i) die Eingabe des Vorsitzenden des Verbandes der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu Berlin, betreffend die Abänderung und Erweiterung der Unfallversicherung.

§. 70.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des ehemaligen Oberbootsmannsmaaten, jetzigen Telegraphen-Assistenten Muthow zu Berlin, betreffend die Nachzahlung von Invalidenpension,

dem II. und VII. Ausschusse;

b) die Eingabe der nautischen Vereine zu Papenburg, Timmel und Umgegend, betreffend die Erstattung der in Rußland von deutschen Schiffen erhobenen erhöhten Kronlastengelder,

c) die Eingabe des Direktors der Milch-Kondensationsfabrik zu Rickenbach-Lindau, Wilhelm Auer, betreffend den Zollerlaß für zum Wiederausgange bestimmtes verzinntes englisches Eisenblech,

dem III. und IV. Ausschusse;

d) die Eingabe des Präsidenten des Trierischen Bauernvereins, Kaplans und Landtagsabgeordneten Dasbach zu Trier, betreffend den Erlaß gesetzlicher Vorschriften über den Handel mit Vieh und ländlichen Grundstücken sowie über den gewerbsmäßigen Betrieb von Geld- und Kreditgeschäften,

dem VI. Ausschusse;

e) die Eingabe des ehemaligen Rittergutsbesitzers von Carstenn-Lichterfelde zu Berlin, betreffend seine Ansprüche an die Reichs-Militärverwaltung,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 7. Februar 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. **Session von 1895.**

Protokoll der fünften Sitzung.

(§§. 71.—86.)

Geschehen Berlin, den 7. Februar 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath Aschenborn,
der Präsident Dr. Schulz;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger,
der Ministerialrath von Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Landesdirektor von Saldern;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck und für Bremen: der Senator Dr. Klügmann;
für Hamburg: der Bürgermeister Dr. Versmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 71.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 72.

Vereidigung eines Mitgliedes der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Von dem Vorsitzenden wurde nachrichtlich mitgetheilt, daß der zum Mitgliede der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds gewählte Großherzoglich sächsische Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart den im §. 12 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) vorgeschriebenen Eid in der öffentlichen Sitzung des Reichsgerichts vom 28. Januar 1895 geleistet hat.

§. 73.

Uebersicht der Geschäfte des Reichsgerichts im Jahre 1894.

Die Versammlung nahm von der vorgelegten Uebersicht der Geschäfte des Reichsgericht im Jahre 1894 — Nr. 14 der Drucksachen — Kenntniß.

§. 74.

Eingabe, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf russischen Hafer.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des David Olivenbaum in Bottuschan vom 13. Oktober v. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf eine Sendung Hafer russischen Ursprungs.

Es wurde im Verfolg des §. 491c der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe wegen Nichterschöpfung des Instanzenzugs keine Folge zu geben.

§. 75.

Eingaben, betreffend die Genehmigung des zollfreien Veredlungsverkehrs für halbgegerbtes amerikanisches Rindspaltleder.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Lederfabrikanten J. J. Hummel Söhne zu Reutlingen vom 14. September und 8. November v. J., betreffend die Genehmigung des zollfreien Veredlungsverkehrs für halbgegerbtes amerikanisches Rindspaltleder.

Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Es wurde im Verfolg des §. 457x der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Eingaben dem hierfür zuständigen Königlich württembergischen Finanzministerium zu überweisen.

§. 76.

Eingaben, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanischen Wein.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Weingroßhandlung Dankwarth & Richters zu Magdeburg vom 6. und 17. September v. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanischen Wein.

Es wurde im Verfolg des §. 457h der Protokolle von 1894

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 77.

Eingaben, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanische Rosinen.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Diedrich Höcker zu Leer vom 16. August, 16. und 31. Oktober v. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanische Rosinen.

Es wurde im Verfolg des §. 515c der Protokolle von 1894

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 78.

Eingaben, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Siegfried Henschel zu Leipzig vom 29. September und 6. Dezember v. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer.

Es wurde im Verfolg des §. 545e der Protokolle von 1894 und des §. 16c der Protokolle von 1895

beschlossen,

den Eingaben wegen Nichterschöpfung des Instanzenzugs keine Folge zu geben.

§. 79.

Eingaben, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Rechtsanwalts Josef Cohn zu Berlin vom 8. und 24. November v. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer.

Es wurde im Verfolg der §§. 545e, 567c der Protokolle von 1894

beschlossen,

den Eingaben wegen Nichterschöpfung des Instanzenzugs keine Folge zu geben.

§. 80.

Eingabe, betreffend die Anwendung des früheren Zollsatzes auf Getreide.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Mühlenbesitzers F. W. Meyer zu Hameln vom 17. Oktober 1893, betreffend die Anwendung des früheren Zollsatzes auf Getreide.

Es wurde im Verfolg des §. 630c der Protokolle von 1893

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 81.

Eingaben, betreffend Zollerlaß für seebeschädigtes Packpapier.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Papierfabrikanten Gottfried Kasenack & Sohn zu Parchim vom 21. August und 22. September v. J., betreffend Zollerlaß für seebeschädigtes Packpapier.

Es wurde im Verfolg des §. 466a der Protokolle von 1894

beschlossen,

den nachgesuchten Zollerlaß aus Billigkeitsgründen zu bewilligen.

§. 82.

Eingaben, betreffend den Erlaß der Reichsstempelabgabe für Aktien.

Der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel berichtete Namens des III. und VI. Ausschusses mündlich über die Eingaben:

1. der Stuttgarter Baugesellschaft vom 1. September v. J., betreffend den Erlaß der Reichsstempelabgabe für Aktien — §. 472c der Protokolle von 1894 —,
2. der Aktiengesellschaft »Kurhaus Palmenwald« zu Freudenstadt vom 4. September v. J., betreffend den Erlaß der Reichsstempelabgabe für ihre Aktien — §. 491e der Protokolle von 1894 —.

Es wurde

beschlossen,

diesen Eingaben keine Folge zu geben.

§. 83.

Vorlagen, betreffend den Entwurf einer neuen Fassung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, betreffend die Denkschrift über den Entwurf einer neuen deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung für den wechselseitigen Eisenbahnverkehr.

Der Senator Dr. Klügmann erläuterte Namens des IV. und V. Ausschusses mündlich die Vorlage vom 11. Juli v. J., betreffend den Entwurf einer neuen Fassung der Anlage B. zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands — Nr. 73 der Drucksachen von 1894 —, und die Vorlage vom 4. v. M., betreffend die Denkschrift über den Entwurf einer neuen deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung für den wechselseitigen Eisenbahnverkehr sowie über Aenderungen des vorgedachten Entwurfs einer neuen Fassung der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung — Nr. 2 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

den in der Vorlage vom 4. v. M. befürworteten Anträgen die Zustimmung zu ertheilen.

Der Königlich bayerische Bevollmächtigte erklärte, daß seine Regierung dem Antrage 1 sowie dem Antrage 4, insoweit sich letzterer auf die Festsetzung des Einführungstermines der neuen deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung bezieht, ausdrücklich ihre Zustimmung ertheilen wolle.

Bei Beschlußfassung über die Anträge 2 und 3 sowie über den Antrag 4, soweit derselbe die Festsetzung des Einführungstermines der Aenderungen der Verkehrsordnung betrifft, enthielt sich Bayern mit Bezug auf Artikel 46 der Reichsverfassung der Abstimmung.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 84.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathung der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt:

1. für den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs,
   der Geheime Legationsrath von Dirksen und
   der Geheime Regierungsrath Grzywacz;
2. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895, außer den bereits gewählten Kommissaren
   der Präsident des Reichs-Versicherungsamts Dr. Bödiker.

§. 85.

Auf Grund früherer Beschlüsse den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen auf Grund früherer Beschlüsse des Bundesraths überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Firma Ehlers & Löwenthal zu Hamburg, betreffend die Erstattung von Zollzuschlag für russische Gerste;

dem IV. Ausschusse

b) die Eingabe des Vorsitzenden des Central-Verbandes deutscher Kaufleute e. G. zu Gifhorn, betreffend die Aenderung des Gewerbe- und Genossenschafts-Gesetzes;

dem IV., II. und VI. Ausschusse

c) die Eingabe der Handelskammer zu Geestemünde, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Hochseefischerei.

§. 86.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.
Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe von Robert Hankow zu Berlin, betreffend die Zollbehandlung von Granitsteinen,

dem III. und IV. Ausschusse;

b) die Eingabe des Kaufmanns Köhler zu Brandenburg a. H., betreffend Aenderung verschiedener Gesetze und Beschwerde über preußische Gerichtsbehörden,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 14. Februar 1895.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuſkript gedruckt.)

Protokoll der ſechsten Sitzung.

(§§. 87—96.)

Geſchehen Berlin, den 14. Februar 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Präſident Dr. Schulz,
der Direktor im Reichsamt des Innern Rothe;
für Bayern: der Geſandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel,
der Miniſterialrath von Heller,
der Miniſterialrath von Geiger,
der Miniſterialrath von Landmann;
für Königreich Sachſen: der Geſandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberſtlieutenant Graf Vitzthum von Eckſtädt;
für Württemberg: der Geſandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberſt Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fiſcher;
für Baden: der Geſandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Miniſterialdirektor Scherer;
für Heſſen: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachſen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunſchweig: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachſen-Meiningen: der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachſen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Landesdirektor von Saldern;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 87.

Vorsitz.

Der Vorsitz war dem Vice-Präsidenten des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers übertragen worden. Derselbe übertrug wegen eingetretener eigener Behinderung den Vorsitz dem Königlich bayerischen Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 88.

Ableben des Königlich sächsischen Staats- und Finanzministers von Thümmel.

Der Vorsitzende gab aus Anlaß des am 12. d. M. eingetretenen Ablebens des Bundesraths-Bevollmächtigten, Königlich sächsischen Staats- und Finanzministers von Thümmel unter allseitiger Zustimmung dem Bedauern Ausdruck über den Verlust, welchen die Versammlung durch diesen Todesfall erlitten hat.

§. 89.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß Seine Majestät der Kaiser und König den Generalmajor Freiherrn von Falkenhausen
zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt hat.

Der Generallieutenant von Goßler ist aus dem Bundesrath geschieden.

§. 90.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1894.

Die Versammlung nahm von dem vorgelegten Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1894 — Nr. 15 der Drucksachen — Kenntniß.

§. 91.

Bericht über die Thätigkeit der Reichs-Limes-Kommission.

Der Vorsitzende theilte unter Bezugnahme auf §. 57 der Protokolle von 1894 mit, daß die von dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses der Reichs-Limes-Kommission vorgelegten Abdrücke eines im Beiblatt des Jahrbuchs des Kaiserlichen Archäologischen Instituts veröffentlichten »Berichts über die Thätigkeit der Reichs-Limes-Kommission von Ende November 1893 bis Mitte Dezember 1894« an diejenigen Bevollmächtigten vertheilt worden sind, welche einen auf die Zustellung des »Limesblatts« bezüglichen Wunsch geäußert haben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 92.

Feststellung des Ruhegehalts von Reichsbeamten.

Die Anträge auf Bewilligung von Ruhegehältern an

1. den Garnisonpfarrer Theimert in Berlin,
2. den Professor an der Haupt-Kadettenanstalt Dr. Schmidt in Groß-Lichterfelde,
3. den Divisionspfarrer Schwiertz in Straßburg (Elsaß)

sind durch Uebersendung einer tabellarischen Uebersicht zur Kenntniß der Mitglieder des Bundesraths gebracht worden.

Auf Grund dieser Uebersicht wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß bei Berechnung der zu Ruhegehalt berechtigenden Dienstzeit der genannten Beamten eine im Kirchen- und Schuldienst zurückgelegte Zeit von

zu 1 = 11 Jahren 7 Monaten 16 Tagen,
zu 2 = 17 Jahren 9 Monaten,
zu 3 = 5 Jahren 2 Monaten 24 Tagen

auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 31 März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) mit in Anrechnung gebracht werde.

§. 93.

Abänderung der in der Bekanntmachung vom 6. August 1887 enthaltenen Vorschriften, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen.

Auf den von dem Senator Dr. Klügmann Namens des II. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über die Vorlage vom 11. Juni v. J. wegen Abänderung der in der Bekanntmachung vom 6. August 1887 enthaltenen Vorschriften, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, wurde

beschlossen:

Die Vorschriften im §. 44 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395 ff.), sowie die Bestimmungen in der Anlage II unter B 4, C 13, D 5 und in der Anlage III unter C 15 werden wie folgt abgeändert:

§. 44 dritter Absatz:

Diejenigen Prüflinge, welchen bei der Steuermannsprüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 14a, C 14b, C 15, C 17a und C 17b der Anlage II, bei der Schifferprüfung in jedem der acht Fächer C 4, C 7, C 16b, C 16c, C 17, C 21a, C 21b und D 5 der Anlage III und außerdem bei beiden Prüfungen mindestens noch in fünf Fächern aus C (Nautik) oder D (Seemannschaft), sowie in drei weiteren Fächern die Zensur: »Genügend« ertheilt ist, erhalten für den Gesammtausfall das Prädikat: »Bestanden«. Alle übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat: »Nicht bestanden«.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anlage II.

B. Mathematik.

*4. Ebene Trigonometrie.
a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

*13. Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.

D. Seemannschaft.

*5. Kenntniß der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße, sowie über Noth- und Lootsensignale.

Anlage III.

C. Nautik.

*15. Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1896 in Kraft.

§. 94.

Kommissar für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde zum Kommissar für die im Reichstag stattfindende Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, außer den bereits gewählten Kommissaren

der Geheime Regierungsrath Dr. Sell

gewählt.

§. 95.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe von C. J. Riedel und Genossen zu Hamburg, betreffend die Zollbehandlung von amerikanischem Büchsenfleisch,
b) die Eingabe des Vereins der Holzindustriellen in Rheinland und Westfalen, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls auf grobe, rohe Tischlerwaaren,
c) die Eingaben der Großherzoglichen Handelskammer zu Offenbach a. M., der Handelskammer zu Frankfurt a. M. und der Parfümerie- und Toilettenseifen-Fabrikanten Wilhelm Rieger zu Frankfurt a. M. u. a., betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins für Bereitung von Parfümerien;

dem IV. Ausschusse

d) die Eingabe des Vorstandes des Handels- und Gewerbevereins zu Hertlingshausen, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen,
e) die Eingabe des Vorstandes der Sektion VII der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, betreffend die Bildung einer eigenen Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem IV. und VII. Ausschusse

f) die Eingaben des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Liebertwolkwitz u. a., betreffend die Einberufung einer internationalen Münzkonferenz zur Lösung der Silberfrage;

dem VI. und IV. Ausschusse

g) die Eingabe der Handelskammer zu Halle a. S., betreffend das Konsumvereinswesen;

h) die Eingabe des Rechtskonsulenten Bornefeld zu Barmen, betreffend den Schutz seines Gewerbebetriebes.

§. 96.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe von F. A. Seltmann und Julius Bleyl zu Rittersgrün bei Schwarzenberg, betreffend die Zollfreiheit des Nutzholzes für Bewohner des Grenzbezirks,

b) die Eingaben von Johann Maria Farina & Co. gegenüber dem Richartzplatz zu Cöln, betreffend die Erhöhung des Zolls auf Parfümerien,

c) die Eingabe der Lebkuchenfabrikanten F. G. Metzger, Heinrich Haeberlein und Genossen zu Nürnberg, betreffend die Erhöhung des Zolls auf Honig,

d) die Eingaben der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München, des Börsenvereins der Häute-, Fell- und Lederbranche für Rheinland und Westfalen zu Cöln, der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden, der Firma Dr. L. Weitz & Renner zu Hamburg und des Centralverbandes deutscher Industrieller zu Berlin, betreffend den Zoll auf Quebrachoholz und die Kündigung des Meistbegünstigungsvertrages mit Argentinien,

e) die Eingaben des rheinischen Provinzialausschusses für innere Mission zu Langenberg und des Centralausschusses für innere Mission zu Berlin, betreffend die Vorlage eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 21. Februar 1895.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Richter.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuſkript gedruckt.)

Protokoll der ſiebenten Sitzung.

(§§. 97—118.)

Geſchehen Berlin, den 21. Februar 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präſident des Staatsminiſteriums, Staatsſekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath Aſchenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Juſtizminiſterium Dr. Droop,
der Direktor im Reichsamt des Innern Rothe,
der Direktor im Auswärtigen Amt Dr. Kayſer,
der Unterſtaatsſekretär Humbert;
für Bayern: der Geſandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel,
der Miniſterialrath von Heller,
der Miniſterialrath von Geiger,
der Miniſterialrath von Landmann;
für Königreich Sachſen: der Geſandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberſtlieutenant Graf Vitzthum von Eckſtädt;
für Württemberg: der Geſandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fiſcher;
für Baden: der Geſandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Miniſterialdirektor Scherer;
für Heſſen und für Mecklenburg-Schwerin: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Großherzogthum Sachſen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reichardt;
für Lübeck und für Bremen: der Senator Dr. Klügmann;
für Hamburg: der Bürgermeister Dr. Versmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley.
als Protokollführer: der Regierungsrath Dr. Richter.

§. 97.

Vorsitz

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 98.

[illegible]

Für die heutige Sitzung hat sich [illegible]
der Gesandte ꝛc. von Derzen
für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz
der Gesandte ꝛc. Wirkliche Geheime Rath Dr. Reichardt.

§. 99.

Abänderung des Statuts für das Reichseisenbahnamt [illegible]

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage betreffend die Abänderung des Statuts für das Reichseisenbahnamt — Nr. 15 der Drucksachen — dem VI. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 100.

Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr [illegible]

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1882/83 — Nr. 18 der Drucksachen — dem VI. Ausschusse überwiesen.

§. 101.

[illegible]

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete in Südwestafrika und in Kamerun — Nr. 9 der Drucksachen — dem [illegible] und VII. Ausschusse überwiesen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 102.

Erweiterung des Bezirks der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Erweiterung des Bezirks der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S. (Aufnahme des Knappschaftsvereins der Aktiengesellschaft Thiederhall) — Nr. 21 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 103.

Wirtembergisches Urkundenbuch.

Unter Bezugnahme auf §. 414 der Protokolle von 1889 theilte der Vorsitzende mit, daß dem Bundesrath seitens der hiesigen Königlich württembergischen Gesandtschaft der 6. Band des »Wirtembergischen Urkundenbuches« zur Verfügung gestellt worden sei. Er dankte dafür Namens der Versammlung.

§. 104.

Wahl eines Mitgliedes des Kuratoriums der Reichsbank.

Im Verfolg des §. 13 der Protokolle wurde auf den Vorschlag des Vorsitzenden in die durch die Abberufung des bisherigen Königlich württembergischen Bevollmächtigten zum Bundesrath, Wirklichen Staatsraths Dr. von Stieglitz erledigte Stelle eines Mitgliedes des Kuratoriums der Reichsbank der Direktor von Fischer durch Akklamation gewählt.

Der Gewählte nahm die Wahl an.

§. 105.

Abänderung des Etats der Salzsteuer-Verwaltungskosten für das Herzogthum Anhalt.

Der Ministerialrath von Geiger erläuterte mündlich den unter Nr. 19 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und VII. Ausschusses, betreffend die Abänderung des Etats der Salzsteuer-Verwaltungskosten für das Herzogthum Anhalt Nr. 76 der Drucksachen von 1894 —.

Es wurde im Verfolg des §. 447 der Protokolle von 1894

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 106.

Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888.

Der Senator Dr. Klügmann berichtete Namens des IV. und II. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend den Entwurf von Vorschriften zur Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 — Nr. 121 der Drucksachen von 1894 —.

Es wurde im Verfolg des §. 582 der Protokolle von 1894

beschlossen,

den Entwurf mit den nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen zu genehmigen:

1. §. 12 Absatz 1 im Eingange erhält folgende Fassung:

   »Der Raumgehalt derjenigen auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten und geschlossenen Aufbauten, welche u. s. w.«

2. Im §. 15 Ziffer 1 wird der zweite Satz wie folgt verändert:

   »In halber Höhe des Raumes werden mindestens drei Breiten gemessen.«

Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

3. §. 15 Ziffer 3 wird in nachstehender Weise abgeändert:

»Bei Schraubendampfern gehört auch der von dem Wellentunnel eingenommene Raum zum Maschinenraum. Zur Ermittelung des körperlichen Inhalts desselben wird das Produkt aus der mittleren Länge, mittleren Breite und mittleren Tiefe des Tunnels gebildet. Besteht der Tunnel aus mehreren Abtheilungen, so wird jede derselben für sich vermessen.«

4. §. 24. Im dritten Absatz unter b wird das Wort »theilweise« durch »Nachvermessung« ersetzt.

5. §. 25 1b erhält folgende Fassung:

»Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen oder der Berghölzer.«

6. Im §. 31 erhalten die Nummern 1—4 die folgende Fassung:

»1. eine Querschnittszeichnung, in welcher die Konstruktion des etwa vorhandenen Doppelbodens sowie die Materialstärken angegeben sind;

2. eine Längenschnittszeichnung, aus welcher die Ausdehnung des etwa vorhandenen Doppelbodens, die Lage der wasserdichten von Bord zu Bord reichenden Querschotte, erhöhter Wasserballastbehälter, Aufbauten, Luken und sonstiger Einrichtungen hervorgeht;

3. Deckpläne, aus welchen die Einrichtung und Bestimmung der einzelnen Räume zu ersehen ist;

4. Einrichtungszeichnungen der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume.«

7. §. 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Zeichnungen müssen die vorgeschriebenen Angaben in derjenigen Vollständigkeit enthalten, wie sie nach dem Erachten des Schiffs-Vermessungsamts für die Revision der Vermessung erforderlich ist. Zu den Zeichnungen ist einer der bei Bauplänen üblichen Maßstäbe zu verwenden.«

§. 107.

Eingabe, betreffend Zollerlaß für zwei eiserne Baggerrümpfe.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses **mündlich** über die Eingabe der Schiffs- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft vorm. Gebr. Schultz und von Bernh. Fischer zu Mannheim vom 18. Dezember 1893, betreffend den Zollerlaß für zwei eiserne Baggerrümpfe.

Es wurde im Verfolg des §. 11f der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 108.

Erlaß des Zollzuschlags für russische Gerste.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses **mündlich** über drei Vorlagen des Reichskanzlers vom 22. Dezember v. J., 28. Januar und 9. Februar d. J., betreffend den Erlaß des Zollzuschlags für russische Gerste.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen,

den Zollzuschlag für die in den Vorlagen bezeichneten Sendungen russischer Gerste aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

§. 109.

Rückerstattung von Zoll für Reifenstäbe.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 11. Januar d. J., betreffend Rückerstattung von Zoll für ungeschälte, rundgebogene Reifenstäbe.

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß dem Kaufmann J. W. H. Hannesen zu Ruhrort ein Zollbetrag von 19 325,45 *M.* aus Billigkeitsgründen erstattet werde.

Die durch Reichstagsbeschluß vom 13. April v. J. dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesene Eingabe des J. W. H. Hannesen zu Ruhrort vom 15. November 1893 sowie die weitere Eingabe desselben vom 28. April v. J. — §§. 240, 3111 der Protokolle von 1894 — wurden durch vorstehenden Beschluß für erledigt erachtet.

§. 110.

Rückerstattung von Zoll für Kantsteine und Salz.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 14. Januar d. J., betreffend die Rückerstattung von Zoll für Kantsteine und Salz.

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß in den seitens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg in dem Schreiben an den Reichskanzler vom 29. August v. J. zur Sprache gebrachten beiden Fällen die nach Passiren eines Theils des Hamburgischen Freihafens in das Zollgebiet eingeführten 188 982 kg grobe Steinmetzarbeiten (Kantsteine) der Position 33d und 61 192,95 kg Salz der Position 25t des Zolltarifs unter den obwaltenden Umständen aus Billigkeitsrücksichten ausnahmsweise als seewärts eingegangen behandelt werden.

§. 111.

Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf serbisches Getreide.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 439c der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern vom 2. Juli v. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf serbisches Getreide, keine Folge zu geben.

§. 112.

Ermäßigung des Zolls auf Schaffelle.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Körner berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Centralvereins der Deutschen Lederindustrie zu Berlin vom 8. Oktober v. J., betreffend Ermäßigung des Zolls für halbgare sowie für bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaffelle.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde im Verfolg des §. 472a der Protokolle von 1894 mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

die Eingabe als durch den Bundesrathsbeschluß vom 13. Dezember v. J. — §. 574 der Protokolle — erledigt zu erklären.

§. 113.

Erhöhung des Zolls auf lackirtes, polirtes, gefirnißtes Stuhlrohr.

Derselbe Referent berichtete Namens derselben Ausschüsse mündlich über eine Eingabe des Fabrikanten Rümker in Hamburg vom 8. Dezember v. J., betreffend die Erhöhung des Zolls auf lackirtes, polirtes oder gefirnißtes Stuhlrohr.

Es wurde im Verfolg des §. 620b der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 114.

Verzollung der auf Theilungslager gebrachten Weine.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Weinhändlers Mohr zu Heide vom 5. Oktober v. J., betreffend die Verzollung der auf Theilungslager gebrachten Weine.

Es wurde im Verfolg des §. 472b der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 115.

Zollfreie Ablassung von Asbestpackungen zur Verwendung beim Schiffsbau.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage unter Nr. 72 der Drucksachen von 1894, betreffend die zollfreie Ablassung von Asbestpackungen zur Verwendung beim Schiffsbau.

Im Verfolg des §. 431 der Protokolle von 1894 wurde

beschlossen,

Asbestpackungen den im Verzeichniß II der Anlage A zum Schiffbau-Regulativ aufgeführten, speziell nachweisbaren nicht metallenen Materialien gleichzustellen.

§. 116.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Ernennung und die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten vom 4. Juli 1887.

Der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann berichtete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Ernennung und die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten vom 4. Juli 1887 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 67) — Nr. 13 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 49 der Protokolle wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 117.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Gipsdielen-Fabrikanten A. & O. Mack zu Ludwigsburg, betreffend die Aufnahme des Artikels Gipsdielen in das Verzeichniß der Massengüter,

b) die Eingaben der deutsch-amerikanischen Petroleum-Gesellschaft zu Hamburg sowie der Handelskammer zu Harburg, betreffend die Rückerstattung von Petroleumzoll und die anderweitige Normirung der Tarasätze für in anderer Weise als in Fässern eingehendes Petroleum;

dem IV. und VI. Ausschusse

c) die Eingabe des Besitzers der Margarine-Fabrik zu Altona-Bahrenfeld, Mohr, betreffend die Margarine-Fabrikation,

d) die Eingabe des Vorstandes des deutschen Buchdrucker-Vereins zu Leipzig, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;

dem IV. und VII. Ausschusse

e) die Eingabe des Vorsitzenden des Centralverbandes deutscher Händler, Markt- und Meßreisender, betreffend die in diesem Jahre stattfindende Berufszählung.

§. 118.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Dr. Hermann Stolp zu Charlottenburg, betreffend gesetzliche Maßnahmen zur Besserung der Lage der Landwirthschaft,

b) die Eingabe des Vereins Deutscher Zellstofffabrikanten zu Aschaffenburg, betreffend die Zollfreiheit von Schleifholz und Holz zur Cellulosefabrikation,

c) die Eingabe des Pastors Cremer zu Seyda (im Auftrage mehrerer Geistlichen aus der Provinz Sachsen), betreffend den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 28. Februar 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der achten Sitzung.

(§§. 119—140.)

Geschehen Berlin, den 28. Februar 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Generallieutenant von Spitz,
der Wirkliche Geheime Rath Aschenborn,
der Unterstaatssekretär Humbert,
der Direktor im Auswärtigen Amt Dr. Kayser;

für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger,
der Ministerialrath von Landmann;

für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;

für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;

für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;

für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Bürgermeister Dr. Versmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 119.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 120.

Mittheilung über die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Majestät dem König von Sachsen der Staatsminister von Watzdorf
zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

§. 121.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 20. d. M. den von den Mitgliedern des Reichstags Graf von Hompesch und Genossen eingebrachten Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), in der aus der Anlage ersichtlichen unveränderten Fassung angenommen hat.

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 122.

Reichstagsbeschluß, betreffend Einberufung einer internationalen Münz-Konferenz.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 16. d. M. beschlossen hat:

»an die verbündeten Regierungen das Ersuchen zu richten, dieselben wollen baldthunlichst Einladungen zu einer Münz-Konferenz ergehen lassen behufs internationaler Regelung der Währungsfrage.«

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem VII. und IV. Ausschusse zu überweisen.

Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 123.

Berichte des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Hamburg, betreffend das hamburgische Verfahren bei Erhebung von Zollzuschlägen für spanische Waaren.

Die vom Reichskanzler gemäß § 21 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Bundesrath dem III. Ausschusse vorgelegten Berichte des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Hamburg vom 2. Juli, 30. Juni und 11. Juli, 6. September, 10. und 22. Oktober v. J. und 12. Januar d. J., betreffend das hamburgische Verfahren bei Erhebung von Zollzuschlägen für spanische Waaren, wurden nachträglich auch dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 124.

Vorlage, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an die Rheinische Handel-Plantagen-Gesellschaft.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an die Rheinische Handel-Plantagen-Gesellschaft — Nr. 25 der Drucksachen —, an den VI. und IV. Ausschuß einverstanden.

§. 125.

Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 — Nr. 28 der Drucksachen —, an den III., IV. und VII. Ausschuß überwiesen.

§. 126.

Abänderung des Zollregulativs für Reisstärkefabriken.

Der Direktor von Fischer erläuterte mündlich den unter Nr. 24 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend Abänderung des Zollregulativs für Reisstärkefabriken.

Es wurde

beschlossen,

den Ausschußantrag zu genehmigen.

§. 127.

Abänderung der Dienstvorschriften zu dem Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Derselbe Referent berichtete mündlich über den unter Nr. 22 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend die Abänderung der Dienstvorschriften zu dem Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Es wurde

beschlossen,

dem Ausschußantrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 128.

Antrag, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über die Tara.

Der Ministerialdirektor Scherer erläuterte mündlich den unter Nr. 23 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über die Tara.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 129.

Antrag, betreffend die Feststellung von Tarasätzen für Malz, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt wird.

Derselbe Referent erläuterte mündlich den unter Nr. 26 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend die Feststellung von Tarasätzen für Malz, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt wird.

Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

Die Eingabe der Mälzerei-Aktien-Gesellschaft in Hamburg vom 12. Mai v. J. — §. 326 b der Protokolle von 1894 — wurde hierdurch für erledigt erklärt.

§. 130.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun.

Der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel berichtete Namens des VII., I. und II. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun — Nr. 20 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 101 der Protokolle in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung mit der Maßgabe zu ertheilen, daß im §. 1 Zeile 2 die Worte »im Schutzgebiete von« gestrichen und durch das Wort »in« ersetzt werden.

§. 131.

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867.

Der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 — Nr. 5 der Drucksachen — und hierauf bezügliche Eingaben — §. 568 a der Protokolle von 1894 und §. 16 e der Protokolle von 1895 —.

Es wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß im §. 2 Zeile 1 und im §. 3 Zeile 1 statt »Gemeinden« zu setzen ist: »Kommunen«.

Die auf den Gegenstand bezüglichen Eingaben wurden hierdurch für erledigt erklärt.

§. 132.

Eingaben, betreffend die Verwendung der Einfuhrscheine für Getreide.

Der Ministerialrath von Geiger berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. vom 8. Oktober 1894 und der Handelskammer zu Cöln vom 13. November v. J., betreffend die Verwendung der Einfuhrscheine für Getreide.

Es wurde im Verfolg der §§. 491 b und 545 c der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Eingaben, soweit dieselben die Verwendung der Einfuhrscheine zur Begleichung der Zollgefälle für das von den gemischten Privattransitlagern in den freien Verkehr tretende ausländische Getreide der in den Einfuhrscheinen bezeichneten Gattung betreffen, dem Reichskanzler zu überweisen, im Uebrigen aber den Eingaben keine Folge zu geben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 133.

Vorlage, betreffend die Zutheilung von Branntweinkontingenten.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 28 v. M., betreffend die Zutheilung von Branntweinkontingenten an zwei Brennereien, denen bisher Kontingente nicht zugebilligt gewesen sind.

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß für die Kontingentsperiode 1893/96 der Brennerei der Firma Neckmann & Helm zu Menden ein Kontingent von 4853 Liter und der Brennerei von Mülsch in Grünberg ein Kontingent von 2387 Liter reinen Alkohols zugewiesen wird.

§. 134.

Eingabe, betreffend die kostenfreie Aufstellung eines Siemens'schen Probenehmers.

Derselbe Referent berichtete Namens desselben Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Brauereibesitzers Crumbach zu Aachen vom November v. J., betreffend die kostenfreie Aufstellung eines Siemens'schen Probenehmers in seiner Branntweinbrennerei.

Es wurde im Verfolg des §. 578a der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 135.

Abänderung des Statuts für das Archäologische Institut.

Der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel berichtete Namens des VI. und VII. Ausschusses mündlich über die in Nr. 16 der Drucksachen enthaltenen Vorschläge zur Abänderung des Statuts für das Archäologische Institut.

Es wurde im Verfolg des §. 99 der Protokolle

beschlossen,

den vorgeschlagenen Abänderungen die Zustimmung zu ertheilen.

§. 136.

Eingabe, betreffend Justizverweigerung in Sachsen.

Der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt berichtete Namens des VI. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Redakteurs Peter Braun, bisher in Burgstädt, vom 17./22. Juli v. J., betreffend Justizverweigerung in Sachsen, und die darauf bezüglichen Vorlagen vom 10. September und 12. Oktober 1894.

Es wurde im Verfolg des §. 457oo der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 137.

Ausführung der seit 1875 erlassenen Anleihegesetze.

Unter Bezugnahme auf §. 549 der Protokolle von 1894 und §. 27 derselben von 1895 erstattete der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel Namens des VII. Ausschusses mündlichen Bericht über die Denkschrift, betreffend die Ausführung

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze — Nr. 107 der Drucksachen von 1894 —, und über den vom Reichstag in seiner Sitzung vom 14. v. M. gefaßten Beschluß, wonach derselbe diese Denkschrift zur Berathung gezogen und anerkannt hat, daß dadurch den gesetzlichen Bestimmungen Genüge geleistet ist.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 138.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathung der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt:

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun,
   der Geheime Regierungsrath Deininger,
   der Legationsrath von Schelling und
   der Major Krebs;
2. für den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867
   der Geheime Regierungsrath Kühn.

§. 139.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingaben von Johann Marie Farina zu Cöln, Jülichplatz Nr. 4, und der Handelskammer zu Cassel, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins für Bereitung von Parfümerien,
b) die Eingabe von Bruno Schiefelbein zu Graudenz, betreffend die Bewilligung eines Branntweinkontingents,
c) die Eingaben des Rittergutsbesitzers von Twardowski auf Kobylniki, betreffend die Anrechnung verfallener Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine,
d) die Eingabe der Firma Grundherr & Hertel zu Nürnberg, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanischen Wein,
e) die Eingabe von W. Steindorff zu Hamburg, betreffend die Besteuerung des Tabacks,
f) die Eingabe von H. Müller zu Düsseldorf, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls auf rohe, grobe Tischlerwaaren,
g) die Eingabe des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes;

dem IV. Ausschusse

h) die Eingabe der Abrechnungskasse für Kammzuggeschäfte zu Leipzig, betreffend den Terminhandel in Kammzug;

dem IV., II. und VI. Ausschusse

i) die Eingaben des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine zu Frankfurt a. M. und des Vorstandes des deutschen Seiler- und Reepschläger-Verbandes zu Berlin, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handelsgewerbe beziehungsweise auf das Handwerk;

Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

dem IV. und VI. Ausschusse

k) die Eingabe von Wilhelm Wagner zu Cunewalde, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie,

l) die Eingabe des I. Vorsitzenden des Vereins deutscher Zahnkünstler und des Verbandes bayerischer Zahnkünstler, Eduard Lovés zu Passau, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes;

dem VI. und VII. Ausschusse

m) die Eingaben des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Pleß u. A., betreffend die Einberufung einer internationalen Münz-Konferenz zur Lösung der Silberfrage.

§. 140.

Eingabe.

Der Vorsitzende legte die Eingabe des Präsidiums des deutschen Handelstages zu Berlin, betreffend die Kündigung des deutsch-argentinischen Handelsvertrages, vor.

Es wurde

beschlossen,

dieselbe

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 7. März 1895.

von Boettticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Bundesrath. Session von 1895.

Anlage
zum Protokoll vom 28. Februar 1895.

Gesetz,

betreffend

die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872.

(Reichs-Gesetzbl. von 1872 S. 253.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) wird aufgehoben.

§. 2.

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs des im §. 1 genannten Gesetzes erlassenen Anordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Protokoll der neunten Sitzung.

(§§. 141 — 158.)

Geschehen Berlin, den 7. März 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Generallieutenant von Spitz,
der Wirkliche Geheime Rath Aschenborn,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger,
der Ministerialrath von Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Bürgermeister Dr. Versmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 141.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte zunächst der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers. Derselbe übertrug im Laufe der Sitzung wegen eingetretener Behinderung den Vorsitz dem Königlich bayerischen Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 142.

Reichstagsbeschluß, betreffend Erhebungen über die Arbeitszeit der Arbeiterinnen ꝛc.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 27. v. M. auf Grund des Antrages der Abgeordneten Dr. Hitze, Dr. Bachem, Gröber (Württemberg), Dr. Lieber (Montabaur), Metzner (Neustadt), Dr. Schaedler beschlossen hat:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Erhebungen darüber zu veranstalten:

1. wie die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen (§. 137 der Reichs-Gewerbeordnung) in wirthschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung gewirkt hat;
2. welche Erfahrungen speziell bezüglich des Verhältnisses von Arbeitszeit und Arbeitsleistung gemacht sind;
3. wieweit die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf die der Arbeiter zurückgewirkt hat;
4. inwieweit nach den gemachten Erfahrungen eine generelle oder spezielle Beschränkung der Arbeitszeit auch für die Arbeiter nothwendig erscheint und welche Beschränkung;
5. wie die Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen auf Gesundheit und Familienleben einwirkt;

   inwieweit die Vorschrift der Gewährung einer $1^1/_2$ stündigen Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben (§. 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung), jenen thatsächlich zu gute kommt;

   welche weitere gesetzliche Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung verheiratheter Frauen möglich und nothwendig erscheinen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem IV. und VII. Ausschusse zu überweisen.

§. 143.

Antrag Preußens, betreffend die Befreiung der Aufwärter, Aufwärterinnen oder sonstigen mit niederen häuslichen Diensten beschäftigten Personen von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Preußens, betreffend die Befreiung der Aufwärter, Aufwärterinnen oder sonstigen mit niederen häuslichen Diensten beschäftigten Personen von der Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 31 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 144.

Antrag Badens, betreffend die Abänderung des Etats der Zollverwaltungs- und Salzsteuerverwaltungskosten.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Badens, betreffend die Abänderung des Etats der Zollverwaltungs- und Salzsteuerverwaltungskosten — Nr. 27 der Drucksachen —, dem III. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 145.

Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes und der Marine vom Feldwebel abwärts — Nr. 29 der Drucksachen — dem VII., I. und II. Ausschusse überwiesen.

§. 146.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1889, betreffend Grundeigenthum, Hypothekenwesen und Notariatsgebühren, und des Gesetzes vom 22. Juni 1891, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Entwurfs eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1889, betreffend Grundeigenthum, Hypothekenwesen und Notariatsgebühren, und des Gesetzes vom 22. Juni 1891, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern, — Nr. 30 der Drucksachen — an den VI. und IX. Ausschuß einverstanden.

§. 147.

Entwurf von Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf von Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal — Nr. 32 der Drucksachen — dem IV. und II. Ausschusse überwiesen.

§. 148.

Erlaß hinterzogener Branntweinsteuer.

Der Ministerialrath von Geiger berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Fabrikanten A. Duffner zu Lahr vom 22. August und 4. Dezember 1894, betreffend den Erlaß hinterzogener Branntweinsteuer.

Es wurde im Verfolg des §. 457d der Protokolle von 1894 und des §. 16a der Protokolle von 1895 mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 149.

Eingabe, betreffend Zollrückerstattung für Roggen.

Auf den von dem Ministerialdirektor Scherer Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 384b der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe der Märkischen Mühlen-Aktien-Gesellschaft vormals A. Rosiny & Co. in Duisburg vom 31. Mai v. J., betreffend Zollrückerstattung für Roggen, keine Folge zu geben.

§. 150.

Eingaben, betreffend Zollrückerstattung für Aepfelschalen.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 578c der Protokolle von 1894 und des §. 69d der Protokolle von 1895

beschlossen,

den Eingaben des Heinrich Josef Büntgen in Sinzig a. d. Ahr vom 24. und 27. November v. J., betreffend Zollrückerstattung für Aepfelschalen, keine Folge zu geben.

§. 151.

Eingabe, betreffend Anwendung des allgemeinen Zollsatzes auf spanische Korkstopfen.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Firma Köster & Bömcke zu Dortmund vom 8. Dezember v. J., betreffend Anwendung des allgemeinen Zollsatzes auf spanische Korkstopfen — §. 620a der Protokolle von 1894 —.

Es wurde

beschlossen,

die nachgesuchte Zollrückerstattung aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 152.

Eingabe, betreffend Rückerstattung des Zollzuschlags für russischen Hopfen.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 578b der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe des Kaufmanns Julius Rieß in Gardelegen vom 1. Dezember v. J., betreffend Rückerstattung des Zollzuschlags für russischen Hopfen, keine Folge zu geben.

§. 153.

Eingabe, betreffend die Zollbehandlung von Kleie.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Moses Münz zu Breslau vom 21. August und 8. September v. J., betreffend die Zollbehandlung von Kleie.

Es wurde im Verfolg des §. 457e der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 154.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Firma Köhn & Hellmann zu Stettin — ohne Datum —, betreffend die zollfreie Ablassung von Weizenkleie ohne vorherige Denaturirung.

Eingabe, betreffend die zollfreie Ablassung von Weizenkleie ohne vorherige Denaturirung.

Es wurde im Verfolg des §. 457 v der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 155.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 24. v. M., betreffend den in Nr. 175 der Reichstags-Drucksachen enthaltenen Antrag der Abgeordneten Freiherr von Stumm und Möller auf Abänderung von §. 6 des Zolltarifgesetzes.

Vorlage, betreffend den Antrag der Reichstagsabgeordneten Frhr. von Stumm und Möller wegen Abänderung von §. 6 des Zolltarifgesetzes.

Bei der hieran sich schließenden Besprechung war die Mehrheit der Ansicht, daß einem etwaigen Reichstagsbeschlusse im Sinne des Antrages die Zustimmung zu ertheilen sein werde.

§. 156.

Der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf berichtete Namens des III. und IX. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Erhöhung der Weinsteuer für Feigen-, Johannisbrot- und Tamarindenwein — Nr. 79 der Drucksachen von 1893 —.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Erhöhung der Weinsteuer für Feigen-, Johannisbrot- und Tamarindenwein.

Es wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

§. 157.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

dem III. Ausschusse

a) die Eingaben des Gutsbesitzers Rawicki zu Turowy, betreffend die Veranlagung seiner Branntweinbrennerei zum Kontingent;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe der Handlung Münzing & Co. zu Heilbronn, betreffend die Zollbehandlung von Talg,

c) die Eingabe der Landwirthe und Zuckerinteressenten des 2. Anhaltischen Reichstagswahlkreises, betreffend die Abänderung des bestehenden Zuckersteuergesetzes;

dem IV. Ausschusse

d) die Eingabe des Molkereibesitzers Bolle zu Berlin, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit ꝛc. für Molkereien,

e) die Eingaben des Vorstandes des evangelisch-sozialen Vereins zu Unna u. a., betreffend die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk ꝛc.;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem IV., II. und VI. Ausschusse

f) die Eingaben des Vereins selbständiger Gewerbetreibender zu Mainz und des Vereins deutscher Eisengießereien zu Elberfeld, betreffend die Abänderung ꝛc. der Unfallversicherung;

dem IV. und VII. Ausschusse

g) die Eingaben des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Goppeln bei Dresden u. a., betreffend die Einberufung einer internationalen Münz-Konferenz zur Lösung der Silberfrage;

dem VII. und V. Ausschusse

h) die Eingabe des Postsekretärs Linck zu Charlottenburg, betreffend die Anrechnung einer im Privat-Eisenbahndienst zugebrachten Zeit als zu Ruhegehalt berechtigende Dienstzeit.

§. 158.

Eingaben

Der Vorsitzende legte zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Redakteurs und Volksanwalts Weber zu Fürth, betreffend die Abänderung der Civilprozeßordnung,

b) die Eingabe des Vereins für Handel und Gewerbe zu Halberstadt, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 14. März 1895.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

II 3

(Als Manuſkript gedruckt.)

Bundesrath. **Seſſion von 1895.**

Protokoll der zehnten Sitzung.

(§§. 159—173.)

Geſchehen Berlin, den 14. März 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präſident des Staatsminiſteriums, Staatsſekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatsſekretär Dr. Graf von Poſadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterſtaatsſekretär Aſchenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Reichs-Poſtamt Dr. Fiſcher,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Juſtizminiſterium Dr. Droop,
der Unterſtaatsſekretär Freiherr von Rotenhan,
der Unterſtaatsſekretär Dr. von Rottenburg,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels;
für Bayern: der Geſandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel,
der Miniſterialrath von Heller,
der Miniſterialrath von Geiger,
der Miniſterialrath von Landmann;
für Königreich Sachſen: der Staatsminiſter von Watzdorf,
der Geſandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberſtlieutenant Graf Vitzthum von Eckſtädt;
für Württemberg: der Oberſt Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fiſcher;
für Baden: der Geſandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Miniſterialdirektor Scherer;
für Heſſen: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 159.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 160.

Gesetz-Entwurf wegen Abänderung des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879.

Anlage I.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 27. Februar d. J. den von den Mitgliedern des Reichstags Colbus und Genossen eingebrachten Gesetz-Entwurf wegen Abänderung des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen hat.

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem VI. und IX. Ausschusse zu überweisen.

§. 161.

Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der dem Statthalter von Elsaß-Lothringen übertragenen außerordentlichen Gewalten.

Anlage II.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 27. Februar d. J. den von den Mitgliedern des Reichstags Auer und Genossen eingebrachten Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der dem Statthalter von Elsaß-Lothringen übertragenen außerordentlichen Gewalten in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen hat.

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem VI. und IX. Ausschusse zu überweisen.

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 162.

Abänderung von Tarasätzen.

Der Ministerialdirektor Scherer erläuterte mündlich den unter Nr. 34 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend die Abänderung von Tarasätzen.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 163.

Zollerlaß für Verschnittwein.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 13. Februar v. J., betreffend Zollerlaß für Verschnittwein.

Es wurde

beschlossen,

den Gebrüdern Schöllhorn in Friedrichshafen den nachgesuchten Zollerlaß für nicht vorschriftsmäßig verwendete 3251 kg ausländischen Verschnittweins im Betrage von 325 ℳ 10 Pf. aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung zu gewähren.

§. 164.

Eingabe, betreffend die Anrechnung von Branntweinkontingent.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Vorstandes des deutschen Landwirthschaftsrathes vom 29. November v. J., betreffend die Anrechnung der von Branntweinbrennereien im Betriebsjahre 1894/95 nicht abgebrannten Branntweinmengen bei der späteren Bemessung des Kontingents.

Es wurde im Verfolg von §. 619a der Protokolle vom Jahre 1894

beschlossen,

die Eingabe als durch den Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1894 — §. 604 der Protokolle — erledigt zu erklären.

§. 165.

Eingabe, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls auf polirtes ꝛc. Stuhlrohr.

Derselbe Referent berichtete Namens der Ausschüsse III und IV mündlich über eine Eingabe des Robert Holzapfel in Grub bei Coburg vom 10. Dezember v. J., betreffend die Erhöhung des Eingangszolls auf lackirtes, polirtes oder gefirnißtes Stuhlrohr.

Es wurde im Verfolg von §§. 16f und 113 der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 166.

Eingaben, betreffend die Rückerstattung der Verbrauchsabgabe für Fehlmengen von Branntwein in einer Reinigungsanstalt.

Derselbe Referent berichtete Namens derselben Ausschüsse mündlich über Eingaben der Firma Ferd. Rückforth's Nachfolger in Stettin vom 4. und 20. Dezember v. J., betreffend die Rückerstattung der Verbrauchsabgabe für Fehlmengen von Branntwein in ihrer Reinigungsanstalt.

Es wurde im Verfolg von §. 17d der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 167.

Eingabe, betreffend die Abrechnung bei einem Zollkonto für Getreide.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Kommerzienraths Kiesekamp zu Münster ohne Datum, betreffend die Abrechnung seines Zollkontos für Getreide.

Es wurde im Verfolg des §. 546a der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 168.

Eingaben, betreffend die Zulassung sogenannter Nachmehle zur Entlastung des Mühlenkontos.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Mühlenbesitzers Heilig zu Ober-Uldingen vom 9. und 21. November 1894, betreffend die Zulassung sogenannter Nachmehle zur Entlastung des Mühlenkontos.

Im Verfolg des §. 568b der Protokolle von 1894 wurde

beschlossen,

die Abschreibung der am 6. August 1894 in der Mühle des Bittstellers vorhanden gewesenen Nachmehle Nr. 6 vom Zollkonto bei deren Ausfuhr aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen, im Uebrigen die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 169.

Antrag Sachsens, betreffend Abänderung bezw. Auslegung der Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen.

Der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über den Antrag des Königreichs Sachsen, betreffend Abänderung-beziehungsweise Auslegung der Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen — Nr. 50 der Drucksachen von 1894 —.

Es wurde im Verfolg des §. 333 der Protokolle von 1894 mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

die Bundesregierungen zu ersuchen, die von ihnen auf Grund der Vereinbarung des Bundesraths vom 15. Juni 1893 erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen in ihren Gebieten übereinstimmend dahin auszulegen, daß die im §. 27 Absatz 2 geforderten Maßregeln den Mißbrauch der Sprengstoffe »thunlichst«, nicht aber »unbedingt« und »unter allen Umständen« ausschließen sollen.

§. 170.

Vorlage, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an die Rheinische Handeï-Plantagen-Gesellschaft.

Der Senator Dr. Klügmann berichtete Namens des VI. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an die Rheinische Handeï-Plantagengesellschaft — Nr. 25 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

der mit dem Sitze in Cöln a. Rh. errichteten Rheinischen Handeï-Plantagengesellschaft auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages die Befugniß zu ertheilen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu verklagen und verklagt zu werden.

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 171.

Berechnung der nach dem Entwurf des Reichshaushalts-Etats für 1895/96 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge.

Auf den von dem Gesandten ꝛc., Wirklichen Geheimen Rath Dr. Neidhardt Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde die Berechnung der nach dem Entwurf des Reichshaushalts-Etats für 1895/96 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge — Anlage XIX — genehmigt.

§. 172.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe des Brennereibesitzers Schäfer zu Oberarnbach i. Pfalz, betreffend die Veranlagung seiner Branntweinbrennerei zum Kontingent;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe des Mühlenbesitzers Heilig zu Ober-Ulbingen, betreffend die Zulassung sogenannter Nachmehle zur Entlastung des Mühlenkontos,

c) die Eingabe des Weingroßhändlers Schnitzler zu Straßburg i. E., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanische Weine,

d) die Eingabe des Getreidehändlers Kalevent zu Hildesheim, betreffend die Erstattung des Zollzuschlags für russische Gerste,

e) die Eingaben der Firma F. Wallheinecke & Schubart zu Hannover, des Norddeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie, des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der Handelskammer zu Duisburg, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls auf grobe, rohe Tischlerwaaren,

f) die Eingabe des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Bonn, betreffend die Verwendung der Einfuhrscheine für Getreide,

g) die Eingabe der Firma Kathreiner's Malzkaffee-Fabriken mit beschränkter Haftung zu München, betreffend die Ertheilung von Einfuhrscheinen für Malzkaffee,

h) die Eingabe der Firma Kroch junior zu Leipzig, betreffend die Erstattung von Zollzuschlag für rumänische Gerste,

i) die Eingabe der Firma Voigt & Co. zu Dresden, betreffend die Zollbehandlung von Pech,

k) die Eingabe der Firma Knauth & Co. zu Berlin, betreffend die Zollbehandlung von Corned Beef,

l) die Eingabe des Pastors Kutta zu Breslau, betreffend die Veranlagung seiner Brennerei zum Kontingent;

dem III., IV. und VII. Ausschusse

m) die Eingabe des Vereins der Kornbrennereibesitzer und der Preßhefefabrikanten Deutschlands zu Bonn, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes;

dem IV. Ausschusse

n) die Eingabe des Büreaus des fünften deutschen Bäckertages, betreffend die Regelung der Arbeitszeit im Bäckergewerbe;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem VI. Ausschusse

o) die Eingaben des Kaufmanns Schlechtendahl zu Barmen nebst Genossen u. a., betreffend die Nichtzulassung von Jesuiten in Deutschland.

§. 173.

Eingabe.

Der Vorsitzende legte die an den Bundesrath gerichtete Eingabe des Gutsbesitzers Bauermeister zu Heyersum und Genossen, betreffend Maßregeln zur Hebung der Landwirthschaft, vor.

Es wurde

beschlossen,

dieselbe

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 21. März 1895.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage I
zum Protokoll vom 14. März 1895.

Gesetz

wegen

Abänderung des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der §. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, wird in folgender Weise abgeändert:

»Auf den Statthalter gehen zugleich die durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugnisse über.

Die durch §. 10 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 dem Oberpräsidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten sind aufgehoben.«

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage II
zum Protokoll vom 14. März 1895.

Gesetz

wegen

Aufhebung der dem Statthalter von Elsaß-Lothringen übertragenen außerordentlichen Gewalten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die dem Statthalter von Elsaß-Lothringen durch den §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) übertragenen außerordentlichen Gewalten (Gesetz, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49) sind aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der elften Sitzung.

(§§. 174 — 180.)

Geschehen Berlin, den 18. März 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Generallieutenant von Spitz,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger,
der Ministerialrath von Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Staatsrath Dr. Buchenberger,
der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

374974A
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 174.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte zunächst der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers. Derselbe übertrug im Laufe der Sitzung wegen eingetretener Behinderung den Vorsitz dem Königlich bayerischen Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 175.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen der in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen der in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen — Nr. 35 der Drucksachen —, an den VI. und IX. Ausschuß einverstanden.

§. 176.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Bestellung der Amtskautionen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen Bestellung der Amtskautionen — Nr. 37 der Drucksachen —, dem VII. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 177.

Antrag Preußens wegen Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Preußens wegen Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Nr. 36 der Drucksachen — dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 178.

Wiederbesetzung der Stelle eines Mitgliedes in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding theilte mit, daß der Königlich sächsische Geheime Rath Dr. Rüger, welcher durch Beschluß des Bundesraths vom 4. Dezember 1890 — § 612 der Protokolle — in die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs als ständiges Mitglied berufen worden ist, in Folge seiner Ernennung zum Generalstaatsanwalt und Ersten

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Staatsanwalt bei dem Königlich sächsischen Oberlandesgericht zum 1. April d. J. aus der Kommission ausscheiden wird, und daß die Königlich sächsische Regierung an Stelle des Dr. Rüger den zur Zeit bei den Arbeiten der Kommission als Reichskommissar beschäftigten vortragenden Rath im Königlich sächsischen Justizministerium, Geheimen Justizrath Börner in Vorschlag gebracht hat.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung Beschluß zu fassen.

§. 179.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III., IV. und VII. Ausschusses mündlich über den in Nr. 28 der Drucksachen vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

Es wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Ein Antrag des Königreichs Sachsen, im Artikel I Ziffer 1 den letzten Absatz und in Ziffer 6 unter V die Worte:

»zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder«

zu streichen, wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Die Eingabe der Preßhefenfabrik J. Mahlich & Muche zu Konstadt vom 12. Dezember v. J. — §. 17g der Protokolle vom laufenden Jahre — wurde durch die Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe für erledigt erachtet.

§. 180.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 im Reichstag gewählt:

der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Rauschning,
der Königlich preußische Geheime Ober-Finanzrath Köhler und
der Kaiserliche Regierungsrath Koreuber.

Festgestellt in der Sitzung vom 21. März 1895.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage
zum Protokoll vom 18. März 1895.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 1 Absatz 3 und 4, §. 2 Absatz 3 bis 6, §. 12, §. 13, §. 40 letzter Satz, §. 41 und §. 42 des durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 338) abgeänderten Gesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) treten folgende Bestimmungen:

1. §. 1 Absatz 3 und 4.

Die Gesammtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist (das Gesammtkontingent), sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes sollen alle fünf Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Verbrauchsabgabe frei zu lassen, der zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendet wird.

2. §. 2 Absatz 3 bis 5.

Von fünf zu fünf Jahren wird für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen neu entstandenen landwirthschaftlichen (§. 41 I) oder Materialbrennereien (§. 41 III) die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen (das Kontingent),

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

neu bemessen. Die Neukontingentirung erfolgt im Laufe des letzten Jahres der jeweiligen fünfjährigen Periode für die folgenden fünf Betriebsjahre nach folgenden Grundsätzen:

a. Regelmäßiges Verfahren.

Die bisher betheiligten Brennereien werden nach Maßgabe der in den vorhergehenden fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmengen weiter betheiligt. Wenn Brennereien wegen Mißernte, Feuerschaden oder ähnlicher Ereignisse in einem oder mehreren der fünf Jahre das Kontingent überhaupt nicht oder nicht vollständig herstellen können, wird für diese Jahre gleichwohl die volle Kontingentsmenge als hergestellt angenommen. In gleicher Weise kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths verfahren werden, wenn in einzelnen Jahren ein wirthschaftliches Bedürfniß vorliegt, den Brennereibetrieb möglichst einzuschränken.

b. Kontingentsminderung beim Betriebswechsel.

Die für die einzelne Brennerei bei der Neukontingentirung in Rechnung zu stellende Alkoholmenge wird

1. wenn eine dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten fünf Betriebsjahre zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um drei Siebentel,
2. wenn eine Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um die Hälfte und wenn sie zur Getreideverarbeitung ohne Hefenerzeugung übergegangen ist, um ein Achtel

gekürzt. Ist der Uebergang nur ein theilweiser gewesen, so erfolgt Kürzung zu einem entsprechenden Theile. Bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art findet eine erneute Kürzung nur insoweit statt, als die Aenderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung noch nicht berücksichtigt ist. Der Bundesrath ist ermächtigt, anderweite Ausnahmen zuzulassen.

c. Neuveranlagung zum Kontingent.

Die Neuveranlagung zum Kontingent findet statt:

1. für die bis zum Beginn des letzten Jahres der jeweiligen Kontingentsperiode neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien,
2. für diejenigen bisher betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat,
3. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent betheiligt waren und im Laufe der vorhergehenden fünf Jahre dauernd entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefenerzeugung aufgegeben haben,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, bei deren früherer Neukontingentirung wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind.

Für die bezeichneten Brennereien ist nach dem Umfange ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Areals und der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse sowie des Betriebsumfanges anderer am Kontingent betheiligter Brennereien nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft diejenige Alkoholmenge zu ermitteln, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Der Bemessung des künftigen Kontingents ist von dieser Menge derjenige Theil zu Grunde zu legen, welcher dem Verhältniß entspricht, das in den ohne Neuveranlagung am Kontingent zu betheiligenden Brennereien derselben Art zwischen ihrer Gesammterzeugung und der von ihnen zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmenge während der vorhergehenden fünf Jahre bestanden hat.

d. Falls die auf Grund der Vorschriften unter a, b und c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen 150 000 Liter übersteigen, werden sie um ein Fünfundzwanzigstel, jedoch nicht unter den Betrag von 150 000 Liter herabgesetzt.

Die auf Grund der Vorschriften unter c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen dürfen im Falle einer Neubetheiligung am Kontingent oder einer Kontingentserhöhung für landwirthschaftliche Brennereien 80 000 Liter, für Materialbrennereien 8 000 Liter nicht überschreiten.

e. Die auf Grund der Vorschriften unter b, c und d neu zugetheilten Kontingentsmengen sind bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Vertheilungsperiode in Rechnung zu stellen.

Landwirthschaftliche und Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe (§. 42 I) übergehen, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht herstellen.

Landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths gestattet werden, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen.

3. §. 12.

Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehr, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths eine Vergütung der Verbrauchsabgabe für die Trinkbranntweine und den zu den Fabrikaten verwendeten Branntwein gewährt werden.

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

4. §. 13.

Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften des §. 3 Absatz 1 und 2 und der §§. 5 bis 11 und 42 V keine Anwendung finden. Die Verbrauchsabgabe ist in diesem Falle von derjenigen Alkoholmenge, welche aus dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge hergestellt, oder welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festzusetzen und, soweit nicht Stundung eintritt, drei Monate nach Herstellung des Branntweins vom Brennereibesitzer zu entrichten. Ihre sofortige Einziehung ist zulässig, wenn der Schuldner in Vermögensverfall geräth.

Die Landesregierung kann gestatten, daß der in einer abgefundenen Brennerei erzeugte Branntwein unter Abstandnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter Steuerkontrole gestellt wird.

In besonderen Fällen ist Abfindung mit der Maßgabe zulässig, daß die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols festgesetzt wird.

5. §. 40 letzter Satz.

Die in einzelnen Bundesstaaten vor dem 1. Oktober 1887 zugestandenen Betriebserleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen werden; der Bundesrath ist ermächtigt, diese Erleichterungen allgemein einzuführen und weitere Abweichungen von den in den §§. 6 bis 12, 14 und 16 bis 42 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 vorgesehenen Bestimmungen anzuordnen.

6. §. 41.

I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch in den landwirthschaftlichen Brennereien.

Als landwirthschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann der Brennereibetrieb als landwirthschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn eine vorübergehende Veräußerung von Schlempe oder Dünger erfolgt oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe nichtmehlige Stoffe allein verwendet werden.

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

II. Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

In Brennereien, welche nur während der Zeit vom 16. September bis 15. Juni nicht länger als $8^1/_2$ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer

a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über 1 050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,
b) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 050, jedoch nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,
c) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, jedoch nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln,

des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben. Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1 050, 1 500 oder 3 000 Liter Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den Monat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben. Wird die Betriebsfrist von $8^1/_2$ Monaten überschritten, so ist der volle Maischbottichsteuersatz für die ganze Betriebszeit zu entrichten. Die obersten Landesfinanzbehörden sind jedoch nach näherer Bestimmung des Bundesraths ermächtigt, soweit ein wirthschaftliches Bedürfniß für die Ausdehnung des Betriebes vorliegt, von einer Nacherhebung der Steuer für die in die achteinhalbmonatliche Brennfrist fallenden Bemaischungen Abstand zu nehmen.

III. Als Materialbrennereien gelten diejenigen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten.

Die Branntweinmaterialsteuer beträgt vom Hektoliter:

a) Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber . . 0,25 Mark,
b) Kernobst . . . . . 0,35 »
c) Beerenfrüchte aller Art . . . . . 0,45 »
d) Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln aller Art . . . . . 0,50 »
e) Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst . . . . . 0,85 » .

Die Materialsteuer wird

a) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur zu vier Zehnteln,
b) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur zu acht Zehnteln

der vollen Steuersätze erhoben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1 500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen in Wegfall kommen. Die Steuer ist in diesem Falle von dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge oder derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festzusetzen.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet.

7. §. 42.

I. In den gewerblichen Brennereien findet die Erhebung der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer nicht mehr statt.

Als gewerbliche Brennereien gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirthschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören.

II. Von dem in gewerblichen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesraths, eine Ermäßigung des Zuschlages um 0,04 Mark für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10 000 Liter, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermäßigung des Zuschlages 0,02 Mark. Diese Bestimmung findet keine Anwendung während derjenigen Monate, in denen Hefe erzeugt, oder Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet wird.

III. Auf Antrag sind auch landwirthschaftliche und Materialbrennereien von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer frei zu lassen.

Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, werden von dem hergestellten Branntwein folgende Zuschläge zur Verbrauchsabgabe für das Liter reinen Alkohols erhoben:

a) an Stelle der Maischbottichsteuer:

1. in Brennereien, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden ..... 0,12 Mark,
während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden ..... 0,16 Mark;

2. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,
während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden ..... 0,14 Mark,
während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden ..... 0,18 Mark;
3. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, 0,16, 0,18 oder 0,20 Mark nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer II;

b) an Stelle der Branntweinmaterialsteuer:

1. soweit von einem Brenner in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugt werden .. 0,08 Mark,
2. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt werden ..... 0,16 Mark,
3. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt wird ..... 0,20 Mark.

Die Steuerbehörde kann Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe statt der Materialsteuer unterstellen.

IV. Die in den §§. 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

V. Für Brennereien, in welchen nach Ziffer II und III der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

a) die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w. bedürfen einer Genehmigung nicht;
b) Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß;
c) die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend eingeschränkt werden;
d) die unbefugte Benutzung von Maischgefäßen, welche seitens der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe von einer bis zu dreihundert Mark.

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Artikel II.

§. 1.

Neben den bestehenden Branntweinsteuern wird in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, von der mehr erzeugten Alkoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben, und zwar:

a) in landwirthschaftlichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres ohne Hefenerzeugung arbeiten:

für die	Erzeugung	über	300	bis zu	600	Hektoliter	je	0,5	Mark,
»	»	»	600	» »	900	»	»	1	»
»	»	»	900	» »	1 200	»	»	1,5	»
»	»	»	1 200	» »	1 500	»	»	2	»
»	»	»	1 500	» »	1 800	»	»	2,5	»
»	»	»	1 800	» »	2 100	»	»	3	»
»	»	»	2 100	» »	2 400	»	»	3,5	»
»	»	»	2 400	» »	2 700	»	»	4	»
»	»	»	2 700	» »	3 000	»	»	4,5	»
»	»	»	3 000	» »	3 300	»	»	5	»
»	»	»	3 300	» »	3 600	»	»	5,5	»
»	»	»	3 600	» »	—	»	»	6	»

vom Hektoliter reinen Alkohols;

b) in gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten:

für die	Erzeugung	über	300	bis	400	Hektoliter	je	0,5	Mark,
»	»	»	400	»	600	»	»	1	»
»	»	»	600	»	800	»	»	1,5	»
»	»	»	800	»	1 000	»	»	2	»
»	»	»	1 000	»	1 200	»	»	2,5	»
»	»	»	1 200	»	1 400	»	»	3	»
»	»	»	1 400	»	1 600	»	»	3,5	»
»	»	»	1 600	»	1 800	»	»	4	»
»	»	»	1 800	»	2 000	»	»	4,5	»
»	»	»	2 000	»	2 200	»	»	5	»
»	»	»	2 200	»	2 400	»	»	5,5	»
»	»	»	2 400	»	—	»	»	6	»

vom Hektoliter reinen Alkohols;

c) in sämmtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten und in den Materialbrennereien:

für die	Erzeugung	über	300	bis	400	Hektoliter	je	0,5	Mark,
»	»	»	400	»	500	»	»	1	»
»	»	»	500	»	600	»	»	1,5	»
»	»	»	600	»	700	»	»	2	»

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für	die	Erzeugung	über	700	bis	800	Hektoliter	je	2,5	Mark,
»	»	»	»	800	»	900	»	»	3	»
»	»	»	»	900	»	1 000	»	»	3,5	»
»	»	»	»	1 000	»	1 100	»	»	4	»
»	»	»	»	1 100	»	1 200	»	»	4,5	»
»	»	»	»	1 200	»	1 300	»	»	5	»
»	»	»	»	1 300	»	1 400	»	»	5,5	»
»	»	»	»	1 400	»	—	»	»	6	»

vom Hektoliter reinen Alkohols.

In allen landwirthschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Maischbottichsteuer entrichtet haben, wird außerdem für jedes in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols folgende Brennsteuer erhoben:

a) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 050, aber nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden . . 1 Mark,

b) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, aber nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden . . 2 Mark,

c) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden . . . . . 3 Mark.

In den gewerblichen Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, wird außerdem, sofern in einem Betriebsjahre eine Alkoholmenge hergestellt wird, die das Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigt, die Brennsteuer (Absatz 1 unter c) um 5 Mark für jedes weitere Hektoliter reinen Alkohols erhöht. In denjenigen Brennereien der bezeichneten Art, welchen ein Kontingent nicht zugetheilt ist, unterliegt die gesammte Erzeugung der erhöhten Brennsteuer mit der Maßgabe, daß auch für die Erzeugung bis zu 300 Hektoliter je 5 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols erhoben werden.

§. 2.

Die Brennsteuer ist zu entrichten, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist oder die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge im Wege der Abfindung stattgefunden hat. Zur Entrichtung ist der Brennereibesitzer verpflichtet. Eine Stundung findet nicht statt.

§. 3.

In denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe eintritt, ist der Betrag von 6 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu erstatten. Der Vergütungssatz von 6 Mark unterliegt nach näherer Bestimmung des Bundesraths alle drei Jahre einer Revision und ist vom Bundesrath für die drei folgenden Jahre entsprechend herabzusetzen, wenn im Zeitraum der drei vorausgegangenen Jahre die Durchschnittssumme der gezahlten Vergütungen höher gewesen ist als die durchschnittliche Jahreseinnahme an Brennsteuer.

§. 4.

Die in den §§. 16, 17, 18 Ziffer 1 bis 3, 19 bis 24, 26, 27 und 30 bis 38 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 hinsichtlich der Branntwein-Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf die Brennsteuer entsprechende Anwendung.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Artikel III.

I. In denjenigen Melasse verarbeitenden Brennereien, welche im Betriebsjahre 1894/95 eine Alkoholmenge herstellen, die das Kontingent um mehr als 50 Prozent übersteigt, werden für jedes weitere nach dem 31. März 1895 hergestellte Hektoliter reinen Alkohols 5 Mark Brennsteuer gemäß Artikel II erhoben. In nichtkontingentirten Brennereien der bezeichneten Art unterliegt jedes in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1895 erzeugte Hektoliter reinen Alkohols dieser Abgabe.

II. Artikel I und II dieses Gesetzes treten am 1. Oktober 1895 mit der Maßgabe in Kraft, daß

a) die im Artikel II §. 3 vorgesehene Vergütung der Brennsteuer auch hinsichtlich desjenigen Branntweins gewährt wird, der vor dem 1. Oktober 1895 erzeugt ist,

b) es bis zum 30. September 1898 bei den für die Periode 1893/96 zugewiesenen Kontingentsmengen verbleibt, und daß die Revision des Gesammtkontingents sowie die Neubemessung der Kontingente im Betriebsjahre 1897/98 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vier Betriebsjahre 1893/94 bis 1896/97 vorgenommen wird.

III. Denjenigen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche vor dem 1. Oktober 1895 neu entstanden und betriebsfähig hergerichtet sind, kann bereits für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98, vorbehaltlich der demnächstigen Neuveranlagung, ein angemessenes Kontingent zugewiesen werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der zwölften Sitzung.

(§§. 181 — 196.)

Geschehen Berlin, den 21 März 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Justizministerium Dr. Droop;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger,
der Ministerialrath von Landmann;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Reuß älterer Linie: der Ober-Regierungsrath von Meding;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 181.

Vorsitz.

Der Vorsitz war kraft Substitution des Reichskanzlers dem Vice-Präsidenten des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher übertragen worden. Derselbe übertrug wegen eingetretener eigener Behinderung den Vorsitz dem Königlich bayerischen Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 182.

Ableben Seiner Durchlaucht des Fürsten Woldemar zur Lippe.

Der Vorsitzende gab unter allseitiger Zustimmung der tiefen Trauer des Bundesraths über das gestern erfolgte Hinscheiden Seiner Durchlaucht des Fürsten Woldemar zur Lippe Ausdruck.

Der Fürstlich lippische Bevollmächtigte dankte für diesen Beweis der Theilnahme.

§. 183.

Vorlage, betreffend die auf den Eisenbahnen Deutschlands — ausschl. Bayerns — vorhandenen Abweichungen von der Umgrenzung des lichten Raumes.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend die auf den Eisenbahnen Deutschlands — ausschließlich Bayerns — vorhandenen Abweichungen von der Umgrenzung des lichten Raumes — Nr. 17 der Drucksachen —, an den V. und I. Ausschuß einverstanden.

§. 184.

Entwurf einer Verordnung wegen Einführung der Strandungsordnung in in Helgoland.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen Einführung der Strandungsordnung in Helgoland — Nr. 38 der Drucksachen —, dem VI. und II. Ausschusse überwiesen.

§. 185.

Vorlage, betreffend die Beschlüsse des Landesausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1895/96.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend die Beschlüsse des Landesausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1895/96 — Nr. 39 der Drucksachen —, an den VII. und IX. Ausschuß einverstanden.

§. 186.

Entwurf von Bestimmungen zur Ergänzung der Beschußtafel für die Prüfung von Läufen ꝛc. für ein Einzelgeschoß.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf von Bestimmungen zur Ergänzung der Beschußtafel für die Prüfung von Läufen ꝛc. für ein Einzelgeschoß — Nr. 40 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 187.

Feststellung des Ruhegehalts von Reichsbeamten.

Die Anträge auf Bewilligung von Ruhegehältern an

1. den Weichensteller Daab in Herlisheim a. Z.,
2. den Postschaffner Koßmann in Osterode (Ostpr.),
3. den Posthülfsbeamten Potel in Berlin,
4. den ständigen Posthülfsboten Kierstein in Budsin,
5. den Briefträger Gerstenberger in Schönebeck (Elbe),
6. den Briefträger Bruhn in Flensburg

sind durch Uebersendung einer tabellarischen Uebersicht zur Kenntniß der Mitglieder des Bundesraths gebracht worden.

Auf Grund dieser Uebersicht wurde

beschlossen,

A. den zu 1 bis 4 genannten Beamten vom Tage ihres Ausscheidens aus dem Reichsdienst ab ein Ruhegehalt von $^{15}/_{60}$ ihres früheren Diensteinkommens
   zu 1 mit jährlich 255 *M.* zunächst auf die Dauer von 3 Jahren,
   zu 2 mit jährlich 291 *M.* auf Lebenszeit,
   zu 3 mit jährlich 231 *M.* auf Lebenszeit,
   zu 4 mit jährlich 129 *M.* zunächst auf die Dauer von 3 Jahren
   auf Grund der §§. 39 und 68 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und des Artikels II des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) zu bewilligen;

B. zu genehmigen, daß bei Berechnung der zu Ruhegehalt berechtigenden Dienstzeit der zu 5 und 6 genannten Beamten die als Telegraphenvorarbeiter zurückgelegte Zeit von
   zu 5 = 1 Jahr 9 Monaten 10 Tagen,
   zu 6 = 2 Jahren 13 Tagen
   auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 31. März 1873 mit in Anrechnung gebracht werde.

§. 188.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1889, betreffend Grundeigenthum, Hypothekenwesen und Notariatsgebühren, und des Gesetzes vom 22. Juni 1891, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1889, betreffend Grundeigenthum, Hypothekenwesen und Notariatsgebühren, und des Gesetzes vom 22. Juni 1891, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern, — Nr. 30 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 146 der Protokolle wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß

1. in der Ueberschrift und im Eingange des §. 1 der Betreff des Gesetzes vom 24. Juli 1889 zu lauten hat:
   »betreffend Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren«;
2. im §. 1 unter c statt »bei welchen« zu setzen ist »bei deren Errichtung«.

Der Ministerialrath Leoni wohnte der Verhandlung bei.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 189.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen der in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen.

Der Regierungsdirektor von Schicker berichtete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen wegen der in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen — Nr. 35 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 175 der Protokolle wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

§. 190.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1895/96.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. Dr. Grafen von Hohenthal und Bergen Namens des VII. und IX. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für 1895/96 in der Fassung, wie derselbe sich nach den Beschlüssen des Landesausschusses gestaltet hat — Nr. 39 der Drucksachen —, die Zustimmung zu ertheilen.

Der Ministerialrath Keetmann wohnte der Verhandlung bei.

§. 191.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Bestellung von Amtskautionen.

Auf den von dem Gesandten ꝛc., Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Cramm-Burgdorf Namens des VII. und IX. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Bestellung von Amtskautionen — Nr. 37 der Drucksachen —, die Zustimmung zu ertheilen.

§. 192.

Wiederbesetzung der Stelle eines Mitgliedes in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Im Verfolg des §. 178 der Protokolle wurde

beschlossen,

den Königlich sächsischen Geheimen Justizrath Börner als ständiges Mitglied in die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berufen.

§. 193.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Ernennung und die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten vom 4. Juli 1887, im Reichstag gewählt:

der Geheime Ober-Regierungsrath Wermuth und
der Ministerialrath im Ministerium für Elsaß-Lothringen Halley.

§. 194.

Eingabe, betreffend die Einführung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Der Vorsitzende trug vor, der Versicherungs-Bezirksdirektor Goedecke in Dresden habe dem Bundesrath in einer an denselben gerichteten Eingabe vom

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

16. d. M. vorgeschlagen, Städte mit größerer industrieller Bevölkerung zur Einführung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu veranlassen. Nach einem beigefügten Plane solle diese Versicherung eine fakultative sein und nach einer mehrmonatlichen Beitragsdauer bei Arbeitslosigkeit den Anspruch auf eine Unterstützung für einige Wochen in Höhe von 60 Prozent des Arbeitsverdienstes gewähren.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurden außerdem die Errichtung von Arbeitsnachweisestellen sowie einige sonstige, im Wege der Gesetzgebung zu erreichende Einrichtungen vorgeschlagen.

Er beantrage,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 195.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Firma J. H. Hagenah zu Stade, betreffend die Rückerstattung des Zollzuschlags für eine Sendung Holzwaaren,

b) die Eingabe der Handelskammer zu Crefeld, betreffend die Erhebung eines Eingangszolls für ausländische Gerbstoffe,

c) die Eingabe deutscher Importgeschäfte schwedischer Thüren, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls auf grobe, rohe Tischlerwaaren,

d) die Eingabe der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, betreffend die Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif mit Bezug auf Petroleumharze und Petroleumrückstände,

e) die Eingabe des Centralraths des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, betreffend die Besteuerung des Tabacks;

dem IV. Ausschusse

f) die Eingabe des evangelischen Arbeitervereins zu Gelsenkirchen, betreffend die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk ꝛc.,

g) die Eingabe des Impfgegner-Vereins zu Chemnitz, betreffend die Aufhebung des Impfgesetzes;

dem IV., II. und VI. Ausschusse

h) die Eingabe des Vereins zum Schutze des Handels und Gewerbes zu Schweidnitz, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handelsgewerbe;

dem VII., I. und II. Ausschusse

i) die Eingabe mehrerer im Civildienst beschäftigter Königlich bayerischer Offiziere a. D. zu München, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 196.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingaben der Handelskammer und des Verbandes deutscher Leinen-Industrieller zu Bielefeld, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Gewerbeordnung (Wandergewerbe),

b) die Eingabe des Vorstandes des Centralverbandes deutscher Kaufleute zu Gifhorn mit Druckschriften dieses Verbandes

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 28. März 1895.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der dreizehnten Sitzung.

(§§. 197—210.)

Geschehen Berlin, den 28. März 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Reichs-Postamt Dr. Fischer,
der Unterstaatssekretär Freiherr von Rotenhan,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels,
der Direktor im Reichsamt des Innern Schroeder;

für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger,
der Ministerialrath von Landmann;

für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen;

für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;

für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;

für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 197.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte zunächst der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers. Im Laufe der Sitzung übertrug derselbe wegen eingetretener Behinderung den Vorsitz dem Königlich bayerischen Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 198.

Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Durchlaucht dem Prinzen Adolf zu Schaumburg-Lippe, Regenten des Fürstenthums Lippe,
der Kabinetsminister von Wolffgramm
zum Bevollmächtigten zum Bundesrath und
der Großherzoglich hessische außerordentliche Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt
zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden sind.

§. 199.

Eingabe, betreffend die lippische Regentschaftsfrage.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Eingabe des Grafen Ernst zur Lippe-Weißenfeld vom 22. d. M., betreffend die lippische Regentschaftsfrage, dem X. Ausschusse überwiesen.

§. 200.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 27. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895, in unveränderter Fassung und zugleich folgende Resolutionen angenommen hat:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

1. die Frage nach den Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung fallen zu lassen;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. die Frage nach der Beschäftigung gegen baaren Lohn nicht nur auf die Personen über 16 Jahre zu beschränken;
3. in dem Gewerbefragebogen zu Frage 12 auch nach der durchschnittlichen Kraftleistung der benutzten Wassertriebwerke (Wasserräder, Turbinen) zu fragen;
4. es den Einzelregierungen zu überlassen, Zusatzfragen zu stellen oder zuzulassen, insbesondere nach dem Geburtsort und der Adresse des Arbeitgebers, falls die Verallgemeinerung dieser Fragestellung für das ganze Reich unthunlich erscheint;
5. am 1. Dezember 1895 eine Volkszählung stattfinden zu lassen und bei derselben die auf die Arbeitslosigkeit bezüglichen Fragen der Zählung vom 14. Juni 1895 zu wiederholen.

Es wurde

beschlossen,

das Gesetz zur Allerhöchsten Vollziehung vorzulegen und die Resolutionen dem IV. und VII. Ausschusse zu überweisen.

§. 201.

Entwurf eines Regulativs über den zollamtlichen Verschluß der die Elbe und ihre Nebenflüsse befahrenden Schiffe nebst Ausführungsvorschriften.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Regulativs über den zollamtlichen Verschluß der die Elbe und ihre Nebenflüsse befahrenden Schiffe, nebst Ausführungsvorschriften — Nr. 41 der Drucksachen — dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 202.

Antrag Preußens wegen Zulassung der Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide ꝛc.).

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Preußens wegen Zulassung der Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide ꝛc.) — Nr. 42 der Drucksachen — dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 203.

Instruktion zur Schiffsvermessung.

Der Vorsitzende theilte mit:

Auf Grund des §. 37 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 160) sei von dem Reichskanzler nach Anhörung der Ausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr unter dem 26. d. M. eine »Instruktion zur Schiffsvermessung« erlassen worden. Dieselbe werde, da sie sich wegen des Umfanges und der Beschaffenheit ihrer Anlagen zur Aufnahme in das Centralblatt für das Deutsche Reich nicht eigene, in Verbindung mit den übrigen das Schiffsvermessungswesen betreffenden Vorschriften besonders gedruckt und sofort nach Beendigung des Druckes den hohen Regierungen der Bundesseestaaten behufs Zufertigung an die Vermessungsbehörden in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren übersandt werden.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 204.

Entwurf von Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal.

Auf den von dem Senator Dr. Klügmann Namens des II. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über den Entwurf von Vorschriften, betreffend

Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal — Nr. 32 der Drucksachen —, wurde

beschlossen,

dem Entwurfe mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß im §. 2 lit. a die Worte »nicht aber Kappen« bis »verschließbar sind« gestrichen werden, und daß im §. 3 Ziffer I 3a statt »Kapitän des Schiffes« gesetzt wird »Schiffsführer«.

§. 205.

Vorlage, betreffend die Erweiterung der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S.

Der Ministerialrath von Landmann berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die Erweiterung des Bezirks der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S. — Nr. 21 der Drucksachen —

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß der Knappschaftsverein der Aktiengeschaft Thiederhall in Thiede (Braunschweig) vom 1. April 1895 ab der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S. beitrete.

§. 206.

Eingabe, betreffend die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Bekleidungsindustrie.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 45f der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe von Kleinmeistern des Schneidergewerbes in Coblenz vom 4. Januar d. J., betreffend die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Bekleidungsindustrie, keine Folge zu geben.

§. 207.

Eingaben, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über mehrere Eingaben, betreffend die Aufhebung bezw. Abänderung der Bestimmungen über die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie — Bekanntmachung vom 1. März 1894, Reichs-Gesetzbl. S 324 —.

Es wurde

beschlossen,

1. den Eingaben des B. Pfeifer in Meerane, ferner von Handwebern in Cunewalde bei Bautzen und von Webern der Ortschaft Zell in Oberfranken — §§. 457ll, 491h und 619g der Protokolle von 1894 und §. 139k der Protokolle von 1895 — keine Folge zu geben;
2. die Eingaben der Handelskammer zu Bielefeld und von Webern der Gemeinde Hartenstein im Königreich Sachsen — §. 457mm und 515k der Protokolle von 1894 — dem Reichskanzler zu überweisen.

Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 208.

Eingabe, betreffend die Bildung einer besonderen Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen.

Derselbe Referent erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingabe der Sektion VII der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, betreffend die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen. Es wurde im Verfolg des §. 95e der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 209.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe des Rittergutsbesitzers Plitzko in Zawada, betreffend die Erhöhung des Kontingents seiner Brennerei,

b) die Eingabe des Brennereibesitzers König zu Gütersloh, betreffend die Veranlagung seiner Brennerei zum Kontingent,

c) die Eingaben des Sprit-Agenten Fischer zu Cöln, betreffend die Denaturirung einer Sendung Alkohol,

d) die Eingabe der Jute-Spinnerei und -Weberei Hamburg-Harburg zu Harburg a. E., betreffend die Zollbehandlung von Kardenbelägen,

e) die Eingaben der Handelskammer zu Mannheim, betreffend die Gewährung der Ausfuhrvergütung für eine Sendung Cognac,

f) die Eingabe des Vereins für chemische Industrie zu Frankfurt a. M., betreffend die Rückgewährung der Steuer für zur Herstellung von Essigäther verwendeten Branntwein,

g) die Eingaben der Handelskammer zu Breslau und des Vorstandes des landwirthschaftlichen Kasinos zu Cöln, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes;

dem IV. Ausschusse

h) die Eingabe des Ziegeleibesitzers Häßler auf Ziegelei Drei-Stern, Kreis Bautzen, betreffend die Gestattung der Beschäftigung von Kindern in seinem Ziegeleibetriebe;

dem IV. und VII. Ausschusse

i) die Eingaben des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Böhla in Sachsen u. a, betreffend die Einberufung einer internationalen Münzkonferenz zur Lösung der Silberfrage;

dem VI. Ausschusse

k) die Eingaben des engeren Ausschusses für die Abwehrbewegung gegen die Wiederzulassung der Jesuiten zu Barmen u. a.;

dem VI. und IV. Ausschusse

l) die Eingabe der Handelskammer zu Posen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 210.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte die an den Bundesrath gerichteten Eingaben des Generalraths des Vereins der deutschen Kaufleute zu Berlin und des Centralraths des Verbandes der deutschen Gewerkvereine ebendaselbst, betreffend die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf das Handelsgewerbe ꝛc., vor.

Es wurde

beschlossen,

dieselben

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 4. April 1895.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. **Session von 1895.**

Protokoll der vierzehnten Sitzung.

(§§. 211—213.)

Geschehen Berlin, den 29. März 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Generallieutenant von Spitz,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Reichs-Postamt Dr. Fischer,
der Unterstaatssekretär Freiherr von Rotenhan,
der Unterstaatssekretär Lohmann,
der Generalmajor Freiherr von Falkenhausen,
der Generalmajor Freiherr von Gemmingen,
der Direktor im Auswärtigen Amt Dr. Kayser;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Regierungsrath Dr. Richter.

§. 211.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 212.

Besetzung einer Mitgliedsstelle im Reichs-Versicherungsamt.

Der Vorsitzende trug vor, durch den Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1895/96 sei im Reichs-Versicherungsamt eine neue Stelle für ständige Mitglieder errichtet worden. Er beantrage, Seiner Majestät dem Kaiser für diese Stelle den im Reichs-Versicherungsamt beschäftigten Kaiserlichen Regierungsassessor Dr. Laß gemäß §. 87 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes in Vorschlag zu bringen.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 213.

Gesetz-Entwürfe wegen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1895/96, wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen und wegen Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete für 1895/96.

Der Vorsitzende legte drei Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, mittelst deren

I. der dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zugegangene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1895/96, sowie der Haupt-Etat, der Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium und die folgenden Spezial-Etats für 1895/96:
   1. für den Reichstag,
   2. für den Reichskanzler und die Reichskanzlei,
   3. für das Auswärtige Amt,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. für das Reichsamt des Innern,
5. für das Königlich preußische Reichs-Militärkontingent und die in die preußische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten,
6. für das Königlich sächsische Reichs-Militärkontingent,
7. für das Königlich württembergische Reichs-Militärkontingent,
8. für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine,
9. für die Reichs-Justizverwaltung,
10. für das Reichsschatzamt,
11. für das Reichs-Eisenbahn-Amt,
12. der Reichsschuld,
13. für den Rechnungshof,
14. über den allgemeinen Pensionsfonds,
15. über den Reichs-Invalidenfonds,
16. der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung,
17. der Reichsdruckerei,
18. für die Verwaltung der Eisenbahnen;

II. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen;

III. der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96, in der vom Reichstag angenommenen Fassung, nebst den von demselben im Laufe der Etatsberathung gefaßten, nachstehend aufgeführten Resolutionen übersandt worden sind.

Resolutionen des Reichstags:

I. Zu Kapitel 1 Titel 6 der Einnahme.

Brausteuer.

— Haupt-Etat Seite 30 —

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch den das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 dahin abgeändert wird, daß bei der Bierbereitung nur Wasser, Malz, Hopfen und Hefe verwendet werden darf.

II. Zu Kapitel 5 Titel 1 der Einnahme.

Bankwesen.

— Haupt-Etat Seite 34 —

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Mittel der Reichsbank in weiterem Umfange als bisher dem landwirthschaftlichen Kreditbedürfniß zugänglich zu machen.

III. Zum Etat für den Reichstag.

— Anlage I. —

Zu Kapitel 2 Titel 11 — Sonstige Ausgaben —

den Bundesrath zu ersuchen, eine Abänderung der Reichsverfassung, Artikel 32, in dem Sinne herbeizuführen, daß die Mitglieder des Reichstags aus Reichsmitteln Diäten und Reisekosten erhalten.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV. Zum Etat für das Reichsamt des Innern.

— Anlage IV. —

Zu Kapitel 13a Titel 1 — Reichs-Versicherungsamt —

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, nach welchem
   a) die in der Seefischerei beschäftigten Personen in die Unfallversichernng aufgenommen werden,
   b) die klimatischen Krankheiten der Seeleute, insbesondere das gelbe Fieber, den Betriebsunfällen im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gleichgeachtet werden;
2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Vorlage der in Aussicht gestellten Novelle zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, möglichst zu beschleunigen.

V. Zum Etat für die Verwaltung des Reichsheeres.

— Anlage V. —

1. Bei Kapitel 24 Titel 18 — Büreaugeld und zu kleinen Ausgaben —

   die verbündeten Regierungen zu ersuchen, es möge Bestimmung getroffen werden, daß der erfolgreiche Besuch eines Lehrerseminars die Berechtigung zum Dienste als Einjährig-Freiwilliger in sich schließt.

2. Bei Kapitel 25 Titel 5 — Viktualienverpflegung —
   a) den Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß für das Etatsjahr 1895/96 die Mittel bereit gestellt werden, um den Quartierwirthen, welche während der Uebungen der Truppen den Mannschaften die Verpflegung freiwillig verabfolgen, eine Vergütung nach den Sätzen für die Marschverpflegung gewähren zu können;
   b) den Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß die mit der Verabreichung warmer Abendkost an die Mannschaften des aktiven Heeres angestellten Versuche fortgesetzt werden, und je nach dem Ergebniß dieser Versuche Mittel zur allgemeinen Einführung dieser Einrichtung in den Etat einzustellen, sobald die Finanzlage des Reichs es gestattet.

3. Bei Kapitel 35 Titel 26 der Etats für Preußen ꝛc. und Sachsen — Unteroffizierschulen —

   den Reichskanzler zu ersuchen, die Aufbesserung des Gehalts der Volksschullehrer bei den Unteroffizierschulen, den Unteroffizier-Vorschulen ꝛc. in Erwägung zu nehmen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VI. Zum Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine.
— Anlage VI. —

1. Bei Kapitel 47 Titel 1 — Seewarte und Observatorien. Besoldungen —

   die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die den in Berlin stationirten Mitgliedern der Mittelbehörden der Reichsverwaltung gewährte Ortszulage von 600 *M.* auf die gleichgestellten Beamten in Hamburg für das nächste Etatsjahr in Aussicht zu nehmen.

2. Bei Kapitel 50 Titel 1 — Seelsorge und Garnisonschulwesen. Besoldungen —

   die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Aufbesserung des Gehalts der Volksschullehrer an den Marineschulen in Erwägung zu nehmen.

VII. Zum Etat für die Reichs-Justizverwaltung.
— Anlage VII. —

Bei Kapitel 65 Titel 1 — Reichsjustizamt —

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine für das Gebiet des Deutschen Reichs gemeinsame Amtsstelle einzurichten, welcher

1. von den zuständigen Behörden der Bundesstaaten hinsichtlich aufgefundener Leichname Unbekannter die zur Feststellung der Persönlichkeit dieser Verstorbenen dienlichen Mittheilungen gemacht werden müssen, und welcher
2. hinsichtlich vermißter Personen, deren Ableben (sei es in Folge von Krankheit oder Selbstmord, sei es in Folge eines Unglücksfalls oder Verbrechens) vermuthet wird, die zur Ermittelung des Verbleibs solcher Personen dienlichen Mittheilungen von den zuständigen Behörden in den geeigneten Fällen gemacht werden müssen und von Privatpersonen gemacht werden können.

VIII. Zum Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.
— Anlage XVI. —

1. Bei Kapitel 3 Titel 1 der Einnahme — Porto und Telegraphengebühren —

   den Reichskanzler zu ersuchen, jährlich bei Aufstellung des Etats in den Erläuterungen zu Titel 1 der Einnahmen des Reichs-Post-Etats nachzuweisen, wie sich in der vorhergehenden Zeit die Einnahmen 1. aus Porto, 2. aus Telegraphengebühren, 3. aus Telephongebühren gestellt haben.

2. Bei Kapitel 3 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben — Staatssekretär —

   den Reichskanzler zu ersuchen, dahin einzuwirken, daß zur Förderung der Sonn- und Feiertagsruhe im Deutschen Reich gleichzeitig mit der Abschaffung der Güterzüge auf den Eisenbahnen auch die vom Reichstag beschlossene Beschränkung des Packetbetriebs beim Reichs-Postamt zur Ausführung gelange.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Bei Kapitel 3 Titel 22 der fortdauernden Ausgaben — Post- und Telegraphen-Assistenten —

   den Reichskanzler zu ersuchen, hinsichtlich der Zulassung zur Sekretärprüfung die Gleichstellung der Post- und Telegraphen-Assistenten sowie der Postverwalter aus der Klasse der Civilanwärter mit den Assistenten sowie den Postverwaltern aus der Klasse der Militäranwärter wiederholt in Erwägung zu ziehen.

4. Den Reichskanzler zu ersuchen, bei Aufstellung des nächstjährigen Reichshaushalts-Etats für diejenigen Klassen von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, welche durch Einführung des Dienstaltersstufensystems in ihren Gehaltsverhältnissen geschädigt werden, die Gehaltsstufen so zu erhöhen, daß eine solche Schädigung vermieden wird.

5. Den Reichskanzler zu ersuchen, durch einen Nachtrags-Etat in einer Pauschalsumme diejenigen Mittel zu fordern, welche nothwendig sind, um den durch das System der Dienstalterszulagen in besonders hohem Maße geschädigten Beamten Zulagen zu gewähren.

6. Den Reichskanzler zu ersuchen, bei Aufstellung des nächstjährigen Reichshaushalts-Etats auf eine Erhöhung des Meistgehalts der Landbriefträger bis 1 000 *M.* Bedacht zu nehmen.

Es wurde alsbald in die Berathung der Gegenstände eingetreten und auf den erläuternden Vortrag des Ministerialdirektors Freiherrn von Stengel

beschlossen,

den Gesetz-Entwürfen in der vom Reichstag angenommenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Bezüglich der Resolutionen wurde die Beschlußfassung vorbehalten.

Festgestellt in der Sitzung vom 4. April 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(Als Manuſkript gedruckt.)

Bundesrath. Seſſion von 1895.

Protokoll der fünfzehnten Sitzung.

(§§. 214 — 225.)

Geſchehen Berlin, den 4. April 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präſident des Staatsminiſteriums, Staatsſekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatsſekretär Dr. Graf von Poſadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Generallieutenant von Spitz,
der Unterſtaatsſekretär Lohmann,
der Direktor im Reichsamt des Innern Rothe,
der Direktor im Reichsamt des Innern Schroeder;
für Bayern: der Generalmajor von Haag,
der Staatsminiſter von Landmann,
der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel,
der Miniſterialrath von Geiger;
für Königreich Sachſen: der Geſandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberſtlieutenant Graf Vitzthum von Eckſtädt;
für Württemberg: der Geſandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberſt Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fiſcher;
für Baden: der Geſandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Miniſterialdirektor Scherer;
für Heſſen: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachſen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Senator Dr. Klügmann;
für Bremen: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Hamburg: der Bürgermeister Dr. Versmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 214.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 215.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 30. März d. J. den von den Mitgliedern des Reichstags Möller (Dortmund) und Dr. Hitze unter dem 27. März d. J. eingebrachten Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 93), — Nr. 198 der Drucksachen des Reichstags — in der aus der Anlage ersichtlichen unveränderten Fassung angenommen hat.

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem IV. und VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 216.

Antrag des Königreichs Sachsen, betreffend den Artikel »Vinum — Wein« im Arzneibuch.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag des Königreichs Sachsen, betreffend den Artikel »Vinum — Wein« im Arzneibuch — Nr. 45 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 217.

Vorlage, betreffend die im Jahre 1894 erfolgten Ausprägungen von Reichs-Gold- und Silbermünzen.

Die Versammlung nahm von der Vorlage, betreffend die im Jahre 1894 erfolgten Ausprägungen von Reichs-Gold- und Silbermünzen — Nr. 43 der Drucksachen —, Kenntniß.

Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 218.

Entwurf eines Börsengesetzes.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Börsengesetzes — Nr. 44 der Drucksachen —, an den IV. und VI. Ausschuß einverstanden.

§. 219.

Besetzung erledigter Mitgliedstellen bei dem Disziplinarhof.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Kaiserlichen Disziplinarhofe zur Zeit drei Mitgliedstellen unbesetzt sind.

Er beantragte, für diese Mitgliedstellen

den Kaiserlichen Direktor im Reichsamt des Innern Rothe,

den Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Königlich preußischen Kriegsministerium, Generalmajor Freiherrn von Falkenhausen und

den Reichsgerichtsrath Dr. Olshausen

zu wählen.

Nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung kein Widerspruch erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 220.

Antrag auf Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Bundesraths.

Der Vorsitzende legte einen durch Vermittelung des Königlich preußischen Ministers des Innern eingegangenen Bericht des Königlichen Regierungspräsidenten in Potsdam vom 12. März d. J. vor; in demselben wird die Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Schneiders Bils in Pankow wegen Aeußerungen anheimgestellt, welche eine Beleidigung des Bundesraths in sich schließen.

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 221.

Beschluß über die vom Reichstag bei der Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1895/96 gefaßten Resolutionen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde im Verfolg des §. 213 der Protokolle bezüglich der vom Reichstag bei der Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1895/96 gefaßten Resolutionen

beschlossen,

I. die Resolutionen, betreffend:

a) die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872,

b) die Verwendung der Mittel der Reichsbank für das landwirthschaftliche Kreditbedürfniß,

c) die Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über die Unfallversicherung der in der Seefischerei beschäftigten Personen und über die Gleichstellung der klimatischen Krankheiten der Seeleute mit den Betriebsunfällen im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes,

d) die Beschleunigung der Revision des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

e) den Erlaß einer Bestimmung über die Erwerbung der Berechtigung zum Dienst als Einjährig-Freiwilliger durch den Besuch eines Lehrerseminars,

f) die Bereitstellung von Mitteln für 1895/96 zur Gewährung einer Vergütung nach den Sätzen für die Marschverpflegung an Quartierwirthe, welche während der Truppenübungen den Mannschaften die Verpflegung freiwillig verabfolgen,

g) die Fortsetzung der Versuche mit der Verabreichung warmer Abendkost an die Mannschaften des aktiven Heeres ꝛc.,

h) die Aufbesserung des Gehalts der Volksschullehrer bei den Unteroffizierschulen ꝛc.,

i) die Gewährung einer Ortszulage von 600 Mark an diejenigen Beamten in Hamburg, welche den in Berlin stationirten Mitgliedern der Mittelbehörden der Reichsverwaltung gleichgestellt sind,

k) die Aufbesserung des Gehalts der Volksschullehrer bei den Marineschulen,

l) die Aufnahme von Nachweisungen über die Einnahmen aus Porto, Telegraphengebühren und aus Telephongebühren in die Erläuterungen zu Titel 1 der Einnahmen des Reichs-Post-Etats,

m) die Beschränkung des Packetbetriebes beim Reichs-Postamt an Sonn- und Feiertagen,

n) die Gleichstellung der Post- und Telegraphen-Assistenten ꝛc. aus der Klasse der Civilanwärter mit den Assistenten ꝛc. aus der Klasse der Militäranwärter hinsichtlich der Zulassung zur Sekretärprüfung, und

o) die Erhöhung des Meistgehalts der Landbriefträger bis 1000 Mark

dem Reichskanzler zu überweisen;

II. die Resolution, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Reichsverfassung (Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die Mitglieder des Reichstags), dem X. Ausschusse zu überweisen;

III. die Resolution, betreffend die Errichtung einer für das Reichsgebiet gemeinsamen Amtsstelle für die Sammlung von Mittheilungen, welche zur Rekognoscirung unbekannter Leichname und zur Ermittelung vermißter Personen dienlich sind, dem VI. Ausschusse zu überweisen;

IV. die Resolutionen, betreffend die Erhöhung der Gehaltsstufen für diejenigen Klassen von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, welche durch die Einführung des Dienstalterssstufensystems in ihren Gehaltsverhältnissen geschädigt werden, und betreffend die Forderung einer Pauschalsumme durch einen Nachtrags-Etat zur Gewährung von Zulagen an die durch das System der Dienstalterszulagen besonders geschädigten Beamten, dem VII. und V. Ausschusse zu überweisen.

§. 222.

Bestimmungen, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung.

Der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart erläuterte mündlich den in Nr. 46 der Drucksachen vorliegenden Antrag des IV. und VII. Ausschusses, betreffend Bestimmungen über die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen,

1. die vorgelegten Bestimmungen nebst Anlagen mit der Maßgabe zu genehmigen, daß in dem Gewerbebogen (Anlage III) auf der ersten Seite unter Ziffer 3 die beiden Zeilen von »(falls in einer« bis »Bezirk (Kreis, Bezirksamt ꝛc.)« gestrichen werden;
2. die bei Berathung des angezogenen Gesetzes vom Reichstag angenommenen Resolutionen unter Nr. 1, 2, 3 und 4 des §. 200 der Protokolle sowie eine Eingabe des Centralverbandes deutscher Händler, Markt- und Meßreisenden vom 10. Februar d. J., betreffend die in diesem Jahre stattfindende Berufszählung (§. 117e der Protokolle), durch den Beschluß unter 1 für erledigt zu erklären;
3. die Resolution des Reichstags unter Nr. 5 im §. 200 der Protokolle, betreffend die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember d. J. und die Wiederholung der auf die Arbeitslosigkeit bezüglichen Fragen, dem Reichskanzler zu überweisen.

Der Beschluß über die Aufnahme der die Arbeitslosigkeit betreffenden Fragen (Spalte 15 bis 17 der Haushaltungsliste, Anlage I) wurde mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Gegen die Aufnahme stimmten die Bevollmächtigten für Bayern und Württemberg, da ihre Regierungen mit der Verbindung einer Ermittelung der Arbeitslosen mit der Berufszählung nicht einverstanden sind.

§. 223.

Eingabe, betreffend die Bewilligung einer Pension auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes.

Auf den von dem Regierungsdirektor von Schicker Namens des V. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über eine Eingabe des Militäranwärters und früheren Postunterbeamten Freudenberg zu Rastatt vom 12. Dezember 1894, betreffend die Bewilligung einer Pension auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes, wurde im Verfolg des §. 46c der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 224.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe von Heinrich Bucherer zu Cöln-Ehrenfeld, betreffend die zollfreie Ablassung von Benzin zum Betriebe von Motoren;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe von Hermann Waldmann zu Fürth, betreffend die Zolltarifirung eiserner Haken,
c) die Eingabe der Handlung Münzing & Co. zu Heilbronn und Genossen, betreffend die Zollbehandlung von Talg,
d) die Eingabe der Maisstärkefabrikanten Carl Gußner zu Dinklreith und Genossen, betreffend den Eingangszoll auf Mais;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem IV. Ausschusse

e) die Eingabe des Vorstandes des Verbandes Mecklenburgischer Molkerei-Genossenschaften, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Molkereibetrieb,

f) die Eingaben des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München und von Mitgliedern des evangelischen Arbeitervereins zu Schalke u. A., betreffend die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe, Handwerk ꝛc.;

dem VII. und II. Ausschusse

g) die Eingabe des Marine-Baurath a. D. Görris zu Nienstedten, betreffend die Anrechnung einer längeren als der gesetzlich pensionsfähigen Dienstzeit bei Feststellung seines Ruhegehalts.

§. 225.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien zu Breslau, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes,

b) die Eingabe der Tabackinteressenten des Wahlkreises Cleve-Geldern, betreffend den Entwurf eines Tabacksteuergesetzes,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 25. April 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage
zum Protokoll vom 4. April 1895.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 93).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) erhält folgenden Zusatz:

Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als $^1/_4$ Stunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Gewerbeordnung und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebstheile Abweichungen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen. Welche Behörde unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, bestimmt die Landescentralbehörde. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als $^1/_2$ Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung von Arbeitern bleiben unberührt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuſkript gedruckt.)

Protokoll der ſechszehnten Sitzung.

(§§. 226—234.)

Geſchehen Berlin, den 8. April 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präſident des Staatsminiſteriums, Staatsſekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatsſekretär Dr. Graf von Poſadowsky-Wehner,
der Unterſtaatsſekretär Lohmann,
der Direktor im Reichsamt des Innern Rothe;
für Bayern: der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel;
für Königreich Sachſen: der Geſandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberſtlieutenant Graf Vitzthum von Eckſtädt;
für Württemberg: der Geſandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fiſcher;
für Baden: der Geſandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Miniſterialdirektor Scherer;
für Heſſen: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachſen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunſchweig: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Sachſen-Meiningen: der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachſen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachſen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminiſter Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 226.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 227.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf
für Braunschweig und Anhalt
den Gesandten ꝛc., Wirklichen Geheimen Rath Dr. Reidhardt.

§. 228.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß
der Königlich bayerische Ministerialdirektor von Herrmann
zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

Der zum Königlich bayerischen Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beförderte Ministerialrath von Landmann ist aus dem Bundesrath ausgeschieden.

§. 229.

Beschlüsse des Reichstags zu dem Bericht der Reichsschulden-Kommission.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 30. März d. J. beschlossen hat,

A. anzuerkennen, daß die Reichsschulden-Kommission durch Ueberreichung des Berichts vom 18. April 1894 — Nr. 7 der Drucksachen — den gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe;

B. für die nachbezeichneten Rechnungen Entlastung zu ertheilen, und zwar:

I. der Reichsschulden-Verwaltung für die Rechnungen:

a) der Kontrole der Staatspapiere:

1. siebenzehnte Rechnung über die unverzinsliche Reichsschuld (Reichskassenscheine) für das Etatsjahr 1892/93,
2. zweiundzwanzigste Rechnung über Einnahme und Ausgabe von Reichsschatzanweisungen für das Etatsjahr 1892/93,
3. die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1892/93,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. vierte Rechnung über die Verbriefung der 4prozentigen Reichsanleihe vom Jahre 1880 für die Etatsjahre 1889/90 bis 1892/93,
5. dritte Rechnung über die Verbriefung der 4prozentigen Reichsanleihe von 1883 für die Etatsjahre 1889/90 bis 1892/93,
6. zweite Rechnung über die Verbriefung der 3½prozentigen Reichsanleihe von 1887 für die Etatsjahre 1888/89 bis 1892/93,
7. erste Rechnung über die Verbriefung der 4prozentigen Reichsanleihe von 1892 für das Etatsjahr 1892/93,
8. erste Rechnung über die Verbriefung der 3½prozentigen Reichsanleihe von 1892 für das Etatsjahr 1892/93;

b) der Staatsschulden-Tilgungskasse:

9. die Rechnung über den Tilgungsfonds der Schuldverschreibungen der Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 für das Etatsjahr 1892/93,
10. die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds der Reichsschulden-Verwaltung für das Etatsjahr 1892/93;

II. der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für die Rechnungen:

1. des Reichs-Invalidenfonds,
2. des Reichstagsgebäudefonds,

und zwar für das Rechnungsjahr 1892/93.

Die Vorlage wurde unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 10. Mai v. J. — §. 284 der Protokolle von 1894 — dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 230.

Vorlage, betreffend die nachträgliche Einziehung von Zollbeträgen für das aus dem sogenannten zollfreien Mahlverkehr Oesterreich-Ungarns eingeführte Mehl.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die nachträgliche Einziehung von Zollbeträgen für das aus dem sogenannten zollfreien Mahlverkehr Oesterreich-Ungarns eingeführte Mehl — Nr. 47 der Drucksachen —, dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 231.

Eingabe, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in der Schiffchenstickerei-Industrie des Königreichs Sachsen.

Auf den von dem Regierungsdirektor von Schicker Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über eine Eingabe des Fabrikanten-Vereins der Stickerei- und Spitzen-Industrie zu Plauen, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in der Schiffchenstickerei-Industrie des Königreichs Sachsen, wurde im Verfolg des §. 620c der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 232.

Eingabe, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über eine Eingabe der Firma »Mainzer Konservenfabrik« zu Mainz, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken, wurde im Verfolg des §. 17 k der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 233.

Eingabe der Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena, betreffend die Befreiung der der Pensionskasse dieser Gesellschaft angehörenden Beamten von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe der Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena, betreffend die Befreiung der der Pensionskasse dieser Gesellschaft angehörenden Beamten von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz — §. 545 h der Protokolle von 1894 —.

Es wurde auf Grund des vorgelegten Statuts der Pensionskasse der Saal-Eisenbahngesellschaft gemäß §. 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung

beschlossen,

1. daß die Bestimmung des §. 4 Absatz 1 des genannten Gesetzes auf diejenigen Beamten der Saal-Eisenbahngesellschaft, welche der bei derselben bestehenden Pensionskasse angehören, unter der Bedingung Anwendung zu finden habe, daß in dem Statut der Pensionskasse bei Streitigkeiten über Ansprüche der Mitglieder auf Pension gegen die Entscheidung der Kassenorgane eine Berufung an ein Schiedsgericht zugelassen wird, dessen Mitglieder von den Regierungen der an der Bahn betheiligten Staaten ernannt werden, und
2. daß der Beschluß unter Ziffer 1 gleichzeitig mit der zur Bedingung gemachten Statutenänderung in Wirksamkeit tritt.

§. 234.

Eingabe der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft zu Lübeck, betreffend die Befreiung der der Pensions- und Unterstützungskasse dieser Gesellschaft angehörenden Beamten von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe der Direktion der Lübeck-Büchener-Eisenbahngesellschaft zu Lübeck, betreffend die Befreiung der der Pensions- und Unterstützungskasse dieser Gesellschaft angehörenden Beamten von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz — §. 577 d der Protokolle von 1894 —.

Es wurde auf Grund des vorgelegten Statuts der Pensionskasse der Lübeck-Büchener-Eisenbahngesellschaft gemäß §. 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung

beschlossen,

1. daß die Bestimmungen des §. 4 Absatz 1 des genannten Gesetzes auf diejenigen Beamten der Lübeck-Büchener-Eisenbahngesellschaft, welche der bei

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

derselben bestehenden Pensionskasse angehören, unter der Bedingung Anwendung zu finden habe,

a) daß in dem Statut der Pensionskasse bei Streitigkeiten über Ansprüche auf Ruhegehalt gegen die Entscheidung der Direktion die Berufung an ein Schiedsgericht zugelassen wird, welches aus je wenigstens einem von der Direktion und den betheiligten Beamten zu wählenden Mitglied und einem vom Eisenbahnkommissariat in Lübeck zu ernennenden Obmann besteht,

b) daß die im §. 16 Absatz 2 desselben Statuts zugelassene Verwendung von Beständen der Pensionskasse zu anderen Zwecken nur mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen könne;

2. daß die Bestimmung unter Ziffer 1 gleichzeitig mit der in Ziffer 1 a verlangten Statutenänderung in Wirksamkeit tritt.

Festgestellt in der Sitzung vom 25. April 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der siebenzehnten Sitzung.

(§§. 235 — 246.)

Geschehen Berlin, den 25. April 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Direktor im Reichsamt des Innern Schroeder;
für Bayern: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Senator Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 235.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 236.

Ableben des Kabinetsministers von Wolffgramm.

Der Vorsitzende gab aus Anlaß des am 11. d. M. erfolgten Ablebens des Fürstlich lippischen Kabinetsministers von Wolffgramm unter allseitiger Zustimmung dem Bedauern Ausdruck über den Verlust, welchen die Versammlung durch diesen Todesfall erlitten hat.

§. 237.

Petitionen, welche vom Reichstag bei der Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1895/96 den verbündeten Regierungen überwiesen worden sind.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser bei Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1895/96 in der Sitzung vom 29. März d. J. beschlossen hat, die Petitionen:

A. II. Nr. 33 des Betriebssekretärs Sparenberg zu Straßburg (Elsaß) und Genossen

um Gleichstellung mit den Eisenbahnsekretären bezw. Gewährung eines pensionsfähigen Ausnahmegehalts

den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen;

B. II. Nr. 16 268, 19 287, 19 726, 19 824, 20 199, 20 345, 21 046, 21 047, 21 928, 21 929, 22 165, 22 167, 22 322, 22 390, 22 420, 22 454, 22 531, 22 691, 30 990, 31 031, 31 112, 31 660, betreffend die Erhöhung des Maximalgewichts für einfache Briefe auf 20 g,

II. Nr. 16 269, 19 286, 19 823, 20 513, 20 733, 21 045, 21 266, 21 446, 21 447, 21 473, 21 930, 22 166, 22 321, 22 389, 22 455, 22 456, 22 530, 22 690, 22 848, 31 445, 31 704, 31 758, 32 170, betreffend Herabsetzung der Fernsprechgebühren,

II. Nr. 15 792 des Chefredakteurs O. Tippel zu Schweidnitz wegen Herabsetzung der Gebühren für Postanweisungen über Beträge bis zu zwei Mark,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Nr. 20 346 der Großherzoglichen Handelskammer zu Worms um Beseitigung der Sondergebühr für die Benutzung der Fernsprechverbindungen während der Nacht und um Herabsetzung der Fernsprechgebühren auf 100 Mark,

II. Nr. 22 des Büreaudiätars Ibbach zu Straßburg (Elsaß) und Genossen um Gleichstellung mit den Büreaubeamten der Königlich preußischen Staatseisenbahnen

den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen;

C. II. Nr. 15 504 des Hofpächters Kuskop zu Bornhöved und Genossen wegen Abwendung der Militäreinquartierungen bezw. Bau von Baracken auf dem in der Gemarkung Gönnebek belegenen Kavallerie-Exerzirplatze

den verbündeten Regierungen zur Kenntnißnahme zu überweisen;

D. II. Nr. 22 453, 22 847, 31 336, 31 337, 31 659, 31 689, 31 757, 31 788, 32 265, 32 719, I. Nr. 1 017, betreffend Reform der Personen- und Gepäcktarife auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen,

II. Nr. 14 265 des Regierungsraths Schieffer zu Straßburg (Elsaß) und Genossen

um Umwandlung des nichtpensionsfähigen Gehaltszuschusses der Reichseisenbahnbeamten in pensionsfähiges Gehalt,

II. Nr. 18 529 des Bürgermeisters zu Meisenthal und Genossen

um Fortführung des Baues der Strecke Wingen—St. Louis als Vollbahn über Siersthal und Wolmünster,

II. Nr. 22 849 des deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig wegen Abänderung des §. 10 des Posttaxgesetzes (Gebühren für die Beförderung der Zeitungen)

den verbündeten Regierungen als Material zu überweisen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

die Vorlage dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 238.

Petitionen, welche vom Reichstag bei Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895, den verbündeten Regierungen überwiesen worden sind.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser bei Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895, in der Sitzung vom 27. März d. J. beschlossen hat, die Petitionen:

II. Nr. 21 365 des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands zu Steglitz und

II. Nr. 31 105 des Vereins für kaufmännische Angestellte zu Frankfurt (Main),

soweit dieselben durch die Beschlußfassung über den Gesetz-Entwurf nicht erledigt sind, den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

die Vorlage dem Reichskanzler zu überweisen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 239.

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds — Nr. 48 der Drucksachen —, an den VII., I. und II. Ausschuß einverstanden.

§. 240.

Entwurf einer anderweitigen Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf einer anderweitigen Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine — Nr. 49 der Drucksachen —, dem I., II. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 241.

Zollfreier Einlaß der von dem internationalen landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien zurückgelangenden Güter.

Der Vorsitzende trug vor:

In Wien wird im nächsten Monat ein internationaler landwirthschaftlicher Maschinenmarkt stattfinden. Es ist darum nachgesucht worden, daß für die von dem Maschinenmarkt zurückgelangenden deutschen Ausstellungsgüter die zollfreie Wiedereinfuhr gestattet werde. Dieser Antrag erscheint im Hinblick auf den Karakter der Ausstellung als begründet.

Hiernach wurde

beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zum internationalen, landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien gesendet worden sind und von demselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Wien von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Generalkonsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche Generalkonsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf dem Maschinenmarkt vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle ist von dem Generalkonsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abzugeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Generalkonsul zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Das Abfertigungsamt hat alsdann die Ergänzung der statistischen Daten nachträglich durch Befragen der Waarenempfänger herbeizuführen. Hierzu kann das Abfertigungsamt die Vermittelung derjenigen Steuerämter, in deren Bezirk die Waarenempfänger ihren Wohnsitz haben, in Anspruch nehmen.

Hierzu wird bemerkt, daß den Bundesregierungen seitens des Reichskanzlers Proben der unter Ziffer 3 des Beschlusses bezeichneten Zettel zur Mittheilung an die Zollbehörden zugehen werden.

§. 242.

Besetzung einer Stelle im Reichs-Versicherungsamt.

Der Vorsitzende trug Folgendes vor:

In Folge Ausscheidens des jetzigen Königlich bayerischen Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten von Landmann aus dem Bundesrath sei die von demselben bisher bekleidete Stelle eines nichtständigen Mitglieds des Reichs-Versicherungsamts durch ein anderes Mitglied des Bundesraths zu besetzen. Er schlage vor, für den Rest der bis zum 30. Juni 1896 laufenden Wahlzeit

den Königlich bayerischen stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath, Ministerialdirektor von Herrmann

zum nichtständigen Mitglied des Reichs-Versicherungsamts zu wählen.

Es wurde

beschlossen,

dem Vorschlage zuzustimmen.

Ministerialdirektor von Herrmann erklärte, daß er die Wahl annehme.

§. 243.

Antrag des Königreichs Sachsen, betreffend den Artikel »Vinum — Wein« im Arzneibuch.

Auf den von dem Regierungsdirektor von Schicker Namens des IV. Ausschusses über den Antrag des Königreichs Sachsen, betreffend den Artikel »Vinum — Wein« im Arzneibuch — Nr. 45 der Drucksachen —, mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen:

»Die in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 20. Dezember 1894 — §. 591 der Protokolle — veränderten Bestimmungen des Artikels »Wein« im neuesten Nachtrag zum Arzneibuch finden auf die beim Inkrafttreten des Nachtrags in den Apotheken nachweislich vorhanden gewesenen Vorräthe erst vom 1. April 1897 ab Anwendung.«

§. 244.

Eingabe, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Auf den von demselben Referenten Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über eine Eingabe des geschäftsführenden Ausschusses der freien Vereinigung der Krankenkassen im Großherzogthum Hessen, betreffend die Abgabe stark-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken — §. 11g der Protokolle von 1894 —, wurde

beschlossen,

diese Eingabe sowie die derselben sich anschließenden Erklärungen des geschäftsführenden Ausschusses der freien Vereinigung der Orts-Krankenkassen im Königreich Sachsen, des württembergischen Krankenkassenverbandes, des Generalsekretariats des Krankenkassenverbandes Karlsruhe, der Orts-Krankenkassenverbände Stuttgart und Münster und der Orts-Krankenkassen in Wiesbaden, Lorsch, Coblenz und Ehrenbreitstein dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 245.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe des Brennereibesitzers Sanders zu Dorsten, betreffend das Kontingent seiner Branntweinbrennerei,

b) die Eingabe des Oberingenieurs Sichelstiel zu Nürnberg, betreffend die Zolltarifirung von rohen Stahlfaçongußstücken,

c) die Eingaben der Dresdener Molkerei, Gebrüder Pfund zu Dresden, betreffend die Gewährung einer Vergütung für Zucker bei der Ausfuhr von kondensirter Milch,

d) die Eingaben der Handelskammern zu Bromberg und für Kreis Thorn, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes,

e) die Eingaben der Dampf-Kornbrennerei und Preßhefe-Fabriken-Aktien-Gesellschaft (vorm. Heinr. Helbing) zu Wandsbek, betreffend die Gewährung einer Zollrückvergütung an Preßhefe-Fabriken für das zu ausgeführten Fabrikaten verarbeitete Getreide,

f) die Eingabe der Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Nürnberg, betreffend den Zollerlaß für ausländisches Steinmaterial,

g) die Eingabe des Fruchthändlers Jacob Schmid zu Ulm, betreffend die Ausstellung eines Einfuhrscheins für eine Sendung Hafer,

h) die Eingabe des Präsidiums des badischen Bauernvereins zu Fautenbach, betreffend Maßregeln zur Hebung der Getreidepreise,

i) die Eingabe der Steuer- und Wirthschafts-Reformer zu Berlin, betreffend Deutschlands handelspolitische Beziehungen zu Amerika;

dem III. und VI. Ausschusse

k) die Eingabe des Vorstandes der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika zu Bielefeld, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für eine zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika zu veranstaltende Verlosung;

Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

dem IV. Ausschusse

l) die Eingaben des Vereins des Fabrik- und Handelsstandes zu Glauchau, des Industrie-Vereins zu Meerane, des Spinner- und Fabrikanten-Vereins zu Crimmitschau, des Industrie-Vereins zu Werdau, der Fabrikanten von Wirk- und Webwaaren Chr. Zimmermann & Sohn und Genossen zu Apolda und der vereinigten Fabrikanten-Vereine zu Gera, Greiz, Reichenbach, Mylau und Netschkau, betreffend die Aufhebung des Terminhandels in Kammzug;

dem IV. und VI. Ausschusse

m) die Eingabe des Webers Schneider und Genossen zu Steinigtwolmsdorf, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausweber;

dem IV. und VII. Ausschusse

n) die Eingabe Hallescher landwirthschaftlicher Vereine zu Halle a. S., betreffend die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Lösung der Silberfrage,

o) die Eingabe des Kommerz-Kollegiums zu Altona, der Handelskammern zu Kiel und Flensburg sowie der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, betreffend die deutsche Reichswährung;

dem VI. Ausschusse

p) die Eingaben des Gemeindevorstehers Zoch zu Schlepzig u. a., betreffend die Nichtzulassung der Jesuiten in Deutschland;

dem X. Ausschusse

q) die Eingabe des Grafen und Edlen Herrn Ferdinand zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld, betreffend die Lippische Regentschafts- und Thronfolgefrage.

§. 246.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingaben der Gemeinde-Vertretungen von Königswinter, Linz a./Rh., Unkel, Oberdollendorf, Rheinbreitbach und Leutesdorf a./Rh., betreffend die kommunale Weinbesteuerung,

b) die Eingaben des Dr. Hermann Stolp zu Charlottenburg und der Handelskammer zu Kiel, betreffend gesetzliche Maßnahmen zur Besserung der Lage der Landwirthschaft,

c) die Eingabe von Heinr. Holland zu Groin bei Rees, betreffend die Einführung eines Zolles auf gewöhnliche Ziegelfabrikate, auf Thon und Lehm sowie auf Halbfabrikate aus Thon und Lehm,

d) die Eingaben des Direktors des landwirthschaftlichen Vereins Labes, Rittergutsbesitzers ꝛc. von Wedell-Schwerin, der deutschen Melasse-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

brenner Julius Höndorf zu Magdeburg und Genossen sowie der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes,

e) die Eingabe des Nähmaschinen-Fabrikanten Musack zu Königsberg i./Pr., betreffend die Beschränkung des Detailreisens,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 2. Mai 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der achtzehnten Sitzung.

(§§. 247—251.)

Geschehen Berlin, den 29. April 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Staatssekretär, Vice-Admiral Hollmann,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Dr. Fischer,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels,
der Direktor im Reichsamt des Innern Schroeder;
für Bayern: der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Senator Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 247.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 248.

Erklärung Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe, betreffend die gegen die Einsetzung einer Regentschaft im Fürstenthum Lippe erhobenen Proteste.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Erklärung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe vom 20. d. M., betreffend die gegen die Einsetzung einer Regentschaft im Fürstenthum Lippe erhobenen Proteste, dem X. Ausschusse überwiesen.

§. 249.

Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96.

Die Versammlung trat sofort ein in die Berathung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 — Nr. 50 der Drucksachen —.

Es wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf die Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 250.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 im Reichstag gewählt:

der Königlich preußische Wirkliche Geheime Ober-Baurath Baensch,
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Lieber,
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Wermuth und
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath von Jonquières.

§. 251.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte die an den Bundesrath gerichteten Eingaben der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München und des deutschen Handelstags zu Berlin, betreffend die Verstaatlichung der Einfuhr des ausländischen Getreides ꝛc., vor.

Es wurde

beschlossen,

dieselben

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 2. Mai 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuſkript gedruckt.)

Bundesrath. **Seſſion von 1895.**

Protokoll der neunzehnten Sitzung.

(§§. 252—274.)

Geſchehen Berlin, den 2. Mai 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präſident des Staatsminiſteriums, Staatsſekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatsſekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterſtaatsſekretär Aſchenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Juſtizminiſterium Dr. Droop,
der Generalmajor Freiherr von Gemmingen;
für Bayern: der Generalmajor von Haag,
der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel,
der Miniſterialdirektor von Herrmann,
der Miniſterialrath von Heller,
der Miniſterialrath von Geiger;
für Königreich Sachſen: der Geſandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberſtlieutenant Graf Vitzthum von Eckſtädt;
für Württemberg: der Geſandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberſt Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fiſcher;
für Baden: der Geſandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Miniſterialdirektor Scherer;
für Heſſen: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachſen: der Staatsminiſter Dr. Freiherr von Groß,
der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Senator Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 252.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 253.

Vorlage, betreffend die Abänderung des Formulars zu den Schiffscertifikaten.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Abänderung des Formulars zu den Schiffscertifikaten — Nr. 53 der Drucksachen —, dem IV. und II. Ausschusse überwiesen.

§. 254.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts.

Der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel erläuterte mündlich den unter Nr. 51 der Drucksachen vorliegenden Antrag des VII., I. und II. Ausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Marine vom Feldwebel abwärts — Nr. 29 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 145 der Protokolle in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Antrage der Ausschüsse die Zustimmung mit der Maßgabe zu ertheilen, daß im §. 5 Absatz 1 Zeile 5 und 8 das Wort »nur« durch »ausschließlich« zu ersetzen ist.

§. 255.

Entwurf eines Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Geldstrafen.

Derselbe Referent erläuterte mündlich den unter Nr. 52 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III., VI. und VII. Ausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

betreffend die Gewährung von Beistand bei der Einziehung von Abgaben und Geldstrafen — Nr. 60 der Druckſachen von 1893 —.

Es wurde im Verfolg des §. 312 der Protokolle von 1893 in erſter und zweiter Berathung

beſchloſſen,

dem Antrage der Ausſchüſſe die Zuſtimmung mit der Maßgabe zu ertheilen, daß im §. 1 Abſatz 1 Nr. 1c vor »Landesrecht« einzuſchalten iſt »Reichs-oder«.

§. 256.

Eingabe, betreffend den Zollerlaß für eine bei der Beſtandsreviſion eines Privattheilungslagers feſtgeſtellte Fehlmenge an Piment.

Der Direktor von Fiſcher berichtete Namens des III. und IV. Ausſchuſſes mündlich über eine Eingabe der Firma Bank & Finke zu Bremen vom 8. November 1894, betreffend den Zollerlaß für eine bei der Beſtandsaufnahme ihres Theilungslagers feſtgeſtellte Fehlmenge an Piment.

Im Verfolg des §. 525c der Protokolle von 1894 wurde

beſchloſſen,

an der Nachforderung von 2176 Mark 55 Pf. für die bei der Beſtandsaufnahme des genannten Lagers im Juli 1893 feſtgeſtellte Fehlmenge an Piment den Betrag von 1245 Mark 10 Pf. aus Billigkeitsrückſichten zu erlaſſen.

§. 257.

Eingabe, betreffend den Zollerlaß für zum Wiederausgange beſtimmtes verzinntes engliſches Eiſenblech.

Auf den von demſelben Referenten Namens des III. und IV. Ausſchuſſes mündlich erſtatteten Bericht über eine Eingabe des Direktors der Milch-Kondenſationsfabrik zu Rickenbach-Lindau vom 19. Januar d. J., betreffend den Zollerlaß für zum Wiederausgange beſtimmtes verzinntes engliſches Eiſenblech, wurde im Verfolg des §. 70c der Protokolle

beſchloſſen,

die Eingabe dem für die Entſcheidung zuſtändigen Königlich bayeriſchen Staatsminiſterium der Finanzen zu überweiſen.

§. 258.

Eingabe, betreffend die Aufnahme des Artikels Gipsdielen in das Verzeichniß der Maſſengüter.

Derſelbe Referent erſtattete Namens des III. und IV. Ausſchuſſes mündlich Bericht über eine Eingabe der Gipsdielen-Fabrikanten A. & O. Mack zu Ludwigsburg vom 16. November v. J., betreffend die Aufnahme des Artikels Gipsdielen in das Verzeichniß der Maſſengüter.

Im Verfolg des §. 117a der Protokolle wurde

beſchloſſen,

den Artikel Gipsdielen — aus Nr. 815 des ſtatiſtiſchen Waarenverzeichniſſes — vom 1. Juni 1895 ab in das Verzeichniß derjenigen Maſſengüter, auf welche die Beſtimmung im §. 11 Abſatz 2 Ziffer 3 des Geſetzes über die Statiſtik des Waarenverkehrs mit dem Auslande Anwendung findet, aufzunehmen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 259.

Eingaben, betreffend die Höhe der Gebühren für die Zollbegleitung von Hamburg nach Harburg.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über Eingaben der Handelskammer zu Harburg vom 10. Mai, 21. Juli und 11. Dezember v. J., betreffend die Höhe der Gebühren für die Zollbegleitung von Hamburg nach Harburg.

Es wurde im Verfolg des §. 17e der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 260.

Eingaben, betreffend die Zolltarifirung von Cementplatten.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über Eingaben der Firma Scheibecker de Règel & Co. zu Lützelhausen vom 21. September und 17. Oktober v. J., betreffend die Zolltarifirung von Cementplatten.

Es wurde im Verfolg des §. 492b der Protokolle von 1894

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 261.

Eingaben, betreffend die Zolltarifirung von Halbpatentachsen, eisernen Hobeln und Hobeleisen.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über Eingaben des Ernst Straub zu Konstanz vom 29. August, 14. und 27. September und 26. November v. J., betreffend die Zolltarifirung von Halbpatentachsen, sowie von eisernen Hobeln und von Hobeleisen.

Es wurde im Verfolg der §§. 466c, 457l und 568d der Protokolle von 1894

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 262.

Eingabe, betreffend die Verwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf serbischen Mais.

Auf den vom Ministerialdirektor Scherer Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 22b der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Carl Stahl zu Göppingen vom 27. Dezember v. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf serbischen Mais, keine Folge zu geben.

§. 263.

Eingaben, betreffend Zollerlaß für Steine.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Maschinenbau-Aktiengesellschaft Nürnberg vom 5. Oktober und 6. November v. J. und vom 8. April d. J., betreffend Zollerlaß für Steine.

Es wurde im Verfolg des §. 525b der Protokolle von 1894

beschlossen,

den nachgesuchten Zollerlaß aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 264.

Eingabe, betreffend die Ertheilung von Einfuhrscheinen für Weizen.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Matthias Hübsch zu Flensburg vom 20. Dezember v. J., betreffend die Ertheilung von Einfuhrscheinen für Weizen.

Im Verfolg des §. 16g der Protokolle wurde

beschlossen,

die nachgesuchte Ertheilung von Einfuhrscheinen aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 265.

Eingabe, betreffend die Zollbehandlung von Chinatinktur.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Firma H. Witter & Co. zu Osnabrück vom 30. Dezember v. J., betreffend die Zollbehandlung von Chinatinktur.

Im Verfolg des §. 23b der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 266.

Vorlage, betreffend Zollerlaß für Gewehre und Munition.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 4. April 1895, betreffend Zollerlaß für Gewehre und Munition.

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß die für den K. K. Schießstand in der zollangeschlossenen tirolischen Gemeinde Jungholz eingehenden ärarischen Gewehre sammt zugehöriger Munition zollfrei gelassen und die für Sendungen dieser Art bereits entrichteten Zollbeträge zurückerstattet werden.

§. 267.

Vorlagen und Eingaben, betreffend Zollfreiheit für Benzin ꝛc. zum Motorenbetrieb.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über Vorlagen des Reichskanzlers vom 15. Dezember 1893 und 11. April d. J., betreffend die Zollbefreiung von Benzin zum Motorenbetrieb, sowie über einige auf denselben Gegenstand bezügliche Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

I. zu bestimmen, daß

1. die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt sind, den zollfreien Bezug von Benzin zum Motorenbetrieb aus inländischen Petroleumraffinerien, Petroleumdestilliranstalten und chemischen Fabriken unter Kontrole der Verwendung auf Erlaubnißschein und mit der Maßgabe zu gestatten, daß die bewegende Kraft des betreffenden Motors unmittelbar dem Betrieb eines Gewerbes zu dienen hat;
2. die zollfreie Verwendung leichter Petroleumdestillate, insbesondere auch des Benzins, Ligroins und Petroleumäthers zu anderen als den im Bundesrathsbeschlusse vom 12. November 1885 — §. 561 der Protokolle — und vorstehend in Ziffer 1 genannten Zwecken nicht zulässig ist;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. die Eingaben

a) der Petroleumraffinerie vorm. August Korff, der Bremer chemischen Fabrik und der Benzinfabrik Nordenhamm vom 28. Oktober 1893 — §. 667b der Protokolle von 1893 —,

b) des C. E. Birr zu Straßburg-Neudorf vom 11. Juni und 15. September v. J. — §. 439a der Protokolle von 1894 —,

c) der chemischen Fabrik Eisenbüttel vom 25. Oktober v. J. — §. 16d der Protokolle von 1895 —,

d) des H. Bucherer in Cöln-Ehrenfeld vom 16. Februar d. J. — §. 224 der Protokolle —

hierdurch für erledigt zu erklären.

§. 268.

Vorlage, betreffend den Entwurf von Bestimmungen zur Ergänzung der Beschußtafel für die Prüfung von Läufen ꝛc. für ein Einzelgeschoß.

Der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Vorlage, betreffend den Entwurf von Bestimmungen zur Ergänzung der Beschußtafel für die Prüfung von Läufen ꝛc. für ein Einzelgeschoß — Nr. 40 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 478 der Protokolle von 1892 und des §. 186 der Protokolle von 1895

beschlossen,

dem Entwurf die Zustimmung zu ertheilen.

§. 269.

Reichstagsbeschluß zu der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1894, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 26. v. M. die Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1894, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren, genehmigt hat.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 270.

Zollfreier Einlaß der von der Amsterdamer Ausstellung für Hotel- und Reiseweſen zurückgelangenden Güter.

Der Vorsitzende trug vor:

In Amsterdam wird von Anfang Mai bis zum 1. November d. J. eine internationale Ausstellung für Hotel- und Reiseweſen stattfinden.

Das Berliner Central-Komitee für diese Ausstellung hat darum nachgesucht, daß für die von derselben zurückgelangenden deutschen Güter die zollfreie Wiedereinfuhr gestattet werde.

Es wurde

beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zur internationalen Ausstellung in Amsterdam gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Amsterdam von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Generalkonsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche Generalkonsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer,

Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der in den Ausstellungsräumen vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle ist von dem Generalkonsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abzugeben.

3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Generalkonsul zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Das Abfertigungsamt hat alsdann die Ergänzung der statistischen Daten nachträglich durch Befragen der Waarenempfänger herbeizuführen. Hierzu kann das Abfertigungsamt die Vermittelung derjenigen Steuerämter, in deren Bezirk die Waarenempfänger ihren Wohnsitz haben, in Anspruch nehmen.

Hierzu wird bemerkt, daß den Bundesregierungen seitens des Reichskanzlers Proben der unter Ziffer 3 des Beschlusses bezeichneten Zettel zur Mittheilung an die Zollbehörden zugehen werden.

§. 271.

Der Vorsitzende trug vor:

Ausdehnung der Berechtigung der Reichstagsabgeordneten zur freien Eisenbahnfahrt und Gepäckbeförderung zwischen ihrem Wohnort und Berlin auf die Zeit vom 14. bis 26. Juni d. J.

Nach dem Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1884 — §. 474 der Protokolle — berechtigen die den Reichstagsabgeordneten gewährten Freifahrtkarten zur freien Eisenbahnfahrt und Gepäckbeförderung zwischen ihrem Wohnort und Berlin während der Dauer der Sitzungsperioden des Reichstags, sowie 8 Tage vor deren Beginn und 8 Tage nach deren Schluß. Für den Fall, daß der Reichstag zur Zeit der feierlichen Eröffnung des Nord-Ostsee-Kanals bereits geschlossen sein sollte, erscheine es angemessen, diese Berechtigung auf die Zeit vom 14. bis 26. Juni d. J. auszudehnen, um den Reichstagsabgeordneten, welche von Berlin in den auf Reichskosten gestellten Extrazügen nach Hamburg und bezw. Kiel und zurück befördert werden würden, die Theilnahme an den Feierlichkeiten zu erleichtern.

Es wurde

beschlossen,

die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 272.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathung der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt:

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Marine vom Feldwebel abwärts,
   - der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Plath,
   - der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Hauß,
   - der Kaiserliche Regierungsrath Lewald,
   - der Königlich preußische Wirkliche Geheime Kriegsrath Pomme;
2. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Beistand bei der Einziehung von Abgaben und Geldstrafen,
   - der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Wermuth,
   - der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Dr. Kelch,
   - der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Kühn,
   - der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Grczywacz.

§. 273.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem I. und VII. Ausschusse

a) die Eingabe des Invaliden Kroner zu München, betreffend die Gewährung von Invalidenwohlthaten;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingaben der Nähmaschinenfabrik und Eisengießerei, vormals Seidel und Naumann zu Dresden, betreffend die Verzollung von spanischem Roheisen,

c) die Eingabe des Vorstandes des Vereins deutscher Zuckerraffinerien zu Berlin, betreffend die Zollfreiheit der mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebrachten leeren Säcke,

d) die Eingabe des Vorstandes der Tischlerinnung zu Bielefeld, betreffend die Erhöhung des Eingangszolls auf grobe, rohe Tischlerwaaren,

e) die Eingaben der Kornbranntweinbrennereibesitzer Roch & Reiche zu Wernigerode a. H., betreffend die Veranlagung ihrer Brennerei zum Kontingent;

dem VII., I. und II. Ausschusse

f) die Eingabe des vormaligen Rechnungsraths im Königlich preußischen Kriegsministerium Blume zu Baden-Baden, betreffend die Erhöhung der Pension der aus Anlaß des Krieges von 1870/71 pensionirten Militärbeamten;

dem X. Ausschusse

g) die Eingabe des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld auf Schloß Neudorf, betreffend die Lippische Regentschafts- und Thronfolgefrage.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 274.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Eingaben.
Es wurde

beschlossen,

a) die Eingaben der freien Vereinigung von Interessenten der Spiritus-, Branntwein- und Preßhefen-Industrie zu Berlin, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes,

b) die Eingabe der Optiker Gebrüder Dessauer zu Tübingen, betreffend den Gesetz-Entwurf wegen Abänderung der Gewerbe-Ordnung,

c) die Eingabe des Ingenieurs Haug zu Georgenthal/Gotha, betreffend angebliche Justizverweigerung,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 9. Mai 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der zwanzigsten Sitzung.

(§§. 275 — 298.)

Geschehen Berlin, den 9. Mai 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath Meinecke,
der Generallieutenant von Spitz,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Dr. Fischer,
der Direktor im Reichsamt des Innern Schroeder;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Staatsminister Dr. Freiherr von Groß,
der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Senator Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 275.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 276.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Ernennung und die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten vom 4. Juli 1887.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem dieser in der Sitzung vom 3. Mai d. J. den Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Ernennung und die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten vom 4. Juli 1887 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 67) — Nr. 13 der Drucksachen —, in unveränderter Fassung angenommen hat.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 277.

Reichstagsbeschluß zu Petitionen, betreffend Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 4. d. M. beschlossen hat, die Petitionen II. 28, 60, 74, 88, 89, 98, 11 697, 11 740, 11 744, 11 777, 11 778, 11 815, 14 564, 14 608, 15 513, 15 555, 15 744, 15 764, 15 765, 16 977, 16 988, 19 643, 22 859 und 22 397 dem Reichskanzler als Material für die in Aussicht genommene Aenderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 zu überweisen.

Die Petitionen wurden dem IV., II. und VI. Ausschusse überwiesen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 278.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend Abänderung des §. 29 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 4. d. M. beschlossen hat, die Petition der Vorstände der Sektionen II und III der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, betreffend Abänderung des §. 29 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Die Petition wurde dem IV., II. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 279.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über die Gewerbegerichte.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 4. d. M. beschlossen hat, die Petition des Berliner Arbeitervereins wegen Ausdehnung des Gesetzes über die Gewerbegerichte, soweit sie die Handlungsgehülfen betrifft, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen; bezüglich der ländlichen Arbeiter und Dienstboten über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Die Petition wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 280.

Decharge der Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für die Etatsjahre 1891/92 und 1892/93.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 30. April d. J. die Entlastung des Rechnungslegers der Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer für die Etatsjahre 1891/92 und 1892/93 bezüglich derjenigen Theile, welche die Reichsverwaltung betreffen, ausgesprochen hat.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 281.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 2. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung, und zugleich folgende Resolution angenommen hat:

> »An den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, die Einführung eines wirksamen Schutzzolles auf Quebrachoholz und die daraus hergestellten Extrakte und Präparate, sowie auf andere überseeische Gerbstoffe, soweit sie zur Gerberei von Leder Verwendung finden, mit Ausnahme derjenigen, welche für die Färberei und für die chemische Industrie erheblich in Betracht kommen, baldthunlichst herbeiführen zu wollen.«

Es wurde

beschlossen,

über das Gesetz in der nächsten Sitzung abzustimmen und die Resolution dem III. und IV. Ausschusse zu überweisen.

§. 282.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem dieser in der Sitzung vom 7. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96, in unveränderter Fassung angenommen hat.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 283.

Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 — Nr. 55 der Drucksachen —, an den VII., I. und II. Ausschuß einverstanden; auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Sache außerdem dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 284.

Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf 1895/96.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96 — Nr. 56 der Drucksachen —, an den VII. und IV. Ausschuß einverstanden.

§. 285.

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes — Nr. 57 der Drucksachen —, an den III. und IV. Ausschuß einverstanden.

§. 286.

Entwurf eines Abgabentarifs für den Nord-Ostsee-Kanal.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Abgabentarifs für den Nord-Ostsee-Kanal — Nr. 58 der Drucksachen —, an den IV., II. und VII. Ausschuß überwiesen.

§. 287.

Vorlage, betreffend die Beschaffung von Wohnungen für die auf Kosten des Reichs zur Abwehr der Rinderpest an der Ostgrenze stationirten Gendarmen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Beschaffung von Wohnungen für die auf Kosten des Reichs zur Abwehr der Rinderpest an der Ostgrenze stationirten Gendarmen — Nr. 59 der Drucksachen —, dem IV. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 288.

Ausdehnung der Berechtigung der Reichstagsabgeordneten zur freien Eisenbahnfahrt und Gepäckbeförderung zwischen ihrem Wohnort und Berlin auf die Zeit vom 14. bis 26. Juni d. J.

Im Verfolg des §. 271 der Protokolle wurde

beschlossen,

die Berechtigung der Reichstagsabgeordneten zur freien Eisenbahnfahrt und Gepäckbeförderung zwischen ihrem Wohnort und Berlin auf die Zeit vom 14. bis 26. Juni d. J. für den Fall auszudehnen, daß der Reichstag zu jener Zeit bereits geschlossen sein sollte.

§. 289.

Ergänzung der Bestimmungen über die Tara.

Der Ministerialdirektor Scherer erläuterte mündlich den unter Nr. 54 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über die Tara.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 290.

Entwurf eines Gesetzes, wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Der Direktor von Fischer erstattete Namens des I., II. und VII. Ausschusses mündlich Bericht über den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds — Nr. 48 der Drucksachen —.

Es wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß im Artikel III §. 3 Zeile 9 statt »regelmäßig« zu setzen ist: »in der Regel«.

Im Artikel III §. 5 ist dem Absatz 2 folgender Zusatz hinzuzufügen:

> Elsaß-Lothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Außerdem wurde die dem Gesetz-Entwurf beigegebene Begründung durch einen Zusatz ergänzt und ein Druckversehen berichtigt.

§. 291.

Antrag Preußens, betreffend Zulassung der Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide u. s. w.).

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über den Antrag Preußens wegen Zulassung der Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide u. s. w.) — Nr. 42 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 202 der Protokolle wurde

beschlossen:

Nach dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist von jeder betheiligten Regierung dem Reichskanzler zur Vorprüfung und Vorlage an den Bundesrath eine Nachweisung mitzutheilen, welche ersichtlich macht, wie sich auf den einzelnen an jedem Orte befindlichen gemischten Privattransitlagern von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide u. s. w.) der Verkehr in dem abgelaufenen Jahre gestaltet hat, insbesondere welche Bestände von den verschiedenen Getreidegattungen beim Beginn des Jahres vorhanden gewesen sind, und welche Mengen im Laufe des Jahres neu eingelagert, in das Ausland oder nach anderen Zolllagern versandt oder in den freien Verkehr gesetzt worden sind. Die Nachweisungen sind erstmalig für das Kalenderjahr 1894 binnen drei Monaten, später bis zum 1. April des auf das betreffende Jahr folgenden Jahres vorzulegen.

§. 292.

Eingaben, betreffend die Beibehaltung der gemischten Privattransitlager für Getreide und der Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 370b der Protokolle von 1894 und des §. 69a der Protokolle von 1895

beschlossen,

die Eingaben der Handelskammer für Oberbayern zu München vom 31. Mai 1894 und der Handelskammer zu Mainz vom 10. Januar 1895, betreffend die Beibehaltung der gemischten Privattransitlager für Getreide und der Zollerleichterungen bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, dem Reichskanzler zu überweisen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 293.

Entwurf eines Gesetzes über die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells.

Der Ministerialrath von Geiger berichtete Namens des III. und VI. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells — Nr. 10 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 31 der Protokolle wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß im §. 2 Zeile 5 und 6 statt »gleichkommen soll« zu setzen ist: »gleichkommt«.

§. 294.

Verwendung von Wermuthpulver zur Salzdenaturirung.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 13. April d. J., betreffend die Verwendung von Wermuthpulver zur Salzdenaturirung.

Es wurde

beschlossen:

1. In den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen ꝛc. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli 1888, §. 407 der Protokolle), erhält Ziffer 2 A a am Schluß des letzten Satzes unter b b folgenden Zusatz:

   »Ausnahmsweise kann auch länger gelagertes Wermuthpulver durch die zuständige Direktivbehörde zur Denaturirung von Salz zugelassen werden, sofern dasselbe an seiner Qualität als Denaturirungsmittel nachweislich eine merkliche Einbuße nicht erlitten hat, auch sonstige Bedenken gegen die Verwendung desselben steueramtlich nicht geltend zu machen sind.«

2. Die Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz (zu vergl. den angezogenen Beschluß vom 5. Juli 1888), erhalten in Ziffer 8 hinter dem ersten Absatz folgenden Zusatz:

   »Kommt mit ein und demselben Transportschein Wermuthpulver zur Versendung, für welches verschiedene Lagerfristen gelten, so ist bei jedem einzelnen Kollo der Tag anzugeben, an welchem die Einlagerung des rohen Krautes erfolgt ist.«

§. 295.

Bericht der Reichsschulden-Kommission, betreffend die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs und der ihrer Aufsicht unterstellten Fonds.

Derselbe Referent berichtete Namens des VII. Ausschusses mündlich über den Bericht der Reichsschulden-Kommission, betreffend die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs und der ihrer Aufsicht unterstellten Fonds, vom 18. April 1894 — Nr. 45 der Drucksachen von 1894 — sowie über die vom Reichstag in der Plenarsitzung vom 30 März d. J. hierzu gefaßten Beschlüsse.

Es wurde im Verfolg des §. 284 der Protokolle von 1894 und des §. 229 der Protokolle vom laufenden Jahre

beschlossen,

A. anzuerkennen, daß die Reichsschulden-Kommission durch Ueberreichung des Berichts vom 18. April 1894 — Nr. 45 der Drucksachen — den gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe;

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

B. für die nachbezeichneten Rechnungen Entlastung zu ertheilen, und zwar:

I. der Reichsschulden-Verwaltung für die Rechnungen:

a) der Kontrole der Staatspapiere:

1. siebenzehnte Rechnung über die unverzinsliche Reichsschuld (Reichskassenscheine) für das Etatsjahr 1892/93,
2. zweiundzwanzigste Rechnung über Einnahme und Ausgabe von Reichsschatzanweisungen für das Etatsjahr 1892/93,
3. die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1892/93,
4. vierte Rechnung über die Verbriefung der 4 prozentigen Reichsanleihe vom Jahre 1880 für die Etatsjahre 1889/90 bis 1892/93,
5. dritte Rechnung über die Verbriefung der 4 prozentigen Reichsanleihe von 1883 für die Etatsjahre 1889/90 bis 1892/93,
6. zweite Rechnung über die Verbriefung der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Reichsanleihe von 1887 für die Etatsjahre 1888/89 bis 1892/93,
7. erste Rechnung über die Verbriefung der 4 prozentigen Reichsanleihe von 1892 für das Etatsjahr 1892/93,
8. erste Rechnung über die Verbriefung der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Reichsanleihe von 1892 für das Etatsjahr 1892/93;

b) der Staatsschulden-Tilgungskasse:

9. die Rechnung über den Tilgungsfonds der Schuldverschreibungen der Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 für das Etatsjahr 1892/93,
10. die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds der Reichsschulden-Verwaltung für das Etatsjahr 1892/93;

II. der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für die Rechnungen:

1. des Reichs-Invalidenfonds,
2. des Reichstagsgebäudefonds,

und zwar für das Rechnungsjahr 1892/93.

§. 296.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathungen der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt:

1. für den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Lieber,
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Plath,
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Hauß und
   der Kaiserliche Regierungsrath Lewald;
2. für den Entwurf eines Gesetzes über die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells
   der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Kühn;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. für den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Gewerbeordnung an Stelle des Landraths von Windheim
der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Dr. Kruse;
4. für den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, außer den bereits gewählten Kommissaren,
der Kaiserliche Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath von Huber und
der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Professor Dr. Sell.

§. 297.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe des Vereins deutscher Oelfabriken zu Mannheim, betreffend die Zollbehandlung von Erdnüssen in Schalen,
b) die Eingabe des Weinhändlers Schumann zu Wandsbek, betreffend den Zollerlaß für zu Grunde gegangenen Wein,
c) die Eingabe des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr., betreffend die Bestimmungen über die Tara bei der Einfuhr von Petroleum;

dem IV. Ausschusse

d) die Eingabe des Vorstandes des deutschen Seiler- und Reepschläger-Verbandes zu Berlin, betreffend die Beschäftigung der Lehrlinge in Hechelräumen;

dem VI. Ausschusse

e) die Eingabe des Verbandes deutsch-sozialer Antisemiten Berlins, Abtheilung Hasenhaide, betreffend die Herstellung einer amtlichen Uebersetzung des Gesetzbuchs »Schulchan aruch«.

§. 298.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.
Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Brennereibesitzers Regenborn zu Klonau und Genossen, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes,
b) die Eingabe der Firma Mäurer & Wirtz zu Stolberg, Rheinland, betreffend die Denaturirung von Baumwollensamenöl zu gewerblichen Zwecken,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 13. Mai 1895.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Richter.

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage
zum Protokoll vom 9. Mai 1895.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 6 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) veröffentlichten Zolltarifgesetzes treten folgende Bestimmungen:

§. 6.

Zollpflichtige Waaren, welche aus Staaten herstammen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waaren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 100 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Tarifmäßig zollfreie Waaren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolles in Höhe bis zu 20 Prozent des Werthes unterworfen werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages beziehungsweise Zolles wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

II. Der durch die bezeichnete Bekanntmachung veröffentlichte Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Nr. 5 erhält die Position a folgende Fassung:

1. Aether aller Art, mit Ausnahme des Schwefeläthers:			
α) in Fässern	100	kg	125 ℳ.
β) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen	100	»	180 »

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Schwefeläther, Chloroform, Collodium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter c und m begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide ..... 100 kg 20 *M.*

2. An Stelle der Anmerkungen a und b zu Nr. 13 c 1 tritt folgende Anmerkung:

Anmerkung zu c 1:

Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,

a) Nutzholz für Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, jedoch mit Beschränkung auf die bereits am 1. Juli 1885 im Grenzbezirk vorhandenen Industrien und auf deren durchschnittlichen Holzbezug aus dem Auslande in den letzten drei Jahren vor dem 1. Oktober 1885, bis zum 1. Juli 1901 ..... frei.

b) Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es mit Traglasten eingeht oder mit Zugthieren gefahren wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths ..... frei.

3. In Nr. 20 erhalten die Positionen b 1 und 2 folgende Fassung:

b) 1. Waaren ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen ..... 100 kg 200 *M.*

2. Waaren aus unedlen Metallen, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toilette- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen 100 kg 175 *M.*

4. Zu Nr. 25 l:

Die Position erhält folgende Fassung:

Honig, auch künstlicher ..... 100 kg 36 *M.*

5. Zu Nr. 25 m:

Hinter der Position 25 m 4 wird folgende Bestimmung aufgenommen:

5. Kakaoöl in flüssiger oder konsistenter Form (Kakaobutter) 100 kg 45 *M.*

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

6. Zu Nr. 26:

a) An die Stelle der Position 26 b tritt folgende Bestimmung:

Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumen-, Baumwollensamenöl in Fässern 100 kg 10 ℳ.

Anmerkung zu b:

Baumwollensamenöl in Fässern, amtlich denaturirt..... 100 kg 4 ℳ.

b) In der Position 26 c ist das Komma hinter »Leinöl« und das Wort »Baumwollensamenöl« zu streichen.

7. Zu Nr. 31:

Die Position 31 e erhält folgende Fassung:

e) 1. flüssige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien, einschließlich der alkohol- oder ätherhaltigen Kopf-, Mund- und Zahnwässer 100 kg 300 ℳ.

2. anderweit nicht genannte Parfümerien..... 100 kg 100 ℳ.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll
der einundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 299—312.)

Geschehen Berlin, den 13. Mai 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Freiherr von Rotenhan,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Generalmajor Freiherr von Falkenhausen,
der Direktor im Ministerium für Landwirthschaft ꝛc. Sterneberg,
der Generalmajor Freiherr von Gemmingen;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Senator Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Regierungsrath Dr. Richter.

§. 299.

Vorsitz.

Der Vorsitz war dem Vice-Präsidenten des Staatsministeriums, Staatssekretär Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers übertragen worden. Derselbe übertrug wegen eingetretener eigener Behinderung den Vorsitz dem Königlich bayerischen Bevollmächtigten, Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 300.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach der Reichstag in der Sitzung vom 11. d. M. den ihm zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, in allen seinen Theilen abgelehnt hat.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 301.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend Abänderung des §. 749 Abs. 2 der Civilprozeßordnung.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 2. Mai d. J. beschlossen hat, die Petition der Anna Zernentsch aus Erfurt, betreffend Abänderung des §. 749 Absatz 2 der Civilprozeßordnung, der Regierung als Material zu überweisen.

Der Vorsitzende gab die Beschlußnahme anheim.

Es wurde

beschlossen,

die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 302.

Seequarantäne für ausländisches Vieh.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Einrichtung einer Seequarantäne für ausländisches Vieh — Nr. 60 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 303.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gebäudesteuer.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Beschlüsse des Landesausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gebäudesteuer — Nr. 61 der Drucksachen —, dem III. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 304.

Allgemeine Rechnung über den Haushalt von Elsaß-Lothringen für 1890/91.

Der Vorsitzende theilte mit, daß ein Schreiben des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen vom 30. April d. J., wonach der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen die Ertheilung der Decharge für die Allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt für das Etatsjahr 1890/91 — Nr. 80 der Drucksachen von 1894 — beschlossen hat, dem VII. und IX. Ausschusse überwiesen worden ist.

Die Versammlung erklärte sich mit dieser Ueberweisung einverstanden.

§. 305.

Uebersicht über den Haushalt von Elsaß-Lothringen für 1893/94.

Der Vorsitzende theilte mit, daß ein Schreiben des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen vom 1. Mai d. J., wonach der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen die in der Anlage VI der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1893/94 — Nr. 84 der Drucksachen von 1894 — nachgewiesenen und begründeten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben genehmigt hat, dem VII. und IX. Ausschusse überwiesen worden ist.

Die Versammlung erklärte sich mit dieser Ueberweisung einverstanden.

§. 306.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

Im Verfolg des §. 281 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, in der vom Reichstag beschlossenen Fassung die Zustimmmung zu ertheilen.

§. 307.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96.

Auf den von dem Gesandten ꝛc., Wirklichen Geheimen Rath Dr. Reidhardt Namens des I., II., IV. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 283 der Protokolle in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 — Nr. 55 der Drucksachen —, mit folgenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

In Anlage II (Etat für das Reichsamt des Innern) Kapitel 13c Titel 9 der fortdauernden Ausgaben wird dem Dispositiv zugefügt, »darunter künftig wegfallend 3000 *M*.«.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In Anlage III (Etat für das Königlich sächsische Militär-Kontingent) Kapitel 5 Titel 137a der einmaligen Ausgaben werden in der Anmerkung die Worte »von denjenigen« durch das Wort »derjenigen« ersetzt.

Außerdem wurden die Erläuterungen an mehreren Stellen geändert.

§. 308.

Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf 1895/96.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. und VII. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96 — Nr. 56 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 284 der Protokolle wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf die Zustimmung zu ertheilen.

§. 309.

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über den unter Nr. 57 der Drucksachen vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891.

Es wurde im Verfolg des §. 285 der Protokolle in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

den Gesetz-Entwurf unverändert zu genehmigen.

§. 310.

Beschluß über eine vom Reichstag bei der Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1895/96 gefaßte Resolution, betreffend die Centralisirung ꝛc. der Tuchbeschaffungen bei der Militärverwaltung

Der Vorsitzende trug vor:

Inhalts des Schreibens des Präsidenten des Reichstags vom 29. März d. J., mittels dessen die vom Reichstage im Laufe der Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1895/96 gefaßten Resolutionen mitgetheilt sind — §. 213 bezw. 221 der Protokolle —, ist vom Reichstage bei Kapitel 26 Titel 6 — zur Beschaffung des Bedarfs an Tuch des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V — Preußen — der Wunsch ausgesprochen worden,

die Militärverwaltung wolle die Vergebung der Tuche centralisiren, auch einen größeren Kreis von Submittenten zulassen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

diese Resolution dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 311.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathung der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt, nämlich:

I. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96, und für den Entwurf

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete für 1895/96,

1. für die allgemeine Finanzverwaltung
   die Geheimen Ober-Regierungsräthe Lieber, Plath, Neumann, Dr. von Glasenapp und
   der Geheime Regierungsrath Deininger;
2. für das Ressort des Auswärtigen Amts
   der Geheime Legationsrath Dr. von Schwartzkoppen;
3. für das Ressort des Reichsamts des Innern
   die Geheimen Ober-Regierungsräthe Wermuth und von Jonquières sowie
   der Wirkliche Geheime Ober-Baurath Baensch;
4. für das Ressort der Kaiserlichen Marine
   der Kapitän zur See Graf von Baudissin und
   die Geheimen Admiralitätsräthe Klein und Rechtern;
5. für das Ressort des Reichsheeres
   a) für das Königlich preußische Kriegsministerium der Chef der 1. Abtheilung des Central-Departements, Oberstlieutenant Gaede,
      der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der Servis-Abtheilung beauftragte Major Wollmar,
      der Major Wachs,
      der Chef der Kassenabtheilung, Wirkliche Geheime Kriegsrath Koch,
      der Geheime Baurath Appelius und
      der Geheime Kriegsrath Dr. Dittrich;
   b) für das Königlich sächsische Kriegsministerium der Abtheilungschef, Oberst Sachse;

II. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes,
   der Geheime Regierungsrath Kühn.

§. 312.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingaben der Brennereibesitzer Julius Wrede zu Peine und Genossen sowie Andersen Nissen & Co. zu Altona-Ottensen und Genossen, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes,

b) die Eingabe der Reisstärkefabrikanten Crespel & Deiters in Ibbenbüren und Genossen, betreffend den Zoll auf Reis und Mais zur Stärkefabrikation,

c) die Eingabe des Bürgermeisters und der Stadtverordneten der Stadt Honnef a. Rh., betreffend die kommunale Weinbesteuerung,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

d) die Eingabe des Vorstandes des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe zu Hamburg, betreffend die Beamten-Konsumvereine und Waarenhäuser,

e) die Eingabe des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller und des Centralausschusses kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine zu Berlin, betreffend die Errichtung von Schieds- und Einigungsämtern für Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Anstellungsverhältniß,

f) die Eingabe des Genetalraths des Vereins der deutschen Kaufleute zu Berlin, betreffend die Sonntagsruhe für die kaufmännischen Angestellten,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 16. Mai 1895.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuſkript gedruckt.)

Protokoll
der zweiundzwanzigſten Sitzung.

(§§. 313 — 328.)

Geſchehen Berlin, den 16. Mai 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präſident des Staatsminiſteriums, Staatsſekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatsſekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterſtaatsſekretär Aſchenborn;
für Bayern: der Geſandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel,
der Miniſterialdirektor von Herrmann,
der Miniſterialrath von Heller,
der Miniſterialrath von Geiger;
für Königreich Sachſen: der Geſandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberſtlieutenant Graf Vitzthum von Eckſtädt;
für Württemberg: der Oberſt Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fiſcher;
für Baden: der Miniſterialdirektor Scherer;
für Heſſen: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachſen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Geſandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunſchweig: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachſen-Meiningen: der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachſen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Senator Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 313.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 314.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 4. Mai d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen und hierbei folgende Resolutionen gefaßt hat:

Anlage I.

I. »Den Reichskanzler zu ersuchen, durch die Kommission für Arbeiterstatistik auch Erhebungen über die Sonntagsarbeit im Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe anstellen zu lassen.

II. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei Einführung von Bestimmungen über den Befähigungsnachweis die Schifferschulen nach Thunlichkeit zu berücksichtigen und den in Schifferschulen vorgebildeten Schiffern bei Ertheilung der Befähigung besondere Begünstigungen zu Theil werden zu lassen.

III. Den Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin zu wirken, daß die Gewerbeinspektion in den Binnenschiffahrts- und Flößereibetrieben wirksam durchgeführt wird.

IV. Den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei der Festsetzung und Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf den mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Wasserstraßen im Interesse der Binnenschiffahrt nachstehenden Grundsätzen Rechnung getragen werde:

1. Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren hat nicht, wie bisher, nach der Tragfähigkeit der Schiffe, sondern nach der wirklichen Ladung zu geschehen, und zwar höchstens in zwei Tarifklassen, sowohl hinsichtlich des Gewichts, wie der Gattung;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. die Erhebung des Satzes der höheren Tarifklasse für die ganze Ladung, wenn zu Gütern der niederen Klasse solche der höheren Klasse beigeladen werden, ist unzulässig;
3. für leergehende Fahrzeuge ist eine nach deren Größe zu bemessende feste Gebühr anzusetzen;
4. neue Tarife und Tarifänderungen sollen nicht früher als sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung und möglichst nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten;
5. bei der Erhebung ist für thunlichste Vereinfachung des Verfahrens Sorge zu tragen.

V. Den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die deutsche Küstenfrachtschiffahrt gegen die erdrückende Konkurrenz der niederländischen, dänischen, schwedischen und norwegischen Flagge möglichst geschützt werde.«

Es wurde

beschlossen,

den Gegenstand dem IV. und VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 315.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 4. Mai d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen hat.

Anlage II.

Es wurde

beschlossen,

den Gegenstand dem IV. und VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 316.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 14. d. M. beschlossen hat, die Petition der vereinigten Bauhandwerker-Innungen des Löwenberger Kreises zu Greiffenberg i. Schl., betreffend Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe, dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die Petition wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 317.

Reichstagsbeschluß zu Petitionen wegen Reform der Zuckersteuer und Besteuerung des Saccharins.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 4. d. M. beschlossen hat, die Petitionen

des landwirthschaftlichen Hauptvereins der Kreise Lissa, Fraustadt, Kosten, Schmiegel, Rawitsch und Gostyn und

des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Wirsitz

wegen Reform der Zuckersteuer und Besteuerung des Saccharins

dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Die Petitionen wurden dem Reichskanzler überwiesen.

§. 318.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition, betreffend die gemischten Transitlager für Getreide.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 2. d. M. beschlossen hat, die Petition der Handels-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Gewerbekammer für Oberbayern zu München, betreffend die gemischten Transitlager für Getreide, dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Die Petition wurde dem Reichskanzler überwiesen.

§. 319.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 63 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 320.

Eingabe, betreffend die Rückerstattung des Zolles für Benzin zum Motorenbetrieb.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Firma Koplitz & Co. in Frammersbach vom 26. Februar v. J. — §. 138b der Protokolle von 1894 —, betreffend die Rückerstattung des Zolles für Benzin zum Motorenbetriebe.

Es wurde

beschlossen,

die nachgesuchte Zollrückerstattung aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 321.

Eingabe, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanischen Wein.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 139d der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe der Firma Grundherr & Hertel in Nürnberg vom 4. Februar d. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanischen Wein, keine Folge zu geben.

§. 322.

Eingabe, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanischen Verschnittwein.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 172c der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Weingroßhändlers Ed. Schnitzler zu Straßburg i. E. vom 18. Februar d. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanischen Verschnittwein, keine Folge zu geben.

§. 323.

Eingaben, betreffend die Rückerstattung von Zoll für künstlichen Alaunstein.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Firma F. R. Busch zu Mannheim vom 23. November v. J. und vom 6. März d. J., betreffend die Rückerstattung von Zoll für künstlichen Alaunstein.

Im Verfolg des §. 568c der Protokolle von 1894 wurde

beschlossen,

aus Billigkeitsgründen zu genehmigen, daß von dem nachträglich erhobenen Zolle ein Theilbetrag von 4 230,59 *M.* zurückerstattet werde.

§. 324.

Steuerliche Behandlung der Abraumsalze.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 26. v. M., betreffend die steuerliche Behandlung der Abraumsalze.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen:

In den Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze erhält §. 10 Absatz 2 folgenden Zusatz:

An Stelle der Abfertigung auf Begleitschein I kann bei Abraumsalzen von mehr als 60, jedoch weniger als 75 Prozent Kochsalzgehalt die Abfertigung auf Transportschein treten, wie solche für die Versendung von auf Salinen denaturirtem Gewerbebestellsalz vorgeschrieben ist (zu vergleichen Ziffer 2 C Absatz 2 der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen ꝛc. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe).

§. 325.

Eingabe, betreffend die Anrechnung einer im Privat-Eisenbahndienste zugebrachten Zeit als zu Ruhegehalt berechtigende Dienstzeit.

Der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Crámm-Burgdorf berichtete Namens des V. und VII. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Postsekretärs a. D. Linck zu Charlottenburg vom 19. Februar d. J., betreffend die Anrechnung einer im Privat-Eisenbahndienste zugebrachten Zeit als zu Ruhegehalt berechtigende Dienstzeit.

Es wurde im Verfolg des §. 157h der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 326.

Reichstagsbeschlüsse, betreffend die Gehaltsverhältnisse der Reichs-Post- und Telegraphenbeamten.

Derselbe Referent berichtete Namens des V. und VII. Ausschusses mündlich über die Reichstagsbeschlüsse, betreffend die Erhöhung der Gehaltsstufen für diejenigen Klassen von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, welche durch die Einführung des Dienstaltersstufensystems in ihren Gehaltsverhältnissen geschädigt werden, und betreffend die Forderung einer Pauschalsumme durch einen Nachtrags-Etat zur Gewährung von Zulagen an die durch das System der Dienstalterszulagen besonders geschädigten Beamten.

Es wurde im Verfolg des §. 221 Nr. IV der Protokolle

beschlossen,

den Resolutionen keine Folge zu geben.

§. 327.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem IV. Ausschusse

a) die Eingabe des Vorstandes des Deutschen Apotheker-Vereins zu Berlin, betreffend die Abänderung der Prüfungsordnung für Apotheker vom 5. März 1875,

b) die Eingaben von Mitgliedern des evangelischen Arbeiter-Vereins zu Bielefeld, betreffend die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk ꝛc.;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem IV. und VI. Ausschusse

c) die Eingabe des Kaufmanns Gerstner zu München, betreffend die Stellungnahme der vereinigten Fachsektion der katholischen Arbeiter-Vertretungen in München zu den Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik und zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes;

dem VI., IV. und I. Ausschusse

d) die Eingaben des freisinnig-reichstreuen Vereins zu Zwickau und des geschäftsführenden Ausschusses des freikonservativen Vereins zu Barmen, betreffend den Gesetz-Entwurf wegen Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse.

§. 328.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Provinzial-Wahl-Komitees der nationalliberalen Partei der Provinz Hannover, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes,

b) die Eingaben aus verschiedenen Theilen Deutschlands, betreffend die Vorlage eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht und Aufnahme von Bestimmungen über die Polizeistunde in dieses Gesetz,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 24. Mai 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage I
zum Protokoll vom 16. Mai 1895.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Schiffseigner.

§. 1.

Schiffseigner im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigenthümer eines zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu von ihm verwendeten Schiffes.

§. 2.

Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zur Binnenschiffahrt verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird Dritten gegenüber als Schiffseigner im Sinne dieses Gesetzes angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung des Schiffes einen Anspruch als Schiffsgläubiger (§§. 102 bis 116) herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

§. 3.

Der Schiffseigner ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Zur Schiffsbesatzung gehören der Schiffer, die Schiffsmannschaft (§. 21) und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslootsen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 4.

Der Schiffseigner haftet nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht:

1. wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht geschlossen hat;
2. wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Schiffseigner abgeschlossenen Vertrages gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrages zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3. wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die persönliche Haftung des Schiffseigners im Falle eigenen Verschuldens desselben nicht berührt. Der Schiffseigner haftet jedoch, auch wenn er selbst das Schiff führt, für einen durch fehlerhafte Führung des Schiffes entstandenen Schaden ausschließlich mit Schiff und Fracht, es sei denn, daß ihm eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Sind mehrere Schiffe in einem Schleppzuge vereinigt, so erstreckt sich die Haftung nur auf dasjenige Schiff, welches den Schaden verursacht hat und auf die Fracht dieses Schiffes. Der Fracht steht bei Schleppschiffen der Schlepplohn gleich.

§. 5.

Für die den Personen der Schiffsbesatzung aus dem Dienstverhältniß zustehenden Forderungen haftet der Schiffseigner persönlich, nicht nur mit Schiff und Fracht.

§. 6.

Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (Heimathsort), ist für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet.

Unter mehreren hiernach in Betracht kommenden Orten gilt als Heimathsort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Geschäftsniederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners sich befindet.

Ist ein Heimathsort nicht festzustellen, so gilt als solcher der Ort, wo der Schiffseigner zur Gewerbesteuer oder Einkommensteuer veranlagt wird.

Zweiter Abschnitt.

Schiffer.

§. 7.

Der Führer des Schiffes (Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden.

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Er haftet für jeden durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Schiffseigner, sondern auch den Ladungsbetheiligten (Absender und Empfänger), den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung, es sei denn, daß er auf Anweisung des Schiffseigners gehandelt hat. Auch in dem letzteren Falle bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Schiffseigner die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu ertheilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt.

Durch die Ertheilung der Anweisung wird der Schiffseigner persönlich verpflichtet, wenn er bei der Ertheilung von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

§. 8.

Der Schiffer hat vor Antritt der Reise darauf zu sehen, daß das Schiff in fahrtüchtigem Zustande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, sowie hinreichend bemannt ist, und daß die Schiffspapiere und Ladungsverzeichnisse an Bord sind.

Er hat für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, für die gehörige Stauung der Ladung, sowie dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht schwerer beladen wird, als die Tragfähigkeit desselben und die jeweiligen Wasserstandsverhältnisse es gestatten.

Wenn der Schiffer im Auslande die daselbst geltenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für die Fahrtüchtigkeit des Schiffes bei Antritt der Reise haftet den im §. 7 Absatz 2 bezeichneten Personen auch der Schiffseigner persönlich, nicht nur mit Schiff und Fracht.

§. 9.

Wenn der Schiffer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, so darf er den Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht ungebührlich verzögern; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände es gestatten, die Anordnung des Schiffseigners einholen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle aber einen anderen Schiffer einsetzen.

Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

§. 10.

Der Schiffer ist verpflichtet, von Beschädigungen des Schiffes oder der Ladung, von eingegangenen Geschäften, sowie von der Einsetzung eines anderen Schiffers (§. 9) den Schiffseigner in Kenntniß zu setzen. Er hat in allen erheblichen Fällen, namentlich wenn er die Reise einzustellen oder zu ändern sich genöthigt findet, die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln bei dem Schiffseigner nachzusuchen, sofern es die Umstände gestatten.

Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maßregeln erforderlich, so hat er, wenn thunlich, die Anweisung der Ladungsbetheiligten einzuholen, sonst nach bestem Ermessen das Erforderliche selbst zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von dem Vorfall und den dadurch veranlaßten Maßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 11.

Wird das Schiff oder die Ladung von einem Unfall betroffen, so ist der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsbetheiligten verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet und, wenn das Schiff vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben muß, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den thatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugniß zu erbieten und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen.

§. 12.

Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen thunlichst nahen Termin, zu welchem der Schiffer und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind. Dem Schiffseigner und den Ladungsbetheiligten ist von dem Termine Mittheilung zu machen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann. Die Mittheilung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§. 13.

Die Aufnahme des Beweises erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Soweit hiernach nicht die Beeidigung des Schiffers ausgeschlossen ist, beschließt über dieselbe das Gericht nach freiem Ermessen.

Die an Schiff und Ladung Betheiligten, sowie die etwa sonst durch den Unfall Betroffenen sind berechtigt, in Person oder durch Vertreter der Verhandlung beizuwohnen. Sie können eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel beantragen.

Das Gericht ist befugt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auch von Amtswegen anzuordnen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

§. 14.

In Bezug auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen finden die für das Verfahren zur Sicherung des Beweises geltenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Gebühr nur die Hälfte der dort vorgesehenen Sätze und höchstens ein Betrag von dreißig Mark erhoben wird.

Ist das Verfahren auf Verlangen eines Ladungsbetheiligten beantragt, so hat dieser die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Schiffseigners, dem Schiffer die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

In Fällen der großen Haverei findet die Vorschrift des §. 84 Anwendung.

§. 15.

Befindet sich das Schiff weder am Heimathsorte, noch an einem Orte, an welchem der Schiffseigner eine Geschäftsniederlassung hat, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, die Frachtforderungen einzuziehen, sowie für den Schiffseigner alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung der Reise erforderlich macht.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Veräußerung oder Verpfändung des Schiffes und zum Abschlusse von Frachtverträgen ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht des Schiffseigners berechtigt.

§. 16.

Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff sich an einem der im §. 15 Absatz 1 bezeichneten Orte befindet, sind für den Schiffseigner nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Ausstellung von Ladescheinen ist der Schiffer ohne Unterschied des Ortes befugt.

§. 17.

Der Schiffseigner, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann einem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß sie dem Dritten bekannt waren.

§. 18.

Dem Schiffseigner gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die Bestimmungen der §§. 15 und 16 ebenfalls maßgebend, soweit nicht der Schiffseigner diese Befugnisse beschränkt hat.

§. 19.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffes, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Schiffseigners innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Schiffseigner dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Schiffseigners mit Schiff und Fracht (§. 4 Nr. 1) begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er dessen Erfüllung gewährleistet oder seine Befugnisse überschritten hat.

§. 20.

Der Schiffer untersteht, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gelten.

Das Dienstverhältniß des Schiffers kann, wenn nichts Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Monats nach einer sechs Wochen vorher erklärten Kündigung aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffer das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 133b bis 133d der Gewerbeordnung.

Hat der Schiffer eine Reise angetreten, so ist er verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Dritter Abschnitt.

Schiffsmannschaft.

§. 21.

Zur Schiffsmannschaft gehören mit Ausnahme des Schiffers die zum Schiffahrtsdienste auf dem Schiffe angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Die Schiffsmannschaft untersteht der Gewerbeordnung.

§. 22.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes zum Dienstantritt beginnt, wenn nichts Anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Schiffsmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Der Anspruch des Schiffseigners auf Schadenersatz wird hierdurch nicht berührt.

§. 23.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers Folge zu leisten und jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er darf das Schiff ohne Erlaubniß des Schiffers nicht verlassen.

Verunglückt das Schiff, so hat der Schiffsmann für Rettung der Personen und ihres Gepäcks, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

§. 24.

Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts Anderes vereinbart ist, so kann der Schiffsmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen.

§. 25.

Hinsichtlich der Aufkündigung eines auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses, sowie hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffsmanne das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§. 122 bis 124a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Schiffsmannes (§. 123 der Gewerbeordnung) auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Nach Antritt der Reise ist der Schiffsmann verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffsmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffsmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Vierter Abschnitt.

Frachtgeschäft.

§. 26.

Auf das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern finden die Vorschriften der Artikel 390 bis 393, 396 bis 407, 408 Absatz 1 und 3, 409 bis 412, 414 bis 420 des Handelsgesetzbuchs insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist.

§. 27.

Ist das Schiff im Ganzen verfrachtet, so hat der Frachtführer dasselbe zur Einnahme der Ladung an den von dem Absender ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn die Wassertiefe die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der ertheilten Anweisung nicht gestatten, so kann der Frachtführer, falls der Absender auf die Aufforderung nicht unverzüglich einen geeigneten Ladeplatz bezeichnet, an einem der ortsüblichen Ladeplätze anlegen. Er hat bei der Wahl des Ladeplatzes das Interesse des Absenders thunlichst zu berücksichtigen.

Die Verladung an verschiedenen Ladeplätzen des Abgangsortes vorzunehmen ist der Frachtführer nur verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart ist. Er hat in diesem Falle Anspruch auf Ersatz der entstehenden Mehrkosten. Die Dauer der Ladezeit wird durch die übernommene Verpflichtung nicht berührt.

§. 28.

Sobald der Frachtführer zur Einnahme der Ladung bereit ist, hat er dies dem Absender anzuzeigen.

Die Anzeige hat an einem Werktage vor dem Schlusse der ortsüblichen Geschäftsstunden zu erfolgen. Eine spätere oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage erfolgte Anzeige gilt als am nächsten Werktage erfolgt.

Weigert sich der Absender, den Zeitpunkt des Empfanges der Anzeige zu bescheinigen, so ist der Frachtführer befugt, auf Kosten des Absenders eine öffentliche Urkunde darüber errichten zu lassen.

§. 29.

Mit dem auf die Anzeige der Ladebereitschaft folgenden Tage beginnt die Ladezeit.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Ladezeit beträgt bei Ladungen

bis zu 30 000 Kilogramm zwei Tage,
» » 50 000 » drei Tage,
» » 100 000 » vier Tage

und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500 000 Kilogramm; von da ab steigt die Ladezeit für je 100 000 Kilogramm um je einen Tag. Bei Ladungen über 1 000 000 Kilogramm beträgt die Ladezeit 18 Tage.

Bei der Berechnung kommen auch diejenigen Tage in Ansatz, an welchen der Absender, wenngleich ohne sein Verschulden, an der Lieferung der Ladung verhindert ist. Nicht in Ansatz kommen die Sonntage und allgemeinen Feiertage sowie die Tage, an welchen durch zufällige Umstände, insbesondere durch Hochwasser oder Eisgefahr, die Verladung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Gütern auf das Schiff verhindert ist.

Die Vorschriften im Absatz 2 finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch Vereinbarung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde ein Anderes bestimmt ist.

§. 30.

Wenn der Absender die Ladung nicht so zeitig liefert, daß die Beladung innerhalb der Ladezeit vollendet werden kann, so gebührt dem Frachtführer Liegegeld für jeden Tag, um welchen in Folge dessen die Ladezeit überschritten wird. Für Tage, an denen die Schiffahrt geschlossen ist, kann kein Liegegeld beansprucht werden.

§. 31.

Die Bestimmung des §. 30 gilt auch dann, wenn bedungen ist, daß der Frachtführer nach Ablauf der Ladezeit noch länger auf die Ladung warten soll (Ueberliegezeit).

Die Ueberliegezeit beginnt mit dem Ablauf der Ladezeit. Auf die Dauer und die Berechnung der Ueberliegezeit finden die Bestimmungen über die Ladezeit (§. 29 Absatz 2 bis 4) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ueberliegezeit in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung höchstens eine Woche beträgt.

§. 32.

In Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde beträgt das Liegegeld für jeden Tag bei Schiffen von einer Tragfähigkeit

bis zu 50 000 Kilogramm 12 Mark,
» » 100 000 » 15 »

und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je drei Mark mehr für jede höhere Stufe.

Ueber die Tragfähigkeit entscheidet der Inhalt des Schiffsbriefes (§. 126 Absatz 3).

Jeder angebrochene Tag wird als voller Tag gerechnet.

§. 33.

Nach Ablauf der Ladezeit oder der etwa vereinbarten Ueberliegezeit ist der Frachtführer nicht verpflichtet, noch länger auf die Lieferung der Ladung zu warten

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten:

bei Ladungen bis zu 10 000 Kilogramm spätestens einen Werktag,
" " " " 50 000 " " zwei Werktage,
" " über 50 000 " " drei Werktage

vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Absender erklären. Ist dies nicht geschehen, so läuft die Wartezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage, an dem sie erfolgt ist, die vorstehend bezeichneten Fristen verstrichen sind. Auf die Erklärung finden die Bestimmungen im §. 28 Absatz 2, 3 entsprechende Anwendung.

Die Wartezeit läuft in keinem Falle ab, bevor eine der Ladezeit gleichkommende Frist seit dem Tage, an welchem das Schiff den Ladeplatz erreicht hat, verstrichen ist.

§. 34.

Hat der Absender bis zum Ablauf der Wartezeit (§. 33) keine Ladung geliefert, so ist der Frachtführer an den Vertrag nicht länger gebunden und befugt, von dem Absender ein Drittel der bedungenen Fracht als Entschädigung zu verlangen. Hierdurch wird ein bereits begründeter Anspruch auf Liegegeld (§§. 30, 31) nicht berührt.

§. 35.

Hat der Absender bis zum Ablauf der Wartezeit die Ladung nur theilweise geliefert, so ist der Frachtführer befugt, sofern der Absender nicht von dem Vertrage zurücktritt (§. 36), die Reise mit der unvollständigen Ladung anzutreten. Auf Verlangen des Absenders muß er die Reise jederzeit auch ohne die volle Ladung antreten.

In diesen Fällen gebührt dem Frachtführer nicht allein die Fracht für die volle Ladung und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, soweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, zu erstatten.

§. 36.

Vor Antritt der Reise kann der Absender von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, den Frachtführer nach Maßgabe des §. 34 zu entschädigen.

Macht der Absender von diesem Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Verladung und Wiederausladung tragen.

Der Frachtführer ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, sich gefallen zu lassen, selbst wenn dadurch die Ladezeit und eine etwa bedungene Ueberliegezeit überschritten wird, wogegen ihm Liegegeld für die Zeit nach Ablauf der Ladezeit und außerdem Ersatz des durch die Ueberschreitung der Lade- und Ueberliegezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag des Liegegeldes übersteigt.

Der Frachtführer ist, wenn der Absender nach erklärtem Rücktritt die Wiederausladung über die Wartezeit hinaus verzögert, berechtigt, die Güter selbst auszuladen und dieselben gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

§. 37.

Nachdem die Reise angetreten ist, kann der Absender die Wiederausladung der Güter vor Ankunft derselben am Ablieferungsorte nur gegen Berichtigung der vollen

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Frachtführers und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- oder Hülfskosten, welche auf den Gütern haften, fordern.

Im Falle der Wiederausladung hat der Absender nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Frachtführer entsteht.

§. 38.

Ist nicht das Schiff im Ganzen, sondern ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum desselben verfrachtet oder hat der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von 10 000 Kilogramm oder mehr zum Gegenstande, so kommen die Vorschriften der §§. 28 bis 37 mit folgenden Abweichungen zur Anwendung:

1. die Ladezeit beträgt für den einzelnen Absender bei einer von ihm zu liefernden Ladung

   bis zu 50 000 Kilogramm einen Tag,
   » » 100 000 » zwei Tage

   und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500 000 Kilogramm; von da ab steigt die Ladezeit für je 100 000 Kilogramm um je einen Tag; bei Ladungen über 1 000 000 Kilogramm beträgt die Ladezeit 16 Tage. Eine Verpflichtung zur Entrichtung von Liegegeld (§. 30) tritt jedoch in keinem Falle vor Ablauf von drei Tagen seit dem Zeitpunkte ein, mit welchem die Ladezeit einem der Absender gegenüber zuerst zu laufen begonnen hat; der Frachtführer ist indeß nicht berechtigt, von mehreren Absendern gleichzeitig für denselben Tag das Liegegeld mehrfach zu beanspruchen;
2. der Frachtführer erhält in den Fällen des §. 34 und des §. 36 Absatz 1 als Entschädigung nicht blos ein Drittel, sondern die Hälfte der Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Absender keine Ladung liefern oder zurücktreten;
3. der Absender kann in den Fällen der §§. 36, 37 die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung oder Umstauung nöthig machen würde, es sei denn, daß zugleich die Genehmigung aller übrigen Absender beigebracht und auch das Schiff durch die Wiederausladung nicht gefährdet wird. Außerdem ist der Absender verpflichtet, die Mehrkosten und den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

§. 39.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von weniger als 10 000 Kilogramm zum Gegenstande, so muß der Absender auf die Aufforderung des Frachtführers ohne Verzug die Lieferung bewirken.

Erfolgt die Lieferung nicht unverzüglich, so ist der Frachtführer nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten, und kann, wenn er ohne dieselben die Reise antritt, die Hälfte der bedungenen Fracht als Entschädigung beanspruchen.

Der Frachtführer, welcher den bezeichneten Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Absender geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dies dem Absender vor Antritt der Reise kundzugeben. Auf diese Erklärung findet die Vorschrift im §. 28 Absatz 3 Anwendung.

Das Rücktrittsrecht des Absenders, sowie das Recht desselben, die Wiederausladung der Güter zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 38.

§. 40.

In den Fällen der §§. 38 und 39 hat der Frachtführer an einem der ortsüblichen Ladeplätze anzulegen. Ist durch Vereinbarung dem Absender das Recht zur Anweisung des Ladeplatzes eingeräumt, so finden die Bestimmungen des §. 27 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 41.

In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat der Absender gepackte Güter auf das Schiff, lose Güter in das Schiff zu liefern, der Frachtführer dagegen die weitere Verladung der Güter zu bewirken.

§. 42.

Der Frachtführer hat die ihm hinsichtlich der Beladung obliegenden Arbeiten mit thunlichster Beschleunigung auszuführen. Zur Uebernahme der Güter an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ist er nicht verpflichtet, es sei denn, daß ein Nothfall vorliegt.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrage nichts bedungen, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falles angemessenen Frist anzutreten.

§. 43.

Der Frachtführer muß statt der vertragsmäßigen andere von demselben Absender nach dem Ablieferungsorte ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht verschlechtert wird.

§. 44.

Ist die Beförderung mittelst eines bestimmten Schiffes bedungen, so darf der Frachtführer die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen oder umladen. Im Falle einer Zuwiderhandlung haftet er für jeden Schaden, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Absender zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in das andere Schiff verladen worden wären.

Ist die Beförderung mittelst eines bestimmten Schiffes nicht bedungen, so darf der Frachtführer in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarnng bereits verladene Güter nicht ohne Erlaubniß des Absenders in ein anderes Schiff umladen, widrigenfalls er für allen, in Folge der Umladung entstehenden Schaden haftet.

Auf die Umladung in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth oder wegen niedrigen Wasserstandes erforderlich wird, sowie auf die übliche Umladung in Leichterschiffe an Hafenplätzen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 45.

Der Absender, welcher unrichtige Angaben über die verladenen Güter macht oder Güter zur Verladung bringt, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Ab-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lieferungsort verboten ist, oder welcher bei der Verladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- oder Zollgesetze übertritt, wird, sofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Frachtführer, sondern auch den übrigen Ladungsbetheiligten, den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung für den durch seine Handlungsweise veranlaßten Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Frachtführers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Einziehung der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Frachtführer befugt, dieselben an das Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

§. 46.

Ist das Schiff im Ganzen verfrachtet, so hat der Frachtführer nach der Ankunft am Ablieferungsorte das Schiff zur Löschung der Ladung an den ihm von dem Empfänger angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der ertheilten Anweisung nicht gestatten, so kann der Frachtführer, falls der Empfänger auf die Aufforderung nicht unverzüglich einen geeigneten Löschplatz bezeichnet, an einem der ortsüblichen Löschplätze anlegen. Er hat bei der Wahl des Löschplatzes das Interesse des Empfängers thunlichst zu berücksichtigen.

Die Ablieferung an verschiedenen Orten des Löschplatzes vorzunehmen ist der Frachtführer nur verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart ist. Er hat in diesem Falle Anspruch auf Ersatz der entstehenden Mehrkosten. Die Dauer der Löschzeit wird durch die übernommene Verpflichtung nicht berührt.

§. 47.

Sobald der Frachtführer zum Löschen bereit ist, hat er dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige hat an einem Werktage vor dem Schlusse der ortsüblichen Geschäftsstunden zu erfolgen. Eine später oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage erfolgte Anzeige gilt als am nächsten Werktage erfolgt.

Weigert sich der Empfänger, den Zeitpunkt des Empfanges der Anzeige zu bescheinigen, so ist der Frachtführer befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des anderen Theiles errichten zu lassen.

Wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, so muß die Anzeige der Löschbereitschaft durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

§. 48.

Mit dem auf die Anzeige der Löschbereitschaft folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Die Dauer der Löschzeit bestimmt sich nach der auf die Ladezeit bezüglichen Vorschrift im §. 29 Absatz 2.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei der Berechnung kommen auch diejenigen Tage in Ansatz, an welchen der Empfänger, wenngleich ohne sein Verschulden, die Ladung abzunehmen verhindert ist. Nicht in Ansatz kommen die Sonntage und allgemeinen Feiertage, sowie die Tage, an welchen durch zufällige Umstände, insbesondere durch Hochwasser oder Eisgefahr die Löschung nicht nur der verladenen, sondern jeder Art von Gütern verhindert ist.

Die Vorschrift im Absatz 2 findet nur insoweit Anwendung, als nicht durch Vereinbarung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde ein Anderes bestimmt ist.

§. 49.

Wenn der Empfänger die Ladung nicht bis zum Ablauf der Löschzeit abnimmt, so gebührt dem Frachtführer Liegegeld für jeden Tag, um welchen in Folge dessen die Löschzeit überschritten wird. Die Höhe des Liegegeldes bestimmt sich nach §. 32.

Außer dem Liegegelde kann der Frachtführer auch den Ersatz eines höheren Schadens verlangen, welcher ihm durch die Ueberschreitung der Löschzeit erwächst.

§. 50.

Die Bestimmung des §. 49 Absatz 1 gilt auch dann, wenn bedungen ist, daß der Frachtführer nach Ablauf der Löschzeit noch weiter auf die Abnahme der Ladung warten soll (Ueberliegezeit). Der Ersatz eines das Liegegeld überschreitenden Schadens kann in diesem Falle nur wegen Ueberschreitung der Ueberliegezeit verlangt werden.

Die Ueberliegezeit beginnt mit dem Ablauf der Löschzeit. Auf die Dauer und die Berechnung derselben finden die Bestimmungen im §. 29 Absatz 2 und §. 48 Absatz 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ueberliegezeit in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung höchstens eine Woche beträgt.

§. 51.

Nach Ablauf der Löschzeit oder der etwa vereinbarten Ueberliegezeit ist der Frachtführer nicht verpflichtet, auf die Löschung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten:

bei Ladungen bis zu 10 000 Kilogramm spätestens einen Werktag,
» » » » 50 000 » » zwei Werktage,
» » über 50 000 » » drei Werktage

vor Ablauf der Löschzeit oder der Ueberliegezeit dem Empfänger erklären. Ist dies nicht geschehen, so läuft die Wartezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage, an dem sie erfolgt ist, die vorstehend bezeichneten Fristen verstrichen sind. Auf die Erklärung finden die Bestimmungen im §. 47 Absatz 2, 3 entsprechende Anwendung.

Die Wartezeit läuft in keinem Falle ab, bevor eine der Löschzeit gleichkommende Frist seit dem Tage, an welchem das Schiff den Löschplatz erreicht hat, verstrichen ist.

§. 52.

Nach Ablauf der Wartezeit ist der Frachtführer berechtigt, die Löschung selbst vorzunehmen und die Güter in einem öffentlichen Lagerhause oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Verweigert der Empfänger die Annahme oder ist er nicht zu ermitteln, so hat der Frachtführer den Absender hiervon zu benachrichtigen und dessen Anweisung ein-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zuholen. Ist dies den Umständen nach nicht thunlich oder der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder diese nicht ausführbar, so kann der Frachtführer nach der Bestimmung im Absatz 1 verfahren, auch wenn die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist.

Von der Niederlegung hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so hat die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

§. 53.

Die §§. 47 bis 52 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet ist oder der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von 10 000 Kilogramm oder mehr zum Gegenstande hat.

Die Löschzeit beträgt für den einzelnen Empfänger bei einer von ihm abzunehmenden Ladung

bis zu 50 000 Kilogramm einen Tag,
» » 100 000 » zwei Tage

und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500 000 Kilogramm; von da ab steigt die Löschzeit für je 100 000 Kilogramm um je einen Tag; bei Ladungen über 1 000 000 Kilogramm beträgt die Löschzeit sechszehn Tage. Eine Verpflichtung zur Entrichtung von Liegegeld oder zum Schadensersatze (§. 49) tritt jedoch in keinem Falle vor Ablauf von drei Tagen seit dem Zeitpunkte ein, mit welchem die Löschzeit einem der Empfänger gegenüber zuerst zu laufen begonnen hat. Der Frachtführer ist indeß nicht berechtigt, von mehreren Empfängern gleichzeitig für denselben Tag das Liegegeld mehrfach zu beanspruchen.

§. 54.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von weniger als 10 000 Kilogramm zum Gegenstande, so muß der Empfänger auf die Aufforderung des Frachtführers ohne Verzug die Abnahme bewirken.

Hinsichtlich der Aufforderung findet §. 47 Absatz 4 und hinsichtlich der Niederlegung des Gutes §. 52 entsprechende Anwendung.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Frachtführer Anspruch auf Liegegeld unbeschadet des Rechts, einen höheren Schaden geltend zu machen.

§. 55.

Ist in den Fällen der §§. 53 und 54 nach der getroffenen Vereinbarung dem Empfänger das Recht zur Anweisung des Löschplatzes eingeräumt, so finden die Bestimmungen im §. 46 Absatz 2 und 3 Anwendung.

§. 56.

Sofern nicht durch Vereinbarung ein Anderes bestimmt ist, hat der Empfänger gepackte Güter auf dem Schiffe, lose Güter in dem Schiffe abzunehmen und die weitere Entladung zu bewirken.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unter der gleichen Voraussetzung ist in den Fällen der §§. 46 und 55 auf Verlangen des Empfängers der Frachtführer gegen Ersatz der Mehrkosten verpflichtet, die Ablieferung an verschiedenen Löschplätzen des Ablieferungsortes vorzunehmen Die Dauer der Löschzeit wird hierdurch nicht berührt.

Die Bestimmungen des §. 42 finden entsprechende Anwendung.

§. 57.

Wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, so hat der Frachtführer dem Leichterschiffer eine Abschrift des Frachtbriefes oder Ladescheines sowie eine Bescheinigung über die Ladung, die der Leichterschiffer übernommen hat, zu behändigen.

Die Dauer der Löschzeit wird dadurch, daß die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, nicht verändert, vielmehr theilen sich Hauptschiff und Leichterfahrzeug in dieselbe nach dem Verhältniß der in dem Hauptschiffe verbliebenen und der in das Leichterfahrzeug überschlagenen Ladung. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchtheile, so wird bis einhalb nach unten, über einhalb nach oben abgerundet. Hat ein Leichterschiff Ladung von verschiedenen Hauptschiffen übernommen, so berechnet sich die Löschfrist selbständig für jede einzelne Ladung nach Maßgabe vorstehender Grundsätze.

Der Empfänger hat nach der Reihenfolge der Anzeigen der Löschbereitschaft die Löschung vorzunehmen, ist aber nicht verpflichtet, Hauptschiff und Leichterschiff gleichzeitig zu löschen.

Das von dem Empfänger bei Ueberschreitung der Löschzeit zu zahlende Liegegeld berechnet sich nach der Tragfähigkeit desjenigen Schiffes, bei dem die Löschzeit überschritten ist.

§. 58.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Die Haftung des Frachtführers ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einem mangelhaften Zustande des Schiffes nebst Zubehör oder der Lade- oder Löschgeräthschaften entstanden ist, welcher trotz der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht zu entdecken war.

Die Berechnung des zu leistenden Schadensersatzes bestimmt sich nach Artikel 396 des Handelsgesetzbuchs.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Gutes angegeben ist.

§. 59.

Der Frachtführer haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender auf Deck verladen oder in Schiffen ohne Verdeck befördert werden,
   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsweise verbundenen Gefahr entstanden ist;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Inhalt des Frachtbriefes oder Ladescheines unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,

   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3. in Ansehung der Güter, deren Verladung und Ausladung von dem Absender oder Empfänger besorgt wird,

   für den Schaden, welcher aus der mit dem Verladen und Ausladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,

   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5. in Ansehung lebender Thiere,

   für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist.

Ist ein Schaden eingetreten, welcher nach den Umständen des Falles aus einer der bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr entstanden ist.

Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden des Frachtführers oder seiner Leute entstanden ist.

§. 60.

Die Centralbehörden der Bundesstaaten und bei den die Gebiete mehrerer Bundesstaaten berührenden Wasserstraßen der Bundesrath sind befugt, für gewisse Güter zu bestimmen, daß für ein Mindergewicht oder ein Mindermaß, das einhalb vom Hundert nicht übersteigt, der Frachtführer nicht verantwortlich sein soll, es sei denn, daß ihm nachweisbar ein Verschulden zur Last fällt.

Sind lose geladene Güter von gleichartiger Beschaffenheit für verschiedene Empfänger an Bord, ohne daß die einzelnen Partien durch dichte Wände getrennt lagern, so ist das Mindergewicht oder Mindermaß und ebenso ein etwaiges Uebergewicht oder Uebermaß unter die einzelnen Empfänger nach dem Verhältniß der für sie bestimmten Mengen zu vertheilen.

§. 61.

Nach der Abnahme des Gutes durch den Empfangsberechtigten können wegen theilweisen Verlustes oder wegen Beschädigung, welche äußerlich erkennbar waren, Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn vor der Abnahme der Zustand des Gutes durch gerichtlich ernannte Sachverständige festgestellt ist.

Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Abnahme des Gutes äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer auch später in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung und spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme nachgesucht worden ist und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Uebernahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Kosten einer von dem Empfangsberechtigten beantragten Feststellung sind von dem Frachtführer zu tragen, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt wird, für welche derselbe Ersatz leisten muß.

Der Frachtführer kann sich auf die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 nicht berufen, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung verursacht ist.

§. 62.

Wenn die Fracht nach Maß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist die Angabe in dem Frachtbriefe oder Ladeschein über Maß, Gewicht oder Menge für die Berechnung der Fracht entscheidend. In Ermangelung einer solchen Angabe ist anzunehmen, daß Maß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der übernommenen Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

§. 63.

Für Güter, welche durch einen Unfall verloren gegangen sind, ist die Fracht nach dem Verhältniß des zur Zeit des Unfalls bereits zurückgelegten Theiles der Reise zur ganzen Reise zu entrichten. (Distanzfracht.)

Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten, Zeit und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten und dem nicht vollendeten Theile der Reise verbunden sind.

§. 64.

Für Güter, welche in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit zu Grunde gegangen oder an Gewicht vermindert sind, ist die volle Fracht zu bezahlen. Das Gleiche gilt in Ansehung von Thieren, welche unterwegs gestorben sind.

§. 65.

In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung fallen die Unkosten der Schifffahrt, insbesondere die Hafen-, Schleusen-, Kanal- und Brückengelder, die Lootsengebühren, sowie die im regelmäßigen Verlauf der Reise aufgewendeten Kosten für Schlepplohn und Ableichterung dem Frachtführer zur Last; dagegen gehören die Ufer-, Krahn- und Wiegegelder, imgleichen die Kosten einer auf Verlangen der Ladungsbetheiligten vorgenommenen Ausseisung, sowie die besonderen Kosten, welche durch die auf Verlangen der Ladungsbetheiligten bewirkte Uebernahme oder Ablieferung der Güter bei Eis, Sturm, Hochwasser, zur Nachtzeit oder an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen entstehen, zu denjenigen Auslagen und Aufwendungen, deren Ersatz der Frachtführer verlangen kann.

Die Fälle der großen Haverei werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 66.

Enthält der Frachtbrief oder Ladeschein die Bestimmung, daß der Frachtführer franko abzuliefern hat, so steht dies im Zweifel der Geltendmachung des Pfandrechts des Frachtführers (Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs) wegen der Zollgelder, sowie wegen der sonstigen Auslagen und der Liegegelder für die Zeit nach dem Antritt der Reise nicht entgegen.

§. 67.

Wird der Antritt der Reise durch Zufall dauernd verhindert, so tritt der Frachtvertrag außer Kraft, ohne daß der eine Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist.

Als dauernde Verhinderung ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn das Schiff, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hatte, verloren geht, oder derart beschädigt wird, daß die Reise nicht ohne eine umfassende Ausbesserung des Schiffes angetreten werden kann; als Ausbesserung dieser Art gilt namentlich eine solche, welche die vollständige Löschung der Ladung nothwendig macht;
2. wenn die zu befördernden Güter verloren gehen, vorausgesetzt, daß sie nicht blos nach Art und Gattung, sondern speziell im Frachtvertrage bezeichnet oder bereits verladen oder doch von dem Frachtführer übernommen waren.

§. 68.

Wird nach dem Antritt der Reise die Fortsetzung derselben durch Zufall dauernd verhindert, so finden die Bestimmungen des §. 67 mit der Maßgabe Anwendung, daß für den zurückgelegten Theil der Reise Distanzfracht (§. 63 Absatz 2) zu entrichten ist.

§. 69.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes ist trotz der Auflösung des Frachtvertrages der Schiffer verpflichtet, bei Abwesenheit der Betheiligten für das Beste der Ladung zu sorgen. Er ist im Falle der Dringlichkeit berechtigt und verpflichtet, auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffes nach dem Ablieferungsorte befördern zu lassen oder die Auflagerung derselben zu bewirken. Von den getroffenen Maßregeln sind die Betheiligten unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 70.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht dauernd, sondern nur zeitweilig durch Naturereignisse oder Zufall verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten.

In diesem Falle sind dem Frachtführer die Kosten der Vorbereitung der Reise, die Kosten der Wiederausladung und für den zurückgelegten Theil der Reise Distanzfracht (§. 63 Absatz 2) zu vergüten.

Muß der Frachtführer überwintern, so findet ein Rücktritt des Absenders nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht statt In diesem Falle ist der Absender zur Zurücknahme der Güter nur nach den Bestimmungen der §§. 36 bis 39 berechtigt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 71.

Auf Verlangen des Absenders ist demselben von dem Frachtführer nach Verladung der Güter ein Ladeschein auszustellen, durch welchen der Frachtführer sich zur Auslieferung der Güter an den legitimirten Besitzer des Scheines verpflichtet. Das Verlangen ist vor Beginn der Verladung der Güter zu stellen.

Der Ladeschein hat außer den im Artikel 414 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Angaben auch die Bezeichnung des Schiffes zu enthalten, in welches die Güter verladen sind.

Wird der Ladeschein an die Order einer Person ausgestellt, welche am Ablieferungsorte weder ihren Wohnsitz noch eine Niederlassung hat, so kann der Frachtführer die Bezeichnung einer Meldeadresse verlangen, bei welcher ihm nach der Ankunft am Ablieferungsorte die Person des Ladescheinbesitzers bekannt zu geben ist. Die Meldeadresse ist auf dem Ladescheine zu vermerken.

§. 72.

Die Uebergabe des Ladescheines an den legitimirten Besitzer hat, sobald die Güter von dem Frachtführer übernommen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

§. 73.

Der Frachtführer haftet für die Richtigkeit der im Ladescheine enthaltenen Bezeichnung der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes der verladenen Güter, es sei denn, daß durch den Zusatz: »Zahl, Maß, Gewicht unbekannt« oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk ersichtlich gemacht ist, daß die Güter dem Frachtführer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen sind.

Erklärt sich der Absender bereit, die Zuzählung, Zumessung oder Zuwiegung der Güter auf seine Kosten vornehmen zu lassen, so ist der Frachtführer nicht berechtigt, einen Zusatz der im Absatz 1 bezeichneten Art in den Ladeschein aufzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 60 bleiben unberührt.

§. 74.

Der Frachtführer haftet für die Richtigkeit der im Ladescheine enthaltenen Bezeichnung der Güter, sofern er nicht beweist, daß die Unrichtigkeit der Bezeichnung bei Anwendung der Sorgfalt eines gewöhnlichen Frachtführers nicht zu erkennen war.

Sind dem Frachtführer die Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben und ist dies aus dem Ladescheine zu ersehen, so trifft den Frachtführer keine Verantwortlichkeit für die richtige Bezeichnung des Inhalts, es sei denn, daß ihm eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird.

§. 75.

In den Fällen des §. 73 Absatz 1 und des §. 74 beschränkt sich die Haftung des Frachtführers auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Ladescheine enthaltenen Bezeichnung sich ergiebt. Fällt dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise zur Last, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 76.

Uebernimmt der Frachtführer Güter, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder mangelhafte Verpackung bei der Verladung äußerlich erkennbar ist, so hat er den Mangel im Ladeschein zu vermerken, widrigenfalls er dem Empfänger für den aus dem Mangel sich ergebenden Minderwerth der Güter verantwortlich ist.

§. 77.

Für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck haftet der Schiffseigner, sofern das Gepäck von dem Schiffer oder einer dazu bestellten Person übernommen ist, in gleicher Weise wie der Frachtführer für Frachtgüter.

Er hat wegen des Frachtgeldes ein Pfandrecht an dem Gepäck, solange dasselbe zurückbehalten oder niedergelegt ist. Die Wirkungen und die Geltendmachung des Pfandrechts bestimmen sich im Uebrigen nach den für das Pfandrecht des Frachtführers an den Frachtgütern geltenden Vorschriften.

Fünfter Abschnitt.

Haverei.

§. 78.

Große Haverei sind alle Schäden, welche einem Schiffe oder der Ladung desselben oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden einschließlich des Verlustes der Fracht für aufgeopferte Güter, desgleichen die Kosten, welche zu dem bezeichneten Zweck von dem Schiffer oder nach seiner Anweisung von einem der Ladungsbetheiligten aufgewendet werden.

Die große Haverei wird von Schiff und Ladung gemeinschaftlich getragen; die Havereivertheilung tritt jedoch nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden sind.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten (besondere Haverei) werden von den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

§. 79.

Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, und ist den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Schiffseigner nach Maßgabe der §§. 3 und 4.

Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 80.

Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

§. 81.

Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von Neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall mit dem früheren nicht allein in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

§. 82.

In Bezug auf den Umfang der großen Haverei gelten, sofern die allgemeinen Voraussetzungen derselben vorhanden sind, die folgenden Bestimmungen:

1. Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Taue oder Segel weggeschnitten, Masten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten gekappt worden sind, so gehören zur großen Haverei sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden.
2. Wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, so gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn, als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiffe zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeuge betroffen hat.

   Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.
3. Wenn das Schiff absichtlich festgefahren ist, um das Sinken desselben abzuwenden, oder wenn das Schiff absichtlich zum Sinken gebracht ist, um eine Zerstörung desselben und der Ladung durch Feuer zu verhüten, so gehören zur großen Haverei sowohl die durch die Maßregel entstandenen Schäden als auch die Kosten und Schäden der Abbringung oder Hebung.

   Wird das Schiff nicht abgebracht oder gehoben oder wird es nach der Abbringung oder Hebung als reparaturunfähig befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht statt.

   Ist das Schiff gesunken, ohne daß dies zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch den Unfall veranlaßten Schäden, wohl aber die zur gemeinsamen Hebung von Schiff und Ladung verwendeten Kosten, sowie die zu diesem Zweck dem Schiffe oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. Wenn zur Abwendung einer durch Eisgang oder durch andere Umstände verursachten Gefahr, zu deren Beseitigung die ordnungsmäßige Bemannung des Schiffes nicht ausreicht, Hülfsmannschaften oder Schleppdampfer angenommen werden, so gehören die hierdurch entstehenden Kosten und Schäden zur großen Haverei. Erfolgt die Annahme von Schleppdampfern oder Hülfsmannschaften im regelmäßigen Verlauf der Reise, so liegt große Haverei nicht vor.
5. Wenn das Schiff wegen Eintritts des Winterfrostes gezwungen ist, einen Zwischenhafen aufzusuchen, so gehören zur großen Haverei die Kosten des Ein- und Auslaufens, die Schlepplöhne, die Hafengebühren, die für die Bewachung des beladenen Schiffes erforderlich gewordenen Kosten und, wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, der Leichterlohn, sowie der durch die Leichterung entstandene Schaden gemäß der Bestimmung unter Nr. 2.

§. 83.

Wird außer dem Falle des §. 82 Nr. 5 das Schiff genöthigt, die Reise zu unterbrechen und an einem Zwischenorte liegen zu bleiben, so gehören die durch den Aufenthalt an diesem Orte entstehenden Kosten und Schäden nicht zur großen Haverei.

§. 84.

Wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstehen, so gehören auch diese Kosten zur großen Haverei. Dies gilt insbesondere von den Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufstellung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

§. 85.

In Bezug auf den Umfang und die Berechnung der für die große Haverei zu beanspruchenden Vergütungen und der für dieselbe zu leistenden Beiträge finden die auf die Seeschiffahrt bezüglichen Bestimmungen der Artikel 711 bis 722, Artikel 724 bis 726 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Güter, welche sich zur Zeit des Havereifalles in einem Leichterfahrzeuge befunden haben (Handelsgesetzbuch Artikel 720), sind jedoch nur unter der Voraussetzung beitragspflichtig, daß sie sich mit dem Schiffe in Gefahr befunden haben. Auch findet bei der Ermittelung des von der Ladung zu leistenden Beitrags (Handelsgesetzbuch Artikel 721) ein Abzug des Zolles für gerettete Güter nur insoweit statt, als der Zoll noch nicht entrichtet ist.

Bei der Schadensberechnung bleiben die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche betreffen:

1. diejenigen Güter, über die weder ein Frachtbrief oder Ladeschein ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;
2. die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Frachtführer nicht bezeichnet sind.

Die Ausnahme unter Nr. 1 gilt nicht für den Hafenverkehr.

§. 86.

Die Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Orte, wo die Reise endet.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 87.

Die Dispache ist von dem Schiffer unverzüglich aufzustellen.

Derselbe ist berechtigt und auf Verlangen eines Betheiligten verpflichtet, die Aufstellung einem Sachverständigen (Dispacheur) zu übertragen. In Ermangelung eines für Havereifälle bei der Binnen- oder Seeschiffahrt ein für allemal bestellten Dispacheurs hat auf Antrag das Amtsgericht eine geeignete Person als Dispacheur besonders zu bestellen.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufstellung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, insbesondere Frachtbriefe, Ladescheine und Fakturen, dem Schiffer oder Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache und über die Ausführung derselben Bestimmungen zu treffen.

§. 88.

Wird die Aufstellung der Dispache verzögert, so ist jeder Betheiligte, unbeschadet seines Anspruchs auf Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens, befugt, die Aufstellung der Dispache durch einen Dispacheur selbst zu veranlassen und zu betreiben.

§. 89.

Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiffe zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (§§. 102 bis 116).

Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht den Vergütungsberechtigten an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheile des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für sämmtliche Berechtigte durch den Frachtführer ausgeübt. Die Geltendmachung des Pfandrechts durch den Frachtführer erfolgt, sofern ein vollstreckbarer Titel nicht vorhanden ist, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im Artikel 409 Absatz 2, 3 des Handelsgesetzbuchs.

§. 90.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

§. 91.

Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor deren Berichtigung oder Sicherstellung nicht ausliefern, widrigenfalls er für die Beiträge insoweit verantwortlich wird, als diese, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten geleistet werden können.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gegen Hinterlegung des beanspruchten Beitrags bei Gericht oder bei einer anderen öffentlichen Hinterlegungsstelle hat die Auslieferung der Güter zu erfolgen.

Wird diese Hinterlegung verzögert, so ist der Schiffer berechtigt, die Güter in einem öffentlichen Lagerhause oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Sechster Abschnitt.

Zusammenstoß von Schiffen, Bergung und Hülfeleistung.

§. 92.

In Bezug auf die Schadensersatzpflicht beim Zusammenstoße von Schiffen auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern finden die Vorschriften der Artikel 736 bis 741 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Rheders der Schiffseigner tritt.

§. 93.

Wird ein in Gefahr befindliches, von der Schiffsbesatzung verlassenes Schiff, oder wird aus einem solchen, vom Untergange unmittelbar bedrohten Schiffe die Ladung ganz oder theilweise geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer den bezeichneten Fällen ein Schiff oder dessen Ladung aus einer Schiffahrtsgefahr durch die Hülfe dritter Personen gerettet, so haben diese Anspruch auf Hülfslohn.

Der Besatzung des Schiffes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

§. 94.

In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohnes unter Berücksichtigung der Umstände des Falles durch das Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt.

Der Berge- und Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die Kosten für die Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung der geborgenen oder geretteten Gegenstände, sowie die auf diesen ruhenden Zölle und sonstigen Abgaben.

Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohnes kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person, ihre Fahrzeuge oder ihre Geräthe ausgesetzt haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Absatz 3) verbliebene Werth derselben.

§. 95.

Haben sich mehrere Personen an der Bergung oder Hülfeleistung betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen vertheilt.

Zur entsprechenden Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche sich in derselben Gefahr der Rettung von Menschen unterzogen haben.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung von einem anderen Schiffe geborgen oder gerettet, so hat der Schiffseigner des letzteren einen angemessenen Theil des Berge- oder Hülfslohnes zu beanspruchen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 96.

Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere wer ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

§. 97.

Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, einschließlich des Berge- und Hülfslohnes, stehen dem Gläubiger im Falle der Rettung des Schiffes die Rechte der Schiffsgläubiger (§§. 102 bis 116) und im Falle der Rettung von Gütern ein Pfandrecht an diesen mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Geborgene Gegenstände können bis zur Sicherheitsleistung zurückbehalten werden.

Die Pfandklage kann hinsichtlich des Schiffes und der Fracht und, solange die Ladungsgüter noch nicht ausgeliefert sind, auch hinsichtlich dieser gegen den Schiffer gerichtet werden. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Bergung oder Hülfeleistung stattgefunden hat.

§. 98.

Nach Auslieferung der Güter kann das Pfandrecht nicht zum Nachtheile eines dritten Erwerbers geltend gemacht werden, welcher den Besitz der geborgenen oder geretteten Güter in gutem Glauben erlangt hat.

§. 99.

Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers nicht ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit verantwortlich wird, als dieser, wenn die Auslieferung nicht bewirkt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Hat der Schiffseigner die Auslieferung der Güter angeordnet, so finden die Vorschriften im §. 7 Absatz 2, 3 Anwendung.

§. 100.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen sind, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als sie, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers nicht über den Betrag hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

§. 101.

Für die der See zunächst gelegenen Binnengewässer können durch Verordnung der Landesregierungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Bergung und Hülfeleistung und hinsichtlich der zuständigen Behörden, sowie hinsichtlich der Behandlung der geborgenen Gegenstände und der Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten die für die Seeschiffahrt geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Siebenter Abschnitt.
Schiffsgläubiger.

§. 102.

Die nachstehenden Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. die öffentlichen Schiffs- und Schiffahrtsabgaben, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;
2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
3. die Lootsengelder, sowie die Bergungs- und Hülfskosten, einschließlich des Berge- und Hülfslohnes;

   die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei;

   die Forderungen aus Geschäften, welche der Schiffer außerhalb der im §. 15 bezeichneten Orte zur Abwendung einer dringenden Gefahr von Schiff oder Ladung geschlossen hat, auch wenn der Schiffer Eigenthümer oder Miteigenthümer des Schiffes ist;
4. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter nnd des im §. 77 bezeichneten Reisegepäcks;
5. die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse (§§. 15, 16) und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht geschlossen hat, sowie die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Schiffseigner geschlossenen Vertrages, insofern dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffes gehört hat (§. 4 Nr. 2);

   die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§. 3, §. 4 Nr. 3), auch wenn dieselbe Eigenthümer oder Miteigenthümer des Schiffes ist;
6. die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft aus den Gesetzen über die Unfallversicherung, sowie den Gemeinden und Krankenkassen nach den Gesetzen über die Krankenversicherung gegen den Schiffseigner zustehen.

§. 103.

Die Schiffsgläubiger haben an dem Schiffe nebst Zubehör ein Pfandrecht mit der im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkung.

Das Pfandrecht ist gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes verfolgbar.

Die Befriedigung aus dem Pfande erfolgt auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung.

§. 104.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Frachtfahrt, aus welcher ihre Forderung entstanden ist.

Für die im §. 102 unter Nr. 2 aufgeführten Forderungen der Schiffsbesatzung besteht ein Pfandrecht an der Fracht der sämmtlichen Frachtfahrten, welche unter den Dienstvertrag fallen, aus dem die Forderungen entstanden sind.

Als Frachtfahrt gilt jede Reise, welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrages oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Der Fracht steht im Sinne dieses Abschnitts das für die Beförderung von Personen zu entrichtende Fahrgeld und bei Schleppschiffen der Schlepplohn gleich.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 105.

Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maße für Kapital, Zinsen und Kosten.

§. 106.

Von den im §. 102 unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Forderungen gehen die eine spätere Frachtfahrt betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Frachtfahrt betreffen. Zu den die letzte Frachtfahrt betreffenden Forderungen werden auch diejenigen gerechnet, welche nach Beendigung dieser Frachtfahrt entstanden sind.

Für die im §. 102 unter Nr. 2 aufgeführten Forderungen der Schiffsbesatzung bestimmt sich das Vorzugsrecht nach der letzten Frachtfahrt, welche unter den Dienstvertrag fällt, aus dem die Forderungen entstanden sind.

§. 107

Die Rangordnung der Forderungen, welche dieselbe Frachtfahrt betreffen oder als dieselbe Frachtfahrt betreffend anzusehen sind (§. 106), bestimmt sich durch die Nummernfolge, in welcher die Forderungen im §. 102 aufgeführt sind.

Von den unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Forderungen haben die unter derselben Nummer aufgeführten den gleichen Rang ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung.

Von den unter Nr. 3 bezeichneten Forderungen geht die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Forderungen, welche aus Anlaß eines und desselben Nothfalles entstanden sind, gelten als gleichzeitig entstanden.

§. 108.

Die im §. 102 unter Nr. 6 bezeichneten Forderungen stehen allen übrigen Forderungen von Schiffsgläubigern, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung nach.

§. 109.

Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers hat den Vorrang vor den sonstigen Pfandrechten an Schiff oder Fracht, für die im §. 102 unter Nr. 4 bis 6 aufgeführten Forderungen jedoch hinsichtlich des Schiffes nur insoweit, als jene Pfandrechte nicht früher entstanden sind.

Soweit hiernach die sonstigen Pfandrechte an dem Schiffe der Forderung eines Schiffsgläubigers vorgehen, haben sie zugleich den Vorrang vor den dieser Forderung nachstehenden Forderungen anderer Schiffsgläubiger.

Erleidet ein Schiffsgläubiger, welchem der Schiffseigner nur mit Schiff und Fracht haftet, dadurch einen Ausfall an seiner Forderung, daß seinem Pfandrecht an dem Schiffe das Pfandrecht eines Gläubigers vorgeht, der nicht Schiffsgläubiger ist, so wird der Schiffseigner in Höhe dieses Ausfalles persönlich verpflichtet.

§. 110.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an dem Schiffe erlischt durch den im Inlande im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffes; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

Das Gleiche gilt von sonstigen Pfandrechten, welche durch Willenserklärung oder Gesetz erworben sind.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 111.

Für den Fall der freiwilligen Veräußerung eines Schiffes finden in Ermangelung landesgesetzlicher Bestimmungen, nach welchen die Pfandrechte der Schiffsgläubiger bei erfolgloser öffentlicher Aufforderung zur Anmeldung erlöschen, die nachstehenden Vorschriften Anwendung:

Der Erwerber des Schiffes ist berechtigt, das Aufgebot der Schiffsgläubiger (Civilprozeßordnung §§. 824 bis 836) bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sich der Heimathsort des Schiffes befindet, zu beantragen.

In dem Ausschlußurtheile sind den Schiffsgläubigern, welche sich gemeldet haben, oder welche der Antragsteller angegeben hat, ihre Rechte vorzubehalten; die übrigen Schiffsgläubiger sind mit ihren Ansprüchen auszuschließen.

§. 112.

Die Bestimmungen der §§. 110, 111 finden keine Anwendung, wenn nur der Antheil eines Miteigenthümers des Schiffes den Gegenstand der Zwangsvollstreckung oder Veräußerung bildet.

§. 113.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht ist solange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind. Dies gilt auch im Falle einer Abtretung der Frachtforderung.

Insoweit der Schiffseigner die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen dadurch das Pfand ganz oder zum Theil entgeht, persönlich, und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrages, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrages nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergiebt.

Dieselbe persönliche Haftung des Schiffseigners tritt ein in Ansehung der am Abladungsorte zur Abladungszeit üblichen Fracht für Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Hat der Schiffseigner die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

§. 114.

Insoweit bei der Zwangsvollstreckung oder bei einer sonstigen Veräußerung des Schiffes der Schiffseigner das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, deren Pfandrechte in Folge der Zwangsvollstreckung oder nach Landesrecht wegen erfolgloser öffentlicher Aufforderung zur Anmeldung (§. 111 Absatz 1) oder vermöge des im §. 111 Absatz 2 und 3 bezeichneten Verfahrens erloschen sind, persönlich in gleicher Weise, wie im Falle der Einziehung der Fracht.

§. 115.

Sendet der Schiffseigner, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise aus, ohne daß dies zugleich im Interesse des Gläubigers geboten war, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrages auch persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der

Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Werth, den das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

§. 116.

Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle des Gegenstandes, für den die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, die wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes oder wegen der durch Verlust oder Beschädigung von Gütern herbeigeführten Entziehung der Fracht dem Schiffseigner von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Hat der Schiffseigner die Vergütung oder Entschädigung eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages den Schiffsgläubigern persönlich in gleicher Weise, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (§. 113).

§. 117.

Die wegen der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten auf den Landungsgütern haftenden Pfandrechte gehen den im Artikel 411 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Pfandrechten vor. Unter den ersteren Pfandrechten hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt; Forderungen, welche aus Anlaß desselben Nothfalles entstanden sind, gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen finden die Vorschriften des §. 116 entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt.

Verjährung.

§. 118.

Mit dem Ablauf eines Jahres verjähren:

1. die öffentlichen Schiffs- und Schiffahrtsabgaben, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;
2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
3. die Lootsengelder;
4. die Bergungs- und Hülfskosten einschließlich des Berge- und Hülfslohnes;
5. die Beiträge zur großen Haverei;
6. die Forderungen aus Geschäften, welche der Schiffer kraft seiner gesetzlichen Befugnisse (§§. 15, 16) und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht geschlossen hat;
7. die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§. 3, §. 4 Nr. 3, §§. 7, 92);
8. die Forderungen des Frachtführers aus dem Frachtvertrage, insbesondere wegen der Fracht mit Nebengebühren, Liegegeldern und Auslagen, sowie die Ansprüche wegen des Fahrgeldes der beförderten Personen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 119.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

Neunter Abschnitt.

Schiffsregister.

§. 120.

Für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15 000 Kilogramm beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20 000 Kilogramm sind Schiffsregister zu führen.

§. 121.

Das Schiffsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

Die Landesregierungen sind befugt, die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen oder mit derselben da, wo die Führung der Register für Seeschiffe anderen Behörden obliegt, die letzteren zu betrauen.

§. 122.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

§. 123.

Jedes Schiff ist bei der Registerbehörde des Heimathsortes zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

§. 124.

Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt dem Eigenthümer des Schiffes und, wenn mehrere Miteigenthümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen ob.

Bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Aktienkommanditgesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter, bei einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft die gesetzlichen Vertreter zur Anmeldung verpflichtet.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen.

§. 125.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. die Gattung und das Material sowie den Namen, die Nummer oder die sonstigen Merkzeichen des Schiffes;
2. die Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors;
3. die Zeit und den Ort der Erbauung;
4. den Heimathsort;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Eigenthümers oder der Miteigenthümer und im letzteren Falle die Größe des Antheiles eines jeden Miteigenthümers; bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft;
6. den Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum oder die Eigenthumsantheile beruhen.

Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

§. 126.

Jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

Die Eintragung hat die im §. 125 bezeichneten Angaben und den Tag der Eintragung zu enthalten.

Ueber die Eintragung wird von der Registerbehörde eine Urkunde (Schiffsbrief) ertheilt, in welche der vollständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist.

§. 127.

Wenn Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen eintreten oder wenn das Schiff zu Grunde geht oder reparaturunfähig wird, so ist dies zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Anmeldung finden die Vorschriften der §§. 124, 125 entsprechende Anwendung. Zur Anmeldung der Veräußerung des Schiffes oder eines Antheiles an demselben ist der Erwerber verpflichtet.

Der Schiffsbrief ist mit der Anmeldung einzureichen; die Eintragung wird auf demselben durch die Registerbehörde vermerkt.

Im Falle der Verlegung des Heimathsortes aus dem Registerbezirke hat die Registerbehörde nach Vollzug der Eintragung den Schiffsbrief mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts der neuen Registerbehörde zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

§. 128.

Das Gericht hat die Betheiligten zu den ihnen obliegenden Anmeldungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften, welche für die Verhängung von Ordnungsstrafen in Betreff der Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 129.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß auch Schiffe von einer geringeren als der im §. 120 bezeichneten Tragfähigkeit in das Schiffsregister einzutragen sind. Auf die Anmeldung und Eintragung solcher Schiffe finden die Bestimmungen dieses Abschnitts gleichfalls Anwendung.

§. 130.

Schiffe, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein nach den Landesgesetzen geführtes Register für Binnenschiffe eingetragen sind, bedürfen keiner erneuten Eintragung.

Hinsichtlich der diese Schiffe betreffenden Eintragungen gelten die bezeichneten Register als Schiffsregister im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zehnter Abschnitt.

Verpfändung und Zwangsvollstreckung.

§. 131.

Die Verpfändung eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes kann nur durch Eintragung in das Schiffsregister erfolgen. Die Eintragung tritt an die Stelle der nach dem Landesrecht erforderlichen Besitzübertragung oder Eintragung in ein Hypothekenbuch.

Die Eintragung findet nur auf Grund der Bewilligung desjenigen statt, welcher als Eigenthümer des Schiffes in das Register eingetragen ist.

Sie muß die Bezeichnung des Gläubigers, die Forderung und die Zeit der Eintragung enthalten.

Die Eintragung ist auf dem Schiffsbriefe und, wenn eine Verpfändungsurkunde vorgelegt ist, auch auf dieser zu vermerken.

§. 132.

Der Uebergang der Forderung auf einen Anderen ist auf Antrag in das Schiffsregister einzutragen. Der Antrag kann sowohl von dem bisherigen wie von dem neuen Gläubiger gestellt werden. Zur Begründung des Antrages genügt im letzteren Falle die Beibringung der Abtretungserklärung oder der Eintragungsbewilligung des bisherigen Gläubigers.

Ist das Pfandrecht erloschen, so erfolgt die Löschung auf Antrag desjenigen, welcher als Eigenthümer des Schiffes in das Schiffsregister eingetragen ist; zur Begründung des Antrages genügt die Beibringung der Quittung oder der Löschungsbewilligung des eingetragenen Pfandgläubigers oder seines Rechtsnachfolgers.

Die Bestimmung im §. 131 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 133.

Wer ein Recht an dem Schiffe erwirbt, solange das Pfandrecht in dem Schiffsregister eingetragen ist, kann sich nicht darauf berufen, daß ihm das Pfandrecht unbekannt geblieben sei.

§. 134.

Die zur Begründung des Antrages auf Eintragung des Pfandrechts, auf Uebertragung sowie auf Löschung erforderlichen Erklärungen sind, falls sie nicht vor der Registerbehörde abgegeben werden, in gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunden beizubringen.

Der Nachweis einer anderen zur Begründung der Eintragung oder der Löschung erforderlichen Thatsache ist, sofern sie nicht bei der Registerbehörde offenkundig ist, durch öffentliche Urkunden zu führen.

§. 135.

Soweit nach den Landesgesetzen die Verpfändung von Binnenschiffen durch Eintragung in das Schiffsregister oder auf Grund einer solchen Eintragung erfolgt, finden die Vorschriften dieser Gesetze an Stelle der §§. 131 bis 134 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Eintragung in das in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehene Register (§. 120, §. 130 Absatz 2) zu bewirken ist.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 136.

In Bezug auf die Zwangsvollstreckung in Schiffe, welche in das Schiffsregister eingetragen sind, gelten, soweit nicht nach den Landesgesetzen die Binnenschiffe in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, die folgenden Bestimmungen:

1. Der Gerichtsvollzieher hat der Registerbehörde behufs Eintragung eines Pfändungsvermerks in das Schiffsregister unverzüglich von der Pfändung Mittheilung zu machen. Die Eintragung des Vermerks hat in Bezug auf später entstandene Rechte an dem Schiffe die im §. 133 bezeichnete Wirkung.
2. Sobald die Versteigerung des Schiffes erfolgt ist, hat der Gerichtsvollzieher dies unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen und die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.
3. Das Gericht erläßt nach Eingang der Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher die Schiffsgläubiger und sonstigen Realberechtigten, welche einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse geltend zu machen haben, aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer auf mindestens einen Monat und auf höchstens zwei Monate festzusetzenden Frist bei dem Vollstreckungsgerichte anzumelden. Der Beschluß ist dem, die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und den aus dem Schiffsregister ersichtlichen oder sonst bekannten Realberechtigten zuzustellen. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Die Veröffentlichung soll außerdem in einem geeigneten Fachblatt bewirkt werden. Das Gericht kann noch andere Arten, sowie eine Wiederholung der Veröffentlichung anordnen.
4. Nach Ablauf der Anmeldefrist hat das Gericht, falls andere Forderungen, als diejenige des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers nicht angemeldet sind, den letzteren hiervon zu benachrichtigen und zugleich den Gerichtsvollzieher zum Rückempfang des hinterlegten Versteigerungserlöses nach Abzug der entstandenen Kosten zu ermächtigen.

   Andernfalls wird von dem Gerichte ein Vertheilungsplan angefertigt und zur Erklärung über denselben, sowie zur Ausführung der Vertheilung ein Termin bestimmt, zu welchem der Schuldner, der betreibende Gläubiger und diejenigen, welche Forderungen angemeldet haben, zu laden sind.

   Gläubiger, welche erst nach Ablauf der Anmeldefrist eine Forderung anmelden, haben die durch die verspätete Anmeldung entstehenden besonderen Kosten zu tragen.
5. Eine angemeldete Forderung ist auf Verlangen eines Betheiligten glaubhaft zu machen; in Ermangelung der Glaubhaftmachung ist die Forderung in den Vertheilungsplan nicht aufzunehmen, unbeschadet des Rechtes des Gläubigers, Widerspruch gegen den Vertheilungsplan und Klage gegen die betheiligten Gläubiger und den Schuldner zu erheben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

6. Im Uebrigen finden die das Vertheilungsverfahren betreffenden Bestimmungen im §. 760 Absatz 2, §§. 761 bis 768 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Widerspruch des Schuldners gegen den Vertheilungsplan, soweit er sich auf die Berücksichtigung einer nicht vollstreckbaren Forderung bezieht, dem Widerspruch eines betheiligten Gläubigers gleichsteht.

§. 137.

Auf die Zwangsvollstreckung in den Antheil eines Miteigenthümers des Schiffes finden die Bestimmungen des §. 136 nur dann Anwendung, wenn ein Pfandrecht an dem Antheile in das Schiffsregister eingetragen ist.

Elfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 138.

Die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch aus den Rechtsverhältnissen der Binnenschiffahrt geltend gemacht wird, gehören vor die Kammern für Handelssachen. Dies gilt insbesondere von Klagen aus Rechtsverhältnissen, welche auf die Rechte und Pflichten des Schiffseigners, auf die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

In diesen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 139.

Bei Schiffen, welche nur zu Fahrten innerhalb desselben Ortes bestimmt sind, finden auf das Rechtsverhältniß des Schiffers, sowie auf die Beförderung von Gütern die Bestimmungen in §. 8 Absatz 4, §§. 15 bis 19, 27 bis 57 und §. 71 Absatz 1 keine Anwendung.

Durch die Landesregierungen kann bestimmt werden, daß Fahrten zwischen benachbarten Orten der Fahrt innerhalb desselben Ortes im Sinne des ersten Absatzes gleichstehen.

Auf Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, finden die vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Das Gleiche gilt bezüglich des Betriebes von Fähranstalten, soweit nicht der Betrieb mittelst frei schwimmender Schiffe stattfindet.

§. 140.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe zu treffen. Bezüglich der Schiffahrt auf

Generated on 2018-08-15 20:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Seen, welche keine fahrbare Verbindung mit einer anderen Wasserstraße haben, steht diese Befugniß der Landesregierung zu.

Wer den Bestimmungen zuwider das Gewerbe eines Schiffers oder Maschinisten ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 141.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung »höhere Verwaltungsbehörde« im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird durch die Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 142.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage II
zum Protokoll vom 16. Mai 1895.

Gesetz,

betreffend

die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Floßführer ist, wer ein Floß auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern führt, gleichviel ob er bei einem Unternehmer, welcher die Beförderung des Floßes übernommen hat (Frachtflößer), oder bei dem Eigenthümer des Floßes im Dienste steht, oder ob er die Beförderung des Floßes selbst als Frachtflößer übernommen hat.

§. 2.

Der Floßführer ist verpflichtet, bei seinen Obliegenheiten, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Floßführers anzuwenden.

Er haftet für jeden durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Dienstherrn, sondern auch dem Absender und dem Empfänger des Floßes, sowie den Personen der Floßmannschaft, es sei denn, daß er auf Anweisung des Dienstherrn gehandelt hat.

Auch in dem letzteren Falle bleibt der Floßführer verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Dienstherrn die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu ertheilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt.

§. 3.

Der Floßführer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Floß fest und dauerhaft verbunden, gehörig ausgerüstet, insbesondere mit den nöthigen Reserveausrüstungsgegenständen versehen und hinreichend bemannt ist.

Dauert die Reise voraussichtlich so lange, daß ein Uebernachten der Floßmannschaft auf dem Floße nöthig ist, so muß das letztere mit einem Schlafraum versehen sein.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 4.

Der Floßführer hat vor Antritt der Reise sich zu überzeugen, daß die Angaben über Stückzahl und Länge der Hölzer in den auf die Beförderung bezüglichen Urkunden (Frachtbrief, Lieferschein) richtig sind, und die Aenderung unrichtiger Angaben herbeizuführen. Unterläßt er dies, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Floßführer die Hölzer in der Zahl und Länge, wie sie in den Urkunden verzeichnet sind, empfangen hat.

Für Borkeverlust ist der Floßführer sowie der Frachtflößer nur im Falle einer böslichen Handlungsweise verantwortlich.

§. 5.

Wenn der Floßführer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Floß zu führen, so darf er den Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht ungebührlich verzögern; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände es gestatten, die Anordnung des Dienstherrn einholen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle aber einen anderen Floßführer einsetzen.

Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

§. 6.

Der Floßführer ist verpflichtet, von Beschädigungen des Floßes, von Verlusten an Ausrüstungsgegenständen sowie von der Einsetzung eines anderen Floßführers (§. 5) den Dienstherrn in Kenntniß zu setzen.

Er hat in allen erheblichen Fällen, namentlich wenn er die Reise einzustellen oder zu verändern sich genöthigt findet, die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln bei dem Dienstherrn nachzusuchen, sofern es die Umstände gestatten.

§. 7.

Wenn der Floßführer nicht im Dienste eines Frachtflößers oder des Floßeigenthümers steht, sondern selbst als Frachtflößer die Beförderung des Floßes übernommen hat, so sind die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebenen Mittheilungen an den Absender zu richten.

§. 8.

Wird das Floß von einem Unfalle betroffen, so ist der Floßführer berechtigt und auf Verlangen seines Dienstherrn, des Absenders oder des Empfängers des Floßes verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Floß vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben muß, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den thatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugnisse zu erbieten und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen.

§. 9.

Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen thunlichst nahen Termin, zu welchem der Floßführer und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind. Dem Dienstherrn des Floßführers sowie dem Absender und dem Empfänger des

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Floßes ist von dem Termine Mittheilung zu machen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann. Die Mittheilung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§. 10.

Die Aufnahme des Beweises erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Soweit hiernach nicht die Beeidigung des Floßführers ausgeschlossen ist, beschließt über dieselbe das Gericht nach freiem Ermessen.

Der Dienstherr des Floßführers, der Absender und der Empfänger des Floßes, sowie die etwa sonst durch den Unfall Betroffenen sind berechtigt, in Person oder durch Vertreter der Verhandlung beizuwohnen. Sie können eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel beantragen.

Das Gericht ist befugt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auch von Amtswegen anzuordnen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

§. 11.

In Bezug auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen finden die für das Verfahren zur Sicherung des Beweises geltenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Gebühr nur die Hälfte der dort vorgesehenen Sätze und höchstens ein Betrag von dreißig Mark erhoben wird.

Ist das Verfahren auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers beantragt, so hat derselbe die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Dienstherrn, dem Floßführer die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

§. 12.

Sobald das Floß am Ablieferungsorte angekommen ist, hat der Floßführer dies dem Empfänger anzuzeigen.

Wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, so muß die Anzeige durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

§. 13.

Der Floßführer hat das Floß an dem ihm von dem Empfänger angewiesenen Platze festzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn die Wassertiefe, die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen oder die Sperrung des Platzes durch andere Flöße oder durch Schiffe die Befolgung der ertheilten Anweisung nicht gestatten, so kann der Floßführer, falls der Empfänger auf die Aufforderung nicht unverzüglich einen geeigneten Platz bezeichnet, selbst einen Platz zum Festlegen des Floßes wählen.

Bei der Auswahl dieses Platzes hat der Floßführer das Interesse des Empfängers thunlichst zu berücksichtigen; auch hat er ihm unverzüglich von der Festlegung des Floßes Mittheilung zu machen.

Ist der von dem Empfänger bezeichnete Platz nur zeitweilig nicht zu erreichen, so ist der Floßführer auf Verlangen des Empfängers verpflichtet, mit der Mannschaft solange bei dem Floße zu bleiben, bis es an diesem Platze festgelegt ist. Die durch den Aufenthalt entstehenden Mehrkosten hat der Empfänger zu ersetzen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 14.

Verweigert der Empfänger die Annahme des Floßes oder ist er nicht zu ermitteln, so ist der Floßführer befugt, das Floß einem Spediteur oder einem sonst geeigneten Dritten für Rechnung und Gefahr des Empfängers zu übergeben.

Er hat hiervon den Absender und, falls der Empfänger bekannt ist, auch diesen unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 15.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Dienstherrn, insbesondere zur Einziehung der Frachtforderung desselben, ist der Floßführer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

§. 16.

Der Floßführer untersteht, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gelten.

Das Dienstverhältniß des Floßführers endigt, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 133b bis 133d der Gewerbeordnung.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Floßführer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Floßes am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Floßführer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Floßführer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

§. 17.

Zur Floßmannschaft gehören mit Ausnahme des Floßführers alle zum Flößereidienste auf dem Floße angestellten Personen.

Die Floßmannschaft untersteht der Gewerbeordnung.

§. 18.

Die Verpflichtung des Floßmannes zum Dienstantritt beginnt, wenn nichts Anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Floßmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Seine Verbindlichkeit zum Schadensersatze wird hierdurch nicht berührt.

§. 19.

Der Floßmann ist verpflichtet, in Ansehung des Floßdienstes den Anordnungen des Floßführers Folge zu leisten und jederzeit alle für die Flößerei ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Er darf das Floß ohne Erlaubniß des Floßführers nicht verlassen.

Wird das Floß von einem Unfalle betroffen, so hat der Floßmann für Rettung der Personen und für Sicherung der Floßtheile und der Geräthschaften den Anordnungen des Floßführers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

§. 20.

Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts Anderes vereinbart ist, so kann der Floßmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen.

§. 21.

Das Dienstverhältniß des Floßmannes endigt, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§. 123 bis 124a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Floßmannes auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Floßmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Floßes am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Floßmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Floßmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

§. 22.

Für Beschädigungen, welche in Folge des Verschuldens des Floßführers oder einer Person der Floßmannschaft durch das Floß verursacht werden, haftet der Eigenthümer mit dem Floße, unbeschadet seines Rückgriffsrechts gegen den Frachtflößer und gegen die schuldigen Personen. Für das Verschulden eines Zwangslootsen ist der Eigenthümer nicht verantwortlich.

Dem Entschädigungsberechtigten steht wegen seines Anspruches ein Pfandrecht an dem Floße mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Das Pfandrecht ist, solange das geflößte Holz noch ein geschlossenes Floß bildet, gegen jeden Besitzer verfolgbar. Nach diesem Zeitpunkte kann das Pfandrecht nicht zum Nachtheile des dritten Erwerbers, der den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Die Klage kann, solange das Floß noch nicht abgeliefert ist, gegen den Floßführer gerichtet werden.

§. 23.

Eine persönliche Verpflichtung des Eigenthümers wird durch die Bestimmungen des §. 22 nicht begründet. Soweit jedoch im Falle der Veräußerung des Floßes das Pfandrecht an diesem erlischt, haftet der Veräußerer in Höhe des Erlöses persönlich.

Eine nach dem bürgerlichen Rechte begründete persönliche Haftung des Eigenthümers des Floßes oder des Frachtflößers wird hierdurch nicht berührt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 24.

Wird ein in Gefahr befindliches, von der Floßbesatzung verlassenes Floß oder werden Theile eines Floßes, welche auf dem Wasser treiben oder an das Ufer getrieben sind, geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer den bezeichneten Fällen ein Floß durch die Hülfe dritter Personen aus einer Gefahr gerettet, so haben diese Anspruch auf Hülfslohn.

Der Besatzung des Floßes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

§. 25.

In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohnes unter Berücksichtigung der Umstände des Falles durch das Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt.

Der Berge- und Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die Kosten für die Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung der geborgenen oder geretteten Gegenstände, sowie die auf diesen ruhenden Zölle und sonstigen Abgaben.

Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohnes kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person, ihre Fahrzeuge oder ihre Geräthe ausgesetzt haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Absatz 3) verbliebene Werth derselben.

§. 26.

Haben sich mehrere Personen an der Bergung oder Hülfeleistung betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen vertheilt.

Zur entsprechenden Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche sich in derselben Gefahr der Rettung von Menschen unterzogen haben.

§. 27.

Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere wer ohne Erlaubniß des anwesenden Floßführers das Floß betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Floßführer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

§. 28.

Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, einschließlich des Berge- und Hülfslohnes, steht dem Gläubiger an den geborgenen oder geretteten Gegenständen ein Pfandrecht mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Geborgene Gegenstände können bis zur Sicherheitsleistung zurückbehalten werden.

In Bezug auf die Verfolgbarkeit des Pfandrechts gegen dritte Besitzer finden die Bestimmung des §. 22 Absatz 2 und in Bezug auf die persönliche Verpflichtung

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Eigenthümers des Floßes die Bestimmungen des §. 23 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Die Pfandklage kann, solange die geretteten Gegenstände noch nicht an den Empfänger ausgeliefert sind, gegen den Floßführer gerichtet werden. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke die Bergung oder Hülfeleistung stattgefunden hat.

§. 29.

Die Pfandrechte für Bergungs- und Hülfskosten haben den Vorrang vor den Pfandrechten für Ansprüche wegen Beschädigung durch das Floß (§. 22). Unter mehreren Pfandrechten der ersteren Art geht das später entstandene dem früher entstandenen vor; mehrere Pfandrechte für Ansprüche wegen Beschädigung stehen im Range gleich.

Beide Arten von Pfandrechten gehen allen sonstigen Pfandrechten vor.

§. 30.

Mit dem Ablauf eines Jahres verjähren:

1. die öffentlichen Abgaben für die Flößerei, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;
2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen des Floßführers und der Floßmannschaft;
3. die Ersatzansprüche wegen Beschädigung durch ein Floß, sowie die Erstattungsforderung des Eigenthümers des Floßes gegen den Frachtflößer und gegen den Floßführer oder die Floßmannschaft (§. 22 Absatz 1);
4. die Bergungs- und Hülfskosten, einschließlich des Berge- und Hülfslohnes;
5. die Forderungen des Frachtflößers wegen der Fracht mit Nebengebühren und Auslagen.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

§. 31.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 32.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Floßführer zu treffen. Bezüglich der Flößerei auf Wasserstraßen, auf welchen eine regelmäßige Schiffahrt nicht stattfindet, steht diese Befugniß der Landesregierung zu.

Wer den Bestimmungen zuwider das Gewerbe eines Floßführers ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 33.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll
der dreiundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 329 — 346.)

Geschehen Berlin, den 24. Mai 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke,
der Generallieutenant von Spitz,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 329.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 330.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger
für die Hansestädte
den Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 331.

Ausdehnung der Berechtigung der Reichstagsabgeordneten zur freien Eisenbahnfahrt und Gepäckbeförderung zwischen ihrem Wohnort und Berlin auf die Zeit vom 14. bis 30. Juni d. J.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

in Abänderung des Beschlusses vom 9. d. Mts. — §. 288 der Protokolle — die Berechtigung der Reichstagsabgeordneten zur freien Eisenbahnfahrt und Gepäckbeförderung zwischen ihrem Wohnort und Berlin auf die Zeit vom 14. bis 30. Juni d. J. auszudehnen.

§. 332.

Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 14. d. Mts. beschlossen hat, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95, unverändert anzunehmen.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 333.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 14. d. Mts. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells, in unveränderter Fassung angenommen hat.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 334.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 16. d. Mts. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen hat.

Es wurde

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf zuzustimmen.

§. 335.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 16. d. Mts. beschlossen hat, den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, in unveränderter Fassung anzunehmen.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 336.

Entwurf eines Tabacksteuergesetzes.

Der Vorsitzende legte eine Mittheilung des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 13. d. Mts. den Entwurf eines Tabacksteuergesetzes in allen seinen Theilen abgelehnt hat.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 337.

Reichshaushalts-Uebersicht für 1893/94.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser bezüglich der Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1893/94 beschlossen hat,

1. die in der Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1893/94 — Nr. 10 der Drucksachen (S. 313—467) — nachgewiesenen Etatsüberschreitungen ..... 21 262 333,96 ℳ.
   und außeretatsmäßigen Ausgaben ..... 4 718 470,97 »
   im Ganzen .... 25 980 804,93 ℳ.
   abzüglich der Ueberweisungen an die Bundesstaaten . 188 206,27 »
   im Ganzen .... 25 792 598,66 ℳ.
   und zwar:
   bei den fortdauernden Ausgaben ..... 17 484 660,47 ℳ.
   bei den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat 4 534 616,71 »
   im außerordentlichen Etat ..... 24 653,86 »
   bei den Ausgaben der Einnahme-Verwaltung .. 3 748 667,62 »
   Summe wie oben .... 25 792 598,66 ℳ.
   vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung etwa noch sich ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;

Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

2. die in der Anlage IX in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung zu genehmigen;
3. folgender Resolution seine Zustimmung zu geben:

> Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Zukunft Unternehmungen in den Kolonien, die voraussichtlich größere Etatsüberschreitungen zur Folge haben, in der Regel nur zu beginnen, nachdem vom Reichstag die erforderlichen Nachtragskredite bewilligt sind.

Die Vorlage wurde unter Bezugnahme auf §. 488 der Protokolle von 1894 dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 338.

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 11. Februar d. J. den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, in unveränderter Fassung angenommen hat.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 339.

Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des Reichs und der ihrer Beaufsichtigung unterstellten Fonds u. s. w.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des Reichs und der ihrer Beaufsichtigung unterstellten Fonds u. s. w. — Nr. 62 der Drucksachen —, dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 340.

Beschlüsse des Landesausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Sparkassen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Beschlüsse des Landesausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Sparkassen — Nr. 67 der Drucksachen —, dem VI. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 341.

Feststellung des Ruhegehalts von Reichsbeamten.

Die Anträge auf Bewilligung von Ruhegehältern an

1. den Postschaffner Runde in Hohn (Schleswig),
2. den ständigen Posthülfsboten Panterodt in Schneidlingen,
3. den Landbriefträger Rubow in Rügenwalde,
4. den ständigen Posthülfsboten Bönkendorf in Großlichtenau,
5. den Postschaffner Grothkopf in Stade,
6. den Telegraphenvorarbeiter Ludwig in Berlin

sind durch Uebersendung einer tabellarischen Uebersicht zur Kenntniß der Mitglieder des Bundesraths gebracht worden.

Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Auf Grund dieser Uebersicht wurde

beschlossen,

A. zu genehmigen, daß dem zu 1 genannten Beamten das durch Beschluß des Bundesraths vom 20. Oktober 1892 — §. 610 der Protokolle — bewilligte Ruhegehalt von 243 ℳ. jährlich vom 1. Mai 1895 ab auf weitere 3 Jahre gewährt werde;

B. dem zu 2 genannten Beamten vom Tage seines Ausscheidens aus dem Reichsdienst ab ein Ruhegehalt von 174 ℳ. jährlich, zunächst auf die Dauer von 3 Jahren, auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und des Artikels II des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) zu bewilligen;

C. ferner zu genehmigen, daß bei Berechnung der zu Ruhegehalt berechtigenden Dienstzeit der zu 3, 4 und 6 genannten Beamten eine zu 3 und 4 im Gemeindedienst, und zu 6 in der Beschäftigung als Telegraphenvorarbeiter zurückgelegten Zeit von

zu 3 = 13 Jahren 5 Monaten 28 Tagen,
zu 4 = 7 Jahren 7 Monaten 1 Tag,
zu 6 = 2 Jahren 5 Monaten 7 Tagen

auf Grund des §. 52 des Gesetzes vom 31. März 1873 mit in Anrechnung gebracht werde, — dagegen den Beschluß bezüglich des zu 5 genannten Beamten auszusetzen und diese Sache dem V., VI. und VII. Ausschusse zu überweisen.

§. 342.

Verwendung steuerfreien Branntweins zur Herstellung von Parfümerien, Kopf-, Mund- und Zahnwassern.

Der Ministerialrath von Geiger erläuterte mündlich den unter Nr. 66 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend die Verwendung steuerfreien Branntweins zur Herstellung von Parfümerien, Kopf-, Mund- und Zahnwassern.

Es wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 343.

Entwurf eines Regulativs über den zollamtlichen Verschluß der die Elbe und ihre Nebenflüsse befahrenden Schiffe nebst Ausführungs-Vorschriften.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 22. März d. J., betreffend den Entwurf eines Regulativs über den zollamtlichen Verschluß der die Elbe und ihre Nebenflüsse befahrenden Schiffe nebst Ausführungs-Vorschriften — Nr. 41 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 201 der Protokolle wurde

beschlossen,

1. dem vorgelegten Entwurf eines Regulativs über den zollamtlichen Verschluß von Schiffen, welche die Elbe und ihre Nebenflüsse befahren, nebst Ausführungs-Vorschriften mit der von der österreichisch-ungarischen Regierung angeregten Aenderung die Zustimmung zu ertheilen;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. den Reichskanzler zu ermächtigen, mit der genannten Regierung ein Uebereinkommen über das Inkrafttreten des Regulativs abzuschließen und in dieses Uebereinkommen eine Erklärung aufzunehmen, wonach die gegebenen Vorschriften auch beim Transport der unter Steuerkontrole stehenden Waaren Anwendung finden;
3. dem Reichskanzler anheimzustellen, thunlichst darauf hinzuwirken, daß von einem zu bestimmenden Zeitpunkt ab nur noch solche Fahrzeuge zum Raumverschluß zugelassen werden, welche nach Maßgabe dieses Regulativs umgebaut oder wenigstens mit einem Deckverschluß durch eiserne Stangen gesichert sind.

§. 344.

Zollverwaltungskosten-Etat für das Königreich Preußen.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und VII. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 30. April d. J., betreffend den Zollverwaltungskosten-Etat für das Königreich Preußen.

Es wurde

beschlossen,

die Königlich preußische Regierung zu ermächtigen, in den Etat der Zollverwaltungskosten statt der durch den Beschluß vom 17. Januar 1884 — §. 12 der Protokolle — genehmigten Vergütung an Reisekosten-Entschädigungen für jede Obergrenzkontrolörstelle den Betrag von 82 ℳ. aufzunehmen und vom 1. April 1891 ab bei der Liquidation der Verwaltungskosten auf die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen in Anrechnung zu bringen.

§. 345.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a. die Eingabe des Vorstandes des Nordischen Gerber-Verbandes, betreffend die Resolution des Reichstags wegen Erhebung eines Zolls auf Quebrachoholz und andere überseeische Gerbstoffe;

dem IV. und VI. Ausschusse

b. eine Sammlung von Eingaben, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;

dem IV. und VII. Ausschusse

c. die Eingaben des Vorstandes des Vereins für Landwirthschaft und Gewerbe zu Preetz u. a., betreffend die Einberufung einer internationalen Münzkonferenz zur Lösung der Silberfrage,
d. die Eingaben der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach u. a., betreffend die deutsche Reichswährung;

dem VI. und IV. Ausschusse

e. die Eingabe des Vorstandes des Verbandes der schleswig-holsteinischen landwirthschaftlichen Genossenschaften zu Kiel, betreffend die Berechtigung zur Bestellung von Revisoren und die Aenderung der Verbands-Satzungen.

Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 346.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Eingaben.
Es wurde

beschlossen,

a. die Eingabe der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes,

b. die Eingaben der Handelskammern zu Frankfurt a./O. und Hannover, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes,

c. die Eingabe des Vorstandes des deutschen Landwirthschaftsraths zu Berlin, betreffend die gemischten Privattransitlager sowie das Rendementverhältniß bei der Ausfuhr von Mehl,

d. die Eingabe des Apothekeninhabers Emmel zu München, betreffend die Bestimmungen des Nachtrags zum deutschen Arzneibuch über Sublimatpastillen,

e. die Eingabe des Berliner Männerbundes zur Bekämpfung der öffentlichen Sittenlosigkeit, betreffend die Einschränkung des Schankgewerbes durch Einführung von Polizeistunden,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 30. Mai 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage
zum Protokoll vom 24. Mai 1895.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§. 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichen Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§. 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§. 2.

Das Wittwengeld beträgt 160 *M.* jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 32 *M.* jährlich für

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 54 *M.* jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 3.

Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre um $6^2/_3$ Prozent der im §. 2 bestimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Bruchpfennige sind auf volle Pfennige abzurunden.

§. 4.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§. 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Alterunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 5.

Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständigen Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetze bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaats, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Civilfonds gezahlt.

§. 6.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 7.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit; soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§. 8.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§. 9.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 13.

Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind.

§. 14.

Auf die Wittwen und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§. 94 zu a bis c des Militärpensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 15.

Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1895.

Protokoll
der vierundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 347—372.)

Geschehen Berlin, den 30. Mai 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Präsident Dr. Schulz,
der Direktor im Reichsamt des Innern Rothe,
der Direktor im Auswärtigen Amt Dr. Kayser;
für Bayern: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner;
für Württemberg: der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Pauli;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 347.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 348.

Entwurf eines Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.

Anlage I.

Der Vorsitzende legt ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, nach welchem dieser in der Sitzung vom 16. d. M. den Entwurf eines Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen hat.

Es wurde

beschlossen,

dem Gesetze in der vom Reichstag beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

§. 349.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels.

Anlage II.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 22. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels, in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen und folgende Resolution,

die verbündeten Regierungen um Einbringung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher die in den deutschen Schutzgebieten unter den Eingeborenen bestehende Hausſklaverei und Schuldknechtschaft einer ihre Beseitigung vorbereitenden Regelung unterwirft,

beschlossen hat.

Es wurde

beschlossen,

den Gegenstand dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 350.

Reichstagsbeschluß zu einer Petition wegen Rückerstattung von Zoll für eingeführte Iron-Bricks.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 14. d. M. beschlossen hat, die Petition des M. Häner zu Hamburg, betreffend Rückerstattung von Zoll für eingeführte Iron-Bricks, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Petition wurde dem III. Ausschusse überwiesen.

Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 351.

Reichstagsbeschlüsse zu Petitionen wegen Aenderung der Militärpensionsgesetze.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 24. d. M. zu Petitionen wegen Aenderung der Militärpensionsgesetze beschlossen hat,

1. die Petitionen II. 14590 bis 14592, 14271, 4687 bis 10388, 19635, 40114, 18531, 17748 bis 17773, 19725, 106 bis 4686, 105, 11782, 21281, 14270, 21282 bis 21340, 17056 bis 17089, 22040 bis 22041, 30920 bis 30927, 36132, 31978 bis 31991, 10389, 11783, 11721 und 11873, insoweit sie die Gewährung eines Ehrensoldes bezwecken,
   dem Reichskanzler als Material zu überweisen;
2. die Petitionen II. 11880, 11876, 11877, 11878, 11879, 20337, 22211, 15367, 22857 und 14594, insoweit dieselben sich auf eine allgemeine Aufbesserung der Invalidenpensionen und Erhöhung der Verstümmelungszulage und Pensionszulagen überhaupt beziehen,
   dem Reichskanzler als Material zu überweisen;
3. die Petitionen II. 11880, 11878, 11879, 20337, 11876, 11877, 17201, 20423, 61, 31339, 22141, 22211, 15367, 22857, 14594 und 22641, soweit dieselben sich auf die Entschädigung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins und die Abgabe desselben gegen Vergütung beziehen,
   dem Reichskanzler als Material zu überweisen;
4. Die Petitionen II. 11800, 11878, 11879, 11870, 11877, 11876, 17736, 14558, 14589, 14557, 12041, 16512, 11864, 11861, 11862, 11863, 11866, 11882, 15518, 11875, 11871, 14551, 17055, 11865, 19812, 11827, 11779, 55, 17735, 22211, 22857, 15367, 11857, 22423, 32173, 31035, 32376, 36144, soweit dieselben sich auf die Belassung der Militärpensionen an die im Reichs- und Staatsdienst befindlichen sowie an die aus dem Reichs-, Staats- und Kommunaldienst pensionirten Invaliden beziehen,
   dem Reichskanzler als Material zu überweisen;
5. die Petitionen II. 11880, 11878, 11879, 20337, 11876, 22211, 15367, 22857, 21281, 11872, 17199 und 11857, insoweit dieselben sich auf eine nochmalige ärztliche Untersuchung der Invaliden und um Abänderung der bestehenden Präklusivfristen beziehen,
   dem Reichskanzler als Material zu überweisen;
6. die Petitionen II. 11880, 11878, 11879, 22211, 15367, 22857, 11877, 20337, 16512, 17199, 14555, 16, 31447, 32174
   dem Reichskanzler als Material zu überweisen,
   soweit sich dieselben auf die Relikten der Kriegsinvaliden beziehen;
   dieselben, soweit sie sich auf die Relikten der Friedensinvaliden beziehen,
   durch die Beschlußfassung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, für erledigt zu erklären;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

7. die Petition II. 11874, betreffend Gleichstellung der Pensionsbezüge der 1870/71 aktiven, aber bei immobilen Truppentheilen verwendeten Offiziere mit denen der im Felde gestandenen Offiziere,

   dem Reichskanzler als Material zu überweisen;

8. die Petition II. 11868, betreffend Gleichstellung der unter 8 Jahre gedienten versorgungsberechtigten Unteroffiziere mit den über 8 Jahre gedienten bei der Einberufung in den Civildienst,

   dem Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung zu überweisen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

die Vorlage dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 352.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 24. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, in unveränderter Fassung angenommen hat.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 353.

Gesetz-Entwurf wegen Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 24. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96, nebst den dazu gehörigen Anlagen unverändert angenommen hat.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 354.

Gesetz-Entwurf wegen Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat der Schutzgebiete für 1895/96.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 24. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96, nebst Anlagen unverändert angenommen hat.

Das Gesetz wird zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

§. 355.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Anlage III.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 24. d. M. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes, in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen hat.

Es wurde

beschlossen,

dem Gesetze in der vom Reichstag beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

§. 356.

Vorlage, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an die Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an die mit dem Sitze in Berlin für Deutsch-Südwestafrika errichtete »Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft« — Nr. 70 der Drucksachen —, dem VI. und IV. Ausschusse überwiesen.

Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 357.

Vorlage, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Besatzung der Hochseefischerei-Dampfer.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Besatzung der Hochseefischerei-Dampfer — Nr. 71 der Drucksachen —, dem IV., II. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 358.

Besetzung einer Rathsstelle bei dem Reichsgericht.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Reichsgericht in Folge der Pensionirung des Reichsgerichtsraths Rüger zum 1. Oktober d. J. eine Rathsstelle zu besetzen ist.

Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

wegen des Seiner Majestät dem Kaiser zu machenden Vorschlags die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 359.

Eingaben, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Der Direktor von Fischer berichtete mündlich über den unter Nr. 68 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses zu Eingaben, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 360.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere.

Der Ministerialrath von Heller erläuterte mündlich den unter Nr. 64 der Drucksachen vorliegenden Antrag des IV. und VI. Ausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere — Nr. 12 der Drucksachen von 1893 —.

Im Verfolg des §. 52 der Protokolle von 1893 wurde in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Antrage mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß

1. im §. 10 auf Zeile 5 vom Absatz 1 statt »Dreitausend« zu setzen ist »dreitausend«;
2. im §. 11 auf Zeile 6 nach »§§. 3 oder 6« einzuschalten ist »vorsätzlich«;
3. im §. 12 auf Zeile 4 statt »in dem Betriebe« zu setzen ist »im Betriebe«;
4. der §. 13 folgendermaßen zu lauten hat:

> »Die Strafvorschrift des §. 10 findet gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung, wenn sie in Ansehung von Werthpapieren, die sich im Besitze der Gesellschaft oder Genossenschaft befinden oder von dieser einem Dritten ausgeantwortet sind, die mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die vorbezeichneten Personen werden, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Zahlungen eingestellt hat, oder wenn über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, bestraft

1. gemäß §. 11, wenn sie den Vorschriften des §. 1 Ziffer 1 oder 2 oder den Vorschriften der §§. 3 oder 6 vorsätzlich zuwidergehandelt haben und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung der von der Gesellschaft oder Genossenschaft zu verwahrenden oder von ihr eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Werthpapiere benachtheiligt wird,
2. gemäß §. 12, wenn sie in Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft oder Genossenschaft fremde Werthpapiere, welche von dieser als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen sind, sich rechtswidrig zugeeignet haben.«

Die Geheimen Ober-Regierungsräthe Dr. Hoffmann und Wermuth wohnten der Berathung bei.

§. 361.

Entwurf eines Börsengesetzes.

Der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel erläuterte mündlich den unter Nr. 65 der Drucksachen vorliegenden Antrag des IV. und VI. Ausschusses zu dem Entwurf eines Börsengesetzes — Nr. 44 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 218 der Protokolle in erster und zweiter Berathung

beschlossen,

dem Antrage der Ausschüsse die Zustimmung zu ertheilen.

Die Annahme der §§. 3, 17 und 51 sowie des ganzen Gesetz-Entwurfs erfolgte mit Stimmenmehrheit.

Der Bevollmächtigte für Lübeck, Bremen und Hamburg erklärte, daß er von seinen Regierungen angewiesen sei, gegen das Börsengesetz zu stimmen, und daß die ablehnende Haltung der Hansestädte vornehmlich durch die Vorschriften des Gesetz-Entwurfs über die Einrichtung einer Central-Instanz für ehrengerichtliche Entscheidungen und über die Einführung eines Börsenregisters und dessen Rechtsfolgen bestimmt werde.

Die Geheimen Ober-Regierungsräthe Dr. Hoffmann und Wermuth wohnten der Berathung bei.

§. 362.

Antrag Preußens wegen Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Der Ministerialdirektor von Herrmann berichtete mündlich über den unter Nr. 69 der Drucksachen vorliegenden Antrag des IV. und VI. Ausschusses zu dem Antrage Preußens wegen Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12./24. Februar 1881 — Nr. 36 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Folgende Anträge Württembergs:

1. im §. 61 Absatz 2 Zeile 1 statt »ist« zu setzen »kann« und in Zeile 3 statt »zu knüpfen« zu setzen »geknüpft werden«, und
2. im §. 64 Absatz 4 Zeile 2 statt »ist« zu setzen »kann« und in Zeile 5 statt »zu gestatten« zu setzen »gestattet werden«,

wurden mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Von verschiedenen Seiten wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß der Bundesrathsbeschluß und die gemäß desselben abgeänderte Instruktion nicht im Central-Blatt für das deutsche Reich, sondern im Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht werden möchte.

§. 363.

Entwurf eines Abgabentarifs für den Nord-Ostsee-Kanal.

Derselbe Referent berichtete Namens des II., IV. und VII. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Abgabentarifs für den Nord-Ostsee-Kanal — Nr. 58 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 286 der Protokolle

beschlossen,

dem Entwurf die Zustimmung mit der Maßgabe zu ertheilen, daß in Zeile 1/2 die Worte: »einschließlich der Holtenauer Schleuse einerseits und der Brunsbütteler Schleuse andererseits« gestrichen und in der vorletzten Zeile das Citat »S. 464« in »S. 465« abgeändert werde.

§. 364.

Eingaben, betreffend die Rückerstattung des Zollzuschlags für spanisches Roheisen.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Nähmaschinenfabrik und Eisengießerei vormals Seidel & Naumann in Dresden vom 28. März und 13. April d. J., betreffend die Rückerstattung des Zollzuschlags für spanisches Roheisen.

Im Verfolg des §. 273b der Protokolle wurde

beschlossen,

die nachgesuchte Rückerstattung von Zollzuschlag aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 365.

Eingaben, betreffend die Ausstellung eines Einfuhrscheines für ausgeführten Hafer.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Fruchthändlers Jakob Schmid in Ulm vom 4. April d. J., betreffend die Ausstellung eines Einfuhrscheines für ausgeführten Hafer.

Im Verfolg des §. 245g der Protokolle wurde

beschlossen,

aus Billigkeitsgründen zu genehmigen, daß für die in der Eingabe bezeichnete Haferſendung nachträglich ein Einfuhrschein ausgestellt werde.

§. 366.

Eingabe, betreffend die Rückerstattung des Zollzuschlags für finnisches Nutzholz.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Firma J. H. Hagenah in Stade vom 27. Februar d. J., betreffend die Rückerstattung des Zollzuschlags für finnisches Nutzholz.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Verfolg des §. 195a der Protokolle wurde

beschlossen,

die nachgesuchte Rückerstattung von Zollzuschlag aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 367.

Eingabe, betreffend die Rückerstattung des Zollzuschlags für rumänische Gerste.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 172h der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe der Firma Kroch jr. in Leipzig vom 11. Februar d. J., betreffend die Rückerstattung des Zollzuschlags für rumänische Gerste, wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges keine Folge zu geben.

§. 368.

Eingabe, betreffend die Ertheilung von Einfuhrscheinen für Malzkaffee.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Firma Kathreiner's Malzkaffeefabriken zu München vom 16. Februar d. J., betreffend die Ertheilung von Einfuhrscheinen für Malzkaffee.

Im Verfolg des §. 172g der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 369.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über die Beschlüsse des Reichstags zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.

Im Verfolg des §. 314 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf in der durch die Beschlüsse des Reichstags veränderten Fassung die Zustimmung zu ertheilen und die vom Reichstag gefaßten Resolutionen dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 370.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über die Beschlüsse des Reichstags zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei.

Im Verfolg des §. 315 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf in der durch die Beschlüsse des Reichstags veränderten Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

§. 371.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der rheinischen Gerbstoff- und Farbholz-Extrakt-Fabrik Gebrüder Müller zu Benrath, betreffend die Einführung eines Schutzzolls auf Quebrachoholz und andere Gerbstoffe,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

b) die Eingabe von Hermann Lövinsohn zu Danzig, betreffend die Zollbehandlung des von Theilungslagern abgemeldeten Petroleums,
c) die Eingabe der Firma Voigt & Co. zu Dresden, betreffend die Zollbehandlung von Pech,
d) die Eingabe der Brüder Seyferth zu Hamburg, betreffend die Rückerstattung des für russische Eier erhobenen Zollzuschlags,
e) die Eingabe des Fabrikanten Niemöller zu Gütersloh, betreffend die Verwendung von steuerfreiem Salz zur Weizenstärkefabrikation;

dem IV., II. und VI. Ausschusse

f) die Eingaben des Vorsitzenden des Verbandes der Kranken- und Begräbnißkassen Deutschlands zu Dresden u. a., sowie der Vorstände der Sektionen II und III der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, betreffend die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884;

dem IV. und VI. Ausschusse

g) die Eingabe des Vorstandes des Verbandes der deutschen Schlosser-Innungen zu Hamburg, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten.

§. 372.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. zu dem Entwurf eines Börsengesetzes,
b) die Eingabe der Handelskammer zu Lüneburg, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes,
c) die Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen des Getreidehandels zu Mannheim, betreffend die gemischten Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß und die Goldwährung,
d) die Eingabe des Vorstandes des Vereins deutscher Zuckerraffinerien zu der Verordnung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Zuckerraffinerien, vom 24. März 1892

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 14. Juni 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage I
zum Protokoll vom 30. Mai 1895.

Entwurf eines Gesetzes

über den

Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben einander auf Ersuchen Beistand zu leisten:

1. zum Zweck der Erhebung und Beitreibung
   a) der Zölle, der in die Reichskasse fließenden Steuern und der Uebergangsabgaben,
   b) der für einen Bundesstaat, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden, sowie für weitere kommunale und kirchliche Verbände einzuziehenden öffentlichen Abgaben,
   c) sonstiger öffentlicher Abgaben, einschließlich der Beiträge an öffentlich rechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten, soweit diese Abgaben oder Beiträge nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise beigetrieben werden, wie die unter b bezeichneten Abgaben;
2. zum Zweck der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der in Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle;
3. zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäß §. 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Verfügung oder gemäß §. 101 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) durch Bescheid eines Seemannsamts festgesetzt worden sind.

Unter die Bestimmungen der Nr. 1 b und c fallen auch die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit nicht §. 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) Anwendung findet.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 2.

Verpflichtet zur Gewährung des Beistandes sind, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden, welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen.

§. 3.

Die Gewährung des Beistandes findet nicht statt, wenn zu einem der im §. 1 angeführten Zwecke eine Handlung beantragt wird, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Rechte zu diesem Zweck nicht vorgenommen werden darf.

Die Gewährung des Beistandes kann behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden.

§. 4.

Die Voraussetzungen der Beistandsleistung nach §. 1 sowie die Vollstreckbarkeit des Anspruchs richten sich nach den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschriften. Die Vollstreckbarkeit ist in dem Ersuchungsschreiben zu bescheinigen.

Die Art und Weise der Beistandsleistung richtet sich nach den am Orte der Vollziehung geltenden Bestimmungen.

§. 5.

Ueber die Zulässigkeit des Beistandes, über Einwendungen, welche die Art und Weise der Beistandsleistung betreffen, sowie über die Versagung der Beistandsgewährung im Falle des §. 3 Absatz 2 entscheiden die zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchte Stelle angehört.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst oder die Vollstreckbarkeit desselben betreffen, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchende Stelle angehört.

§. 6.

Werden gegen die Vollstreckung Einwendungen erhoben, über welche die im §. 5 Absatz 2 bezeichneten Behörden zu entscheiden haben, so kann die Vollstreckungsbehörde, wenn ihr die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

§. 7.

Jede von einer zuständigen Behörde eines Bundesstaates wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der im §. 1 Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch gegen diejenigen Theilnehmer und Begünstiger gerichtet werden, welche einem anderen Bundesstaate angehören.

§. 8.

In dem Verwaltungsstrafverfahren (§. 1 Nr. 2) haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Buch I, Abschnitt 6 und 7 Anwendung.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 9.

Im Falle der Gewährung von Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die hierdurch entstehenden baaren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Weitere Kosten werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Person vorhanden, so sind die Kosten, soweit die ersuchte Behörde diese nicht selbst beitreiben kann, von der ersuchenden Behörde einzuziehen. Der eingezogene Betrag ist der ersuchten Behörde zu übersenden.

§. 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die Beistandsleistung der Landesbehörden zum Zweck der Beitreibung von Geldstrafen, welche gemäß §. 101 der Seemannsordnung durch Bescheid eines deutschen Seemannsamts im Auslande festgesetzt worden sind.

§. 11.

Staatsverträge, nach welchen die Behörden verschiedener Bundesstaaten einander weitergehenden Beistand zu leisten haben, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage II
zum Protokoll vom 30. Mai 1895.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Theilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 2.

Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 3.

In den Fällen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis 100 000 Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 4.

Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zur Verhütung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß bestraft.

§. 5.

Die Bestimmung im §. 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs findet auch auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anlage III
zum Protokoll vom 30. Mai 1895

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 68 des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) tritt folgende Bestimmung:

> Auf die Dauer einer Uebergangsperiode bis 31. Juli 1897 werden für ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker der im §. 67 Absatz 1 unter a, b und c bezeichneten Arten, wenn die abgefertigte Zuckermenge mindestens 500 Kilogramm beträgt, Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer gewährt. Die Zuschüsse betragen
>
> in Klasse a ..... 1,25 ℳ,
> in Klasse b ..... 2,00 »
> in Klasse c ..... 1,65 »
>
> auf 100 Kilogramm.
>
> Der Bundesrath ist ermächtigt, die vorstehenden Zuschußsätze vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschluß des Bundesraths ist dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1895.

Protokoll der fünfundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 373—398.)

Geschehen Berlin, den 14. Juni 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Präsident Dr. Schulz;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Ober-Regierungsrath von Meding;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 373.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 374.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf
für Braunschweig und Anhalt
den Gesandten ꝛc., Wirklichen Geheimen Rath Dr. Reidhardt.

§. 375.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe
den Staatsrath von Frese
zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt hat.

Der Staatsminister Spring ist aus dem Bundesrath ausgeschieden.

§. 376.

Reichshaushalts-Uebersicht für 1892/93.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser bezüglich der Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1892/93 beschlossen hat,

1. die in der Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1892/93 — Nr. 9 der Drucksachen — nachgewiesenen Etatsüberschreitungen ..... 36 959 885,96 M.
und außeretatsmäßigen Ausgaben ..... 3 285 989,90 »
im Ganzen .... 40 245 875,86 M.
abzüglich der Ueberweisungen an die Bundesstaaten .. 21 112 050,30 »
im Ganzen .... 19 133 825,56 M.

Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

und zwar:

bei den fortdauernden Ausgaben	12 340 437,81 M.
bei den einmaligen Ausgaben:	
a) im ordentlichen Etat	3 058 549,90 »
b) im außerordentlichen Etat	8 322,14 »
bei den Ausgaben der Einnahme-Verwaltungen	3 726 515,71 »
Summe wie oben	19 133 825,56 M.

vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa noch sich ergebenden Erinnerungen zu genehmigen;

2. die in der Anlage VIII in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung zu genehmigen.

Die Vorlage wurde unter Bezugnahme auf §. 582 der Protokolle von 1893 dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 377.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 24. Mai d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, in der aus der Anlage ersichtlichen veränderten Fassung angenommen und folgende Resolution gefaßt hat:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, gemäß dem §. 5 Absatz 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 baldigst Maßnahmen gegen die Verfälschung des Trinkbranntweins zu treffen.

Es wurde

beschlossen,

> dem Gesetz-Entwurf in der vom Reichstag beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen und die Resolution dem IV. Ausschusse zu überweisen.

§. 378.

Vorlage, betreffend die Abänderung des §. 53 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend die Abänderung des §. 53 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands — Nr. 72 der Drucksachen —, an den V. und IV. Ausschuß einverstanden.

§. 379.

Vorlage, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beförderung von Brom u. s. w.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beförderung von Brom, ungesalzenen frischen Häuten, Pulver und Dahmenit A — Nr. 36 der Drucksachen —, dem V. und IV. Ausschusse überwiesen.

Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 380.

Beschlüsse des Landesausschusses zu den Entwürfen von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über die Abänderung des Grundeigenthums- 2c. Gesetzes und über die Abänderung des Grundbuchgesetzes.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden die Beschlüsse des Landesausschusses zu den Entwürfen von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1889, betreffend Grundeigenthum, Hypothekenwesen und Notariatsgebühren, sowie über die Abänderung des Gesetzes vom 22. Juni 1891, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern — Nr. 73 der Drucksachen —, dem VI. und IX. Ausschusse überwiesen.

§. 381.

Entwurf von Bestimmungen für die Bearbeitung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf von Bestimmungen für die Bearbeitung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 — Nr. 77 der Drucksachen —, dem IV. und VII. Ausschusse überwiesen.

§. 382.

Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 über Erhebung eines Zollzuschlages für Waaren aus Spanien und den spanischen Kolonien.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

über den Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 über Erhebung eines Zollzuschlages für Waaren aus Spanien und den spanischen Kolonien — Nr. 78 der Drucksachen — in einer der nächsten Sitzungen abzustimmen.

§. 383.

Besetzung von Stellen bei den Disziplinarkammern.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei der Kaiserlichen Disziplinarkammer in Posen die Stelle des Präsidenten, bei den Disziplinarkammern in Cassel, Cöln, Cöslin, Darmstadt, Hannover, Oppeln, Potsdam, Schleswig, Schwerin i. Meckl. und Stuttgart Stellen von Mitgliedern zur Erledigung gelangt seien, und daß, falls der Vorschlag wegen Besetzung der Präsidentenstelle in Posen die Allerhöchste Genehmigung finde, auch bei der Disziplinarkammer daselbst eine Mitgliedstelle zur Erledigung komme.

Er beantragte, an Stelle der Ausgeschiedenen und in der Voraussetzung, daß Seine Majestät der Kaiser dem Vorschlage wegen Besetzung der Präsidentenstelle in Posen zu entsprechen geruhen werden, zu wählen

für die Stelle des Präsidenten

in Posen

den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Loewenberg daselbst,

für die Stellen von Mitgliedern

in Cassel

den Königlich preußischen Militär-Intendantur-Assessor Haeckel daselbst,

in Cöln

den Königlich preußischen Militär-Intendanturrath Hilgers daselbst,

in Cöslin

den Königlich preußischen Landgerichtsrath Gaede daselbst,

in Darmstadt

den Großherzoglich hessischen Oberlandesgerichtsrath Heß daselbst,

in Hannover

den Königlich preußischen Regierungsrath Dr. Pollack daselbst,

Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

in Oppeln
den Königlich preußischen Landrichter von Slupecki daselbst,
in Posen
den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Dr. Rohde daselbst,
in Potsdam
den Königlich preußischen Landgerichtsrath Stüber daselbst,
in Schleswig
den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Lübbe in Kiel,
in Schwerin i. Meckl.
den Großherzoglich mecklenburgischen Amtshauptmann von Bassewitz in Dargun,
in Stuttgart
den Königlich württembergischen Ober-Kriegsrath Schaefer daselbst.

Nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung kein Widerspruch erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 384.

Abänderung des Eisenbahnzollregulativs und des Begleitscheinregulativs.

Der Direktor von Fischer berichtete mündlich über den unter Nr. 75 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III., IV. und V. Ausschusses, betreffend die Abänderung des Eisenbahnzollregulativs und des Begleitscheinregulativs.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung mit der Maßgabe zu ertheilen, daß

1. in Ziffer I Zeile 6 des Antrags an Stelle des Wortes »sofern« zu setzen ist »wenn«;
2. am Schlusse der Ziffer I und II des Antrags je hinzuzufügen ist:
   »Zollamtlicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtlichen Bleiverschluß ersetzt.«

§. 385.

Abänderung von Tarasätzen.

Der Ministerialdirektor Scherer erläuterte mündlich den unter Nr. 74 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend die Abänderung von Tarasätzen.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 386.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Besatzung der Hochseefischereidampfer.

Der Ministerialdirektor von Herrmann berichtete Namens des II., IV. und VI. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 28. Mai d. J., betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Besatzung der Hochseefischereidampfer — Nr. 71 der Drucksachen —.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Verfolg des §. 357 der Protokolle wurde auf Grund des §. 1 Absatz 5 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329)

beschlossen,

1. Seeleute, welche zur Besatzung deutscher Hochseefischereidampfer gehören, vom 1. Juli 1895 ab nach Maßgabe des bezeichneten Gesetzes für versicherungspflichtig zu erklären;
2. die denselben Gegenstand betreffenden Eingaben des Seefischer-Vereins »Weser« zu Bremerhaven und des Dampf-Seefischerei-Vereins »Unterweser« zu Geestemünde, der Mannschaften deutscher Fischdampfer zu Geestemünde und der Handelskammer daselbst — §. 405c der Protokolle von 1894, §. 85c der Protokolle von 1895 — durch den Beschluß unter 1 für erledigt zu erklären.

§. 387.

Ergänzung und Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze sowie der Bestimmungen über die Zuckerstatistik.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 6. d. M., betreffend die Ergänzung und Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze sowie der Bestimmungen über die Zuckerstatistik.

Es wurde

beschlossen:

1. Hinter Absatz 2 des §. 26 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 wird als dritter Absatz eingeschaltet:
   »Die Inhaber oder Betriebsleiter von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich im Juni (für das Betriebsjahr 1895/96 im Juli) über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen wie Aktien- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahre angebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni (für das Betriebsjahr 1895/96 bis zum 10. Juli) der Zuckersteuerstelle auszuhändigen.«
2. Der §. 1 der Bestimmungen über die Zuckerstatistik vom 7. April 1892 erhält hinter dem Wort »Terminen« folgenden Zusatz:
   »Die jährlich im Juni (für das Betriebsjahr 1895/96 im Juli) aufzustellenden Nachweise über die mit Rüben bebauten Flächen (§. 26 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze) am 12. Juni (für das Betriebsjahr 1895/96 am 12. Juli).«
3. Der §. 9 Absatz 2 der unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen wird hinter dem Worte »Nachweise« durch folgenden Zusatz ergänzt:
   »über die mit Rüben bebauten Flächen (§. 26 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze) und«.

§. 388.

Steuerfreie Verwendung von Salz zur Herstellung von Naturlab.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 14. Mai d. J., betreffend die steuerfreie Verwendung von Salz zur Herstellung von Naturlab.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen:

In den Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen ꝛc. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe — Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli 1888, §. 407 der Protokolle — wird

1. unter Ziffer II Absatz 2 folgender weitere Satz hinzugefügt:
   »Ebenso kann Salz zur Fabrikation von sogenanntem Naturlab steuerfrei verabfolgt werden«, und
2. unter 2 B hinter lit. k eingeschaltet:
   »*l*, 3 Prozent der bei der Labfabrikation gewonnenen Salzlauge. (Nur bei der Labfabrikation zulässig)«.

§. 389.

Zollbehandlung der vom Auslande als Muster eingehenden Waaren.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über die Vorlage des Reichskanzlers vom 30. April d. J., betreffend die Zollbehandlung der vom Auslande als Muster eingehenden Waaren, wurde

beschlossen:

Die Verwendung von Waaren, die zu dem Zweck vom Auslande eingeführt werden, um im Inlande bei der Anfertigung gleichartiger Gegenstände als Muster (Modell) zu dienen oder durch Abzeichnung u. s. w. vervielfältigt zu werden, ist als ein vorübergehender Gebrauch im Sinne von §. 114 des Vereinszollgesetzes anzusehen. Für dergleichen Waaren kann daher Zollbefreiung zugestanden werden, wenn sie unter Beobachtung der vorgeschriebenen Identitätskontrole demnächst wieder ausgeführt werden.

§. 390.

Rückerstattung des Zolles für zu Grunde gegangenen Wein.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Weinhändlers J. C. Schumann in Wandsbek vom 26. April d. J. — §. 297b der Protokolle —, betreffend die Rückerstattung des Zolles für zu Grunde gegangenen Wein.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 391.

Erlaß des Zollzuschlags für russische Gerste.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 14. Mai d. J., betreffend den Erlaß des Zollzuschlags für russische Gerste.

Es wurde

beschlossen,

aus Billigkeitsgründen zu genehmigen, daß der Zollzuschlag für die in der Vorlage bezeichneten Sendungen russischer Gerste erlassen werde.

§. 392.

Antrag auf Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Bundesraths.

Auf den von dem Regierungsdirektor von Schicker Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 220 der Protokolle

beschlossen,

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Schneiders Bils in Pankow wegen Beleidigung des Bundesraths zu versagen.

Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 393.

Erstattung des Zollzuschlags für russische Gerste.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Firma Ehlers & Löwenthal zu Hamburg vom 24. Januar d. J., betreffend die Erstattung des Zollzuschlags für russische Gerste.

Im Verfolg des §. 85a der Protokolle wurde

beschlossen,

die Erstattung des Zollzuschlags für 115 725 kg russische Gerste aus Billigkeitsgründen zu genehmigen und im Uebrigen der Eingabe wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges keine Folge zu geben.

§. 394.

Erstattung des Zollzuschlags für russische Gerste.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Getreidehändlers Hermann Kalevent zu Hildesheim vom 20. Februar d. J., betreffend die Erstattung des Zollzuschlags für russische Gerste.

Im Verfolg von §. 172d der Protokolle wurde

beschlossen,

die nachgesuchte Erstattung von Zollzuschlag für russische Gerste aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 395.

Eingabe, betreffend den Gesetz-Entwurf wegen Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse.

Der Vorsitzende legte eine Eingabe des Sächsischen Landesvereins des evangelischen Bundes vom 3. Mai d. J., betreffend den Gesetz-Entwurf wegen Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, vor.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

die Eingabe durch die am 11. d. M. erfolgte Ablehnung des bezeichneten Gesetz-Entwurfs durch den Reichstag als erledigt zu betrachten.

§. 396.

Eingaben zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, sowie zu dem Entwurf eines Börsengesetzes.

Der Vorsitzende legte mehrere Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

die Eingabe der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 24. Mai d. J. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, und die Eingaben derselben Körperschaft vom 25. und 28. Mai d. J., sowie die Eingabe des Vorstandes der freien Vereinigung der Berliner Produktenbörse vom 25. Mai d. J., betreffend den Entwurf eines Börsengesetzes, durch die Beschlüsse in der Sitzung vom 30. Mai d. J. — §§. 360 und 361 der Protokolle — für erledigt zu erklären.

§. 397.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Handelskammer zu Halle a. S., betreffend die Zollbehandlung von amerikanischem Büchsenfleisch,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

b) die Eingabe der Handelskammer zu Lüdenscheid, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif bezüglich der Tarifirung von Britanniametallwaaren,

c) die Eingabe der Aktiengesellschaft für Mühlenbetrieb zu Neustadt a. d. Haardt und Genossen, betreffend die Ausfuhr von Weizenmehl mit dem Anspruch auf Zollnachlaß,

d) die Eingabe der Chemischen Fabrik für Farbstoffe und Gerbstoffe Carl Feuerlein zu Stuttgart, betreffend die Erhebung eines Zolls auf Quebrachoholz und andere überseeische Gerbstoffe,

e) die Eingabe des Vertreters der Fürstlich Schönburg'schen Zuckerfabrik zu Gusow, betreffend die Erstattung der Steuer für auf dem Transporte beschädigten Zucker,

f) die Eingabe von Karl August Lingner zu Dresden, betreffend die Steuerfreiheit des Spiritus für die Fabrikation von Zahn- und Mundwasser,

g) die Eingabe des Vorsitzenden des Vereins der Spritfabrikanten Deutschlands zu Berlin, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Branntwein-Reinigungsordnung und der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein,

h) die Eingaben der Firma Theodor Fischer & Co. zu Bremen, betreffend den Zollerlaß für die bei der Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmenge an entrippten Tabackblättern;

dem IV. Ausschusse

i) die Eingabe des Dr. W. Hübner zu Leipzig, betreffend die Einstellung der Zwangsimpfungen und die Erprobung eines Heilverfahrens für ansteckende Krankheiten,

k) die Eingabe des Büreaus einer Versammlung von Bäckereiarbeitern zu Berlin, betreffend die Regelung der Arbeitszeit im Bäckergewerbe,

l) die Eingabe des Wurstfabrikanten Joh. Daniel Kestner sen. zu Waltershausen und Genossen, betreffend das Verbot des Zusatzes von Farbstoff zur Wurst;

dem IV. und VI. Ausschusse

m) die Eingaben der Glaser-Innung zu Breslau, des Buchbindermeisters Wahrendorf zu Eisleben und des Handlungsgehülfen Otto Buchholz zu Crefeld, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes,

n) die Eingabe der vereinigten deutschen Margarinefabrikanten, betreffend di Fabrikation von Margarine;

dem VII. und I. Ausschusse

o) die Eingaben des Rittergutsbesitzers, Lieutenants der Landwehr a. D. Haberstrohm zu Nieder-Kemnitz und Genossen, betreffend die Ersatzleistung für die in der Bewirthschaftung der Felder aus Anlaß von Truppenübungen herbeigeführten Schäden;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem X. Ausschusse

p) die Eingabe des Grafen und Edlen Herrn Ferdinand zu Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld in Baruth i. S., betreffend die im Fürstenthum Lippe eingesetzte Regentschaft.

§. 398.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe von J. J. W. Peters in Hamburg, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes,

b) die Eingaben der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, zugleich im Namen der Handelskammern zu Dessau, Dresden, Halberstadt, Halle, Hamburg und Harburg, sowie der Ausschüsse des Rheinschiffsregister-Verbandes und des Internationalen Transportversicherungs-Verbandes zu Frankfurt a. M. zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt,

c) die Eingabe der verwittweten Justizrath Henriette Buß geb. Hoefer und deren Tochter Selma Buß zu Zabern in Elsaß, betreffend angebliche Justizverweigerung,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 27. Juni 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anlage
zum Protokoll vom 14. Juni 1895.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 1 Absatz 3 und 4, §. 2 Absatz 3 bis 6, §. 12, §. 13, §. 40 letzter Satz, §. 41 und §. 42 des durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 338) abgeänderten Gesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) treten folgende Bestimmungen:

1. §. 1 Absatz 3 und 4.

Die Gesammtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist (das Gesammtkontingent), sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes sollen alle fünf Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Verbrauchsabgabe frei zu lassen, der zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendet wird.

2. §. 2 Absatz 3 bis 5.

Von fünf zu fünf Jahren wird für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen neu entstandenen landwirthschaftlichen (§. 41 I) oder Materialbrennereien (§. 41 III) die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen (das Kontingent), neu bemessen. Die Neukontingentirung

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erfolgt im Laufe des letzten Jahres der jeweiligen fünfjährigen Periode für die folgenden fünf Betriebsjahre nach folgenden Grundsätzen:

a) Regelmäßiges Verfahren.

Die bisher betheiligten Brennereien werden nach Maßgabe der in den vorhergehenden fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmengen weiter betheiligt. Bei Brennereien, die in einem oder mehreren der fünf Jahre das Kontingent überhaupt nicht, oder nicht vollständig herstellen, wird für diese Jahre gleichwohl die volle Kontingentsmenge als hergestellt angenommen, wenn wenigstens in dreien der fünf Jahre das Kontingent vollständig hergestellt worden ist. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths können in Abfindungsbrennereien die Kontingente auch dann als hergestellt angesehen werden, wenn dieselben in mehr als zwei Jahren überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt sind.

b) Kontingentsminderung beim Betriebswechsel.

Die für die einzelne Brennerei bei der Neukontingentirung in Rechnung zu stellende Alkoholmenge wird

1. wenn eine dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten fünf Betriebsjahre zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um drei Siebentel,
2. wenn eine Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um die Hälfte und wenn sie zur Getreideverarbeitung ohne Hefenerzeugung übergegangen ist, um ein Achtel

gekürzt. Ist der Uebergang nur ein theilweiser gewesen, so erfolgt Kürzung zu einem entsprechenden Theile. Bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art findet eine erneute Kürzung nur insoweit statt, als die Aenderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung noch nicht berücksichtigt ist.

c) Neuveranlagung zum Kontingent.

Die Neuveranlagung zum Kontingent findet statt:

1. für die bis zum Beginn des letzten Jahres der jeweiligen Kontingentsperiode neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien,
2. für diejenigen bisher betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat,
3. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent betheiligt waren und im Laufe der vorhergehenden fünf Jahre dauernd entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefenerzeugung aufgegeben haben,
4. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, bei deren früherer Neukontingentirung wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Für die bezeichneten Brennereien ist nach dem Umfange ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Areals und der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse sowie des Betriebsumfanges anderer am Kontingent betheiligter Brennereien nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft diejenige Alkoholmenge zu ermitteln, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Der Bemessung des künftigen Kontingents ist von dieser Menge derjenige Theil zu Grunde zu legen, welcher dem Verhältniß entspricht, daß in den ohne Neuveranlagung am Kontingent zu betheiligenden Brennereien derselben Art zwischen ihrer Gesammterzeugung und der von ihnen zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmenge während der vorhergehenden fünf Jahre durchschnittlich bestanden hat.

d) Falls die auf Grund der Vorschriften unter a, b und c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen 150 000 Liter übersteigen werden sie um ein Zwanzigstel, jedoch nicht unter den Betrag von 150 000 Liter herabgesetzt.

Die auf Grund der Vorschriften unter c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen dürfen im Falle einer Neubetheiligung am Kontingent oder einer Kontingentserhöhung für landwirthschaftliche Brennereien 80 000 Liter, für Materialbrennereien 8 000 Liter nicht überschreiten.

e) Die auf Grund der Vorschriften unter b, c und d neu zugetheilten Kontingentsmengen sind bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Vertheilungsperiode in Rechnung zu stellen.

Die nach Absatz 1 unter b für den Fall der Neukontingentirung vorgesehenen Kontingentsminderungen sind unbeschadet der endgiltigen Festsetzung des Kontingents am Schlusse jeder Periode nach den dort bezeichneten Grundsätzen schon am Schlusse jedes Betriebsjahres vorzunehmen.

Landwirthschaftliche und Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe (§. 42 I) übergehen, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht herstellen.

Landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths gestattet werden, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen.

3. §. 12.

Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehr, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths eine Vergütung der Verbrauchsabgabe für die Trinkbranntweine und den zu den Fabrikaten verwendeten Branntwein gewährt werden.

4. §. 13.

Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1 500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Größe und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften des §. 3 Absatz 1 und 2 und der §§. 5 bis 11 und 42 V keine Anwendung finden. Die Verbrauchsabgabe ist in diesem Falle von derjenigen Alkoholmenge, welche aus dem angesagten Maisch-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge hergestellt, oder welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festzusetzen und, soweit nicht Stundung eintritt, drei Monate nach Herstellung des Branntweins vom Brennereibesitzer zu entrichten. Ihre sofortige Einziehung ist zulässig, wenn der Schuldner in Vermögensverfall geräth.

Die Landesregierung kann gestatten, daß der in einer abgefundenen Brennerei erzeugte Branntwein unter Abstandnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter Steuerkontrole gestellt wird.

In besonderen Fällen ist Abfindung mit der Maßgabe zulässig, daß die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols festgesetzt wird.

5. §. 40 letzter Satz.

Die in einzelnen Bundesstaaten vor dem 1. Oktober 1887 zugestandenen Betriebserleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen werden; der Bundesrath ist ermächtigt, diese Erleichterungen allgemein einzuführen und weitere Abweichungen von den in den §§. 6 bis 12, 14 und 16 bis 42 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 vorgesehenen Bestimmungen anzuordnen.

6. §. 41.

I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch in den landwirthschaftlichen Brennereien.

Als landwirthschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann der Brennereibetrieb als landwirthschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn eine vorübergehende Veräußerung von Schlempe oder Dünger erfolgt oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe selbstgewonnene nichtmehlige Stoffe allein verwendet werden.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

In Brennereien, welche nur während der Zeit vom 16. September bis 15. Juni nicht länger als $8^1/_2$ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer

a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über 1 050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,

b) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1050, jedoch nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,

c) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, jedoch nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln

des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben. Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1 050, 1 500 oder

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3 000 Liter Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den Monat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben. Wird die Betriebsfrist von $8^1/_2$ Monaten überschritten, so ist der volle Maischbottichsteuersatz für die ganze Betriebszeit zu entrichten.

III. Als Materialbrennereien gelten diejenigen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten.

Die Branntweinmaterialsteuer beträgt vom Hektoliter:

a) Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber ..... 0,25 Mark,
b) Kernobst ..... 0,35 »
c) Beerenfrüchte aller Art ..... 0,45 »
d) Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe nnd Wurzeln aller Art ..... 0,50 »
e) Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 0,85 » .

Die Materialsteuer wird

a) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur zu vier Zehnteln,
b) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur zu acht Zehnteln

der vollen Steuersätze erhoben.

IV. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1 500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Größe und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen in Wegfall kommen. Die Steuer ist in diesem Falle von dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge oder derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festzusetzen.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet, oder welcher, solange er unter Steuerkontrole steht, durch Verdunstung oder sonstige natürliche Einflüsse verloren geht.

7. §. 42.

I. In den gewerblichen Brennereien findet die Erhebung der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer nicht mehr statt.

Als gewerbliche Brennereien gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirthschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören.

II. Von dem in gewerblichen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesraths, eine Ermäßigung des Zuschlages um 0,04 Mark für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10 000 Liter, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermäßigung des Zuschlages 0,02 Mark. Diese Bestimmung findet keine Anwendung während derjenigen Monate, in denen Hefe erzeugt, oder Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet wird.

III. Auf Antrag sind auch landwirthschaftliche und Materialbrennereien von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer frei zu lassen.

Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, werden von dem hergestellten Branntwein folgende Zuschläge zur Verbrauchsabgabe für das Liter reinen Alkohols erhoben:

a) an Stelle der Maischbottichsteuer:

1. in Brennereien, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,
   während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden ..... 0,12 Mark,
   während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden ..... 0,16 Mark;
2. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,
   während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden..... 0,14 Mark,
   während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden..... 0,18 Mark;
3. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, 0,16, 0,18 oder 0,20 Mark nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer II;

b) an Stelle der Branntweinmaterialsteuer:

1. soweit von einem Brenner in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugt werden ..... 0,08 Mark,
2. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt werden .. 0,16 Mark,
3. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt wird ..... 0,20 Mark.

Die Steuerbehörde kann Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe statt der Materialsteuer unterstellen.

IV. Die in den §§. 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

V. Für Brennereien, in welchen nach Ziffer II und III der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

a) die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w. bedürfen einer Genehmigung nicht;

b) Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß;

c) die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend eingeschränkt werden;

d) die unbefugte Benutzung von Maischgefäßen, welche seitens der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe von einer bis zu dreihundert Mark.

Artikel II

§. 1.

Neben den bestehenden Branntweinsteuern wird in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, von der mehr erzeugten Alkoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben und zwar:

a) in landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen, noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten:

für	die	Erzeugung	über	300	bis	zu	600	Hektoliter	je	0,5	Mark,
»	»	»	»	600	»	»	900	»	»	1	»
»	»	»	»	900	»	»	1 200	»	»	1,5	»
»	»	»	»	1 200	»	»	1 500	»	»	2	»
»	»	»	»	1 500	»	»	1 800	»	»	2,5	»
»	»	»	»	1 800	»	»	2 000	»	»	3	»
»	»	»	»	2 000	»	»	2 200	»	»	3,5	»
»	»	»	»	2 200	»	»	2 400	»	»	4	»
»	»	»	»	2 400	»	»	2 600	»	»	4,5	»
»	»	»	»	2 600	»	»	2 800	»	»	5	»
»	»	»	»	2 800	»	»	3 000	»	»	5,5	»
»	»	»	»	3 000				»	»	6	»

vom Hektoliter reinen Alkohols;

b) in sämmtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

für	die	Erzeugung	über	300	bis	500	Hektoliter	je	0,5	Mark,
"	"	"	"	500	"	700	"	"	1	"
"	"	"	"	700	"	900	"	"	1,5	"
"	"	"	"	900	"	1 000	"	"	2	"
"	"	"	"	1 000	"	1 100	"	"	2,5	"
"	"	"	"	1 100	"	1 200	"	"	3	"
"	"	"	"	1 200	"	1 300	"	"	3,5	"
"	"	"	"	1 300	"	1 400	"	"	4	"
"	"	"	"	1 400	"	1 500	"	"	4,5	"
"	"	"	"	1 500	"	1 600	"	"	5	"
"	"	"	"	1 600	"	1 700	"	"	5,5	"
"	"	"	"	1 700			"	"	6	"

vom Hektoliter reinen Alkohols.

In landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1. April 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des bisherigen Betriebes die Brennsteuer nur zu drei Vierteln der vorbezeichneten Sätze erhoben.

In allen landwirthschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Maischbottichsteuer entrichtet haben, wird außerdem für jedes in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols folgende Brennsteuer erhoben:

a) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 050, aber nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden ..... 1 Mark,

b) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, aber nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden ..... 2 "

c) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden ..... 3 " .

Dieselbe Abgabe ist zu erheben, soweit der Betrieb einer derartigen Brennerei in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni $8^1/_2$ Monate überschreitet.

In denjenigen am Kontingente betheiligten gewerblichen Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, wird, sofern sie in einem Betriebsjahre eine Alkoholmenge herstellen, die das Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigt, die Brennsteuer um 15 Mark für jedes weitere Hektoliter reinen Alkohols erhöht. In denjenigen Brennereien der bezeichneten Art, welche nicht kontingentirt sind, tritt die gleiche Erhöhung insoweit ein, als ihre Gesammterzeugung 20 000 Hektoliter reinen Alkohols übersteigt; diese 20 000 Hektoliter werden auf die innerhalb der letzten drei Jahre im Betriebe gewesenen Brennereien der bezeichneten Art nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen vertheilt; gehen diese Brennereien zur Erzeugung von Hefe über, so wird von dem betreffenden Betriebsjahre an die Alkoholmenge, die der um 15 Mark erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt. Neu entstehende Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unterliegen für ihre gesammte Erzeugung der erhöhten Brennsteuer mit der Maßgabe, daß auch für die Erzeugung bis zu 300 Hektoliter je 15 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols erhoben werden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 2.

Die Brennsteuer ist zu entrichten, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist oder die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge im Wege der Abfindung stattgefunden hat. Zur Entrichtung ist der Brennereibesitzer verpflichtet. Eine Stundung findet nicht statt.

§. 3.

In denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe eintritt, ist der Betrag von 6 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu erstatten. Bis zu dem gleichen Betrage kann für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Vergütung der Brennsteuer gewährt werden.

Die Vergütungssätze unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesraths alljährlich einer Revision und sind vom Bundesrath für das folgende Jahr entsprechend herabzusetzen, wenn die Gesammtsumme der gezahlten Vergütungen oder im Falle einer vorherigen Kürzung der Ausfuhrvergütung diejenige Gesammtsumme an Vergütungen, welche bei Gewährung der vollen Ausfuhrvergütung gezahlt sein würde, für das abgelaufene Jahr einen Betrag ergiebt, der größer ist als die gleichzeitige Einnahme an Brennsteuer.

Soweit in einem Jahre die gezahlten Vergütungen hinter dem Aufkommen an Brennsteuer zurückgeblieben sind, können aus dem Ueberschuß auch für Branntwein, der zu anderen steuerfreien Zwecken als zur Essigbereitung verwendet wird, Vergütungen bis zu 6 Mark gewährt werden.

Die während des Jahres vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1901 aufkommende Brennsteuer darf, insoweit als die Gesammtsumme der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Brennsteuervergütungen die Gesammtsumme der während dieses Zeitraums aufgekommenen Brennsteuer überstiegen haben sollte, zur Gewährung von Vergütungen nicht verwendet werden.

§. 4.

Die in den §§. 16, 17, 18 Ziffer 1 bis 3, 19 bis 24, 26, 27 und 30 bis 38 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 hinsichtlich der Branntwein-Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf die Brennsteuer entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Der Bundesrath wird ermächtigt:

a) den Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus abweichend von den Vorschriften des §. 33 der Gewerbeordnung zu regeln,

b) dahin Bestimmung zu treffen, daß beim Kleinhandel mit denaturirtem oder undenaturirtem Spiritus die Alkoholstärke des abzugebenden Spiritus durch Aushang an der Verkaufsstelle dem Publikum ersichtlich zu machen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Artikel IV.

I. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 mit der Maßgabe in Kraft, daß es bis zum 30. September 1898 bei den für die Periode 1893/96 zugewiesenen Kontingentsmengen verbleibt, und daß die Revision des Gesammtkontingents, sowie die Neubemessung der Kontingente im Betriebsjahre 1897/98 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vier Betriebsjahre 1893/94 bis 1896/97 vorgenommen wird.

Die Vorschriften des Artikels II treten am 30. September 1901 außer Kraft.

II. Diejenigen Brennereien, welche vor dem 22. März 1895 die zum Abbrennen bestimmten Rohmaterialen angekauft und den hieraus herzustellenden Branntwein durch einen vor dem 22. März 1895 abgeschlossenen Vertrag zur Lieferung bis zum 30. September 1895 veräußert haben, sind berechtigt, soweit die in der Zeit vom 22. März bis zum 1. Juli 1895 erzeugte Branntweinmenge hinter den verkauften Mengen zurückgeblieben ist, den an den verkauften Mengen fehlenden Branntwein zu den bisherigen Steuerbedingungen abzubrennen.

III. Denjenigen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche vor dem 1. Oktober 1895 neu entstanden und betriebsfähig hergerichtet sind, kann bereits für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98, vorbehaltlich der demnächstigen Neuveranlagung, ein angemessenes Kontingent zugewiesen werden.

Artikel V.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, wie er sich in Folge der hierzu ergangenen abändernden Bestimmungen ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll
der sechsundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 399 — 435.)

Geschehen Berlin, den 27. Juni 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Dr. von Rottenburg,
der Unterstaatssekretär Lohmann,
der Generalmajor Freiherr von Falkenhausen,
der Direktor im Auswärtigen Amt Dr. Kayser;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Ministerialdirektor Scherer;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 399.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 400.

Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß Seine Majestät der Kaiser, König von Preußen

den Direktor im Reichs-Justizamt Gutbrod,

und Seine Majestät der König von Sachsen

den Generalstaatsanwalt, Geheimen Rath Dr. Rüger

zu stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath zu ernennen geruht haben.

Der bisherige Direktor im Königlich preußischen Justizministerium, Wirkliche Geheime Rath Dr. Droop und der Königlich sächsische Geheime Justizrath Kurtz sind aus dem Bundesrath ausgeschieden.

§. 401.

Entwurf der Bestimmungen für die Volkszählung von 1895.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf der Bestimmungen für die Volkszählung von 1895 — Nr. 79 der Drucksachen —, an den VII., I. und III. Ausschuß einverstanden.

§. 402.

Entwurf eines Vertheilungsplanes für den durch das Gesetz vom 22. Mai 1895 zur Verfügung gestellten Betrag zu Beihülfen an bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Vertheilungsplanes für den durch das Gesetz vom 22. Mai 1895 zur Verfügung gestellten Betrag zu Beihülfen an bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer — Nr. 80 der Drucksachen —, an den VII., I. und II. Ausschuß einverstanden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 403.

Vorlage, betreffend die einstweilige Zulassung von Abweichungen von der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands bei der Beförderung von Kesselrückständen ꝛc.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die einstweilige Zulassung von Abweichungen von der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands bei der Beförderung von Kesselrückständen von der Lederleimfabrikation, Hundekoth und Kälbermagen — Nr. 85 der Drucksachen —, dem V. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 404.

Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch — Nr. 87 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 405.

Internationale Vogelschutzkonferenz in Paris.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln (Reichs-Gesetzbl. S. 111), die Materie des Vogelschutzes für Deutschland eine einheitliche Regelung erfahren hatte, hat die Kaiserliche Regierung, um den sowohl im Reichstag, wie auch in Thierschutzvereinen, bei ornithologischen Kongressen und ähnlichen Gelegenheiten wiederholt hervorgetretenen Wünschen auf Internationalisirung des Schutzes der dem Ackerbau nützlichen Vögel nach Möglichkeit entgegenzukommen, zunächst mit Oesterreich-Ungarn und Italien wegen des Beitritts des Reichs zu dem zwischen den genannten beiden Staaten unter dem 5./29. November 1875 getroffenen Vogelschutzabkommen Verhandlungen angeknüpft. Während die Verhandlungen, die sich durch längere Zeit hinzogen, noch schwebten, ließ die französische Regierung Einladungen zur Beschickung einer am 25. d. M. im Ackerbauministerium zu Paris eröffneten internationalen Vogelschutzkonferenz ergehen. Die Kaiserliche Regierung hat, nachdem sie sich zuvor mit der österreichisch-ungarischen und der italienischen Regierung verständigt hatte, die Einladung Frankreichs angenommen, und es sind zur Theilnahme an der Konferenz von Reichswegen Delegirte abgeordnet worden, mit der Instruktion, sich bei ihrem Auftreten in Paris innerhalb der durch das deutsche Vogelschutzgesetz und das österreichisch-ungarisch-italienische Abkommen gegebenen Grenzen zu halten. Auf der Pariser Konferenz werden außer Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien nach den vorliegenden Nachrichten noch Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, die Schweiz und Spanien vertreten sein.

§. 406.

Wahl von nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der land- und forstwirthschaftlichen Versicherten.

Der Vorsitzende trug vor:

Von den durch Beschluß des Bundesraths vom 20. Juli 1893 — §. 481 der Protokolle — gewählten nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der land- und forstwirthschaftlichen Versicherten sind

das erste Mitglied, Arbeiter Friedrich Hübner in Tegel

und

der sechste Stellvertreter des ersten Mitgliedes, Ackerbursche Alexander Schüler in Mombach (Kreis Mainz)

gestorben. In die Stelle des Hübner ist gemäß §. 95 Absatz 5 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132)

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dessen erster Stellvertreter unter Nachrücken der weiteren Stellvertreter eingetreten, so daß gegenwärtig der fünfte und sechste Stellvertreter des ersten Mitgliedes fehlen.

Die Geschäftslage des Reichs-Versicherungsamts erfordert, daß die freigewordenen Stellen für den Rest der mit dem 30. September 1897 ablaufenden Wahlperiode wieder besetzt werden.

Es wurde

beschlossen,

die Regierungen von Preußen und Hessen, auf deren Vorschlag die verstorbenen Mitglieder seiner Zeit gewählt worden sind (Beschluß des Bundesraths vom 27. April 1893 — §. 269 der Protokolle —), zu ersuchen, Vorschläge für die Ersatzwahl je eines stellvertretenden, nichtständigen Mitgliedes des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der land- und forstwirthschaftlichen Versicherten zu machen.

§. 407.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Der Vorsitzende trug vor:

Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (zweite Lesung) werde voraussichtlich mit Beginn des Herbstes, also zu einem Zeitpunkt an den Bundesrath gelangen, zu welchem regelmäßige Plenarsitzungen mit Sicherheit nicht vorauszusehen seien. Es werde daher beabsichtigt, den Entwurf, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Bundesraths, alsbald nach dem Eingange dem VI. Ausschusse zu überweisen, damit dieser in der Lage sei, ohne Verzug noch vor dem Zusammentritt der Plenarversammlung in die Berathung des Entwurfs einzutreten. Für die Berathung selbst liege es im Plane, die Berichterstattung über die einzelnen Bücher des Entwurfs an verschiedene Berichterstatter nach näherer Verständigung im Ausschusse zu vertheilen, um mit Hülfe einer solchen Geschäftsvertheilung die Berathung des Entwurfs möglichst zu fördern. Eine für den Reichstag bestimmte Denkschrift zu dem Entwurf werde im Reichs-Justizamt vorbereitet, und die einzelnen Theile dieser Denkschrift sollen dem Bundesrath so zeitig zugehen, daß in den Ausschußberathungen bei jedem Buche des Entwurfs auch der zugehörige Abschnitt der Denkschrift berücksichtigt werden könne.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 408.

Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 über Erhebung eines Zollzuschlags für Waaren aus Spanien und den spanischen Kolonien.

Im Verfolg des §. 382 der Protokolle wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

dem Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 über Erhebung eines Zollzuschlags für Waaren aus Spanien und den spanischen Kolonien die Zustimmung zu ertheilen.

§. 409.

Ergänzung der Bestimmungen über die Tara.

Der Ministerialdirektor Scherer erläuterte mündlich den unter Nr. 81 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über die Tara.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 410.

Entwürfe zu einem Zollregulativ für den Nord-Ostsee-Kanal und von Aenderungen des Zollregulativs für die Unterelbe.

Der Direktor von Fischer berichtete mündlich über den unter Nr. 84 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend Entwürfe zu einem Zollregulativ für den Nord-Ostsee-Kanal und von Aenderungen des Zollregulativs für die Unterelbe.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß im §. 10 aus dem letzten Satz des Absatz 2 ein besonderer Absatz (3) zu bilden ist.

§. 411.

Aenderungen des amtlichen und des statistischen Waarenverzeichnisses.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner erläuterte mündlich den in Nr. 86 der Drucksachen vorliegenden Antrag der Ausschüsse III und IV, betreffend die durch das Gesetz vom 18. März d. J. wegen Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs nothwendig gewordenen Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen und des statistischen Waarenverzeichnisses.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 412.

Vorlage, betreffend die auf den Eisenbahnen Deutschlands — ausschließlich Bayerns — vorhandenen Abweichungen von der Umgrenzung des lichten Raumes.

Der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger berichtete Namens des I. und V. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die auf den Eisenbahnen Deutschlands — ausschließlich Bayerns — vorhandenen Abweichungen von der Umgrenzung des lichten Raumes — Nr. 17 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen:

1. Die in dem Verzeichniß zur Denkschrift des Reichs-Eisenbahn-Amts vom Februar d. J. aufgeführten Abweichungen von dem Normalprofil des lichten Raumes werden zunächst bis zum 1. April 1900 zugelassen.
2. Die Bundesregierungen werden ersucht, bei geeigneter Gelegenheit auf die Beseitigung dieser Profil-Einschränkungen hinzuwirken.
3. Der Reichskanzler wird ersucht, bis zum 1. Januar 1900 dem Bundesrath darüber Mittheilung zu machen, inwieweit die Einschränkungen des Normalprofils beseitigt sind.

Bayern enthielt sich unter Bezugnahme auf Artikel 46 Absatz 2 der Reichsverfassung der Abstimmung.

§. 413.

Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetze vom 16. Juni 1895.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III., IV. und VII. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 15. d. M., betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 16. d. M. wegen Abänderung des Branntweinsteuergesetzes.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen,

Anlage 1.

1. dem anliegenden Entwurf von Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. d. M., betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß diese Bestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft zu treten haben;
2. zu konstatiren, daß zu den in der Anlage 7 des Entwurfs aufgeführten Tinkturen und Fluidextrakten steuerfreier Branntwein in keinem Falle verwendet werden darf;
3. die durch den Bundesrathsbeschluß vom 28. März d. J. — §. 209 der Protokolle — dem III. und IV. Ausschusse überwiesenen Eingaben der Handelskammer zu Mannheim vom 19. Februar und 9. März d. J. hierdurch für erledigt zu erklären.

§. 414.

Erstattung des Zollzuschlags für russische Eier.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Brüder Seyferth in Hamburg vom 15. Mai d. J., betreffend die Erstattung des Zollzuschlags für russische Eier.

Im Verfolg des §. 371 d der Protokolle wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 415.

Eingaben, betreffend die Zolltarifirung von Skytogen.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über Eingaben der Rechtsanwälte Dr. Zehme und Dr. Schiller in Leipzig als Mandatare des Julius Hofmeier in Wien vom 26. Juli und 28. September v. J. und vom 24. Mai d. J., betreffend die Zolltarifirung einer unter dem Namen Skytogen vorkommenden Lederimitation.

Es wurde im Verfolg des §. 466 b der Protokolle von 1894

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 416.

Zollerlaß für Verschnittwein.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 1. Juni d. J., betreffend Zollerlaß für Verschnittwein.

Es wurde

beschlossen,

den fraglichen Zollerlaß aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 417.

Vorlage, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beförderung von Brom.

Der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger berichtete Namens des IV. und V. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beförderung von Brom, ungesalzenen frischen Häuten, Pulver und Dahmenit A — Nr. 76 der Drucksachen —.

Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Es wurde

beschlossen,

1. den von dem Reichs-Eisenbahn-Amt beantragten Ergänzungen und Abänderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beförderung von Brom, eingesalzenen frischen Häuten, Pulver und Dahmenit A mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß
   a) Ziffer IV der Vorschläge folgende Fassung erhält:
      Am Ende der Nr. XXXV c ist als Absatz 2 folgende Bestimmung nachzutragen:
      »Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf Patronen aus Dahmenit A (einem Gemenge von salpetersaurem Ammonium, doppeltchromsaurem Kali und Naphtalin).«
   b) die neuen Bestimmungen zu XVI der Anlage B zur Verkehrsordnung am 1. August d. J., die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft treten;
2. die Eingabe der Castroper Sicherheitssprengstoff-Aktiengesellschaft vom 28. Mai d. J., betreffend Zulassung des »Dahmenit A« zur Eisenbahnbeförderung, für erledigt zu erklären.

Bayern enthielt sich unter Bezugnahme auf Artikel 46 Absatz 2 der Reichsverfassung der Abstimmung.

§. 418.

Eingabe, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

Der Ministerialdirektor von Herrmann berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Direktors L. Weidle zu Halle a. S. vom 9. November v. J., betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

Im Verfolg des §. 545k der Protokolle von 1894 wurde

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 419.

Eingabe des Vorstandes des Verbandes deutscher Schlosser-Innungen zu Hamburg vom 5. März d. J., betreffend die Verleihung von Korporationsrechten.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Vorstandes des Verbandes deutscher Schlosser-Innungen zu Hamburg vom 5. März d. J., betreffend die Verleihung von Korporationsrechten.

Im Verfolg des §. 371g der Protokolle wurde auf Grund des §. 104h der Gewerbeordnung

beschlossen,

dem Verbande deutscher Schlosser-Innungen zu Hamburg auf Ansuchen die Fähigkeit beizulegen, unter seinem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

§. 420.

Eingabe des Vorstandes des Verbandes der schleswigholsteinischen landwirthschaftlichen Genossenschaften zu Kiel, betreffend die Berechtigung zur Bestellung von Revisoren und die Aenderung der Verbandssatzungen.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Vorstandes des Verbandes der schleswigholsteinischen landwirthschaftlichen Genossenschaften zu Kiel, betreffend die Berechtigung zur Bestellung von Revisoren und die Aenderung der Verbandssatzungen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Verfolg des §. 345e der Protokolle wurde

beschlossen,

von der eingereichten Aenderung der Verbandssatzungen Kenntniß zu nehmen.

Hierbei bestand Einverständniß darüber, daß das durch Beschluß des Bundesraths vom 28. November 1889 — §. 534 der Protokolle — dem Verbande unter seinem damaligen Namen »Verband landwirthschaftlicher Konsumvereine des schleswig-holsteinischen Generalvereins« verliehene Recht zur Bestellung des Revisors für die ihm angehörenden Genossenschaften durch die bei der Aenderung der Satzungen erfolgte andere Benennung des Verbandes nicht berührt wurde.

§. 421.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels.

Der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels, nach den Beschlüssen des Reichstags, und über die dazu vom Reichstag beschlossene Resolution, betreffend die Einbringung eines Gesetz-Entwurfs wegen Regelung der Hausklaverei und der Schuldknechtschaft unter den Eingeborenen der Schutzgebiete — §. 349 der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

1. dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels, in der vom Reichstag beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu diesem Gesetz-Entwurf vom Reichstag beschlossene Resolution dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 422.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung.

Der Regierungsdirektor von Schicker berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über den vom Reichstag beschlossenen Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893 — Reichstagsdrucksache Nr. 198 von 1894/95 —.

Es wurde im Verfolg des §. 215 der Protokolle

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf die Zustimmung zu ertheilen.

§. 423.

Eingaben, betreffend Aenderung des Gewerbe- und Genossenschaftsgesetzes.

Der Ministerialdirektor von Herrmann berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Centralverbandes deutscher Kaufleute, e. G., zu Gifhorn vom 18. November 1892, 3. Dezember 1894 und 7. Januar 1895, betreffend Aenderung des Gewerbe- und Genossenschaftsgesetzes — §. 767a der Protokolle von 1892, §. 619c der Protokolle von 1894 und §. 85b der Protokolle von 1895 —.

Es wurde

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 424.

Eingabe, betreffend Gestattung der Beschäftigung von Kindern in Ziegeleibetrieben.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Ziegeleibesitzers Julius Häßler auf Ziegelei Drei-Stern, Kreis Bautzen in Sachsen, vom 12. Februar d. J., betreffend Gestattung der Beschäftigung von Kindern in seinem Ziegeleibetriebe.

Im Verfolg des §. 209h der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 425.

Eingabe, betreffend die Beschäftigung der Lehrlinge in Hechelräumen.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Vorstandes des deutschen Seiler- und Reepschläger-Verbandes zu Berlin vom 21. Februar d. J., betreffend die Beschäftigung der Lehrlinge in Hechelräumen.

Im Verfolg des §. 297d der Protokolle wurde

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 426.

Vorlage, betreffend die Einrichtung einer Seequarantäne für ausländisches Vieh.

Der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld erstattete Namens des IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Vorlage des Reichskanzlers vom 9. Mai d. J., betreffend die Einrichtung einer Seequarantäne für ausländisches Vieh — Nr. 60 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 302 der Protokolle auf Grund der §§. 6 und 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

die vorgeschlagenen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zu genehmigen.

Anlage II.

§. 427.

Eingabe, betreffend Einführung einer allgemeinen Fleischschau sowie einer allgemeinen staatlichen Viehversicherung.

Der Ministerialdirektor von Herrmann berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des deutschen Fleischer-Verbandes zu Lübeck vom 11. Dezember v. J., betreffend Einführung einer allgemeinen Fleischschau sowie einer allgemeinen staatlichen Viehversicherung.

Im Verfolg des §. 17h der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 428.

Eingaben, betreffend die Aufhebung des Impfgesetzes, und betreffend die Einstellung von Zwangsimpfungen und die Erprobung eines Heilverfahrens für ansteckende Krankheiten.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Impfzwanggegner-Vereins zu Chemnitz vom 1. März d. J., betreffend die Aufhebung des Impfgesetzes, sowie über die Eingabe des Dr. W. Hübner zu Leipzig vom 14. Mai d. J., betreffend die Einstellung von Zwangsimpfungen und die Erprobung eines Heilverfahrens für ansteckende Krankheiten.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Verfolg des §. 195g und §. 397i der Protokolle wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 429.

Beschlüsse des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sparkassen.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich über die Beschlüsse des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sparkassen — Nr. 67 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 340 der Protokolle wurde

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf in der durch die Beschlüsse des Landesausschusses veränderten Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

§. 430.

Beschlüsse des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1889, betreffend Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren, und des Gesetzes vom 22. Juni 1891, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern.

Derselbe Referent berichtete Namens des VI. und IX. Ausschusses mündlich über die Beschlüsse des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1889, betreffend Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren, und des Gesetzes vom 22. Juni 1891, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern — Nr. 73 der Drucksachen —.

Im Verfolg des §. 380 der Protokolle wurde

beschlossen,

den vom Landesausschusse an Stelle des Gesetz-Entwurfs beschlossenen zwei Gesetz-Entwürfen:

1. dem Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1889, betreffend Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren, und
2. dem Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 22. Juni 1891, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern,

die Zustimmung zu ertheilen.

Im §. 2 Absatz 1 des unter Nr. 1 bezeichneten Gesetz-Entwurfs wurde ein Druckfehler berichtigt.

§. 431.

Beschluß des Reichstags zu einer Petition, betreffend die Abänderung des §. 749 Absatz 2 der Civilprozeßordnung.

Derselbe Referent berichtete Namens des VI. Ausschusses mündlich über den Beschluß des Reichstags vom 2. Mai 1895 zu einer Petition, betreffend die Abänderung des §. 749 Absatz 2 der Civilprozeßordnung.

Im Verfolg des §. 301 der Protokolle wurde

beschlossen,

den Beschluß des Reichstags dem Reichskanzler zu überweisen.

Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 432.

Besetzung einer Rathsstelle bei dem Reichsgericht.

Auf den von dem Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär Nieberding Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 358 der Protokolle

beschlossen,

Seiner Majestät dem Kaiser für die durch die Pensionirung des Reichsgerichtsraths Rüger zum 1. Oktober d. J. freiwerdende Rathsstelle bei dem Reichsgericht den Königlich sächsischen Ober-Justizrath Hoffmann in Dresden in Vorschlag zu bringen.

§. 433.

Vorlage, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an die Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. Dr. Krüger Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über die Vorlage Nr. 70 der Drucksachen wurde im Verfolg des §. 356 der Protokolle

beschlossen:

Der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft wird auf Grund des dem Gesellschaftsvertrage vom 11. April 1895 beigelegten, vom Reichskanzler genehmigten Statuts nach Maßgabe des §. 8 des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 / 15. März 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. von 1888 Seite 75), die Fähigkeit beigelegt, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

§. 434.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Firma Lezzau & Scharbau zu Hamburg, betreffend die Rückerstattung des Zolls für eine Sendung Pottasche,

b) die Eingabe der Firma Carl Hagenbucher & Sohn zu Heilbronn, betreffend die Rückerstattung des Eingangszolls für den Schalenabgang ungeschälter Erdnüsse;

dem IV. Ausschusse

c) die Eingabe des Vorstandes des Centralvereins der deutschen Wollenwaaren-Fabrikanten zu Großenhain, betreffend die Aufhebung des Terminhandels in Kammzug;

dem IV. und I. Ausschusse

d) die Eingabe des Generaldirektors der vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken zu Cöln, betreffend die Bezeichnung des Sicherheits-Sprengpulvers der vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken als Schießmittel auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1884;

dem IV. und III. Ausschusse

e) die Eingabe des Vorstandes des westfälischen Bauernvereins zu Münster i. W., betreffend veterinärpolizeiliche Maßregeln zum Schutz der deutschen Viehzucht;

dem V. und IV. Ausschusse

f) die Eingabe der Castroper Sicherheitssprengstoff-Aktiengesellschaft zu Castrop, betreffend die Zulassung des »Dahmenit A« zur Eisenbahnbeförderung.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 435.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Vereins schlesischer Gastwirthsgehülfen zu Breslau, betreffend die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Kellner und Lehrlinge,

b) mehrere Eingaben aus Cassel und Langenberg, betreffend den Entwurf eines Gesetzes gegen die Trunksucht,

c) die Eingabe des Hauptdirektoriums der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu Cöslin, betreffend Maßregeln zum Schutz der deutschen Landwirthschaft,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 4. Juli 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anlage I
zum Protokoll vom 27. Juni 1895.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

I. Zu §§. 12, 41 V und 43 c.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Hauptamt stellt über die nach Maßgabe der Bestimmungen unter B bis D zu gewährenden Steuervergütungen für die Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, monatlich oder, sofern ein Bedürfniß hierzu vorliegt, halbmonatlich eine Liquidation nach Anlage 1 auf und reicht sie nebst den dazu gehörigen Abfertigungspapieren der Direktivbehörde ein.

Anlage 1.

§. 2. Die Direktivbehörde hat die Beträge, die zu vergüten sind, auf Grund der vorgelegten Liquidation und deren Anlagen festzusetzen und für jedes Abfertigungspapier einen Branntweinsteuer-Vergütungsschein auszustellen, und zwar

a) wenn es sich um die Gewährung der Branntweinsteuervergütung nach Maßgabe der §§. 10 bis 15 handelt, nach Anlage 2,

b) wenn eine Gewährung der Branntweinsteuervergütung nach Maßgabe der §§. 16 bis 19 in Frage kommt, nach Anlage 3.

Anlage 2.

Anlage 3

§. 3. Ueber die Ausfertigung und Erledigung der Branntweinsteuer-Vergütungsscheine ist bei der Direktivbehörde für jedes Etatsjahr ein Register nach Anlage 4 zu führen. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und der Ausfertigungstag des Vergütungsscheines unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben.

Anlage 4.

Mit der Feststellung des Betrages der Vergütungsscheine und der Ausfertigung der Scheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, die zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalten 8 bis 11 des Registers werden monatlich aufgerechnet und die Gesammtsummen vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Etatsjahres festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, der bei der Ausfertigung der Vergütungsscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Vergütungsscheine die Unterschrift des Vorstandes der Direktivbehörde oder den Abdruck seines Namenszuges erhalten, sind sie auf der Vorderseite, unten rechts, unter dem Vermerk »Ausgefertigt« von einem der bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde unter Angabe seiner Diensteigenschaft zu unterschreiben. Dieser Beamte übernimmt hierdurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine. Demnächst werden die ausgefertigten Vergütungsscheine

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und die Abfertigungspapiere an das Hauptamt behufs Zufertigung der Vergütungsscheine an die Empfangsberechtigten und Abgabe der Abfertigungspapiere an die Hebestellen zurückgesandt.

§. 4. Der Betrag, über den der Branntweinsteuer-Vergütungsschein lautet, kann vom Augenblicke der Aushändigung des Vergütungsscheines ab von jedem Inhaber des Scheines bei jeder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom 25. Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr des Branntweins oder der vergütungsfähigen Fabrikate ab bei einer in dem Vergütungsscheine zu bezeichnenden Amtsstelle desselben Bundesstaates baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Vergütungsscheine auf gestundete Branntweinsteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden, solange nicht diese Anrechnung durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Ist der Tag der Fälligkeit der Vergütung ein Sonn- oder Feiertag, so kann die Baarzahlung schon am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Die Gültigkeit des Vergütungsscheines erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet.

§. 5. Jeder Vergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theiles dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Vergütungsscheines vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

Sollen Vergütungsscheine auf die Steuerschuld mehrerer Zahlungspflichtigen in Anrechnung gegeben werden, so ist dies neben der Anrechnungsbescheinigung durch Bezeichnung der betreffenden Steuerpflichtigen und der für jeden von ihnen zu verrechnenden Beträge, sowie in dem Buchungsvermerke besonders ersichtlich zu machen.

§. 6. Wer mehr als drei Vergütungsscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen oder baar einlösen will, hat diese Scheine mittelst eines nach Anlage 5 aufzustellenden Verzeichnisses vorzulegen. In diesem Falle ist die Richtigkeit des Verzeichnisses auf Grund der Beläge zu prüfen und zu bescheinigen und das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung, beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung, sowie der Buchungsvermerk der Kassenbeamten statt auf den einzelnen Vergütungsscheinen auf dem Verzeichnisse auszustellen (Seite 4 der Anlage 5).

Anlage 5.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die zu dem Verzeichnisse gehörigen Vergütungsscheine von der Annahmestelle auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen.

§. 7. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Hebestellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine Nachweisungen nach Anlage 6 an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen. Sind die nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nach-

Anlage 6.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen und die Beträge aufzurechnen; die betreffenden Schlußsummen werden in der Nachweisung A unter Bezeichnung der einzelnen Direktivbezirke zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamtes und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

Bei der Direktivbehörde ist die richtige Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des betreffenden Hauptamtes übereinstimmt. Nachdem die Nachweisungen für den Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von denen die Vergütungsscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Vergütungsscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Vergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 8. Die in den Branntweinsteuer-Vergütungsscheinen für die Maischbottich- oder Materialsteuer, die Verbrauchsabgabe und die Brennsteuer ausgeworfenen Beträge sind sowohl in den monatlichen wie in den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten von der Soll-Einnahme an Maischbottich- oder Materialsteuer, beziehungsweise an Verbrauchsabgabe und an Brennsteuer abzusetzen.

§. 9. Die vorstehend in den §§. 2 bis 8 gegebenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn in den Fällen der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken oder der steuerfreien Abschreibung von Branntweinfehlmengen (§§. 20 bis 24) eine Branntweinsteuervergütung zu gewähren ist.

B. Ausfuhr von Branntwein.

§. 10. Bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft wird

a) in allen Fällen eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark und daneben
b) in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark

für jedes Liter reinen Alkohols gewährt.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Gewerbtreibenden, die in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Fabrikate unter Verwendung von Branntwein für die Ausfuhr anfertigen, unter der Bedingung der Ausfuhr sämmtlicher Fabrikate bereits bei der Aufnahme des Branntweins in die zollsicher abgeschlossenen Räume der Anstalt die in Absatz 1 lit. a und b bezeichneten Steuervergütungen zu gewähren.

§. 11. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die auf einmal ausgeführte Branntweinmenge mindestens 50 Liter reinen Alkohols enthält.

C. Ausfuhr von Branntwein enthaltenden Fabrikaten.

§. 12. Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aller Art, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anlage 7.

bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, sowie von den in der Anlage 7 genannten Tinkturen und Fluidextrakten wird

a) wenn der zu ihrer Herstellung verwendete Branntwein noch nicht in den freien Verkehr getreten ist, eine Vergütung der Branntweinsteuer nach Maßgabe des §. 10;

b) wenn der zu ihrer Herstellung verwendete Branntwein im freien Verkehr sich befindet, eine Vergütung

der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark,
der Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark,
der Brennsteuer mit 0,06 Mark

für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols gewährt, jedoch nur an Fabrikanten, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und das auszuführende Fabrikat selbst hergestellt haben. Die Direktivbehörde ist befugt, im Bedürfnißfalle auch solchen Personen, welche das Fabrikat nicht selbst hergestellt haben, die Vergütung zu gewähren.

§. 13. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die unter §. 12 lit. b fallenden Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 14. Die Feststellung der Litermenge reinen Alkohols bei Trinkbranntweinen, Punschessenzen und anderen alkoholhaltigen Essenzen, welche derartig mit Zucker oder anderen Zusatzstoffen versetzt sind, daß eine zuverlässige Prüfung mittelst des Thermo-Alkoholometers ausgeschlossen erscheint, sowie bei den Fruchtsäften, Tinkturen und Fluidextrakten erfolgt nach Maßgabe der durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 26. November 1891 — §. 572 der Protokolle — (Anlage 2 zur Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehaltes im Branntwein) und vom 20. Juli 1893 — §. 490 der Protokolle — genehmigten Abfertigungs-Vorschriften. Die Amtsstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung der betreffenden Fabrikate zu ertheilen ist, werden durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt.

§. 15. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die mittelst des Alkoholometers auf ein Mal zu untersuchende oder mittelst einer einzigen Destillation zu prüfende Menge des vorgeführten Fabrikats bei Trinkbranntweinen wenigstens 20, bei Punschessenzen, alkoholhaltigen zur Verwendung bei der Herstellung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen, Tinkturen und Fluidextrakten wenigstens 10 und bei Fruchtsäften wenigstens 100 Liter beträgt.

D. Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten.

Anlage 8 (vorbehalten).

§. 16. Bei der Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten wird nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften

a) wenn zu ihrer Herstellung Branntwein steuerfrei verwendet werden darf, eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark;

b) wenn zu ihrer Herstellung ausschließlich versteuerter Branntwein verwendet werden muß, eine Vergütung

der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark,
der Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark,
der Brennsteuer mit 0,06 Mark

für jedes zu den ausgeführten Fabrikaten verwendete Liter reinen Alkohols gewährt.

Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 17. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, welcher zur Herstellung der unter §. 16 lit. b fallenden Fabrikate verwendet ist, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 18. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die Menge der mittelst einer Anmeldung ausgeführten einzelnen Fabrikate in den Fällen des §. 16 lit. a mindestens je 50 Kilogramm und in den Fällen des §. 16 lit. b mindestens je 10 Kilogramm beträgt. Die Direktivbehörden sind befugt, in Bedürfnißfällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 19. Der Umstand, daß die nach §§. 16 bis 18 zu behandelnden Fabrikate mit Alkohol vermischt sind, schließt die Anwendung der bezeichneten Paragraphen nicht aus.

E. Steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken.

§. 20. Bei der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken wird

a) in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark;

b) in denjenigen Fällen, in welchen eine Denaturirung mit Essig stattfindet, außerdem eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,03 Mark

für jedes Liter reinen Alkohols gewährt.

Anlage 9

§. 21. Die Liquidation der Vergütungen erfolgt nach Anlage 9. Bezüglich der Zeiträume, für welche die Liquidationen aufzustellen sind und bezüglich der zu vergütenden Mindestmengen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (§§. 7 und 17 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken; Ziffer 14 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1888 — §. 372 der Protokolle — genehmigten Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein, Bundesrathsbeschluß vom 27. Oktober 1892 — §. 631 der Protokolle; §. 11 Absatz 5 bis 7 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 — §. 708 der Protokolle — genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von unbenaturirtem Branntwein zu Heil- ꝛc. Zwecken).

F. Steuerfreie Abschreibung von Branntwein-Fehlmengen.

§. 22. Wenn Branntwein-Fehlmengen in Branntwein-Reinigungsanstalten oder Niederlagen auf Antrag des Lagerinhabers bei denjenigen Beständen steuerfrei abgeschrieben werden, für welche die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, so wird diese Abgabe mit 0,1601 Mark für jedes steuerfrei zur Abschreibung gelangende Liter reinen Alkohols vergütet.

§. 23. Die Vergütung ist nur zur gewähren, wenn die steuerfrei abgeschriebene Fehlmenge mindestens 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§. 24. Die Vergütungsliquidation ist unter entsprechender Benutzung der Anlage 1 besonders vorzulegen und mit den Verhandlungen über die Bestandsaufnahme und den Anträgen des Lagerinhabers, die vor Abschluß der Bestandsaufnahme zu stellen sind, zu belegen.

II. Zu §. 41.

A. Ziffer I Absatz 2.

§. 25. Die Direktivbehörden werden ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen zu genehmigen, daß landwirthschaftliche Brennereien, die vorübergehend den Bedingungen des §. 41. I. Absatz 2 bezüglich der Verwendung der Schlempe und des Düngers nicht genügen, gleichwohl als landwirthschaftliche Brennereibetriebe weiter behandelt

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden. In gleicher Weise kann landwirthschaftlichen Hefebrennereien für regelmäßig wiederkehrende Zeiten einer vermehrten Nachfrage nach Hefe, insbesondere zu den großen Festen, gestattet werden, während eines bestimmten, dem nachgewiesenen Bedürfnisse entsprechenden Zeitraumes einen Theil der gewonnenen Schlempe an andere Landwirthe abzugeben.

§. 26. Brennereien, die im Zwischenbetriebe, d. h. innerhalb derjenigen Zeitabschnitte, für welche die Brennerei zum Betriebe mit mehligen Stoffen nicht angemeldet ist, selbstgewonnene nichtmehlige Stoffe allein verarbeiten, werden, sofern im Uebrigen den Voraussetzungen des landwirthschaftlichen Betriebes entsprochen wird, trotz dieses Zwischenbetriebes als landwirthschaftliche Brennereien behandelt. Ausgenommen von dieser Behandlung ist der Zwischenbetrieb mit Melasse, Rüben oder Rübensaft; dieser führt den Verlust der landwirthschaftlichen Eigenschaft der Brennerei auch dann herbei, wenn die genannten Stoffe vom Brennereibesitzer selbst gewonnen sind.

B. Ziffer V.

§. 27. An die Stelle des §. 25 Absatz 2 letzter Satz und Absatz 3 des Branntweinniederlage-Regulativs treten folgende Bestimmungen als Absatz 3 und 4:

Ist verschiedenen Abgabesätzen unterliegender Branntwein im Lager vorhanden, so hat die steuerfreie Abschreibung des Branntweins nach Wahl des Lagerinhabers bei einem oder mehreren der im Konto angeschriebenen Sätze zu erfolgen.

Wird Branntwein, für den die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, steuerfrei im Konto abgeschrieben, so ist für die abgeschriebene Litermenge reinen Alkohols die gesetzliche Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer zu gewähren.

§. 28. §. 26 Absatz 5 letzter Satz des Branntweinniederlage-Regulativs erhält an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

Die steuerfreie Abschreibung eines Minderbefundes erfolgt nach den im §. 25 Absatz 3 und 4 gegebenen Bestimmungen.

§. 29. Der vorletzte Absatz in der Anlage 9 zur Branntweinreinigungs-Ordnung erhält an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

Die Fehlmenge von *117 084* Liter reinen Alkohols ist auf Antrag des Anstaltsbesitzers

mit *51 032* Liter bei dem mit *0,70* Mark Verbrauchsabgabe und *0,20* Mark Zuschlag,

mit *66 052* Liter bei dem mit *0,70* Mark Verbrauchsabgabe und — Mark Zuschlag

belasteten Branntwein steuerfrei abzuschreiben, *da nichts dagegen spricht, dass der Alkoholverlust lediglich durch Schwund und natürliche Einflüsse bei der Verarbeitung oder Lagerung herbeigeführt ist, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, dass ein Theil des Branntweins heimlich entfernt worden ist.*

III. Zu §. 43 a.

A. Buchung der Brennsteuer.

§. 30. Ueber die Einnahme an Brennsteuer führt die Hebestelle ein Brennsteuerregister nach Anlage 10 in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahres unter Beachtung der auf der Anlage gegebenen Anleitung zum Gebrauch.

Anlage 10.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 31. Als Genossenschaftsbrennereien, die für den Umfang des bisherigen Betriebes der ermäßigten Brennsteuer unterliegen, sind diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien zu behandeln, welche am 1. April 1895 von mindestens 3 je eine selbstständige Landwirthschaft führenden und regelmäßig Schlempe von der Brennerei beziehenden Theilnehmern auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurden. B. Absatz 1 letzter Satz.

Als dem Umfang des bisherigen Betriebes entsprechend wird für die einzelne betheiligte Brennerei diejenige höchste Alkoholmenge angenommen, welche sie in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1894 in einem Betriebsjahre erzeugt hat. Diese Alkoholmenge ist in dem Brennsteuerregister festzuhalten; solange die Erzeugung der Brennerei nicht darüber hinausgeht, wird die Brennsteuer nur mit drei Vierteln der nach den vollen Brennsteuersätzen berechneten Beträge erhoben (vergleiche Nr. 8 der zum Brennsteuerregister gegebenen Anleitung).

§. 32. In den am Kontingente betheiligten Melasse-, Rüben- oder Rübensaft-Brennereien beträgt diejenige Alkoholmenge, welche der um 15 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, sechs Fünftel ihres jeweiligen Kontingentes. C. Absatz 3.

Für die nicht kontingentirten Brennereien der bezeichneten Art, welche innerhalb der drei Jahre vom 1. Juni 1892 bis 31. Mai 1895 im Betriebe gewesen sind, ist die der Brennsteuererhöhung von 15 Mark nicht unterliegende Alkoholmenge, wie folgt, festzusetzen:

Für jede einzelne derartige Brennerei ist die Gesammtmenge des am 1. April 1895 vorhandenen Bottichraumes nach Litern zu ermitteln und zu prüfen, ob die Brennerei nach der Größe der damals vorhandenen Brenngeräthe im Stande war, täglich den vierten Theil des Gesammtbottichraumes abzutreiben; trifft dies nicht zu, so ist festzustellen, wieviel Bottichraum mit den bezeichneten Brenngeräthen täglich abgebrannt werden konnte. Als dem Umfange der Betriebsanlagen entsprechend gilt in dem ersteren Falle das tägliche Abbrennen des vierten Theiles des ermittelten Gesammtbottichraumes, im zweiten Falle das tägliche Abbrennen eines geringeren nach der Leistungsfähigkeit des Brenngeräthes zu bemessenden Bottichraumes. Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist dem Reichsschatzamte mitzutheilen; dieses setzt für jede Brennerei nach Verhältniß der für sie ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit fest, wieviel Liter reinen Alkohols von der zur Vertheilung bestimmten Gesammtmenge von 20 000 Hektoliter reinen Alkohols auf sie entfallen.

Die nach Absatz 1 und 2 festgesetzten Alkoholmengen sind im Brennsteuerregister festzuhalten (vergleiche Nr. 9 der zum Brennsteuerregister gegebenen Anleitung).

IV. Zu §. 43 b.

§. 33. Der im Brennsteuerregister berechnete Betrag der zu entrichtenden Brennsteuer ist dem Brennereibesitzer von der Hebestelle schriftlich mitzutheilen und binnen drei Tagen nach erfolgter Mittheilung bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung einzuzahlen.

V. Zu §. 50.

§. 34. Die Bemessung der von den einzelnen Brennereien in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1895 zu entrichtenden Brennsteuer erfolgt unter Zugrunde- A. Ziffer I.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

legung der gesammten Alkoholerzeugung seit Beginn des Betriebsjahres 1894/95. Zu diesem Zwecke ist für jede in Betracht kommende Brennerei die Alkoholmenge, welche sie vor dem 1. Juli 1895 erzeugt hat, amtlich zu ermitteln und im Brennsteuerregister für das 4. Vierteljahr des Betriebsjahres 1894/95 vorzutragen.

B. Ziffer II. §. 35. Ueber die in Gemäßheit des §. 50 Ziffer II eingehenden Anträge entscheidet die Direktivbehörde.

C. Ziffer III. §. 36. Die Veranlagung der vor dem 1. Oktober 1895 neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien zum Kontingent für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 erfolgt, unter Vorbehalt der bei der demnächstigen Neukontingentirung vorzunehmenden Neuveranlagung, durch die oberste Landesfinanzbehörde. Hierbei finden die Vorschriften im §. 2 Absatz 3 bis 6 des Branntweinsteuergesetzes, insbesondere diejenigen des Absatzes 3 unter d, zweiter Absatz, sowie die §§. 8 bis 11 der durch Bundesrathsbeschluß vom 25. Januar 1894 — §. 42 der Protokolle — genehmigten Kontingentirungsvorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Verrechnung der Brennsteuer.

§. 37. Für die Feststellung des Ertrages der Brennsteuer und die Ablieferung desselben an die Reichskasse gelten die unterm 3. April 1878 vom Reichskanzleramt im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen wegen der Ablieferung der Zölle und Verbrauchssteuern erlassenen Bestimmungen.

In den monatlichen und vierteljährlichen Uebersichten der Einnahme an Reichssteuern (Muster III bis VIII) ist der Ertrag der nach §. 43a des Gesetzes erhobenen Brennsteuer hinter 5c auf einer besonderen Linie nachzuweisen. In der Bemerkungsspalte ist anzugeben, wie viel von den gezahlten Vergütungen auf die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten und auf die Verwendung von Branntwein zur Essigbereitung entfällt.

Von den Zolldirektivbehörden sind mit den nach Artikel 39 der Reichsverfassung aufzustellenden Uebersichten der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern vierteljährlich vorläufige und bis zum 1. November nach Ablauf jedes Etatsjahres schließliche Uebersichten der Einnahme an Brennsteuer nach der Anlage 11 an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.

Anlage 11.

Auf die Prüfung und Bescheinigung dieser Uebersichten durch die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern findet der Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873 — §. 581 der Protokolle — Anwendung.

Formulare zu den Uebersichten sind von dem Zoll- und Steuerrechnungsbüreau des Reichsschatzamts zu beziehen.

Die Vergütung von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten wird von der Brutto-Soll-Einnahme an Brennsteuer gewährt. Sie ist für die Staaten, welche die Abgabe erheben, bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage 1.

Liquidation

des

Haupt.....amtes in .....

über

Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und ausgeführte Branntweinfabrikate

für d..... 18.....

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Laufende Nr.	Nr. des Branntweinsteuer-Vergütungsschein-Ausfertigungsregisters*).	Der Branntweinsteuer-Vergütungsschein ist auszufertigen für			Tag, an dem die Ausfuhr stattgefunden hat.	Die Ausfuhr ist nachgewiesen in dem Register		des Amtes	
		(Stand.)	(Name.)	(Wohnort.)		(Nr.)	(Benennung).	(Benennung).	(Ort.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

*) Bei der Direktivbehörde auszufüllen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nur bei der Ausfuhr nicht Branntwein enthaltender Fabrikate auszufüllen.		Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legende Litermenge reinen Alkohols	Die Vergütung beträgt:						Tag der Fälligkeit der Vergütung zur Baarzahlung.	Der beigefügten Beläge laufende Nr.	Bemerkungen.
Der ausgeführten Fabrikate			an Maischbottich- oder Materialsteuer nach dem Satze von 16,01 Pfennig für 1 Liter reinen Alkohols		an Verbrauchsabgabe nach dem Satze von 70 Pfennig für 1 Liter reinen Alkohols		an Brennsteuer nach dem Satze von 6 Pfennig für 1 Liter reinen Alkohols		zusammen (Spalten 14 bis 16)			
Menge	Benennung.											
kg		Liter.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.			
11.	12.	13.	14.		15.		16.		17.		18.	19.	20.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage 2.

Bundesstaat: (Landeswappen) .....

Branntweinsteuer-Vergütungsschein.

№ [redacted]

Für ..... Liter reinen Alkohols, welche für d..... in ..... am .....ten ..... 18..... nach Nr. ..... des ..... Registers des ..... Amts zu ..... worden sind, beträgt die Vergütung

a) an Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer ..... [redacted] ℳ. [redacted] Pf.,

b) an Verbrauchsabgabe ..... [redacted] » [redacted] » ,

c) an Brennsteuer ..... [redacted] » [redacted] » ,

zusammen .... [redacted] ℳ. [redacted] Pf.)

in Worten: [redacted]

Dieser Betrag kann vom Augenblick der Aushändigung dieses Vergütungsscheins an von jedem Inhaber desselben bei jeder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art, sowie auf gestundete, nicht früher als am ..... 18..... fällig werdende derartige Steuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder auch von dem vorbezeichneten Tage ab bei dem Haupt- ..... Amt zu ..... baar erhoben werden. Die Anrechnung des vorbezeichneten Betrages auf gestundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Die Gültigkeit dieses Vergütungsscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet. Im Falle des Verlustes des Vergütungsscheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren mit den gesetzlich an ein solches geknüpften Wirkungen unzulässig.

....., den .....ten ..... 18.....

(Benennung der Direktivbehörde.)

(Unterschrift.)

(Stempelabdruck.)

Ausgefertigt:

(Name) .....

(Diensteigenschaft) .....

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

.....

ist heute von dem .....-Amt zu ..... auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende, am ..... 18..... (heute) fällig werdende Branntweinsteuer angerechnet worden.

....., den ....ten ..... 18.....

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

.....

ist mir (uns) von dem Haupt-.....-Amt zu ..... baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

....., den ....ten ..... 18.....

Buchungsvermerk.

Der Vergütungsschein ist bei dem .....-Amt zu .....

am ....ten ..... 18..... in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
*) im Branntweinsteuer-Hebe-Register ..... Nr.	*) im Haupt-Journal Seite ..... № .....
im Kredit-Journal für 18..... Seite ..... Nr.	im Haupt-Manual Seite ..... № .....
im Kredit-Manual für 18..... Seite ..... Nr.	im Kassen-Journal, Abth. II Seite ..... № .....

D..... Kassenbeamte.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Buchungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage 3.

Bundesstaat: (Landeswappen) .....

Branntweinsteuer-Vergütungsschein.

№ [redacted]

Für *den Fabrikanten* ***Heinrich Schulze*** in *Berlin* sind am *10ten Juli d. Js.* nach Nr. *10* des *Ausgangs*-Registers des *Hauptzoll*amtes in *Hamburg* Branntwein nicht enthaltende vergütungsfähige Fabrikate ausgeführt worden, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist. Hierfür beträgt die Vergütung

a) an Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer	[redacted]	ℳ.	[redacted]	Pf.,
b) an Verbrauchsabgabe	[redacted]	"	[redacted]	" ,
c) an Brennsteuer	[redacted]	"	[redacted]	" ,
zusammen	[redacted]	ℳ.	[redacted]	Pf.,

in Worten: [redacted]

Dieser Betrag kann vom Augenblick der Aushändigung dieses Vergütungsscheins an von jedem Inhaber desselben bei jeder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art, sowie auf gestundete, nicht früher als am ..... 18____ fällig werdende derartige Steuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder auch von dem vorbezeichneten Tage ab bei dem Haupt- ..... -Amt zu ..... baar erhoben werden. Die Anrechnung des vorbezeichneten Betrages auf gestundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Die Gültigkeit dieses Vergütungsscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet. Im Falle des Verlustes des Vergütungsscheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren mit den gesetzlich an ein solches geknüpften Wirkungen unzulässig.

..... , den ..... ten ..... 18.....

(Benennung der Direktivbehörde.)

(Unterschrift.)

(Stempelabdruck.)

Ausgefertigt:

(Name) .....

(Dienstseigenschaft) .....

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Vergütungsschein ist ausgefertigt		Die Ertheilung des Vergütungsscheines ist beantragt			Des Vergütungsberechtigten	
unter laufender Nr.	am	von dem Hauptamte in	in der Liquidation für (Zeitraum)	unter Nr.	Name.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Betrag der Vergütung								Die Anrechnung oder Einlösung des Vergütungsscheines ist nachgewiesen			Bemerkungen.
an Maischbottich- oder Materialsteuer		an Verbrauchs-abgabe		an Brenn-steuer		zusammen (Spalten 8 bis 10)		von dem Hauptamte in	in der Nachweisung für den Monat	unter Nummer	
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.				
8.		9.		10.		11.		12.	13.	14.	15.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage 5.

Verzeichniß

der

bei dem ..... amte in .....

am ..... ten ..... 18 .....

von

.....

in Anrechnung gegebenen oder zur Einlösung durch Baarzahlung vorgelegten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Laufende Nr.	Behörde, die den Vergütungsschein ausgefertigt hat.	Des Vergütungsscheines Ausfertigungs-		Betrag der Vergütung								Bemerkungen.
		Nummer.	Tag.	an Maischbottich- oder Materialsteuer		an Verbrauchsabgabe		an Brennsteuer		Zusammen (Spalten 5 bis 7)		
				Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.
	Summe der Seite 2											

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Laufende Nr.	Behörde, die den Vergütungsschein ausgefertigt hat.	Des Vergütungsscheines Ausfertigungs-		Betrag der Vergütung								Bemerkungen.
				an Maischbottich- oder Materialsteuer		an Verbrauchsabgabe		an Brennsteuer		Zusammen (Spalten 5 bis 7)		
		Nummer.	Tag.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.
	Summe der Seite											

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Name und Wohnort des-/der- jenigen für dessen/deren Rechnung die Vergütungsscheine in Zahlung gegeben worden sind oder des Empfängers der Vergütung.	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung an Maisch-bottich- oder Material-steuer Mark | Pf.	an Verbrauchs-abgabe Mark | Pf.	an Brenn-steuer Mark | Pf.	Zusammen (Spalten 3 bis 5) Mark | Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Summe der Seite 2 » » » 3 » » » .... Ueberhaupt . .					**Amtliche Feststellung.** Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Belägen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und die Gesammtsumme der Vergütung auf ..... Mark ..... Pf. festgestellt. (Unterschrift.) (Diensteigenschaft des betreffenden Beamten der Annahmestelle.)

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Vorstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten:

» ..... «

ist heute von dem ..... amte in ..... auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende, am .....ten ..... 18..... (heute) fällig werdende Branntweinsteuer angerechnet worden.

....., den .....ten ..... 18.....

(Unterschrift.)

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Vorstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten:

» ..... «

ist mir (uns) von dem Haupt ..... amte in ..... baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

....., den .....ten ..... 18.....

(Unterschrift.)

Buchungsvermerke.

Die zu diesem Verzeichnisse gehörigen Steuervergütungsscheine sind bei dem ..... amte in ..... am .....ten ..... abgegeben worden.

Der oben festgestellte Gesammtbetrag ist gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
*) in dem Branntweinsteuer-Heberegister Nr.	*) im Haupt-Journal Seite ..... Nr. .....
im Kredit-Journal für 18..... Seite..... Nr.	im Haupt-Manual Seite ..... Nr. .....
im Kredit-Manual für 18..... Seite..... Nr.	im Kassen-Journal, Abth. II Seite .....Nr. .....

D..... Kassenbeamte.....

(Unterschrift.)

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Buchungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage 6.

Nachweisung

derjenigen bei dem Haupt.....amte in .....
und bei den Hebestellen in dessen Bezirke

im Rechnungsmonat ..... 18.....

auf

Branntweinsteuer in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine, welche von der .....
in ..... ertheilt worden sind.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Laufende Nr.	Des Vergütungsscheines Ausfertigungs-		Betrag der Vergütung								Bemerkungen.
			an Maischbottich- oder Materialsteuer		an Verbrauchsabgabe		an Brennsteuer		zusammen (Spalten 4 bis 6)		
	Nummer	Tag	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.

Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage 7.

Verzeichniß

derjenigen Branntwein enthaltenden Tinkturen und Fluidextrakte, für welche nach §. 12 eine Branntweinsteuervergütung zu gewähren ist und zu deren Herstellung steuerfreier Branntwein nicht verwendet werden darf.

I. Tinkturen.

Tinctura Absinthii	Wermuthtinktur.
» Aloës composita	Zusammengesetzte Aloëtinktur.
» amara	Bittere Tinktur.
» aromatica	Aromatische Tinktur.
» Aurantii	Pomeranzentinktur.
» » fructus immaturi	Pomeranzentinktur aus unreifen Früchten.
» Calami	Kalmustinktur.
» » composita	Zusammengesetzte Kalmustinktur.
» Capsici	Spanischpfeffertinktur.
» Cardamomi	Kardamomtinktur.
» Caryophylli	Kreidenelkentinktur.
» Chinae (Cinchonae, Quinquinae)	Chinatinktur.
» » (Cinchonae, Quinquinae composita)	Zusammengesetzte Chinatinktur.
» Cinnamomi	Zimmettinktur.
» Colae	Kolatinktur.
» Galangae	Galganttinktur.
» Gentianae	Enziantinktur.
» » composita	Zusammengesetzte Enziantinktur.
» Limonii	Limonentinktur.
» Macidis	Muskattinktur.
» Menthae crispae	Krauseminztinktur.
» » piperitae	Pfefferminztinktur.
» Santalini	Sandeltinktur.
» Vanillae	Vanilletinktur.
» Zingiberis	Ingwertinktur.
» » fortior	Starke Ingwertinktur.

II. Fluidextrakte.

Extractum Aurantii Corticis fluidum	Pomeranzen-Schalen-Fluidextrakt.
» Belae fluidum	Bela-Fluidextrakt.
» Calami fluidum	Kalmus-Fluidextrakt.
» Capsici fluidum	Spanisch-Pfeffer-Fluidextrakt.
» Chinae fluidum	China-Fluidextrakt.
» Cichoriae fluidum	Zichorien-Fluidextrakt.
» Coccionellae fluidum	Cochenille-Fluidextrakt.
» Cochleariae fluidum	Löffelkraut-Fluidextrakt.
» Colae fluidum	Kola-Fluidextrakt.
» Spilanthis fluidum	Parakressen-Fluidextrakt.
» Zingiberis fluidum	Ingwer-Fluidextrakt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage 9.

Liquidation

des

Haupt amtes in

über

Steuervergütung für **denaturirten** oder **undenaturirten** zu gewerblichen u. s. w. Zwecken steuerfrei verwendeten Branntwein,

für d 18 .

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Laufende Nr.	Nr. des Branntweinsteuer-Vergütungsschein-Ausfertigungsregisters. *)	Der Branntweinsteuer-Vergütungsschein ist auszufertigen für			Tag, an welchem die Denaturirung stattgefunden hat, oder Zeitraum, in welchem der Branntwein undenaturirt. steuerfrei verwendet worden ist.	Die Denaturirung oder die Verwendung des Branntweins ist nachgewiesen			
						in dem Register		des Amtes	
		(Stand)	(Name)	(Wohnort)		(Konto und Nr.)	(Benennung)	(Benennung)	(Ort)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

*) Bei der Direktivbehörde auszufüllen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legende Litermenge reinen Alkohols	Die Vergütung beträgt						Tag der Fälligkeit der Vergütung zur Baarzahlung	Der beigefügten Beläge laufende Nr.	Bemerkungen.
	an Maischbottich- oder Materialsteuer nach dem Satze von 16,01 Pfennig für 1 Liter reinen Alkohols		an Brennsteuer nach dem Satze von 3 Pfennig für 1 Liter reinen Alkohols (für den mit Essig denaturirten Branntwein)		zusammen (Spalten 12 und 13)				
l. r. A.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.			
11.	12.		13.		14.		15.	16.	17.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage 10.

Hauptamtsbezirk: .....

Hebestelle: .....

Brennsteuerregister

des

.....amtes in .....

für

das .....Vierteljahr des Betriebsjahres 18.....

Dieses Register enthält ..... Blätter, die mit einer mit dem Dienstsiegel hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den .....ten..... 18.....

Geführt von .....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei, die im Laufe des Betriebsjahres mehr als 30 000 Liter reinen Alkohols herstellt, ist in dem Register eine besondere Abtheilung mit fortlaufender Ziffer anzulegen. Dasselbe gilt für Brennereien mit geringerer Alkoholerzeugung, sofern sie die besondere Brennsteuer von 1, 2 oder 3 Mark für den Sommerbetrieb oder von 15 Mark für die Verarbeitung von Melasse, Rüben oder Rübensaft zu entrichten haben. Das Register ist mit alphabetischem Inhaltsverzeichniß zu versehen, seine Blätter sind fortlaufend zu numeriren.
2. Die Eintragungen in das Register erfolgen gleichzeitig mit den für sie die Grundlage bildenden Eintragungen in die in Nr. 3 bezeichneten Vorregister.
3. In den Spalten 3 und 4 des Registers ist die gesammte im Laufe des Betriebsjahres hergestellte oder im Wege der Abfindung berechnete Alkoholmenge nachzuweisen, in Uebereinstimmung mit den Eintragungen in dem Kontobuche über Branntweinerzeugung oder dem für abgefundene Brennereien nöthigenfalls zu führenden besonderen Konto, in welchem auf Grund jeder einzelnen Betriebsanmeldung die im Wege der Abfindung berechnete Alkoholmenge einzutragen ist.

Fortsetzung auf Seite 332.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Für die Brennerei sind als hergestellt nachgewiesen in dem Kontobuche über Branntweinerzeugung — für Abfindungsbrennereien in dem nöthigenfalls zu führenden besonderen Konto —		Von der in Spalte 4 nachgewiesenen Litermenge reinen Alkohols bleiben brennsteuerfrei	unterliegen der Brenn						
					0,5	1	1,5	2	2,5	2,5 + 3 = 5,5	3 + 3 = 6
					Mark für 1 Hektoliter						
		unter Nr.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Uebertragen aus dem 2. Vierteljahre des Betriebsjahres 1895/96			*131 286*	*30 000*	*30 000*	*30 000*	*30 000*	*11 286*			
1.	*10/4*	*1 u. 2*	*5 800*	—	—	—	—	*5 800*	—	—	—
2.	*20/4*	*3*	*6 000*	—	—	—	—	*6 000*	—	—	—
3.	*30/4*	*4 bis 6*	*5 700*	—	—	—	—	*5 700*	—	—	—
4.	*10/5*	*7 u. 8*	*5 800*	—	—	—	—	*1 214*	—	—	—
								—	*4 586*	—	—
5.	*20/5*	*9 bis 11*	*5 900*	—	—	—	—	—	*5 900*	—	—
6.	*30/5*	*12*	*6 000*	—	—	—	—	—	*6 000*	—	—
7.	*8/6*	*13 bis 14*	*4 800*	—	—	—	—	—	*4 800*	—	—
8.	*15/6*	*15*	*4 200*	—	—	—	—	—	*4 200*	—	—
9.	*23/6*	*16 u. 17*	*4 700*	—	—	—	—	—	—	*4 514*	—
										—	*186*
10.	*30/6*	*18*	*4 200*	—	—	—	—	—	—	—	*4 200*
Summe für das 1. bis 3. Vierteljahr des Betriebsjahres 1895/96			*184 386*	*30 000*	*30 000*	*30 000*	*30 000*	*30 000*	*25 486*	*4 514*	*4 386*
									30 000		

Die Schlusssummen der Spalten 4 bis 12 sind in das Brennsteuerregister für das 4. Vierteljahr des Betriebsjahres 1895/96 übertragen.

....., *den 1. Juli 1896.*

(Name und Diensteigenschaft des Registerführers.)

Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ohne Hefenerzeugung des ..... *in* .....

steuer zum Satze von reinen Alkohols							Die Brennsteuer beträgt		ist im Branntweinsteuer-Heberegister vereinnahmt unter Nr.	Bemerkungen.
l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	Mark.	Pf.		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		21.	22.
—	—	—	—	—	—	—	*116*	—	*9*	
—	—	—	—	—	—	—	*120*	—	*17*	
—	—	—	—	—	—	—	*114*	—	*27*	
—	—	—	—	—	—	—	*24*	*25*	*36*	
—	—	—	—	—	—	—	*114*	*65*		
—	—	—	—	—	—	—	*147*	*50*	*45*	
—	—	—	—	—	—	—	*150*	—	*54*	
—	—	—	—	—	—	—	*120*	—	*60*	
—	—	—	—	—	—	—	*105*	—	*67*	
—	—	—	—	—	—	—	*248*	*25*	*75*	
—	—	—	—	—	—	—	*11*	*15*		
—	—	—	—	—	—	—	*252*	—	*84*	
—	—	—	—	—	—	—				

Die Richtigkeit der Uebertragung bescheinigt.

....., *den 3. Juli 1896.*

N. N.
Oberkontrolör.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4. In die Spalten 5 bis 19 sind die brennsteuerfreie Litermenge reinen Alkohols und die sie überschreitenden Alkoholmengen nach Maßgabe des §. 43a Absatz 1 unter a und b des Branntweinsteuergesetzes derart staffelweise einzutragen, daß, sobald die brennsteuerfreie oder die einem gewissen Brennsteuersatze unterliegende Alkoholmenge überschritten wird, die darüber hinaus zur Anschreibung gelangenden Alkoholmengen in der folgenden Spalte nachzuweisen sind. Der in Anwendung kommende Brennsteuersatz ist im Kopfe der Spalten 6 bis 19 nach Bedürfniß fortschreitend vorzutragen. Außer den allgemeinen Brennsteuersätzen (§. 43a Absatz 1) ist dort vorkommendenfalls noch die nach Maßgabe des §. 43a Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes zu entrichtende besondere Brennsteuer von 1, 2 oder 3 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols einzustellen.
5. In Spalte 20 des Registers ist der Betrag der Brennsteuer einzustellen. Die Hebestelle hat diesen sofort für jede in das Register eingetragene brennsteuerpflichtige Alkoholmenge nach den in Frage kommenden Sätzen zu berechnen. Dabei sind Pfennigbeträge nur insoweit in Anrechnung zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest theilbar sind.
6. In Spalte 21 des Registers ist, sobald der festgesetzte Brennsteuerbetrag eingezahlt und im Branntweinsteuer-Hebe-register vereinnahmt worden ist, die Nummer dieser Buchung zu vermerken.
7. Am Schlusse jedes der ersten drei Vierteljahre des Betriebsjahres sind die Schlußsummen der Spalten 4 bis 19 des Registers in die entsprechenden Spalten des Brennsteuerregisters für das nächste Vierteljahr zu übertragen; dort werden sie alsdann mit aufgerechnet. Der Bezirks-Oberkontrolör oder ein anderer Oberbeamter hat die Uebertragung zu prüfen und deren Richtigkeit in dem Brennsteuerregister des abgelaufenen Vierteljahres zu bescheinigen.
8. Für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien, die für die ihnen auf Grund des §. 43a Absatz 1 — letzter Satz — des Branntweinsteuergesetzes zugetheilte Litermenge reinen Alkohols die Brennsteuer nur zu drei Vierteln der allgemeinen Brennsteuersätze zu entrichten haben, ist die Brennsteuer zunächst nach dem betreffenden vollen Satze zu berechnen. Der sich ergebende Brennsteuerbetrag ist alsdann um ein Viertel zu kürzen. Die Abrundung gemäß Nr. 5 erfolgt in diesem Falle erst bei dem durch die Kürzung ermittelten und in Spalte 20 einzustellenden Brennsteuerbetrage.

   Die Litermenge reinen Alkohols, die in einem Betriebsjahre zu den ermäßigten Brennsteuersätzen hergestellt werden darf, ist zu Beginn jedes Vierteljahres in Spalte 22 des Registers vorzutragen und ihre Richtigkeit von dem Bezirks-Oberkontrolör oder einem anderen Oberbeamten zu bescheinigen. Sobald die Gesammterzeugung der Brennerei die zu den ermäßigten Brennsteuersätzen zugelassene Litermenge reinen Alkohols erreicht, tritt für die darüber hinaus zur Anschreibung gelangenden Alkoholmengen eine Kürzung des nach den vollen Sätzen berechneten Brennsteuerbetrages nicht mehr ein.
9. In den Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien ist, soweit erforderlich, im Kopfe der Spalten 6 bis 19 des Registers neben den allgemeinen Brennsteuersätzen — zutreffendenfalls auch für die sonst brennsteuerfreie Menge von 30 000 Liter reinen Alkohols — die nach §. 43a Absatz 3 des Branntweinsteuergesetzes zu entrichtende besondere Brennsteuer von 15 Mark vorzutragen. Diese 15 Mark sind zu erheben:
   a) in am Kontingente betheiligten Brennereien, sobald ihre Gesammterzeugung im Betriebsjahre das Kontingent um mehr als ein Fünftel überschreitet, für die überschießende Litermenge reinen Alkohols;
   b) in nichtkontingentirten Brennereien, denen gestattet ist, eine gewisse Alkoholmenge zu den allgemeinen — nicht um 15 Mark erhöhten — Brennsteuersätzen herzustellen, sobald ihre Gesammterzeugung im Betriebsjahre diese Alkoholmenge überschreitet, für die überschießende Litermenge reinen Alkohols;
   c) in anderen nichtkontingentirten Brennereien für ihr gesammtes Erzeugniß.

   Die Alkoholmengen, die von den unter a und b bezeichneten Brennereien in einem Betriebsjahre zu den allgemeinen Brennsteuersätzen hergestellt werden dürfen, sind gemäß Nr. 8 Absatz 2 in Spalte 22 vorzutragen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bundesstaat: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Anlage 11.

Einreichungstermine:
15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai.

V. C.

Uebersicht

der

Einnahme an Brennsteuer

für

das 1. bis ..... Quartal des Etatsjahres 18.....

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Die in den Spalten 3 bis 7 anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Etatsjahres, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Quartal die Soll-Einnahme für April bis einschließlich Dezember.
2. Zur Soll-Einnahme für das 4. Quartal jedes Etatsjahres gehören auch diejenigen Steuerbeträge, welche für im Monat März hergestellten Branntwein erst im Monat April bei den Hebestellen zur Anschreibung kommen.
3. Die Spalten 4 bis 6 dienen zum Nachweise der in dem abgelaufenen Theile des Etatsjahres wirklich gezahlten bezw. auf Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung genommenen Brennsteuervergütungen.
4. Die Spalten 8 und 9 werden nur in den Schlußsummen ausgefüllt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lfde. Nr.	Hauptamts-Bezirke	Brutto-Soll-Einnahme nach den Heberegistern einschließlich der Register-Defekte und abzüglich der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen ꝛc.	An Brennsteuer-Vergütungen sind gezahlt:		
			a. für die ausgeführten Mengen von Branntwein und Branntweinfabrikaten	b. für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein	c. im Ganzen (Summe der Spalten 4 und 5)
		Mark	Mark	Mark	Mark
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bleibt berichtigtes Soll Mark	Die 15 Prozent Verwaltungskosten berechnen sich nach der Brutto-Soll-Einnahme in Spalte 3 zu Mark	Nach Abzug derselben von dem berichtigten Soll in Spalte 7 bleiben für die Reichskasse Mark	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage II
zum Protokoll vom 27. Juni 1895.

Bestimmungen

über die

veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine.

I. Die aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind, bevor sie zur Schlachtung innerhalb oder außerhalb des Hafenortes oder in den freien Verkehr zugelassen werden, in einer hierzu bestimmten Anstalt auf Kosten der Importeure einer Quarantäne von vier Wochen zu unterwerfen.

Für die Einrichtung und den Betrieb der Quarantäneanstalten gelten die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze.

II. Die nach bestandener Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine sind am Bestimmungsort einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen.

III. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Wiederkäuer und Schweine aus solchen Ländern, in denen die für diese Thiergattungen in Betracht kommenden Seuchen mit längerer Inkubationsdauer nicht verbreitet sind, die Quarantäne-frist auf zehn Tage herabzusetzen, und zwar allgemein oder für einzelne Thier-gattungen. Wird eine solche Anordnung für Rinder, Schafe oder Schweine getroffen, so fällt zugleich für sie die unter II vorgeschriebene fünfmonatliche Beobachtung fort.

IV. Die Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Einfuhr zunächst erfolgt (Grenzstaat), ist ermächtigt, im Einverständniß mit der Central-behörde desjenigen Bundesstaates, nach welchem die Sendung bestimmt ist, die Einfuhr von Zuchtthieren, von abgerichteten Thieren und der nach zoologischen Gärten, Wildparks oder ähnlichen Anlagen bestimmten Thiere ohne vorherige Quarantäne zu genehmigen, wenn die Thiere nicht mit quarantänepflichtigem Vieh zusammen verladen gewesen sind.

Der letztgenannten Behörde bleibt es überlassen, je nach den Umständen des Falles Kontrolmaßregeln am Bestimmungsorte für die ohne Quarantäne zugelassenen Thiere anzuordnen.

V. Diese Bestimmungen finden nur auf die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus denjenigen Ländern Anwendung, gegen welche weitergehende Beschränkungen (Einfuhrverbote) nicht angeordnet sind.

VI. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Grundsätze

für die

Einrichtung und den Betrieb von See-Quarantäneanstalten für ausländisches Vieh.

---

1. Den Bundesstaaten ist anheimgestellt, entweder die Quarantäneanstalten selbst herzustellen und zu verwalten, oder die Herstellung oder Verwaltung an Gemeinden oder Privatpersonen zu überlassen.
2. Die Quarantäneanstalten sind möglichst in der Nähe der für ausländisches Vieh bestimmten, thunlichst nur für solches Vieh zu benutzenden Landungsplätze anzulegen. Liegen die Anstalten nicht in unmittelbarer Nähe der Landungsplätze, so hat der Transport nach den Anstalten nur mittels Eisenbahnwagen zu geschehen.

   Es sind genügende Vorkehrungen zu treffen, daß inländisches Vieh die Landungsplätze, deren Umgebung und die von dort zu den Quarantäneanstalten führenden Wege, sowie die Umgebung dieser Anstalten nicht betritt.
3. Die Quarantäneanstalten müssen eingefriedigt und mit eigenen Brunnen oder mit Wasserleitung versehen sein.

   Die Ställe müssen für die Aufnahme und Verpflegung des einzustellenden Viehes genügend eingerichtet sein und die gesonderte Aufstellung einzelner Transporte gestatten; sie müssen so gebaut und ausgestattet sein, daß sie nebst dem Inventar gründlich desinfizirt werden können.
4. Die Quarantäneanstalten müssen, sofern sie nicht mit eigenen Schlachtstätten versehen sind, in der Regel durch einen für Eisenbahnwagen geeigneten Schienenstrang mit dem Schlachthofe des Hafenortes verbunden sein.

   In denjenigen Anstalten, welche weder mit eigenen Schlachtstätten versehen, noch durch einen Schienenstrang mit dem Schlachthofe verbunden sind, müssen dichtschließende Wagen, welche ein Herausfallen von Mist u. s. w. nicht gestatten, zur Ueberführung des Viehes auf dem Schlachthof vorhanden sein.

   Der Schlachthof muß so eingerichtet sein, daß das Quarantänevieh bis zur Abschlachtung gesondert aufgestellt werden kann.
5. Die polizeiliche Genehmigung zur Inbetriebsetzung einer Quarantäneanstalt darf nur dann ertheilt werden, wenn den vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Anforderungen genügt ist.

   Die Inbetriebsetzung einer Anstalt, welche weder mit einer eigenen Schlachtstätte versehen, noch mit dem Schlachthofe durch einen für Eisenbahnwagen geeigneten Schienenstrang verbunden ist, soll nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn besondere, der Berücksichtigung werthe Verhältnisse vorliegen.

Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

6. Sind bei der Landung von Vieh Transportmittel (Boote oder dergl.) gebraucht worden, welche nicht zu dem Transportschiffe gehören, so sind sie nach beendigter Landung ebenso wie die Landungsbrücke, der Landungsplatz und der nach der Quarantäneanstalt führende Weg zu reinigen, beziehungsweise bei Feststellung eines Seuchenfalles zu desinfiziren.

   Dünger und Kehricht darf von den Transportschiffen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gelandet und muß nach der Landung unverzüglich unter polizeilicher Ueberwachung vernichtet oder desinfizirt werden.

   Aus den Quarantäneanstalten darf Dünger und Kehricht nur nach vorheriger polizeilich zu überwachender Desinfektion entfernt werden.

7. Das in einer Quarantäneanstalt eingestellte Vieh ist täglich von einem beamteten Thierarzt zu untersuchen. Derselbe darf hierfür und für seine sonstige amtliche Thätigkeit von Privatpersonen (Viehbesitzern, Agenten, Anstaltsinhabern) keinerlei Vergütung annehmen.

   Dagegen ist es dem Staate, welcher die für den Veterinärdienst in den Quarantäneanstalten bestellten Thierärzte besoldet oder für ihre Leistungen entschädigt, anheimgegeben, von den Interessenten für die thierärztliche Kontrole Gebühren zu erheben, welche nach der Stückzahl des Viehes zu bemessen sind.

8. Wird unter dem in einer Quarantäneanstalt eingestellten Vieh eine ansteckende Thierkrankheit festgestellt, so ist die Anstalt sofort für weiteren Zuzug zu schließen und der gesammte Viehbestand unter polizeilicher Ueberwachung in der Schlachtstätte der Anstalt oder in dem Schlachthofe des Hafenortes abzuschlachten, wohin die Thiere in Eisenbahnwagen oder unter polizeilicher Begleitung in dicht schließenden Wagen (Ziffer 4 Absatz 2) übergeführt werden müssen.

   Die Anstalt ist unter der Leitung eines beamteten Thierarztes vollständig zu desinfiziren und darf vor der Ausführung dieser Desinfektion nicht wieder eröffnet werden.

9. Für die in den Quarantäneanstalten beschäftigten und verkehrenden Personen sind Vorschriften zu erlassen, welche geeignet sind, einer mittelbaren Uebertragung von Ansteckungsstoffen vorzubeugen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1895.

Protokoll
der siebenundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 436 — 484.)

Geschehen Berlin, den 4. Juli 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 436.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher.

§. 437.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe

den Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath Spring

wiederum zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt hat.

Der Staatsrath von Frese ist aus dem Bundesrath ausgeschieden.

§. 438.

Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts für das Jahr 1894.

Die Versammlung nahm von der Vorlage, betreffend die Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts für das Jahr 1894 — Nr. 88 der Drucksachen —, Kenntniß.

§. 439.

Wahl eines Mitgliedes der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Straßburg.

Der Vorsitzende theilte mit, daß in Folge Pensionirung des Geheimen Regierungsraths Dr. Roffhack in Straßburg die von diesem Beamten bisher bekleidete Stelle als Mitglied der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer daselbst erledigt sei.

Der Vorsitzende beantragte, für diese Stelle den Geheimen Regierungsrath Siegfried bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg zu wählen.

Nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung Widerspruch nicht erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 440.

Feier der Grundsteinlegung für das National-Denkmal Kaiser Wilhelm I.

Der Vorsitzende theilte mit:

Die Feier der Grundsteinlegung zu dem Nationaldenkmal für den Hochseligen Kaiser Wilhelm I. wird nach Allerhöchster Bestimmung Sr. Majestät des Kaisers am 18. August d. J. vor sich gehen. Nach Allerhöchster Bestimmung soll der

Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Bundesrath an der Feier in der Weise theilnehmen, daß die stimmführenden Herren Bevollmächtigten eingeladen werden, bei der Vollziehung der Grundsteinlegung durch dreimaligen Hammerschlag mitzuwirken, und daß die übrigen Herren Bevollmächtigten, soweit dieselben hierorts zur Zeit sich aufhalten oder am Tage der Feier erscheinen zu wollen erklären, zu derselben gleichfalls Zutritt erhalten. Die Einlaßkarten und die Ordnung der Feier werden den Herren Bevollmächtigten später zugesendet werden.

§. 441.

Ausdehnung der Berechtigung der Reichstagsabgeordneten zur freien Eisenbahnfahrt und Gepäckbeförderung zwischen ihrem Wohnorte und Berlin auf die Zeit vom 16. bis 20. August d. J.

Der Vorsitzende trug vor:

Nach dem Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1884 — §. 474 der Protokolle — berechtigen die den Reichstagsabgeordneten gewährten Freifahrtkarten zur freien Eisenbahnfahrt und Gepäckbeförderung zwischen ihrem Wohnorte und Berlin während der Dauer der Sitzungsperioden des Reichstags, sowie 8 Tage vor deren Beginn und 8 Tage nach deren Schluß. Da der Reichstag zur Zeit der am 18. August d. J. stattfindenden feierlichen Grundsteinlegung des Nationaldenkmals für den Hochseligen Kaiser Wilhelm I. nicht versammelt sein wird, erscheine es angemessen, jene Berechtigung auf die Zeit vom 15. bis 22. August d. J. auszudehnen, um den Reichstagsabgeordneten die Theilnahme an der Feierlichkeit zu erleichtern.

Es wurde

beschlossen,

die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

§. 442.

Vorlage, betreffend die Zollbehandlung von Petroleum in Theilungslagern.

Direktor von Fischer berichtete mündlich über den unter Nr. 91 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend die Zollbehandlung von Petroleum in Theilungslagern.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

Die Beschlußfassung zu Ziffer 1 des Antrages erfolgte mit Stimmenmehrheit.

§. 443.

Eingaben, betreffend die Zollbehandlung von Petroleum in Theilungslagern.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben

der Königsberger Handelskompagnie vom 10. Mai 1894,

der deutsch-amerikanischen Petroleumgesellschaft vom 22/23. Mai 1894 und 28. Januar 1895,

der Handelskammer zu Harburg vom 29. Mai 1894,

betreffend die Zollbehandlung von Petroleum in Theilungslagern.

Im Verfolg des §. 326a der Protokolle vom 1894 wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 444.

Eingaben, betreffend die Zollbehandlung von Petroleum in Theilungslagern.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben

des Karl Hirschberger zu Memel vom 22. August, 26. Oktober 1894 und 4. Mai 1895,

des Theodor Kleemann zu Danzig vom 2. November 1894,

des Hermann Lövinsohn zu Danzig vom 15. Mai 1895,

betreffend die Zollbehandlung von Petroleum in Theilungslagern.

Im Verfolg der §§. 503 und 545d der Protokolle von 1894 und des §. 371b der Protokolle von 1895 wurde

beschlossen,

die nachgesuchte Zollrückerstattung für Petroleumbezüge aus Theilungslagern aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen.

§. 445.

Verwaltungskostenvergütung für die Zuckersteuer.

Derselbe Referent berichtete mündlich über den unter Nr. 89 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und VII. Ausschusses, betreffend die Verwaltungskostenvergütung für die Zuckersteuer.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 446.

Ergänzung der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten.

Derselbe Referent berichtete mündlich über den unter Nr. 90 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und VII. Ausschusses, betreffend die Ergänzung der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

Für Bremen wurde die Erklärung zu Protokoll gegeben, daß der Senat dem Antrage in der Annahme zustimme, es werde, falls die vorgeschlagene Berechnung der Durchschnittsbeträge für Bremen wegen des verhältnißmäßig jungen Personals der Zollverwaltung zu finanziell ungünstigen Ergebnissen führen sollte, in Erwägung genommen werden, hierfür eine entsprechende Vergütung zu gewähren.

§. 447.

Zoll- und Salzsteuerverwaltungskosten-Etat für das Königreich Bayern.

Derselbe Referent erläuterte mündlich den unter Nr. 82 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und VII. Ausschusses, betreffend die Abänderung des Zoll- und Salzsteuerverwaltungskosten-Etats für das Königreich Bayern.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 448.

Zoll- und Salzsteuerverwaltungskosten-Etat für das Großherzogthum Baden.

Derselbe Referent erläuterte mündlich den unter Nr. 83 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und VII. Ausschusses, betreffend die Abänderung des Zoll- und Salzsteuerverwaltungskosten-Etats für das Großherzogthum Baden.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 449.

Entwurf einer Verordnung wegen Einführung der Strandungsordnung in Helgoland.

Der Senator Dr. Klügmann berichtete Namens des II. und VI. Ausschusses mündlich über den Entwurf einer Verordnung wegen Einführung der Strandungsordnung in Helgoland — Nr. 38 der Druckſachen —.

Es wurde

beſchloſſen,

dem Entwurfe mit der Maßgabe die Zuſtimmung zu ertheilen, daß die Strandungsordnung und die dazu erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen nicht am 1. Juli, ſondern am 1. Auguſt d. J. in Kraft treten ſollen.

§. 450.

Vorlage, betreffend die Verwendung von Vanilleroots bei der Herſtellung von Rauchtaback.

Der Miniſterialdirektor Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausſchuſſes mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 4. Juni d. J., betreffend die Verwendung von Vanilleroots bei der Herſtellung von Rauchtaback.

Es wurde

beſchloſſen,

daß in Zukunft auch die Verwendung von Vanilleroots bei der Herſtellung von Tabackfabrikaten geſtattet werde, und daß in Bezug auf die bei der Verwendung dieſes Surrogates zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrolen die Beſtimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beſchluſſes vom 27. November 1879 — §. 589 der Protokolle — mit der Maßgabe Anwendung finden, daß bei Vanilleroots die jährliche Minimalmenge (§. 1 Abſatz 2 der Kontrolvorſchriften) 20 Kilogramm beträgt.

§. 451.

Zollbehandlung von Erdnüſſen in Schalen.

Derſelbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausſchuſſes mündlich über die Eingabe des Vereins deutſcher Oelfabriken in Mannheim vom 27. April d. J., betreffend die Zollbehandlung von Erdnüſſen in Schalen.

Im Verfolg von §. 297a der Protokolle wurde

beſchloſſen,

aus Billigkeitsgründen zu genehmigen, daß dem Bittſteller für die in der Zeit vom 1. April 1893 bis Ende Dezember 1894 in ungeſchältem Zuſtande verzollten und ſodann in ſeinen Fabriken zu Mannheim und Hamburg durch Schälung verarbeiteten Erdnüſſe ein Zollerlaß von 27 Prozent gewährt werde.

§. 452.

Tarazuſchlag für Petroleum.

Derſelbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausſchuſſes mündlich über die Eingabe des Vorſteheramts der Kaufmannſchaft zu Königsberg i. Pr. vom 23. April d. J., betreffend den Tarazuſchlag für Petroleum.

Im Verfolg von §. 297c der Protokolle wurde

beſchloſſen,

der Eingabe, ſoweit dieſelbe nicht durch den heutigen Beſchluß zu Nr. 91 der Druckſachen — §. 442 der Protokolle — ihre Erledigung gefunden hat, keine Folge zu geben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 453.

Nachträgliche Einziehung von Zollbeträgen für das aus dem sogenannten zollfreien Mahlverkehr Oesterreich-Ungarns eingeführte Mehl.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage vom 30. März d. J. — Nr. 47 der Drucksachen —, betreffend die nachträgliche Einziehung von Zollbeträgen für das aus dem sogenannten zollfreien Mahlverkehr Oesterreich-Ungarns eingeführte Mehl.

Im Verfolg von §. 230 der Protokolle wurde gegen die Stimmen des Königreichs Sachsen

beschlossen,

daß die bisher gestundeten Differenzbeträge zwischen dem autonomen und vertragsmäßigen Zoll für das aus dem sogenannten zollfreien Mahlverkehr Oesterreich-Ungarns stammende, nach dem 1. Februar 1892 in gutem Glauben nach Deutschland eingeführte Mehl einzuziehen seien.

Die Eingaben der Viktoria-Speicher-Aktiengesellschaft in Berlin vom 25. Juni v. J. — §. 440c der Protokolle — und vom 15. Januar d. J. — §. 69e der Protokolle —, sowie des Spediteurs Hermann Kienitz in Görlitz vom 7. Juli 1894 — §. 457p der Protokolle — wurden hierdurch für erledigt erachtet.

§. 454.

Ermächtigung von Zollabfertigungsstellen zur Abfertigung harter Kammgarne.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 14. Juni 1895, betreffend die Ermächtigung von Zollabfertigungsstellen zur Abfertigung harter Kammgarne.

Es wurde

beschlossen:

Die von dem Bundesrath einem Hauptamt ertheilte Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn aus hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 kann von der obersten Landesfinanzbehörde auf die dem Hauptamt unterstellten selbstständigen Zollabfertigungsstellen übertragen werden. In solchen Fällen findet das im §. 471 des Bundesraths-Protokolls vom 13. November 1884 angegebene Verfahren Anwendung.

§. 455.

Zulassung gemischter Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 17. Juni d. J., betreffend die Zulassung gemischter Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide.

Es wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

daß gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide u. s. w.) künftig nur an Orten zuzulassen seien, an welchen entweder ein erheblicher Transithandel mit ausländischem Getreide schon besteht, oder voraussichtlich sich entwickeln wird, und daß bei dem Wegfall bezw. bei dem Nichteintritt dieser Voraussetzung — namentlich auch, wenn die an dem betreffenden Orte befindlichen Lager in der Hauptsache für den Absatz nach dem Zoll-

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

inlande benutzt werden — die ertheilte Genehmigung in der Regel zurückzuziehen sei, sowie daß nach demselben Grundsatze auch bezüglich derjenigen Orte zu verfahren sei, an welchen schon jetzt zufolge Bestimmung des Bundesraths gemischte Lager gestattet werden dürfen.

Hessen und die Hansestädte stimmten gegen die Vorlage, soweit sie die Zurücknahme der vom Bundesrath bisher beschlossenen Zulassung von Lagern der fraglichen Art betrifft.

Der Großherzoglich badische Bevollmächtigte erklärte, seine Regierung gehe bei ihrer Zustimmung von der Anschauung aus, daß die in dem Beschlusse erwähnte Voraussetzung für die Zurückziehung der Erlaubniß nicht schon dann vorliege, wenn nach den Konjunkturen des Marktes die Menge des in den freien Verkehr gesetzten Getreides im Ganzen oder bei einzelnen Getreidearten die Menge der in das Ausland ausgeführten Frucht, wenn auch in erheblichem Maße und auf längere Zeit, übersteigen sollte.

§. 456.

Eingabe, betreffend den Zollerlaß für die bei der Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmenge an entrippten Tabackblättern.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Firma Theodor Fischer & Co. in Bremen vom 9. und 27. Mai d. J., betreffend den Zollerlaß für die bei der Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmenge an entrippten Tabackblättern.

Im Verfolg des §. 397h der Protokolle wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 457.

Eingabe, betreffend die Ausfuhr von Weizenmehl mit dem Anspruche auf Zollnachlaß.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Aktiengesellschaft für Mühlenbetrieb zu Neustadt a. d. Hardt und Genossen vom 8. Mai 1895, betreffend die Ausfuhr von Weizenmehl mit dem Anspruche auf Zollnachlaß.

Im Verfolg des §. 397c der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 458.

Eingabe, betreffend die Verwendung von steuerfreiem Salz zur Weizenstärkefabrikation.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Fabrikanten Niemöller zu Gütersloh vom 16. Mai 1895, betreffend die Verwendung von steuerfreiem Salz zur Weizenstärkefabrikation.

Im Verfolg des §. 371e der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 459.

Eingabe, betreffend die Erstattung der Steuer für auf dem Transporte beschädigten Zucker.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Vertreters der Fürstlich Schönburg'schen Zuckerfabrik zu Gusow vom 30. Mai 1895, betreffend die Erstattung der Steuer für auf dem Transporte beschädigten Zucker.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Verfolg des §. 397e der Protokolle wurde

beschlossen,

die nachgesuchte Erstattung der Zuckersteuer aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen.

§. 460.

Eingabe, betreffend die Rückzahlung des Zolles für eine Sendung Pottasche.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe der Firma Lezzau und Scharbau zu Hamburg vom 8. Juni 1895, betreffend die Rückzahlung des Zolles für eine Sendung Pottasche.

Im Verfolg des §. 434a der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 461.

Eingabe, betreffend die Zolltarifirung eiserner Haken.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Hermann Waldmann in Fürth vom 22. Februar d. J., betreffend die Zolltarifirung eiserner Haken.

Es wurde im Verfolg von §. 224b der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 462.

Eingaben, betreffend die Erhöhung des Eingangszolles auf grobe rohe Tischlerwaaren.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über Eingaben

a) des Vereins der Holzindustriellen in Rheinland und Westfalen vom 26. Januar d. J., des Vorstandes der Tischlerinnung zu Bielefeld vom 26. Januar d. J., der Firma H. Müller Söhne in Düsseldorf vom 31. Januar d. J., der Firma F. Wallheinecke und Schubart in Hannover vom 14. Februar d. J., des Nordwestdeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie vom 15. Februar d. J., des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen vom 20. Februar d. J. und der Handelskammer zu Duisburg vom 22. Februar d. J., — in welchen eine Erhöhung des Zolles auf grobe rohe Tischlerwaaren, insbesondere auf schwedische Thüren verlangt wird,

sowie

b) über eine Eingabe der deutschen Importgeschäfte schwedischer Thüren vom 23. Februar d. J., in welcher um Ablehnung dieses Verlangens gebeten wird.

Es wurde im Verfolg der §§. 95b, 139f, 172e, 195c und 273d der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben unter a keine Folge zu geben und die Eingabe unter b hierdurch für erledigt zu erklären.

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 463.

Eingaben, betreffend die Herabsetzung des Zolles auf Zugochsen.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über Eingaben von Gemeinden des unteren bayerischen Waldes vom 6. und 12. November v. J., betreffend die Herabsetzung des Zolles auf Zugochsen bei der Einfuhr zum eigenen Wirthschaftsbetriebe von Bewohnern des Grenzbezirks.

Es wurde im Verfolg von §§. 525d und 567b der Protokolle von 1894

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 464.

Eingabe, betreffend die Zollfreiheit leerer Säcke.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Vereins deutscher Zuckerraffinerien zu Berlin vom 6. April d. J., betreffend die Beseitigung des Identitätsnachweises bei der Ausfuhr von Säcken, welche im leeren Zustande mit der Bestimmung der Wiederausfuhr zollfrei eingegangen sind.

Es wurde im Verfolg von §. 273e der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 465.

Eingabe, betreffend die Erstattung russischer Kronlastengelder.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe der nautischen Vereine zu Papenburg, Timmel und Umgegend vom 12. Januar d. J., betreffend die Erstattung der von Rußland erhobenen erhöhten Kronlastengelder.

Es wurde im Verfolg von §. 70b der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 466.

Eingabe, betreffend die Zollbehandlung von Kardenbelägen.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe der Jute-Spinnerei und -Weberei zu Hamburg-Harburg vom 12. März d. J., betreffend die Zollbehandlung von Kardenbelägen.

Es wurde im Verfolg von §. 209d der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 467.

Eingabe, betreffend die Zolltarifirung von rohen Stahlfaçongußstücken.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Oberingenieurs Sichelstiel vom März d. J., betreffend die Zolltarifirung von rohen Stahlfaçongußstücken.

Es wurde im Verfolg von §. 245b der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 468.

Eingaben, betreffend die Zollbehandlung von Essigäther.

Der Ministerialrath von Geiger berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Vereins für chemische Industrie vom 28. Juli und 8. August v. J., betreffend die Zollbehandlung von Essigäther.

Es wurde im Verfolg des §. 457r der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Eingaben durch die nach dem Gesetze vom 18. Mai 1895, betreffend die Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs, vom 1. Juli 1895 ab eingetretene Erhöhung des Eingangszolles für Essigäther als erledigt zu erklären.

§. 469.

Eingabe, betreffend die Rückgewährung der Steuer für zur Herstellung von Essigäther verwendeten Branntwein.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Vereins für chemische Industrie vom 2. März d. J., betreffend die Rückgewährung der Steuer für zur Herstellung von Essigäther verwendeten Branntwein.

Es wurde im Verfolg des §. 209f der Protokolle

beschlossen,

aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen, daß die Verbrauchsabgabe und die Maischbottichsteuer für den vom genannten Verein am 3. Juni 1893 aus- und später wieder eingeführten Essigäther zu 8000 kg unter der Bedingung erstattet werden, daß der Aether unter amtlicher Kontrole in einer staatlichen Pulverfabrik verwendet werde.

§. 470.

Eingaben, betreffend die Denaturirung einer Sendung Alkohol.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingaben des Spritagenten Fischer zu Cöln vom 28. Februar, 14. März und 21. Mai d. J., betreffend die Denaturirung einer Sendung Alkohol, mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 209c der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 471.

Eingaben, betreffend die Erstattung der Verbrauchsabgabe für Branntwein.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Karl Schultz zu Dortmund vom 5. November v. J und 11. Mai d. J., betreffend die Erstattung der Verbrauchsabgabe für Branntwein.

Es wurde im Verfolg des §. 545a der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Erstattung der Verbrauchsabgabe im Betrage von 805 *M.* aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen.

§. 472.

Vorlage, betreffend die Anlage 8 zu den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 16. Juni d. J. wegen Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III., IV. und VII. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 24. Juni d. J., betreffend die bei der Beschlußfassung über die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 16. Juni d. Js. wegen Abänderung des Branntweinsteuergesetzes — §. 413 der Protokolle — vorbehaltene Anlage 8 zu diesen Bestimmungen.

Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Es wurde

beschlossen,

die Anlage 8 nebst den zu ihr gehörigen Anlagen 8a, b, und c in der Fassung der dem gegenwärtigen Protokoll angeschlossenen Beilage zu genehmigen.

Anlage I.

§. 473.

Vorlage, betreffend Abänderungen der Branntwein-Reinigungsordnung, der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein, des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Mai 1890 — §. 278 der Protokolle —, sowie der Anweisung zur Bestimmung des Fuselöls.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 30. April d. J., betreffend eine anderweite Bestimmung des Begriffs »Fuselöl« und die dadurch nothwendig werdenden Aenderungen der Branntwein-Reinigungsordnung, der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein und des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Mai 1890 — §. 278 der Protokolle —, sowie die Ersetzung der Anweisung zur Bestimmung des Fuselöls (Anlage 1 zum Bundesrathsbeschlusse vom 26. November 1891 — §. 573 der Protokolle —) durch eine neue Anweisung.

Es wurde

beschlossen:

I. Die durch den Bundesrathsbeschluß vom 9. März 1893 (§. 151 der Protokolle) genehmigte Branntwein-Reinigungsordnung wird in nachfolgenden Punkten ergänzt bezw. abgeändert:

1. Im §. 5 unter c, §. 31 Absatz 1, §. 60 unter a, a1 und b1, im §. 66 Absatz 1, im §. 72 Absatz 1, sowie in den Anlagen 6 und 7 ist hinter »Nebenerzeugnisse (n)« einzuschalten:
   »des Reinigungsverfahrens«,
   der §. 66 Absatz 2 beginnt mit den Worten:
   »Die Nebenerzeugnisse können« ꝛc.
2. Der §. 20 unter b erhält folgende Fassung:
   »Es ist verboten, Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation in die Anstalt einzuführen.«
3. Im §. 20 erhält der Eingang der lit. c folgende Fassung:
   »Branntwein und Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens« ꝛc.
4. Im §. 20 unter d und im §. 30 Absatz 1, sowie in der Ueberschrift der Anlage 5 ist hinter »Fuselöl« einzuschalten:
   »(Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens, die im Nachlaufe enthalten sind)«.
5. Im §. 33 Absatz 1 ist statt »stark fuselhaltiger Branntwein (Vor- und Nachlauf)« zu setzen:
   »Branntwein, der große Mengen Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation enthält (Vorlauf und Nachlauf)«.
6. Im §. 41 unter b und im §. 46 Absatz 1 ist statt »Fuselölgehalt« zu setzen:
   »Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation«.

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

II. Der §. 1 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1889 — §. 276 der Protokolle — genehmigten und durch den Bundesrathsbeschluß vom 26. November 1891 — §. 573 der Protokolle — ergänzten Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein wird unter b Ziffer 1 wie folgt abgeändert:

1. Im Absatz 1, 2, 4 und 5 ist in allen Fällen zu setzen statt »Fuselöl«
»Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation«
und statt »Fuselgehalt«
»Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation«.
2. Im Absatz 2 ist der Schluß »dies gilt für Fuselöl auch dann noch, wenn« ꝛc. zu streichen und in den vorhergehenden Satz hinter »auch wenn die Flüssigkeit klar bleibt« einzuschalten:
»oder eine Abscheidung von Oel nicht eintritt«.

III. In dem Bundesrathsbeschlusse vom 22. Mai 1890 — §. 278 der Protokolle — ist statt »Fuselölgehalt« zu setzen:
»Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation«.

IV. Die Anweisung zur Bestimmung des Fuselöls (Anlage 1 zu dem Bundesrathsbeschlusse vom 26. November 1891 — §. 573 der Protokolle —) wird durch die beiliegende Anweisung zur Bestimmung des Gehalts der Branntweine an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation ersetzt.

Anlage II.

Demnächst wurde

beschlossen,

einer auf die Vorlage bezüglichen Eingabe des Vorsitzenden des Vereins der Spritfabrikanten Deutschlands vom 31. Mai d. J. — §. 397g der Protokolle — keine Folge zu geben.

§. 474.

Berichte des Reichsbevollmächtigten zu Hamburg über das dortige Verfahren bei der Zollabfertigung spanischer Waaren.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die nach §. 123 der Protokolle den bezeichneten Ausschüssen überwiesenen Berichte des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Hamburg vom 30. Juni, 2. und 11. Juli, 6. September, 10. und 22. Oktober v. J. und 12. Januar d. J., betreffend die Erhebung des Zollzuschlages für spanische Waaren in Hamburg.

Es wurde

beschlossen,

daß die in diesen Berichten gegen das hamburgische Verfahren bei der Erhebung von Zollzuschlägen für spanische Waaren geltend gemachten Bedenken durch die von den hamburgischen Behörden inzwischen getroffenen Maßregeln für erledigt anzusehen seien.

§. 475.

Eingabe, betreffend Stempelbefreiung von Lotterieloosen.

Der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel berichtete Namens des III. und VI. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Vorstandes der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika zu Bielefeld vom März d. J., betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für eine zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika zu veranstaltende Verloosung — §. 245k der Protokolle —.

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Es wurde

beschlossen,

die nachgesuchte Stempelbefreiung aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren.

§. 476.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Eingabe der Aktiengesellschaft »Bade- und Schwimm-Anstalt« zu Godesberg vom 24. März d. J., betreffend die Anerkennung der Stempelfreiheit der von ihr auszugebenden Aktien.

Eingabe, betreffend Befreiung vom Aktienstempel.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 477.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IX. Ausschusses mündlich über die Beschlüsse des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gebäudesteuer — Nr 61 der Drucksachen —.

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen über die Gebäudesteuer.

Es wurde im Verfolg des §. 303 der Protokolle

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf, wie er sich nach den Beschlüssen des Landesausschusses gestaltet hat, die Zustimmung zu ertheilen.

§. 478.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

Eingabe, betreffend die Nachversteuerung von Interimsscheinen zu Aktien.

beschlossen,

daß von einer Nachversteuerung der am 9. April 1894 zur Abstempelung vorgelegten 19 Stück Interimsscheine zu Stamm-Aktien und Prioritäts-Stamm-Aktien der Franzburger Südbahn zu Barth aus Billigkeitsrücksichten abzusehen sei.

§. 479.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über den Beschluß des Reichstags vom 14. Mai d. J., betreffend eine Petition des Max Häner in Hamburg wegen Rückerstattung des Eingangszolles für Iron-Bricks.

Reichstagsbeschluß zu einer Eingabe, betreffend die Rückerstattung von Eingangszoll für Iron-Bricks.

Es wurde im Verfolg von §. 350 der Protokolle

beschlossen,

dem Reichstagsbeschlusse keine Folge zu geben.

§. 480.

Der Ministerialdirektor von Herrmann berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Webers Liebfried Schneider und Genossen zu Steinigtwolmsdorf im Königreich Sachsen vom 28. März d. J., betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausweber.

Eingabe, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausweber.

Im Verfolg des §. 245m der Protokolle wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 481.

Eingaben, betreffend die Ausscheidung des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft behufs Bildung einer eigenen Berufsgenossenschaft.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über die Eingaben des deutschen Fleischerverbandes vom 26. April und 28. Dezember v. J., betreffend die Ausscheidung des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft behufs Bildung einer eigenen Berufsgenossenschaft, sowie die Betheiligung selbständiger Gewerbetreibender an der Invaliditäts- und Altersversicherung — §. 300c der Protokolle von 1894, §. 16i der Protokolle von 1895 —.

Es wurde

beschlossen,

den Eingaben, soweit sie sich auf die Unfallversicherung beziehen, zur Zeit keine Folge zu geben und dieselben im Uebrigen dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 482.

Eingaben, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben

a) der südwestdeutschen Konferenz für innere Mission d. d. Zwingenberg, den 16. Januar d. J.,

b) der Kreissynode Pr. Eylau vom 14. November v. J.,

c) des Vorstandes des Vereins der Taback- und Cigarrenladen-Inhaber zu Hamburg-Altona vom 9. Januar d. J. und

d) des Vorstandes des Hannover-Braunschweigischen Zweigverbandes deutscher Müller zu Hannover vom 9. Januar d. J.,

betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

Im Verfolg der §§. 69g, 17i, 69f und 46b der Protokolle wurde

beschlossen,

1. der Eingabe unter a, soweit sie bezweckt, die gänzliche Freihaltung des Sonntags von dem Unterrichte der Fortbildungsschulen durch dessen Verlegung auf Stunden der Wochentage herbeizuführen, keine Folge zu geben, im Uebrigen dieselbe nebst der Eingabe unter b dem Reichskanzler zu überweisen.
2. den Eingaben unter c und d keine Folge zu geben.

§. 483.

Eingaben, betreffend die Regelung der Arbeitszeit im Bäckereigewerbe.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Büreaus des 5. deutschen Bäckertages und des Büreaus einer Berliner Versammlung von Bäckereiarbeitern, betreffend die Regelung der Arbeitszeit im Bäckereigewerbe.

Im Verfolg der §§. 172n und 397k der Protokolle wurde

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 484.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Handelskammer zu Duisburg, betreffend die Erhaltung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide,

b) die Eingabe des Brauereibesitzers Püllmann zu Pattensen a/L., betreffend die Rückzahlung von Brausteuer,

c) die Eingabe des Rechtsanwalts Dr. Hiedemann zu Cöln, betreffend die Zollbehandlung hölzerner Eisenbahnschwellen,

d) die Eingabe des Getreidehändlers David Olivenbaum zu Bottuschau, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf eine Sendung Hafer russischen Ursprungs;

dem IV. Ausschusse

e) die Eingabe des Vorstandes des Verbandes der landwirthschaftlichen Genossenschaften der Provinz Sachsen und der angrenzenden Staaten zu Halle a/S., betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen im Molkereibetriebe ꝛc.;

dem IV. und VII. Ausschusse

f) die Eingaben des Hauptdirektoriums der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu Cöslin und des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Gostyn-Sandberg, betreffend die Währungsfrage bezw. die Einberufung einer internationalen Münzkonferenz zur Lösung der Silberfrage;

dem VII. und I. Ausschusse

g) die Eingabe des Rittergutsbesitzers Haberstrohm zu Nieder-Kemnitz, betreffend die Ersatzleistung für die durch Truppenübungen herbeigeführten Schäden.

Festgestellt in der Sitzung vom 11. Juli 1895.

von Boetticher.

Richter.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage I
zum Protokoll vom 4. Juli 1895.

Anlage 8
(der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetze vom 16. Juni 1895).

Vorschriften

für die

Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten.

A. Bezeichnung der vergütungsfähigen Fabrikate.

§. 1. Bei der Ausfuhr nachbezeichneter Fabrikate:

1. aether (aether sulfuricus) ..... Aether (Schwefeläther),
2. » aceticus ..... Essigäther,
3. » formicicus ..... Ameisenäther,
4. » valerianicus ..... Baldrianäther,
5. » butyricus ..... Butteräther,
6. » oxalicus ..... Oxaläther,
7. » sebacinicus ..... Sebacinäther,
8. Gemische der unter 2 bis 7 bezeichneten Aether

wird für den zu ihrer Herstellung verwendeten Branntwein, insoweit er nach Maßgabe der §§. 11 bis 15 ermittelt wird, eine Vergütung der Branntweinsteuer gewährt.

B. Vergütungssätze.

§. 2. Für jedes nach §. 1 vergütungsfähige Liter reinen Alkohols ist zu vergüten:

a) im Falle der Ausfuhr von Aether (Schwefeläther)
die Brennsteuer mit ..... 0,06 Mark,

b) im Falle der Ausfuhr der im §. 1 unter 2 bis 8 aufgeführten Aether und Gemische von Aethern
die Maischbottich- oder Materialsteuer mit ..... 0,1601 Mark,
die Verbrauchsabgabe mit ..... 0,70 » ,
die Brennsteuer mit ..... 0,06 » .

Eines Nachweises, daß der zur Herstellung der unter b fallenden Fabrikate verwendete Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

C. Allgemeine Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

§. 3. Die Ausfuhrvergütung wird nur an Fabrikanten gewährt, die das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen; auch darf sie, vorbehaltlich besonderer in Bedürfnißfällen von der Direktivbehörde zu gestattender Ausnahmen, von den Fabrikanten nur für die von ihnen selbst hergestellten Fabrikate in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 4. Fabrikanten, die Fabrikate der im §. 1 bezeichneten Art mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführen beabsichtigen, haben bei dem zuständigen Hauptamte schriftlich die Genehmigung hierzu nachzusuchen und dabei folgende Erklärungen abzugeben beziehungsweise Anträge zu stellen:

a) welche einzelnen, genau zu bezeichnenden Aether oder Gemische der im §. 1 unter 2 bis 7 bezeichneten Aether gegen Steuervergütung ausgeführt werden sollen,
b) welche Litermenge reinen Alkohols zu je 100 kg jedes Fabrikates mindestens verwendet ist und wieviel davon an der chemischen Umsetzung betheiligt ist,
c) in welchen äußeren und inneren Umschließungen die Ausfuhr erfolgen und wie das Nettogewicht der Fabrikate festgestellt werden soll,
d) ob die Abfertigung der Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Fabrik erfolgen soll.

Die Gesuchsteller müssen gleichzeitig die Verpflichtung eingehen, sich vorkommendenfalls den im §. 17 vorgesehenen Konventionalstrafen zu unterwerfen.

Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben im Absatz 1 unter a bis d beziehen, Aenderungen beabsichtigt, so sind sie vor ihrer Ausführung schriftlich bei dem Hauptamte anzumelden.

§. 5. Die Genehmigung der Anträge auf Gewährung der Ausfuhrvergütung erfolgt durch die Direktivbehörde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Die Direktivbehörde ist befugt, erforderlichenfalls für einzelne Fabrikationsbetriebe besondere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anzuordnen.

§. 6. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die Menge der mittelst einer Anmeldung ausgeführten einzelnen Fabrikate im Falle des §. 2 Absatz 1 unter a mindestens 50 Kilogramm und in den Fällen ebenda unter b mindestens je 10 Kilogramm beträgt. Die Direktivbehörde ist befugt, in Bedürfnißfällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

D. Anmeldung.

§. 7. Die Fabrikate, für welche die Gewährung der Steuervergütung beansprucht wird, sind der zuständigen Steuerstelle zur Ausfuhr anzumelden und vorzuführen. Als zuständig gilt die Steuerstelle des Herstellungsortes oder, falls an dem letzteren eine Steuerstelle nicht vorhanden ist, eine von der Direktivbehörde zu bestimmende Amtsstelle.

Die Anmeldung erfolgt mittelst besonderen Abfertigungspapiers, für das die Anlage 8a als Vorbild dient. Der Anmeldende hat die Spalten 1 bis 11 nach Maßgabe des Vordruckes auszufüllen und die Richtigkeit seiner Angaben zu versichern.

Anlage 8a.

§. 8. Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art oder ist die Alkoholmenge, für welche die Vergütung zu gewähren ist, in den Fabrikaten verschieden, so müssen dieselben von einander derartig getrennt gepackt werden, daß die Abfertigungsbeamten sofort übersehen können, welche Fabrikate von gleicher Art und von gleicher Beschaffenheit sein sollen.

E. Abfertigung.

a) Vornahme der Abfertigung in der Fabrik.

§. 9. Die Abfertigung der zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate in den Räumen des Versenders erfolgt auf dessen Kosten nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde.

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

b) Gewichtsermittelung.

§. 10. Ueber das Verfahren bei Feststellung des Brutto- und Nettogewichts trifft die Direktivbehörde für jede Fabrik Bestimmung. Dabei können unter Anderem folgende Erleichterungen zugelassen werden:

a) Das Nettogewicht kann durch Probeverwiegungen ermittelt werden, wenn die einzelnen Kolli von gleicher Verpackungsart sind und nach der Anmeldung gleiches Netto- und annähernd gleiches Bruttogewicht haben.

b) Sofern die Abfertigung in der Fabrik vorgenommen wird, kann das Nettogewicht der Fabrikate auch in der Weise ermittelt werden, daß zunächst das Gewicht der Umschließungen festgestellt und nach Befüllung von dem Bruttogewichte in Abzug gebracht, oder daß das Nettogewicht der auszuführenden Fabrikate vor der Einfüllung in die Versandtgefäße ermittelt wird. In diesen Fällen ist die Befüllung der Versandtgefäße amtlich zu überwachen. An die Stelle der Ueberwachung kann die amtliche Identifizirung der verwogenen Umschließungen treten.

c) Bei der Ausfuhr von Aether (Schwefeläther) kann das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewichte ermittelt werden. Hierbei sind die für jede Fabrik bezüglich jeder Verpackungsart von dem Hauptamte festgesetzten und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen. Statt des berechneten Nettogewichtes ist jedoch das in der Anmeldung angegebene Nettogewicht maßgebend, wenn das letztere niedriger ist als das durch Berechnung ermittelte.

c) Feststellung der vergütungsfähigen Alkoholmenge.

§. 11. Die Feststellung der zu vergütenden Alkoholmengen erfolgt bei der Ausfuhr von Aether (Schwefeläther) in der Weise, daß für je ein volles Kilogramm Nettogewicht des zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikates eine vergütungsfähige Alkoholmenge von 1,3 Liter reinen Alkohols angenommen wird.

Aether (Schwefeläther), für den die Ausfuhrvergütung beansprucht wird, muß den in der Anlage 8b aufgestellten Erfordernissen entsprechen. Behufs Feststellung dieser Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und zu untersuchen.

Anlage 8b.

§. 12. Bei der Ausfuhr der im §. 1 unter 2 bis 8 aufgeführten Fabrikate ist die vergütungsfähige Alkoholmenge in jedem einzelnen Falle zu ermitteln. Zu diesem Zwecke sind Proben zu entnehmen und auf Alkohol zu untersuchen. Die Untersuchung hat bis zum Erlaß anderweiter Vorschriften unter Beachtung der in der Anlage 8c gegebenen Gesichtspunkte zu erfolgen.

Anlage 8c.

§. 13. Die nach §. 11 und 12 zu untersuchenden Proben sind unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders in Mengen von etwa 100 Gramm zu entnehmen, im Beisein des Versenders gehörig zu verpacken und mit amtlichem Siegel, dem der Versender sein eigenes Siegel oder sonstiges Identitätszeichen beifügen kann, zu verschließen.

Die Probeentnahme erfolgt bei jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem Anspruche auf Vergütung der nämlichen Alkoholmenge für 1 Kilogramm der Waare angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung nach vorgängiger Feststellung des Gewichtes dieses Theiles.

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung von der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten, mit dem Ausweis für geprüfte Nahrungsmittelchemiker versehenen und vereidigten Chemiker.

§. 14. Bei Abfertigung aus Fabriken, deren Inhaber sich schriftlich verpflichten, unter derselben Bezeichnung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit zur Anmeldung zu bringen, kann nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem wiederholt eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art stattgefunden und ein der Anmeldung entsprechendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Untersuchung der Waare durch einen Chemiker abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergiebt, die in der Anmeldung angegebene vergütungsfähige Alkoholmenge als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Abfertigungsbeamten sind jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und zu Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

§. 15. Behufs Ermittelung der der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legenden Litermenge reinen Alkohols ist für die einzelnen Fabrikate statt der ermittelten Alkoholmenge die angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn die letztere geringer ist als die erstere.

d) Weitere Abfertigung.

§. 16. Auf die weitere Abfertigung finden die in den einzelnen Bundesstaaten für die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten bestehenden Vorschriften Anwendung.

Die Versendung der zur Ausfuhr abgefertigten Fabrikate von der Abfertigungsstelle bis zum Grenzausgangsamte erfolgt unter Steueraufsicht und zwar in der Regel unter amtlichem Raumverschlusse oder amtlicher Begleitung. Kolloverschluß ist nur insoweit zulässig, als die Versendung der in Flaschen, Ballons und dergleichen abgefertigten Fabrikate in die Anlegung eines steueramtlichen Bleiverschlusses gestattenden Kisten, Körben, Ueberfässern und dergleichen erfolgt.

Die Abfertigung bei dem Grenzausgangsamte beschränkt sich in unverdächtigen Fällen auf die Prüfung und Abnahme des angelegten steueramtlichen Verschlusses sowie auf die Vergleichung der Art und der Bezeichnung der Kolli mit den entsprechenden Angaben in der Anmeldung.

F. Konventionalstrafen.

§. 17. Ergiebt sich bei der amtlichen Feststellung des Nettogewichtes der Fabrikate ein Minderbefund von 5 Prozent oder mehr gegen die Inhaltsangabe der Anmeldung oder wird von dem Chemiker durch die Untersuchung von Proben festgestellt, daß der vorgeführte Aether (Schwefeläther) den Erfordernissen der Anlage 8b nicht entspricht oder daß die auf 100 kg der im §. 1 unter 2 bis 8 bezeichneten Fabrikate entfallende vergütungsfähige Alkoholmenge um 3 Prozent oder mehr der angemeldeten Menge hinter dieser zurückbleibt, so ist die Sendung oder, bei mehreren Gattungen von Fabrikaten in einer Sendung, die betreffende Gattung von der Vergütung auszuschließen und gegen den Fabrikanten von der Direktivbehörde für jeden

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Einzelfall eine Konventionalstrafe bis zu 1 000 Mark festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen, unbeschadet des daneben etwa auf Grund der Branntweinsteuergesetze einzuleitenden Strafverfahrens.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 Mark festzusetzen für jeden Einzelfall, in dem die Direktivbehörde für nachgewiesen erachtet, daß zu den mit dem Anspruche auf Steuervergütung zur Ausfuhrabfertigung vorgeführten Fabrikaten der im §. 1 unter 2 bis 8 bezeichneten Art denaturirter oder sonst steuerfrei abgelassener Branntwein verwendet worden ist. In solchen Fällen ist dem betheiligten Fabrikanten von der Direktivbehörde zugleich die Erlaubniß zu entziehen, Fabrikate mit dem Anspruche auf Vergütung der Branntweinsteuer auszuführen.

Die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Strafen treten nicht ein, wenn nach dem Befinden der zuständigen Steuerbehörde die Zuwiderhandlung ohne Wissen und Willen des Fabrikanten und, ohne daß ihn dabei ein grobes Versehen trifft, begangen ist.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage 8a.

Anmeldung

zur

Ausfuhr von Branntwein **nicht** enthaltenden Fabrikaten, für welche Vergütung von Branntweinsteuer beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am ..... und unter Nr. ..... des Anmelderegisters eingetragen.

....., den .....ten ..... 189.....

Königl. ..... **Steueramt.**

(Stempel.) (Unterschrift.)

Hierzu ein Uebergangsschein Nr. ..... auf das ..... amt in ..... ertheilt.

D..... unterzeichnete ..... melde..... hiermit dem Königl. .....amte in ..... die umseitig näher bezeichneten Fabrikate zur Abfertigung behufs Ausfuhr über das .....amt in ..... nach ..... an und beantrag..... nach erfolgter Ausfuhr auf Grund der vorgeschriebenen Ausfuhrbescheinigungen die bestimmungsmäßige Vergütung der Branntweinsteuer zu gewähren. Zugleich versichere ..... hiermit, daß zur Herstellung der innen unter laufende Nr. ..... verzeichneten Fabrikate nur versteuerter Branntwein verwendet worden ist.*)

....., den .....ten ..... 189.....

(Unterschrift des Versenders.)

*) Die im Schlußsatz vorgeschriebene Versicherung ist nicht erforderlich bezüglich der Ausfuhr von Aether (Schwefeläther).

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anmeldung des Versenders.

Laufende Nr.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Zeichen und Nr.	Der Kolli: Bruttogewicht kg	Der einzelnen Fabrikate: Art.	Der einzelnen Fabrikate: Nettogewicht kg	Beim Vorhandensein innerer Umschließungen: Zahl und Art dieser Umschließungen.	Beim Vorhandensein innerer Umschließungen: Einzelgewicht des Inhalts der gleichartigen und gleichgroßen inneren Umschließungen, für jede Gattung der Fabrikate kg	$^1/_{10}$	Beim Vorhandensein innerer Umschließungen: Gesammtmenge der in gleichartigen und gleichgroßen inneren Umschließungen enthaltenen Fabrikate derselben Gattung kg	Für je 1 kg Nettogewicht des Fabrikates der betreffenden Gattung werden als vergütungsfähig beansprucht l r. A.	$^1/_{10}$	Gesammtalkoholmenge nach Maßgabe der Eintragungen in den Spalten 6 und 10 — oder 9 und 10 —, für welche die Vergütung beansprucht wird. l r. A.	$^1/_{10}$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.		11.	

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Revisionsbefund.

Der Kolli				Der einzelnen Fabrikate		Beim Vorhandensein innerer Umschließungen			Vergütungsfähige Alkoholmenge für 1 kg des Fabrikates der betreffenden Gattung		Vergütungsfähige Gesammtalkoholmenge nach Maßgabe der Eintragungen in den Spalten 17 und 21 — oder 20 und 21 —		Bemerkungen, insbesondere über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung u. s. w., sowie wegen Mehrbefund gegen die Anmeldung.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nr.	Bruttogewicht kg	Taragewicht oder Tarasatz.	Art.	Nettogewicht a) durch Verwiegung ermitteltes, b) durch Taraabzug berechnetes kg	Zahl und Art dieser Umschließungen.	Einzelgewicht des Inhalts der gleichartigen und gleichgroßen inneren Umschließungen, für jede Gattung der Fabrikate kg	$^1/_{10}$	Gesammtmenge der in gleichartigen und gleichgroßen inneren Umschließungen enthaltenen Fabrikate derselben Gattung kg	l r. A.	$^1/_{10}$	l r. A.	$^1/_{10}$	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.		20.	21.		22.		23.

100

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

....., den ....ten ..... 189.....

Daß d..... vorseitig bezeichnete....., welche unter Nr. ..... des Ausgangsregisters nachgewiesen w....., über die Grenze ausgeführt worden ....., wird hiermit bescheinigt.

....., den ....ten ..... 189.....

.....amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete ..... heut .....mittag ..... Uhr unter Kolloverschluß von hier abgelassen und binnen ..... Tagen dem .....amte in ..... behufs Kontrolirung des Ausganges zu gestellen.

....., den ....ten ..... 189.....

.....amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

....., den ....ten ..... 189.....

(Unterschriften.)

Daß d..... vorseitig bezeichnete....., welche unter Nr. ..... des Ausgangsregisters nachgewiesen w..... des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen ....., wird hiermit bescheinigt.

....., den ....ten ..... 189.....

.....amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete ..... sind in den Güterwagen Nr. ..... der ..... Eisenbahn verladen, welcher heut .....mittag ..... Uhr mit ..... Schlössern (Serie .....) verschlossen, der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen ..... bei dem .....amte in ..... übergeben worden ist.

....., den ....ten ..... 189.....

.....amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ....ten ....., ...mittags ..... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... ist demnach erfolgt und im Ausgangsregister Nr. ..... angeschrieben.

....., den ....ten ..... 189.....

.....amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anlage 8b.

Beschaffenheit

des

vergütungsfähigen Aethers.

Aether (Schwefeläther), der mit dem Anspruche auf Gewährung der Vergütung der Brennsteuer zur Ausfuhr vorgeführt wird, muß

a) eine Dichte von $0{,}720$ bis $0{,}735$ bei $15°$ C. besitzen und,

b) wenn 20 ccm davon mit dem gleichen Raumtheil Wasser in einem, in halbe Kubikcentimeter getheilten Meßcylinder geschüttelt werden, nach kurzem Stehen eine obere Schicht von mindestens $16{,}5$ ccm bilden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anlage 8c.

Gesichtspunkte,

nach denen bei der Untersuchung der zusammengesetzten Aether zu verfahren ist.

In den zur Branntweinsteuervergütung berechtigten zusammengesetzten Aethern (Estern) — Essigäther, Ameisenäther, Baldrianäther, Butteräther, Oxaläther und Sebacinäther — und in den Gemischen der bezeichneten Aether soll der Alkohol, vorbehaltlich sonstiger nach pflichtmäßigem Ermessen des untersuchenden Chemikers vorzunehmender Ermittelungen, in folgender Weise bestimmt werden:

Eine gewogene Menge des Aethers wird durch Kochen mit Kalilauge am Rückflußkühler verseift, der Alkohol abdestillirt und das Destillat auf das Gewicht des angewandten Aethers oder ein Mehrfaches davon mit Wasser aufgefüllt. In dem Destillat wird der Alkohol nach Gewichtsprozenten ermittelt und daraus berechnet, wieviel Kilogramm Alkohol in 100 kg des untersuchten Aethers enthalten sind. Die Kilogramme Alkohol sind durch Multiplikation mit 1,25 auf Liter Alkohol umzurechnen. Es ist anzugeben, wieviel Liter vergütungsfähigen Alkohols in 100 kg des vorgeführten Aethers enthalten sind.

Die Destillate sind ferner auf die Abwesenheit von Schwefeläther sowie solcher Stoffe zu prüfen, welche nicht oder nicht nothwendig aus Branntwein hergestellt und spezifisch leichter als Wasser sind, wie z. B. Aceton und Holzgeist.

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage II
zum Protokoll vom 4. Juli 1895.

Anlage 1
zur Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehaltes im Branntwein.

Anweisung
zur
Bestimmung des Gehaltes der Branntweine an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation.

Die Bestimmung der Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation erfolgt durch Ausschütteln des auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent verdünnten Branntweines mit Chloroform.

a. Bestimmung des spezifischen Gewichtes beziehungsweise des Alkoholgehaltes des Branntweines.

Zur Feststellung des spezifischen Gewichtes des Branntweines bedient man sich eines mit einem Glasstopfen verschließbaren amtlich geaichten Dichtefläschchens von 50 ccm Inhalt. Das Dichtefläschchen wird in reinem und trockenem Zustande leer gewogen, nachdem es $^1/_2$ Stunde im Waagekasten gestanden hat. Dann wird es mit Hülfe eines fein ausgezogenen Glockentrichters bis über die Marke mit destillirtem Wasser gefüllt und in ein Wasserbad von 15° C. gestellt. Nach einstündigem Stehen in dem Wasserbade wird das Fläschchen herausgehoben, wobei man nur den leeren Theil des Halses anfaßt, und sofort die Oberfläche des Wassers auf die Marke eingestellt. Dies geschieht durch Eintauchen kleiner Stäbchen oder Streifen aus Filtrirpapier, die das über der Marke stehende Wasser aufsaugen. Die Oberfläche des Wassers bildet in dem Halse des Fläschchens eine nach unten gekrümmte Fläche; man stellt die Flüssigkeit am besten in der Weise ein, daß bei durchfallendem Licht der schwarze Rand der gekrümmten Oberfläche soeben die Marke berührt. Nachdem man den inneren Hals des Fläschchens mit Stäbchen aus Filtrirpapier getrocknet hat, setzt man den Glasstopfen auf, trocknet das Fläschchen äußerlich ab, stellt es $^1/_2$ Stunde in den Waagekasten und wägt es. Die Bestimmung des Wasserinhaltes des Dichtefläschchens ist dreimal auszuführen und aus den drei Wägungen das Mittel zu nehmen. Wenn das Dichtefläschchen längere Zeit im Gebrauch gewesen ist, müssen die Gewichte des leeren und des mit Wasser gefüllten Fläschchens von Neuem bestimmt werden, da diese Gewichte mit der Zeit sich nicht unerheblich ändern können.

Nachdem man das Dichtefläschchen entleert und getrocknet oder mehrmals mit dem zu untersuchenden Branntwein ausgespült hat, füllt man es mit dem Branntweine und verfährt genau in derselben Weise wie bei der Bestimmung des Wasser-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

inhaltes des Dichtefläschchens; besonders ist darauf zu achten, daß die Einstellung der Flüssigkeitsoberfläche stets in derselben Weise geschieht.

Bedeutet:

a) das Gewicht des leeren Dichtefläschchens,

b) das Gewicht des bis zur Marke mit destillirtem Wasser von 15° C. gefüllten Dichtefläschchens,

c) das Gewicht des bis zur Marke mit Branntwein von 15° C. gefüllten Dichtefläschchens,

so ist das spezifische Gewicht d des Branntweines bei 15° C., bezogen auf Wasser von derselben Temperatur $d = \frac{c - a}{b - a}$.

Den dem spezifischen Gewichte entsprechenden Alkoholgehalt des Branntweines in Gewichtsprozenten entnimmt man der zweiten Spalte der Alkoholtafel von Windisch (Berlin 1893, bei Julius Springer).

b. Verdünnung des Branntweines auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent.

100 ccm des Branntweines, dessen Alkoholgehalt bestimmt wurde, werden bei 15° C. in einem amtlich geaichten Meßkölbchen abgemessen und in eine Flasche von etwa 400 ccm Inhalt gegossen. Die Tafel I lehrt, wie viel Kubikcentimeter destillirtes Wasser von 15° C. zu 100 ccm Branntwein von dem vorher bestimmten Alkoholgehalte zugefügt werden müssen, um einen verdünnten Branntwein von annähernd 24,7 Gewichtsprozent Alkohol zu erhalten. Man läßt die aus der Tafel I sich ergebende Menge Wasser von 15° C. aus einer in $^1/_5$ ccm getheilten amtlich geaichten Bürette zu dem Branntweine fließen, wobei etwa 50 ccm Wasser zum Ausspülen des 100 ccm-Kölbchens dienen. Man schüttelt die Mischung um, verstopft die Flasche, kühlt die Flüssigkeit auf 15° C. ab und bestimmt auf's Neue das spezifische Gewicht beziehungsweise den Alkoholgehalt nach der unter a gegebenen Vorschrift. Der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweines beträgt genau oder nahezu 24,7 Gewichtsprozent. Ist er höher als 24,7 Gewichtsprozent, so setzt man noch eine nach Maßgabe der Tafel I berechnete Menge Wasser von 15° C. zu dem verdünnten Branntweine. Ist der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins niedriger als 24,7 Gewichtsprozent, so entnimmt man aus der Tafel II die Anzahl Kubikcentimeter absoluten Alkohols von 15° C., die auf 100 ccm des verdünnten Branntweines zuzusetzen sind. Die etwa erforderliche Menge absoluten Alkohols von 15° C. wird mit Hülfe einer amtlich geaichten Meßpipette oder Bürette zugegeben, die in Fünfzigstel- oder Hundertstel-Kubikzentimeter eingetheilt ist.

Beträgt der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweines nicht weniger als 24,6 und nicht mehr als 24,8 Gewichtsprozent, so wird er durch den berechneten Wasser- beziehungsweise Alkoholzusatz hinreichend genau auf 24,7 Gewichtsprozent gebracht; von einer nochmaligen Alkoholbestimmung kann in diesem Falle abgesehen werden. Wird dagegen der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweines kleiner als 24,6 oder größer als 24,8 Gewichtsprozent gefunden, so muß der Alkoholgehalt nach Zugabe der berechneten Menge Wasser beziehungsweise Alkohol nochmals bestimmt

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

werden, um festzustellen, ob er nunmehr hinreichend genau gleich 24,7 Gewichtsprozent ist. Ein hierbei sich ergebender Unterschied muß durch einen dritten Zusatz von Wasser beziehungsweise Alkohol nach Maßgabe der Tafeln I beziehungsweise II ausgeglichen werden.

c. Ausschütteln des verdünnten Branntweines von 24,7 Gewichtsprozent Alkohol mit Chloroform.

Zwei amtlich geaichte Schüttelapparate werden in zwei geräumige, mit Wasser gefüllte Glascylinder gesenkt und das Wasser auf die Temperatur von 15° C. gebracht. Sodann gießt man unter Anwendung eines Trichters, dessen in eine Spitze auslaufende Röhre bis zu dem Boden der Schüttelapparate reicht, in jeden der beiden Schüttelapparate etwa 20 ccm Chloroform von 15° C. und stellt die Oberfläche des Chloroforms genau auf den untersten, die Zahl 20 tragenden Theilstrich ein; einen etwaigen Ueberschuß an Chloroform nimmt man mittels einer langen, in eine Spitze auslaufenden Glasröhre mit der Vorsicht aus den Apparaten, daß die Wände desselben nicht von Chloroform benetzt werden. In jeden Apparat gießt man 100 ccm des auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent verdünnten Branntweines, die man in amtlich geaichten Meßkölbchen abgemessen und auf die Temperatur von 15° C. gebracht hat, und läßt je 1 ccm verdünnte Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1,286 bei 15° C. zufließen. Man verstopft die Apparate und läßt sie zum Ausgleiche der Temperatur etwa $^1/_4$ Stunde in dem Kühlwasser von 15° C. schwimmen. Dann nimmt man einen gut verstopften Apparat aus dem Kühlwasser heraus, trocknet ihn äußerlich rasch ab, läßt durch Umdrehen den ganzen Inhalt in den weiten Theil des Apparates fließen, schüttelt das Flüssigkeitsgemenge 150 Mal kräftig durch und senkt den Apparat wieder in das Kühlwasser von 15° C.; genau ebenso verfährt man mit dem zweiten Apparate. Das Chloroform sinkt rasch zu Boden; kleine, in der Flüssigkeit schwebende Chloroformtröpfchen bringt man durch Neigen und Umherwirbeln der Apparate zum Niedersinken. Wenn das Chloroform sich vollständig gesammelt hat, wird sein Volumen, d. h. der Stand des Chloroforms in der eingetheilten Röhre, abgelesen.

d. Berechnung der Menge der in dem Branntweine enthaltenen Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation.

Zur Berechnung des Gehaltes der Branntweine an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation muß die Volumenvermehrung bekannt sein, welche das Chloroform beim Schütteln mit vollkommen reinem Weingeiste von 24,7 Gewichtsprozent Alkohol erleidet. Man bestimmt dieselbe in der Weise, daß man mit dem reinsten Erzeugnisse der Branntwein-Rektifikationsanstalten, dem sogenannten neutralen Weinsprit, genau nach den unter a, b und c gegebenen Vorschriften verfährt und das Volumen des Chloroforms nach dem Schütteln feststellt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Versuches mit reinstem Branntweine ist der Alkoholgehalt mit größter Genauigkeit auf 24,7 Gewichtsprozent zu bringen und die Ermittelung des Chloroformvolumens für jeden Schüttelapparat drei bis fünf Mal zu wiederholen.

Dieser Versuch mit reinem Branntweine muß für jedes neue Chloroform und jeden neuen Apparat wieder angestellt werden; so lange dasselbe Chloroform und die-

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selben Apparate in Anwendung kommen, ist nur eine Versuchsreihe nöthig. Man mache daher den Vorversuch mit einem Chloroform, von dem eine größere Menge zur Verfügung steht. Das Chloroform ist vor Licht geschützt, am besten in Flaschen aus braunem Glase, aufzubewahren.

Ist das Chloroformvolumen nach dem Ausschütteln des zu untersuchenden Branntweins gleich a ccm, ferner das Chloroformvolumen nach dem Ausschütteln des reinsten Wassersprites gleich b ccm, so ziehe man b von a ab. Je nachdem a—b kleiner oder größer ist als 0,9 ccm enthält der Branntwein weniger oder mehr als 2 Gewichtsprozent Nebenerzeugnisse der Destillation und Gährung auf 100 Gewichtstheile wasserfreien Alkohols. Die Zahl der Gewichtsprozente dieser Nebenerzeugnisse bis zu 5 Prozent erhält man, erforderlichenfalls, durch Multiplikation der Differenz a—b mit 2,22.

Die sämmtlichen zur Untersuchung erforderlichen, in der vorstehenden Anweisung bezeichneten Meßgeräthe sind von der Normal-Aichungskommission zu beziehen.

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Tafel I.

Verdünnung von höherprozentigem Branntwein auf 24,7 Gewichtsprozent (= 30 Volumenprozent) mittelst Wasser bei 15° C.

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
24,7	0,1						
24,8	0,5						
24,9	0,9						
25,0	1,3	27,0	9,1	29,0	16,8	31,0	24,5
25,1	1,7	27,1	9,4	29,1	17,2	31,1	24,9
25,2	2,0	27,2	9,8	29,2	17,6	31,2	25,3
25,3	2,4	27,3	10,2	29,3	18,0	31,3	25,6
25,4	2,8	27,4	10,6	29,4	18,3	31,4	26,0
25,5	3,2	27,5	11,0	29,5	18,7	31,5	26,4
25,6	3,6	27,6	11,4	29,6	19,1	31,6	26,8
25,7	4,0	27,7	11,8	29,7	19,5	31,7	27,2
25,8	4,4	27,8	12,2	29,8	19,9	31,8	27,6
25,9	4,8	27,9	12,6	29,9	20,3	31,9	27,9
26,0	5,2	28,0	12,9	30,0	20,7	32,0	28,3
26,1	5,6	28,1	13,3	30,1	21,0	32,1	28,7
26,2	5,9	28,2	13,7	30,2	21,4	32,2	29,1
26,3	6,3	28,3	14,1	30,3	21,8	32,3	29,5
26,4	6,7	28,4	14,5	30,4	22,2	32,4	29,8
26,5	7,1	28,5	14,9	30,5	22,6	32,5	30,2
26,6	7,5	28,6	15,3	30,6	23,0	32,6	30,6
26,7	7,9	28,7	15,6	30,7	23,3	32,7	31,0
26,8	8,3	28,8	16,0	30,8	23,7	32,8	31,4
26,9	8,7	28,9	16,4	30,9	24,1	32,9	31,7

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
33,0	32,1	36,0	43,5	39,0	54,7	42,0	65,7
33,1	32,5	36,1	43,8	39,1	55,0	42,1	66,1
33,2	32,9	36,2	44,2	39,2	55,4	42,2	66,4
33,3	33,3	36,3	44,6	39,3	55,7	42,3	66,8
33,4	33,7	36,4	45,0	39,4	56,1	42,4	67,1
33,5	34,0	36,5	45,3	39,5	56,5	42,5	67,5
33,6	34,4	36,6	45,7	39,6	56,9	42,6	67,9
33,7	34,8	36,7	46,1	39,7	57,2	42,7	68,2
33,8	35,2	36,8	46,5	39,8	57,6	42,8	68,6
33,9	35,5	36,9	46,8	39,9	58,0	42,9	69,0
34,0	35,9	37,0	47,2	40,0	58,4	43,0	69,3
34,1	36,3	37,1	47,6	40,1	58,7	43,1	69,7
34,2	36,7	37,2	48,0	40,2	59,1	43,2	70,0
34,3	37,1	37,3	48,3	40,3	59,5	43,3	70,4
34,4	37,4	37,4	48,7	40,4	59,8	43,4	70,8
34,5	37,8	37,5	49,1	40,5	60,2	43,5	71,1
34,6	38,2	37,6	49,5	40,6	60,6	43,6	71,5
34,7	38,6	37,7	49,8	40,7	60,9	43,7	71,9
34,8	39,0	37,8	50,2	40,8	61,3	43,8	72,3
34,9	39,3	37,9	50,6	40,9	61,7	43,9	72,6
35,0	39,7	38,0	51,0	41,0	62,0	44,0	72,9
35,1	40,1	38,1	51,4	41,1	62,4	44,1	73,3
35,2	40,5	38,2	51,7	41,2	62,8	44,2	73,7
35,3	40,8	38,3	52,1	41,3	63,1	44,3	74,0
35,4	41,2	38,4	52,4	41,4	63,5	44,4	74,4
35,5	41,6	38,5	52,8	41,5	63,9	44,5	74,7
35,6	42,0	38,6	53,2	41,6	64,2	44,6	75,1
35,7	42,3	38,7	53,5	41,7	64,6	44,7	75,5
35,8	42,7	38,8	53,9	41,8	65,0	44,8	75,8
35,9	43,1	38,9	54,3	41,9	65,3	44,9	76,2

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
45,0	76,5	48,0	87,2	51,0	97,8	54,0	108,1
45,1	76,9	48,1	87,6	51,1	98,1	54,1	108,4
45,2	77,3	48,2	87,9	51,2	98,5	54,2	108,8
45,3	77,6	48,3	88,3	51,3	98,8	54,3	109,1
45,4	78,0	48,4	88,7	51,4	99,1	54,4	109,5
45,5	78,3	48,5	89,0	51,5	99,5	54,5	109,8
45,6	78,7	48,6	89,4	51,6	99,8	54,6	110,1
45,7	79,1	48,7	89,7	51,7	100,2	54,7	110,5
45,8	79,4	48,8	90,1	51,8	100,5	54,8	110,8
45,9	79,8	48,9	90,4	51,9	100,9	54,9	111,2
46,0	80,1	49,0	90,8	52,0	101,2	55,0	111,5
46,1	80,5	49,1	91,1	52,1	101,6	55,1	111,8
46,2	80,8	49,2	91,5	52,2	101,9	55,2	112,2
46,3	81,2	49,3	91,8	52,3	102,3	55,3	112,5
46,4	81,6	49,4	92,2	52,4	102,6	55,4	112,9
46,5	81,9	49,5	92,5	52,5	102,9	55,5	113,2
46,6	82,3	49,6	92,9	52,6	103,3	55,6	113,5
46,7	82,6	49,7	93,2	52,7	103,6	55,7	113,9
46,8	83,0	49,8	93,6	52,8	104,0	55,8	114,2
46,9	83,3	49,9	93,9	52,9	104,3	55,9	114,6
47,0	83,7	50,0	94,3	53,0	104,7	56,0	114,9
47,1	84,1	50,1	94,6	53,1	105,0	56,1	115,2
47,2	84,4	50,2	95,0	53,2	105,3	56,2	115,6
47,3	84,8	50,3	95,3	53,3	105,7	56,3	115,9
47,4	85,1	50,4	95,7	53,4	106,0	56,4	116,2
47,5	85,5	50,5	96,0	53,5	106,4	56,5	116,6
47,6	85,8	50,6	96,4	53,6	106,7	56,6	116,9
47,7	86,2	50,7	96,7	53,7	107,1	56,7	117,3
47,8	86,5	50,8	97,1	53,8	107,4	56,8	117,6
47,9	86,9	50,9	97,4	53,9	107,7	56,9	117,9

Generated on 2018-08-15 20:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
57,0	118,3	60,0	128,3	63,0	138,1	66,0	147,7
57,1	118,6	60,1	128,6	63,1	138,4	66,1	148,0
57,2	118,9	60,2	128,9	63,2	138,7	66,2	148,3
57,3	119,3	60,3	129,2	63,3	139,0	66,3	148,7
57,4	119,6	60,4	129,6	63,4	139,4	66,4	149,0
57,5	119,9	60,5	129,9	63,5	139,7	66,5	149,3
57,6	120,3	60,6	130,2	63,6	140,0	66,6	149,6
57,7	120,6	60,7	130,6	63,7	140,3	66,7	149,9
57,8	120,9	60,8	130,9	63,8	140,7	66,8	150,2
57,9	121,3	60,9	131,2	63,9	141,0	66,9	150,6
58,0	121,6	61,0	131,5	64,0	141,3	67,0	150,9
58,1	122,0	61,1	131,9	64,1	141,6	67,1	151,2
58,2	122,3	61,2	132,2	64,2	142,0	67,2	151,5
58,3	122,6	61,3	132,5	64,3	142,3	67,3	151,8
58,4	123,0	61,4	132,9	64,4	142,6	67,4	152,1
58,5	123,3	61,5	133,2	64,5	142,9	67,5	152,5
58,6	123,6	61,6	133,5	64,6	143,2	67,6	152,8
58,7	124,0	61,7	133,8	64,7	143,6	67,7	153,1
58,8	124,3	61,8	134,2	64,8	143,9	67,8	153,4
58,9	124,6	61,9	134,5	64,9	144,2	67,9	153,7
59,0	124,9	62,0	134,8	65,0	144,5	68,0	154,0
59,1	125,3	62,1	135,2	65,1	144,8	68,1	154,4
59,2	125,6	62,2	135,5	65,2	145,2	68,2	154,7
59,3	125,9	62,3	135,8	65,3	145,5	68,3	155,0
59,4	126,3	62,4	136,1	65,4	145,8	68,4	155,3
59,5	126,6	62,5	136,5	65,5	146,1	68,5	155,6
59,6	126,9	62,6	136,8	65,6	146,4	68,6	155,9
59,7	127,3	62,7	137,1	65,7	146,8	68,7	156,2
59,8	127,6	62,8	137,4	65,8	147,1	68,8	156,5
59,9	127,9	62,9	137,8	65,9	147,4	68,9	156,9

Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
69,0	157,2	72,0	166,4	75,0	175,5	78,0	184,4
69,1	157,5	72,1	166,7	75,1	175,8	78,1	184,7
69,2	157,8	72,2	167,0	75,2	176,1	78,2	185,0
69,3	158,1	72,3	167,4	75,3	176,4	78,3	185,3
69,4	158,4	72,4	167,7	75,4	176,7	78,4	185,6
69,5	158,7	72,5	168,0	75,5	177,0	78,5	185,9
69,6	159,0	72,6	168,3	75,6	177,3	78,6	186,2
69,7	159,3	72,7	168,6	75,7	177,6	78,7	186,5
69,8	159,7	72,8	168,9	75,8	177,9	78,8	186,7
69,9	160,0	72,9	169,2	75,9	178,2	78,9	187,0
70,0	160,3	73,0	169,5	76,0	178,5	79,0	187,3
70,1	160,6	73,1	169,8	76,1	178,8	79,1	187,6
70,2	160,9	73,2	170,1	76,2	179,1	79,2	187,9
70,3	161,2	73,3	170,4	76,3	179,4	79,3	188,2
70,4	161,5	73,4	170,7	76,4	179,7	79,4	188,5
70,5	161,8	73,5	171,0	76,5	180,0	79,5	188,8
70,6	162,1	73,6	171,3	76,6	180,3	79,6	189,1
70,7	162,4	73,7	171,6	76,7	180,6	79,7	189,4
70,8	162,8	73,8	171,9	76,8	180,9	79,8	189,6
70,9	163,1	73,9	172,2	76,9	181,2	79,9	189,9
71,0	163,4	74,0	172,5	77,0	181,5	80,0	190,2
71,1	163,7	74,1	172,8	77,1	181,8	80,1	190,5
71,2	164,0	74,2	173,1	77,2	182,1	80,2	190,8
71,3	164,3	74,3	173,4	77,3	182,4	80,3	191,1
71,4	164,6	74,4	173,7	77,4	182,6	80,4	191,4
71,5	164,9	74,5	174,0	77,5	182,9	80,5	191,7
71,6	165,2	74,6	174,3	77,6	183,2	80,6	192,0
71,7	165,5	74,7	174,6	77,7	183,5	80,7	192,2
71,8	165,8	74,8	174,9	77,8	183,8	80,8	192,5
71,9	166,1	74,9	175,2	77,9	184,1	80,9	192,8

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
81,0	193,1	84,0	201,6	87,0	209,9	90,0	217,9
81,1	193,4	84,1	201,9	87,1	210,1	90,1	218,1
81,2	193,7	84,2	202,1	87,2	210,4	90,2	218,4
81,3	194,0	84,3	202,4	87,3	210,7	90,3	218,7
81,4	194,3	84,4	202,7	87,4	210,9	90,4	218,9
81,5	194,5	84,5	203,0	87,5	211,2	90,5	219,2
81,6	194,8	84,6	203,3	87,6	211,5	90,6	219,4
81,7	195,1	84,7	203,5	87,7	211,7	90,7	219,7
81,8	195,4	84,8	203,8	87,8	212,0	90,8	220,0
81,9	195,7	84,9	204,1	87,9	212,3	90,9	220,2
82,0	196,0	85,0	204,4	88,0	212,6	91,0	220,5
82,1	196,2	85,1	204,6	88,1	212,8	91,1	220,7
82,2	196,5	85,2	204,9	88,2	213,1	91,2	221,0
82,3	196,8	85,3	205,2	88,3	213,4	91,3	221,3
82,4	197,1	85,4	205,5	88,4	213,6	91,4	221,5
82,5	197,4	85,5	205,7	88,5	213,9	91,5	221,8
82,6	197,7	85,6	206,0	88,6	214,2	91,6	222,0
82,7	197,9	85,7	206,3	88,7	214,4	91,7	222,3
82,8	198,2	85,8	206,6	88,8	214,7	91,8	222,5
82,9	198,5	85,9	206,8	88,9	215,0	91,9	222,8
83,0	198,8	86,0	207,1	89,0	215,2	92,0	223,1
83,1	199,1	86,1	207,4	89,1	215,5	92,1	223,3
83,2	199,4	86,2	207,7	89,2	215,8	92,2	223,6
83,3	199,6	86,3	207,9	89,3	216,0	92,3	223,8
83,4	199,9	86,4	208,2	89,4	216,3	92,4	224,1
83,5	200,2	86,5	208,5	89,5	216,6	92,5	224,3
83,6	200,5	86,6	208,8	89,6	216,8	92,6	224,6
83,7	200,8	86,7	209,0	89,7	217,1	92,7	224,9
83,8	201,0	86,8	209,3	89,8	217,3	92,8	225,1
83,9	201,3	86,9	209,6	89,9	217,6	92,9	225,4

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
93,0	225,6	95,0	230,6	97,0	235,5	99,0	240,1
93,1	225,9	95,1	230,9	97,1	235,7	99,1	240,4
93,2	226,1	95,2	231,1	97,2	235,9	99,2	240,6
93,3	226,4	95,3	231,3	97,3	236,2	99,3	240,8
93,4	226,6	95,4	231,6	97,4	236,4	99,4	241,1
93,5	226,9	95,5	231,9	97,5	236,6	99,5	241,3
93,6	227,1	95,6	232,1	97,6	236,9	99,6	241,5
93,7	227,4	95,7	232,3	97,7	237,1	99,7	241,8
93,8	227,6	95,8	232,6	97,8	237,3	99,8	242,0
93,9	227,9	95,9	232,8	97,9	237,6	99,9	242,2
94,0	228,1	96,0	233,1	98,0	237,8	100,0	242,4
94,1	228,4	96,1	233,3	98,1	238,1		
94,2	228,6	96,2	233,5	98,2	238,3		
94,3	228,9	96,3	233,8	98,3	238,5		
94,4	229,1	96,4	234,0	98,4	238,8		
94,5	229,4	96,5	234,3	98,5	239,0		
94,6	229,6	96,6	234,5	98,6	239,2		
94,7	229,9	96,7	234,7	98,7	239,5		
94,8	230,1	96,8	235,0	98,8	239,7		
94,9	230,4	96,9	235,2	98,9	239,9		

Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Tafel II.

Bereitung des Branntweins von 24,7 Gewichtsprozent (= 30 Volumenprozent) aus niedrigerprozentigem mittelst Zusatzes von absolutem Alkohol bei 15° C.

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind hinzuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind hinzuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind hinzuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind hinzuzusetzen: absoluter Alkohol ccm
22,50	3,52	23,05	2,63	23,60	1,74	24,15	0,85
22,55	3,44	23,10	2,55	23,65	1,66	24,20	0,77
22,60	3,36	23,15	2,47	23,70	1,58	24,25	0,69
22,65	3,28	23,20	2,39	23,75	1,50	24,30	0,61
22,70	3,20	23,25	2,31	23,80	1,42	24,35	0,53
22,75	3,11	23,30	2,23	23,85	1,34	24,40	0,45
22,80	3,04	23,35	2,15	23,90	1,26	24,45	0,37
22,85	2,96	23,40	2,07	23,95	1,18	24,50	0,29
22,90	2,88	23,45	1,98	24,00	1,09	24,55	0,21
22,95	2,79	23,50	1,90	24,05	1,01	24,60	0,12
23,00	2,71	23,55	1,82	24,10	0,93	24,65	0,04

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. **Session von 1895.**

Protokoll
der achtundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 485 — 532.)

Geschehen Berlin, den 11. Juli 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. Bosse,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Dr. Fischer,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Freiherr von Rotenhan,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Präsident Dr. Schulz,
der Unterstaatssekretär Lohmann,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels,
der Direktor im Reichsamt des Innern Rothe,
der Generalmajor Freiherr von Gemmingen,
der Direktor im Reichsamt des Innern Schroeder,
der Direktor im Auswärtigen Amt Dr. Kayser;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Württemberg: der Oberst Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Ober-Regierungsrath von Meding;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Regierungsrath Dr. Richter.

§. 485.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher.

§. 486.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß Seine Durchlaucht der Prinz Adolf zu Schaumburg-Lippe, Regent des Fürstenthums Lippe,

den Kabinetsminister von Oertzen

zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt hat.

Die dem Wirklichen Geheimen Rath Dr. Reidhardt als Stellvertreter ertheilte Vollmacht wird auch ferner in Kraft bleiben.

§. 487.

Erledigung der Thronfolge-Streitigkeiten im Fürstenthum Lippe.

Der Vorsitzende theilte mit, daß die Fürstlich lippische Regierung unter dem 5. Juli d. J. bei dem Bundesrath den Antrag auf Herbeiführung eines Reichsgesetzes

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eingebracht hat, durch welches das Reichsgericht zur Entscheidung in dem lippischen Thronfolgestreit für zuständig erklärt wird. Der Antrag werde geschäftsordnungsgemäß gedruckt und unter die Bevollmächtigten vertheilt werden.

Es wurde

beschlossen,

den Antrag dem X. und VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 488.

Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des Patentamts.

Der Vorsitzende trug vor:

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath von Koenen ist verstorben. Da die Wiederbesetzung der Stelle nicht sogleich erfolgen kann, muß ein hierauf bezüglicher Antrag noch vorbehalten bleiben. Einstweilen ist die Führung der Präsidialgeschäfte vertretungsweise dem Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsamt des Innern von Woedtke übertragen worden.

§. 489.

Entwurf einer Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien.

Den Bundesregierungen und den stimmführenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ist unterm 9. d. M. von dem Vorsitzenden die Mittheilung zugegangen, daß die Königlich italienische Regierung zur wirksamen Unterdrückung des in Abessynien zur Zeit betriebenen Sklavenhandels das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien bei den der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 605) beigetretenen Staaten in Anregung gebracht habe, und daß es sich für Deutschland aus politischen Rücksichten empfehle, der Anregung Folge zu geben.

Auf Vortrag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

dem in der Anlage beigefügten Entwurfe einer Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien, die Zustimmung zu ertheilen.

§. 490.

Verfügung über Arbeitsplätze bei der zoologischen Station in Rovigno.

Der Vorsitzende trug vor:

Durch den Etat des Auswärtigen Amts für 1895/96 ist wiederum wie in den beiden Vorjahren eine Subvention von 10 000 Mark für die zoologische Station in Rovigno gegen Zusicherung der Fortgewährung zweier Arbeitsplätze an deutsche Gelehrte unter den einmaligen Ausgaben bereitgestellt worden.

Der in den beiden Vorjahren hervorgetretene Mißstand, daß die Regierungen, denen ein Platz durch Bundesrathsbeschluß überwiesen war, nachträglich mehrfach nicht in der Lage waren, von der ihnen zu Theil gewordenen Vergünstigung Gebrauch zu machen, hat Veranlassung gegeben, die Herbeiführung der Beschlußfassung über die diesmalige Vertheilung der Plätze bisher nicht anzuregen, um etwa eingehende Anträge gleich von vornherein in geeigneter Weise berücksichtigen zu können. Dies erschien um so unbedenklicher, als erfahrungsgemäß die Arbeitsplätze fast ausschließlich in den für die Untersuchungen besonders geeigneten Monaten September—Oktober sowie Februar—März von den Gelehrten benutzt zu werden pflegen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eingegangen ist jedoch vorläufig nur ein Antrag der Großherzoglich badischen Regierung auf Ueberweisung des einen Arbeitstisches für die gegenwärtige bis zum 31. Oktober d. J. laufende Periode.

Es dürfte sich empfehlen, die Vertheilung der Plätze für die Periode vom 1. November d. J. bis 31. März k. J. auch fernerhin zunächst noch auszusetzen und zur Zeit nur für die bis zum 31. Oktober d. J. laufende Periode Beschluß zu fassen.

Hiernach wurde

beschlossen,

daß von den beiden bezeichneten Arbeitsplätzen für die Zeit bis einschließlich 31. Oktober d. J. der eine der Königlich preußischen, der andere der Großherzoglich badischen Regierung zur Verfügung gestellt werde.

§. 491.

Besetzung der Stelle eines vortragenden Raths bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs.

Der Vorsitzende trug Folgendes vor:

Bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ist durch die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Raffauf zum Direktor dieser Behörde die Stelle eines vortragenden Raths zur Erledigung gelangt. Für diese hat der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer

den Königlich preußischen Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Potsdam Freiherrn von Bleul

in Vorschlag gebracht.

Heinrich Johann Clemens Wenceslaus Freiherr von Bleul, im Jahre 1843 zu Sayn bei Coblenz geboren, studirte in Bonn, München und Berlin Rechtswissenschaften, trat nach Ablegung der ersten juristischen Prüfung im Jahre 1867 in den preußischen Justizdienst und wurde 1873, mit dem Dienstalter vom 7. Juli 1872, zum Gerichtsassessor ernannt. Seit 1874 fungirte er nach einander als Friedensrichter in Lebach, als Stadtrichter in Berlin und als Landrichter bei dem Landgericht I daselbst, sodann vom Jahre 1880 ab als Staatsanwalt bei den Staatsanwaltschaften zu Danzig und Limburg a. L., wurde 1888 zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Hechingen befördert und 1892 in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Potsdam versetzt. Seit dem 1. Mai d. J. ist er mit der kommissarischen Verwaltung der erledigten Rathsstelle beim Rechnungshofe betraut.

Der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer hat die Ueberzeugung gewonnen, daß Freiherr von Bleul nach seinen Fähigkeiten und dienstlichen Leistungen, sowie nach seinem gesammten Verhalten den an ein Mitglied des Rechnungshofes zu stellenden Anforderungen entspreche. Verwandtschaftliche Verhältnisse stehen der Berufung nicht entgegen.

Gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433) wurde

beschlossen,

für die eröffnete Stelle eines vortragenden Raths beim Rechnungshofe des Deutschen Reichs Seiner Majestät dem Kaiser den Königlich preußischen Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Potsdam Freiherrn Heinrich Johann Clemens Wenceslaus von Bleul in Vorschlag zu bringen.

Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 492.

Ausdehnung der Berechtigung der Reichstagsabgeordneten zur freien Eisenbahnfahrt und Gepäckbeförderung zwischen ihrem Wohnorte und Berlin auf die Zeit vom 15. bis 22. August d. J.

Im Verfolg des §. 441 der Protokolle wurde

beschlossen,

die Berechtigung der Reichstagsabgeordneten zur freien Eisenbahnfahrt und Gepäckbeförderung zwischen ihrem Wohnorte und Berlin auf die Zeit vom 15. bis 22. August d. J. auszudehnen.

§. 493.

Etat der Zollverwaltungskosten für das Großherzogthum Oldenburg.

Der Direktor von Fischer berichtete mündlich über den unter Drucksache Nr. 92 vorliegenden Antrag des III. und VII. Ausschusses, betreffend den Etat der Zollverwaltungskosten für das Großherzogthum Oldenburg.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 494.

Vertheilungsplan für den durch das Gesetz vom 22. Mai 1895 zur Verfügung gestellten Betrag zu Beihülfen an bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII., I. und II. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den vom Reichskanzler unter Nr. 80 der Drucksachen vorgelegten Entwurf eines Vertheilungsplanes für den durch die Artikel I 3 und II 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895 aus Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zur Verfügung gestellten Betrag von 1 800 000 Mark behufs Gewährung von Beihülfen an bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer zu genehmigen.

§. 495.

Eingabe, betreffend die Aenderung der Militär-Pensionsgesetze zu Gunsten der Militärpersonen mit zwölf- und mehrjähriger Dienstzeit.

Der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel berichtete Namens des VII., I. und II. Ausschusses über die Eingabe des ehemaligen Feldwebels Schloemp zu Danzig und Genossen vom 20. November v. J., betreffend die Aenderung der Militär-Pensionsgesetze zu Gunsten der Militärpersonen mit zwölf- und mehrjähriger Dienstzeit — §. 17a der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 496.

Eingabe, betreffend Abänderung des §. 35 des Militär-Pensionsgesetzes.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII., I. und II. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 195 i der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe mehrerer im Civildienste beschäftigter Königlich bayerischer Offiziere a. D. zu München vom 3. März d. J., betreffend die Abänderung des §. 35 des Militär-Pensionsgesetzes, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 497.

Anderweite Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt berichtete Namens des VII., I. und II. Ausschusses mündlich über den Entwurf einer anderweitigen Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine — Nr. 49 der Drucksachen —.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen,

dem Entwurfe mit der Aenderung die Zustimmung zu ertheilen, daß Ziffer 1 in Abtheilung II A folgende Fassung erhält:

»1. Die Korpsintendanten, die Vorstände der Divisionsintendanturen und der Intendantur der Eisenbahntruppen, sowie deren Vertreter.«

Bayern stimmte dem Ausschußantrage unter der Voraussetzung zu, daß durch die gewählte Form der Bekanntmachung der Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine die vertragsmäßige Berechtigung, über die innere Verwaltungsorganisation des bayerischen Heeres in bisheriger Weise selbständig zu verfügen, unberührt bleibe.

§. 498.

Entwurf der Bestimmungen für die Volkszählung von 1895.

Derselbe Referent berichtete Namens des I., III. und VII. Ausschusses mündlich über den Entwurf der Bestimmungen für die Volkszählung von 1895 — Nr. 79 der Drucksachen —.

Es wurde im Verfolg des §. 401 der Protokolle

beschlossen,

den Entwurf mit folgenden Aenderungen zu genehmigen:

1. Die Zählung ist nach dem Stande vom 2. Dezember vorzunehmen. Danach ist der Entwurf an allen betreffenden Stellen zu berichtigen.
2. Ziffer 9 im §. 5 ist folgendermaßen zu fassen:
   »ob zum aktiven Heere eines Bundesstaates oder zur aktiven Kaiserlichen Marine gehörig,«
3. Die Vorschrift »Zu 9« im §. 5 ist folgendermaßen zu fassen:
   »Für alle im aktiven Dienste stehenden reichsangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine mit Einschluß der Militärbeamten und -Aerzte und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten, sowie der Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung ist außer dem Worte »aktiv« der Truppentheil, die Kommando- oder Verwaltungsbehörde u. s. w. anzugeben.«
4. In Tabelle X ist der Eingang folgendermaßen zu fassen:
   »Die Tabelle ist nach Staaten und Armeekorpsbezirken aufzustellen und soll enthalten:«

Der Beschluß unter Ziffer 1 wurde mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 499.

Eingabe, betreffend die Versetzung der Stadt Harburg in eine höhere Servisklasse.

Derselbe Referent berichtete Namens des VII. und I. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Amtsgerichtssekretärs Hänsch zu Harburg vom 15. Oktober v. J., betreffend die Versetzung der Stadt Harburg in eine höhere Servisklasse.

Es wurde im Verfolg des §. 491 i der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Eingabe bis zur nächsten allgemeinen Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte zurückzulegen.

Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 500.

Eingabe der Gemeindevertretung zu Gaarden, betreffend die Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelasten.

Der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf berichtete Namens des II., III., VI. und VII. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Gemeindevertretung zu Gaarden vom 5. Juni und 25. November v. J., betreffend die Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelasten.

Es wurde im Verfolg des §. 457 a der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 501.

Eingabe des Magistrats der Stadt Spandau, betreffend die Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelasten.

Derselbe Referent berichtete Namens des III., VI. und VII. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Magistrats der Stadt Spandau vom 17. November 1893 und vom 6. November v. J., betreffend die Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelasten.

Es wurde im Verfolg des §. 694 b der Protokolle von 1893 und des §. 515 e der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 502.

Abänderung des Formulars zu den Schiffscertifikaten.

Der Senator Dr. Klügmann berichtete Namens des II. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die Abänderung des Formulars zu den Schiffscertifikaten — Nr. 53 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

der Vorlage mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß am Schlusse des zweiten Absatzes nach »in Worten« hinzugefügt werde: »Kubikmeter, gleich ..... britische Registertons«.

§. 503.

Eingaben des Marine-Bauraths a. D. Görris, betreffend anderweite Feststellung seines Ruhegehalts.

Der Regierungsdirektor von Schicker berichtete Namens des II. und VII. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Marine-Bauraths a. D. Görris zu Nienstedten vom 12. und 23. März d. J., betreffend die Anrechnung einer längeren als der gesetzlich pensionsfähigen Dienstzeit bei Feststellung seines Ruhegehalts.

Es wurde im Verfolg des §. 224 g der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 504.

Eingaben, betreffend den Erlaß eines Reichsgesetzes zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Gemeinde-Einkommensteuer.

Der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über Eingaben von Handelskammern, von Vereinigungen zur Wahrung gemeinschaftlicher kaufmännischer und sonstiger Interessen, sowie des deutschen Handelstages, betreffend den Erlaß eines Reichsgesetzes zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Gemeinde-Einkommensteuer — §§. 440 b und 515 d der Protokolle von 1894, §. 45 b der Protokolle von 1895 —.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde nach Ablehnung eines Antrages auf Ueberweisung der Eingaben an den Reichskanzler mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

jenen Eingaben keine Folge zu geben.

§. 505.

Eingaben, betreffend Maßregeln zur Hebung der Getreidepreise.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des badischen Bauernvereins vom März d. J., betreffend Maßregeln zur Hebung der Getreidepreise.

Im Verfolg des §. 245h der Protokolle wurde

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 506.

Eingabe, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zur Herstellung von Asphaltstraßenpflaster.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über eine Eingabe des Karl Jost zu Frankfurt a. M. vom 7. Januar d. J, betreffend den zollfreien Einlaß von Mineralöl zur Herstellung von Asphaltstraßenpflaster und zur Kabelisolirung.

Es wurde im Verfolg von §. 45d der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 507.

Eingabe, betreffend die Verarbeitung von Getreide in kontingentirten Brennereien.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Eingabe des Vorsitzenden des landwirthschaftlichen Vereins von Stolpen und Umgegend vom 29. Dezember 1894, betreffend die Gestattung der Verarbeitung von Getreide in kleinen landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien.

Es wurde im Verfolg von §. 23c der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe in Folge der inzwischen eingetretenen Aenderung der Branntweinsteuergesetzgebung für erledigt zu erklären.

§. 508.

Eingabe, betreffend die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Amerika.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Eingabe der Vereinigung der deutschen Steuer- und Wirthschaftsreformer vom 18. März d. J., betreffend die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Amerika.

Es wurde im Verfolg von §. 245i der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 509.

Eingabe, betreffend die Ermäßigung bezw. Rückvergütung des Zolles auf Mais zur Stärkefabrikation.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Eingabe der Maisstärkefabrikanten Carl Gußner und Genossen zu Dinklreith, betreffend die Ermäßigung beziehungsweise Rückvergütung des Zolles auf Mais zur Stärkefabrikation.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde im Verfolg des §. 224d der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 510.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über eine Eingabe der Gebrüder Voth in Magdeburg vom 18. Dezember 1894, betreffend die Rückerstattung von Eingangszoll auf Faßdaubenhölzer.

Eingabe, betreffend die Rückerstattung von Eingangszoll für Faßdaubenhölzer.

Es wurde im Verfolg von §. 17f der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 511.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens derselben Ausschüsse über Eingaben des Vorsitzenden des Bäckervereins zu Eupen, Lambert Cloot, vom 18. und 25. Oktober 1893 und 28. Mai 1894, betreffend die Aufhebung der Zollfreiheit für Waarenmengen, für welche der Zoll den Betrag von 5 Pfennig nicht erreicht — §. 4 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes —.

Eingaben, betreffend die Zollfreiheit kleiner Gewichtsmengen im Grenzverkehre.

Es wurde im Verfolg von §. 630a der Protokolle von 1893

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 512.

Der Ministerialrath von Geiger berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Paul Horn, Fabrik chemischer Produkte, zu Hamburg vom 22. August 1894, betreffend die steuerfreie Verwendung von mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl denaturirtem Branntwein zur Herstellung einer sogenannten Patentpolitur.

Steuerfreie Verwendung von mit $^1/_2$ Prozent Terpentinöl denaturirtem Branntwein zur Herstellung einer sog. Patentpolitur.

Es wurde im Verfolg des §. 457w der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 513.

Derselbe Referent erstattete Namens der nämlichen Ausschüsse mündlich Bericht über die Eingaben der Handelskammer zu Offenbach a. M. vom 25. Januar 1895, der Handelskammer zu Frankfurt a. M. von demselben Tage, des Parfümeriefabrikanten Wilhelm Rieger und Genossen zu Frankfurt a. M. vom 21. Januar d. J. und Anderer, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zur Bereitung von Parfümerien.

Steuerfreiheit des Branntweins zur Bereitung von Parfümerien.

Es wurde im Verfolg der §§. 95c und 139a der Protokolle

beschlossen,

die Eingaben durch das Gesetz vom 18. Mai 1895, betreffend die Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs, und durch den Beschluß des Bundesraths vom 24. Mai 1895 — §. 342 der Protokolle — für erledigt zu erklären.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 514.

Steuerfreiheit des Branntweins für die Bereitung von Zahn- und Mundwasser.

Auf den von demselben Referenten Namens der gleichen Ausschüsse über die Eingaben der Zahn- und Mundwasserfabrikanten Max Schwarzlose zu Berlin und Genossen, sowie von Karl August Lingner zu Dresden, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins für die Bereitung von Zahn- und Mundwasser, erstatteten Bericht wurde im Verfolg der §§. 45 c und 397 f der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 515.

Vertrieb von aus steuerfreiem Branntwein hergestellten Parfümerien.

Derselbe Referent berichtete Namens der gleichen Ausschüsse mündlich über die Eingabe des Fabrikanten Johann Maria Farina & Cie., gegenüber dem Richartzplatz zu Cöln, vom 26. April 1894, betreffend den Vertrieb von aus steuerfreiem Branntwein hergestellten Parfümerien.

Es wurde im Verfolg des §. 301 a der Protokolle von 1894

beschlossen,

die Eingabe durch den Beschluß des Bundesraths vom 24. Mai 1895 — §. 342 der Protokolle — für erledigt zu erklären.

§. 516.

Ermächtigung zur Zusammensetzung und zum Vertrieb des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.

Auf den von demselben Referenten Namens der gleichen Ausschüsse über die Eingabe des Vorstandes des Vereins der Spritfabrikanten Deutschlands, betreffend die Ermächtigung zur Zusammensetzung und zum Vertrieb des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels, mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 345 b der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 517.

Stempelfreie Abstempelung der Aktien der Aktiengesellschaft »Gemeinnütziger Bauverein zu Recklinghausen«.

Auf den von dem Ministerialdirektor Freiherrn von Stengel Namens des III. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

anzuerkennen, daß die Aktiengesellschaft »Gemeinnütziger Bauverein zu Recklinghausen« inhaltlich des vorgelegten Gesellschaftsvertrages vom 5. Juli 1891 ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Befreiungsbestimmung unter Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes diene.

§. 518.

Erstattung der Verbrauchsabgabe für amtlich denaturirten Branntwein.

Der Ministerialrath von Geiger berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Essigfabrikanten Louis Cohn zu Berent vom 29. März 1894, betreffend die Erstattung der Verbrauchsabgabe für amtlich denaturirten Branntwein.

Es wurde im Verfolg des §. 216 der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 519.

Erstattung der Steuer für Branntwein aus Billigkeitsrücksichten.

Auf den von demselben Referenten Namens des gleichen Ausschusses mündlich über die Eingaben von Moritz Schulze und Aline Uhley zu Nordhausen vom 27. Oktober 1894 und 19. Januar 1895, betreffend die Erstattung der Steuer für Branntwein aus Billigkeitsrücksichten, erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 492 a der Protokolle von 1894

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 520.

Erstattung von Verbrauchsabgabe für Branntwein.

Derselbe Referent berichtete Namens des gleichen Ausschusses mündlich über die Eingabe des Spritfabrikanten W. R. Clingestein zu Zeitz vom 16. Juni 1894, betreffend die Erstattung von Verbrauchsabgabe für Branntwein.

Es wurde im Verfolg des §. 428 a der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 521.

Zulassung von Abweichungen von der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands bei der Beförderung von Kesselrückständen von der Lederleimfabrikation, Hundekoth und Kälbermagen.

Der Senator Dr. Klügmann berichtete Namens des IV. und V. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die einstweilige Zulassung von Abweichungen von der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands bei der Beförderung von Kesselrückständen von der Lederleimfabrikation, Hundekoth und Kälbermagen — Nr. 85 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen:

Das Reichs-Eisenbahn-Amt wird ermächtigt, die Beförderung von Leimkalk u. s. w., Hundekoth und Kälbermagen in Abweichung von den Bestimmungen unter XXXII Ziffer 4, LII und LIII der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands versuchsweise unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

I. Trockene oder ausgepreßte feuchte Kesselrückstände von der Lederleimfabrikation (»Leimkalk«, »Leimkäse« oder »Leimdünger«) müssen mit zwei übereinanderliegenden großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplanen vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist mit verdünnter Karbolsäure derart zu tränken, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Zwischen den beiden, vom Absender zu stellenden Decken ist eine Schicht von trockenem gelöschtem Kalk, von Torfmull oder von gebrauchter Lohe anzubringen.

Nicht ausgepreßte, nasse derartige Rückstände müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt der Gefäße nicht durch Geruch bemerklich macht.

In beiden Fällen finden die Bestimmungen unter XXXII Ziffer 5, 7 und 8 Anwendung.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Hundekoth wird in Metall- oder starken Holzgefäßen, die dicht verschlossen und äußerlich rein sein müssen, im Uebrigen unter Beachtung der Vorschriften unter LII Ziffer 3, 5, 6 und 7 auch als Stückgut zugelassen. In diesem Falle finden Ziffer 1 und 4 keine Anwendung.

III. Während der Monate Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März 1895/96 werden auch ungesalzene frische Kälbermagen, sofern sie von allen Speiseresten gereinigt sind, in festen, dicht verschlossenen Fässern oder Kübeln und unter Beachtung der Bestimmungen unter LIII Ziffer 4 und 5 zur Beförderung zugelassen.

Bayern enthielt sich unter Bezugnahme auf Artikel 46 der Reichsverfassung der Abstimmung.

§. 522.

Entwurf von Bestimmungen für die Bearbeitung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart erstattete Namens des IV. und VII. Ausschusses mündlich Vortrag über den Entwurf von Bestimmungen für die Bearbeitung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 — Nr. 77 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

die Bestimmungen Seite 3 der Vorlage nebst den Tabellen 1 bis 6 und die Klassifikation der Berufsarten unter 7 mit nachstehenden Abänderungen zu genehmigen:

1. In den Erläuterungen zu Tabelle 1 Seite 6 ist unter I Absatz 3 statt »B 154« zu setzen »B 161«.
2. In dem Anhange zu Tabelle 2a Seite 10 haben die eingeklammerten Worte der Ueberschrift unter 1 wie folgt zu lauten:

   »(unter b bei den Berufsabtheilungen A, B, C und E [bei letzterer ohne 1 und 3] nachgewiesen)«

   und es ist in der Spalte »Beruf« unter Ziffer 5 »Uebrige Personen« hinzuzufügen:

   »(unter b 3 bei den Berufsabtheilungen A und B, unter b bei den Berufsabtheilungen C und E [bei letzterer ohne 1 und 3] nachgewiesen)«.
3. Die Tabelle 5 Seite 13 ist dergestalt zu erweitern, daß unter der Ueberschrift

   »Unter der Gesammtzahl der im Hausirgewerbe Thätigen (Spalte 1 bis 6) sind«

   4 statt 2 Spalten aufgenommen werden, von denen die beiden ersten (7 und 8) die Ueberschrift »unter 16 Jahre alt«, die beiden letzten (9 und 10) die Ueberschrift: »16 bis unter 21 Jahre alt« erhalten.
4. In Tabelle 6 Seite 13 ist in der Ueberschrift der Spalten 14 bis 23 statt »Spalte 3« zu setzen: »Spalte 6«.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. In der Klassifikation der Berufsarten Seite 14 ff. ist in den Vorbemerkungen Seite 14

zu »bei A 2 bis 6, sowie bei B 1 bis 160«

unter C 2 statt »Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und sonstige gelernte Arbeiter des betreffenden Berufs« zu setzen:

»Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung erforderlich ist«

und unter C 3 statt »sonstige ungelernte Arbeiter« zu setzen:

»sonstige Arbeiter für Dienstleistungen, zu welchen in der Regel eine Vorbildung nicht erforderlich ist«.

In denselben Vorbemerkungen Seite 14 Zeile 5 von unten sind die Worte:

»b. Kaufmännisch gebildetes Verwaltungs-, Rechnungs- und Büreau- (Komtor-) Personal«

zu streichen; ferner ist unter A. Landwirthschaft ꝛc. Seite 15 die Ziffer I. 2 wie folgt zu fassen:

»2. Kunst- und Handelsgärtnerei einschließlich der damit verbundenen Blumen- und Kranzbinderei, Baumschulen«,

auf Seite 16 der Ziffer VI. 56 hinzuzufügen:

»soweit nicht unter Nr. 57 gehörig«,

auf derselben Seite unter Ziffer VII. 60 nach

»Bleistiftfabrikation« ein Komma zu setzen,

auf Seite 17 der Ziffer XII. 97 hinzuzufügen:

»und Korbflechter«.

Es bestand allseitiges Einverständniß darüber, daß diejenigen Bundesstaaten, welche die Berufszählung selbst bearbeiten lassen und die Ergebnisse bekannt machen, die Statistik der Arbeitslosen erst nach Abschluß und in Verbindung mit den bezüglichen Ergebnissen der im Dezember d. J. zu wiederholenden Erhebung veröffentlichen werden.

§. 523.

Eingaben, den Börsenterminhandel in Kammzug beziehungsweise dessen Aufhebung betreffend.

Auf den von dem Ministerialdirektor Freiherrn von Stengel Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg der §§. 23d, 139h, 2451 und 434c der Protokolle

beschlossen,

die Eingaben

a) der deutsch-österreichisch-russisch-schweizerischen Spinnereivereinigung zum Zweck der Bekämpfung des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug,

b) der Abrechnungskasse für Kammzuggeschäfte in Leipzig vom 31. Januar d. J.,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) der Fabrikanten von Strick- und Webwaaren Chr. Zimmermann & Sohn und Genossen in Apolda vom 16. März d. J.,
d) der vereinigten Fabrikantenvereine in Gera, Greiz, Reichenbach, Mylau und Netschkau vom März d. J.,
e) des Vereins des Fabrik- und Handelsstandes zu Glauchau vom März d. J.,
f) des Industrievereins zu Meerane i. S. vom März d. J.,
g) des Spinner- und Fabrikantenvereins zu Crimmitschau und des Industrievereins Werdau,
h) des Vorstandes des Centralvereins der deutschen Wollenwaaren-Fabrikanten in Großenhain vom 27. Mai d. J.,

den Börsenterminhandel in Kammzug beziehungsweise dessen Aufhebung betreffend, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 524.

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch.

Der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend den Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch — Drucksache Nr. 87 —, und über die hierauf bezüglichen Eingaben.

Es wurde im Verfolg der §§. 404, 46a, 224e und 484e der Protokolle

beschlossen,

I. den Bestimmungen auf Grund des §. 139a Ziffer 2 und 4 der Gewerbeordnung die Zustimmung zu ertheilen;
II. die Eingaben durch den unter I gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären

§. 525.

Eingabe des Molkereibesitzers Bolle zu Berlin, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit ꝛc. in Molkereien.

Auf den Namens des IV. Ausschusses von demselben Referenten erstatteten mündlichen Bericht über die Eingabe des Molkereibesitzers Bolle zu Berlin vom 14. Februar 1895, betreffend die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit ꝛc. für Molkereien, wurde im Verfolg des §. 157d der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 526.

Eingabe, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Apotheker.

Auf den von dem Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Heerwart Namens des IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über eine Eingabe des Vorstandes des deutschen Apotheker-Vereins zu Berlin vom 8. April d. J., betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Apotheker vom 5. März 1875 — §. 327a der Protokolle —, wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen,

dieser Eingabe keine Folge zu geben.

Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 527.

Festsetzung des Ruhegehalts für den Postschaffner a. D. Grothkopf in Stade.

Der Regierungsdirektor von Schicker berichtete Namens des V., VI. und VII. Ausschusses mündlich über den Antrag, betreffend die Festsetzung des Ruhegehalts für den Postschaffner a. D. Grothkopf in Stade.

Es wurde im Verfolg des §. 341 Ziffer 5 der Protokolle

beschlossen,

zu genehmigen, daß bei Berechnung der zu Ruhegehalt berechtigenden Dienstzeit des Postschaffners a. D. Grothkopf zu Stade eine im Beschäftigungsverhältnisse als Telegraphenarbeiter zugebrachte Zeit von 1 Jahr 8 Monaten 9 Tagen gemäß §. 52 Ziffer 3 des Gesetzes vom 31. März 1873 mit in Anrechnung gebracht werde.

§. 528.

Eingabe, betreffend die Auslegung bezw. Abänderung des die Bestimmungen über den Wucher ergänzenden Gesetzes vom 19. Juni 1893.

Der Geheime Finanzrath Dr. von Koerner berichtete Namens des VI. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des J. K. Theodor Bücking in Alsfeld vom 17. Dezember 1894, betreffend die Auslegung beziehungsweise Abänderung des die Bestimmungen über den Wucher ergänzenden Gesetzes vom 19. Juni 1893.

Es wurde im Verfolg von §. 17m der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 529.

Vorlage, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91.

Der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen berichtete Namens des VII. und IX. Ausschusses mündlich über die Vorlage — Nr. 80 der Drucksachen von 1894 —, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91, in Verbindung mit dem Schreiben des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen vom 30. April d. J. — §. 304 der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

bezüglich dieser Rechnung die Entlastung zu ertheilen.

§. 530.

Vorlage, betreffend die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für 1893/94.

Derselbe Referent berichtete Namens des VII. und IX. Ausschusses mündlich über die Vorlage — Nr. 84 der Drucksachen von 1894 —, betreffend die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für 1893/94, in Verbindung mit dem Schreiben des Kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen vom 1. Mai d. J. — §. 305 der Protokolle —.

Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Es wurde

beschlossen,

die in der Anlage VI dieser Uebersicht nachgewiesenen und begründeten Etatsüberschreitungen, sowie außeretatsmäßigen Ausgaben, vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich etwa noch ergebenden Erinnerungen, zu genehmigen.

§. 531.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe des Verbandes deutscher Essigfabrikanten, betreffend die Vergütung der Brennsteuer für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein,

b) die Eingabe des Brauereibesitzers Schatz zu Bernburg, betreffend den Erlaß von fixirter Brausteuer,

c) die Eingabe der Rechtsanwälte Grünbaum und Cohn zu Berlin, betreffend Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes für Hafer aus Rumänien,

d) die Eingabe des Holzhändlers Moritz Warschauer zu Kempten, betreffend zollfreie Einfuhr von Holz im Grenzverkehr,

e) die Eingabe eines Mitgliedes der Handelskammer zu Wesel, betreffend die Einführung eines Zolles auf Quebrachoholz,

f) die Eingabe der Firma C. H. Boehringer, chemischen Fabrik zu Nieder-Ingelheim, betreffend Verwendung steuerfreien Rohzuckers zur Herstellung von Milchsäure und deren Salzen;

dem IV. Ausschusse

g) die Eingabe von Mitgliedern des evangelischen Arbeitervereins zu Werther, betreffend Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk u. s. w.;

dem IV. und VI. Ausschusse

h) die Eingabe des Vorstandes des kaufmännischen und gewerblichen Hülfsvereins für weibliche Angestellte zu Berlin, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

§. 532.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Vereins deutscher Jute-Industrieller zu Braunschweig, betreffend Aenderung des §. 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879,

b) die Eingabe deutscher Nähseidenfabrikanten, betreffend die Anbahnung von Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) die Eingabe des Provinzial-Verbandes der Vereine zum Schutze des Handels und Gewerbes (Schlesien-Posen) zu Breslau, betreffend gesetzliche Einschränkung des Konsumvereinswesens,

d) die Eingabe des Centralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche mit dem Exemplar einer Druckschrift »Zum Zwangserziehungsgesetz«,

e) die Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, betreffend die steuerfreie Ablassung von Rohzucker für die Herstellung von Milchsäure und deren Salzen,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt am 11. August 1895.

von Boetticher.

Richter.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Anlage
zum Protokoll vom 11. Juli 1895.

Entwurf einer Verordnung,

betreffend

das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien ist über sämmtliche Grenzen des Reichs bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. **Session von 1895.**

Protokoll
der neunundzwanzigsten Sitzung.

(§§. 533 — 548.)

Geschehen Berlin, den 10. Oktober 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt;
für Bayern: der Generalmajor von Haag,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Geheime Rath Dr. Rüger,
der Geheime Finanzrath Dr. Schaffrath,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Generalmajor Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ministerialrath Dr. Langfeld;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath von Geiger;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Reuß älterer Linie: der Ober-Regierungsrath von Meding;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Pauli;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 533.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher, kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 534.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Staatsminister Dr. von Heim
für Sachsen-Meiningen
den Ministerialrath von Geiger.

§. 535.

Anderweite Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärte der stimmführende Königlich sächsische Bevollmächtigte, daß sich in der Frage der anderweiten Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine — Nr. 49 der Drucksachen — das Königreich Sachsen der im §. 497 der Protokolle (Sitzung vom 11. Juli 1895) enthaltenen Zusatzerklärung des Königreichs Bayern bezüglich der konventionsmäßigen Berechtigungen der Königlich sächsischen Regierung anschließe.

§. 536.

Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Majestät dem König von Sachsen
der Geheime Finanzrath Dr. Schaffrath
zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist;
ferner, daß von Seiner Majestät dem König von Württemberg
zu Bevollmächtigten zum Bundesrath:
der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Dr. Freiherr von Mittnacht,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Staatsminister der Finanzen Dr. von Riecke,
der Kriegsminister, Generallieutenant Freiherr Schott von Schottenstein und
der Gesandte, Geheime Legationsrath Freiherr von Varnbüler,

sodann zu Stellvertretern:

der Wirkliche Geheime Kriegsrath von Horion,
der Generalmajor und Militärbevollmächtigte Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker und
der Direktor von Fischer

ernannt worden sind;

ferner, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin
der Ministerialrath und vortragende Rath im Justizministerium Dr. Langfeld

und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe
der Staatsrath von Frese

zu stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden sind.

Der zum Direktor im Reichsschatzamt ernannte Geheime Finanzrath Dr. von Koerner ist aus dem Bundesrath ausgeschieden.

§. 537.

Ernennung der Staaten in die Ausschüsse:
1. für das Landheer und die Festungen,
2. für das Seewesen.

Der Vorsitzende brachte zur Kenntniß, daß durch Kaiserlichen Erlaß vom 3. d. M. auf Grund der Bestimmung im Artikel 8 der Verfassung ernannt sind zu Mitgliedern:

1. des Ausschusses des Bundesraths für das Landheer und die Festungen, in welchem Preußen und Bayern auf Grund der Verfassung vertreten sind:
   Königreich Sachsen,
   Württemberg,
   Baden,
   Mecklenburg-Schwerin,
   Sachsen-Coburg und Gotha;
2. des Ausschusses des Bundesraths für das Seewesen, in welchem Preußen auf Grund der Verfassung vertreten ist:
   Bayern,
   Mecklenburg-Schwerin,
   Oldenburg,
   Hamburg.

§. 538.

Wahl der Staaten in den III. bis XI. Ausschuß.

Es wurden durch Zuruf gewählt in die Ausschüsse:

für Zoll- und Steuerwesen:

Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Mecklenburg-Schwerin,
Braunschweig und

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als Stellvertreter
Hessen,
Großherzogthum Sachsen;

für Handel und Verkehr:
Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,
Hessen,
Großherzogthum Sachsen,
Hamburg und
als Stellvertreter
Lübeck;

für Eisenbahnen, Post und Telegraphen:
Königreich Sachsen,
Baden,
Hessen,
Großherzogthum Sachsen,
Oldenburg,
Lübeck und
als Stellvertreter
Württemberg;

für Justizwesen:
Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Hessen,
Lübeck und
als Stellvertreter
Braunschweig,
Schwarzburg-Rudolstadt;

für Rechnungswesen:
Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Hessen,
Braunschweig und
als Stellvertreter
Mecklenburg-Schwerin;

für die auswärtigen Angelegenheiten:
Baden,
Mecklenburg-Schwerin;

Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

für Elsaß-Lothringen:
Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Mecklenburg-Schwerin,
Braunschweig und
als Stellvertreter
Hessen,
Lübeck;

für die Verfassung:
Bayern,
Königreich Sachsen,
Württemberg,
Baden,
Oldenburg,
Sachsen-Meiningen;

für die Geschäftsordnung:
Bayern,
Württemberg,
Hessen,
Großherzogthum Sachsen,
Sachsen-Altenburg,
Schwarzburg-Rudolstadt.

§. 539.

Antrag Bayerns, betreffend den Bezug von Invaliden- und Altersrenten in einem ausländischen Grenzgebiete.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung des Antrages Bayerns, betreffend den Bezug von Invaliden- und Altersrenten in einem ausländischen Grenzgebiete — Nr. 97 der Drucksachen —, an den IV. Ausschuß einverstanden.

§. 540.

Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883 über die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883 über die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei — Nr. 94 der Drucksachen —, an den VII. und V. Ausschuß einverstanden.

§. 541.

Vorlage, betreffend die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie — Nr. 95 der Drucksachen —, an den IV. und VI. Ausschuß einverstanden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 542.

Vorlage, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für 1891/92.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1891/92 — Nr. 96 der Drucksachen —, an den VII. und IX. Ausschuß einverstanden.

§. 543.

Entwurf einer Bestimmung über Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf einer Bestimmung über Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe — Nr. 98 der Drucksachen —, an den IV. Ausschuß einverstanden.

§. 544.

Dechargirung der Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reichs für 1893/94.

Der Vorsitzende trug vor:

Die von dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer revidirte Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1893/94 ist von den beiden Häusern des Landtags der Preußischen Monarchie hinsichtlich desjenigen Theiles, welcher sich auf die Preußische Verwaltung bezieht, dechargirt worden.

Bezüglich desjenigen Theiles der Rechnung, welcher die Reichsverwaltung betrifft, bedarf es der Prüfung und Entlastung seitens des Bundesraths und des Reichstags.

Die gedachte Rechnung nebst den dazu gehörigen Rechnungen über Einnahme und Ausgabe an Schreibmaterialien und Geschäftsformularen mit den Belägen in zwölf Heften und beglaubigter Abschrift der Abnahme- und Revisionsverhandlung vom 25. April d. J. werden daher hiermit zur Verfügung gestellt, und wird die entsprechende Beschlußnahme anheimgegeben.

Die Rechnung wurde dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 545.

Besetzung einer Mitgliedstelle bei dem Disziplinarhofe.

Der Vorsitzende theilte mit, daß in Folge Ausscheidens des Reichsgerichtsraths Rüger aus dem Reichsdienste bei dem Kaiserlichen Disziplinarhofe die Stelle eines Mitgliedes zur Erledigung gelangt sei, und beantragte, für diese Stelle den Reichsgerichtsrath Planck zu wählen.

Nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung kein Widerspruch erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 546.

Wahl eines Mitgliedes der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Straßburg.

Der Vorsitzende theilte mit, daß in Folge Ernennung des Landgerichtsraths Dr. Weyer in Straßburg zum Landgerichtsdirektor daselbst die von diesem Beamten bisher bekleidete Stelle als Mitglied der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Straßburg erledigt sei.

Der Vorsitzende beantragte, für diese Stelle den Landgerichtsrath Dr. Treis in Straßburg zu wählen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung Widerspruch nicht erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 547.

Während der Vertagung des Bundesraths eingegangene und den betreffenden Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß folgende während der Vertagung des Bundesraths eingegangene Eingaben den zuständigen Ausschüssen überwiesen worden sind und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe des Brennereibesitzers Geuting zu Spork, betreffend die Veranlagung seiner Branntweinbrennerei zum Kontingent;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe der Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefen-Fabrikation, vorm. G. Sinner, zu Grünwinkel i. Baden, betreffend die Rückvergütung der Steuer für durch Feuer vernichteten Branntwein,

c) die Eingaben der Firma Johann Maria Farina & Co. zu Cöln, gegenüber dem Ursulaplatz, betreffend die Verwendung steuerfreien Branntweins zur Herstellung von Eau de Cologne,

d) die Eingabe der Firma Bauer & Eckert zu Mainz, betreffend die nachträgliche Einlösung eines verfallenen Branntweinsteuer-Vergütungsscheines,

e) die Eingabe des Fabrikanten S. Hornemann zu Cöln, betreffend die Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von Parfümerien,

f) die Eingabe der Aktiengesellschaft »Chemische Fabrik von J. E. Devrient« zu Zwickau i. S., betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes,

g) die Eingaben des Gerbstoffhändlers Welsch zu Wesel und der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln, betreffend die Einführung eines Zolles auf Quebrachoholz,

h) die Eingabe des Vereins deutscher Salinen und Salzbergwerke zu Hannover, betreffend die Zollbehandlung des seewärts eingehenden Salzes,

i) die Eingabe der Firma Laaser & Neumann zu Memel, betreffend die Zollbehandlung von Petroleum in Theilungslagern,

k) die Eingaben der vereinigten, vormals Pongs'schen Spinnereien und Webereien, Aktiengesellschaft zu Neuwerk, und Genossen, sowie der Gebrüder Steemann zu Aachen, der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster und der Firma Lepper & Thiemer zu Zittau, und Genossen, betreffend die Zollbehandlung gerauhter baumwollener Putztücher,

l) die Eingabe der Generaldirektion der deutsch-österreichischen Mannesmannröhren-Werke zu Düsseldorf, betreffend die Zollbehandlung von eingefetteten Lokomotiv- und Kesselsiederöhren,

m) die Eingaben der Gebrüder Weigang zu Bautzen, betreffend die Zollbehandlung einer Mischung von Gips und künstlicher Thonerde,

n) die Eingabe von A. Wertheim zu Berlin, betreffend die Zollbehandlung von Zeugwaaren,

o) die Eingabe von Adolf Adorno zu Duisburg, betreffend die Zollbehandlung von Corned Beef,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

p) die Eingabe von Jacob Feitel zu Worms, betreffend die Zollbehandlung von Säcken bei der Einfuhr von Mais,

q) die Eingabe des Kaufmanns Krebs zu Frankfurt a. M, betreffend die Verzollung von Havanna-Cigarren nach dem allgemeinen Tarifsatze,

r) die Eingaben des Rechtsanwalts Dr. Bitter zu Hamburg, betreffend die zollfreie Wiedereinfuhr von Eisenwaaren,

s) die Eingabe des Rechtsanwalts Irmler zu Berlin, betreffend die Rückerstattung von Zoll für rumänischen Hafer,

t) die Eingabe des Kaufmanns Schneider zu Liegnitz, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanische Apfelsinen,

u) die Eingabe des Getreidehändlers Schlüter zu Horst i. Holstein, betreffend die Verzollung von russischer Gerste,

v) die Eingabe des Vorstandes der Elsassischen Tabackmanufactur, Joseph Feist zu Straßburg i. Els., betreffend die Vergütung des Tabackzolles bei der Ausfuhr von Cigarren,

w) die Eingaben von Fr. Meyer's Sohn zu Tangermünde, betreffend die Erhöhung des Ausfuhrzuschußsatzes für Zucker,

x) die Eingabe des Kaufmanns Pürschel zu Festenberg, betreffend die Denaturirung von durch Hochwasser unbrauchbar gewordenem Speisesalz,

y) die Eingaben von H. Knöpp und A. Lorch zu Osthofen sowie der Firma Haendler & Natermann zu Hann.-Münden, betreffend den Erlaß von Eingangszoll,

z) die Eingabe des Vorstandes des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien zu Breslau, betreffend die gemischten Privattransitlager ꝛc.;

dem IV. Ausschusse

aa) die Eingabe des Vorstandes der Ziegelei-Berufsgenossenschaft zu Berlin, betreffend die Befreiung der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der Genossenschaft von der Invaliditäts- und Altersversicherung,

bb) die Eingabe des Ziegeleibesitzers Mukenthaler zu Holzberg i. Bayern, betreffend die Gestattung der Beschäftigung von Kindern in seinem Ziegeleibetriebe;

dem IV. und VI. Ausschusse

cc) die Eingabe der Weinhandlung H. Chardon zu Coblenz, betreffend die Medizinal-Süßweine,

dd) die Eingabe des Vorstandes des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich, betreffend die Abänderung des §. 32 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes;

dem IV., VI. und II. Ausschusse

ee) die Eingabe des Centralverbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reich, betreffend die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes;

dem VI. Ausschusse

ff) die Eingaben des engeren Ausschusses für die Abwehrbewegung gegen die Wiederzulassung der Jesuiten zu Barmen u. a.,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gg) die Eingabe des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen, betreffend die bei der zweiten Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschlossenen Bestimmungen über den Schutz des Grundeigenthums gegen schädliche Einwirkungen gewerblicher Betriebe;

dem VI. und IV. Ausschusse

hh) die Eingabe des Vorstandes des Verbandes mecklenburgischer Molkerei-Genossenschaften zu Rostock, betreffend die Abänderung des Verbandsstatuts,

ii) die Eingaben des Direktors des niedersächsischen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften der Provinz Hannover, betreffend die Erweiterung des Verbandsbezirks.

§. 548.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Pfarrers Lic. Weber zu M.-Gladbach, Namens der Delegirtenversammlung des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands, wegen Vorlage eines Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ertheilung von Korporationsrechten an Berufsvereine,

b) die Eingabe des Gewerbegerichts zu Berlin, betreffend die Bekanntgabe der Büreaus und der Sprechstunden der Gewerbeinspektoren in allen Fabrikbetrieben mit maschineller Thätigkeit,

c) die Eingabe des Büreaus des Kongresses von Mühlenarbeitern zu Halberstadt, betreffend die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und die Sonntagsruhe im Müllergewerbe,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 17. Oktober 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der dreißigsten Sitzung.

(§§. 549 — 556.)

Geschehen Berlin, den 17. Oktober 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Präsident Dr. Schulz;
für Bayern: der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller;
für Königreich Sachsen: der Geheime Rath Dr. Rüger;
für Württemberg: der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Ministerialrath Dr. Langfeld;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Ministerialrath Dr. Langfeld;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialrath von Heller;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Pauli;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 549.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher, kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 550.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte ꝛc. von Oertzen
für Mecklenburg-Strelitz
den Ministerialrath Dr. Langfeld.

§. 551.

Stellvertretung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß für die Dauer der Beurlaubung des Königlich bayerischen Ministerialdirektors Freiherrn von Stengel der Königlich bayerische Ministerialrath von Heller zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath für Sachsen-Meiningen ernannt worden ist.

§. 552.

Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

über die Vorlage, betreffend eine Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 — Nr. 99 der Drucksachen —, in der nächsten Sitzung abzustimmen.

§. 553.

Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der afrikanischen Schutzgebiete für 1893/94 und für 1894/95.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der afrikanischen Schutzgebiete für 1893/94 und für 1894/95 — Nr. 100 der Drucksachen —, dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 554.

Abänderung des §. 53 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Der Senator Dr. Pauli erläuterte mündlich den unter Nr. 101 der Drucksachen vorliegenden Antrag des IV. und V. Ausschusses zu der Vorlage, betreffend die Abänderung des §. 53 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands — Nr. 72 der Drucksachen —.

Es wurde unter Berichtigung eines Druckfehlers

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

Bayern enthielt sich unter Bezugnahme auf Artikel 46 der Reichsverfassung der Abstimmung.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 555.

Wahl eines ständigen richterlichen Beisitzers des Reichs-Versicherungsamts.

Der Vorsitzende trug vor:

Nach §. 90 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl S. 69) erfolgt die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts in den daselbst bezeichneten Fällen unter Zuziehung von richterlichen Beamten. Eine entsprechende Vorschrift ist in den späteren Reichsgesetzen über Unfall-, sowie über Invaliditäts- und Altersversicherung enthalten. Nach §. 7 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 523) werden diese richterlichen Beamten für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Von den für diese Stellen seiner Zeit berufenen richterlichen Beamten hat der Königliche Kammergerichtsrath Günther mit Rücksicht auf den Umfang der Dienstgeschäfte seines Hauptamts um Entbindung von dem Nebenamt gebeten. Diesem Antrage soll entsprochen werden.

Nach Benehmen mit dem Königlich preußischen Justizminister wird beantragt, als Ersatz für den Genannten Seiner Majestät dem Kaiser

den Königlichen Kammergerichtsrath von Wartenberg in Berlin

zum ständigen richterlichen Beisitzer des Reichs-Versicherungsamts in Vorschlag zu bringen.

von Wartenberg ist seit dem Jahre 1890 aushülfsweise im Reichs-Versicherungsamt beschäftigt und hat sich zur nebenamtlichen Uebernahme der ihm zugedachten Stelle bereit erklärt.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 556.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe von Gotthilf Oehring zu Mehlis, betreffend die Erhebung kommunaler Verbrauchsabgabe auf Bier;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe der Handelskammer zu München-Gladbach, betreffend die Zollbehandlung gerauhter baumwollener Putztücher,

c) die Eingabe der Handlung Feller & Häußler zu Neuteich, betreffend die Zollbehandlung einer Sendung Käsetücher,

d) die Eingabe des Holzhändlers Warschauer zu Kempen, betreffend die zollfreie Einfuhr von Holz im Grenzverkehr,

e) die Eingabe des Taback- und Cigarrenfabrikanten Gräff zu Bingen a. Rh., betreffend die Anwendung des allgemeinen Zolltarifs auf spanischen Taback;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem IV. Ausschusse

f) die Eingabe des Vorstandes und der Vertrauensmänner des Verbandes der Verwaltungsbeamten der Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands, betreffend die Regelung der Stellung der Krankenkassenbeamten;

dem VI. Ausschusse

g) die Eingabe des Lieutenants a. D. Wolff und Genossen zu Frankfurt a./M., betreffend die Herstellung einer amtlichen Uebersetzung des jüdischen Gesetzbuchs Schulchan aruch,

h) die Eingabe des Pfarrer-Vereins der Provinz Sachsen, betreffend die Abänderung des §. 572 der Civilprozeßordnung.

Festgestellt in der Sitzung vom 24. Oktober 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der einunddreißigsten Sitzung.

(§§. 557 — 578.)

Geschehen Berlin, den 24. Oktober 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Präsident Dr. Schulz,
der Direktor im Reichs-Justizamt Gutbrod,
der Direktor im Ministerium für Landwirthschaft ꝛc. Sterneberg,
der Direktor im Reichsamt des Innern Schroeder,
der Direktor im Reichsschatzamt Dr. von Koerner;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Rath Dr. Rüger,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Generalmajor Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ministerialrath Dr. Langfeld;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Pauli;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 557.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher.

§. 558.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Majestät dem Kaiser, König von Preußen
der Direktor im Reichsschatzamt Dr. von Koerner
zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

§. 559.

Ergänzung der Bestimmungen der Anlage B der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beförderung von flüssigem Acetylen und von Calcium-Carbid.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend Ergänzung der Bestimmungen der Anlage B der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bezug auf die Beförderung von flüssigem Acetylen und von Calcium-Carbid — Nr. 102 der Drucksachen —, dem V. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 560.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich — Nr. 103 der Drucksachen —, dem VI. Ausschusse überwiesen, welcher — wie der Vorsitzende im Verfolg des §. 407 der Protokolle mittheilte — unter Benutzung vorläufiger Druckabzüge inzwischen die Berathung des Entwurfs bereits begonnen hat.

Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 561.

Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890.

Im Verfolg des §. 552 der Protokolle wurde

beschlossen,

der Vorlage, betreffend die am 16. Juli d. J. in Bern abgeschlossene Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 — Nr. 99 der Drucksachen —, die Zustimmung zu ertheilen.

Der Königlich bayerische Bevollmächtigte erklärte:

Da die Vereinbarung vom 16. Juli d. J. sich auf Gegenstände bezieht, welche unter das verfassungsmäßig bestehende Reservatrecht Bayerns in Eisenbahnsachen fallen, will die Königlich bayerische Regierung zu dem Abschlusse ausdrücklich ihre Zustimmung ertheilen.

§. 562.

Zusatzerklärung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14 Oktober 1890.

Im Verfolg des §. 580 der Protokolle von 1893 wurde

beschlossen,

der Vorlage, betreffend die am 20. September 1893 in Bern vereinbarte Zusatzerklärung zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 — Nr. 97 der Drucksachen von 1893 —, die Zustimmung zu ertheilen.

§. 563.

Besetzung erledigter Stellen bei den Disziplinarkammern.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei den Kaiserlichen Disziplinarkammern in Cöln, Frankfurt a. M., Posen, Schwerin und Trier Stellen von Mitgliedern zur Erledigung gelangt seien, und beantragte für die Stelle

in Cöln

den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Eichacker daselbst,

in Frankfurt a. M.

den Königlich preußischen Militär-Intendanturrath Großcurth daselbst,

in Posen

den Königlich preußischen Militär-Intendanturrath Rachner daselbst,

in Schwerin

den Großherzoglich mecklenburgischen Landgerichtsrath Dr. Wiggers daselbst, und

in Trier

den Königlich preußischen Militär-Intendantur-Assessor Schmidt daselbst zu wählen.

Nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung kein Widerspruch erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 564.

Zollfreie Verarbeitung von Paraffin und Carnaubawachs im Veredelungsverkehr.

Der Direktor von Fischer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage vom 15. Juli d. J., betreffend die zollfreie Verarbeitung von Paraffin und Carnaubawachs im Veredelungsverkehr.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen,

die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes und der erforderlichen besonderen Kontrolmaßregeln, Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Ceresin oder Carnaubawachspräparate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der Fabrikate den Erlaß des Zolles für das nachweislich verwendete Paraffin und Carnaubawachs zu gewähren.

§. 565.

Errichtung eines Freibezirks zu Neufahrwasser.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage vom 13. September d. J., betreffend die Errichtung eines Freibezirks zu Neufahrwasser.

Es wurde

beschlossen,

1. sich damit einverstanden zu erklären, daß bei Neufahrwasser an dem unweit der Ausmündung des Hafenkanals gelegenen Hafenbassin ein Freibezirk errichtet und der Königlich preußischen Regierung überlassen werde, die nähere Begrenzung des Freibezirks vorzunehmen und das Regulativ für denselben nach dem Muster der für den bremischen Freibezirk bestehenden Vorschriften zu erlassen;
2. zu genehmigen, daß die zur Bewachung des Freibezirks erforderlichen Grenzaufseher bis zur Zahl von fünfzehn dem Reich gegenüber aufgerechnet werden dürfen.

§. 566.

Ermächtigung des Hauptzollamts in Hof zur Eingangsabfertigung von hartem Kammgarn aus Glanzwolle.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage vom 1. d. M., betreffend Ermächtigung des Hauptzollamts in Hof zur Eingangsabfertigung von hartem Kammgarn aus Glanzwolle.

Es wurde

beschlossen,

dem Hauptzollamt in Hof die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 beizulegen.

§. 567.

Eingabe, betreffend Verwendung steuerfreien Rohzuckers zur Herstellung von Milchsäure und deren Salzen.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe der Firma C. H. Boehringer Sohn, chemischen Fabrik zu Nieder-Ingelheim, vom 26. Juni d. J., betreffend Verwendung steuerfreien Rohzuckers zur Herstellung von Milchsäure und deren Salzen.

Im Verfolg des §. 531 f der Protokolle wurde

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 568.

Eingaben, betreffend die Zollbehandlung von Petroleum in Theilungslagern.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Firma Laafer & Neumann zu Memel vom 26. Juni und 18. Juli d. J., betreffend die Zollbehandlung von Petroleum in Theilungslagern.

Im Verfolg des §. 547i der Protokolle wurde

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 569.

Eingabe, betreffend die Denaturirung von durch Hochwasser unbrauchbar gewordenem Speisesalz.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Kaufmanns Richard Pürschel zu Festenberg vom 29. Juli d. J., betreffend die Denaturirung von Speisesalz, welches durch Hochwasser unbrauchbar geworden ist.

Im Verfolg des §. 547x der Protokolle wurde

beschlossen,

die Rückerstattung der entrichteten Steuer für 1625 Kilogramm Speisesalz im Betrage von 195 *M.* auf gemeinschaftliche Rechnung aus Billigkeitsrücksichten unter der Bedingung zu genehmigen, daß das Salz zuvor vorschriftsmäßig denaturirt werde.

§. 570.

Eingaben, betreffend die Erhöhung des Ausfuhrzuschußsatzes für Zucker.

Derselbe Referent erstattete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich Bericht über die Eingaben der Firma Fr. Meyers Sohn in Tangermünde vom 6. April und 12. August d. J., betreffend die Erhöhung des Ausfuhrzuschußsatzes für Zucker.

Im Verfolg des §. 547w der Protokolle wurde

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 571.

Rückforderung von Materialsteuervergütung und Ausfuhrzuschüssen für Zucker.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Vorlage vom 26. August d. J., betreffend Rückforderung zuviel bezahlter Materialsteuervergütung und Ausfuhrzuschüsse für Zucker.

Es wurde

beschlossen,

von der Wiedereinziehung zuviel bezahlter 10 036,45 *M.* Materialsteuervergütung und 11 194,35 *M.* Ausfuhrzuschuß für granulirten Zucker von 99½ Prozent Zuckergehalt, welcher in der Zuckerraffinerie der Firma Fr. Meyers Sohn zu Tangermünde unter Aufsicht der Steuerbehörde zerkleinert und sodann ausgeführt wurde, aus Billigkeitsrücksichten Umgang zu nehmen.

§. 572.

Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.

Der Ministerialdirektor von Herrmann berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie — Nr. 95 der Drucksachen —.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen:

1. Die lit. a in Ziffer 1 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. März 1894, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Reichs-Gesetzbl. S. 324), erhält folgende Fassung:

   »a) auf die Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w. —, welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind, sowie«

2. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

3. Für Versicherte, welche auf Grund dieser Bestimmung der Invaliditäts- und Altersversicherung neu unterstellt werden, tritt, wo nach §§. 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der 1. Januar 1896.

§. 573.

Antrag Bayerns, betreffend den Bezug von Invaliden- und Altersrenten in einem ausländischen Grenzgebiete.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über den Antrag Bayerns, betreffend den Bezug von Invaliden- und Altersrenten in einem ausländischen Grenzgebiete — Nr. 97 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

daß die Bestimmung im §. 34 Ziffer 4 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung auch für die K. K. österreichische Bezirkshauptmannschaft Schwaz außer Kraft gesetzt werde.

§. 574.

Eingabe, betreffend die Gestattung der Beschäftigung von Kindern in einem Ziegeleibetriebe.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Ziegeleibesitzers M. Mukenthaler zu Holzberg in Niederbayern vom 6. Juli d. J., betreffend die Gestattung der Beschäftigung von Kindern in seinem Ziegeleibetriebe.

Im Verfolg des §. 547bb der Protokolle wurde

beschlossen,

das Gesuch als gesetzlich unstatthaft abzuweisen.

§. 575.

Entwurf einer Bestimmung über Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage, enthaltend den Entwurf einer Bestimmung über Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe — Nr. 98 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

den Entwurf zu genehmigen.

Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 576.

Resolution des Reichstags, betreffend die Bewilligung von Tagegeldern und Reisekosten aus Reichsmitteln an die Mitglieder des Reichstags.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. Dr. von Jagemann Namens des X. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 221 der Protokolle

beschlossen,

der von dem Reichstag bei Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1895/96 gefaßten Resolution, betreffend die Bewilligung von Tagegeldern und Reisekosten aus Reichsmitteln an die Mitglieder des Reichstags, eine Folge nicht zu geben.

§. 577.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe der Firma F. R. Busch zu Mannheim, betreffend die Rückerstattung von Zoll für künstlichen Alaunstein,

b) die Eingabe der Handelskammer zu Duisburg, betreffend die Zollbehandlung von zubereitetem Fleisch in hermetisch verschlossenen Gefäßen;

dem IV. Ausschusse

c) die Eingabe des Molkereibesitzers Schröter zu Elbing, betreffend die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Molkereien,

d) die Eingaben des Vorstandes der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft und des deutschen Fleischerverbandes, betreffend das Ausscheiden des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft und die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft.

§. 578.

Eingabe.

Der Vorsitzende legte die an den Bundesrath gerichtete Eingabe der Handelskammer zu Duisburg, betreffend die Denaturirung von Baumwollensamenöl zur Seifenfabrikation, vor.

Es wurde

beschlossen,

dieselbe dem Reichskanzler zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 31. Oktober 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1895.

Protokoll
der zweiunddreißigsten Sitzung.

(§§. 579 — 592.)

Geschehen Berlin, den 31. Oktober 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Freiherr von Rotenhan,
der Direktor im Reichsschatzamt Dr. von Koerner;

für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller;

für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen;

für Württemberg: der Generalmajor Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker;

für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;

für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ministerialrath Dr. Langfeld;

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;

für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;

für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;

für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;

für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;

für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
für Bremen: der Senator Dr. Pauli;
für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 579.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher, kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 580.

Reichstagsbeschluß zu den Petitionen der Gemeinden Spandau, Gaarden und Ellerbek, betreffend die Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelasten.

Der Vorsitzende legte ein Schreiben des Präsidenten des Reichstags vor, wonach dieser in der Sitzung vom 2. Mai d. J. beschlossen hat,

die Petitionen der Gemeinden Spandau, Gaarden und Ellerbek wegen Erlaß eines Gesetzes über die Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelasten — II. Nr. 11775, 14560 und 17690 — dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Im Verfolg des §. 291 der Protokolle von 1893 und der §§. 500 und 501 der Protokolle von 1895 wurde

beschlossen,

die Eingaben dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 581.

Feststellung des Ruhegehalts von Reichsbeamten.

Die Anträge auf Bewilligung von Ruhegehältern an

1. den Postschaffner Elsesser in Frankfurt (Main),
2. den Telegraphenvorarbeiter Heinicke in Berlin,
3. den ständigen Posthülfsboten Langrock in Halle (Saale)

sind durch Uebersendung einer tabellarischen Uebersicht zur Kenntniß der Mitglieder des Bundesraths gebracht worden.

Auf Grund dieser Uebersicht wurde

beschlossen,

den genannten Beamten vom Tage ihres Ausscheidens aus dem Reichsdienst ab ein Ruhegehalt von $^{15}/_{60}$ ihres früheren Diensteinkommens

zu 1 mit jährlich 306 ℳ. auf Lebenszeit,
zu 2 mit jährlich 354 ℳ. zunächst auf die Dauer von 3 Jahren,
zu 3 mit jährlich 201 ℳ. zunächst auf die Dauer von 3 Jahren

auf Grund der §§. 39 und 68 des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) und des Artikels II des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) zu bewilligen.

Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 582.

Entwürfe eines neuen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, eines statistischen Waarenverzeichnisses und eines Verzeichnisses der Massengüter.

Der Direktor Dr. von Koerner erläuterte mündlich den unter Nr. 104 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses zu der Vorlage, betreffend die Entwürfe eines neuen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, eines statistischen Waarenverzeichnisses und eines Verzeichnisses der Massengüter — Nr. 18 der Drucksachen von 1893 —.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

Zugleich wurden die Vorlagen des Reichskanzlers vom 24. Februar und 2. Juni 1893, 9. Juni und 22. September 1894, soweit sie sich auf die bezeichneten Entwürfe beziehen, hierdurch für erledigt erklärt.

§. 583.

Eingabe, betreffend die Rückerstattung von Zoll für künstlichen Alaunstein.

Auf den vom Ministerialdirektor Scherer Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

der Eingabe der Firma J. R. Busch in Mannheim vom 21. Juni d. J. — §. 577a der Protokolle —, betreffend die Rückerstattung von Zoll für künstlichen Alaunstein, keine Folge zu geben.

§. 584.

Eingaben, betreffend die Zollbehandlung von Erdnüssen in Schalen.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben der Firma Carl Hagenbucher & Sohn zu Heilbronn vom 8., 11. und 12. Juni d. J., betreffend die Zollbehandlung von Erdnüssen in Schalen.

Im Verfolg von §. 434b der Protokolle wurde

beschlossen,

aus Billigkeitsgründen zu genehmigen, daß der Bittstellerin für die in der Zeit vom 1. April 1893 bis Ende Dezember 1894 in ungeschältem Zustande verzollten und sodann in ihrer Fabrik zu Heilbronn durch Schälung verarbeiteten Erdnüsse ein Zollerlaß von 27 Prozent gewährt werde.

§. 585.

Vorlage, betreffend die Rückerstattung von Zoll für Reifenstäbe.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 28. September d. J., betreffend die Rückerstattung von Zoll für Reifenstäbe.

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß dem Kaufmann A. Beyer zu Wesel ein für ungeschälte, rundgebogene Reifenstäbe gezahlter Zollbetrag von 2367,75 *M.* aus Billigkeitsgründen erstattet werde.

§. 586.

Vorlage, betreffend die Zollbehandlung von Verschnittwein.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 23. Juli d. J., betreffend die Zollbehandlung von Verschnittwein.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen,

aus Gründen der Billigkeit die Verzollung des in Frage stehenden Weines nach dem ermäßigten Satze von 10 ℳ für 100 kg für den Fall zu genehmigen, daß der Wein die Eigenschaften eines Verschnittweines besitzt und unter amtlicher Aufsicht vorschriftsmäßig zum Verschneiden verwendet wird.

§. 587.

Vorlage, betreffend die Zollbehandlung von Verschnittwein.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 29. August d. J., betreffend die Zollbehandlung von Verschnittwein.

Es wurde

beschlossen,

die Erstattung des fraglichen Zollbetrages aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 588.

Zollbehandlung von Verschnittwein.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 7. September d. J., betreffend Zollbehandlung von Verschnittwein.

Es wurde

beschlossen,

aus Gründen der Billigkeit zu genehmigen, daß die in der Vorlage bezeichneten Weinsendungen bei vorschriftsmäßiger Verwendung als Verschnittwein zur Verzollung nach dem ermäßigten Satze von 10 ℳ für 100 kg zugelassen werden.

§. 589.

Vorlage, betreffend den Erlaß des Zolls für verdorbene Biscuits.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 12. September d. J., betreffend den Erlaß des Zolls für verdorbene Biscuits.

Es wurde

beschlossen,

den Erlaß des Zolls von 1775,40 ℳ für die auf dem Theilungslager des Kaiserlichen Marine-Verpflegungsamts zu Kiel verdorbenen und am 27. Juni 1895 unter amtlicher Aufsicht vernichteten 110 Blechdosen Biscuits aus Billigkeitsgründen zu genehmigen.

§. 590.

Vorlage, betreffend die Ertheilung eines Einfuhrscheines für ausgeführte Wicken.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 12. September d. J., betreffend die Ertheilung eines Einfuhrscheines für ausgeführte Wicken.

Es wurde

beschlossen,

die Ertheilung eines Einfuhrscheines für die von der Firma Ernst & von Spreckelsen in Hamburg am 6. April d. J. über die hamburgische Zollabfertigungsstelle »Auf dem Sande« ausgeführten 60 Säcke Wicken aus Billigkeitsrücksichten zu genehmigen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 591.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem II., III., VI. und VII. Ausschusse

a) die Eingabe der Gemeindevertretung zu Gaarden, betreffend die Heranziehung des Reichsfiskus zu den Kommunalabgaben;

dem III. Ausschusse

b) die Eingaben der Frau Bertha Koschmider zu Przytocznica, betreffend die Veranlagung ihrer Branntweinbrennerei zum Kontingent;

dem IV. Ausschusse

c) die Eingabe des Wurstfabrikanten Kestner sen. zu Waltershausen und Genossen, betreffend das Verbot des Zusatzes von Farbstoff zur Wurst;

dem VI. Ausschusse

d) die Eingabe des Architekten Schütze zu Dresden, betreffend den §. 1268 des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs,

e) die Eingabe des Landwirths Semerák zu Schlackow i. Pom. und Genossen, betreffend die Herstellung einer amtlichen Uebersetzung des jüdischen Gesetzbuchs Schulchan aruch,

f) die Eingabe des Ingenieurs Noack zu Kötschenbroda, betreffend seine Ausweisung aus Dresden.

§. 592.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte die an den Bundesrath gerichteten Eingaben der Handelskammern zu Bromberg und für den Kreis Solingen, der Handels- und Gewerbekammer zu Heidenheim, des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Danzig und der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin, betreffend die Denaturirung von Baumwollensamenöl für die Fabrikation von Seife, vor.

Es wurde

beschlossen,

dieselben dem Reichskanzler zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 9. November 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuſkript gedruckt.)

Protokoll
der dreiunddreißigſten Sitzung.

(§§. 593 — 608.)

Geſchehen Berlin, den 9. November 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präſident des Staatsminiſteriums, Staatsſekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Staatsſekretär, Vice-Admiral Hollmann,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatsſekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatsſekretär Dr. Graf von Poſadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterſtaatsſekretär Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterſtaatsſekretär Aſchenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterſtaatsſekretär Dr. Fiſcher,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Direktor im Reichs-Marine-Amt Perels,
der Direktor im Reichsſchatzamt Dr. von Koerner;
für Bayern: der Geſandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generalmajor von Haag,
der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel,
der Miniſterialdirektor von Herrmann,
der Miniſterialrath von Heller;
für Königreich Sachſen: der Geſandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Rath Vodel,
der Geheime Rath Dr. Rüger,
der Oberſtlieutenant Graf Vitzthum von Eckſtädt;
für Württemberg: der Generalmajor Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fiſcher;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ministerialrath Dr. Langfeld;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 593.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 594.

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln — Nr. 105 der Drucksachen —, dem IV. und VI. Ausschusse überwiesen.

§. 595.

Uebersicht der Reichs-Ausgaben und Einnahmen für 1894/95.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die vorgelegte Uebersicht der Reichs-Ausgaben und Einnahmen für das Etatsjahr 1894/95 — Nr. 106 der Drucksachen — dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 596.

Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für 1894/95.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die vorgelegte Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1894/95 — Nr. 107 der Drucksachen — dem VII. und IX. Ausschusse überwiesen.

Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 597.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1894.

Der Vorsitzende trug vor:

Die nach §. 139b der Gewerbeordnung dem Bundesrath und Reichstag vorzulegenden Berichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind für das Jahr 1894 zu einem systematisch geordneten Gesammtbericht verarbeitet worden. Die Mitglieder des Bundesraths haben bereits je ein Exemplar dieses Gesammtsberichts erhalten.

Außerdem liegen die Einzelberichte im Büreau des Bundesraths zur Einsicht offen.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 598.

Wahl eines Mitgliedes der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar.

Der Vorsitzende theilte mit, daß in Folge Versetzung des Regierungsraths Hermann von Colmar nach Straßburg die von diesem Beamten bisher bekleidete Stelle als Mitglied der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar erledigt sei.

Der Vorsitzende beantragte, für diese Stelle den Regierungsrath Kayser bei dem Bezirks-Präsidium in Colmar zu wählen.

Nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung Widerspruch nicht erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 599.

Entwurf des Etats der Marine-Verwaltung für 1896/97.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. von Oertzen Namens des II. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine auf das Etatsjahr 1896/97 — Anlage VI — mit folgenden Maßgaben zu genehmigen:

Der unter Titel 2 des Kapitels 52 der fortdauernden Ausgaben — Betrieb der Flotte — ausgebrachte Bedarf von . . . . . 3 814 244 ℳ.
wird in Folge Herabsetzung der Schiffsverpflegungsgelder für verschiedene Verpflegungsbezirke um . . 104 258 „
gekürzt. Von dem verbleibenden Betrage von . . 3 709 986 ℳ.
werden ferner . . . . . 300 000 „
für Rechnung von Beständen des Vorjahres abgesetzt,
so daß nur . . . . . 3 409 986 ℳ.
anzufordern sind.

In Folge dieser Kürzungen ermäßigt sich:

a) die Summe des Kapitels 52 auf . . . 12 125 296 ℳ.
b) die Schlußsumme der fortdauernden Ausgaben auf . . . . . 55 391 466 ℳ.

Außerdem wurden einige redaktionelle Aenderungen vorgenommen und Druckfehler berichtigt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 600.

Etats-Entwurf, betreffend die Einnahmen an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen für 1896/97.

Auf den vom Ministerialdirektor Scherer Namens des VII. und III. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Etats-Entwurf, betreffend die Einnahmen des Deutschen Reichs an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen für 1896/97 — Anlage XIV —, nach Berichtigung von Druckfehlern zu genehmigen.

§. 601.

Etats-Entwurf, betreffend die Einnahmen an Stempelabgaben für 1896/97.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. und III. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Etats-Entwurf, betreffend die Einnahmen des Deutschen Reichs an Stempelabgaben für 1896/97 — Anlage XV —, nach Berichtigung von Druckfehlern zu genehmigen.

§. 602.

Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei.

Auf den von dem Gesandten ꝛc., Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Cramm-Burgdorf Namens des V. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht über den Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei — Nr. 94 der Drucksachen —, wurde

beschlossen,

dem Entwurf die Zustimmung zu ertheilen.

§. 603.

Entwurf des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung für 1896/97.

Auf den von demselben Referenten Namens des V. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage XVI — zu genehmigen.

§. 604.

Entwurf des Etats der Reichsdruckerei für 1896/97.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats der Reichsdruckerei zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage XVII — zu genehmigen.

§. 605.

Entwurf des Etats für die Reichs-Justizverwaltung für 1896/97.

Auf den von dem Direktor von Fischer Namens des VI. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats für die Reichs-Justizverwaltung für 1896/97 — Anlage VII — zu genehmigen.

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 606.

Entwurf des Etats für den Reichskanzler und die Reichskanzlei für 1896/97

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats für den Reichskanzler und die Reichskanzlei für 1896/97 — Anlage II — zu genehmigen.

§. 607.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. Ausschusse

a) die Eingabe des Königlichen Oekonomieraths Bosselmann zu Wilmersdorf, betreffend die Veranlagung seiner Branntweinbrennerei zum Kontingent;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingaben der Firma Caspar Kratzer zu München, betreffend den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von Branntwein,

c) die Eingaben der Firma Degenhardt & Knoche zu Hamm i. W., betreffend die Zolltarifirung von Aleuritesöl,

d) die Eingaben der Brauerei Carl Lauterbach zu Lauchstädt, betreffend den Erlaß fixirter Brausteuer;

dem IV. und VI. Ausschusse

e) die Eingaben des Verbandes deutscher Chokoladefabrikanten und der Vereinigung deutscher Flaschenfabriken, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes,

f) die Eingabe der durch die Firma Hochgesand & Ampt zu Mainz vertretenen Fettschmelzer, betreffend die Fabrikation von Margarine,

g) die Eingabe des norddeutschen Vereins für Holzhandel und Holzindustrie, betreffend die Wahrung der Interessen der Holzindustrie und des Böttchergewerbes bei der Revision des Gesetzes über den Verkehr mit Margarine;

dem VI. Ausschusse

h) die Eingabe der Pastoral-Konferenz der Provinz Sachsen, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs über Ehescheidung ꝛc.,

i) die Eingabe des Königlich bayerischen Oberstlieutenants a. D. Slevogt zu München, betreffend Justizverweigerung in Bayern.

§. 608.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Gewerbegerichts zu Berlin, betreffend die Festsetzung des Freitags als Lohnzahlungstag,

b) die Eingabe des Rechtsbeistandes Weidler zu Halle a. S., betreffend die Abänderung des §. 143 der Civilprozeßordnung,

dem Reichskanzler zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 14. November 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuſkript gedruckt.)

Protokoll
der vierunddreißigſten Sitzung.

(§§. 609 — 631.)

Geſchehen Berlin, den 14. November 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präſident des Staatsminiſteriums, Staatsſekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatsſekretär Dr. Graf von Poſadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterſtaatsſekretär Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterſtaatsſekretär Aſchenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterſtaatsſekretär Dr. Fiſcher,
der Generalmajor Freiherr von Gemmingen,
der Direktor im Reichsamt des Innern Schroeder,
der Direktor im Reichsſchatzamt Dr. von Koerner;
für Bayern: der Geſandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Generallieutenant von Haag,
der Miniſterialdirektor Freiherr von Stengel,
der Miniſterialdirektor von Herrmann,
der Miniſterialrath von Heller;
für Königreich Sachſen: der Geſandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Rath Dr. Rüger,
der Oberſtlieutenant Graf Vitzthum von Eckſtädt;
für Württemberg: der Geſandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Generalmajor Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fiſcher;
für Baden: der Geſandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Miniſterialdirektor Scherer;
für Heſſen: der Geſandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ministerialrath Dr. Langfeld;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister von Strenge,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 609.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 610.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Majestät dem Kaiser, König von Preußen
der Abtheilungs-Dirigent im Auswärtigen Amt, Wirkliche Geheime Legationsrath von Eichhorn
zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

§. 611.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Handwerkskammern.

Die Versammlung erklärte sich mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Handwerkskammern — Nr. 108 der Drucksachen —, an den IV. Ausschuß einverstanden und überwies die Vorlage außerdem dem VI. Ausschusse.

§. 612.

Entwurf eines Gesetzes über Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung — Nr. 109 der Drucksachen —, dem VI. Ausschusse überwiesen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 613.

Der Vorsitzende trug vor:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Der auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 29. November 1894 — §. 531 der Protokolle — dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung — Drucksachen des Reichstags 1894/95 Nr. 94 —, ist in der letzten Session nicht erledigt worden.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde

beschlossen,

die Frage der Wiedervorlegung dieses Gesetz-Entwurfs an den Reichstag dem IV. und VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 614.

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß für das Etatsjahr 1895/96 die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in ähnlicher Weise zu regeln sein werde, wie dies seither alljährlich — zuletzt bezüglich des Etatsjahres 1894/95 durch das Gesetz vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 251) — geschehen sei.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1895/96.

Er bemerkte hierzu, daß eine Veränderung in der Sachlage gegen das Vorjahr nicht eingetreten sei, und beantragte deshalb die Annahme des nachstehenden, in seiner Fassung dem oben angezogenen gleichartigen Gesetze nachgebildeten Gesetz-Entwurfs:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1895/96.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in Afrika für das Etatsjahr 1895/96 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung »Rechnungshof des Deutschen Reichs« nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1895 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Es wurde sofort in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf die Zustimmung zu ertheilen.

§. 615.

Gehaltszahlung an die etatsmäßigen Beamten des Kanalamts.

Auf Grund des §. 5 des Reichsbeamtengesetzes hat der Bundesrath diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Eine solche Bestimmung wird auch zu Gunsten der etatsmäßigen Beamten des Kanalamts zu treffen sein.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurde, nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung kein Widerspruch erhoben hatte,

beschlossen,

daß die Gehaltszahlung an die vorbezeichneten Reichsbeamten vierteljährlich stattfinden könne.

§. 616.

Verfügung über einen Arbeitsplatz bei der zoologischen Station in Rovigno.

Der Vorsitzende theilte mit, daß ein Antrag der Königlich sächsischen Regierung auf Ueberweisung eines der beiden bei der zoologischen Station in Rovigno für die Zeit vom 1. November 1895 bis 31. März 1896 zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze eingegangen sei, und daß bezüglich des zweiten Arbeitsplatzes eine weitere Mittheilung vorbehalten werde.

Es wurde

beschlossen,

daß von den beiden Arbeitsplätzen für die Zeit bis zum 31. März 1896 der eine der Königlich sächsischen Regierung zur Verfügung gestellt werde.

§. 617.

Eingabe, betreffend die Ersatzleistung für die durch Truppenübungen herbeigeführten Flurschäden.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. von Oertzen Namens des I. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 484 g der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben des Rittergutsbesitzers, Lieutenants d. L. a. D. Max Haberstrohm zu Nieder-Kemnitz (Königreich Sachsen) nebst Genossen vom 23. März und 1. Mai d. J., betreffend die Ersatzleistung für die in der Bewirthschaftung der Felder durch Truppenübungen herbeigeführten Schäden, keine Folge zu geben.

§. 618.

Entwurf des Etats für den Reichs-Invalidenfonds für 1896/97.

Auf den von dem Direktor von Fischer Namens des I. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats über den Reichs-Invalidenfonds zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage XIII — unverändert zu genehmigen.

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 619.

Eingabe, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanische Apfelsinen.

Auf den von dem Ministerialdirektor Scherer Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg von §. 547t der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Kaufmanns Erich Schneider in Liegnitz, ohne Datum, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf spanische Apfelsinen, keine Folge zu geben.

§. 620.

Eingabe, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg von §. 547s der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Rechtsanwalts Irmler in Berlin vom 13. August d. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer, keine Folge zu geben.

§. 621.

Eingabe, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg von §. 531c der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Rechtsanwalts Cohn in Berlin vom 14. Juni d. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer, keine Folge zu geben.

§. 622.

Eingabe, betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg von §. 484d der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Getreidehändlers David Olivenbaum in Bottuschan vom 1. Juni d. J., betreffend die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf rumänischen Hafer, keine Folge zu geben.

§. 623.

Eingabe, betreffend die Befreiung von Havanna-Cigarren vom Zollzuschlage.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg von §. 547q der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe des Kaufmanns Louis Krebs in Frankfurt a. M. vom 1. August d. J., betreffend die Befreiung von Havanna-Cigarren vom Zollzuschlage, keine Folge zu geben.

§. 624.

Eingabe, betreffend die Erstattung des Zolls für Bleischrot.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg von §. 547y der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe der Firma Haendler & Natermann in Hann. Münden, ohne Datum, betreffend die Erstattung des Zolls für Bleischrot, keine Folge zu geben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 625.

Eingaben, betreffend die Erstattung des Zolls für Kleie.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg von §. 547y der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben von Hch. Knöpp und A. Lorch in Osthofen vom 27. Juni und 18. Juli d. J., betreffend die Erstattung des Zolls für Kleie, keine Folge zu geben.

§. 626.

Eingaben, betreffend die zollfreie Wiedereinfuhr von Eisenwaaren.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg von §. 547r der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben des Rechtsanwalts Dr. Bitter in Hamburg vom 25. Juli und 14. August d. J., betreffend die zollfreie Wiedereinfuhr von Eisenwaaren, keine Folge zu geben.

§. 627.

Stempelfreiheit von Aktien der Aktiengesellschaft »Gemeinnützige Baugesellschaft des Kreises Höchst.«

Auf den von dem Ministerialdirektor Freiherrn von Stengel Namens des III. und VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

anzuerkennen, daß die Aktiengesellschaft »Gemeinnützige Baugesellschaft des Kreises Höchst« inhaltlich des mit Eingabe vom 6. August d. J. vorgelegten Statuts ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Befreiungsbestimmung unter Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes diene.

§. 628.

Entwurf des Etats des Reichsschatzamts für 1896/97.

Auf den von dem Direktor von Fischer Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats des Reichsschatzamts zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage VIII — zu genehmigen.

§. 629.

Entwurf des Etats für das Reichsamt des Innern für 1896/97.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats für das Reichsamt des Innern zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage IV — unverändert zu genehmigen.

§. 630.

Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für 1892/93.

Der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel berichtete Namens des VII. Ausschusses mündlich über die unter Nr. 99 der Drucksachen von 1893 vorliegende Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1892/93 und die hierzu gefaßten, durch Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom 24. Mai d. J. mitgetheilten Beschlüsse des Reichstags — §. 582 der Protokolle von 1893 und §. 376 der Protokolle von 1895 —.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurde

beschlossen,

1. die in der Anlage I der Uebersicht erläuterten Etatsüberschreitungen mit zusammen 36 959 885,96 *M.* und die außeretatsmäßigen Ausgaben mit zusammen 3 285 989,90 *M.* — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung — zu genehmigen;
2. unter dem gleichen Vorbehalt den in der Anlage VIII nachgewiesenen, die Einnahme-Etats überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

§. 631.

Der Vorsitzende legte die an den Bundesrath gerichtete Eingabe der Handelskammer zu Halle a. S., betreffend die Taravergütung bei der Verzollung von Honig, vor. Eingabe.

Es wurde

beschlossen,

dieselbe dem Reichskanzler zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 21. November 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll der fünfunddreißigsten Sitzung.

(§§. 632—650.)

Geschehen Berlin, den 21. November 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Präsident Dr. Schulz,
der Direktor im Reichs-Justizamt Gutbrod,
der Generalmajor Freiherr von Falkenhausen,
der Direktor im Reichsamt des Innern Rothe,
der Direktor im Reichsamt des Innern Schroeder,
der Direktor im Auswärtigen Amt Dr. Kayser,
der Direktor im Reichsschatzamt Dr. von Koerner;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Oberst Freiherr Reichlin von Meldegg,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Rath Dr. Rüger,
der Geheime Finanzrath Dr. Schaffrath,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Generalmajor Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 632.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 633.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger
für die Hansestädte
den Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 634.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern
der Oberst Freiherr Reichlin von Meldegg
zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

Der zum Generallieutenant beförderte Generalmajor Ritter von Haag ist aus dem Bundesrath ausgeschieden.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 635.

Vorlage, betreffend den Stand der Bauausführungen u. s. w. für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen u. s. w.

Die Versammlung nahm von der Vorlage, betreffend den Stand der Bauausführungen u. s. w. für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen u. s. w. — Nr. 110 der Drucksachen —, Kenntniß.

§. 636.

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1896/97.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 112 der Drucksachen — dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 637.

Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen — Nr. 113 der Drucksachen — dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 638.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf 1896/97.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 114 der Drucksachen —, dem VII. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 639.

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes — Nr. 116 der Drucksachen — dem III. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 640.

Vorlage, betreffend die Ausprägung von Einpfennigstücken.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend die Ausprägung von Einpfennigstücken — Nr. 117 der Drucksachen —, dem VII. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 641.

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Der Geheime Rath Dr. Rüger berichtete mündlich über den unter Nr. 111 der Drucksachen vorliegenden Antrag des IV. und VI. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — Nr. 63 der Drucksachen —, und über die zu dem Gesetz-Entwurf eingegangenen Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

I. dem Antrage der Ausschüsse die Zustimmung zu ertheilen;

II. die zu dem Gesetz-Entwurf eingegangenen Eingaben, soweit sie sich auf den §. 5 des Entwurfs — Drucksache Nr. 111 — beziehen, dem Reichskanzler zu überweisen, im Uebrigen aber durch den Beschluß zu I für erledigt zu erklären.

Abgelehnt wurde folgender Antrag Bayerns:

im §. 1 Absatz 1 und im §. 4 Absatz 1 der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung des Gesetz-Entwurfs vor den Worten »über die Beschaffenheit« einzuschalten »insbesondere«.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sowie folgender Antrag Württembergs:

a) im §. 1 Absatz 1 in der vorletzten und letzten Zeile die Worte
»oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen«
und
»soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können«
zu streichen;

b) im §. 12 Absatz 1 Zeile 3 die Worte »und Verbände« zu streichen.

§. 642.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, und darauf bezügliche Eingaben.

Der Ministerialrath von Heller erläuterte mündlich den unter Nr. 115 der Drucksachen vorliegenden Antrag des IV. und VI. Ausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Nr. 11 der Drucksachen —, und berichtete Namens derselben Ausschüsse mündlich über eine Eingabe der Handelskammer zu Halle a. S., betreffend das Konsumvereinswesen, sowie über eine Eingabe der Handelskammer zu Posen, betreffend den bezeichneten Gesetz-Entwurf.

Im Verfolg der §§. 32, 95g, 2091 der Protokolle wurde

beschlossen,

I. dem Antrage der Ausschüsse die Zustimmung zu ertheilen;

II. die Eingabe der Handelskammer zu Halle a. S., soweit sie sich auf den §. 8 Absatz 4 und die hiermit zusammenhängenden Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1889 bezieht, sowie die Eingabe der Handelskammer zu Posen durch den Beschluß zu I für erledigt zu erklären, die erstbezeichnete Eingabe im Uebrigen aber dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 643.

Entwurf des Etats über den allgemeinen Pensionsfonds für 1896/97.

Auf den von dem Gesandten ꝛc., Wirklichen Geheimen Rath Dr. Reidhardt Namens des VII., I. und II. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats über den allgemeinen Pensionsfonds zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage XII — unter Aenderung der Fassung einiger Stellen der Erläuterungen zu genehmigen.

§. 644.

Entwurf des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres auf 1896/97.

Auf den von demselben Referenten Namens des I. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage V — mit folgenden Aenderungen zu genehmigen:

Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 25 Titel 4a. Der Ansatz des Titels wird

für das Königlich preußische Militär-Kontingent auf	45 975 189 ℳ,
für das Königlich sächsische Militär-Kontingent auf	4 157 994 »
für das Königlich württembergische Militär-Kontingent auf	2 717 971 »

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und die Summe der fortdauernden Ausgaben wird

für das Königlich preußische Militär-Kontingent auf 372 095 617 ℳ,
für das Königlich sächsische Militär-Kontingent auf . 33 668 903 »
für das Königlich württembergische Militär-Kontingent auf ..... 19 081 040 »

festgestellt.

Einmalige Ausgaben. — Ordentlicher Etat. Kapitel 5.

Der Ansatz des Titels 15a »Zur Vermehrung der Reserven an Verpflegungsmitteln, erste Rate« wird auf 1 650 000 ℳ festgestellt.

Der Titel 126 »Zur Vermehrung der Reserven an Verpflegungsmitteln, erste Rate 200 000 ℳ.« wird gestrichen.

Die Summe des Kapitels wird

für das Königlich preußische Militär-Kontingent auf 33 910 457 ℳ,
für das Königlich sächsische Militär-Kontingent auf . 4 994 960 »

festgestellt.

Die Titel 127 bis einschließlich 160 erhalten die Nummern »126« bis »159«.

Außerdem wurden die Erläuterungen und Beilagen an mehreren Stellen geändert bezw. ergänzt, sowie Druckfehler berichtigt.

§. 645.

Eingaben von Genossenschaftsverbänden, betreffend Aenderung der Verbandsstatuten.

Der Ministerialrath von Heller berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des Vorstandes des Verbandes Mecklenburgischer Molkerei-Genossenschaften zu Rostock, betreffend die Abänderung des Verbandsstatuts, und über Eingaben des Direktors des Niedersächsischen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Hannovers zu Hannover, betreffend die Erweiterung des Verbandsbezirks.

Im Verfolg des §. 547 hh, ii der Protokolle wurde

beschlossen,

von den eingereichten Aenderungen der Verbandsstatuten Kenntniß zu nehmen.

§. 646.

Entwurf des Etats für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97.

Auf den von dem Gesandten ꝛc. Dr. Grafen von Hohenthal und Bergen Namens des VII. und V. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage XVIII — unverändert zu genehmigen.

§. 647.

Entwurf des Etats des Reichs-Eisenbahn-Amts zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats des Reichs-Eisenbahn-Amts zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage IX — unverändert zu genehmigen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 648.

Entwurf des Etats für den Rechnungshof des Deutschen Reichs zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats für den Rechnungshof des Deutschen Reichs zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage XI — unverändert zu genehmigen.

§. 649.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathungen der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt, nämlich:

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere,
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hopf,
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Wermuth,
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann,
   der Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Ullmann
   und
   der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Lusensky;
2. für den Entwurf eines Börsengesetzes
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hopf,
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Wermuth,
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann,
   der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Dr. Dungs und
   der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Lusensky;
3. für den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Hauß und
   der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Dr. Dungs;
4. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889,
   der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann und
   der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Gruner.

§. 650.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar

dem II., III., VI. und VII. Ausschusse

a) die Eingabe der Gemeinde-Vertretung zu Ellerbek, betreffend die Heranziehung des Reichsfiskus zu den Gemeindelasten;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe des Spiritusbrennereibesitzers Krause zu München, betreffend den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von Branntwein,

c) die Eingaben des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Einführung eines Zolles auf Quebrachoholz,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

d) die Eingaben des Kaufmanns Moritz Fried zu Nürnberg, betreffend die Zollbehandlung von seidenen Taschentüchern;

dem III. und VI. Ausschusse

e) die Eingabe der Aktiengesellschaft »Köster's Bank« zu Mannheim, betreffend den Rückersatz von Reichsstempelsteuer;

dem IV. Ausschusse

f) die Eingaben der Firma Friedrich Weißheimer zu Andernach a. Rh. und anderer, betreffend die Sonntagsruhe im Mälzereigewerbe,

g) die Eingabe der Firma Franz Heuser & Co. zu Hannover, betreffend die Gestattung von Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 105b Absatz 1 der Gewerbeordnung für Betriebe der Fabrikation von Bierdruck- und Mineralwasser-Apparaten,

h) die Eingabe von Gustav Heller zu Königliche Weinberge (Prag), betreffend die Abschaffung von Untersuchungs- und Herkunftszeugnissen für Schweinefleisch- ꝛc. Sendungen aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland;

dem IV. und VI. Ausschusse

i) die Eingaben von C. Matthaei, Th. Ahrens Nachf. und anderer Hamburger Firmen, sowie der Handelskammer zu Harburg, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes;

dem VI. Ausschusse

k) die Eingabe von Julius Deinzer zu München, betreffend das Strafverfahren wider die Einwohner von Fuchsmühl wegen Landfriedensbruchs,

l) die Eingabe des Königlich bayerischen Oberstlieutenants a. D. Slevogt zu München, betreffend Justizverweigerung in Bayern,

m) die Eingabe des Deutschen Fischerei-Vereins, betreffend die Fassung des §. 820 des künftigen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Festgestellt in der Sitzung vom 28. November 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll
der sechsunddreißigsten Sitzung.

(§§. 651 — 670.)

Geschehen Berlin, den 28. November 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke,
der General-Steuerdirektor Schomer,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Dr. Fischer,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Freiherr von Rotenhan,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Auswärtigen Amt Hellwig,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Direktor im Auswärtigen Amt Dr. Kayser,
der Direktor im Reichsschatzamt Dr. von Koerner,
der Wirkliche Geheime Legationsrath und Abtheilungsdirigent im Auswärtigen Amt von Eichhorn;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Oberst Reichlin von Meldegg,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. Schaffrath,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Bürgermeister Dr. Versmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 651.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 652.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Majestät dem Kaiser, König von Preußen

der Direktor des Marine-Departements im Reichs-Marine-Amt, Kapitän zur See Büchsel

zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

Der Vice-Admiral Karcher ist aus dem Bundesrath ausgeschieden.

§. 653.

Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze — Nr. 119 der Drucksachen — dem VII. Ausschusse überwiesen.

§. 654.

Terminhandel in Kammzug.

Der Vorsitzende trug vor:

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 11. Juli d. J. — §. 523 der Protokolle — verschiedene, den Börsenterminhandel in Kammzug betreffende Eingaben dem Reichskanzler überwiesen.

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

In Folge dessen haben zunächst im Beisein von Kommissaren der betheiligten Bundesregierungen Besprechungen mit Interessenten und Sachverständigen aus der Textilindustrie, dem Handel und der Landwirthschaft stattgefunden. Von dem über die Besprechungen aufgenommenen stenographischen Protokoll gehen den Bundesregierungen und den Mitgliedern des Bundesraths Druckexemplare zu.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 655.

Geschäftliche Behandlung der Denkschriften über die Schutzgebiete.

Der Vorsitzende theilte mit, daß dem Bundesrath und dem Reichstag Denkschriften über die Schutzgebiete zugehen würden, und schlug vor, sich damit einverstanden zu erklären, daß von einer besonderen Drucklegung für den Bundesrath abgesehen werde.

Die Versammlung hatte hiergegen nichts zu erinnern.

§. 656.

Zollamtliche Prüfung von Mühlenfabrikaten.

Der Direktor von Fischer berichtete mündlich über den unter Nr. 120 der Drucksache vorliegenden Antrag des III. und IV. Ausschusses, betreffend die zollamtliche Prüfung von Mühlenfabrikaten.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 657.

Die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie die in Anrechnung zu bringenden Verwaltungsausgaben für 1891/92.

Derselbe Referent erläuterte mündlich den unter Nr. 118 der Drucksachen vorliegenden Bericht der Ausschüsse III und VII vom 9. Oktober 1895, betreffend die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen, Tabak-, Zucker-, Salz-, Branntwein-, Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier, ferner die Einnahmen an Spielkartenstempel, sowie die in Anrechnung zu bringenden Verwaltungsausgaben und die dazu gehörigen Zusammenstellungen für das Etatsjahr 1891/92.

Es wurde

beschlossen,

den vorgeschlagenen Beschlüssen die Genehmigung zu ertheilen und die erwähnten Zusammenstellungen als Grundlage der schließlichen Abrechnungen über Zölle, Tabak-, Zucker-, Salz-, Branntwein- und Brausteuer, sowie über die Uebergangsabgaben von Bier, die Einnahmen an Spielkartenstempel und die Ausgaben für die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande für das Etatsjahr 1891/92 anzuerkennen.

§. 658.

Eingaben, betreffend die Erstattung des Zollzuschlags für russische Gerste.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Getreidehändlers P. Schlüter zu Horst-Bahnhof in Holstein vom 31. Mai und 31. August d. J., betreffend die Erstattung des Zollzuschlags für russische Gerste.

Es wurde im Verfolg von §. 547u der Protokolle

beschlossen,

die nachgesuchte Erstattung des Zollzuschlags für die im Bescheid des Generalzolldirektors der freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Mai d. J. bezeichneten Sendungen russischer Gerste aus Billigkeitsgründen zu genehmigen und im Uebrigen den Eingaben keine Folge zu geben.

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 659.

Vorlage, betreffend die Zolltarifirung von zubereitetem Fleisch in hermetisch verschlossenen Büchsen, und Eingaben, betreffend denselben Gegenstand.

Der Geheime Finanzrath Dr. Schaffrath berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage des Reichskanzlers vom 13. August d. J., betreffend die Zolltarifirung von zubereitetem Fleisch in hermetisch verschlossenen Gefäßen, und einige auf denselben Gegenstand bezügliche Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

1. daß das in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehende frische und einfach zubereitete (gekochte, gebratene, geräucherte, eingesalzene [eingepökelte]) Fleisch von Vieh auch beim Eingange aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern dem tarifmäßigen Zollsatze der Nummer 25 g 1 von 20 ℳ für 100 kg unterliegt;
2. die Eingabe der Handelskammer zu Duisburg vom 4. Oktober d. J. — §. 577b der Protokolle — durch den Beschluß zu 1 für erledigt zu erklären und
3. der Eingabe des Adolf Adorno in Duisburg vom 20. September d. J. — §. 547o der Protokolle — keine Folge zu geben.

§. 660.

Eingabe, betreffend die Zollbehandlung des seewärts eingehenden Salzes.

Auf den von dem Direktor von Fischer Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 547h der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe des Vereins deutscher Salinen und Salzbergwerke zu Hannover vom 6. Juli d. J., betreffend die Zollbehandlung des seewärts eingehenden Salzes, dem Reichskanzler zu überweisen.

§. 661.

Vorlage, betreffend die Zollbehandlung von Verschnittwein.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 9. Oktober d. J., betreffend die Zollbehandlung von Verschnittwein des Weinhändlers J. Féry in Moulins.

Es wurde

beschlossen,

aus Gründen der Billigkeit zu genehmigen, daß die in der Vorlage bezeichneten 136 Faß Wein bei vorschriftsmäßiger Verwendung als Verschnittwein zur Verzollung nach dem ermäßigten Satze von 10 ℳ für 100 kg zugelassen werden.

§. 662.

Entwurf des Haushalts für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 und des Gesetzes, betreffend die Feststellung desselben.

Auf den von dem Ministerialdirektor Freiherrn von Stengel Namens des IV. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

1. den Entwurf des Etats der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97 unverändert zu genehmigen;
2. dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das genannte Etatsjahr — Nr. 114 der Drucksachen —, die Zustimmung zu ertheilen.

Der Beschluß zu 2 wurde in erster und zweiter Lesung gefaßt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 663.

Entwurf des Etats für das Auswärtige Amt zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats für das Auswärtige Amt zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage III — zu genehmigen.

An der dem Etats-Entwurf beigegebenen Denkschrift (Seite 39) wurde eine redaktionelle Aenderung vorgenommen.

§. 664.

Entwurf des Etats der Reichsschuld zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

den Entwurf des Etats der Reichsschuld zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 — Anlage X — unter Berichtigung der Denkschrift zu Titel 4 (Seite 6) zu genehmigen.

§. 665.

Entwurf des Reichshaushalts- (Haupt-) Etats für das Etatsjahr 1896/97 und des Gesetzes, betreffend die Feststellung desselben.

Derselbe Referent berichtete Namens des VII. Ausschusses mündlich über den Entwurf des Reichshaushalts- (Haupt-) Etats für das Etatsjahr 1896/97, welcher mit nachstehenden Maßgaben genehmigt wurde:

1. Zufolge der zu den Spezial-Etats beschlossenen Aenderungen sind die erforderlichen Berichtigungen bei den eingestellten Ausgaben und Einnahmen im Ausgabe und Einnahme-Vortrag und in den Erläuterungen vorzunehmen.
2. Bei Kapitel 12 Titel 19 der einmaligen Ausgaben »für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung« mindert sich, nachdem inzwischen der reichsseitig zu leistende Zuschuß zu den Kosten des zweigleisigen Ausbaues der Strecken Frankfurt a. O. – Posen, Leipzig – Eilenburg, Finsterwalde – Bentschen und Cottbus–Lissa (Absatz 1 Nr. 4 der Erläuterungen), welche voraussichtlich 21 000 000 *M.* nicht übersteigen werden, auf 60 Prozent vereinbart worden ist, die erste Rate um 666 600 *M.*, und ermäßigt sich demzufolge entsprechend der Ausgabebetrag, sowie der Anleihebetrag unter Kapitel 23 Titel 1 der Einnahme.

   In den Erläuterungen sind die nöthigen Berichtigungen vorzunehmen.
3. Mit Rücksicht auf die unter Nr. 1 und 2 erwähnten Berichtigungen stellt sich:

die Summe der fortdauernden Ausgaben auf	1 136 389 624 *M.*
die Summe der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats auf	93 481 438 »
die Summe der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats auf	29 350 921 »
die Gesammtsumme der Ausgaben auf.....	1 259 221 983 »
die Gesammtsumme der Einnahmen auf	1 259 221 983 ».

Mit dem Entwurf des Haupt-Etats wurde der auf Seite 46 befindliche Besoldungs-Etat des Reichsbank-Direktoriums genehmigt.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zugleich wurde dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97 — Nr. 112 der Drucksachen —, in erster und zweiter Lesung mit der Maßgabe zugestimmt, daß im §. 1 die Gesammt-Ausgabe und Gesammt-Einnahme auf 1 259 231 983 ℳ. festgestellt werden.

§. 666.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.

Auf den von demselben Referenten Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — Nr. 113 der Drucksachen —, unter Abminderung des Betrages in §. 1 Zeile 4 auf 27 850 921 ℳ. die Zustimmung zu ertheilen.

§. 667.

Ueberſicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für 1893/94 und die vom Reichstag hierzu gefaßten Beſchlüſſe.

Derſelbe Referent berichtete Namens des VII. Ausſchuſſes mündlich über die unter Nr. 95 der Druckſachen von 1894 vorliegende Ueberſicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1893/94 und die hierzu gefaßten, durch Schreiben des Präſidenten des Reichstags vom 14. Mai dieſes Jahres mitgetheilten Beſchlüſſe des Reichstags — §. 488 der Protokolle von 1894 und §. 337 der Protokolle von 1895 —.

Es wurde

beſchloſſen,

1. die in der Anlage I der Ueberſicht erläuterten Etatsüberſchreitungen mit zuſammen 21 262 333,96 ℳ. und die außeretatsmäßigen Ausgaben mit zuſammen 4 718 470,97 ℳ. — vorbehaltlich der verfaſſungsmäßigen Entlaſtung — zu genehmigen;
2. unter dem gleichen Vorbehalte den in der Anlage IX nachgewieſenen, die Einnahme-Etats überſchreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundſtücken, Materialien, Utenſilien und ſonſtigen Gegenſtänden die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen;
3. die Reſolution des Reichstags dem Reichskanzler zu überweiſen.

§. 668.

Kommiſſare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorſchlag des Vorſitzenden wurden zu Kommiſſaren für die Berathung des Entwurfs zum Reichshaushalts-Etat für 1896/97 und des damit im Zuſammenhang ſtehenden Anleihe-Geſetz-Entwurfs im Reichstag gewählt:

I. für die allgemeine Finanzverwaltung und die nachfolgend nicht beſonders aufgeführten Verwaltungsreſſorts:
   1. der Geheime Ober-Regierungsrath Lieber
      bezüglich der Etats des Reichsamts des Innern, der Reichs-Juſtizverwaltung, des Reichsſchatzamts, des Reichseiſenbahn-Amts und des Rechnungshofs,
   2. der Geheime Ober-Regierungsrath Plath
      bezüglich der Etats der Verwaltung der Kaiſerlichen Marine, des allgemeinen Penſionsfonds und des Reichs-Invalidenfonds,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. der Geheime Ober-Regierungsrath Neumann
bezüglich der Etats des Reichsschatzamts, der Post- und Telegraphenverwaltung, der Reichsdruckerei, der Verwaltung der Reichseisenbahnen und des Haupt-Etats,
4. der Geheime Ober-Regierungsrath Rauschning
bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern, sowie der Reichsstempelabgaben,
5. der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. von Glasenapp
bezüglich der Etats des Auswärtigen Amts, des Reichsschatzamts und der Reichsschuld, sowie des Anleihegesetzes,
6. der Intendanturrath Litty
bezüglich des Etats der Verwaltung des Reichsheeres;

II. für das Ressort der Reichskanzlei:
der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Freiherr von Wilmowski;

III. für das Ressort des Auswärtigen Amts:
der Geheime Legationsrath Rienäcker;

IV. für das Ressort des Reichsamts des Innern:
1. der Wirkliche Geheime Rath Baensch,
2. der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts Dr. Köhler,
3. der Geheime Ober-Regierungsrath von Woedtke,
4. der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hopf,
5. der Geheime Ober-Regierungsrath Wermuth,
6. der Geheime Ober-Regierungsrath Hauß,
7. der Geheime Ober-Regierungsrath von Jonquières;

V. für das Ressort der Verwaltung des Reichsheeres:
a) für das Königlich preußische Kriegsministerium:
1. der Chef der 1. Abtheilung des Central-Departements, Oberstlieutenant Gaede,
2. der Chef der Servis-Abtheilung, Oberstlieutenant Wollmar,
3. der Major Wachs,
4. der Major Heinrich,
5. der Hauptmann Warnke,
6. der Hauptmann Wandel,
7. der Chef der Kassen-Abtheilung, Wirkliche Geheime Kriegsrath Koch,
8. der Geheime Baurath Appelius,
9. der Intendanturrath Dr. Kirschstein
bezüglich des Etats des Reichsheeres;
10. der Chef der Festungs-Abtheilung, Oberst von Keiser
bezüglich der Ansätze zu Rayon-Entschädigungen im Etat des Reichsschatzamts,
11. der Geheime Kriegsrath Duncker
bezüglich der Etats über den allgemeinen Pensionsfonds und des Reichs-Invalidenfonds;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

b) für das Königlich sächsische Kriegsministerium:

12. der vortragende Rath im Kriegsministerium, Major Gilbert;

c) für das Königlich württembergische Kriegsministerium:

13. der Referent im Kriegsministerium, Ober-Kriegsrath Schäfer;

VI. für das Ressort der Kaiserlichen Marine:

1. der Kapitän zur See Fischel,
2. der Korvetten-Kapitän Ehrlich,
3. der Geheime Admiralitätsrath Klein,
4. der Geheime Admiralitätsrath Dr. Danneel,
5. der Geheime Admiralitätsrath Dr. Herz;

VII. für das Ressort der Reichs-Justizverwaltung:

1. der Geheime Ober-Regierungsrath von Lenthe,
2. der Geheime Regierungsrath Dr. von Tischendorf;

VIII. für das Ressort des Reichseisenbahn-Amts:

1. der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Gerstner,
2. der Wirkliche Geheime Ober-Baurath Streckert;

IX. für das Ressort der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei:

1. der Direktor im Reichs-Postamt Scheffler,
2. der Direktor im Reichs-Postamt Fritsch,
3. der Geheime Ober-Postrath Wittko,
4. der Geheime Ober-Postrath Pressel,
5. der Geheime Ober-Postrath Sydow,
6. der Geheime Ober-Postrath Wagner,
7. der Geheime Postrath Hake;

X. für das Ressort der Verwaltung der Reichseisenbahnen:

1. der Geheime Ober-Regierungsrath Wackerzapp,
2. der Geheime Regierungsrath Glöckner,
3. der Geheime Regierungsrath Kriesche,
4. der Regierungsrath Sarre.

In gleicher Weise wurden zu Kommissaren für die Berathung im Reichstag über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Jahr 1896/97, gewählt:

für das Ressort des Auswärtigen Amts:
der Geheime Legationsrath Dr. von Schwartzkoppen;

für das Ressort der Kaiserlichen Marine:
1. der Kapitän zur See Fischel,
2. der Major Kolewe;

für das Ressort der allgemeinen Finanzverwaltung:
der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. von Glasenapp.

Außerdem wurde der Reichskanzler ermächtigt, für die Berathung einzelner Theile der Etatsvorlage noch weitere Kommissare in den Reichstag abzuordnen.

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 669.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß zwei an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe des Sägewerkbesitzers Sailer zu Mühlbach i. Bayern, betreffend die zollfreie Einfuhr von Nutzholz im Grenzverkehr;

dem IV. und VI. Ausschusse

b) die Eingabe des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Breslau, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Butter ꝛc.

§. 670.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor.

Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe des Maschinengeschäfts Jacob & Becker zu Leipzig, betreffend die Zollbehandlung von Dampfwalzen,

b) die Eingabe der Handelskammer zu Cottbus, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes,

c) die Eingabe des Gymnasialdirektors Schmieder und Genossen zu Schleusingen, betreffend die Versetzung der Stadt Schleusingen in eine höhere Servisklasse,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 5. Dezember 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Protokoll
der siebenunddreißigsten Sitzung.

(§§. 671—676.)

Geschehen Berlin, den 2. Dezember 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Unterstaatssekretär Lohmann;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Oberst Reichlin von Meldegg,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller;
für Königreich Sachsen: der Geheime Regierungsrath Dr. Fischer,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ministerialrath Dr. Langfeld;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Vorsitzende des Staatsministeriums, Minister Jansen,
der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Staatsminister Dr. von Koseritz;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 671.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 672.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt
der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger
für die Hansestädte
den Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 673.

Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.

Der Vorsitzende theilte mit, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen
der Ministerialrath im Ministerium des Innern und der Justiz Dr. Dittmar
zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

§. 674.

Besetzung einer Rathsstelle bei dem Reichsgericht.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei dem Reichsgericht in Folge des Ablebens des Reichsgerichtsraths Freytag zum 1. Februar k. J. eine Rathsstelle zu besetzen ist.

Auf seinen Antrag wurde

beschlossen,

wegen des Seiner Majestät dem Kaiser zu machenden Vorschlags die Sache dem VI. Ausschusse zu überweisen.

§. 675.

Wahl von zwei stellvertretenden nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts.

Im Verfolg des Beschlusses vom 27. Juni d. J. — §. 406 der Protokolle — trug der Vorsitzende vor:

Für die in Folge Todesfalls anderweit zu besetzenden Stellen des fünften und sechsten Stellvertreters für das erste nichtständige Mitglied des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der land- und forstwirthschaftlichen Versicherten sind von den

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

um Vorschläge für die Ersatzwahl ersuchten Regierungen von Preußen und Hessen der Arbeiter Krüger in Schulzendorf und der Waldarbeiter Ernst Stahlberg in Gatow bei Spandau in Vorschlag gebracht worden.

Der Vorsitzende beantragte, den ꝛc. Krüger und den ꝛc. Stahlberg auf die bis Ende September 1897 laufende Wahlperiode zum fünften beziehungsweise sechsten Stellvertreter des ersten nichtständigen Mitgliedes des Reichs-Versicherungsamts aus dem Stande der land- und forstwirthschaftlichen Versicherten zu berufen.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage stattzugeben.

§. 676.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handwerkskammern.

Der Ministerialdirektor von Herrmann berichtete mündlich Namens des IV. und VI. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handwerkskammern — Nr. 108 der Drucksachen —, und über die einschlägigen Reichstagsbeschlüsse und Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

I. dem Gesetz-Entwurfe in erster und zweiter Lesung mit den nachfolgenden Abänderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. Im §. 1 am Schlusse folgenden neuen Absatz zuzufügen:
   »Die Handwerkskammern sollen in allen wichtigen die Gesammtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden.«
2. Im §. 2 den letzten Satz wie folgt zu fassen:
   »Für Bezirke, in denen durch andere Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) für eine ausreichende Vertretung der Interessen des Handwerks gesorgt ist, kann die Errichtung von Handwerkskammern unterbleiben.«
3. Im §. 4 zwischen Ziffer 3 und Ziffer 4 einzuschalten:
   »3a Die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl (§. 9).«
4. Im §. 5 Absatz 1 Ziffer 2 die Worte »einem Jahre« zu ersetzen durch die Worte »drei Jahren«.
5. Im §. 7:
   a) den zweiten Satz des Absatzes 1 wie folgt zu fassen:
      »Die Ausscheidenden können wiedergewählt, die Wiederwahl kann abgelehnt werden.«
   b) den Eingang des zweiten Absatzes wie folgt zu fassen:
      »Im Uebrigen kann die Annahme« . . . . . .
6. Im §. 9:
   a) die Worte »oder um das Handwerk verdienten« zu streichen;
   b) am Schlusse folgenden Satz zuzufügen:
      »Sie kann zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit berathender Stimme zuziehen.«

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

7. Im §. 11:

a) den Absatz 1 wie folgt zu fassen:

»Zur Theilnahme an den Wahlen zur Handwerkskammer sind nur Reichsangehörige berechtigt, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und ..... betreiben.«

b) im Absatz 3 erster Satz die Worte »deren Bezirk sich über den Bezirk der Handwerkskammer erstreckt,« zu ersetzen durch die Worte: »deren Sitz sich im Bezirk der Handwerkskammer befindet,«.

8. Im §. 13 am Schlusse folgenden neuen Absatz aufzunehmen:

»Die Landescentralbehörde kann die Handwerkskammer auflösen und Neuwahlen anordnen.«

9. Im §. 15 folgenden neuen Absatz zuzufügen:

»Die Landescentralbehörde kann bestimmen, daß die Kosten von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden.«

10. Im §. 16 Absatz 1 den Eingang des zweiten Satzes wie folgt zu fassen:

»Der Voranschlag sowie jede Ueberschreitung desselben bedarf« .....

II. Folgende Eingänge:

1. den Beschluß des Reichstags vom 18. Januar 1893, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Befähigungsnachweis, Vorrechte der Innungen) — Nr. 29 der Reichstagsdrucksachen, §. 20 der Protokolle von 1893 —,

2. die Beschlüsse des Reichstags vom 23. Januar 1895, betreffend Vorlage von Gesetz-Entwürfen wegen Einführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk und wegen Errichtung von Handwerkerkammern, sowie betreffend die Einschränkung der Beschäftigung der Strafgefangenen — Nr. 18 [1] und Nr. 73 der Reichstagsdrucksachen, §. 28 der Protokolle —,

3. die Eingabe des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, betreffend den Beschluß des Bundesraths gegen Einführung des Befähigungsnachweises — Nr. 658e der Protokolle von 1892 —,

4. die Eingaben des Vorstandes der Tapezierer-Innung zu Wiesbaden und des Vorsitzenden des deutschen Fleischerverbandes zu Lübeck, betreffend Abänderung des §. 100e der Gewerbeordnung — §§. 227h, 273b der Protokolle von 1893 —,

5. die Eingabe des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, betreffend die Organisation des Handwerks — §. 525e der Protokolle von 1894 —,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

6. die Eingabe des deutschen Bürgervereins »Nordost« zu Berlin, betreffend die Handwerkerfrage — §. 22d der Protokolle —,
7. die Eingabe einer Versammlung von Schuhmachermeistern zu Elberfeld, betreffend die Organisation des Handwerks — §. 69h der Protokolle —,
8. die Eingaben des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München und von Mitgliedern des evangelischen Arbeitervereins zu Schalke u. A., betreffend die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe, Handwerk ꝛc. — §. 224f der Protokolle —,
9. die Eingaben des Vorstandes des evangelisch-sozialen Vereins zu Unna u. A., betreffend die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für das Handwerk ꝛc. — §§. 157e, 195f, 327b, 531g der Protokolle —,

mit Rücksicht auf die im Gange befindlichen Verhandlungen über eine weitere Organisation des Handwerks und einschlägige Fragen dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 5. Dezember 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

C.K.

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1895.

E 11/2

Protokoll
der achtunddreißigsten Sitzung.

(§§. 677 — 688.)

Geschehen Berlin, den 5. Dezember 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Direktor im Reichsschatzamt Dr. von Koerner;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Oberst Freiherr Reichlin von Meldegg,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. Schaffrath,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Vorsitzende des Staatsministeriums, Minister Jansen,
der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen, für Schwarzburg-Rudolstadt und für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Bürgermeister Dr. Versmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 677.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 678.

Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876 über die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876 über die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten — Nr. 122 der Drucksachen —, dem VII., I. und II. Ausschusse überwiesen.

§. 679.

Antrag Württembergs, betreffend Ausnahmen vom Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag Württembergs, betreffend Ausnahmen vom Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Nr. 123 der Drucksachen —, dem VII. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 680.

Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für das Jahr 1894.

Der Vorsitzende theilte Folgendes mit:

Gemäß §. 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und den entsprechenden Bestimmungen der späteren Unfallversicherungsgesetze ist dem Reichstag die Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für das Jahr 1894 vorgelegt worden.

Dem Bundesrath wird hiervon unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 20. Dezember 1893 — §. 744 der Protokolle — Mittheilung gemacht.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 681.

Etat der Zoll- und Salzsteuerverwaltungskosten für das Königreich Württemberg.

Der Direktor von Fischer berichtete mündlich über den unter Nr. 121 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III. und VII. Ausschusses, betreffend die Abänderung des Etats der Zoll- und Salzsteuerverwaltungskosten für das Königreich Württemberg.

Generated on 2018-08-15 20:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Es wurde

beschlossen,

den Antrag zu genehmigen.

§. 682.

Eingabe, betreffend die Handhabung des Zollregulativs für Reismühlen.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Gerh. Lange zu Osterholz-Scharmbeck vom 22. November v. J., betreffend die Handhabung des Zollregulativs für Reismühlen.

Es wurde im Verfolg des §. 525a der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 683.

Eingabe, betreffend die Abänderung des Zollregulativs für Reisschälmühlen.

Auf den Namens des III. und IV. Ausschusses von demselben Referenten mündlich erstatteten Bericht über die Eingabe der Reismüller Schuhmacher, Deppe & Co. und Genossen zu Hamburg vom 29. November v. J., betreffend die Abänderung des Zollregulativs für Reisschälmühlen, wurde im Verfolg des §. 546b der Protokolle von 1894

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 684.

Eingabe, betreffend die Rückerstattung fixirter Brausteuer.

Der Geheime Finanzrath Dr. Schaffrath berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe des Brauereibesitzers Püllmann in Pattensen vom 14. Juni d. J., betreffend die Rückerstattung fixirter Brausteuer — §. 484b der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 685.

Eingabe, betreffend die Rückerstattung fixirter Brausteuer.

Derselbe Referent berichtete mündlich Namens des III. und IV. Ausschusses über die Eingabe des Brauereibesitzers Schatz in Bernburg vom 13. Juni d. J., betreffend die Rückerstattung fixirter Brausteuer — §. 531b der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 686.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathungen des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handwerkskammern, im Reichstag gewählt:

der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Wilhelmi,
der Geheime Regierungsrath von Sydow und
der Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath Sieffert.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 687.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingaben der Handelskammer zu Halle a. S., betreffend die steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken,

b) die Eingaben des Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins deutscher Roßleder-Fabrikanten zu Altona und des Gerbstoffhändlers Welsch zu Wesel, betreffend die Einführung eines Zolles auf Quebrachoholz;

dem IV. und VI. Ausschusse

c) die Eingabe des Vorstandes des deutschen Seiler- und Reepschläger-Verbandes zu Berlin, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Gewerbeordnung,

d) die Eingaben der vereinigten deutschen Margarine-Fabrikanten, betreffend den Einfluß des Handels mit Margarine auf die Bildung der Butterpreise und den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Butter ꝛc.;

dem IV., VI. und II. Ausschusse

e) die Eingabe des Centralverbandes deutscher Kaufleute zu Leipzig, betreffend die Ablehnung einer Erweiterung der Unfallversicherung auf kaufmännische Handelsgeschäfte;

dem VI. Ausschusse

f) die Eingaben des Lehrers Kohlschmidt zu Schwarzenberg u. A., betreffend die Herstellung einer amtlichen Uebersetzung des jüdischen Gesetzbuchs Schulchan aruch.

§. 688.

Eingabe.

Der Vorsitzende legte die an den Bundesrath gerichtete Eingabe des geschäftsführenden Ausschusses des Innungs-Verbandes deutscher Baugewerksmeister zu Berlin, betreffend die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker, vor.

Es wurde

beschlossen,

dieselbe dem Reichskanzler zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 12. Dezember 1895.

von Boetticher.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. Session von 1895.

Protokoll
der neununddreißigsten Sitzung.

(§§. 689—701.)

Geschehen Berlin, den 12. Dezember 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke,
der Generallieutenant von Spitz,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Dr. Fischer,
der Wirkliche Geheime Rath, Direktor im Auswärtigen Amt Reichardt,
der Direktor im Reichsamt des Innern Schroeder;
für Bayern: der Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Koefering,
der Oberst Freiherr Reichlin von Meldegg,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Rath Dr. Rüger,
der Geheime Finanzrath Dr. Schaffrath,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Generalmajor Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Mecklenburg-Schwerin: der Gesandte ꝛc. von Oertzen,
der Ministerialrath Dr. Langfeld;
für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Gesandte ꝛc. von Oertzen;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke;
für Reuß älterer Linie: der Ober-Regierungsrath von Meding;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck, für Bremen und für Hamburg: der Senator Dr. Klügmann;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 689.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte zunächst der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers. Derselbe übertrug im Laufe der Sitzung wegen eingetretener Behinderung den Vorsitz dem Königlich bayerischen Bevollmächtigten, Gesandten ꝛc. Grafen von Lerchenfeld-Koefering.

§. 690.

Entwurf zum Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten für das Jahr 1896.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf zum Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums für das Jahr 1896 — Nr. 125 der Drucksachen —, dem VII. und IV. Ausschusse überwiesen.

§. 691.

Besetzung von Stellen bei den Disziplinarkammern.

Der Vorsitzende theilte mit, daß bei den Kaiserlichen Disziplinarkammern in Breslau, Potsdam und Stettin die Stellen der Präsidenten und bei den Disziplinarkammern in Arnsberg, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Liegnitz, Münster i. W., Trier Stellen von Mitgliedern zur Erledigung gelangt seien, und daß, falls der Vorschlag wegen Besetzung der Präsidentenstelle in Stettin die Allerhöchste Genehmigung

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

finde, auch bei der dortigen Disziplinarkammer eine Mitgliedstelle zur Erledigung gelange. Ferner habe ein Mitglied der Disziplinarkammer in Potsdam um Entbindung von dieser Stelle nachgesucht.

Er beantragt, an Stelle der Ausgeschiedenen und in der Voraussetzung, daß Seine Majestät der Kaiser dem letztgedachten Gesuche und dem Vorschlage wegen Besetzung der Präsidentenstelle in Stettin zu entsprechen geruhen werden, zu wählen

für die Stelle des Präsidenten

in Breslau:

den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Möller daselbst,

in Potsdam:

den zum 1. Januar 1896 dorthin versetzten Königlich preußischen Landgerichtspräsidenten Lympius in Halberstadt,

in Stettin:

den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Brose daselbst;

für die Stellen von Mitgliedern

in Arnsberg:

den Königlich preußischen Ober-Regierungsrath Schreiber und
den Königlich preußischen Landgerichtsrath Niesert daselbst,

in Düsseldorf:

den Königlich preußischen Militär-Intendanturrath Grall daselbst,

in Frankfurt a. M.:

den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Dr. Murhard daselbst,

in Liegnitz:

den Königlich preußischen Landgerichtsrath Bastian daselbst,

in Münster i. W.:

den Königlich preußischen Landgerichtsdirektor Dr. Büscher daselbst und
den zum 1. Januar 1896 dorthin versetzten Königlich preußischen Amtsgerichtsrath Dr. Fidler aus Rees,

in Potsdam:

den Wirklichen Legationsrath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amt von König,

in Stettin:

den Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Mayer daselbst,

in Trier:

den Königlich preußischen Ober-Regierungsrath Banke und
den Königlich preußischen Landgerichtsrath Dr. Schneider daselbst.

Nachdem sich gegen den Vorschlag sofortiger Abstimmung kein Widerspruch erhoben hatte, wurde

beschlossen,

dem Antrage zuzustimmen.

§. 692.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter u. s. w.

Der Geheime Rath Dr. Rüger erläuterte mündlich den unter Nr. 124 der Drucksachen vorliegenden Antrag des IV. und VI. Ausschusses zu dem Entwurf eines

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln — Nr. 105 der Drucksachen —, und über die einschlägigen Eingaben.

Es wurde

beschlossen,

I. dem Gesetz-Entwurf in erster und zweiter Lesung nach dem Ausschußantrage mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß in die Begründung zu §. 1 eine Bemerkung aufgenommen wird, wonach Gänsefett, das mit etwas Schweineschmalz vermischt ist, um es streichbar zu machen, nicht als verfälscht anzusehen sei;

II. die zu dem Gegenstande eingegangenen Eingaben durch den Beschluß zu I für erledigt zu erklären.

Abgelehnt wurden nachstehende Anträge Bayerns:

1. Im §. 2, Absatz, statt »oder eine dementsprechende Menge Rahm« zu setzen: »oder die daraus gewonnene Menge Rahm«;
2. den Eingang des §. 3 folgendermaßen zu fassen:
   »Fabrikanten und Großhändler, welche Margarine .... oder vertreiben wollen, haben davon ....«;
3. den §. 9 folgendermaßen zu fassen:
   »Der Bundesrath ist ermächtigt:
   1. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Gehalt an Wasser, Salz oder anderen Bestandtheilen als Fett eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten,
   2. die Einfuhr von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett aus Ländern, in welchen ähnliche Kontrolen, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben, nicht bestehen, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten zu verbieten.«

§. 693.

Eingabe, betreffend die Erhöhung der Pension der in Folge des Krieges von 1870/71 pensionirten Militärbeamten.

Der Regierungsdirektor von Schicker berichtete Namens des I., II. und VII. Ausschusses mündlich über eine Eingabe des früher im Königlich preußischen Kriegsministerium angestellt gewesenen Rechnungsraths Blume zu Baden-Baden vom 8. April d. J., betreffend die Erhöhung der Pension der in Folge des Krieges von 1870/71 pensionirten Militärbeamten.

Es wurde im Verfolg des §. 273 f der Protokolle

beschlossen,

der Eingabe keine Folge zu geben.

§. 694.

Eingabe, betreffend die Medizinal-Süßweine.

Derselbe Referent berichtete Namens des IV. und VI. Ausschusses mündlich über eine Eingabe der Weinhandlung H. Chardon zu Coblenz vom 18. Juli d. J., betreffend die Medizinal-Süßweine.

Es wurde im Verfolg des §. 547 cc der Protokolle

beschlossen,

die Eingabe dem Reichskanzler zu überweisen.

Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

§. 695.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Der Geheime Rath Dr. Rüger berichtete Namens des VI. Ausschusses mündlich über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung — Nr. 109 der Drucksachen —.

Es wurde in erster und zweiter Lesung

beschlossen,

dem Gesetz-Entwurf mit nachfolgenden Aenderungen die Zustimmung zu ertheilen:

1. zu Artikel I. Den dritten und vierten Absatz des §. 63a des Gerichtsverfassungsgesetzes wie folgt zu fassen:

   »Die Erhebung des Einspruchs erfolgt durch schriftliche Erklärung bei dem Präsidenten des Landgerichts.

   Nach Erhebung des Einspruchs kann der angefochtene Beschluß nur noch von dem Präsidium des Oberlandesgerichts abgeändert werden.«

2. zu Artikel II.

   a. Den §. 273a der Strafprozeßordnung wie folgt zu fassen:

      »Erfolgt die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht eines bei der Verhandlung Betheiligten in mangelhafter oder ungenügender Weise, so ist dieser berechtigt, die Feststellung des Vorganges und dessen Aufnahme in das Prokokoll zu verlangen.«

   b. Den zweiten Absatz des §. 413b der Strafprozeßordnung wie folgt zu fassen:

      »Außer dem Verurtheilten können Dritte, denen derselbe kraft Gesetzes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, insoweit Ersatz fordern, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.«

   c. Den zweiten Absatz des §. 413f der Strafprozeßordnung wie folgt zu fassen:

      »Bis zur endgültigen Entscheidung ist der Anspruch weder übertragbar noch der Pfändung unterworfen.«

Die im Artikel I des Gesetz-Entwurfs unter §. 63a des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschlagenen Bestimmungen wurden nur mit Stimmenmehrheit genehmigt.

Die im Artikel II des Gesetz-Entwurfs vorgeschlagene Aenderung des §. 414 der Strafprozeßordnung wurde mit Stimmenmehrheit angenommen, nachdem folgender Antrag Bayerns und Württembergs:

im Absatz 1 unter Nr. 3 die Worte »sowie im Falle des §. 223a des Strafgesetzbuchs« zu streichen,

mit Stimmenmehrheit abgelehnt worden war.

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte stimmte gegen den Gesetz-Entwurf, soweit derselbe auf Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern gerichtet ist, weil die Königlich sächsische Regierung hierin kein geeignetes Mittel zur Abhülfe der Mängel des Strafverfahrens erblickt, vielmehr von der Einführung der Berufung überwiegende Nachtheile in justiz-politischer und finanzieller Hinsicht befürchtet.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Großherzoglich mecklenburgische und der Großherzoglich oldenburgische Bevollmächtigte schlossen sich dieser Erklärung an.

Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie stimmten gegen den Gesetz-Entwurf.

§. 696.

Vorlage, betreffend die Ausprägung von Einpfennigstücken.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des VII. und IV. Ausschusses mündlich über die Vorlage, betreffend die Ausprägung von Einpfennigstücken — Nr. 117 der Drucksachen —.

Es wurde

beschlossen,

sich damit einverstanden zu erklären, daß

1. ein weiterer Betrag von Einpfennigstücken in Höhe von etwa einer Million Mark ausgeprägt wird, und
2. bei Vertheilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten die in dem Bundesrathsbeschlusse vom 21. Dezember 1888 — §. 674 der Protokolle — bestimmten Prozentsätze zu Grunde gelegt werden.

§. 697.

Antrag Württembergs, betreffend Ausnahmen vom Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.

Derselbe Referent berichtete Namens des VII. und IV. Ausschusses mündlich über den unter Nr. 123 der Drucksachen vorliegenden Antrag Württembergs, betreffend Ausnahmen vom Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.

Es wurde

beschlossen,

zu genehmigen, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des Zollgrenzbezirks des Königlich württembergischen Hauptzollamts Friedrichshafen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

§. 698.

Dechargirung der Rechnung der Kasse der Königlich preußischen Oberrechnungskammer und des Rechnungshofes des Deutschen Reichs.

Auf den von dem Ministerialdirektor Freiherrn von Stengel Namens des VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 544 der Protokolle

beschlossen,

bezüglich der Rechnung der Kasse der Königlich preußischen Oberrechnungskammer für 1893/94, soweit sie den Rechnungshof des Deutschen Reichs betrifft, die Entlastung zu ertheilen.

§. 699.

Kommissare für die Berathungen im Reichstag.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurden zu Kommissaren für die Berathungen der nachstehend bezeichneten Vorlagen im Reichstag gewählt:

1. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln,
   der Direktor des Gesundheitsamts Dr. Köhler,
   der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hopf,
   der Geheime Regierungsrath Dr. Sell,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Regierungsrath Bumm,
der Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Thiel,
der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Freiherr von Seherr-Thoß,
der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Lusensky und
der Königlich preußische Geheime Medizinalrath Dr. Pistor;

2. für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung,
der Geheime Ober-Regierungsrath von Lenthe,
der Geheime Regierungsrath Dr. von Tischendorf und
der Königlich preußische Geheime Ober-Justizrath Vierhaus;

3. für den Entwurf eines Börsengesetzes außer den bereits gewählten Kommissaren
der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Koch,
der Königlich preußische Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Ullmann,
der Königlich preußische Geheime Regierungsrath Conrad und
der Hülfsarbeiter im Königlich preußischen Ministerium für Landwirthschaft ꝛc., Generalsekretär Dr. Müller;

4. für die Vorlage, betreffend die Zusatzerklärung zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 20. September 1893,
der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Gerstner,
der Geheime Legationsrath von Aichberger und
der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Hoffmann.

§. 700.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem III. und IV. Ausschusse

a) die Eingabe des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Bonn, betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes,
b) die Eingabe des Vereins mitteldeutscher Spiritusinteressenten zu Halle, betreffend die Auslegung des §. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni 1895;

dem IV. und VI. Ausschusse

c) die Eingaben von A. Siemens zu Jever und des Centralausschusses kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine zu Berlin, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Gewerbeordnung,
d) die Eingabe des Geschäftsausschusses des Berliner Aerzte-Vereinsbundes, betreffend Vorsichtsmaßregeln für den Fall des Wiederauftretens der Cholera;

dem IV., VI. und II. Ausschusse

e) die Eingabe des Vorstandes des Centralausschusses vereinigter Innungsverbände Deutschlands, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handwerk;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem IV. und VII. Ausschusse

f) die Eingabe des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Helmsdorf, betreffend die Währungsfrage;

dem VI. Ausschusse

g) die Eingabe des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen, betreffend Anträge auf Abänderung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 701.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe von Hermann Röhl, Inhaber der Firma Kessel & Röhl zu Berlin und Genossen, betreffend die Einfuhr ausländischer Gesteine in Deutschland,

b) die Eingabe der Handelskammer für die Niederlausitz zu Cottbus, betreffend die Aufhebung des Terminhandels in Kammzug,

c) die Eingabe des Vereins der Freundinnen junger Mädchen zu Heidelberg, betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Kellnerinnenwesens,

d) die Eingaben des Berliner Anwalt-Vereins, von E. W. Bernard zu Rostock und Genossen, von Alex Kisker zu Lippstadt und Genossen, der Handelskammer zu Verden und der Vereinigten Kaufmannschaft zu Altenburg, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 19. Dezember 1895.

von Boetticher. Graf von Lerchenfeld.

Kelch.

Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY

(Als Manuskript gedruckt.)

Bundesrath. **Session von 1895.**

Protokoll der vierzigsten Sitzung.

(§§. 702—720.)

Geschehen Berlin, den 19. Dezember 1895.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Nieberding,
der Wirkliche Geheime Rath, Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky-Wehner,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Aschenborn,
der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Dr. Fischer,
der Generalmajor Freiherr von Falkenhausen,
der Direktor im Reichsamt des Innern Schroeder,
der Direktor im Reichsschatzamt Dr. von Koerner;
für Bayern: der Oberst Freiherr Reichlin von Meldegg,
der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel,
der Ministerialdirektor von Herrmann,
der Ministerialrath von Heller,
der Ministerialrath von Geiger;
für Königreich Sachsen: der Gesandte ꝛc. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen,
der Geheime Finanzrath Dr. Schaffrath,
der Oberstlieutenant Graf Vitzthum von Eckstädt;
für Württemberg: der Gesandte ꝛc. Freiherr von Varnbüler,
der Generalmajor Freiherr von Watter,
der Regierungsdirektor von Schicker,
der Direktor von Fischer;
für Baden: der Gesandte ꝛc. Dr. von Jagemann,
der Ministerialdirektor Scherer;
für Hessen: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt,
der Ministerialrath Dr. Dittmar;
für Mecklenburg-Schwerin: der Ministerialrath Dr. Langfeld;

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für Großherzogthum Sachsen: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Mecklenburg-Strelitz: der Ministerialrath Dr. Langfeld;
für Oldenburg: der Wirkliche Geheime Rath Selkmann;
für Braunschweig: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Sachsen-Meiningen: der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel;
für Sachsen-Altenburg: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Sachsen-Coburg und Gotha: der Wirkliche Geheime Rath, Staatsminister Dr. von Bonin;
für Anhalt: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Cramm-Burgdorf;
für Schwarzburg-Sondershausen und für Schwarzburg-Rudolstadt: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Waldeck: der Wirkliche Geheime Rath, Unterstaatssekretär Meinecke;
für Reuß jüngerer Linie: der Wirkliche Geheime Rath Dr. von Heerwart;
für Schaumburg-Lippe und für Lippe: der Gesandte ꝛc., Wirkliche Geheime Rath Dr. Reidhardt;
für Lübeck: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger,
der Senator Dr. Klügmann;
für Bremen und für Hamburg: der Gesandte ꝛc. Dr. Krüger;
als Kommissar der Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen: der Ministerialrath Halley;
als Protokollführer: der Geheime Regierungsrath Dr. Kelch.

§. 702.

Vorsitz.

Den Vorsitz führte der Vice-Präsident des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher kraft Substitution des Reichskanzlers.

§. 703.

Substitution.

Für die heutige Sitzung hat sich substituirt:
der Gesandte ꝛc. von Oertzen
für Mecklenburg-Strelitz
den Ministerialrath Dr. Langfeld.

§. 704.

Antrag des Königreichs Sachsen, betreffend die Befreiung der mit Pensionsberechtigung angestellten kirchlichen Unterbeamten bei den römisch-katholischen Kirchen der Erblande des Königreichs Sachsen von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Antrag des Königreichs Sachsen, betreffend die Befreiung der mit Pensionsberechtigung angestellten kirchlichen Unterbeamten bei den römisch-katholischen Kirchen der Erblande des Königreichs Sachsen von der Invaliditäts- und Altersversicherung — Nr. 127 der Drucksachen —, dem IV. Ausschusse überwiesen.

§. 705.

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch — Nr. 128 der Drucksachen —, dem VI. Ausschusse überwiesen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 706.

Verfügung über einen Arbeitsplatz bei der zoologischen Station in Rovigno.

Der Vorsitzende theilte unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 14. v. M. — §. 616 der Protokolle — mit, daß ein Antrag der Königlich württembergischen Regierung auf Ueberweisung des bei der zoologischen Station in Rovigno für die Zeit bis Ende März 1896 noch zur Verfügung stehenden Arbeitsplatzes eingegangen sei.

Es wurde

beschlossen,

daß der Arbeitsplatz bis zum 31. März 1896 der Königlich württembergischen Regierung zur Verfügung gestellt werde.

§. 707.

Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für das Jahr 1894.

Der Vorsitzende trug vor:

Eine Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten ist auch für das Jahr 1894 vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellt worden. Dieselbe ist nebst Vorbemerkungen dem Reichstag zur Kenntnißnahme übersandt.

Dem Bundesrath wird unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 30. November 1893 — §. 684 der Protokolle — hiervon Mittheilung gemacht.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 708.

Ergebnisse einer Stichproben-Erhebung über Verhältnisse im Handwerk.

Der Vorsitzende theilte Folgendes mit:

Die Ergebnisse einer im Sommer d. J. veranstalteten Stichproben-Erhebung über Verhältnisse im Handwerk sind im Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitet worden.

Dem Bundesrath wird hiervon unter dem Bemerken Mittheilung gemacht, daß diese Bearbeitung dem Reichstag vorgelegt worden ist.

Die Versammlung nahm hiervon Kenntniß.

§. 709.

Denkschrift über die Thätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

Der Vorsitzende theilte mit, daß eine Denkschrift über die Thätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vom Beginn des Jahres 1893 bis Ostern 1895 ausgearbeitet und dem Reichstag vorgelegt worden sei.

Es bestand Einverständniß darüber, daß von besonderer Vorlegung beim Bundesrath ebenso wie in früheren Fällen Abstand zu nehmen ist.

§. 710.

Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876 über die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.

Auf den von dem Gesandten ꝛc., Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Cramm-Burgdorf Namens des I., II. und VII. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde

beschlossen,

dem Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876 über die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten — Nr. 122 der Druckſachen — die Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Königlich bayerische Bevollmächtigte bezieht sich auf das bei der Plenarberathung des Bundesraths am 31. Mai 1876 — §. 188 der Protokolle — festgestellte Einverständniß, wonach die in Frage stehende Verordnung in Bayern keine Anwendung findet, sowie auf die Erklärung Bayerns in der Plenarsitzung des Bundesraths vom 9. Juli 1894 — §. 410 der Protokolle —.

§. 711.

Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern.

Der Geheime Finanzrath Dr. Schaffrath erläuterte mündlich den unter Nr. 126 der Drucksachen vorliegenden Antrag des III., IV. und VII. Ausschusses, betreffend die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern.

Es wurde

beschlossen,

dem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

§. 712.

Eingabe, betreffend die Auslegung des §. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetze vom 16. Juni 1895.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. und IV. Ausschusses mündlich über die Eingabe des Vereins mitteldeutscher Spiritusinteressenten zu Halle a. S. vom 27. November d. J., betreffend die Auslegung des §. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetze vom 16. Juni 1895 — §. 700b der Protokolle —.

Es wurde

beschlossen,

daß bei der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken in denjenigen Fällen, in welchen eine Denaturirung mit Essig stattfindet, eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,03 *M.* für jedes Liter reinen Alkohols auch dann zu gewähren ist, wenn der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer nicht unterlegen hat.

§. 713.

Eingaben, betreffend die Verwendung steuerfreien Branntweins zur Herstellung von Eau de Cologne.

Der Ministerialrath von Geiger berichtete Namens der Ausschüsse III und IV mündlich über die Eingaben der Firma Johann Maria Farina & Cie. zu Cöln, gegenüber dem Ursulaplatz, vom 25. Juni, 9. August und 3. Oktober d. J., betreffend die Verwendung steuerfreien Branntweins zur Herstellung von Eau de Cologne.

Es wurde im Verfolg des §. 547c der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 714.

Eingaben, betreffend den Erlaß von Branntweinsteuer aus Billigkeitsrücksichten.

Auf den von demselben Referenten Namens des III. Ausschusses über die Eingaben des Spritfabrikanten Karl Radicke zu Berlin vom 18. Dezember v. J. und vom 31. Oktober d. J., betreffend den Erlaß von Branntweinsteuer aus Billigkeitsrücksichten, mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 171b der Protokolle

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§. 715.

Eingaben, betreffend die Veranlagung von Branntweinbrennereien zum Kontingent.

Derselbe Referent berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über die Eingaben des Ritterguts- und Brennereibesitzers Senglier zu Bulgrin vom 14. November v. J. und des Königlichen Oekonomieraths Bosselmann zu Wilmersdorf vom 25. November v. J. und vom 30. Oktober d. J., betreffend die Veranlagung ihrer Branntweinbrennereien zum Kontingent.

Es wurde im Verfolg der §§. 545b und 619b der Protokolle von 1894 und des §. 607a der Protokolle von 1895

beschlossen,

den Eingaben keine Folge zu geben.

§. 716.

Vorlage, betreffend die Zollbehandlung von Verschnittwein.

Der Ministerialdirektor Scherer berichtete Namens des III. Ausschusses mündlich über eine Vorlage des Reichskanzlers vom 26. November d. J., betreffend die Zollbehandlung von Verschnittwein des Weinhändlers G. A. Baltzer in Frankfurt a./O.

Es wurde

beschlossen,

aus Gründen der Billigkeit die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes von 10 *M.* auf den in Rede stehenden Wein zu genehmigen.

§. 717.

Entwurf zum Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums für 1896.

Der Ministerialdirektor Freiherr von Stengel berichtete Namens des VII. und IV. Ausschusses mündlich über den unter Nr. 125 der Drucksachen vorliegenden Entwurf zum Besoldungs- und Pensions-Etat der Reichsbankbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums, für das Jahr 1896.

Es wurde im Verfolg des §. 690 der Protokolle

beschlossen,

sich mit dem Etats-Entwurf einschließlich der Zusatzbestimmungen einverstanden zu erklären mit der Maßgabe, daß der zweite Satz des ersten Absatzes der Erläuterung zu Titel 3a folgende Fassung erhält: »Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist diese Zulage hierher übernommen worden; sie kommt in Wegfall, soweit Gehalt und Zulage zusammen den Betrag von 7500 *M.* übersteigen«.

§. 718.

Besetzung einer Reichsgerichtsraths- und einer Reichsanwaltstelle.

Auf den von dem Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär Nieberding Namens des VI. Ausschusses mündlich erstatteten Bericht wurde im Verfolg des §. 674 der Protokolle

beschlossen,

Seiner Majestät dem Kaiser behufs Wiederbesetzung der in Folge des Ablebens des Reichsgerichtsrath Freytag zum 1. Februar k. J. frei werdenden Rathsstelle

den Reichsanwalt Galli,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und für den Fall, daß dessen Ernennung erfolgen sollte, für die dadurch frei werdende Stelle eines Reichsanwalts

den Hülfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft, Königlich preußischen Oberlandesgerichtsrath Heinemann

in Vorschlag zu bringen.

§. 719.

Den Ausschüssen überwiesene Eingaben.

Der Vorsitzende theilte mit, daß mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben den betreffenden Ausschüssen überwiesen worden seien, und zwar:

dem I. und VII. Ausschusse

a) die Eingaben mehrerer im Reichs- und Staatsdienste befindlichen Militärinvaliden, betreffend die Wiedergewährung der ihnen zuerkannten Militärpension;

dem III. und IV. Ausschusse

b) die Eingabe der Dresdener Molkerei Gebrüder Pfund zu Dresden, betreffend die Gewährung einer Vergütung für Zucker bei der Ausfuhr von kondensirter Milch;

dem VI. Ausschusse

c) die Eingabe des Vereins württembergischer Wundärzte und Geburtshelfer, betreffend die Wiederverleihung gewisser in ihrer ursprünglichen Approbation enthaltenen Berechtigungen;

dem IV. und VI. Ausschusse

d) die Eingabe der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der landwirthschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs zu Offenbach a./M., betreffend die Novelle zu dem Gesetze über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889,

e) die Eingabe von Ernst Rexhaus und Genossen zu Mühlhausen i./Thüringen, betreffend die Beseitigung des Arbeitens mit Strickmaschinen,

f) die Eingabe der Firma Gebrüder Dessauer zu Tübingen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung der Gewerbeordnung;

dem X. und VI. Ausschusse

g) die Eingabe des Grafen und Edlen Herrn Ferdinand zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld zu Baruth i./S., betreffend die Erledigung der Thronfolgestreitigkeiten im Fürstenthum Lippe.

§. 720.

Eingaben.

Der Vorsitzende legte mehrere an den Bundesrath gerichtete Eingaben vor. Es wurde

beschlossen,

a) die Eingabe der Aktien-Gesellschaft für Glasindustrie, vorm. Friedr. Siemens zu Dresden, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes,

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

b) die Eingabe des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Hildesheim, betreffend die Wiedervorlegung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht,

c) die Eingabe von Orts-Krankenkassen zu Berlin, betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes im Sinne einer Beseitigung der Betriebs- (Fabriks-), Bau- und Innungs-Krankenkassen,

d) die Eingabe von Heinrich Kaprolat zu Essen a. d. Ruhr, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs,

e) die Eingabe von deutschen Woll-Importeuren, Händlern und Kommissionären ꝛc., betreffend das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Kammzug ꝛc.,

dem Reichskanzler

zu überweisen.

Festgestellt in der Sitzung vom 9. Januar 1896.

von Boetticher.

Kelch.

Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

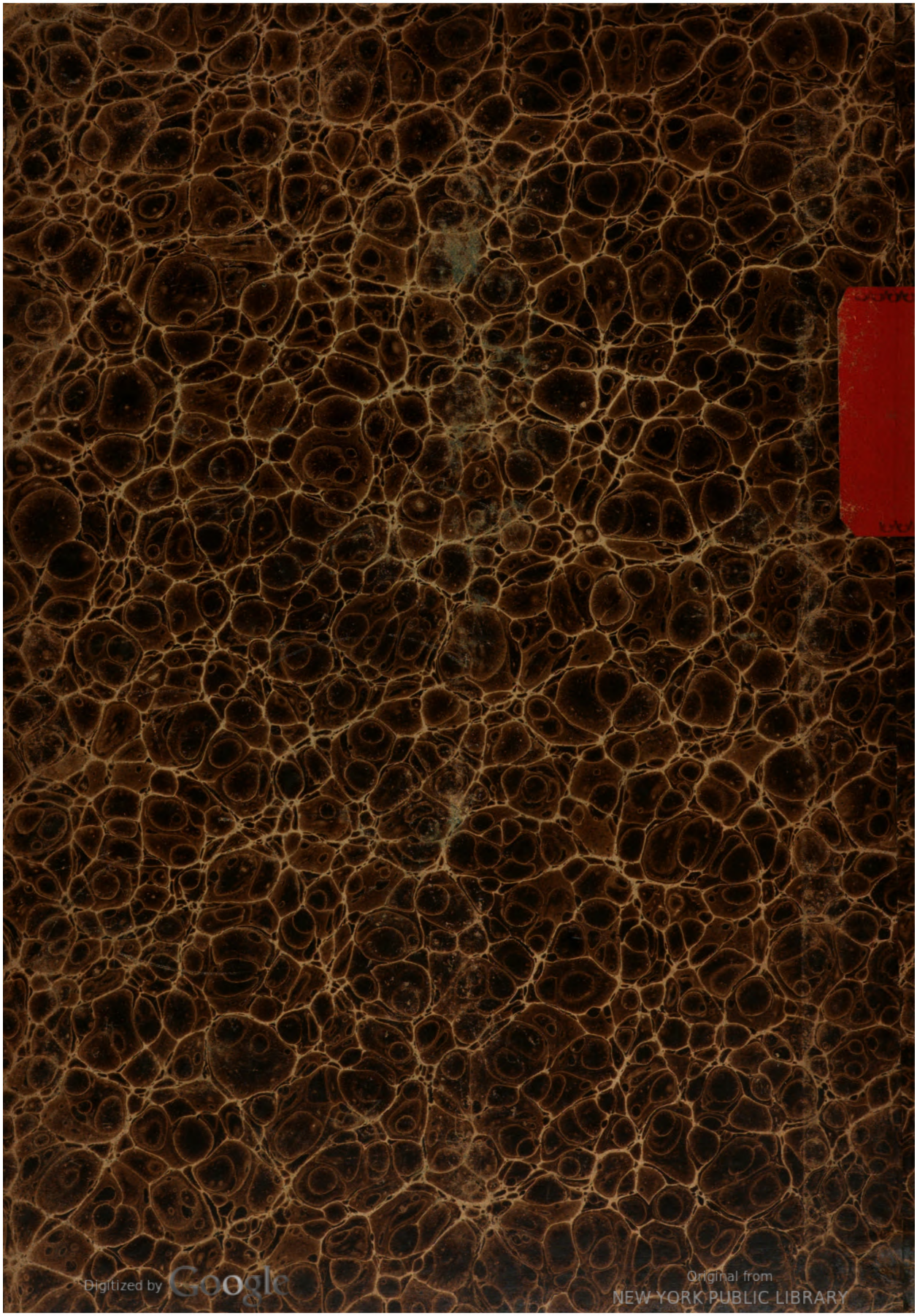
Digitized by Google
Original from NEW YORK PUBLIC LIBRARY
Generated on 2018-08-15 20:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/nyp.33433004782946
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google